



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 11. November 2021 / agi

Kantonsratssitzung vom 6. Dezember 2021; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur vierten Sitzung des Amtsjahres 2021/2022 einzuladen. Diese findet am Montag, 6. Dezember 2021, ab 08.15 Uhr, in der Mehrzweckanlage Dorf, Walzenhausen, statt.

Traktandenliste

1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin
2. 2000.264 Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025; Kenntnisnahme
3. 3000.129 Kantonsschule Trogen; Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022; Genehmigung
4. 6000.541 Gefängnisse Gmünden; Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022; Genehmigung
5. 2000.228 Voranschlag 2022; Genehmigung
6. 6000.371 Kantonales Datenschutzgesetz, Teilrevision; 1. Lesung

Diesem Versand liegen sämtliche Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 6 bei.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Claudia Frischknecht, Präsidentin

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 26. Oktober 2021

2000.264

Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025; Kenntnisnahme

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. Oktober 2021

Sehr geehrter Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Art. 10 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0) sieht vor, dass der Regierungsrat jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) erstellt, der die mittelfristige Entwicklung von Leistungen und Finanzen aufzeigt.

Gestützt auf Art. 75 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) unterbreitet Ihnen der Regierungsrat den AFP 2023–2025 zur Kenntnisnahme.



B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025



Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025



Impressum

Appenzell Ausserrhoden

Departement Finanzen

Amt für Finanzen, Regierungsgebäude, 9102 Herisau

www.ar.ch

Vertrieb

Kantonskanzlei, Dienstleistungs- und Materialzentrale

Regierungsgebäude, 9102 Herisau

materialzentrale@ar.ch

Herisau, Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

Zahlen im Überblick	4
Zusammenfassung.....	5
1 Planung des Kantons.....	6
1.1 Ausgangslage.....	6
1.2 Regierungsprogramm 2020–2023.....	7
1.3 Finanzpolitische Ziele	11
1.4 Ergebnis	12
1.5 Investitionen	17
1.6 Geldfluss.....	19
1.7 Vermögen und Verschuldung	20
1.8 Finanzkennzahlen	22
1.9 Risiken im Aufgaben- und Finanzplan.....	23
2 Planung der Departemente und Ämter.....	25
2.1 Kantonskanzlei	25
2.2 Departement Finanzen	39
2.3 Departement Bildung und Kultur	71
2.4 Departement Gesundheit und Soziales.....	101
2.5 Departement Bau und Volkswirtschaft	133
2.6 Departement Inneres und Sicherheit.....	172
3 Behörden und Rechtspflege.....	196
3.1 Kantonsrat	196
3.2 Regierungsrat	197
3.3 Gerichtsbehörden	198
3.4 Finanzkontrolle	200
3.5 Datenschutz-Kontrollorgan	202
4 Anhang	203
4.1 Investitionsliste	203
4.2 Stellenspiegel	209
4.3 Abkürzungsverzeichnis.....	211

Zahlen im Überblick

in TCHF	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Erfolgsrechnung							
Ordentlicher Aufwand	470'861	468'310	484'311	479'778	489'815	483'767	487'884
Ordentlicher Ertrag	464'277	458'247	500'095	489'816	491'743	488'021	490'855
Ordentliches Ergebnis	-6'584	-10'063	15'783	10'038	1'928	4'253	2'971
Ausserordentlicher Aufwand	104	0	0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	10'445	10'856	10'407	10'399	10'394	85	80
Einlagen Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	39	33	330	4	4	6'934	6'862
Entnahmen Spezialfinanzierungen und Fonds im EK	5'765	4'083	3'239	3'488	3'758	2'297	2'286
Gesamtergebnis	9'483	4'843	29'100	23'920	16'076	-299	-1'526
Investitionsrechnung							
Total Ausgaben	24'333	38'596	31'335	41'641	52'453	56'433	48'154
Total Einnahmen	15'134	8'575	6'621	11'874	18'350	21'437	17'290
Nettoinvestitionen	9'199	30'020	24'713	29'767	34'102	34'995	30'864
Finanzierung und Geldfluss							
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus operativer Tätigkeit	47'088	10'638	40'509	33'432	25'008	18'867	18'014
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-) aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-16'363	-30'021	-24'714	-29'768	-34'103	-34'996	-30'864
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	30'725	-19'383	15'795	3'664	-9'095	-16'129	-12'851
Kennzahlen							
Nettoverschuldungsquotient	14.8%	28.8%	6.1%	4.2%	8.0%	14.8%	20.2%
Selbstfinanzierungsgrad	216.4%	38.1%	163.9%	112.3%	73.3%	53.9%	58.4%
Zinsbelastungsanteil	0.13%	0.12%	0.11%	0.11%	0.05%	0.05%	0.05%
Volkswirtschaftliche Referenzgrössen							
Wachstum reales Bruttoinlandprodukt	-2.4%	3.8%	3.2%	3.4%	2.2%	1.7%	1.6%
Generelle Teuerung	-0.7%	-0.1%	0.5%	0.8%	0.5%	0.5%	0.5%
Kurzfristige Zinsen (3 Monate)	-0.7%	-0.8%	-0.7%	-0.7%	-0.7%	-0.5%	-0.2%

RE = Rechnung | VA = Voranschlag | PR = Prognose | AFP = Aufgaben- und Finanzplan

Zusammenfassung

Die Basis der Planungsperiode 2022–2025 bildet das «Corona-Jahr» 2020, welches trotz der Zusatzkosten aufgrund der Pandemie mit einem Ertragsüberschuss abschloss. Die Auswirkungen daraus sind in die vorliegende Planung eingeflossen. Ein Ende der Pandemie ist noch nicht absehbar. Es wird davon ausgegangen, dass auch das Jahr 2022 davon betroffen sein wird. Wirtschaftlich sind die Einbussen kleiner als ursprünglich angenommen, entsprechend dürften auch die Auswirkungen auf die Steuererträge geringer ausfallen.

Eine weitere Entlastung entsteht durch die höhere Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Im Jahr 2020 schüttete die SNB einen Gewinnanteil von 4 Mia. Franken, im Jahr 2021 gar 6 Mia. Franken aus, was für Appenzell Ausserrhoden eine Ausschüttung in der Höhe von 25.7 Mio. Franken bedeutet. Auch im Voranschlagsjahr 2022 wird nochmals vom gleichen Betrag ausgegangen. In den Planjahren 2023–2025 ist eine reduzierte Ausschüttung von 4 Mia. Franken bzw. 2 Mia. Frankenvorgesehen. Der Finanzhaushalt von Appenzell Ausserrhoden soll nicht von einer möglichst hohen Ausschüttung der SNB abhängen.

Der Regierungsrat hält weiterhin daran fest, die Verschuldung von Appenzell Ausserrhoden mittelfristig zu stabilisieren und langfristig abzubauen. Die weniger drastischen Auswirkungen der Corona-Pandemie, das Steuerwachstum und die zusätzlichen Erträge der SNB haben die Zukunftsaussichten verbessert. So können unter Einhaltung der finanzpolitischen Zielsetzungen wachstumsfördernde Investitionen getätigt und das Regierungsprogramm weiterverfolgt werden.

Im vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan (AFP) wird das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts auf operativer Stufe erreicht. Das ordentliche Ergebnis weist durchschnittlich einen Ertragsüberschuss in der Höhe von 4.8 Mio. Franken aus. Wesentlicher Bestandteil des ausserordentlichen Ergebnisses ist die Entnahme aus der Aufwertungsreserve von je 10.3 Mio. Franken pro Jahr. Nachdem die Aufwertungsreserven Ende 2023 aufgebraucht sind, fallen auch die Abschreibungen der im Übergang zum HRM2 gemachten Aufwertungen des Verwaltungsvermögens weg. Dies verbessert das operative Ergebnis ab dem Planjahr 2024. Das Gesamtergebnis bewegt sich durchschnittlich bei 9.5 Mio. Franken. Das entspricht gegenüber dem letzten AFP einer Verbesserung von 3.8 Mio. Franken.

In der Investitionsrechnung stellt die Optimierung des Psychiatrischen Zentrums AR eine wesentliche Position dar. Die Realisierung wurde durch Projektüberarbeitungen verzögert. Nachdem der Regierungsrat im letzten Jahr die Arbeiten am Haus III sistiert hat, kann mit der vorgelegten Gesamtarealstrategie die Realisierung fortgesetzt werden. Das Wettbewerbsverfahren für die Weiterentwicklung der Strafanstalten Gmünden und den Neubau der Prüfstelle der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) ist abgeschlossen. Die Investitionssumme muss nochmals überprüft werden, eine Realisierung ist in den Jahren 2025–2028 vorgesehen. Das Ostschweizer Kinderspital erhält für den Neubau in den Jahren 2022–2025 ein Darlehen in der Höhe von 11.6 Mio. Franken.

Die Finanzierungsrechnung zeigt, dass auch in Zukunft der Geldzufluss aus operativer Tätigkeit den Geldabfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit nicht ausgleichen kann. Die Finanzierungsfehlbeträge zwischen 2023 und 2025 von gesamthaft 38.1 Mio. Franken sind trotz der erwähnten Verbesserungen gegenüber dem letzten AFP in ähnlicher Höhe geblieben. Dank den Besserabschlüssen der letzten Jahre kann dies von der Verschuldungshöhe her verkraftet werden.

Die Kennzahlen erster Priorität zeigen ein verbessertes Bild. Der Nettoverschuldungsquotient steigt auf 20 % und liegt damit unter dem finanzpolitischen Ziel von 35 %. Das beim Selbstfinanzierungsgrad angestrebte Ziel von 100 % kann mit einem Durchschnitt von 74 % in den Planjahren 2022–2025 nicht erreicht werden. Bedingt durch die tiefen Zinsen am Geld- und Kapitalmarkt liegt der Zinsbelastungsanteil aber weiterhin sehr tief.

Die volkswirtschaftlichen Eckwerte und die mittelfristigen Aussichten entsprechen grundsätzlich der Konjunkturprognose der Expertengruppe des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO, September 2021).

Diese wurde im laufenden Jahr mehrmals korrigiert. Die vorliegende Planung beruht auf einem BIP-Wachstum von 3.4 %. Die Unsicherheiten bezüglich der konjunkturellen und gesundheitlichen Risiken bestehen nach wie vor. Insbesondere lässt eine mögliche Entwicklung der Corona-Pandemie mehrere Szenarien zu.

1 Planung des Kantons

1.1 Ausgangslage

Auch das Jahr 2021 war nochmals geprägt durch die Corona-Pandemie. Kurz vor Weihnachten 2020 beschloss der Bundesrat den zweiten Lockdown. Die Gastronomiebetriebe und viele öffentliche und private Einrichtungen wurden geschlossen. Die Bevölkerung wurde wieder dazu aufgefordert, zu Hause zu bleiben. Homeoffice wurde wo immer möglich angeordnet. Erst Ende Mai 2021 durften die Restaurants die Innenräume wieder öffnen. Die Kantone durften Grossveranstaltungen mit bis zu 3'000 Besuchern bewilligen. Den Veranstaltern fehlte dennoch die Planungssicherheit, um Anlässe durchzuführen.

Appenzell Ausserrhoden beteiligt sich seit Ende Januar 2021 am Härtefallprogramm des Bundes. Mit den Unterstützungsbeiträgen werden die ungedeckten Fixkosten der Betriebe beglichen, welche aufgrund der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Pandemie Umsatzeinbussen hinnehmen mussten. Es sind über 280 Gesuche inklusive Wiedererwägungen eingegangen und bearbeitet worden. In der Prognose 2021 sind Zahlungen von 9.2 Mio. Franken enthalten. Unter Abzug der Bundesgelder entstehen für den Kanton Kosten von 2.9 Mio. Franken.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft rechnet aktuell für 2021 mit einem realen BIP-Wachstum von 3.2 %. Im Voranschlagsjahr 2022 wird ein Wachstum von 3.4 % erwartet. Die Konjunkturerholung sollte sich wie erwartet fortsetzen, allerdings zunächst etwas weniger dynamisch als bisher prognostiziert. Das Risiko von Rückschlägen aufgrund der Entwicklung der Pandemie kann nicht ausgeschlossen werden. Stark einschränkende gesundheitspolitische Massnahmen würden massiv auf der Erholung lasten, etwa bei der Verbreitung allfälliger Virusvarianten mit einer stark herabgesetzten Wirksamkeit der Impfstoffe.

Im 2021 dürfte ein positives operatives Ergebnis erreicht werden, insbesondere dank der 6 Mia. Franken Ausschüttung der SNB und den höheren Steuereinnahmen. Voraussichtlich fällt es gegenüber dem Voranschlag um 25.8 Mio. Franken besser aus. In der Prognose kann der Fiskalertrag um 13.3 Mio. Franken nach oben korrigiert werden. Der coronabedingte Einbruch ist damit wesentlich tiefer als noch im Herbst 2020 erwartet. Die Leistungen im Gesundheitswesen sind rund 2.8 Mio. Franken tiefer prognostiziert. Eine allfällige Wertberichtigung der Beteiligung am Spitalverbund AR (SVAR) wurde mit 4.9 Mio. Franken aufgenommen. Diese beruht auf dem Mid-Case-Szenario, welches der SVAR anlässlich des Halbjahresabschlusses im August 2021 präsentierte. Das Gesamtergebnis der Prognose weicht gegenüber dem Voranschlag um 24.3 Mio. Franken ab. Es weist einen Ertragsüberschuss in der Höhe von 29.1 Mio. Franken aus. Im Vergleich zum Jahr 2020 fällt es voraussichtlich 19.6 Mio. Franken besser aus.

Im letzten AFP wurde aufgrund der finanzpolitischen Zielsetzung eines ausgeglichenen Haushalts und zur Stabilisierung der Verschuldung ein Stabilisierungsprogramm aufgelegt. Das Grobkonzept basierte auf drei Säulen: Leistungsabbau, Einsparungen der kantonalen Verwaltung und Kostenteilung Kanton-Gemeinden. In zweiter Priorität wurde auch eine Erhöhung der Einnahmen in Betracht gezogen. Nachdem eigene Anstrengungen mittels Bottom-Up-Verfahren in den Ämtern nicht die erwarteten Einsparungen erbrachten, wurde ein Projekt zur Erarbeitung von Stabilisierungsmassnahmen mit externer Unterstützung aufgelegt. Der Abschlussbericht dazu lag Ende September 2021 vor. Der Regierungsrat hat diesen wie folgt beurteilt:

- Das Potenzial für Sparmassnahmen hat sich als weit kleiner erwiesen als erwartet.
- Die Lücke zwischen den Zielsetzungen des Programms und dem kurzfristig zu realisierenden Sparpotenzial ist zu gross.
- Die Ausgangslage gegenüber der Lancierung des Programms vor mehr als einem Jahr – inmitten der Corona-Pandemie – hat sich deutlich verbessert. Die mittelfristigen Finanzaussichten lassen einen raschen Anstieg der Verschuldung nicht mehr erkennen.
- Vor diesem Hintergrund wären für die kantonale Verwaltung, aber auch für verschiedene Anspruchsgruppen im Kanton, schmerzhaft Sparmassnahmen nur schwer zu vertreten.

Aufgrund dieser Beurteilung wird das Programm nicht weiterverfolgt und es werden keine Massnahmen und Mittel in den Voranschlag 2022 eingestellt. Die Massnahmen aus dem Bottom-Up-Verfahren werden weiter umgesetzt. Sie sind im Voranschlag 2022 wie auch im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 enthalten. Der Abschlussbericht enthält zahlreiche Empfehlungen und Optionen, die es ernsthaft zu prüfen gilt. Der Regierungsrat wird sich vertieft mit diesen Empfehlungen befassen. Die vielversprechenden Optionen werden weiterverfolgt.

Wie letztes Jahr muss festgehalten werden, dass die Corona-Pandemie noch nicht überstanden ist. Entsprechend prägen weiterhin zahlreiche Unsicherheiten die Planung auf allen Ebenen. Mit möglichst realistischen Annahmen wurde versucht, die anvisierten Ziele im Regierungsprogramm und in den Organisationseinheiten trotz allem voranzutreiben und im AFP abzubilden.

1.2 Regierungsprogramm 2020–2023

Das Regierungsprogramm 2020–2023 stellt kein abschliessendes Programm mit vordefinierten Massnahmen dar. Konkret heisst das, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Regierungsprogramms zwar die mittel- und langfristigen Ziele der Regierungspolitik, nicht aber die Wege zu den Zielen bekannt sind. Das Regierungsprogramm ist der politische Wegweiser für die Entscheidungsträger der kantonalen Verwaltung.

Die Departemente sind aufgefordert, Wege aufzuzeigen, um die Ziele bestmöglich erreichen zu können. Dazu beauftragte der Regierungsrat die Departemente, ihre Tätigkeiten auf das Regierungsprogramm auszurichten und Vorhaben, die zur Zielerreichung nötig werden, im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung einzubringen. Dieser Prozess wiederholt sich jährlich, da nicht alle notwendigen Massnahmen von Anfang an aufgelegt oder umgesetzt werden können. Je nachdem sind kleinere oder grössere Grundlagen- oder Vorbereitungsarbeiten zu erledigen. Gleichzeitig ist die finanzielle Situation immer wieder neu zu berücksichtigen. Mit dem AFP 2023–2025 kann jedoch gewährleistet werden, dass die Erreichung der Ziele des Regierungsprogramms nicht durch Mittelkürzungen behindert wird.

Im Folgenden werden ausgewählte Vorhaben aufgeführt, die in den ersten beiden Jahren nach Verabschiedung des Regierungsprogramms aufgelegt werden konnten. Soweit die Kosten budgetiert oder in der Finanzplanung abgeschätzt sind, werden diese angegeben. Sofern keine Beträge in den Tabellen enthalten sind, bedeutet es, dass primär zeitliche Ressourcen oder finanzielle Ressourcen aus bestehenden Projekten für die Umsetzung notwendig sind.

Schwerpunkt «Wohnen»

- Ziel 1 Bis 2023 haben Kanton und Gemeinden gemeinsam die Möglichkeiten und Erfolgsfaktoren einer aktiven Bodenpolitik identifiziert und analysiert. Angestrebt wird eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der Dörfer mit innerer Verdichtung.
- Ziel 2 Bis 2023 sind die Massnahmen und gesetzgeberischen Vorhaben in die Wege geleitet, um den Anteil des obligatorischen Teils der Lebenshaltungskosten in Appenzell Ausserrhoden spürbar zu reduzieren.

Ziel	Vorhaben	Beträge in TCHF				Seite
		2022	2023	2024	2025	
1	Aktive Bodenpolitik Informationsaustausch und Wissensvermittlung mit den Entscheidungsträgern in den Gemeinden	-	-	-	-	

Ziel	Vorhaben	Beträge in TCHF				Seite
		2022	2023	2024	2025	
1	Wohnen im Dorfzentrum Die Denkmalpflege stellt eine Übersicht von zeitgemässen und attraktiven Wohnräumen zusammen. Bilder können vermitteln wie Innenarchitektur geschickt mit den historischen Wohnräumen spielt.	8	15			86
2	Projekt «Frei verfügbares Einkommen» Klärung der Handlungsmöglichkeiten zur Reduktion des Anteils des obligatorischen Teils der Lebenshaltungskosten	-	-	-	-	44

Schwerpunkt «Bildung und Arbeit»

- Ziel 3 Bis 2023 sind Grund- und Förderangebote vorhanden, um 2030 die angestrebte Abschlussquote von 96 % zu erreichen.
- Ziel 4 Bis 2023 liegen die gesetzlichen Grundlagen sowie ein Finanzierungsmodell für erwerbskompatible Tagesstrukturen in den Gemeinden vor.
- Ziel 5 Bis 2023 ermöglichen weitere Massnahmen eine ausgewogene Balance zwischen Beruf und Privatleben. Deren Beitrag zur Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber wird evaluiert.
- Ziel 6 Das Konzept «Öffentlicher Regionalverkehr 2023–2027» legt den Schwerpunkt auf die Erhöhung der Taktfrequenzen des öffentlichen Verkehrs während den Stosszeiten. Damit wird langfristig die Attraktivität aller Ausserrhoder Gemeinden als Wohnstandorte spürbar gesteigert.

Ziel	Vorhaben	Beträge in TCHF				Seite
		2022	2023	2024	2025	
3	Integrationsagenda Schweiz Gezielte Ausbildungs- und Arbeitsmarktbefähigung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen von Integrationsklassen und Brückenangeboten	-	-	-	-	112 114
3	Case Management Berufsbildung (CMBB AR) Die berufliche und soziale Integration von Jugendlichen steht auf der gesellschaftspolitischen Agenda ganz oben. Ein nachobligatorischer Bildungsabschluss trägt erheblich zur Integration in die Gesellschaft bei. Mit der Einführung des CMBB sollten möglichst viele Jugendliche und junge Erwachsene die Chance erhalten, eine berufliche Grundbildung zu absolvieren	40	80	80	80	80 82
4	Kinderbetreuungsgesetz / Volksschulgesetz Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, die alle Gemeinden zur Bereitstellung eines finanzierbaren und erwerbskompatiblen Kinderbetreuungsangebots verpflichten	-	475	796	1'063	73 101 103 112
6	öV-Ausbau zu den Hauptverkehrszeiten Lancierung einer Planung mit dem Ziel, Verdichtungen und Verbesserungen des öV-Angebots auf einzelnen Linien zu prüfen, bei denen die Nachfrage- und Wirtschaftlichkeitskennzahlen einen Ausbau erlauben und die Zusatzkosten noch in einem vertretbaren Verhältnis zum Potenzial stehen	40	-	250	250	139 160 161

Schwerpunkt «Umwelt»

- Ziel 7 Bis 2023 beträgt die ausgeschiedene Fläche der Waldreservate mindestens 550 ha und die Fläche der landwirtschaftlichen Biodiversitätsflächen, welche die Qualitätsstufe II erfüllen, mindestens 470 ha.
- Ziel 8 Bis 2023 werden mindestens ein Drittel der Grünflächen, die von der öffentlichen Hand bewirtschaftet werden, naturnah unterhalten. Mindestens ein Viertel der Böschungen der öffentlichen Strassen und Bahnen werden nach ökologischen Kriterien gepflegt.
- Ziel 9 Bis 2023 werden mindestens 10 % des gesamten Stromverbrauchs durch erneuerbare Energie gedeckt, die im Kanton selber produziert werden.
- Ziel 10a Bis 2023 liegt eine Übersicht über das Potenzial, den Handlungsbedarf und den entsprechenden Investitionsbedarf zur energetischen Optimierung der Gebäude der kantonalen Verwaltung vor.
- Ziel 10b Bis 2023 stammt sämtlicher Strom, den die kantonale Verwaltung benötigt, aus erneuerbaren Energiequellen.

Ziel	Vorhaben	Beträge in TCHF				Seite
		2022	2023	2024	2025	
7	Aufwertung von Biodiversitätsflächen Unterstützung von technischen Massnahmen zur Aufwertung von Biodiversitätsförderflächen mit Beiträgen und Beratung der Landwirtschaftsbetriebe	20	20	10		134 157 158
8	Ökologische Bewirtschaftung des Staatswaldes Erarbeitung und Umsetzung eines Konzepts zur Förderung der Biodiversität im Staatswald	20	20	20		148 149
8	Naturnahe Pflege von öffentlichen Grünflächen Pflege und Unterhalt von Grünflächen an Bahn- und Strassenrändern oder auch Gemeindeflächen auf ökologische und naturnahe Kriterien ausrichten	105	-	-	-	134
9	PV-Anlagen auf Verwaltungsgebäuden Installation von Photovoltaikanlagen auf Verwaltungsliegenschaften des Kantons	450	-	-	250	57
9	Energieprogramm Umsetzung revidiertes kantonales Energiegesetz (zusätzliche Förderung Energieeffizienz und erneuerbare Heizsysteme sowie Förderung von Photovoltaik)	-	3'000	4'000	5'000	150 167 171
10a	Immobilienstrategie Erarbeitung einer Energiestrategie und Investitionen in die energetische Optimierung kantonalen Gebäude	100	2'100	1'350	350	56 58
10b	PV-Anlage Umfahrung Teufen Erneuerbare Stromproduktion an der Stützmauer der Umfahrung als Leuchtturmprojekt	470	-	-	-	150 206

Schwerpunkt «Gesundheit»

- Ziel 11 Bis 2023 liegt eine Übersicht über die Handlungsmöglichkeiten des Kantons zur Kostendämpfung der Gesundheitskosten vor.
- Ziel 12 Bis 2023 ist ein One Health-Konzept erarbeitet, welches die Schnittstellen, die Verantwortlichkeiten, die Kooperationen und die Ressourcen in der kantonalen Verwaltung klärt.

Ziel	Vorhaben	Beträge in TCHF				Seite
		2022	2023	2024	2025	
11	Bericht «Kostendämpfung Gesundheit» Auslegeordnung der Rahmenbedingungen und möglicher Handlungsfelder zur Kostendämpfung im Gesundheitsbereich	30	-	-	-	106
12	Projekt «Konzept One Health» Erarbeitung eines One Health-Konzepts zur Umschreibung und Abgrenzung von Zielen und Handlungsoptionen	-	-	-	-	111

Schwerpunkt «Gesellschaft»

- Ziel 13a Bis 2023 zeichnet sich die kantonale Verwaltung durch noch grössere Bürgernähe und noch höhere Effizienz und Transparenz aus.
- Ziel 13b Bis 2023 wird Kultur weiterhin auf vielfältige und lebendige Art und Weise vermittelt, gefördert und gelebt.
- Ziel 13c Bis 2023 wird die politische Bildung und Partizipation mit praxisnahen Projekten gestärkt.

Ziel	Vorhaben	Beträge in TCHF				Seite
		2022	2023	2024	2025	
13a	Digitalisierung von Verwaltungsprozessen Erhöhung der Effizienz durch Einführung und Erweiterung zeitgemässer digitaler Instrumente im Bereich der Steuern und Personalprozesse sowie des Strassenverkehrsamts	205	295	155	10	52 55
13b	Kristall – Ein kantonales Museum AR Erarbeitung einer Vorstudie, die die Fusion des Museums Herisau und des Volkskunde-Museums Stein (unter Einbezug der Sammlung der Stiftung für appenzellische Volkskunde) zu einer kantonal getragenen oder kantonsnahen musealen Institution konkretisiert	57	30			74
13c	Projekte im Bereich politische Bildung und Partizipation Initiierung und Durchführung von Projekten zur Stärkung der politischen Bildung und der Partizipation bei politischen Entscheidungen	50	40	20	20	29 88

1.3 Finanzpolitische Ziele

Nach Art. 22 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; bGS 612.0) legt der Regierungsrat die finanzpolitischen Zielgrössen zur Beurteilung der Finanzlage und Entwicklung des Haushalts fest. Diese sind zusammen mit der Entwicklung der Finanzkennzahlen im AFP auszuweisen (Art. 10 Abs. 2 lit. f FHG). Neu wird unterteilt in finanzpolitische Grundsätze (G1–G4) und in die dazugehörigen Ziele (Z1–Z9).

In Abstimmung mit dem Regierungsprogramm hat der Regierungsrat seine finanzpolitischen Zielsetzungen im 2019 für die neue Legislaturperiode wie folgt festgelegt:

- G1 Die Finanzpolitik fördert attraktive Rahmenbedingungen für den Wohn- und Wirtschaftsraum Appenzell Ausserrhoden und begünstigt das Wirtschaftswachstum.
 - Z1 Der Steuerfuss bei den natürlichen Personen wird bei 3.4 Einheiten begrenzt und der Steuersatz bei der Gewinnsteuer der juristischen Personen bleibt unverändert bei 6.5 %.
 - Z2 Der Investitionsanteil soll langfristig nicht unter 7 % zu liegen kommen.
- G2 Strukturelle Defizite sind zu vermeiden, konjunkturelle Defizite können befristet zugelassen werden.
 - Z3 Das Ergebnis der Erfolgsrechnung soll zukünftig auf operativer Stufe einen Ertragsüberschuss ausweisen.
 - Z4 Haushaltssanierungen haben vorrangig über eine gezielte Prioritätensetzung bei den bestehenden Aufgaben zu erfolgen.
- G3 Die bestehenden Schulden sind langfristig abzubauen.
 - Z5 Die Nettoschulden I pro Einwohner sollen einen Wert von 1'500 Franken nicht übersteigen.
 - Z6 Der Nettoverschuldungsquotient wird auf einem Wert von 35 % begrenzt.
 - Z7 Der Selbstfinanzierungsgrad soll ab 2022 im Schnitt über 100 % liegen.

Die Kennzahlen zur Verschuldung basieren auf der Prämisse, dass sich der SVAR auf dem Kapitalmarkt direkt finanziert.
- G4 Zweckbindung von Einnahmen sind zu vermeiden und Spezialfinanzierungen sind deshalb restriktiv einzusetzen.
 - Z8 Auch Spezialfinanzierungen sollen eine angemessene, beschränkte jährliche Steuerung durch die politischen Behörden ermöglichen.
 - Z9 Spezialfinanzierungen sind möglichst zu befristen und periodisch zu überprüfen.

1.4 Ergebnis

1.4.1 Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Operativer Ertrag	464'277	458'247	500'095	489'816	491'743	488'021	490'855
Fiskalertrag	195'310	193'773	207'053	207'840	212'180	219'030	223'030
Regalien und Konzessionen	3'390	11'807	29'410	28'892	20'252	11'682	11'642
Entgelte	26'345	26'788	27'327	26'762	26'974	26'805	26'777
Verschiedene Erträge	4'932	4'237	3'800	4'321	4'421	4'406	4'406
Finanzertrag	25'424	7'887	8'100	7'407	7'407	7'407	7'407
Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	1'077	300	506	240	879	637	364
Transferertrag	167'643	174'399	183'244	174'241	179'523	177'951	177'130
Durchlaufende Beiträge	40'157	39'056	40'655	40'114	40'109	40'104	40'099
Operativer Aufwand	470'861	468'310	484'311	479'778	489'815	483'767	487'884
Personalaufwand	97'011	98'452	100'134	100'792	102'039	102'799	103'635
Sachaufwand	44'029	48'676	50'078	51'929	52'140	52'009	52'028
Abschreibungen	16'333	18'369	17'305	16'322	17'407	10'542	11'430
Finanzaufwand	7'435	1'896	2'161	1'544	1'753	1'753	1'753
Einlagen in Fonds Fremdkapital	455	296	68	67	36	2	112
Transferaufwand	265'441	261'566	273'911	269'010	276'331	276'559	278'826
Durchlaufende Beiträge	40'157	39'056	40'655	40'114	40'109	40'104	40'099
Operatives Ergebnis	-6'584	-10'063	15'783	10'038	1'928	4'253	2'971
Ausserordentlicher Aufwand	104	0	0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	10'445	10'856	10'407	10'399	10'394	85	80
Reservebildung	39	33	330	4	4	6'934	6'862
Reserveauflösung	5'765	4'083	3'239	3'488	3'758	2'297	2'286
Ausserordentliches Ergebnis und Reserveveränderung	16'066	14'906	13'316	13'882	14'148	-4'552	-4'496
Gesamtergebnis	9'483	4'843	29'100	23'920	16'076	-299	-1'526

1.4.2 Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Planung der Steuererträge

in TCHF	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Fiskalertrag	195'310	193'773	207'053	207'840	212'180	219'030	223'030
Direkte Steuern natürliche Personen	151'958	150'000	160'000	161'700	165'100	167'100	170'400
Direkte Steuern juristische Personen	10'259	12'500	13'500	14'000	14'500	19'650	20'150
Übrige direkte Steuern	10'143	8'100	10'300	8'800	8'800	8'300	8'300
<i>davon Grundstückgewinnsteuern</i>	<i>6'082</i>	<i>4'500</i>	<i>6'500</i>	<i>5'000</i>	<i>5'000</i>	<i>4'500</i>	<i>4'500</i>
<i>davon Erbschafts- und Schenkungssteuern</i>	<i>4'061</i>	<i>3'600</i>	<i>3'800</i>	<i>3'800</i>	<i>3'800</i>	<i>3'800</i>	<i>3'800</i>
Besitz- und Aufwandsteuern	22'950	23'173	23'253	23'340	23'780	23'980	24'180

Steuerfuss Einheiten NP	3.3	3.3	3.3	3.3	3.3
Wachstum Steuererträge NP	5.3%	1.1% ₁	2.1%	1.2%	2.0%
Gewinnsteuersatz JP	6.5%	6.5%	6.5%	6.5%	6.5%
Wachstum Steuererträge JP	31.6%	3.7% ₁	3.6%	35.5%	2.5%

₁ Wachstum zu Prognose 2021

Die Corona-Pandemie hat sich im Jahr 2021 nicht negativ auf die Steuererträge ausgewirkt. Im Gegenteil sind die Einnahmen in der Prognose 2021 sogar um 6.0 % gestiegen. Einerseits ist diese Steigerung auf Einmaleffekte zurückzuführen, andererseits hat sich die Basis erhöht.

Bei den natürlichen Personen resultieren im 2022 Mehreinnahmen von 1.7 Mio. Franken gegenüber der Prognose für 2021. Das Periodenwachstum bei den natürlichen Personen beträgt im Voranschlag 2022 3.0 % und in den Planjahren 2.1 % respektive 2.0 %.

Bei den juristischen Personen ist der Ertragseinbruch im 2020 erfolgt. Die provisorischen Rechnungen 2021 wurden bei allen Gesellschaften wieder um 20 % erhöht. Die Erholung hat sich bei den juristischen Personen früher als ursprünglich erwartet eingestellt. Bereits 2023 liegt der erwartete Steuerertrag wieder über dem Niveau von 2019. Das hohe Wachstum im 2024 resultiert aus der Neuauftellung der Erträge von bisher 45 % auf neu 60 % zu Gunsten des Kantons, welche mittels Steuergesetzrevision eingeplant ist.

Planung Anteile an Bundeseinnahmen und Nationaler Finanzausgleich

in TCHF	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Anteil an Gewinn der SNB	17'290	8'600	25'814	25'690	17'050	8'480	8'440
Anteil an direkter Bundessteuer	20'724	20'500	22'500	23'000	23'500	24'000	24'500
Anteil an Verrechnungssteuer	2'069	5'077	3'799	4'480	4'609	4'718	4'821
NFA Ausgleichszahlungen (inkl. Härteausgleich und Abfederungs- massnahmen)	49'224	48'350	48'085 ₁	47'147 ₁	47'417 ₁	44'552 ₁	42'858 ₁
NFA Ressourcenindex	85.0	84.7	84.8	85.3	85.3	86.2	86.8

₁ Abfederungsmassnahmen vom Bund und Abfederungsmassnahmen für Gemeinden

Beim Kantonsanteil am Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB) wurde der Voranschlag 2022 um 17.1 Mio. und das Planjahr 2023 um 8.5 Mio. Franken gegenüber dem letzten AFP erhöht. Dabei geht der Regierungsrat davon aus, dass im 2022 nochmals mit einer Ausschüttung an die Kantone von insgesamt 6.0 Mrd. Franken gerechnet werden kann. In den Folgejahren 2023 beträgt diese noch 4 Mrd. und im 2024 und 2025 noch 2 Mrd. Franken.

Der Anteil an der direkten Bundessteuer steigt in den Planjahren jeweils um 0.5 Mio. Franken. Auch in dieser Position sind keine negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie erkennbar.

Für die Entwicklung des Nationalen Finanzausgleichs des Bundes (NFA) in den Planjahren 2023–2025 wird auf dem Modell des BAK Basel basiert, das durch die Fachgruppe für kantonale Finanzfragen in Auftrag gegeben wird. Im Zuge der steuerrechtlichen Änderungen, die mit der Annahme des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) durch die Schweizer Stimmberechtigten einhergingen, kommt es auch zu Veränderungen in der Berechnungsmethodik des Ressourcenausgleichs. Diese Anpassungen sind im Prognosemodell berücksichtigt. Entsprechend fallen die Erträge aus dem Ressourcenausgleich ab 2022 um rund 3.0 Mio. Franken tiefer aus, die vorerst mit den Abfederungsmassnahmen teilweise kompensiert werden können. An der vom Bund gewährten befristeten Übergangshilfe von total 6.9 Mio. Franken werden die anspruchsberechtigten Gemeinden im Umfang von 3.0 Mio. Franken beteiligt. Der Ertragsausfall im Jahr 2025 beträgt gegenüber 2020 6.4 Mio. Franken. Der steigende Ressourcenindex ist mit ein Grund für die sinkenden Einnahmen.

Planung Personalaufwand

in TCHF	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Gesamter Personalaufwand	97'011	98'452	100'134	100'792	102'039	102'799	103'635
Personalaufwand ohne Globalkredite	79'574	80'370	82'052	82'380	83'328	84'087	84'923
Wachstum ohne Globalkredite	2.3%	1.0%	2.1% ₁	2.5% ₁	1.2%	0.9%	1.0%
davon Lohnmassnahmen und Anerkennungsprämien	1.5% ₂	-0.2% ₃	1.2%	1.2% ₄	1.0%	1.0%	1.0%

₁ Wachstum zu Voranschlag 2021

₂ Für individuelle Lohnmassnahmen 0.9% und für generelle Lohnmassnahmen 0.6% (Stand Anerkennungsprämien 0.2%)

₃ Verzicht auf Anerkennungsprämie und Ablehnung Lohnmassnahmen 2021 durch Kantonsrat

₄ Aufteilung in 1.0% für individuelle Lohnmassnahmen und 0.2% für Anerkennungsprämien

Im Rahmen der Budgetvorgaben hat der Regierungsrat, wie im letzten AFP vorgesehen, beim Personalaufwand für das Jahr 2022 die Mittel zur Lohnentwicklung um 1.0 % erhöht. Weiter soll im Jahr 2022 die einmalig ausgesetzte Ausrichtung der Anerkennungsprämie von 0.2 % der Lohnsumme wieder budgetiert werden. Die in der vorherigen Tabelle für 2022 ausgewiesenen Lohnmassnahmen von 1.0 % sollen ausschliesslich für individuelle Lohnerhöhungen verwendet werden.

Weiter sind Stellenaufstockungen im Amt für Immobilien (100 Stellenprozente für Hauswart in Spitalliegenschaft Heiden), im Personalamt (100 Stellenprozente für personalrechtliche Themen), im Amt für Gesundheit (50 Stellenprozente für Umsetzung KVG), im Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (80 Stellenprozente für stellvertretende/n Leiter/in Koordinationsstelle), im Amt für Justizvollzug (100 Stellenprozente infolge Reorganisation und Einführung neues Amt) und bei den Gerichtsbehörden (100 Stellenprozente für zusätzliche Gerichtsschreiber/in Obergericht) geplant.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind befristete Anstellungen im Amt für Gesundheit und im Amt für Bevölkerungsschutz vorgesehen. Demgegenüber werden die Praktikumsstelle im Staatsarchiv und die zusätzlichen Stellen in der Steuerverwaltung nicht realisiert, welche im Voranschlag 2021 enthalten waren.

Der beiliegende Stellenspiegel stellt ein Abbild des Lohnbudgets 2022 und der Stellenplanung 2023–2025 dar (Anhang 4.2). Die Personalkosten im Voranschlag 2022 beruhen auf einer detaillierten Personalplanung. Der Stellenspiegel leitet sich von dieser Planung ab. Die unter den Kennzahlen der Ämter ausgewiesenen Stellenprozente sind identisch mit dem im Anhang ausgewiesenen Stellenspiegel.

Planung Sachaufwand

in TCHF	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Gesamter Sachaufwand	44'029	48'676	50'078	51'929	52'140	52'009	52'028
Sachaufwand ohne Globalkredite	37'600	42'506	43'807	45'388	45'599	45'467	45'487
Wachstum ohne Globalkredite	-8.9%	13.0%	3.1% ₁	6.8% ₁	0.5%	-0.3%	0.0%

₁ Wachstum zu Voranschlag 2021

Gegenüber dem AFP 2022–2024 fällt der Sachaufwand um rund 1.1 bis 1.3 Mio. Franken höher aus. Die Abweichungen zur letztjährigen Planung sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Veränderung zum AFP des Vorjahres

in TCHF	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Sachaufwand ohne Globalkredit AFP 2023–2025	37'600	42'506	45'388	45'599	45'467	45'487
Nettoergebnis AFP 2022–2024	---	42'506	44'270	44'464	44'175	---
Abweichung Erfolgsrechnung	---	---	1'118	1'135	1'292	---

davon

Outsourcing Lehrmittelverwaltung			-528	-528	-528	
Verschiebung Sechseläutenteilnahme				-250	250	
Betreibungsgebühren			105	105	105	
Amt für Immobilien - Planung / Projektierung			115	135	115	
Amt für Immobilien - Betriebskosten Spitalliegen-schaft Heiden			259	259	259	
Verschiebung Expertise für Simulation IPV				200		
Amt für Gesundheit - Konzepte / Klimastrategie / Ge-sundheitsbefragung (alle 5 Jahre)			176	75	-45	
Staatsanwaltschaft - Untersuchungskosten / Rechts-vertretungen			260	260	260	
Informatik-Nutzungsaufwand			530	494	425	

Im Voranschlag 2022 sind zusätzliche Sachaufwände enthalten, welche durch die kantonale Verwaltung nur schwer zu beeinflussen sind (zum Beispiel die Betriebskosten, gerichtliche Gutachten und coronabedingte Kosten).

Die Minderkosten aus der Lehrmittelverwaltung resultieren aus dem Outsourcing. Gleichzeitig entfallen die Entgelte auf der Einnahmenseite.

Im Bereich Informatik liegt die Aufwandsteigerung zwischen 4.7 % bis 5.7 %. Sie verteilt sich auf die meis-ten Organisationseinheiten.

Noch nicht in der finanziellen Planung enthaltene Positionen

An dieser Stelle sind in früheren Jahren nicht in der finanziellen Planung enthaltene Positionen aufgeführt worden, die entweder noch nicht in der Sach- und Terminplanung aufgenommen wurden oder deren Planungsstand noch keine konkreten Aussagen zur Höhe der finanziellen Auswirkungen oder den zeitlichen Verhältnissen zulässt.

In diesem Jahr sind im Rahmen der Planungsvorgaben zusätzliche Ausgaben, wie beispielsweise für das Energieprogramm, die Spitalfinanzierung, das Kinderbetreuungsgesetz oder den innerkantonalen Finanzausgleich, aufgenommen worden. Der vorliegende Aufgaben- und Finanzplan stellt somit eine umfassende und auf das Regierungsprogramm abgestimmte Planung dar.

1.4.3 Veränderungen zum AFP des Vorjahres

in TCHF	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoergebnis AFP 2023–2025	9'483	4'843	23'920	16'076	-299	-1'526
Nettoergebnis AFP 2022–2024	---	4'843	6'945	11'782	2'435	---
Abweichung Erfolgsrechnung	---	0	16'975	4'294	-2'734	---

davon

Wegfall pauschale Massnahmen zur Stabilisierung			-1'500	-4'000	-7'000	
Mehraufwand Personal			-394	-879	-1'677	
Mehrertrag Fiskalertrag			8'267	7'957	10'007	
Finanzausgleich Bund und Kantone			25	-1'037	-2'536	
Mehrertrag Ausschüttung SNB-Gewinn			17'120	8'510	-30	
Mehrertrag Kantonsanteil direkte Bundessteuer			1'200	800	700	
Mehraufwand Spitalfinanzierung			-2'745	-963	-12	
Minderaufwand Prämienverbilligung			483	0	0	
Mehraufwand IVSE-Einrichtungen			-600	-600	-700	
Minderaufwand Ergänzungsleistungen			456	517	467	
Minderaufwand Beiträge Berufs-, Mittel- und Hochschulen			524	553	941	
Wertberichtigung Dotationskapital SVAR			-4'000	-3'000	-1'000	

Die Abweichungen entstehen aufgrund neuer Erkenntnisse, welche zwischen dem letzten Planungszeitpunkt und dem aktuellen AFP eingeflossen sind. Beispielhaft ist der höhere Ertrag aus dem Gewinnanteil der SNB. Grössere Anpassungen ergaben sich beim Fiskalertrag, welcher aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie erwartet rückläufig ist. Neu wurde in die Planung eine Wertberichtigung an der Beteiligung am SVAR aufgenommen (Planungsstand Eignerggespräch von 1. Oktober 2021). Zusätzliche Informationen sind bei den jeweils zuständigen Ämtern ersichtlich.

1.5 Investitionen

1.5.1 Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Investitionsausgaben	24'333	38'596	31'335	41'641	52'453	56'433	48'154
Sachanlagen	13'161	23'379	19'409	28'129	35'341	35'085	30'900
Immaterielle Anlagen	1'302	3'021	517	2'793	3'172	2'886	2'010
Darlehen	1'347	3'322	3'382	2'493	3'407	3'417	3'844
Beteiligungen und Grundkapitalien	362	403	368	290	1'508	4'060	1'015
Eigene Investitionsbeiträge	4'343	4'724	4'065	4'246	5'268	7'168	6'415
Durchlaufende Investitionsbeiträge	3'820	3'747	3'594	3'690	3'757	3'817	3'970
Investitionseinnahmen	15'134	8'575	6'621	11'874	18'350	21'437	17'290
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	7'266	0	0	0	0	0	0
Rückerstattungen	552	350	0	0	0	0	0
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	2'099	4'100	2'594	7'800	14'210	17'238	12'939
Rückzahlung von Darlehen	1'398	378	433	384	383	382	381
Durchlaufende Investitionsbeiträge	3'820	3'747	3'594	3'690	3'757	3'817	3'970
Saldo Investitionsrechnung	9'199	30'020	24'713	29'767	34'102	34'995	30'864

1.5.2 Erläuterungen zur Investitionsrechnung

Die baulichen Optimierungen an den Liegenschaften des Psychiatrischen Zentrums AR (PZA) sind in den Sachanlagen das grösste Projekt. Die Realisierung wurde durch Projektüberarbeitungen verzögert. Nachdem der Regierungsrat im letzten Jahr die Arbeiten am Haus III sistiert hat, kann mit der durch den Verwaltungsrat SVAR genehmigten Gesamtarealstrategie die Realisierung fortgesetzt werden. Das Projekt mit Gesamtkosten von 12.0 Mio. Franken löst in den Planjahren 2022–2024 Investitionen von 11.4 Mio. Franken aus. Die Bauten werden im Folgejahr dem SVAR übergeben. Dabei werden 58 % über eine Erhöhung des Dotationskapitals und 42 % über eine Erhöhung des Darlehens finanziert. Die Übertragung ist somit ebenfalls in der Investitionsrechnung (Beteiligungen und Grundkapitalien) enthalten.

Ein weiteres Grossprojekt im Hochbau ist die Weiterentwicklung der Strafanstalt Gmünden mit Nettoinvestitionen in der Höhe von 15.2 Mio. Franken, verteilt über die Jahre 2020–2025. Die Realisierung des Neubaus der Prüfstelle MFK ist weiterhin in den Jahren 2025–2028 geplant. Für den Strassenbau werden in den Planjahren durchschnittlich 8.4 Mio. Franken pro Jahr verwendet. Darin enthalten sind auch Ausgaben für das Projekt «Bahnhofkreuzung Herisau, Neukonzeption Strasseninfrastruktur».

Neu aufgenommen wurde die Sanierung von WC-Anlagen im Regierungsgebäude. Auch in der Kantonschule sind Erneuerungen und Verbesserungen in der Höhe von 5.7 Mio. Franken in den Jahren 2022–2025 eingeplant. Für energetische Optimierungen von kantonalen Gebäuden und Photovoltaikanlagen sind 3.1 Mio. Franken vorgesehen.

Bei den immateriellen Anlagen ist das Projekt KNZ Futura, welches eine neue Lösung für die kantonale Notrufzentrale beinhaltet, mit 3.2 Mio. Franken in der Planung enthalten. Die Digitalisierung bleibt aktuell, geplante Projekte sind die Weiterentwicklung der Steuerlösung NEST und die Online-Steuererklärung; das

Update von Tribuna und die Bundeslösung eDossier für Gerichte und Staatsanwaltschaft; weitere Fachapplikationen für die Kantonspolizei; eBauverwaltung für das Departement Bau und Volkswirtschaft; Digitalisierung für die Grundstückschätzungsbehörde sowie eID AR. Die pauschale Investitionssumme für weitere eGovernment-Lösungen beträgt in den Planjahren 2023–2025 2.9 Mio. Franken.

Unter «Eigene Investitionsbeträge» erhält das Ostschweizer Kinderspital für den geplanten Neubau in den Jahren 2022–2025 ein Darlehen in der Höhe von 11.6 Mio. Franken. Gesamthaft ist dafür ein verzinsliches Darlehen durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden von 13.9 Mio. Franken vorgesehen.

1.5.3 Veränderungen zum AFP des Vorjahres

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	29'767	34'102	34'995	30'864
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	30'020	34'899	26'511	29'118	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-5'132	7'591	5'877	---

Grössere Verschiebungen ergeben sich durch die aktualisierte Planung im Zusammenhang mit der Optimierung des PZA. Das Wettbewerbsverfahren für die Weiterentwicklung der Strafanstalt Gmünden ist abgeschlossen. Das Projekt soll ab 2024 realisiert werden.

1.6 Geldfluss

in TCHF	RE 2020	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung +Gewinn/-Reinverlust	9'483	29'100	23'920	16'076	-299	-1'526
+ Abschreibungen VV & Investitionsbeiträge	19'863	20'190	19'471	20'832	14'163	15'214
+ Wertberichtigung Darlehen VV & Beteiligungen VV	7'112	4'870	4'000	3'000	1'000	0
- Zu/ + Abnahme Forderungen	16'257	0	0	0	0	0
- Zu/ + Abnahme Vorräte & angefangene Arbeiten	-53	0	0	0	0	0
- Zu/ + Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	4'507	0	0	0	0	0
- Gewinne/+ Verluste aus Verkauf FV bzw. Kursge- winne /-verluste	5'463	1	1	1	1	1
+ Zu/ - Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kre- ditoren)	-8'689	0	0	0	0	0
+ Zu/ - Abnahme Rückstellungen	1'928	0	0	0	0	0
+ Zu/ - Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	7'696	0	0	0	0	0
+ Zu/ - Abnahme Aufwertungsreserve	-10'304	-10'304	-10'304	-10'304	0	0
+ Einlagen/ - Entnahmen Verpflichtungen für Spezi- alfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen, div. Re- servekonten des EK	-6'175	-3'348	-3'657	-4'597	4'001	4'324
Geldfluss aus operativer Tätigkeit (+Cash Flow/- Cash Drain)	47'088	40'509	33'432	25'008	18'867	18'014
+ Rückzahlungen Darlehen und Beteiligungen	1'398	433	384	383	382	381
+ Beiträge für eigene Rechnung	2'099	2'594	7'510	14'210	17'238	12'939
+ Durchlaufende Beiträge	3'820	3'594	3'690	3'757	3'817	3'970
Liquiditätswirksame Einnahmen der Investitions- rechnung	7'316	6'621	11'584	18'350	21'437	17'290
- Sachanlagen und Immaterielle Anlagen	-13'910	-19'926	-30'922	-38'513	-37'971	-32'910
- Darlehen und Beteiligungen	-1'709	-3'750	-2'493	-4'915	-7'477	-4'859
- Eigene Investitionsbeiträge	-4'343	-4'065	-4'246	-5'268	-7'168	-6'415
- Durchlaufende Beiträge	-3'820	-3'594	-3'690	-3'757	-3'817	-3'970
Liquiditätswirksame Ausgaben der Investitions- rechnung	-23'781	-31'335	-41'351	-52'453	-56'433	-48'154
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwal- tungsvermögen	-16'465	-24'713	-29'767	-34'102	-34'995	-30'864
+ Ab/ - Zunahme kurzfr. Finanz- & Sachanlagen FV	55	0	0	0	0	0
+ Ab/ - Zunahme langfr. Finanz- & Sachanlagen FV	47	-1	-1	-1	-1	-1
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	102	-1	-1	-1	-1	-1
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-16'363	-24'714	-29'768	-34'103	-34'996	-30'864
Finanzierungsüberschuss (+) /- fehlbetrag (-)	30'725	15'795	3'664	-9'095	-16'129	-12'851
+ Zu/ - Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-20'561	0	-30'000	0	0	10'000
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-20'561	0	-30'000	0	0	10'000
Veränderung der flüssigen Mittel	10'163	15'795	-26'336	-9'095	-16'129	-2'851

Die Geldflussrechnung hat sich gegenüber dem letzten AFP verbessert. In der Planungsperiode 2022–2025 resultiert ein kumulierter Finanzierungsfehlbetrag von rund 34.4 Mio. Franken, was fast einer Halbierung gegenüber dem letzten AFP mit 60.7 Mio. Franken entspricht. Dennoch kann das finanzpolitische Ziel (G3) der Schuldenstabilisierung respektive des Schuldenabbaus in dieser Planungsperiode nicht erreicht werden, da die Verschuldung wieder ansteigt. Dank den Besserabschlüssen der letzten Jahre bleibt die Verschuldung im vorgegebenen Rahmen.

Ein Finanzierungsfehlbetrag bedeutet eine Zunahme der Verschuldung. Ein Fehlbetrag kann entweder über den Bestand an flüssigen Mitteln, über die Veräusserung von Finanzvermögen oder durch die Beschaffung am Kapitalmarkt ausgeglichen werden.

Wesentliche Veräusserungen von Liegenschaften sind im vorliegenden AFP keine eingeplant, da die meisten verwertbaren Objekte bereits in den vergangenen Jahren verkauft wurden.

Der Geldabfluss in der kommenden Finanzplanungsperiode resultiert hauptsächlich aus den hohen Nettoinvestitionen in allen Planjahren sowie den tieferen Mitteln aus operativer Tätigkeit. Dabei ist die Entwicklung der Ausschüttung des Nationalbankgewinns eine wesentliche Komponente.

Für detaillierte Angaben bezüglich Verschuldungssituation und Finanzierungsbedarf wird auf das nachfolgende Kapitel verwiesen.

1.7 Vermögen und Verschuldung

in TCHF	RE 2020	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoschuld I (Nettovermögen = -)	28'813	12'580	8'743	16'996	32'489	45'088
Fremdkapital	208'923	208'485	178'312	177'469	176'833	186'581
Finanzvermögen	-180'110	-195'905	-169'569	-160'474	-144'344	-141'493
Nettoschuld II (Nettovermögen = -)	-16'898	-31'577	-33'813	-27'092	-17'692	-9'571
Verwaltungsvermögen	191'940	191'594	197'890	208'160	227'992	243'641
Darlehen und Beteiligungen	-45'711	-44'157	-42'556	-44'087	-50'182	-54'659
Eigenkapital	-163'127	-179'014	-189'147	-191'165	-195'503	-198'554
davon Bilanzüberschuss	-71'780	-100'880	-124'800	-140'876	-140'578	-139'052

Die Nettoschulden I zeigen, welcher Teil des Fremdkapitals nicht durch das Finanzvermögen gedeckt ist. Hier zeigt sich ein Anstieg des Fremdkapitals im 2025 und ein steter Rückgang beim Finanzvermögen, was in den Jahren 2022–2025 zu einer höheren Verschuldung I von 32.5 Mio. Franken führen wird. Die Nettoschulden I steigen bis 2025 auf 45 Mio. Franken.

Bei den Nettoschulden II handelt es sich um den Verschuldungsbegriff, wie er früher verwendet wurde. Dabei wird aufgezeigt, welcher Teil des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens nicht durch das Eigenkapital gedeckt ist. Solange das nicht abzuschreibende Verwaltungsvermögen grösser ist als die Nettoschulden I, resultiert an dieser Stelle ein Nettovermögen. In den Planjahren sinkt das Nettovermögen unter das Niveau von 2020.

Mit dem Gesamtergebnis der Finanzplanung steigt der Bilanzüberschuss – aktueller Stand Ende 2020 von 71.8 Mio. Franken – per Ende 2025 auf 139.1 Mio. Franken an. Dieser Anstieg beim frei verfügbaren Eigenkapital resultiert zu einem grossen Teil aus der Auflösung der Aufwertungsreserve von jährlich rund 10.3 Mio. Franken. Die im Übergang aus dem Restatement einzelner Positionen des Verwaltungsvermögens gebildeten Aufwertungsreserven werden linear über zehn Jahre abgebaut und werden Ende 2023 aufgebraucht sein. Dementsprechend wird sich ab dem Jahr 2024 das operative Ergebnis dem Gesamtergebnis annähern.

Finanzierungsbedarf 2021–2025

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	62'008	77'803	51'067	42'371	26'242
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	15'795	3'664	-9'095	-16'129	-12'851
Rückzahlung Anleihe / Darlehen		-30'000			
Aufnahme Anleihe / Darlehen					10'000
Verfügbare Mittel	77'803	51'467	42'371	26'242	23'391

Da der zukünftige Finanzierungsbedarf erwiesenermassen höher ausfallen wird und die Zinsen am Kapitalmarkt sehr günstig waren, hat der Regierungsrat im Jahr 2019 entschieden, eine Anleihe in der Höhe von 70 Mio. Franken mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufzunehmen.

Dank dieser finanziellen Mittel und den Besserabschlüssen der letzten Jahre können im Jahr 2022 zwei Darlehen von gesamthaft 30 Mio. Franken aus eigener Liquidität zurückbezahlt werden. Die Aufnahme von neuen Darlehen in der Höhe von 10 Mio. Franken ist erst wieder im Jahr 2025 vorgesehen.

Zusätzliche Mittel müssten allenfalls aufgenommen werden, falls der Kanton dem SVAR neue Darlehen sprechen würde oder dieser seine Darlehen von Dritten wieder durch Darlehen des Kantons ablösen würde. Ende 2020 betrugen die Darlehen Dritter des SVAR eine Höhe von 40 Mio. Franken.

1.8 Finanzkennzahlen

Kennzahlen erster Priorität	RE 2020	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoverschuldungsquotient	14.8%	6.1%	4.2%	8.0%	14.8%	20.2%
Selbstfinanzierungsgrad	216.4%	163.9%	112.3%	73.3%	53.9%	58.4%
Zinsbelastungsanteil	0.13%	0.11%	0.11%	0.05%	0.05%	0.05%

Obwohl die Verschuldung in den Planjahren wieder ansteigt, kann der Nettoverschuldungsquotient im Zielwert (Z6) von unter 35 % gehalten werden. Der Grund dafür sind die Besserabschlüsse der letzten Jahre.

Der Selbstfinanzierungsgrad liegt in den Planjahren 2023–2025 unter dem angestrebten Ziel (Z7) von 100 %, was auf die relativ hohen Investitionen zurückzuführen ist. Über die aktuelle Legislatur kann in den Jahren 2020–2023 ein Durchschnitt von rund 141 % erreicht werden.

Bedingt durch die aktuell tiefen Zinsen am Geld- und Kapitalmarkt liegt der Zinsbelastungsanteil weiterhin sehr tief und ist demzufolge von geringer Bedeutung.

Kennzahlen zweiter Priorität	RE 2020	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoschuld I in Franken pro Einwohner	520	226	157	303	577	798
Selbstfinanzierungsanteil	4.6%	8.6%	7.3%	5.4%	4.2%	4.0%
Kapitaldienstanteil	6.4%	5.4%	5.2%	5.2%	3.4%	3.4%
Bruttoverschuldungsanteil	38.4%	35.5%	29.7%	29.6%	30.5%	32.6%
Investitionsanteil	4.8%	6.2%	8.4%	10.3%	10.9%	9.3%

Die Nettoschulden I pro Einwohner liegen unterhalb der finanzpolitischen Zielsetzungen (Z5) von 1'500 Franken.

Der Investitionsanteil liegt aufgrund der anstehenden Projekte in allen Planjahren über dem Legislaturziel (Z2) von 7 %.

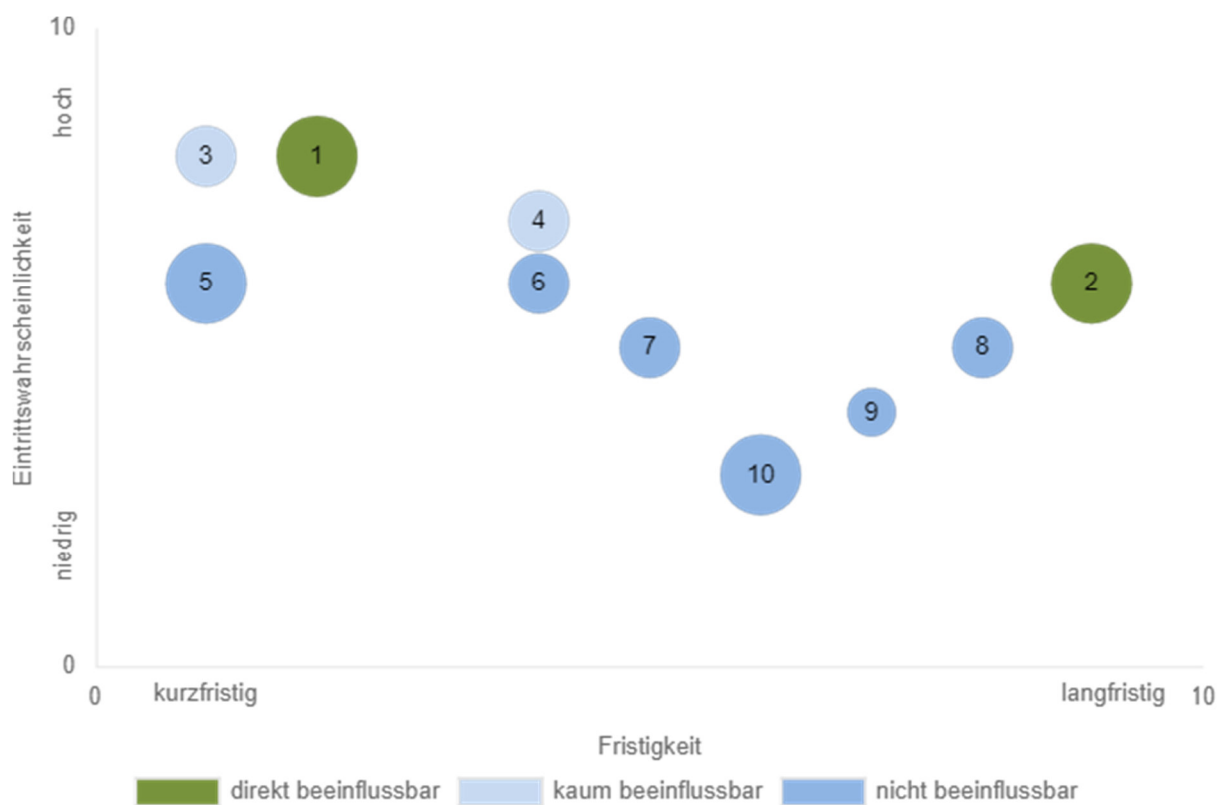
Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Angaben zur Verschuldung auf der Prämisse basieren, dass sich der SVAR auf dem Kapitalmarkt direkt finanziert.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die ausgewiesene Verschuldung den SVAR und die ARI nicht enthalten. Konsolidierte Kennzahlen werden nur in der Staatsrechnung ausgewiesen.

1.9 Risiken im Aufgaben- und Finanzplan

Der Risk Monitor zeigt die relative Bedeutung der identifizierten Risiken in drei Dimensionen:

- Die Grösse der Kugel zeigt die potenziellen Auswirkungen des Risikos auf den Kanton. Je grösser die Kugel, desto grösser ist auch der zu erwartende Impact.
- Die Positionierung auf der Hochachse zeigt die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken.
- Auf der Horizontalen ist die Fristigkeit des Risikos abgebildet. Je weiter links sich das Risiko befindet, desto früher ist mit dem Eintritt des Risikos zu rechnen.
- Die Farben kennzeichnen den Einfluss des Kantons auf das Risiko. Dunkelblau sind Risiken, die vom Kanton nicht beeinflussbar sind. Hellblaue Risiken sind kaum beeinflussbar und grüne sind interne Risiken, die grösstenteils beeinflussbar sind.



Direkt durch Appenzell Ausserrhoden beeinflussbare Risikofaktoren					
Nr	Risiko	Beschreibung	Auswirkung	Wahrscheinlichkeit	Fristigkeit
1	SVAR Investitionen	Notwendige Investitionen können nicht aus Betrieb SVAR finanziert werden. Mögliche Folge: Der Kanton muss einspringen.	Hoch	8	2
2	Bevölkerungswachstum	In Appenzell Ausserrhoden bleibt das Bevölkerungswachstum im Vergleich mit anderen Kantonen unterdurchschnittlich. Mögliche Folgen: Steuerwachstum unter 3 %; Verringerung bei Transfererträgen, die auf der Bevölkerungszahl basieren.	Hoch	6	9

Kaum durch Appenzell Ausserrhoden beeinflussbare Risikofaktoren					
Nr	Risiko	Beschreibung	Auswirkung	Wahrscheinlichkeit	Fristigkeit
3	SVAR Beteiligung	Verluste des SVAR führen zu einer Unterbilanz. Mögliche Folgen: zusätzliche Ausfinanzierung notwendig	Mittel	8	1
4	Finanzierung Krankheitskosten	Systemwechsel zur monistischen Finanzierung von stationären und ambulanten Krankheitskosten birgt finanzielle Risiken sowie weniger Mitsprachemöglichkeiten.	Mittel	7	4

Nicht durch Appenzell Ausserrhoden beeinflussbare Risikofaktoren					
Nr	Risiko	Beschreibung	Auswirkung	Wahrscheinlichkeit	Fristigkeit
5	Coronavirus / Globale Pandemie	Coronavirus breitet sich stärker und langanhaltender aus als erwartet. Gefahr von weiteren Virusmutationen Mögliche Folgen: Beeinträchtigung der Produktion sowie Investitions- und Konsumnachfrage	Hoch	6	1
6	Wirtschaftskrise	Rückgang der Exportwirtschaft infolge gescheitertem Rahmenabkommen, Unsicherheiten bezüglich bilateralem Weg Mögliche Folgen: tiefere Investitionen im Inland, tiefere Unternehmenserträge	Mittel	6	4
7	Aktienmärkte	Positive Entwicklung gerät durch anziehende Inflationserwartungen unter Druck. Mögliche Folgen: Kurseinbrüche, Steuerausfälle	Mittel	5	5
8	Klimawandel	Zur Erreichung der Klimaziele sind zusätzliche Mittel notwendig, zunehmende Kosten infolge Naturereignissen Mögliche Folgen: Steuererhöhungen oder neue Aufgabenpriorisierung	Mittel	5	8
9	Schuldenkrise	Historisch hohes Niveau der Verschuldung infolge Corona-Pandemie Mögliche Folgen: steigende Kreditausfallraten, Steuerausfälle	Mittel	4	7
10	Immobilienkrise	Angebotsausweitung der letzten Jahre ist nicht im Einklang mit mittelfristigem Bedarf. Mögliche Folgen: Markante Korrektur mit sinkendem Immobilienvermögen, tieferes Steuerwachstum	Hoch	3	6

2 Planung der Departemente und Ämter

2.1 Kantonskanzlei

2.1.1 Übersicht

Hauptaufgaben

- A. Unterstützung und Beratung von Kantonsrat und Regierungsrat in allen organisatorischen, administrativen, rechtlichen, kommunikativen und politischen Belangen ihrer Tätigkeiten
- B. Koordination zwischen Kantonsrat, Regierungsrat, Konferenz der Departementssekretärinnen und -sekretäre (DSK) und der Verwaltung
- C. Sicherstellung einer methodisch erarbeiteten, formal vereinheitlichten und an legistischen Grundsätzen orientierten Rechtsetzung
- D. Sicherstellung einer einheitlichen Information und Kommunikation gegen innen und aussen
- E. Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- F. Sicherstellung der archivbezogenen, dokumentarischen Überlieferung des Kantons
- G. Ausgabe von Ausweispapieren und Beglaubigungen

Herausforderungen

Die Digitalisierung fordert die Kantonskanzlei auf verschiedenen Ebenen. Grundlage für die Arbeiten in diesem Bereich werden mit der neuen eGovernment- und Informatikstrategie von Kanton und Gemeinden gelegt, die 2021 in Kraft trat. Zudem steigen die Ansprüche der Nutzerinnen und Nutzer behördlicher Dienstleistungen. Gleichzeitig verlangt das Regierungsprogramm 2020–2023 eine noch grössere Bürgernähe und noch höhere Transparenz von der kantonalen Verwaltung. Bei der Erreichung dieses Ziels steht der Ausbau digitaler Angebote und Lösungen im Zentrum. Zum einen gilt es, den elektronischen Geschäftsverkehr innerhalb der Verwaltung und mit den Nutzerinnen und Nutzern zu intensivieren. Die Kantonskanzlei an der Schnittstelle zahlreicher Kernprozess ist hier gefordert. Dabei spielt die elektronische Dokumentenverwaltung eine zentrale Rolle. Das sogenannte «Records Management» des Kantons verlangt deutlich mehr Aufmerksamkeit. Auch die Digitalisierung des Archivwesens entwickelt sich rasch. Hier sind der Kanton und vor allem auch die Gemeinden stark gefordert. Dies ruft nach neuen Formen der Zusammenarbeit und nach neuen Kompetenzen in der kantonalen Verwaltung. Die Digitalisierung hat auch weitreichende Auswirkungen auf die Medienlandschaft. Die Folge sind fortschreitende Konzentrationsprozesse mit einer zunehmenden Verarmung, insbesondere der regionalen Medienlandschaft. Hier muss der Kanton neue Wege bei der Vermittlung von Inhalten gehen und die entsprechenden Kompetenzen aufbauen. Auch dieser Aspekt der Digitalisierung trifft die Kantonskanzlei in einer ihrer Kernaufgaben.

Die Totalrevision der Kantonsverfassung bleibt das zentrale und umfangreichste Einzelprojekt innerhalb der Kantonskanzlei. Nach den Beratungen der Verfassungskommission und der Vernehmlassung steht 2022 und 2023 der politische Prozess an, den die Kantonskanzlei auf verschiedenen Ebenen begleiten wird. Gleichzeitig gilt es, das Gesetzgebungsprogramm zur Umsetzung der neuen Verfassung zu konzipieren und zu erarbeiten. 2022 stehen zudem der Vorsitz von Appenzell Ausserrhoden in der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) sowie der Internationalen Parlamentarischen Bodensee-Konferenz (IPBK) an. Da die IBK gleichzeitig ihr 50-jähriges Jubiläum feiert, ist die Kantonskanzlei als federführende Organisation im kommenden Jahr mit einer dreifachen Herausforderung konfrontiert.

2.1.2 Sach- und Terminplanung

1.1	Kantonsverfassung; Totalrevision	
Umschreibung / Zielsetzung	Totalrevidierte Kantonsverfassung ist verabschiedet und in Kraft gesetzt Die Umsetzung (insb. Gesetzgebung) ist vorbereitet	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge	Verabschiedung Grundsatzbeschluss Totalrevision Totalrevision Gesetz über die politischen Rechte Revision Finanzausgleichsgesetz	
Meilensteine	Datum Nov 2020 Mrz 2021 Apr 2022 Feb 2023 Jun 2023 Dez 2023 Mrz 2024	Schritt Ausarbeitung 1. Entwurf RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Volksabstimmung
Projekt- und Folgekosten	In den Jahren 2018–2021 sind finanzielle Mittel im Umfang von gesamthaft TCHF 346 für die Arbeit der verschiedenen Projektgremien, für allfällige externe Unterstützung in Form von Gutachten oder ähnlichem sowie für Kommunikationsmassnahmen im Rahmen der Volksdiskussion eingestellt. Allfällige Folgekosten aus der Totalrevision sind im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu eruieren.	
Bemerkungen	Je nach Vorlage und Ausgang der Volksabstimmung sind nach Inkraftsetzung der totalrevidierten Kantonsverfassung verschiedene Umsetzungsmassnahmen gesetzgeberischer und organisatorischer Art vorzunehmen. Diese Gesetzgebungsarbeiten sind nicht Gegenstand dieses Projektes.	

1.2	Ombudsstelle	
Umschreibung / Zielsetzung	Am 11. Juni 2018 reichte Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, eine Motion betreffend eine Ombudsstelle ein. Der Rat erklärte die Motion am 29. Oktober 2018 für erheblich. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die nötigen Bestimmungen zur Schaffung einer kantonalen Ombudsstelle enthält.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge	Totalrevision der Kantonsverfassung	
Meilensteine	Datum Nov 2020 Mrz 2021 Apr 2022 Feb 2023 Jun 2023 Dez 2023 Mrz 2024	Schritt Ausarbeitung 1. Entwurf RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Volksabstimmung
Projekt- und Folgekosten		
Bemerkungen	Der Regierungsrat beauftragte bereits im September 2018 die Verfassungskommission, die Schaffung einer Ombudsstelle auf Verfassungsstufe zu prüfen. Rund einen Monat später wurde die Motion eingereicht. Da der Aufgabenbereich der geplanten Ombudsstelle breit ist und vergleichbare, unabhängige kantonale Behörden in der KV geregelt sind, ist es notwendig, die Ombudsstelle auf dieser Ebene anzusiedeln. Die Motion wird daher im Rahmen der Totalrevision der KV umgesetzt.	

1.3	Bereinigung des Kommissionenwesens (Paket 2)	
Umschreibung / Zielsetzung	Im Anschluss an die Reorganisation der Zentralverwaltung werden sämtliche regierungsrätlichen und departementalen Kommissionen einer Evaluation bezüglich Zweckmässigkeit und Zusammensetzung unterzogen. Auf der Basis dieser Evaluation wird ein Programm zur Anpassung der Rechtsgrundlagen erstellt. Zudem werden mit den Gesamterneuerungswahlen 2019 die notwendigen personellen Veränderungen vorgenommen. Schliesslich wird der Bedarf zur Erstellung organisatorischer Grundlagen (Geschäftsreglemente etc.) geklärt.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Aug 2019 Dez 2019 Aug 2020 Nov 2021 Mrz 2022 Jun 2022	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Interne Ressourcen	
Bemerkungen	Umsetzung in 8 Massnahmenpaketen. Pakete 1a und 1b in der Kompetenz des Regierungsrates (bereits umgesetzt). Meilensteinplanung bezieht sich auf Paket 2. Die Pakete 3-8 folgen.	

1.4	Publikationsgesetz	
Umschreibung / Zielsetzung	Erarbeitung einer zeitgemässen und bereinigten Regelung über das Amtsblatt und die Gesetzesammlung, insb. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein elektronisches Amtsblatt Klärung der Rechtslage in Bezug auf die rechtlich massgebende Fassung von Amtsblatt und Gesetzessammlung Regelung datenschutzrelevanter Fragen im Zusammenhang mit amtlichen Publikationen von Personendaten	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge	Digitales Amtsblatt Kanton Appenzell Ausserrhoden	
Meilensteine	Datum Nov 2021 Feb 2022 Jun 2022 Aug 2022 Dez 2022	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung
Projekt- und Folgekosten	-	
Bemerkungen	-	

1.7	ARKB-Archiv	
Umschreibung / Zielsetzung	Am 24. März 2014 erklärte der Kantonsrat das Postulat der SP-Fraktion zur Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden für erheblich. Damit wird der Regierungsrat beauftragt, über das Erarbeiten eines Berichtes hinaus die tatsächliche Überführung des Kantonalbankarchivs in das Staatsarchiv von Appenzell Ausserrhoden anzustreben und dazu Verhandlungen mit der UBS AG für eine vertragliche Lösung aufzunehmen.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie
Querbezüge	-	
Meilensteine	Datum Mai 2019 Nov 2021 Jan 2022 Feb 2022 Jun 2022	Schritt Zwischenbericht zuhanden Kantonsrat Bereinigung des Vertragsentwurfs Abschluss des Vertrags Genehmigung des Vertrags durch Regierungsrat Beratung des Berichts im Kantonsrat
Projekt- und Folgekosten		
Bemerkungen	Die SP-Fraktion hat im März 2019 eine Interpellation zum Stand des Vorhabens eingereicht, die im Mai 2019 beantwortet wurde.	

2.1.3 Dienste der Kantonskanzlei

100 Kanzleidienste

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	1'987	1'983	1'860	1'792	1'728	1'667
30 Personalaufwand	1'296	1'267	1'270	1'279	1'291	1'304
31 Sachaufwand	943	983	949	969	929	929
33 Abschreibungen VV	25	52	32	31	31	14
36 Transferaufwand	173	209	171	210	225	248
39 Int. Verrechnungen	86	86	85	85	85	85
42 Entgelte	-501	-581	-612	-746	-798	-878
43 Verschiedene Erträge	-7	-6	-4	-4	-4	-4
49 Int. Verrechnungen	-29	-26	-30	-30	-30	-30

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	-123	-191	-255	-316

davon aus neuen Aufgaben

Umbuchung der Aufwände für Jubiläum/Vorsitz in der IBK (in 0207.3130.00)	-20	-20	-20	-20
--	-----	-----	-----	-----

davon aus bestehenden Aufgaben

Prognostizierte Mehreinnahmen im Passbüro	-45	-150	-187	-244
---	-----	------	------	------

davon aus Projekten

Projektende Totalrevision Kantonsverfassung	-97	-97	-97	-97
Umwandlung der Stelle «Projektmitarbeiter KV» in unbefristete Stelle	47	47	48	48
Projekt zur Verbesserung der Partizipation bei politischen Entscheidungen (Regierungsprogramm Ziel 13c)	20	20		
Einführung der chronologischen Gesetzessammlung		20		

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	-5	116	54	0	0	0
506 Mobilien	0	66	54	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	-5	50	0	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	54	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	116	42	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	12	0	0	---

davon

Höhere Kosten für Erneuerung Erfassungsstation im Passbüro		12			
--	--	----	--	--	--

Aufgabenbereiche

- A. Vor- und Nachbereitung der Verhandlungen und Anlässe des Regierungsrates
- B. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit der Kantonskanzlei, Koordination der politischen Planung und Berichterstattung sowie Unterstützung und Beratung des Ratschreibers
- C. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte der Kantonskanzlei und der Querschnittsaufgaben
- D. Koordination der Vertretungen in kantonsübergreifenden Gremien und Ausschüssen
- E. Bereitstellen der notwendigen Infrastruktur und der Verbrauchs- und Drucksachen für den Kantonsrat, den Regierungsrat und die Verwaltung, inkl. Empfang und Telefondienst
- F. Erstellung, Publikation und Registratur von Amtsdruckschriften, insbesondere Gesetzessammlung und Amtsblatt
- G. Ausgabe von Ausweispapieren und Beglaubigungen

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	98 % der Beschlüsse des Regierungsrates sind innert dreier Arbeitstage nach Sitzung versandt.	Anteil rechtzeitig versandter RRB in %	96	98	98	98	98	98
G	Das Passbüro erreicht eine Kundenzufriedenheit von über 98 %.	Kundenzufriedenheitsquote in %	-	99	-	-	99	-

Umfeldanalyse

Nachdem für die Kanzleidienste in den letzten Jahren die Konzeptionierung eines umfassenden Regierungcontrollings im Fokus stand, liegt eine erste Herausforderung darin, die Projektergebnisse in eine reibungslos funktionierende Organisationsstruktur zu überführen. Dazu müssen die definierten Prozesse verankert, die überarbeiteten Planungs- und Steuerungsinstrumente kontinuierlich optimiert und die entsprechenden rechtlichen Grundlagen präzisiert werden.

Eine zweite Herausforderung betrifft die fortschreitende Digitalisierung der administrativen Verwaltungstätigkeit. Durch den vermehrten Einsatz von digitalen Geschäftsapplikationen steigt der Weiterentwicklungs- und Koordinationsbedarf mit den Anspruchsgruppen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung stetig an. Diese Aufgabe bringt organisatorische, technische, juristische und datenschutzrechtliche Fragestellungen mit sich, die einer sorgfältigen Klärung bedürfen.

Darüber hinaus sind auch die Kanzleidienste gefordert, einen grösstmöglichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Regierungsprogramms zu leisten. Der Fokus liegt für die Kanzleidienste zum einen auf der Verbesserung der Partizipation bei politischen Entscheidungen. Zum anderen wurde ein Projekt gestartet, die politische Bildung interaktiver und erfahrbarer zu gestalten, um die Lust an der Politik bei den Jugendlichen und damit auch die Partizipation zu erhöhen. Schliesslich sollen die digital zur Verfügung stehenden amtlichen Publikationen des Kantons weiter verbessert werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Umsetzung und stetige Optimierung der Planungs- und Steuerungsinstrumente
- b. Erarbeitung von Grundlagen für die Einführung und Anwendung neuer Formen der politischen Partizipation
- c. Einführung einer chronologischen Gesetzessammlung

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Überführung des Amtsblattportals auf neue Trägerschaft
- b. Evaluation von digitalen Services zur Optimierung der Post- und Druckprozesse

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	988	993	970	970	970	970
A	Anzahl Regierungsratsbeschlüsse	543	550	550	550	550	550
E	Anzahl Druck- und Kopieraufträge	86	100	100	100	100	100
G	Anzahl ausgestellte Ausweise	9'573	9'115	9'170	10'975	11'485	14'082
G	Anzahl ausgestellte Apostillen und Beglaubigungen	506	670	670	670	670	670

110 Rechtsdienst

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	547	546	554	559	564	569
30 Personalaufwand	506	504	510	516	521	526
31 Sachaufwand	12	13	14	14	14	14
39 Int. Verrechnungen	29	29	29	29	29	29

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	8	13	18	23

Aufgabenbereiche

- A. Rechtsetzung: Systematische Vorprüfung kantonaler Erlasse, begleitende Rechtsetzung, Vorprüfung von Initiativen
- B. Rechtspflege: Betreuung von Rekurs- und Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat, soweit ein Departement als Vorinstanz tätig war und in besonderen Fällen; Vertretung des Regierungsrates in Rechtsverfahren, soweit keine departementale Zuständigkeit vorgeht
- C. Rechtsberatung: Beratung des Kantonsrates und des Regierungsrates in juristischen Fragen, Erstellung von Rechtsgutachten, juristische Stellungnahmen und Auskünfte zuhanden kantonaler und kommunaler Amtsstellen
- D. Wahlen und Abstimmungen: Rechtliche Begleitung von kantonalen Wahl- und Abstimmungsverfahren, Mitwirkung im kantonalen Wahl- und Abstimmungsbüro

Umfeldanalyse

Der Rechtsdienst ist mit komplexen Aufgaben und Fragestellungen konfrontiert, die ihm von den verschiedenen Ansprechpartnern zugetragen werden und in der Regel wenig planbar sind. Der Aufwand im Vorprüfungsverfahren hängt massgeblich von der Qualität der eingereichten Entwürfe ab. Diese schwankt sehr stark. Die Inanspruchnahme durch parlamentarische Kommissionen hat weiter zugenommen.

Entwicklungsziele

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Optimierung des Gesetzgebungsprozesses/Qualitative Verbesserung des Ergebnisses (Vorentwurf) und des Rechtsetzungsverfahrens

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	340	340	340	340	340	340
A	Abgeschlossene Vorprüfungen	40	30	30	30	30	30
B	Abgeschlossene Rechtsverfahren	16	15	15	15	15	15
C	Anzahl Beratungen	221	180	180	180	180	180
D	Anzahl kantonale Wahlen und Abstimmungen	3	4	4	7	4	4

120 Kommunikationsdienst**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	493	482	510	504	509	513
30 Personalaufwand	449	432	444	449	453	458
31 Sachaufwand	33	39	50	40	40	40
39 Int. Verrechnungen	12	11	15	15	15	15

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	28	22	27	31

davon aus neuen Aufgaben

Erhöhung BG des Leiters Kommunikationsdienst	28	28	28	28
--	----	----	----	----

davon aus bestehenden Aufgaben

Wegfall für Kosten Bärenatze	-12	-12	-12	-12
------------------------------	-----	-----	-----	-----

davon aus Projekten

Optimierung der Barrierefreiheit auf Kantons-Homepage	10			
---	----	--	--	--

Aufgabenbereiche

- A. Sicherstellung einer kohärenten internen und externen Informationstätigkeit von Kantonsrat, Regierungsrat, Departementsvorstehenden und Verwaltung
- B. Entwicklung von Kommunikationsstrategien und -konzeptionen sowie Beratung und Begleitung bei Kommunikationsaufgaben
- C. Sicherstellung eines einheitlichen Gesamtauftritts des Kantons gegen innen und aussen (CD/CI, Internet)

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Das Interesse der Öffentlichkeit am elektronischen Informationsangebot steigt.	Durchschnittliche Anzahl monatlicher Zugriffe (Hits) auf www.ar.ch	42'000	43'000	44'000	45'000	46'000	47'000

Umfeldanalyse

Der Anspruch an die (Krisen-)Kommunikation ist infolge der Corona-Pandemie stark gewachsen. Die Bewältigung der aktuellen Situation beansprucht den Kommunikationsdienst gänzlich. Hinzu kommt ein längerfristiger Ausbau der technischen Möglichkeiten, der weiteres Know-how voraussetzt. Hierzu sind darüber hinausgehende konzeptionelle Überlegungen anzustellen.

Regierungsrat und Verwaltung müssen weiterhin ihre eigenen Kommunikationskanäle ausbauen und stärken, da immer weniger Medien immer weniger umfassend berichten. Diese Entwicklung ist zuletzt schneller vorangetrieben als befürchtet. Über kurz oder lang stellt sich die Frage, wie «der Kanton» seine Bewohnerinnen und Bewohner noch angemessen erreicht.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Der Webauftritt des Kantons wird immer stärker zur Vermittlung von Inhalten genutzt und abgerufen
- b. Das Intranet der kantonalen Verwaltung wird stärker als internes Kommunikationsmittel eingesetzt

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Eruierung der technischen und finanziellen Auswirkungen bei Einführung von «bewegten Bildern»
- b. Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen für ein neues Intranet (gemeinsam mit dem Personalamt)

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	255	260	270	270	270	270
B	Anzahl veröffentlichte Medienmitteilungen	235	170	170	170	170	170

130 Staatsarchiv**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	1'078	1'098	1'162	1'092	1'078	1'264
30 Personalaufwand	568	590	576	581	587	723
31 Sachaufwand	307	316	395	320	300	350
36 Transferaufwand	7	7	7	7	7	7
39 Int. Verrechnungen	198	191	189	189	189	189
43 Verschiedene Erträge	-3	-5	-5	-5	-5	-5

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	64	-6	-20	166

davon aus neuen Aufgaben

Einstellung einer Fachperson für das Records Management				130
Externe Mandatierung einer Fachperson für die Betreuung der Archäologie				50

davon aus bestehenden Aufgaben

Verzicht auf Praktikumsstelle	-20	-20	-20	-20
-------------------------------	-----	-----	-----	-----

davon aus Projekten

Kosten für Migration scopeArchiv	95			
Digitalisierung Kantonsratsprotokolle (Regierungsprogramm Ziel 13a)		20		

Aufgabenbereiche

- A. Bewertung und Akquisition von analogen und digitalen Akten aus Verwaltung, Organisationen und Drittpersonen im Kanton
- B. Dauerhafte Erhaltung aller archivwürdigen Unterlagen der kantonalen Verwaltung in analoger und/oder digitaler Form sowie Gewährleistung deren Lesbarkeit und Benutzbarkeit
- C. Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns
- D. Auskunftserteilung, Recherche und Beratung
- E. Unterstützung der kantonalen Organe in der Dokumentenverwaltung
- F. Meldestelle für archäologische und paläontologische Funde

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
B	Erschliessen und Verfügbarmachen der Archivalien	Anzahl neu erschlossener Verzeichnungseinheiten	22'369	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
D	Fristgerechte und kompetente Erteilung von Auskünften an Amtsstellen	Prozentsatz an Beantwortungen innert fünf Arbeitstagen	98.9	95	95	95	95	95
D	Schnelle Beantwortung von Anfragen	Prozentsatz an Erstbeantwortungen innert 48h	97.4	95	95	95	95	95

Umfeldanalyse

Für Informationsbeschaffung und Recherche sind die Kunden seit längerem immer weniger bereit, Zeit zu investieren. Es wird vermehrt gewünscht, dass die Informationen orts- und zeitungebunden auf einfache Art und Weise online gesucht und betrachtet werden können. Diese Entwicklung hat sich durch die Pandemie nochmals verstärkt.

Betrachtet man den gesamten Lebenszyklus eines Dokumentes, ist festzustellen, dass dem Records Management momentan nicht die nötige Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der zukünftigen Datenflut und des damit verbundenen wachsenden «Datenfriedhofs» ist für deren Bewältigung ein flächendeckendes, funktionierendes Records Management unabdingbar. Auch kann eine elektronische Archivierung ohne Records Management nur erschwert stattfinden. Die eGovernment- und Informatik-Strategie 2021 hält in Ziff. 2.6.5.2 fest: «In der Verwaltung von Kanton und Gemeinden sollen einheitliche Verfahren und Methoden für Records Management um- und durchgesetzt werden.». Dieser Aufgabe hat sich das Staatsarchiv als zuständige Stelle im Kanton zu stellen.

Im Bereich der Archäologie können die Anforderungen und Erwartungen vom Staatsarchiv selbst nicht erfüllt werden. Anstelle des Aufbaus eines Kompetenzzentrums müssen Formen der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Kantonen gefunden werden. Überdies stellt sich im nationalen Vergleich die Frage, ob die Archäologie beim Staatsarchiv am richtigen Ort angesiedelt ist.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Vermehrte elektronische Archivierung von «digital-born» Akten
- Verbessern des elektronischen Findmittels für einfachere und umfassendere Recherche durch Benutzer
- Es wird eine Fachstelle Records Management aufgebaut
- Der Fachbereich Archäologie arbeitet im Verbund mit anderen (auch ausserkantonalen) Stellen zusammen und ist organisatorisch am richtigen Ort angesiedelt

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- Einrichtung der Schnittstelle zwischen Geschäftsverwaltungssoftware und elektronischem Archiv
- Digitalisierte und «digital-born» Akten den Benutzenden online verfügbar machen
- Prozess Archäologie ist vorhanden

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	390	490	390	390	390	490
D	Anzahl Besucher im Lesesaal	55	90	80	80	70	70
D	Anzahl Auskünfte und Beratungen	538	500	500	500	500	500

140 Parlamentsdienst**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	340	353	362	355	359	362
30 Personalaufwand	319	319	326	330	333	336
31 Sachaufwand	20	33	35	25	25	25
36 Transferaufwand	1	1	1	1	1	1

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	9	2	6	9

davon aus Projekten

Abschluss des Projekts «Attraktive politische Bildung» (Regierungsprogramm Ziel 13c)		-10	-10	-10
---	--	-----	-----	-----

Aufgabenbereiche

- A. Organisatorische und administrative Unterstützung des Rates und seiner Organe
- B. Beratung der Organe und Mitglieder des Kantonsrates
- C. Protokollführung in den Ratssitzungen
- D. Führung der Aktuariate des Büros und der Kommissionen
- E. Information und Dokumentation des Kantonsrates und seiner Organe

Indikatoren

Auf- gabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
C	Auszüge aus dem KR-Wortprotokoll zu Erlassen in 1. Lesung sind innerhalb eines Monats als provisorische Fassung im Internet publiziert.	Ø Abweichung vom Zielwert in Arbeitstagen	7.8	0	0	0	0	0
C	Das provisorische Wortprotokoll wird spätestens 3 Monate nach jeweiligem Sitzungstermin publiziert.	Ø Abweichung vom Zielwert in Arbeitstagen	0	0	0	0	0	0
D	Die Protokolle der Sitzungen des Büros und der Kommissionen sind innerhalb einer Woche nach der Sitzung an die Mitglieder verschickt.	Anteil rechtzeitig versandter Protokolle in Prozent	87	90	90	90	90	90

Umfeldanalyse

Ein wichtiges Ziel der Totalrevision der Kantonsratsgesetzgebung von 2019 war die Stärkung des Kantonsrates. Die Stärkung wird vor allem durch die Arbeit der ständigen Kommissionen spürbar. Das Büro hat im Hinblick auf das Ende der ersten Legislaturperiode 2023 eine Überprüfung der Organisation und der Arbeitsweise der Kommissionen unter der neuen Gesetzgebung angestossen.

Der Kantonsrat hat im Juni 2021 zum ersten Mal nach neuer Gesetzgebung eine besondere parlamentarische Kommission gewählt. Aufgabe dieser Kommission wird die Beratung der Totalrevision der Kantonsverfassung sein. Sie wird ihre inhaltliche Arbeit voraussichtlich im Frühjahr 2022 aufnehmen. Ebenfalls 2022 wird Appenzell Ausserrhoden den Vorsitz der Internationalen Parlamentarischen Bodensee-Konferenz (IPBK) übernehmen. Der Vorsitz der IPBK und die Betreuung der besonderen Kommission werden den Parlamentsdienst besonders fordern.

Die Restriktionen, die sich durch die Corona-Pandemie ergeben haben, zeigten auf, dass Kantonsrat, Regierungsrat und kantonale Verwaltung Bedarf für ausgebauten technische Einrichtungen zur Übertragung von Sitzungen und Medienkonferenzen haben. Die Kantonskanzlei wird in Absprache mit dem Regierungsrat und dem Büro den Kantonsratssaal mit einer Streaming-Anlage ausrüsten. Diese kann sowohl für die Übertragung der Kantonsratssitzungen, das Streaming von Medienkonferenzen des Regierungsrates wie auch für Videokonferenzen genutzt werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Konzeption und Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs für den Kantonsrat

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Definition der Anforderungen und Auftragserteilung zur Installation einer Streaming-Anlage im Kantonsratssaal (in Zusammenarbeit mit den Kanzleidiensten und dem Kommunikationsdienst)

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	215	215	220	220	220	220
A	Anzahl behandelte Geschäfte im Kantonsrat	42	65	65	65	65	65
B	Anzahl Anfragen und Auskünfte	17	30	30	30	30	30
C	Anzahl Seiten im Wortprotokoll des Kantonsrates	282	480	480	530	500	480
D	Anzahl Seiten Protokolle Kommissions-sitzungen	467	600	650	650	600	600

2.2 Departement Finanzen

2.2.1 Übersicht

Hauptaufgaben

- A. Gewährleistung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts in Abstimmung mit der Steuerstrategie
- B. Koordination der Ressourcen in den Bereichen Finanzen, Personal, Informatik und Liegenschaften
- C. Steuerung des Finanz- und des Verwaltungsvermögens und Sicherstellung des Cash-Managements
- D. Umsetzung des Personalrechts und Weiterentwicklung des Personal- und Pensionskassenrechts
- E. Einkauf der Informatikleistungen sowie Koordination der eGovernment Projekte
- F. Umsetzung einer nachhaltigen Eigentümerstrategie für die Immobilien des Finanz- und Verwaltungsvermögens
- G. Weiterentwicklung des Finanzausgleichs zwischen Bund, Kanton und Gemeinden

Herausforderungen

Die Koordination der zur Verfügung stehenden Ressourcen des Kantons verlangt eine umsichtige Planung. Die Umsetzung der übergeordneten Vorgaben und der Aufträge hat im Rahmen der vorgegebenen Mittel zu erfolgen. Das finanzpolitische Ziel, den Kantonshaushalt mittelfristig im Gleichgewicht zu halten, ist weiterhin massgebend.

Dank der hohen Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) können vorübergehend Schulden abgebaut werden. Es gilt aber zu verhindern, dass Appenzell Ausserrhoden von hohen Gewinnausschüttungen der SNB abhängig und dadurch ein ausgeglichener Haushalt gewährleistet wird. Ziel ist es, bei einer stabilen Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen, die zur Verfügung stehenden Mittel so einzusetzen, dass wachstumsfördernde und zukunftsorientierte Ausgaben bzw. Investitionen nicht verhindert werden.

Nach wie vor gilt es, die Steuerbelastungsunterschiede zwischen den Gemeinden im Rahmen der laufenden Revision des Finanzausgleichsgesetzes zu thematisieren. Je länger je mehr zeichnet sich jedoch ab, dass es zwar wichtig und richtig ist, einen Finanzausgleich zu konzipieren, der sowohl strukturelle Lasten wie auch unterschiedliche Ressourcen berücksichtigt; die grossen Differenzen bei den Gemeindesteuererfüssen können damit jedoch nicht behoben werden. Gleichzeitig sind die Bestimmungen so auszugestalten, dass sie Gemeindefusionen nicht verhindern.

Das Bundesparlament hat die Bestimmungen des Erwerbsersatzgesetzes (EOG; SR 834.1) im Jahr 2021 dreimal angepasst: Es hat einen Vaterschafts-, einen Betreuungs- und einen Adoptionsurlaub eingeführt. Entsprechende Regelungen finden sich in Appenzell Ausserrhoden im Personalgesetz, welches in der Zuständigkeit des Kantonsrates liegt. Aufgrund des notwendigen Gesetzgebungsverfahrens benötigen die Anpassungen des Personalrechts entsprechend mehr Zeit als in anderen Kantonen. Am Ziel, dass die Attraktivität des Kantons als vorbildlicher und wettbewerbsfähiger Arbeitgeber erhalten bzw. verbessert wird, ist festzuhalten. Zusätzlich wird dieses Ziel durch die Einführung des Konfliktlösungsverfahrens für die Mitarbeitenden sowie einer Ombudsstelle im Sinne der Verfassung unterstützt. Mit der auf 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzten Homeoffice-Regelung ist ein weiterer Schritt vorgenommen worden, welcher der Flexibilisierung sowie der Digitalisierung der Arbeitswelt Rechnung trägt und es erlauben soll, für alle involvierten Personen eine tragbare und nutzbringende Lösung zu finden.

Änderungen in der Steuergesetzgebung des Bundes sind im kantonalen Steuerrecht abzubilden. Gleichzeitig sollen Fehlanreize aus dem Nationalen Finanzausgleich behoben werden, indem der Anteil des Kantons

an den Steuereinnahmen der juristischen Personen erhöht wird. Die Umsetzung dieser Anliegen erfolgt im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024.

Die Übernahme der Immobilien des «Spital Heiden» im Nachgang zur Schliessung des Spitals gestaltet sich anspruchsvoll und bindet überdurchschnittlich hohe Ressourcen. Dies vor allem auch aufgrund der Vorgabe, dass eine nachhaltige Lösung für das gesamte Vorderland gefunden werden soll. Gleichzeitig sind die Sanierungen im Psychiatrischen Zentrum AR (PZA) in Absprache mit dem Verwaltungsrat des Spitalverbundes AR (SVAR) voranzutreiben und die zahlreichen Unterhaltsarbeiten im Immobilienbestand des Kantons zu erledigen.

Nachdem die von der Informatikstrategie-Kommission ausgearbeitete neue Informatik-Strategie von den Gemeinden und vom Kanton genehmigt worden ist, gilt es, diese umzusetzen. Dabei wird ein Schwerpunkt auf die Initialisierung von Projekten gelegt: Für jedes Projekt ist in einem Projektinitialisierungsauftrag zu klären, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein konkretes Projekt in Angriff genommen werden kann. Dazu gehört unter anderem eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Informatik-Projekten.

2.2.2 Sach- und Terminplanung

2.1	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz); Totalrevision	
Umschreibung / Zielsetzung	Schaffung eines zeitgemässen Finanzausgleichs	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge	Voranschlag und Finanzplanung	
Meilensteine	Datum Mai 2019 Okt 2020 Dez 2021 Apr 2022 Feb 2023 Jun 2023 Dez 2023 Jan 2025	Schritt Information RR Vorgehen Ausarbeitung 1. Entwurf RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Die Kosten für die Vorstudie und das Detailkonzept sind im Voranschlag eingestellt. Die finanziellen Auswirkungen der Kantonsanteile im Ressourcen- und Lastenausgleich werden im weiteren Projektverlauf geklärt.	
Bemerkungen	Die Revision des FAG orientiert sich inhaltlich an der Totalrevision der Kantonsverfassung. Damit die Anpassungen bzw. finanziellen Auswirkungen der FAG-Revision beim Kanton und den Gemeinden in die Finanzplanung einfließen können, erfolgt die Inkraftsetzung zeitlich verzögert. Die Gesetzgebungsarbeiten verzögern sich. Eine verlässliche Terminplanung ist zurzeit aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (u.a. Ausgang Volksinitiative „Starke Ausserrhoder Gemeinden“, mangelnde Ressourcen und fehlende Detailinformationen) nicht möglich.	

2.2	Steuergesetz; Teilrevision (StG Rev 24)	
Umschreibung / Zielsetzung	Nachvollzug Bundesrecht sowie kantonale Anpassungen, insbesondere Neuverteilung der Steuererträge für juristische Personen zwischen Kanton und Gemeinden	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Jan 2022 Mai 2022 Okt 2022 Jan 2023 Jun 2023 Jan 2024	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	interne Projektkosten Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden	
Bemerkungen	-	

2.3		Personalgesetz, Teilrevision (PG Rev 23)
Umschreibung / Zielsetzung	Nachvollzug Bundesrecht Vaterschafts-, Betreuungs- und Adoptionsurlaub	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Nov 2021 Feb 2022 Aug 2022 Dez 2022 Mrz 2023 Jul 2023	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten		
Bemerkungen	Anpassung an privatrechtliche Regelungen	

2.4		Gesetz über die Pensionskasse; Teilrevision (PKG Rev 24)
Umschreibung / Zielsetzung	Flexibilisierung Vorsorgepläne Senkung Umwandlungssatz mit Kompensationsmassnahmen	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 5	
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Jan 2022 Jun 2022 Dez 2022 Mrz 2023 Sep 2023 Jan 2024	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten		
Bemerkungen	Erhalt der Konkurrenzfähigkeit	

2.2.3 Ämter des Departements Finanzen

200 Departementssekretariat DF

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	510	560	540	530	534	569
30 Personalaufwand	485	502	491	496	501	505
31 Sachaufwand	50	84	75	60	60	90
36 Transferaufwand	9	10	9	9	9	9
39 Int. Verrechnungen	40	40	40	40	40	40
41 Regalien und Konzessionen	-7	-8	-8	-8	-8	-8
42 Entgelte	-1	0	0	0	0	0
49 Int. Verrechnungen	-67	-67	-67	-67	-67	-67

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	-20	-30	-26	9

davon aus bestehenden Aufgaben

Durchführung der FDK-Jahreskonferenz 2025				30
---	--	--	--	----

Aufgabenbereiche

- A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeiten des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung
- B. Führung von Geschäften und Projekten, von Gesetzesvorhaben sowie von Querschnittsaufgaben innerhalb des Departements und der kantonalen Verwaltung
- C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements
- D. Instruktion von Rechtsmittelverfahren im Grundstückschätzungswesen
- E. Verwaltung des Lotteriefonds und Bearbeitung der Gesuche für gemeinnützige Zwecke (ausserhalb von Kultur und Sport)
- F. Führung der Koordinationsstelle eGovernment
- G. Betreuung des finanziellen Risikomanagements in der kantonalen Verwaltung

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
G	Erfassung der Schlüsselrisiken im IKS aller Organisationseinheiten	Anzahl erfasste Schlüsselrisiken	150	160	170	180	190	200

Umfeldanalyse

Die Ausarbeitung der technischen Grundlagen für einen zeitgemässen innerkantonalen Finanzausgleich sind abgeschlossen. Die gesetzgeberische Umsetzung dieser technischen Grundlagen sind vor allem in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit und insbesondere die Überprüfbarkeit der Parameter herausfordernd und beanspruchen mehr Zeit als ursprünglich geplant.

Die einheitliche Handhabung des Internen Kontroll-Systems (IKS) wird durch die kontinuierliche Betreuung und Koordination laufend verbessert. Der Prüfbericht der Finanzkontrolle vom 5. März 2021 bestätigt dies und gibt wertvolle Hinweise zur weiteren Verbesserung.

Mit der Genehmigung der eGovernment- und Informatik-Strategie 2021 konnten die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen werden. Die Umsetzung der geplanten eGovernment-Projekte wird auch zukünftig entsprechende Ressourcen binden.

Durch die infolge der Corona-Pandemie zusätzlich geleisteten Beiträge aus dem Lotteriefonds (ohne Sport- und Kulturfonds) in den Jahren 2020 und 2021 reduziert sich der Bestand auf die Zielgrösse gemäss Aufgaben- und Finanzplan. Die formelle kantonale Umsetzung der Vorgaben zur Verwendung des Reingewinnes von Grossspielen (Swisslos-Ertrag) aufgrund des Bundesgesetzes über die Geldspiele erfolgt durch den Erlass der Lotterieverordnung.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Optimierung des Leistungseinkaufs der Informatikdienstleistungen bei ARI in Abstimmung mit der KVAR
- b. Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des internen Kontrollsystems gemäss Art. 25 FHG
- c. Erfolgreiche Koordination der eGovernment Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Erarbeiten der Gesetzesvorlage zur Totalrevision des kantonalen Finanzausgleichsgesetzes
- b. Unterstützung aller Departemente und Ämter bei der Führung des IKS zur Dokumentation der Risiken und der Kontrollmechanismen
- c. Überprüfen der Verfahren im Lotteriewesen
- d. Etablierung der Koordinationsstelle eGovernment
- e. Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen für die eGovernment Basisinfrastruktur
- f. Projektabschlussbericht «frei verfügbaren Einkommen»

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	280	280	275	275	275	275
B	Anzahl Vorlagen an den Kantonsrat	7	10	10	10	10	10
D	Anzahl erledigte Rechtsmittelverfahren	6	5	5	5	5	5
D	Anzahl pendente Rechtsmittelverfahren	1	1	1	1	1	1
F	Anzahl der von ARI bewirtschafteten Arbeitsplätze bei der KVAR	751	725	750	750	750	750

205 Grundstückschätzungsbehörde**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	0	608	689	730	780	741
30 Personalaufwand	0	525	555	561	611	572
31 Sachaufwand	0	74	81	116	116	116
33 Abschreibungen VV	0	3	46	46	46	46
39 Int. Verrechnungen	0	6	6	7	7	7

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	81	122	172	133

davon aus bestehenden Aufgaben

Ausgliederung Grundstückschätzungsbehörde (bis Ende 2020 im Amt für Immobilien integriert)	613	636	697	702
--	-----	-----	-----	-----

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	0	15	200	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	15	200	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	200	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	15	85	100	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	115	-100	0	---

davon

Projekt «Digitalisierung Grundstückschätzungsbehörde»		115	-100		
---	--	-----	------	--	--

Aufgabenbereiche

- A. Bewertung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke im Kanton
- B. Schätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke gemäss dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht
- C. Bewertung der kantons- und gemeindeeigenen Grundstücke im Finanzvermögen, sowie der Liegenschaften der Pensionskasse
- D. Instruktion von Einspracheverfahren gegen Schätzungsverfügungen
- E. Koordination des Schätzungsverfahrens mit den Grundbuchämtern
- F. Führung der rund 40 Schätzungskommissionen im Kanton (ca. 20 allgemeine und 20 landwirtschaftliche Kommissionen)
- G. Festlegung der Marktmietwerte für die Berechnung der Eigenmietwerte
- H. Festlegen der Bodenwerte für die Mehrwertabgabe gemäss Baugesetz

I. Bewertungen für Enteignungsverfahren

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Die 10-Jahresschätzungen werden im zugewiesenen Jahr erledigt.	Quote der termingerechten Schätzungen in %	96	95	90	90	90	90

Umfeldanalyse

Die Entwicklung der Immobilienpreise ist ständigen Veränderungen unterworfen. Die laufende Entwicklung der Verkaufspreise, der Mietzinsen, der Baukosten, der Landwerte und weiterer Faktoren sind zu verfolgen und bei den Bewertungen zu berücksichtigen. Ein besonderes Augenmerk gilt den stark steigenden Landpreisen. Diese entwickeln sich je nach Gemeinde sehr unterschiedlich. Den Entwicklungen folgend aktualisiert die Grundstückschätzungsbehörde die Bodenwertstatistik des Kantons.

Zudem erstellt die Grundstückschätzungsbehörde erste Landbewertungen für die im neuen Baugesetz vorgesehene Mehrwertabgabe.

Die steigenden Immobilienpreise wirken sich auf die Mietpreise aus. Seit 2021 werden die steuerrechtlichen Eigenmietwerte nicht mehr formelmässig berechnet. Sie ergeben sich aus den durch die Grundstückschätzungsbehörde festgelegten Marktmieten.

Die zunehmende Digitalisierung der Verwaltungstätigkeit beschäftigt die Grundstückschätzungsbehörde ebenfalls. Zurzeit werden entsprechende Abklärungen vorgenommen.

Entwicklungsziele*Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Digitalisierung der Bewertungen ausbauen
- b. Teilweise Glättung des Schätzungsvolumens pro Jahr

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Erstellung Grobkonzept für das Informatikprojekt «Digitalisierung Grundstückschätzungsbehörde»
- b. Aktualisierung der Bodenwertstatistik

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozent (bis 2020 im Amt für Immobilien)	335	315	340	340	375	345
A	Schätzungen pro Jahr (2024 zusätzlich ca. 300 kantons- und gemeindeeigene Grundstücke im Finanzvermögen)	3'106	2'800	3'100	3'100	3'500	3'200

210 Amt für Finanzen**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	7'617	434	4'257	2'977	971	-127
30 Personalaufwand	1'595	1'596	1'616	1'632	1'648	1'664
31 Sachaufwand	612	546	536	536	536	536
33 Abschreibungen VV	14	14	14	0	0	0
34 Finanzaufwand	917	828	835	545	545	545
36 Transferaufwand	7'208	0	4'000	3'000	1'000	0
39 Int. Verrechnungen	87	75	81	81	81	81
42 Entgelte	-7	-10	-10	-10	-10	-10
43 Verschiedene Erträge	-45	-34	-43	-43	-43	-43
44 Finanzertrag	-1'807	-1'642	-1'642	-1'642	-1'642	-1'642
49 Int. Verrechnungen	-956	-939	-1'129	-1'121	-1'144	-1'258

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	3'823	2'543	537	-561

davon aus bestehenden Aufgaben

Weiterbildungsaufwand	-10	-10	-10	-10
Dienstleistungen Dritte (Gemeindefinanzstatistik intern erstellt, Reduktion Infoma Dienstleistungen)	-25	-25	-25	-25
Informatik-Nutzungsaufwand	51	51	51	51
Einsparungen Sachversicherungen	-17	-17	-17	-17
Wertberichtigung Dotationskapital SVAR	4'000	3'000	1'000	
Interne Verrechnung kalk. Zinsen	-190	-182	-205	-319

davon aus Projekten

Wegfall Honorare Projekt kantonaler Finanzausgleich (Fachexperte)	-25	-25	-25	-25
---	-----	-----	-----	-----

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	362	203	290	1'508	4'060	1'015
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	362	203	290	1'508	4'060	1'015

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	290	1'508	4'060	1'015
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	203	464	3'712	2'238	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-174	-2'204	1'822	---

davon

Beteiligung SVAR (Dotationskapital aufgrund Investitionen)		-174	-2'204	1'822	
--	--	------	--------	-------	--

Aufgabenbereiche

- A. Führung des Finanzhaushalts: Staatsrechnung, Voranschlag und Kreditkontrolle
- B. Federführende Erstellung der finanziellen Führungsinstrumente mit Aufgaben- und Finanzplan, Steuerungsbericht sowie finanzieller Mitberichte an den Regierungsrat
- C. Zentrale Führung des Rechnungswesens und der Finanzbuchhaltung mit Kreditoren- und Debitorenbearbeitung sowie Lohnbuchhaltung
- D. Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit mittels Liquiditätsplanung, Aufnahme und Anlage von Kapital
- E. Beratung der Organisationseinheiten in sämtlichen finanziellen Belangen
- F. Erarbeitung der Grundlagen zur Finanzaufsicht über die Gemeinden und die Berechnung des Finanzausgleichs Kanton-Gemeinden
- G. Erfassung der Risiken und Führung des Versicherungsmanagements

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Budget-Abweichung beim operativen Ergebnis tief halten.	Budget-Abweichung beim operativen Ergebnis in % des ordentlichen Aufwands	0.1	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
D	Aktuelle Kreditwürdigkeit halten.	Rating Credit Suisse (High AA entspricht ehemals AA+)	High AA	High AA	High AA	High AA	High AA	High AA

Umfeldanalyse

Die Planung der Kantonsfinanzen gestaltet sich auch mehr als ein Jahr nach Ausbruch der Corona-Pandemie aufwändig und ist weiterhin mit diversen Unsicherheiten behaftet. Je nach Entwicklung der Lage wird es schwierig sein, die Budget-Abweichung beim operativen Ergebnis tief zu halten. Ausserdem werden mit der aktuellen Ausschüttungsvereinbarung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) die Rechnungsergebnisse der Kantone zu einem wesentlichen Grad fremdgesteuert. Die Gewinnausschüttung der SNB mit einer aktuellen Spanne von 0 – 6 Mia. Franken ist schlussendlich entscheidend, ob in der Rechnung des Kantons ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss zu verzeichnen ist.

Sollten beispielsweise die erwarteten und budgetierten SNB-Gewinnausschüttungen nicht erfolgen, kann unterjährig aufgrund ihrer Grösse nicht mehr reagiert werden. Und es besteht die Gefahr, dass das Verständnis für die in den letzten Jahren eingeführten Controlling-Instrumente sinkt. Für das Amt für Finanzen wird deshalb in den kommenden Jahren eine besondere Herausforderung sein, das Vertrauen und das Verständnis für unsere Controlling-Instrumente weiter zu fördern und zu stärken.

Das Amt für Finanzen wendete in den letzten Jahren wesentliche Ressourcen für die Erarbeitung von möglichen Massnahmen zur mittelfristigen Stabilisierung und zum langfristigen Abbau der Verschuldung auf. Auch wenn nicht alle Vorschläge umgesetzt wurden, konnten mit dem Abschlussbericht zum «Stabilisierungsprogramm 2021+» zahlreiche Optionen und Themen aufgezeigt werden, die es in absehbarer Zukunft zu prüfen gilt.

Im Bereiche des Berichtswesens sollen die neu beschafften Informatik-Tools dahingehend optimiert werden, dass möglichst alle Berichte des Finanzwesens medienbruchfrei erstellt werden können. Nach der Umstellung der Berichte zu Voranschlag und Staatsrechnung, gilt es, in den kommenden Jahren den Rechenschaftsbericht wie auch den Aufgaben- und Finanzplan auf neue Systeme umzustellen.

Die Problematik mit den Negativzinsen hat sich im laufenden Jahr weiter verstärkt und wird auch in den kommenden Jahren bestehen bleiben. Trotz aufwändiger Bewirtschaftung der Liquidität steigen die Ausgaben für Negativzinsen kontinuierlich an.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Verständnis für finanztechnische Prozesse und Systemanwendungen sowie Kenntnisse im Bereich Kreditrecht fördern und stärken
- b. Ausbau der Controlling-Instrumente AFP und Steuerungsbericht zum zentralen Führungsinstrument sowie Abstimmung auf das Berichtswesen des Regierungsrates
- c. Überprüfung und Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation des Amtes
- d. Etablierung des Risikomanagements

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Verbessern der Planungssicherheit bei den wesentlichen Einnahme- und Ausgabepositionen des Kantons (Kenngrössen) in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten
- b. Systematische Erhebung der Risiken und Einführung der GRC-Toolbox (analog IKS-Risiken)
- c. Erstellung der Gemeindefinanzstatistik mit dem webbasierten Interkommunale Kennzahlenvergleichssystem IKVS (Automatisiertes Berichtswesen)
- d. Empfehlungen aus Abschlussbericht Stabilisierungsmassnahmen weiterverfolgen und koordinieren

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	1'140	1'110	1'110	1'110	1'110	1'110
A	Anzahl finanzielle Mitberichte	16	15	15	15	15	15
C	Anzahl der aktiven Nutzer des Buchhaltungssystem Infoma newsystem	407	360	410	413	416	419
C	Anzahl Lohnbezüger KVAR	1'028	1'050	1'050	1'050	1'050	1'050
C	Anzahl Kreditorenrechnungen	37'149	40'000	38'000	39'000	40'000	41'000

220 Kantonale Steuerverwaltung**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	9'843	9'683	8'211	8'189	8'225	8'261
30 Personalaufwand	6'948	6'972	7'038	7'187	7'198	7'269
31 Sachaufwand	2'331	2'140	2'278	2'258	2'258	2'258
33 Abschreibungen VV	2'128	2'246	566	522	543	502
39 Int. Verrechnungen	522	477	492	495	499	505
42 Entgelte	-564	-550	-560	-560	-560	-560
43 Verschiedene Erträge	-1'522	-1'601	-1'602	-1'712	-1'712	-1'712
44 Finanzertrag	0	-1	-1	-1	-1	-1

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	-1'472	-1'494	-1'458	-1'422

davon aus neuen Aufgaben

Verbesserung aggregierte Steuerauskünfte an Gemeinden (Personalaufwand)		20	20	20
---	--	----	----	----

davon aus bestehenden Aufgaben

Einsparungen Effizienzgewinne durch IT/Steuergesetzrevision 2024 (Personalaufwand)			- 60	- 60
Zunahme Betreuungskosten	100	100	100	100
Zunahme Informatiknutzungsaufwand	56	36	36	36
Zunahme Erträge Verlustscheinbewirtschaftung	- 50	-100	-100	-100
Abnahme übriger betrieblicher Ertrag (Gebühren, inkl. Rückerstattung Betreibungsgebühren)	50	50	50	50

davon aus Projekten

Veränderungen Abschreibungen aus Informatikprojekten	-1'680	- 1'724	- 1'703	- 1'744
Zusätzliche Personalressourcen Projekt NEST.deq		60	60	60
Aktivierung Eigenleistungen Projekt NEST.deq		- 60	- 60	- 60

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	678	626	725	730	580	475
52 Immaterielle Anlagen	678	626	725	730	580	475

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	725	730	580	475
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	626	590	743	300	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	135	-13	280	---

davon

Weiterentwicklung Steuerlösung (Refactoring / NEST.deq)		55	187	160	
Ausbau eSteuern (elektronische Steuererklärung)		80	-200	120	

Aufgabenbereiche

- A. Sicherstellung der Vollständigkeit der Steuerregister in allen von der Kantonalen Steuerverwaltung erhobenen Steuerarten
- B. Veranlagung und Festsetzung der Steuerfaktoren der verschiedenen Steuerarten
- C. Bezug der geschuldeten Steuerbeträge
- D. Steuer- und Abgabenerhebung für andere Körperschaften (Bund, Gemeinden, Kirchgemeinden, andere Kantone und Feuerwehrorganisationen) und Verteilung der Einnahmen
- E. Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- F. Erstellung und Bearbeitung von steuerrechtlichen Vorlagen an den Kantonsrat und Regierungsrat

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Die für die Bürger kostenlose Zurverfügungstellung der im Veranlagungssystem integrierten e-Steuererklärung wird genutzt.	Quote der elektronisch eingereichten Steuererklärungen in %	73	68	73	73	77	78
B	Zeitnahe und damit bürgerfreundliche Veranlagungsdauer.	Veranlagungsstand natürliche Personen der Vorjahresperiode per 31.12. des Berichtsjahres in %	68	72	65	68	71	73
C	Vollständige Vereinnahmung der fakturierten Steuern.	Verluste/Erlasse der Staatssteuereinnahmen in %	1.48	0.80	1.00	0.90	0.80	0.80
E	Effiziente Bewirtschaftung von Verlustscheinen.	Erträge aus Verlustscheinen (TCHF)	621	800	850	900	900	900

Umfeldanalyse

An die kantonale Steuerverwaltung werden drei Hauptanforderungen gestellt: Erstens eine rasche Steueranverlragung nach Einreichung der Steuererklärung (Quantität), zweitens eine korrekte Steueranverlragung (Qualität) und drittens die Kundenfreundlichkeit.

Das Jahr 2022 steht im Zeichen von grossen Informatikprojekten. Im 2. Quartal werden wesentliche Elemente der Steuersoftware NEST ersetzt (Projekt Refactoring). Der neue Release soll möglichst ohne sichtbare äussere Auswirkungen produktiv genommen werden. Der Veranlagungsstand darf dabei nicht wesentlich einbrechen. Gleichzeitig startet die Konzeptphase von NEST.deq. Mit diesem Projekt werden im Verbund mit 13 anderen Deutschschweizer Kantonen bis 2027 das Quellensteuer- und das Debitor-Modul der Steuersoftware NEST umfassend erneuert.

Um die Vorgaben im Bereich der Verlustscheinbewirtschaftung zu erreichen, wird die Bewirtschaftung der steuereigenen Verlustscheine weiter intensiviert. Ergänzend sollen auch bestehende Verlustscheine von anderen Ämtern der kantonalen Verwaltung übernommen werden. Das Steuersoftwareprogramm NEST ist für die Übernahme von steuerfremden Verlustscheinen vorbereitet.

Die Entwicklungen im internationalen Steuerbereich - beispielsweise die geplante Mindestbesteuerung der OECD/G20 - müssen aufmerksam beobachtet werden. Sobald die wichtigsten Eckwerte festgelegt sind, muss der Bund zusammen mit den Kantonen eine adäquate Reaktion festlegen.

Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz und kantonale Anliegen führen zu einer Revision des Steuergesetzes (StG Rev 24, siehe auch Steuererträge 250).

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- kontinuierliche Verbesserung der Veranlagungsqualität sowie der Kundenfreundlichkeit
- kontinuierliche Verbesserung des Veranlagungsstandes (Veranlagungsquantität)
- Intensivierung der Verlustscheinbewirtschaftung

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- Neuen Release in der Steuerverwaltungsinformatik erfolgreich einführen
- Infolge Einführung erneuerter Informatik: Rückgang des Veranlagungsstandes des Vorjahres um höchstens 5 Prozentpunkte
- Bearbeitung Verlustscheine von weiteren Ämtern der kantonalen Verwaltung
- Steuergesetzrevision 2024 aufbereiten (Vernehmlassungsvorlage sowie Bericht und Antrag an den Kantonsrat)

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	5'993	6'125	5'933	6'053	5'993	5'993
A	Anzahl Steuereossiers natürlicher Personen (pro Periode)	37'797	37'900	37'950	38'100	38'200	38'300
B	Nettokosten der Steuererhebung pro Steuereossier (CHF)	237	235	210	209	208	207
B	Anzahl neuer Nachsteuerfälle (inkl. Selbstanzeigen)	281	180	220	220	220	220
D	Für andere Körperschaften erhobene Steuern (MCHF)	291	291	308	313	311	316

230 Personalamt**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	1'934	1'635	2'087	2'130	2'111	2'116
30 Personalaufwand	1'765	1'505	1'894	1'910	1'926	1'942
31 Sachaufwand	356	234	281	281	281	281
33 Abschreibungen VV	46	77	59	87	52	41
39 Int. Verrechnungen	29	32	31	31	30	30
42 Entgelte	-102	-46	-41	-41	-41	-41
43 Verschiedene Erträge	-71	-66	-66	-66	-66	-66
46 Transferertrag	-45	-100	-70	-70	-70	-70
49 Int. Verrechnungen	-44	0	0	0	0	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	452	495	476	481

davon aus neuen Aufgaben

Konfliktlösungsverfahren (externe Anlaufstelle für das Personal)	32	32	32	32
--	----	----	----	----

davon aus bestehenden Aufgaben

zusätzliche Stelle für personalrechtliche Themen	140	140	140	140
Personalwerbung (Anpassung aufgrund Vorjahreswerte)	20	20	20	20
Personalaufwand Auszubildende	42	46	49	53
Anerkennungsprämien, da 2021 Verzicht aufgrund Corona-Pandemie	139	141	142	144
Dienstleistungen Dritte (Analyse Lohngleichheit)	13	13	13	13
Rückverteilung CO2-Abgaben (Anpassung aufgrund Prognose Bund)	-30	-30	-30	-30

davon aus Projekten

Wartungskosten ePersonaldossier und Zeiterfassungssystem	30	30	30	30
--	----	----	----	----

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	53	123	120	60	0	0
52 Immaterielle Anlagen	53	123	120	60	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	120	60	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	123	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	120	60	0	---

davon

ePersonaldossier		40	40		
neues Projekt Zeiterfassungssystem		80	20		

Aufgabenbereiche

- A. Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechtes
- B. Steuerung und administrative Umsetzung der Personalprozesse Mitarbeitengewinnung, Leistungsentwicklung, Personal- und Organisationsentwicklung, Personalausritte gemäss Vorgaben Personalrecht sowie Personalleitbild
- C. Beratung und Betreuung der Mitarbeitenden und der Linienvorgesetzten bei personalrechtlichen, organisatorischen und sozialen Fragestellungen
- D. Entwicklung von Konzepten und Strategien zu diversen Fragestellungen im Personalbereich und deren projektmässige Umsetzung
- E. Sicherstellung von Auswertungen im Rahmen des Personalreportings

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
B	Fluktuation in der unteren Hälfte des Branchendurchschnitts von 6-8 % halten	Brutto-Fluktuation (sämtliche Austritte, Pensionierungen usw.) in %	6.5	7.0	7.0	7.0	7.0	7.0
B	Nachhaltige Stellenbesetzung	Verbleibräte nach 12 Monaten nach Einstellung in %	96	95	95	95	95	95
D	Erhöhung des Anteils teilzeitarbeitender Männer auf 30 %	Geschlechteranteil nach Beschäftigungsgrad in %	28	33	33	33	33	33
D	Etablierung Frauenanteil auf Hierarchie-Ebene II und III auf mindestens 30 %	Geschlechteranteil nach Kaderstufen gesamt in %	30	30	30	30	30	30
D	Mindestens ein Drittel der Kaderstellen auf den Hierarchie-Ebenen II und III werden intern besetzt	Quote der internen Stellenbesetzungen auf Kaderstufe in %	30	27	28	30	30	30

Umfeldanalyse

Appenzell Ausserrhoden will ein bevorzugter Arbeitgeber der Ostschweiz sein und bleiben. Dies gelingt durch eine fortschrittliche Personalpolitik und eine zeitgemässe Personalgesetzgebung. Mit dem Erkennen von Potenzialen und der gezielten Entwicklung geeigneter Fach- und Führungspersonen sollen Stellen vermehrt intern besetzt werden können. Ebenso soll die Gesundheit der Mitarbeitenden nachhaltig gefördert und die Leistungsfähigkeit bewahrt werden. Dazu gehört auch die Entwicklung einer Konfliktlösungskultur. Mit der Optimierung und digitalen Transformation von Personalprozessen sollen strategische Massnahmen umgesetzt werden und zur Zielerreichung beitragen.

Am 1. Januar bzw. 1. Juli 2021 sind neue Regelungen betreffend Vaterschafts- und Betreuungsurlaub sowie zur Mutterschaftsentschädigung im Bundesprivatrecht in Kraft getreten. Eine Umsetzung im kantonalen Recht bedarf einer Anpassung des Personalgesetzes.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Weiterentwicklung von Personalrecht und Personalleitbild
- b. Förderung von familienverträglichen und flexiblen Arbeitszeitregelungen
- c. Motivation der Mitarbeitenden zur persönlichen Ressourcenstärkung und Ausbau präventiver Massnahmen im Rahmen der Gesundheitsförderung sowie der Konfliktlösungskultur
- d. Sicherstellung und Ausbau der Lehrstellenbesetzungen sowie Förderung von Praktikumseinsätzen

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Abschluss der Einführung eines neuen Personalinformationssystems zur Automatisierung diverser Personalprozesse sowie zur standardisierten und digitalen Verwaltung von Personalstammdaten sowie Personaldossiers
- b. Einführung eines benutzerfreundlichen und führungsunterstützenden Instrumentes zur Absenzen- und Zeiterfassung
- c. Ausbau und Förderung interner Entwicklungsmöglichkeiten
- d. Umfangreiche Anpassungen des kantonalen Personalrechts vorbereiten und begleiten
- e. Überarbeiten und Aktualisieren des Förderangebotes für Führungspersonen

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	580	600	700	700	700	700
B	Durchschnittliche Anzahl Tage für Weiterbildungsmassnahmen Kader	2	4	4	4	4	4
B	Durchschnittliche Anzahl Tage für Weiterbildungsmassnahmen Mitarbeitende	1.5	3	3	3	3	3
B	Erfolgsrate Lehrabschlüsse ab Note 5.0 (Prämienauszahlung) in %	43	35	35	35	35	35

240 Amt für Immobilien**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	-671	-717	834	1'937	2'607	3'658
30 Personalaufwand	3'198	2'617	2'699	2'692	2'715	2'740
31 Sachaufwand	5'759	5'832	7'491	8'036	8'412	8'729
33 Abschreibungen VV	1'558	1'692	1'874	1'955	2'242	2'868
34 Finanzaufwand	1'049	1'065	705	1'205	1'205	1'205
36 Transferaufwand	73	73	73	73	73	73
37 Durchlaufende Beiträge	17	0	0	0	0	0
39 Int. Verrechnungen	449	446	484	468	451	535
42 Entgelte	-318	-352	-382	-382	-382	-382
43 Verschiedene Erträge	-250	-100	-278	-278	-278	-278
44 Finanzertrag	-6'111	-6'080	-5'578	-5'578	-5'578	-5'578
46 Transferertrag	-24	-7	-7	-7	-7	-7
47 Durchlaufende Beiträge	-17	0	0	0	0	0
49 Int. Verrechnungen	-6'053	-5'903	-6'247	-6'247	-6'247	-6'247

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	1'551	2'654	3'324	4'375

davon aus neuen Aufgaben

Planungen und Projektierungen Dritter	135	155	135	135
---------------------------------------	-----	-----	-----	-----

davon aus bestehenden Aufgaben

Baulicher Unterhalt Liegenschaften Verwaltungsvermögen (Erhöhung auf nachhaltiges Niveau)	1'328	1'754	2'180	2'552
Veränderung Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	182	263	550	1'176
Baulicher Unterhalt Liegenschaften Finanzvermögen (Erhöhung auf nachhaltiges Niveau)	-400	100	100	100
Reduktion Nutzungszins Gefängnisse Gmünden	190	190	190	190
Wegfall Baurecht SVAR und GOPS Heiden	211	211	211	211
Int. Verrechnungen von Mieten (Gefängnisse u. Korrektur)	-348	-348	-348	-348
Veränderung aktivierbare Eigenleistungen	178	178	178	178

davon aus Projekten

Projektmitarbeiterin Einführung Liegenschaftenmodul (Abschluss 06/2022)	-31	-62	-62	-62
Immobilienstrategie: Energiekonzept (Regierungsprogramm Ziel 10a)			110	

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	1'215	4'228	6'515	8'400	6'142	7'801
504 Hochbauten	1'735	4'563	7'135	12'300	15'880	15'890
52 Immaterielle Anlagen	136	15	0	0	0	0
61 Rückerstattungen	-552	-350	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-103	0	-620	-3'900	-9'738	-8'089

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	6'515	8'400	6'142	7'801
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	4'228	8'647	-572	3'358	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-2'132	8'972	2'784	---

davon

PZA Herisau Haus 3 (Sanierung und Erweiterung)		-3'000	3'142	1'050	
PZA Herisau Haus 5 (Sanierung)		-650		400	
PZA Herisau Haus 6 (Sanierung)		-650		300	
PZA Herisau Haus 7 (Weiterentwicklung / Sanierung)			-100	-416	
PZA Herisau (Erschliessungssystem / PP / Versorgung)		500			
PZA Übertragungen an SVAR		300	3'800	-3'142	
Regierungsgebäude Herisau (Instandstellung WC-Anlagen)		120			
Regierungsgebäude Herisau (Haus Tannenbaum WC-Anlagen)		200			
Regierungsgebäude Herisau (neue Wärmeerzeugung)				50	
Kantonsschule Trogen (hindernisfreie Erschliessung)		250		-320	
Kantonsschule Trogen (Neugestaltung Altes Konvikt)		100	400	1'000	
Kantonsschule Trogen (Erneuerung Gebäudehülle Olymp und Entwicklung)		20	200		
Kantonsschule Trogen (Landschaftlicher Masterplan)		500	700	600	
Kantonsschule Trogen (Rotes Schulhaus - neue Klassenzimmer / Akustik)		400			
BBZ Herisau (zusätzlicher Schulraum)		100	500	2'500	
Gefängnisse Gmünd (Neu- und Umbauten)		-100		262	
Gefängnisse Gmünd (Instandstellung Rotes Haus)		120	180	300	
Neubau Prüfstelle MFK		100			
Polizeiposten Mittelland		-300			
GOPS Herisau (Erneuerung)		60			
Kantonale Gebäude (Photovoltaikanlagen)		45			
Kantonale Gebäude (Brandschutz, Sturzgefahren)		-99	150		
Kantonale Gebäude (Optimierung Beleuchtungen)		-249		200	
Landsgemeindeplatz 7 Trogen (Sanierung Zellwegerwohnung)		-49			
Werkhof Wilen (Statik Dach)		150			

Aufgabenbereiche

- A. Führung des Immobilienmanagements für alle kantonalen Liegenschaften sowie baulicher Unterhalt für das Verwaltungs- und Finanzvermögen und der Pensionskasse
- B. Planung und Entwicklung des erforderlichen Gebäudebestandes zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben
- C. Bewirtschaftung sämtlicher Liegenschaften des Kantons und der Pensionskasse
- D. Erarbeitung und Aktualisierung der Immobilienstrategie
- E. Bewirtschaftung der Mobilien und Parkplätze
- F. Bauherrenvertretungen für Gemeinden des Kantons und die Pensionskasse im Auftragsverhältnis

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Die für den baulichen Unterhalt eingeplanten Mittel werden sukzessive auf 2 % des Gebäudeassekuranzwertes erhöht.	Anteil baulicher Unterhalt Verwaltungsvermögen (VV) am Gebäudewert in %	0.68	0.68	1.00	1.20	1.40	1.50
C	Wirtschaftlichkeit der allgemeinen Liegenschaften im Finanzvermögen sicherstellen.	Bruttorendite der Liegenschaften im Finanzvermögen (FV) in %	5.2	5.3	5.3	5.3	5.3	5.3

Umfeldanalyse

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation wurden in den letzten Jahren die Ausgaben im baulichen Unterhalt reduziert; sie werden ab 2022 wieder erhöht.

In der Entwicklung der kantonalen Immobilien werden die neuen Gesetze und Vorschriften sowie das Energiekonzept 2017–2025, das Regierungsprogramm 2020–2023 und die Klimastrategie bestmöglich in die Bauvorhaben eingebunden. Dadurch wird die kantonale Vorbildwirkung hinsichtlich Nutzung von erneuerbaren Energien wie Solarenergie, energetischen Verbesserungen sowie das Ökologie- und Umweltbewusstsein gestärkt. Die Optimierung der Nutzflächen bleibt dabei eine Daueraufgabe.

Das Bauprojekt Gmünden Teufen (Strafanstalt, Strassenverkehrsamt, Regional- und Verkehrspolizei) ist für den politischen Prozess im Regierungsrat und im Kantonsrat aufzubereiten. Die Bauprojekte der Häuser III, V und VI auf dem Areal des Psychiatrischen Zentrums AR (PZA) Herisau sollen umgesetzt werden. Der Entscheid zur Schliessung des Spitals Heiden führte zu aufwändigen Vorbereitungsarbeiten. Es ergeben sich zusätzliche Aufgaben wie die Übernahme, die Bewirtschaftung und die Entwicklung des Areals.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Erhöhung des baulichen Unterhalts (Instandhaltung und Instandsetzung) auf ein nachhaltiges Niveau zur Sicherstellung der Werterhaltung
- b. Erbringung von nutzergerechten Dienstleistungen im Rahmen der finanziellen Vorgaben
- c. Neu-/Umbau Strafanstalt Gmünden Teufen
- d. Neubau Strassenverkehrsamt mit Regional- und Verkehrspolizei, Umzonungsverfahren

- e. Umsetzung der Bauprojekte Häuser III, V und VI sowie die Weiterentwicklung von Haus VII auf dem Areal PZA Herisau
- f. Entwicklung Areal Spital Heiden
- g. Umsetzung Teilprojekte 1 und 2 Arbeitssicherheit mit anschliessender Implementierung in der KVAR

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Aufbereiten der notwendigen Unterlagen betreffend Neu-/Umbau Strafanstalt Gmünden, Strassenverkehrsamt und Regional- und Verkehrspolizei zuhanden des Regierungsrates
- b. Aufbereiten der notwendigen Unterlagen betreffend Neubau Strassenverkehrsamt mit Regional- und Verkehrspolizei, Umzonungsverfahren
- c. Baueingabe und Planung Häuser III, V und VI auf dem Areal PZA Herisau
- d. Übernahme der Immobilie und Sicherstellung des notwendigen Betriebes Spital Heiden
- e. Detailkonzeption Teilprojekte 3 bis 5 Arbeitssicherheit

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	2'829	2'194	2'486	2'386	2'386	2'386
A	Verwaltete Hauptobjekte (ohne Nebenobjekte) im Verwaltungsvermögen	79	79	81	81	81	81
A	Verwaltete Hauptobjekte (ohne Nebenobjekte) im Finanzvermögen	87	87	87	87	87	87
C	Verwaltete Hauptobjekte Pensionskasse	311	311	311	311	311	311
C	Verwaltete Hauptobjekte Stiftungen	8	8	8	8	8	8
A	Zugemietete Liegenschaften (Hauptobjekte)	20	20	18	18	18	18
D	Werterhaltende und wertvermehrnde Investitionen kant. Bauten ohne baul. Unterhalt (MCHF)	1.9	4.6	7.1	12.3	15.9	15.9
B	Werterhaltende und wertvermehrnde Investitionen für Pensionskasse (MCHF)	1.0	1.0	1.2	1.2	1.2	1.2

245 Zentrale Informatik- und Telefoniekosten

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	1'573	1'490	1'546	1'568	1'779	2'055
31 Sachaufwand	1'344	1'300	1'385	1'380	1'330	1'330
33 Abschreibungen VV	223	186	154	180	435	699
39 Int. Verrechnungen	6	4	7	8	15	27

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	56	78	289	565

davon aus neuen Aufgaben

Abschreibungen aus neuen eGovernment-Projekten			240	540
--	--	--	-----	-----

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	179	1'730	375	345	1'200	1'500
52 Immaterielle Anlagen	179	230	375	345	1'200	1'500
54 Darlehen	0	1'500	0	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	375	345	1'200	1'500
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	1'730	375	345	1'200	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Departementssekretariat 200.

Damit die Kosten der einzelnen Ämter möglichst transparent aufgezeigt werden können, erfolgen interne Verrechnungen nicht nur bezüglich der Raumkosten, sondern grundsätzlich auch im Bereich der Informatikkosten. Einzelne Kostenbereiche werden zentral budgetiert und verwaltet, so insbesondere die Kosten für die in der gesamten Kantonalen Verwaltung flächendeckend eingesetzten Applikationen wie CMI AXIOMA, GIS und officeatwork sowie jene für das Kantonsnetz. Zentral belastet werden auch die Kosten für die Telefonzentrale und weiter die Abschreibungen der aktivierten Informatikapplikationen und Installationen, soweit diese nicht direkt durch die AR Informatik AG finanziert und in der Folge nutzerorientiert verrechnet werden.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
	Kontinuierliche Verlagerung der Informatikkosten auf die Ämter	Anteil der zentral budgetierten Informatikkosten in %	12	12	12	12	12	12

Umfeldanalyse

Durch die fortschreitende Digitalisierung erhalten die Informatikkosten eine zunehmende Bedeutung. Mit der verursachergerechten Verrechnung kann die Sensibilisierung der Ämter für diese Kosten gesteigert werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Die verursacherbezogene Kostenverrechnung der IT-Leistungen soll soweit möglich und zweckmässig erweitert werden

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Trotz steigendem Bedarf an Informatikmitteln soll die Quote der zentral budgetierten Informatikkosten gleich bleiben

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Gesamtwert der bei der ARI eingekauften IT-Leistungen gemäss Service-Level-Agreement (MCHF)	8.8	9.1	9.9	9.5	9.4	9.3

250 Steuererträge

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	-172'946	-171'220	-185'120	-189'020	-195'670	-199'470
40 Fiskalertrag	-172'360	-170'600	-184'500	-188'400	-195'050	-198'850
42 Entgelte	-586	-620	-620	-620	-620	-620

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	-13'900	-17'800	-24'450	-28'250

davon aus bestehenden Aufgaben

Periodenwachstum nat. Personen (ohne Sondereffekte)	-11'700	-15'100	-18'400	-21'700
Periodenwachstum jur. Personen (ohne Sondereffekte)	-1'500	-2'000	-2'500	-3'000
Anstieg Grundstückgewinnsteuererträge und Rückgang auf Normalniveau ab 2024	-500	-500		
Mehrertrag Erbschafts- und Schenkungssteuer	-200	-200	-200	-200

davon aus Projekten

Entlastung natürliche Personen mit Steuergesetzrevision 2024			1'300	1'300
Anpassung Aufteilung Steuererträge juristische Personen zwischen Kanton (alt: 45 %; neu: 60 %) und Gemeinden mit Steuergesetzrevision 2024; aufgrund Marge beim Nationalen Finanzausgleich des Bundes			-4'650	-4'650

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Kantonale Steuerverwaltung 220.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Budget-Genauigkeit beim Steuerertrag der JP	Abweichung zum Voranschlag in %	-29.5	+/-12	+/-12	+/-12	+/-12	+/-12
A	Budget-Genauigkeit beim Steuerertrag der NP	Abweichungen zum Voranschlag in %	-1.7	+/-2.5	+/-2.5	+/-2.5	+/-2.5	+/-2.5

Umfeldanalyse

Die Prognose der Steuererträge 2021 wurde aufgrund der per Mitte September 2021 in Rechnung gestellten Steuern erstellt. Eine Unsicherheit besteht darin, dass zahlreiche Privatpersonen und Unternehmen ihre provisorischen Steuerrechnungen für das laufende Jahr nicht oder nur ungenau anpassen. Bei der Prognose der Steuererträge 2021 der natürlichen Personen ist gegenüber dem Voranschlag 2021 mit einem unerwarteten Zuwachs sowie Einmaleffekten zu rechnen (Prognose 2021: 160.0 Mio. Franken). Auch bei den juristischen Personen kann mit höheren Steuererträgen gerechnet werden (Prognose 2021: 13.5 Mio. Franken).

Die Konjunkturforschungsstellen gehen generell von einer raschen Erholung der wirtschaftlichen Situation aus. Bei den natürlichen Personen wird für den Voranschlag 2022 gegenüber der um Einmaleffekte bereinigten Prognose 2021 mit einer Zunahme der Steuererträge um 3.0 % gerechnet.

Die provisorischen Steuerrechnungen 2021 der juristischen Personen wurden gegenüber 2020 um 20 % erhöht. Zahlreiche Unternehmen haben darüber hinaus höhere Steuerrechnungen verlangt und Steuernachzahlungen für 2020 geleistet. Bei den juristischen Personen wird für den Voranschlag 2022 gegenüber der Prognose 2021 mit einem Wachstum von 3.7 % gerechnet. Damit wird beinahe das Vor-Corona-Niveau von 2019 erreicht.

Der hohe Ertrag bei den Grundstückgewinnsteuern ist die Folge von zahlreichen Handänderungen und steigenden Preisen. Es ist ungewiss, wie lange diese Situation anhält. Bei den Grundstückgewinnsteuern wird für 2022 mit einem Ertrag von 5.0 Mio. Franken gerechnet.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Erreichen einer geringen Abweichung zwischen Prognose und effektivem Ertrag sowohl beim Voranschlag als auch beim Aufgaben- und Finanzplan

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Periodenwachstum bei der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen gemäss Voranschlag

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Einheiten Steuerfuss	3.3	3.3	3.3	3.3	3.3	3.3
-	Gewinnsteuersatz juristische Personen in %	6.5	6.5	6.5	6.5	6.5	6.5
-	Steuerertrag natürliche Personen (MCHF)	152.0	150.0	161.7	165.1	167.1	170.4
-	Steuerertrag juristische Personen (MCHF)	10.3	12.5	14.0	14.5	19.7	20.2
-	Periodenwachstum Steuerertrag natürliche Personen in %	0.1	-2.9	1.1	2.1	1.2	2.0
-	Periodenwachstum Steuerertrag juristische Personen in %	-28.2	-14.1	3.7	3.6	35.5	2.5

255 Anteile an Eidgenössischen Erträgen**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	-40'083	-34'177	-53'170	-45'159	-37'198	-37'761
41 Regalien und Konzessionen	0	-8'600	-25'690	-17'050	-8'480	-8'440
44 Finanzertrag	-17'290	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-22'793	-25'577	-27'480	-28'109	-28'718	-29'321

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	-18'993	-10'982	-3'021	-3'584

davon aus bestehenden Aufgaben

Anteil am Reingewinn der SNB	17'090	8'450	-120	-160
Kantonsanteil an Bundessteuer	2'500	3'000	3'500	4'000
Kantonsanteil an Verrechnungsteuer	-597	-468	-359	-256

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Kantonale Steuerverwaltung 220.

Darunter sind folgende Einnahmen enthalten: Ausschüttung der Nationalbank (SNB), Anteil an der Direkten Bundessteuer (17 % bis 2019 bzw. 21.2 % ab 2020) und Verrechnungsteuer (10 %).

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Anteil an Gewinnausschüttung SNB (MCHF)	17.3	8.6	25.7	17.1	8.5	8.5

260 Finanzausgleich Gemeinden

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	4'855	4'410	3'990	3'990	3'990	5'150
36 Transferaufwand	10'313	10'000	9'560	9'560	9'560	11'060
46 Transferertrag	-5'458	-5'590	-5'570	-5'570	-5'570	-5'910

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	-420	-420	-420	740

davon aus bestehenden Aufgaben

Anpassung aufgrund Vorjahreswerten	-420	-420	-420	-420
------------------------------------	------	------	------	------

davon aus Projekten

Anpassung Kantonsanteil aufgrund Inkraftsetzung totalrevidiertes FAG				1'160
--	--	--	--	-------

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Finanzen 210.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
	Ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden.	Bandbreite Steuerbelastungsunterschiede in Prozentpunkten	50	47	52	52	52	52

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. In Abstimmung mit der Revision der Kantonsverfassung wird der kantonale Finanzausgleich einer Totalrevision unterzogen. In enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden soll der Finanzausgleich angepasst und neu konzipiert werden, um eine wirkungsorientierte und tragfähige Lösung für Kanton und Gemeinden zu erzielen. Dem Problem der ansteigenden Unterschiede bei der Steuerbelastung soll besondere Beachtung geschenkt werden. Die Inkraftsetzung ist auf das Jahr 2024 geplant.

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Im Frühjahr 2021 wird die Vernehmlassung durchgeführt und ausgewertet. Die Verabschiedung des Gesetzes durch den Regierungsrat an den Kantonsrat bzw. die Kommissionen ist erfolgt.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Anzahl Bezüger-Gemeinden Mindestausstattung	10	10	10	10	10	n.a. (neues FAG)
-	Anzahl Bezüger-Gemeinden Schulkostenausgleich	12	12	12	12	12	n.a. (neues FAG)
-	Anzahl Bezüger-Gemeinden Soziallastenausgleich	2	4	3	3	3	n.a. (neues FAG)

265 Finanz- und Lastenausgleich Bund und Kantone

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	-47'691	-46'783	-45'597	-45'867	-43'002	-41'308
36 Transferaufwand	2'180	3'371	3'012	2'669	2'326	1'983
46 Transferertrag	-49'872	-50'154	-48'608	-48'535	-45'327	-43'290

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	1'186	916	3'781	5'475

davon aus bestehenden Aufgaben

NFA Ausgleichszahlungen	2'784	2'381	5'141	6'700
Abfederungsmassnahmen Bund	-1'281	-848	-443	-8
Abfederungsmassnahmen Gemeinden	-300	-600	-900	-1'200
Beitrag IKZAV St.Gallen	-17	-17	-17	-17

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Finanzen 210.

In dieser Abrechnungsstelle werden die finanziellen Auswirkungen des Nationalen Finanzausgleichs des Bundes (NFA) sowie der Vereinbarung mit dem Kanton St.Gallen über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung (IKZAV) erfasst.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
	Positionierung im Mittelfeld der Kantone	Rangposition	16	15	15	15	15	15
	Verkleinerung der Abhängigkeit vom NFA mit dem langfristigen Ziel von 88 Indexpunkten	Ressourcenindex	85.0	84.7	85.3	85.3	86.2	86.8

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Die durch die Steuervorlage 17 sowie das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung initiierten Veränderungen sind für Appenzell Ausserrhoden tragbar und unterliegen keinen grossen jährlichen Schwankungen
- Beibehaltung des IKZAV-Betrages an den Kanton St.Gallen

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	NFA Netto-Ausgleichszahlung in CHF pro Einwohner	902	902	871	867	808	768

270 Bildung und Entnahmen Reserven**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	-10'304	-10'753	-10'304	-10'304	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	-10'304	-10'753	-10'304	-10'304	0	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	449	449	10'753	10'753

davon aus bestehenden Aufgaben

Reduktion aus Abtretung Nationalstrasse N25 an Bund	449	449		
Ende lineare Auflösung der Aufwertungsreserve aus Restatement HRM2			-10'753	-10'753

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Finanzen 210.

Umfeldanalyse

Die lineare Auflösung der Aufwertungsreserve über 10 Jahre trägt massgeblich zum Gesamtergebnis des Kantons bei. Diese Reserve wird Ende 2023 aufgebraucht sein. Im Gegenzug fallen ab 2024 Abschreibungen in der Höhe von 9.7 Mio. Franken aus dem bei der Einführung des HRM2 aufgewerteten Verwaltungsvermögens weg, was zu einer entsprechenden Entlastung beim operativen Ergebnis führen wird. Ab dann werden sich das operative Ergebnis und das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung grundsätzlich annähern.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Bestand Aufwertungsreserve am Jahresende (MCHF)	32.3	21.5	10.3	0	0	0

290 Spezialfinanzierungen und Fonds

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
35 Einlagen in Fonds Fremdkapital	0	259	34	34	0	34
36 Transferaufwand	725	575	500	500	500	500
39 Int. Verrechnungen	3'085	117	117	117	367	117
41 Regalien und Konzessionen	-2'842	-950	-650	-650	-650	-650
45 Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	-966	0	0	0	-217	0
49 Int. Verrechnungen	-1	0	0	0	0	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)				

Entwicklung Fondsbestand

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Lotteriefonds	1'908	2'085	1'598	1'632	1'415	1'449

2900 Lotteriefonds

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Departementssekretariat 200.

Der Lotteriefonds wird aus den Gewinnanteilen von Swisslos gespeist. Aus diesem werden jährlich Zuweisungen an den Kulturfonds sowie an den Sportfonds vorgenommen. Ein Anteil von 0.5 Mio. Franken wird für den gemeinnützigen Bereich verwendet. Es wird ein Bestand im Lotteriefonds von 1.5 Mio. Franken angestrebt, um zum Beispiel ausserordentliche Gesuche bearbeiten zu können. Die Verteilung der Gelder aus dem Kulturfonds und dem Sportfonds erfolgt aufgrund je eigener Rechtsgrundlagen. Die Gesuche an den Lotteriefonds für gemeinnützige Zwecke (ohne Sport und Kultur) werden von der Lotteriefondsverwaltung im DF bearbeitet und dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet. Dieser entscheidet abschliessend über die Gesuche.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
	Der Fondsbestand beträgt 1.5 Mio. Franken.	Abweichung zum Sollbestand in TCHF	+400	+50	+400	+400	+400	+400

Umfeldanalyse

Das Bundesgesetz über die Geldspiele ist per 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es übernimmt im Bereich der Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen die bis anhin in interkantonalen Vereinbarungen geregelten Grundsätze. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen betreffend Zuständigkeit, Verfahren sowie die Festlegung der Kriterien für die Gewährung von Beiträgen werden vom Regierungsrat erlassen.

Entwicklungsziele*Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Erhalt des Fondsbestandes bei 1.5 Mio. Franken

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Vereinheitlichung der Verfahren der verschiedenen kantonalen Fonds

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Ausschüttung (TCHF)	480	480	480	480	480	480
A	Anzahl bewilligte Gesuche	50	50	50	50	50	50
A	in % der eingegangenen Gesuche	60	60	60	60	60	60

2.3 Departement Bildung und Kultur

2.3.1 Übersicht

Hauptaufgaben

- A. Steuerung der und Aufsicht über die Volksschule
- B. Führung einer Mittelschule (Kantonsschule Trogen) und einer Berufsfachschule (Berufsbildungszentrum Herisau) und Aufsicht über diese beiden Schulen
- C. Führung eines Brückenangebots als Anschlusslösung an die Sekundarstufe I
- D. Vollzug Berufsbildung, Lehrbetriebsaufsicht und Durchführung von Bewilligungs- und Qualifikationsverfahren im Lehrbetriebsbereich sowie Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- E. Sicherstellung des Zugangs für Ausserhoder Lernende zu ausserkantonalen Ausbildungsstätten der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen und Mittelschulen) sowie der Tertiärstufe (Universitäten, pädagogische und andere Fachhochschulen, höhere Berufsbildung)
- F. Gewährung von Ausbildungs- und Studienbeiträgen
- G. Kulturförderung und Museumskoordination
- H. Sammlung, Erschliessung, Pflege, Erforschung und Vermittlung des kulturellen Erbes, Begleitung aller Phasen der Planungs- und Bauvorhaben denkmalpflegerelevanter Bauten
- I. Sportförderung

Herausforderungen

Kultur- und bildungspolitische Zielsetzungen nehmen stets Bezug auf die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft. Durch Dialog und Partizipation sind mit den Möglichkeiten von heute die Bedürfnisse von morgen zu erfüllen. Megatrends wie Digitalisierung, Individualisierung und steigende Mobilität sowie der demografische Wandel stellen neue Anforderungen an das Bildungswesen und den Kulturbereich. Um den steten Veränderungen gerecht zu werden und die Bereiche Bildung und Kultur noch besser auf die Anforderungen von morgen auszurichten, ist Agilität oberstes Gebot.

Ein modernes Bildungssystem nimmt alle Lernenden in ihrer Einzigartigkeit an und fördert alle bestmöglich. Die wachsende Heterogenität der Gesellschaft stellt eine zusätzliche Herausforderung für das Bildungssystem dar, welcher es auf allen Schulstufen zu begegnen gilt. Integrative Modelle und angepasste Bedingungen erhöhen die Bildungschancen, fördern die Bildungsgerechtigkeit und wirken mittelfristig dem «Brain drain» entgegen.

Es ist weiterhin eine hohe und zeitgemässe Ausbildungsqualität auf allen Stufen sicherzustellen. Der Fokus ist noch stärker auf Übergänge, Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit der einzelnen Bildungsstufen zu richten, was unter anderem mit der Schaffung eines stufenübergreifenden Bildungsrates deutlich werden soll.

Bildung ist von der föderalen Struktur in unserem Land geprägt; die Schulen sind in Kantonen und Gemeinden verankert. Aufgrund der hohen Mobilität sind interkantonale Zusammenarbeit und überregionale Kooperationen unerlässlich. Bildungspolitische Entscheide stützen sich zunehmend auf Erhebungen und Forschungsergebnisse. Die kantonalen Schulsysteme werden damit nicht nur laufend weiterentwickelt, sie halten auch dem gesellschaftlichen Anspruch stand.

Im Kulturbereich müssen die finanziellen Mittel dort eingesetzt werden, wo die Herausforderungen am Grössten sind und wo ein substanzieller Beitrag an den gesellschaftlichen Zusammenhalt geleistet werden kann. Kulturvermittlung, kulturelle Teilhabe und der Wunsch nach allzeitiger Verfügbarkeit von historischen

Daten fordern grundlegende, konzeptionelle Anpassungen. Aufgrund von baulichem Wachstum und der Forderung nach Verdichtung in den Bauzonen entstehen Zielkonflikte zwischen der Denkmalpflege und den Interessen der Bauherrschaft. Zudem gilt es qualitätsvolle Wohn- und Lebensräume zu erhalten und zu schaffen. Bei allen Herausforderungen kommen partizipativen Prozessen eine hohe Bedeutung zu.

2.3.2 Sach- und Terminplanung

3.1	Volksschulgesetzgebung	
Umschreibung / Zielsetzung	Schaffung von zeitgemässen rechtlichen Grundlagen für die Ausserrhoder Volksschule (stufengerechtes Regelwerk) mit klarer Systematik und einheitlichen Begrifflichkeiten. Anpassungen an gesellschaftliche und bildungspolitische Anforderungen. Verbesserung der Anstellungsbedingungen.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 4	Tagesstrukturen
Querbezüge	neuer Lehrplan von Appenzell Ausserrhoden Schwerpunkt «Bildung und Arbeit» Anstellungsverordnung Volksschule bzw. neue Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule	
Meilensteine	Datum Feb 2021 Okt 2021 Mai 2022 Sep 2022 Feb 2023 Apr 2023 Aug 2023	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Ende Referendumsfrist Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Mögliche Mehrausgaben können voraussichtlich im Bereich Verbesserung der Arbeitsbedingungen beim Lehrpersonal anfallen, insbesondere Reduktion der Netto-Gesamtarbeitszeit bei Lehrpersonal der Volksschule (sog. Altersentlastung), je nach Ausgestaltung (jährliche Gesamtlohnsumme der Kat. I und Kat. II zwischen TCHF 400 und TCHF 600) und der kantonalen Schulen (ca. TCHF 180 und 240). Mögliche Mehrausgaben können voraussichtlich im Bereich der Schulversuche und Projektbeiträge für Angebote der Frühen Bildung und für bedarfsgerechte Angebote von Tagesstrukturen anfallen.	
Bemerkungen	Zeitplanung Volksschulgesetzgebung berücksichtigt die Inkraftsetzung auf Schuljahresbeginn.	

3.2	Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule	
Umschreibung / Zielsetzung	Die Bestimmungen der Verordnung für die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen werden grundsätzlich in das Volksschulgesetz integriert. Analog zu den kantonalen Lehrpersonen wird die Besoldung weiterhin in einer kantonsrätlichen Verordnung (Besoldungsverordnung des Kantonsrates) festgehalten.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge	Volksschulgesetz	
Meilensteine	Datum Feb 2021 Okt 2021 Feb 2023 Apr 2023 Aug 2023	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung Ende Referendumsfrist Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	keine	
Bemerkungen	Die kantonsrätliche Besoldungsverordnung für die Anstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen liegt zur 2. Lesung des Volksschulgesetzes dem Kantonsrat vor und benötigt in der Regel nur eine Lesung.	

3.3	«Kristall» – Ein kantonales Museum Appenzell Ausserrhoden	
Umschreibung / Zielsetzung	Die Vorstudie konkretisiert die Fusion des Museums Herisau und des Volkskunde-Museums Stein (unter Einbezug der Sammlung der Stiftung für appenzellische Volkskunde) zu einer kantonal getragenen oder kantonsnahen musealen Institution. Die Vorstudie klärt das inhaltlich/strategische Profil der Institution und strukturelle Fragen (räumliche Anforderungen, bauliche Bedürfnisse, Standort) sowie rechtliche und finanzielle Auswirkungen. Das Ergebnis der Vorstudie dient als Grundlage für den Entscheid des Regierungsrates, ob das Museumsprojekt weitergeführt und umgesetzt werden soll oder nicht.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 13	
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Jan 2023	Schritt Information RR Vorgehen
Projekt- und Folgekosten	Für die Vorstudie sind finanzielle Mittel im Umfang von gesamthaft TCHF 149 für die Arbeit der verschiedenen Teilprojektgruppen eingestellt. Folgekosten sind im Rahmen einer weiteren Umsetzung zu eruieren.	
Bemerkungen	keine	

3.4	Spitalschulvereinbarung (ISV) - Konkordat	
Umschreibung / Zielsetzung	Die Interkantonale Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten im Bereich der obligatorischen Schule und von allgemeinbildenden Angeboten der Sekundarstufe II, die von hospitalisierten Lernenden nach Ablauf einer Karenzfrist besucht werden.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Jun 2021 Okt 2021 Nov 2021 Dez 2021 Dez 2022	Schritt Initialisierung Mitberichtsverfahren Mitbericht KBK RRB intern Vernehmlassung Eröffnung Beitrittsverfahren durch EDK
Projekt- und Folgekosten		
Bemerkungen	Abstimmung mit Art. 66 Entwurf Volksschulgesetz	

2.3.3 Ämter des Departements Bildung und Kultur

300 Departementssekretariat DBK

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	463	500	542	526	530	534
30 Personalaufwand	354	380	401	405	409	413
31 Sachaufwand	24	38	60	40	40	40
36 Transferaufwand	63	60	60	60	60	60
39 Int. Verrechnungen	22	21	21	21	21	21
42 Entgelte	-1	0	0	0	0	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	42	26	30	34

davon aus bestehenden Aufgaben

Beiträge an Kantone und Konkordate (Anpassung EDK-Beiträge auf Vorjahresniveau)	-12	-12	-12	-12
---	-----	-----	-----	-----

Aufgabenbereiche

- A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeiten des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung
- B. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte, der Gesetzesvorhaben und der Querschnittsaufgaben des Departements
- C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements
- D. Instruktion von Rechtsmittelverfahren

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
D	Die Verfahrensdauer der Rekursbearbeitung beträgt max. 3 Monate.	Erreichungsgrad in %	100	100	100	100	100	100

Umfeldanalyse

Die Bildungs- und Kulturpolitik verlangt eine zunehmend stärkere kommunale, kantonale und interkantonale Abstimmung, was zu vermehrten formellen und institutionellen Besprechungen und Koordination führt.

Die Volksschulgesetzgebung ist zu modernisieren. Dieses Gesetzgebungsprojekt weist eine hohe Komplexität auf und die Forderungen und Erwartungen der diversen Anspruchsgruppen sind konkret und gross. Es wird entsprechend prioritär vom Departementssekretariat geführt.

Die Anzahl der Rechtsmittelverfahren ist nicht planbar.

Rechtliche Anfragen treffen unregelmässig ein und werden entsprechend den Zuständigkeiten, Kompetenzen und Ressourcen behandelt.

Die Anforderungen und Ansprüche an die Koordination von Querschnittsaufgaben und die Durchführung von Gesetzgebungsverfahren steigen. Die Kompetenzen sind entsprechend zu sichern und zu fördern.

Im Hinblick auf Prozesskomplexität sind Führungspersonen optimal zu begleiten. Das Departementssekretariat unterstützt die Ämter und kantonalen Schulen bei ihren Projekten.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Mit Blick auf die Führungsunterstützung und die wachsende Prozesskomplexität ist sicherzustellen, dass Verwaltungsabläufe optimal vorbereitet und nachvollziehbar sind
- b. Qualitätssicherung in rechtlicher Hinsicht

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Ergebnisorientierte Leitung der Totalrevision Volksschulgesetzgebung (inkl. kantonsrätlicher Besoldungsverordnung Lehrpersonen Volksschule)
- b. Regelmässige Analysierung des Gesetzgebungsbedarfs und Aktualisierung der zeitlichen Gesetzgebungsplanung für die Bereiche des Departements Bildung und Kultur
- c. Rekurse und Wiedererwägungen werden zügig bearbeitet
- d. Konzeptentwurf Vertragsmanagement erstellen

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	220	220	220	220	220	220
B	Anzahl verfasster Mitberichte und Vernehmlassungen	13	15	15	16	15	15
B	Anzahl parlamentarischer Vorstösse	3	4	4	5	4	4
D	Anzahl pendente Rekurse vom Vorjahr	0	0	0	0	0	0
D	Anzahl eingehende Rekurse und Wiedererwägungen	4	5	5	6	6	6
D	Anzahl erledigte Rekurse und Wiedererwägungen	3	5	5	6	6	6

310 Amt für Volksschule und Sport**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	4'682	5'142	5'191	5'181	5'201	5'247
30 Personalaufwand	4'054	4'446	4'500	4'544	4'589	4'635
31 Sachaufwand	469	587	624	569	544	544
36 Transferaufwand	2	8	8	8	8	8
39 Int. Verrechnungen	355	363	319	319	319	319
42 Entgelte	-53	-62	-60	-60	-60	-60
43 Verschiedene Erträge	-88	-78	-78	-78	-78	-78
46 Transferertrag	-42	-107	-105	-105	-105	-105
49 Int. Verrechnungen	-16	-16	-16	-16	-16	-16

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	49	39	59	105

davon aus bestehenden Aufgaben

Aktualisierung Schuladministrationslösung Scholaris	25	-58	-58	-58
Verschiedene Erträge (Verrechnung Therapien «verstärkte Massnahmen»)	-23	-46	-46	-46

Aufgabenbereiche

- A. Aufsicht über die Volksschule sowie Qualitätssicherung und Förderung der Qualitätsentwicklung durch Information, Beratung und Weiterbildung der Lehrpersonen, der Schulleitungspersonen und der Behördenmitglieder
- B. Sicherstellung funktionierender Schulstrukturen, regelmässige Überprüfung der Organisation der Schulen unter dem Aspekt der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung, gegebenenfalls Anpassung der Rahmenbedingungen
- C. Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationen der Schulen und von Schulentwicklungsprojekten
- D. Gewährleistung der gesetzlich vorgegebenen Unterstützungsmassnahmen für Lernende mit besonderen Bedürfnissen, der Begabungsförderungsmassnahmen sowie der pädagogisch-therapeutischen, der allgemein sonderpädagogischen und psychologischen Massnahmen
- E. Förderung des Breiten- und des Leistungssports, Unterstützung der Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Schulsports und der Lernenden mit sportlicher Hochbegabung, Organisation der Ausbildung der J+S-Leitenden

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Die Unterrichtsqualität ermöglicht den Lernenden ohne verstärkte Massnahmen einen nahtlosen Übertritt in eine Ausbildung auf Sekundarstufe II.	Anteil der Lernenden ohne verstärkte Massnahmen, die direkt (ohne Brückenjahr) in eine weiterführende Ausbildung auf Sekundarstufe II eintreten in %	88.6	> 85	90	90	90	90
C	Die Gemeindeschulen werden regelmässig evaluiert.	Evaluationen pro Jahr	2	4	4	4	4	4
D	Die Massnahmen zur Förderung von Lernenden mit besonderen Bedürfnissen erfolgen prioritär integrativ.	Anteil der Lernenden mit besonderen Bedürfnissen, die in der Regelschule gefördert werden in %	-	-	98	98	98	98
D	Die bedürfnisorientierte Begleitung ermöglicht den Lernenden mit verstärkten Massnahmen einen nahtlosen Übertritt in eine weiterführende Anschlusslösung.	Anteil der Lernenden mit verstärkten Massnahmen, die direkt in eine weiterführende Anschlusslösung eintreten in %	-	-	85	85	85	85

Umfeldanalyse

Die Anzahl der Lernenden nimmt aktuell zu. Sie wird sich voraussichtlich bei rund 6'000 Lernenden stabilisieren. Die Gemeinden müssen ihr Schulmodell und -angebot entsprechend anpassen. Hinzu kommt der Fokus auf schulergänzende Betreuung, um Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten.

Medien- und Informationstechnologien gewinnen laufend an Bedeutung. Die Volksschule ist gefordert, mit der Entwicklung Schritt zu halten.

Der Umgang mit der zunehmenden Heterogenität der Lernenden und die Integration möglichst aller Lernenden stellen die Mitarbeitenden der Schulen vor besondere Herausforderungen. Gleichzeitig nimmt die Bedeutung der Schaffung von Bildungsgerechtigkeit zu. Kanton und Gemeinden sind gefordert, nachhaltige Lösungen zu finden.

Die Zusammenarbeit der Schulen mit den Sportvereinen ist unterschiedlich entwickelt und muss optimiert werden.

Entwicklungsziele*Mittelfristige Zielsetzungen*

- Stärkere Förderung der Kompetenzen der Lernenden und damit Qualitätssteigerung in der Vorbereitung der Lernenden für den Übertritt in die Sekundarstufe II
- Verbesserung der Zusammenarbeit der Schulen mit den Sportverbänden und -vereinen in der Unterstützung der Talentförderung

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- Durchführung der Weiterbildungen zur Erhöhung der Kompetenzen der Lehrpersonen im Bereich Medien und Informatik sowie im Umgang mit der Heterogenität der Lernenden

- b. Fachtechnische Begleitung der Totalrevision der Volksschulgesetzgebung
- c. Durchführung der Schweizerischen J+S-Jubiläumstage in Zusammenarbeit mit Schulen, Verbänden und Vereinen

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	2'785	3'044	3'044	3'044	3'044	3'044
A	Anzahl der Lernenden	5'741	5'852	6'025	6'090	6'120	6'120
A	Anzahl der durch den Kanton durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen	10	15	15	15	15	15

320 Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	2'037	2'171	2'113	2'092	2'104	2'118
30 Personalaufwand	1'516	1'607	1'611	1'666	1'683	1'699
31 Sachaufwand	255	295	310	312	310	312
33 Abschreibungen VV	94	49	25	5	3	0
36 Transferaufwand	7	16	16	16	16	16
39 Int. Verrechnungen	199	258	258	198	198	197
42 Entgelte	-7	-1	-1	-1	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-7	-9	-14	-14	-14	-14
46 Transferertrag	-19	-45	-92	-92	-92	-92

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	-58	-79	-67	-53

davon aus neuen Aufgaben

Personalaufwand für Case Management Berufsbildung (CMBB)	12	20	20	20
Zusätzlicher Aufwand für viamia-Beratungen (siehe Entwicklungsziele 2022)	25	25	25	25
Auslaufende Abschreibungen Software für EISA Sekundarstufe II	-24	-44	-46	-49

davon aus Projekten

Höhere interne Verrechnung aus Kosten für das Projekt «Aufbau einer BM2 im Appenzellerland», welche beim Berufsbildungszentrum Herisau anfallen. BM2 ist die Berufsmaturität, welche nach dem Lehrabschluss absolviert werden kann.	0	-60	-60	-61
---	---	-----	-----	-----

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	16	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	16	0	0	0	0	0

Aufgabenbereiche

- A. Aufsicht über Bildungseinrichtungen sowie Sicherstellung der Lehraufsicht durch Aufgaben wie Bewilligungswesen für Lehrbetriebe, Lehrvertragswesen und Durchführung der Qualifikationsverfahren
- B. Beratung und Begleitung von Lernenden sowie Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in den Lehrbetrieben
- C. Sicherstellung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- D. Bearbeitung von Gesuchen gemäss Gesetz über Ausbildungsbeiträge
- E. Prüfung und Verarbeitung von Schulgeldrechnungen und Trägerbeiträgen gemäss interkantonalen Vereinbarungen
- F. Mitwirkung in Projekten und Organisationen in den zentralen Aufgabenfeldern
- G. Umfassende Sicherstellung von Brückenangeboten

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Junge Personen mit Migrationshintergrund werden durch das Bildungswesen auf der Sekundarstufe II und die Beratungs- und Unterstützungsangebote gefördert, einen Abschluss auf der Sekundarstufe II zu erwerben.	Anteil der 25-jährigen Personen mit Migrationshintergrund und Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden, die über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen in %	-	86	87	88	89	90
A	Möglichst viele junge Personen werden durch das Bildungswesen auf der Sekundarstufe II und die Beratungs- und Unterstützungsangebote gefördert, einen Abschluss auf der Sekundarstufe II zu erwerben.	Anteil der 25-jährigen Personen mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden, die über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen in %	-	94.7	94.7	94.8	94.8	95.0
A	Lernende finden nach einer Lehrvertragsauflösung mit Hilfe der Beratungs- und Unterstützungsangebote möglichst rasch eine Anschlusslösung.	Anteil der Lernenden mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden, die nach einer Lehrvertragsauflösung innerhalb von 6 Monaten eine Anschlusslösung finden in %	-	>80	>80	>80	>85	>85
B	Lernende werden an den drei Lehrorten gut ausgebildet.	Anteil der Kandidatinnen und Kandidaten, die das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) bestehen in %	97	>93	>93	>93	>93	>93

Umfeldanalyse

Als Folge der demografischen Entwicklung steigt die Zahl der in Ausbildung stehenden Personen auf der Sekundarstufe II seit 2020 moderat an. Dies hat Auswirkungen auf die beiden kantonalen Schulen (Kantonsschule Trogen und das Berufsbildungszentrum Herisau) wie auch auf die Ausserrhoder Lehrbetriebe. Insgesamt werden die offenen Lehrstellen etwa gleich gut besetzt wie im Schnitt der vergangenen Jahre, da auch Lernende aus St.Gallen und Appenzell Innerrhoden Lehrbetriebe in Ausserrhoden wählen.

Der Anteil der Lehrverträge mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA, zweijährige Lehre) steigt zulasten des Anteils der Lehrverträge mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ, drei- und vierjährige Lehre). Das führt zu Veränderungen bei der Rekrutierung von Lernenden und Anpassungen bei den Lehrbetrieben, da sich diese auf die Anforderungen der neuen Berufe (EBA) ausrichten müssen.

25-jährige Personen mit Migrationshintergrund weisen viel häufiger keinen Abschluss auf Sekundarstufe II aus, als 25-Jährige ohne Migrationshintergrund. Um diesen Anteil zu erhöhen (Regierungsprogramm 2020 - 2023, Beitrag zu Ziel 3) sind diese Personen intensiver und zielgerichteter zu begleiten.

Das Lehrbetriebsportal (Lehrbetriebsservices) nutzen etwa 45 % der Lehrbetriebe für die Mutation der offenen Lehrstellen, für die Übermittlung von neuen Lehrverträgen und Mutationen bei den verantwortlichen Berufsbildnern.

Die Veränderungen in der Gesellschaft und im Zusammenleben führen zu einer zunehmenden Komplexität der Familiensituationen, was einen intensiveren Austausch mit anderen Behörden erfordert. Das macht sich in vielen Beratungssituationen bemerkbar. Im Bereich der Ausbildungs- und Studienbeiträge werden für die Bearbeitung der Gesuche zunehmend mehr Ressourcen aufgewendet.

Berufswelt und Arbeitsmarkt verändern sich stetig. Es entstehen neue Berufe und Studienangebote, traditionelle Berufsbilder verändern sich oder verschwinden, etwa im Zuge der Digitalisierung. Daraus ergeben sich Konsequenzen für die beruflichen und schulischen Laufbahnen mit den entsprechenden Anforderungen an die Lernenden. Zudem müssen auch die Erwachsenen die eigene Laufbahn aktiver gestalten, um ihre Arbeitsmarktfähigkeit erhalten zu können. Das Amt geht von einem erhöhten Beratungsbedürfnis in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung aus.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Unterstützung der Lehrbetriebe bei der Umsetzung von Massnahmen zur Linderung des Fachkräftemangels
- b. Zusätzliche Förderung von Personen mit Migrationshintergrund durch Information, Beratung und Case Management Berufsbildung
- c. Kantonale Umsetzung der in der EDK-Strategie definierten Ziele für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- d. 80 % der Lehrbetriebe stehen mit dem Amt über das Lehrbetriebsportal im Austausch; zur Vereinfachung der Administration werden weitere Lehrbetriebsservices angeboten

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Im Case Management Berufsbildung ist das Monitoring zur Erfassung der Einstiegsquote der betroffenen Lernenden in die Sekundarstufe II aufgebaut (Regierungsprogramm 2020 - 2023, Beitrag zu Ziel 3)
- b. Die Standortbestimmung viamia, ein kostenloses Angebot für Personen über 40, ist implementiert
- c. Das Berufsbildungszentrum Herisau ist bezüglich den Angeboten und der Neuorganisation der Schulleitung extern evaluiert
- d. Die Anzahl der Lehrbetriebe, welche das Lehrbetriebsportal zur Erfassung eines Lehrvertrags und der Mutation der offenen Lehrstellen nutzen, ist auf über 50 % erhöht
- e. Implementierung und Anerkennung eines berufsbegleitenden Angebots der Berufsmaturität im Anschluss an die berufliche Grundbildung (BM2) im Appenzellerland zusammen mit Appenzell Innerrhoden

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	1'140	1'190	1'075	1'075	1'075	1'075
A	Nettokosten pro lernende Person in beruflicher Grundbildung (CHF)	n.V.	13'700	13'700	13'700	13'700	13'700
A	Gesamtbestand aller Ausbildungsverträge per Ende Jahr	1'303	1'320	1'340	1'340	1'360	1'360
A	Anzahl Lehrvertragsauflösungen insgesamt	115	100	100	100	100	100
A	Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten am Qualifikationsverfahren	426	440	440	450	460	460
C	Anzahl Beratungen für Jugendliche und Erwachsene	725	640	650	660	670	680
D	Anzahl Beratungen im Vorfeld eines Gesuchs	509	450	480	480	480	480
D	Anzahl Beratungen ohne Beitragsausichten	354	330	340	340	340	340
D	Anzahl Verfügungen im Bereich Stipendien und Darlehen	219	200	220	220	220	220

330 Amt für Kultur**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	2'257	2'229	2'361	2'380	2'418	2'366
30 Personalaufwand	1'207	1'234	1'280	1'263	1'276	1'289
31 Sachaufwand	473	398	472	508	533	468
36 Transferaufwand	4	6	6	6	6	6
39 Int. Verrechnungen	656	666	667	667	667	667
42 Entgelte	-4	-1	-1	-1	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-6	-36	-24	-24	-24	-24
49 Int. Verrechnungen	-72	-40	-40	-40	-40	-40

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	132	151	189	137

davon aus neuen Aufgaben

Wikipedia für AR verlässlich machen (Regierungsprogramm Ziel 13)		25	25	25
--	--	----	----	----

davon aus bestehenden Aufgaben

Personalaufwand (60 Stellenprozente bei der Denkmalpflege, 30 temporäre Stellenprozente zur Aufarbeitung eines Nachlasses bis Ende 2022)	108	108	72	72
Transkriptionen Archivtexte	15	15	15	15

davon aus Projekten

Wegfall Anpassung Online-Katalog	-15	-15	-15	-15
Reduktion Kosten für Arbeits- und Archivinstrument	-26	-31	-36	-36
Migration AR-Medien in SGBN in die Swiss Library	15	15		
Erschliessung Nachlass Sonderegger	30	30		

Aufgabenbereiche

- A. Sammlung, Erschliessung, Pflege, Erforschung und Vermittlung des ausserrhodischen Kulturgutes
- B. Erhaltung und Pflege der baulichen Zeugnisse, der geschützten Objekte und Ortsbilder sowie Beratung bei der Weiterentwicklung der Baukultur des Kantons
- C. Förderung des künstlerischen und kulturellen Schaffens durch die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen an Einzelprojekte und von Betriebsbeiträgen an kulturelle Institutionen
- D. Begleitung, Koordination und Stärkung der Ausstellungstätigkeit, der Kommunikation und der Ausstrahlung der Museen in Appenzell Ausserrhoden
- E. Konzeption, Planung, Durchführung und Auswertung von kulturellen Projekten in Kooperation mit Kulturschaffenden, Institutionen und Organisationen
- F. Vermittlung des künstlerischen Schaffens und Gestaltung von Zugängen zur Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur
- G. Kooperationen und Bildung von Netzwerken in den zentralen Aufgabenfeldern im überregionalen und schweizweiten Kontext

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Auskünfte der Mitarbeitenden der Kantonsbibliothek werden kompetent und effizient erteilt.	Anteil an Beantwortungen innert 48 Stunden in %	95	95	95	95	95	95
A	Bestände der Kantonsbibliothek werden sukzessive digital zugänglich gemacht.	Anteil der Bücher, Broschüren und Zeitschriften, die digital vorhanden sind in %	15	16	16	17	17	18
B	Zweckgerichtete Behandlung von Gesuchen um Beiträge an Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten im Bereich der Denkmalpflege.	Anteil der Gesuche, bei denen innerhalb von vier Wochen ab Vollständigkeit eine provisorische maximale Beitragshöhe mitgeteilt werden kann in %	93	95	95	95	95	95
C	Effiziente Behandlung der Kulturfördergesuche.	Anteil der Gesuche bis TCHF 10, die innerhalb von sechs Wochen behandelt werden in %	98	98	98	98	98	98
D	Die Museen des Kantons arbeiten zielorientiert zusammen und nutzen Synergien.	Anzahl der Museen, die Leistungen der Museumskoordination in Anspruch nehmen	18	18	18	18	18	18
F	Schwerpunktsetzung in der Kulturvermittlung.	Zunahme der Abonnentinnen und Abonnenten von Obacht in % (Basis 2015)	+3	+3	+2	+2	+2	+2
G	Bündelung der Ressourcen durch Kooperationen.	Anzahl der Förderprogramme in Kooperation mit Partnern	4	3	4	3	3	3

Umfeldanalyse

Die Digitalisierung beeinflusst die Produktion und die Verbreitung des kulturellen Schaffens nachhaltig. Neu entstandene und entstehende Ausdrucks- und Präsentationsformen erfordern angepasste Sammlungs- und Vermittlungskonzepte. Damit verbunden ist das vermehrte Bedürfnis nach Verfügbarkeit von Wissen, zielgruppengerechter Aufbereitung und verstärkter Teilhabe. Der Umfang der Sammlungen wächst, gleichzeitig rücken Fragen der elektronischen Langzeitarchivierung in den Fokus. Kooperationen mit vergleichbaren Institutionen anderer Kantone gewinnen diesbezüglich an Bedeutung.

Die Gegenwart ist von Unsicherheiten und schnellen Veränderungen geprägt. Dies steigert die Bedeutung der Auseinandersetzung mit dem kulturellen Erbe und dem künstlerischen Schaffen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Beides bietet Orientierung und zeigt Perspektiven auf.

Der Anspruch an ein professionelles Angebot im Kulturbereich nimmt zu. Da urbane Zentren oftmals eine bessere Infrastruktur bieten, wird ein Sog auf Kulturschaffende aus ländlichen Gebieten mit einfacherer Infrastruktur erzeugt. Dies wirkt sich auf das Kulturgeschehen vor Ort aus: Junge, künstlerisch talentierte Personen haben im Kanton kaum eine Perspektive im Hinblick auf ihre Ausbildung, Entwicklung und Verdienstmöglichkeiten. Entsprechend steigt die Bedeutung von professionellen und spezifisch auf den Kanton zugeschnittenen Strukturen.

Verdichtung, Innenentwicklung und höhere Ressourceneffizienz prägen die bauliche Entwicklung stark. Zudem schafft das tiefe Zinsniveau Anreize, Bauvorhaben voranzutreiben. Dies, wie auch Ansprüche der Raumnutzenden und neue Baunormen bringen zusätzliche Anforderungen in den Bereichen Kulturobjekte, Bauten in Ortsbildschutzzonen und archäologische Fundstellen mit. Zudem etablieren sich vermehrt partizipative Prozesse um trotz unterschiedlicher Interessen gemeinsam getragene Lösungen zu erreichen. Moderne Planungskultur, wie auch die «Strategie Baukultur» des Bundes fordern zudem qualitativ gestaltet Lebensräume.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Koordinierte kantonale Kulturerbepolitik
- b. Intensivierung und Ausbau der Ortsbildberatung, um bei komplexen Bauprojekten die verschiedenen Ansprüche frühzeitig in die Planung einzubeziehen und nach gemeinsam getragenen Lösungen zu suchen
- c. Stärkung der Aktivitäten und der Projekte, die im schweizerischen Kontext Alleinstellungsmerkmal haben
- d. Konsolidierung und Stärkung der Kulturvermittlung in den Bereichen Kulturförderung, Kantonsbibliothek und Denkmalpflege
- e. Ausbau der Netzwerke und Bündelung der Kräfte in den Bereichen Kulturförderung, Kantonsbibliothek und Denkmalpflege durch kantonsübergreifende Kooperationen und Förderprogramme

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Konsolidierung und Erweiterung des Online-Zugangs zu den digitalisierten Beständen der Kantonsbibliothek
- b. Erarbeitung eines Konzepts zur Digitalisierung des Archivs der Denkmalpflege zu Kulturobjekten und denkmalpflegerisch begleiteten Bauprojekten
- c. Erstellung einer Vorstudie für eine kantonal getragene oder kantonsnahe museale Institution
- d. Entwicklung einer Strategie zur Vermittlung der kantonalen Kunstsammlung
- e. Mitarbeit an Wikipedia und deren Schwesterprojekten sowie Anreicherung weiterer Online-Enzyklopädien (HLS) und Datenbanken mit appenzellischen Inhalten

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	770	830	850	820	820	820
A	Anzahl Auskünfte der Kantonsbibliothek pro Arbeitstag	7.9	8	8	8	8	8
B	Anzahl der begleiteten Hausanalysen (geschützte Objekte)	13	13	13	13	13	13
B	Anzahl der Bauberatungen, Stellungnahmen	420	240	250	260	270	280
F	Anzahl der Vermittlungsaktivitäten (Führungen, Artikel, Publikationen, Veranstaltungen, Vorträge) pro Monat	9	8	8	8	8	8

340 Kantonsschule (Globalkredit)**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis Globalkredit	14'256	14'435	14'930	15'376	15'524	15'548
Einlage (+) / Entnahme (-) aus Rücklagen	85	0	0	0	0	0
Ergebnis inkl. Reserveänderung	14'341	14'435	14'930	15'376	15'524	15'548

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	495	941	1'089	1'113

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	0	250	250	0	0	0
506 Mobilien	0	250	250	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	250	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	250	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	250	0	0	---

davon

Erneuerung HW Informatik		250			
--------------------------	--	-----	--	--	--

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe separates Kantonsratsgeschäft Globalkredit mit Leistungsauftrag.

350 Berufsbildungszentrum**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	5'567	5'771	5'871	6'231	6'092	6'111
30 Personalaufwand	7'435	7'545	7'724	7'981	8'020	8'043
31 Sachaufwand	745	829	851	916	761	761
33 Abschreibungen VV	93	117	119	96	73	69
36 Transferaufwand	5	4	4	4	4	4
39 Int. Verrechnungen	1'136	1'205	1'206	1'207	1'207	1'207
42 Entgelte	-341	-442	-404	-404	-404	-404
43 Verschiedene Erträge	-10	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	-36	-34	-34	-34	-34	-34
46 Transferertrag	-2'968	-2'900	-3'042	-3'042	-3'042	-3'042
49 Int. Verrechnungen	-493	-553	-553	-493	-493	-493

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	100	460	321	340

davon aus neuen Aufgaben

BM2 Schulbetrieb (Berufsmaturität nach dem Lehrabschluss)	156	377	377	377
---	-----	-----	-----	-----

davon aus bestehenden Aufgaben

Räumliche Anpassungen Schulräume aus Anforderungen der Reform Kaufmännische Grundbildung/Detailhandel		100		
Wegfall von Klassen in Grundausbildung und Brücke AR	-50	-100	-100	-100

davon aus Projekten

BM2 Appenzellerland Initialaufwand (Berufsmaturität nach dem Lehrabschluss)	90			
Projekt Politische Bildung (Regierungsprogramm Ziel 13c)	20	20		

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	69	175	175	0	40	60
506 Mobilien	69	175	175	0	40	60

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	175	0	40	60
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	175	175	0	40	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

Aufgabenbereiche

- A. Durchführung des Unterrichts und der Qualifikationsverfahren im schulischen Bereich der beruflichen Grundbildung
- B. Durchführung des Unterrichts und der Qualifikationsverfahren in den Berufsmaturitätslehrgängen
- C. Beratung und Förderung von Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen wie beispielsweise bei Lernschwächen, Begabungen oder in schwierigen Situationen
- D. Führung der Brücke AR (kombiniertes Brückenangebot)

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Die Unterrichtsqualität sowie die Beratung und Begleitung der Lernenden führen zu einer hohen Erfolgsquote.	Bestehensquote in den Qualifikationsverfahren EBA/EFZ in %	96.8	>95	>95	>95	>96	>96
B	Die Unterrichtsqualität sowie die Beratung und Begleitung der Lernenden führen zu einer hohen Erfolgsquote.	Bestehensquote an den BM-Prüfungen in %	100	>95	>95	>95	>95	>95
C	Die Lernenden- und Ausbildungsberatung fördert die Lernenden im Rahmen der fachlichen individuellen Begleitung zielführend.	Bestehensquote der begleiteten Lernenden im Vergleich zu den nicht begleiteten in %	-	-	>90	>90	>90	>90
D	Lernende der Brücke AR treten in ein weiterführendes Angebot über.	Erfolgsquote in %	96.5	>90	>90	>90	>90	>90

Umfeldanalyse

Die Unsicherheit bezüglich Lernendenzahlen und die zunehmende Kurzfristigkeit bei den Lehrvertragsabschlüssen machen eine definitive Klassenplanung erst kurz vor oder sogar erst nach dem Schulstart möglich. Die Personal-, Finanz- und Raumplanung wird dadurch erschwert. Zusätzlich sind die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Lehrvertragsabschlüsse schwierig abzuschätzen.

Die Zusammensetzung der Klassen wird zunehmend heterogener. Leistungsbereitschaft, kognitive Möglichkeiten und Verhalten der Lernenden unterscheiden sich immer stärker. Zudem weisen die Lernenden als Folge der Pandemie einen unterschiedlichen Lernstand auf. Der Betreuungs-, Förder- und Administrationsaufwand von Lernenden steigt sowohl in der Anzahl der Beratungen als auch in der Dauer und Komplexität. Es sind Konzepte und Unterrichtsformen mit den dazugehörigen Raumkonzepten und Weiterbildungen der Lehrpersonen zu entwickeln, um diesen Veränderungen gerecht zu werden.

Die konsequente Weiterentwicklung des E-Learning-Konzeptes unter didaktischen und pädagogischen Gesichtspunkten bedarf weiterer Anpassungen im Bereich Infrastruktur, Personal und Raum. Sie stellt erhöhte Anforderungen an Lehrpersonen und erfordert Supportmöglichkeiten technischer sowie pädagogischer Art vor Ort.

Die in den nächsten Jahren anstehenden Reformen in verschiedenen Berufen im Detailhandel, der kaufmännischen Grundbildung, der Polymechaniker/Konstrukteure und der Fachleute Gesundheit - sowie gene-

rell veränderte pädagogische Konzepte und Möglichkeiten in der Bildung - verlangen didaktische und methodische Umstellungen im Unterricht. Es entstehen neue pädagogische und fachliche Anforderungen an Lehrpersonen und es bedarf räumlicher Erweiterungen für neue Lernformen, wie selbstorganisiertes Lernen, Portfolioarbeit und Handlungskompetenzorientierung.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Umsetzung der anstehenden Reformen im Detailhandel und in der kaufmännischen Grundbildung insbesondere im Bereich Raumbedarf und Kompetenzen der Lehrpersonen
- Erarbeitung einer Raumbedarfsanalyse für die Jahre 2025-2030
- Die Durchlässigkeit der Brückenangebote wird weiter gesteigert
- Optimierung des E-Learning und digitale Umsetzung der neuen Lernformen aus den Reformen sowie didaktische Beratung der Lehrpersonen
- Durchführung des ersten Jahrgangs der Berufsmaturität nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM2) mit Evaluation
- Erstellung eines Konzepts zur Erhöhung der Kompetenzen der Lehrpersonen im Umgang mit Auffälligkeiten bei Lernenden und Schaffung ergänzender Unterstützungsangebote
- Der Mix der beschulten Berufe am BBZ Herisau wird laufend überprüft und nötigenfalls optimiert
- Das Managementsystem wird den aktuellen Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer angepasst und elektronische Workflows werden ermöglicht

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- E-Lernportfolio der Lernenden und elektronisches Prüfen sind in den ausgewählten Grundbildungen eingeführt
- Motivierung begabter Lernender zur Nutzung der Förderangebote zur Erreichung entsprechender Erfolge
- Die Klassenlehrpersonen und Lehrende sind fähig Lernende mit Lernschwierigkeiten zielgerichtet zu beraten und zu fördern
- Die Räumlichkeiten zur Durchführung des Angebots des BBZ Herisau und eine externe Raumlösung entsprechen den Anforderungen der Reformen und der BM2
- Der erste Berufsmaturitätslehrgang nach Abschluss der beruflichen Grundbildung ist mit einer genügenden Teilnehmendenzahl gestartet
- Die ersten Jahrgänge der reformierten Grundbildungen Detailhandel sind im Sommer 2022 mit den neu erarbeiteten Lehrplänen in die Ausbildung gestartet

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente Verwaltung	771	784	802	802	802	802
A	Anzahl Lernende Grundausbildung	891	880	900	900	900	900
C	Anzahl Lernende Brücke AR	68	85	75	75	75	75

360 Kantonsbeiträge obligatorische Schulen**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	18'343	19'199	19'792	20'132	20'372	20'612
30 Personalaufwand	58	32	32	32	32	32
31 Sachaufwand	719	843	342	342	342	342
36 Transferaufwand	23'542	24'206	24'746	25'186	25'526	25'866
39 Int. Verrechnungen	1	6	6	6	6	6
42 Entgelte	-684	-551	-7	-7	-7	-7
46 Transferertrag	-5'274	-5'337	-5'327	-5'427	-5'527	-5'627
49 Int. Verrechnungen	-18	0	0	0	0	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	593	933	1'173	1'413

davon aus bestehenden Aufgaben

Zunahme der Anzahl der Lernenden	349	489	629	769
----------------------------------	-----	-----	-----	-----

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Volksschule und Sport 310.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
	Das Amt setzt die personellen Ressourcen im Bereich 'Beratung und Unterstützung' wirksam zur Unterstützung der Schulen ein.	Aussonderungsquote in %	-	-	2.0	1.8	1.8	1.8

Entwicklungsziele*Mittelfristige Zielsetzungen*

a. 98 % der Lernenden werden in der Regelschule beschult

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Anzahl Lernende ohne verstärkte Massnahmen	5'683	5'792	5'965	6'025	6'035	6'035
-	Kosten der Gemeinden pro lernende Person (ohne verstärkte Massnahmen) (CHF)	21'500	22'300	22'400	22'500	22'600	22'700
-	Kosten pro lernende Person mit externen verstärkten Massnahmen (CHF)	80'000	84'000	84'000	84'000	84'000	84'000
-	Anzahl Lernende integriert mit verstärkten Massnahmen	58	69	76	80	80	80

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Anzahl Lernende an einer externen Schule mit verstärkten Massnahmen (Sonderschule)	126	117	117	110	105	100
-	Kosten pro lernende Person mit integriert durchgeführten verstärkten Massnahmen in (CHF)	30'800	29'200	30'800	31'000	31'200	31'400

370 Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	26'895	28'558	28'306	28'335	28'326	28'509
30 Personalaufwand	93	115	115	115	115	115
31 Sachaufwand	458	580	580	580	580	580
36 Transferaufwand	31'003	31'936	31'840	31'908	31'946	32'129
39 Int. Verrechnungen	5	5	6	6	6	6
42 Entgelte	-12	-22	-23	-23	-23	-23
43 Verschiedene Erträge	-114	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	-2	-1	-2	-2	-2	-2
46 Transferertrag	-4'510	-4'033	-4'188	-4'227	-4'274	-4'274
49 Int. Verrechnungen	-26	-23	-23	-23	-23	-23

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	-252	-223	-232	-49

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	4	-5	1	2	3	4
54 Darlehen	34	30	30	30	30	30
64 Rückzahlung von Darlehen	-30	-35	-29	-28	-27	-26

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	1	2	3	4
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	-5	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	1	2	3	---

davon

Ausbildungs- und Studiendarlehen		1	2	3	
----------------------------------	--	---	---	---	--

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung 320.

Die Abrechnungsstelle beinhaltet sämtliche Zahlungen für Studierende aus Appenzell Ausserrhoden an ausserkantonale universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen sowie höhere Fachschulen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
	Die Qualifikationsverfahren müssen qualitativ und effizient durchgeführt werden.	Messung an Durchschnittskosten pro Person im Qualifikationsverfahren in CHF	1'127	1'350	1'350	1'350	1'350	1'350

Umfeldanalyse

Die Zahl der Personen in Ausbildung an ausserkantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen) wird voraussichtlich abnehmen, hingegen an den Berufsfachschulen auf Grund der Demografie zunehmen. Die Zahl der Studierenden an Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen wird voraussichtlich wieder zunehmen.

Der Kanton St.Gallen hat ab dem Schuljahr 2021/22 den Tarif für die Berufsfachschule und berufsbegleitenden Berufsmaturitätsschulen erhöht. Dadurch werden die Kosten für die ausserkantonalen Lernenden ansteigen.

Im Bereich der höheren Berufsbildung hat sich die Zahl der Studierenden in den letzten zehn Jahren schweizweit verdreifacht. Auch in mittelfristiger Hinsicht ist entgegen der demografischen Entwicklung mit steigenden Studierendenzahlen zu rechnen. Ein Grund dafür ist einerseits die allgemeine Attraktivitätssteigerung der betreffenden Ausbildungsangebote und andererseits der Fachkräftemangel in den Bereichen Naturwissenschaft und Technik (MINT) sowie im Gesundheitswesen. Langfristig wird sich die Zahl der Studierenden in der höheren Berufsbildung auf einem leicht höheren Niveau stabilisieren.

Die neue Interkantonale Universitätsvereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den Universitäten und die Abgeltung der Kantone an die Universitätskantone. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist der Vereinbarung beigetreten, wodurch sich die neuen Tarife auf den Finanzplan auswirken.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Pauschalbeiträge an überbetriebliche Kurse (TCHF)	576	600	600	600	625	640
-	Gesamtkosten für Durchführung von Qualifikationsverfahren (TCHF)	n.V.	750	750	750	750	750
-	Kosten für die ausserkantonalen Schulen der Sekundarstufe II (TCHF)	1'997	2'062	1'910	1'830	1'825	1'825
-	Kosten für Studierende an höheren Fachschulen (TCHF)	2'390	2'939	2'540	2'600	2'600	2'600
-	Kosten für Studierende an Fachhochschulen & Pädagogischen Hochschulen (TCHF)	10'224	10'519	10'585	10'588	10'591	10'644
-	Kosten für Studierende an universitären Hochschulen (TCHF)	6'669	6'750	6'830	6'830	6'880	6'930
-	Stipendiaufwand für Personen in Ausbildung auf Sekundarstufe II (TCHF)	849	710	950	980	980	980
-	Stipendiaufwand für Personen in Ausbildung auf Tertiärstufe (TCHF)	1'065	1'120	1'100	1'120	1'120	1'120

380 Kantonsbeiträge Denkmalpflege

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	571	661	958	958	958	958
36 Transferaufwand	871	661	958	958	958	958
37 Durchlaufende Beiträge	264	259	715	715	715	715
47 Durchlaufende Beiträge	-264	-259	-715	-715	-715	-715
49 Int. Verrechnungen	-300	0	0	0	0	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	297	297	297	297

davon aus bestehenden Aufgaben

Höhere Projektbeiträge	143	143	143	143
Wegfall Beitrag aus dem Lotteriefonds	300	300	300	300

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Kultur 330.

Die Gesuche für Beiträge an Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten werden auf der Basis der rechtlichen Grundlagen von der Abteilung Denkmalpflege bearbeitet. Zudem besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Bund betreffend Sicherstellung, Konservierung und Restaurierung und Dokumentation von Bauprojekten in nationalen Ortsbildern, welche Bundesbeiträge zusichert.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
	Zweckgerichtete Behandlung von Gesuchen um Beiträge an Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten.	Anteil der Gesuche, welche nach Beitragssprechung innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen sind	-	-	80	85	90	90

Umfeldanalyse

Einzelne umfangreiche und langjährige Projekte (wie z. B. Brücken, Kirchen, Plätze), in denen Beiträge zugesichert wurden, werden aus unterschiedlichen Gründen häufig erst deutlich später realisiert. Dies hat zur Folge, dass insbesondere Beiträge an Grossprojekte erst Jahre nach der Beitragszusicherung zur Auszahlung gelangen.

Ausgehend von einem theoretischen Unterhaltszyklus von Liegenschaften von rund 10 Jahren und der Anzahl beitragsberechtigter Bauten kann bei den Beitragsgesuchen von einem Steigerungspotenzial von rund 20 % ausgegangen werden.

Durch Innovationen in den Bereichen Technologie und Material wird tradiertes Wissen zunehmend konkurrenziert. Langjährige Erfahrungen sind aber insbesondere für den Unterhalt der historischen Bausubstanz von zentraler Bedeutung. Mangelhafter Unterhalt der historischen Gebäude mit modernen Materialien und Techniken kann deren Bausubstanz beschädigen. Hier ist regelmässig ein intensiver Austausch zwischen

Denkmalpflege und ausführenden Betrieben sowie kompetente Beratungstätigkeit gefragt. Die daraus resultierenden Erkenntnisse müssen bei der denkmalpflegerischen Handhabung berücksichtigt werden, was zu Herausforderungen im Bereich der anrechenbaren Kosten für Beitragszahlungen führt.

Durch eine generelle Erhöhung der Bundesgelder stehen Appenzell Ausserrhoden neu für die Jahre 2021–2024 Fr. 1'286'000.- zur Verfügung. Dies entspricht im Vergleich zur vergangenen Periode einer Zunahme von rund 10 %.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Information und Beratung führen zu einem nachhaltigen Effekt der Beitragszahlungen

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Abschluss langjährig offener Gesuche

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Anzahl eingehende Beitragsgesuche	81	84	86	88	88	88
-	Anzahl behandelte Beitragsgesuche	81	84	86	88	88	88
-	Anzahl abgeschlossene Beitragsgesuche	87	87	97	88	88	88
-	Anzahl pendente Beitragsgesuche aus Vorjahren	100	97	86	86	86	86

390 Spezialfinanzierungen und Fonds

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	4'237	2'392	2'712	2'712	2'712	2'712
39 Int. Verrechnungen	35	0	0	0	0	0
90 Einlagen in Eigenkapital	15	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	-1'700	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
42 Entgelte	-21	-12	-12	-12	-12	-12
46 Transferertrag	-968	0	0	0	0	0
49 Int. Verrechnungen	-3'123	-455	-455	-455	-455	-455
90 Entnahmen aus Eigenkapital	-173	-225	-245	-245	-245	-245

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)				

davon aus bestehenden Aufgaben

Zuweisung aus Lotteriefonds: neue Kontierung (41 statt 49)	0	0	0	0
--	---	---	---	---

Entwicklung Fondsbestand

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Sportfonds	1'216	801	453	233	13	-207
Kulturfonds	179	303	129	104	79	54

3900 Sportfonds

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Volksschule und Sport 310.

Der Sportfonds wird aus jährlichen Zuweisungen aus dem Lotteriefonds gespeisen. Die Verteilung der Gelder erfolgt gestützt auf die Sportfondsverordnung. Gesuche werden von der Abteilung Sport bearbeitet. Die Verwaltung des Sportfonds umfasst folgende Schritte: Prüfung der Gesuche, Stellungnahme, Behandlung in der Sportkommission, Antragstellung an den Departementsvorsteher oder den Regierungsrat, Kommunikation des Beschlusses, Auszahlung und Überprüfung der Beitragsverwendung.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
	Die Gesuche um Beiträge an die Sportinfrastruktur und die sportliche Förderung werden vollständig und rechtmässig behandelt.	Anteil der Ende November behandelten Gesuche in %	100	100	100	100	100	100

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Anzahl Fördergesuche in Zuständigkeit Departement	75	75	80	80	80	80
-	Anzahl Fördergesuche in Zuständigkeit Regierungsrat	18	25	25	25	25	25
-	Anzahl bewilligte Fördergesuche	92	100	100	100	100	100
-	Durchschnittlicher Betrag pro bewilligtes Unterstützungsgesuch in CHF	5'629	6'000	6'500	6'000	6'000	6'000

3901 Kulturfonds

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Kultur 330.

Der Kulturfonds wird aus jährlichen Zuweisungen aus der Staatsrechnung und dem Lotteriefonds gespeisen. Die Verteilung der Gelder aus dem Kulturfonds erfolgt gestützt auf die rechtlichen Grundlagen. Gesuche werden vom Amt für Kultur bearbeitet. Die Verwaltung des Kulturfonds umfasst folgende Schritte: Prüfung der Gesuche, Stellungnahme, ab einer Gesuchshöhe von CHF 5'000 Behandlung im Kulturrat, für Gesuche über CHF 10'000 Antragstellung an den Regierungsrat, Kommunikation des Beschlusses, Auszahlung und Überprüfung der Beitragsverwendung.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
	Das Verhältnis der gebundenen Mittel zu den Mittel für die freie Projektförderung ist eingehalten (gemäss Vorgaben im Kulturkonzept: 30 % bis 40 %).	Anteil der gesprochenen Fördermittel für freie Mittel in %	35	35	35	35	35	35

Umfeldanalyse

Einer stetig wachsenden Zahl von Kulturschaffenden und Projekten stehen stagnierende Fördermittel gegenüber. Gleichzeitig haben bei den Kulturschaffenden und in den Projekten die nachhaltige Fördertätigkeit und die verschiedenen Ausbildungsangebote zu einer spürbaren Professionalisierung geführt. Das hat zur Folge, dass die Projekte anspruchsvoller, umfangreicher und kostenintensiver werden. Angesichts der beschränkten Mittel der Kulturförderung drängen sich zunehmend Schwerpunktsetzungen und Förderkooperationen mit den umliegenden Kantonen auf, um weiterhin eine nachhaltige Wirkung zu erzielen. Dabei besteht die Herausforderung, ein gesundes Mass an staatlicher Steuerung zu finden. Zudem gilt es, das Gleichgewicht zwischen wiederkehrenden Betriebsbeiträgen und Einzelprojekten zu wahren.

Die soziale Absicherung der Kulturschaffenden und die finanzielle Sicherheit kultureller Institutionen ist meist ungenügend. Die staatliche Kulturförderung muss diesen Aspekt bei ihrer Tätigkeit noch stärker gewichten.

Während der Corona-Pandemie musste der Kultursektor von Bund und Kanton massgebend gestützt werden. Um zu gewährleisten, dass die Finanzhilfen nachhaltig wirken, ist eine Kontinuität in der Förderung bedeutsam. Zudem sind durch die Pandemie angestossene Transformationsprozesse in einer kritischen Phase und bedürfen weiterer Begleitung.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Umsetzung der im Kulturkonzept festgehaltenen Schwerpunkte
- Ableitung von Massnahmen für den Bereich Kulturförderung aus der Corona-Pandemie

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- Evaluation Pilotprojekt Textile and Design Alliance (TaDA)
- Evaluation für ein Instrument von mehrjährigen Kurations- und Entwicklungsbeiträgen für Kulturschaffende

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Anteil der bewilligten Fördergesuche in %	82	70	70	70	70	70
-	Anzahl Fördergesuche in der Zuständigkeit des Regierungsrates (bis 2019 ab CHF 5'000, ab 2020 ab CHF 10'000)	9	9	9	9	9	9
-	Anzahl Fördergesuche in der Zuständigkeit des Departementes	183	236	190	190	190	190
-	Durchschnittlicher Betrag pro bewilligtes Unterstützungsgesuch (CHF)	3687	4'200	3600	3500	3400	3300
-	Höhe der jährlich verpflichteten Beiträge mittels Leistungsvereinbarung (TCHF)	1042	1'142	1049	1149	1149	1149
-	Anzahl der Institutionen mit jährlichen Betriebsbeiträgen (Leistungsvereinbarungen)	25	26	25	26	26	26

2.4 Departement Gesundheit und Soziales

2.4.1 Übersicht

Hauptaufgaben

- A. Planung und Sicherstellung der stationären und ambulanten Gesundheitsversorgung sowie Wahrnehmung gesundheitspolizeilicher Aufgaben
- B. Schutz des Wohlergehens von Tieren sowie der Bevölkerung vor Gesundheitsgefährdung durch Tierkrankheiten
- C. Prävention und Bewältigung von übertragbaren Krankheiten bei Mensch und Tier
- D. Festsetzung und Genehmigung von Tarifen im Bereich KVG und soziale Einrichtungen
- E. Bewilligungserteilung und Aufsicht im Bereich soziale Einrichtungen, Pflegeheime und Spitex sowie Planung und Finanzcontrolling
- F. Gesundheitsprävention sowie Förderung der Chancengleichheit
- G. Unterstützung der Gemeinden in der Sozialhilfe und Koordination im Asylwesen
- H. Sicherstellung des Wohls schutzbedürftiger Kinder und Erwachsener
- I. Aufsicht über die kantonale Ausgleichskasse und IV-Stelle, das Interkantonale Labor und den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden
- J. Instruktion und Entscheidfassung in erstinstanzlichen und Rechtsmittelverfahren

Herausforderungen

Die andauernde Corona-Pandemie beeinflusst und prägt die Arbeiten im Departement Gesundheit und Soziales stark. Es liegt auf der Hand, dass in erster Linie das Amt für Gesundheit und das Departementssekretariat gefordert sind, aber auch das Amt für Soziales ist in der Unterstützung der sozialen Einrichtungen ausserordentlich absorbiert. Es ist bereits absehbar, dass nach der Akutphase der Pandemiebewältigung sowohl auf nationaler als auch kantonaler Ebene ein hoher Nachbearbeitungsaufwand entstehen wird. Es sind bei den verschiedenen involvierten Stellen Lehren zu ziehen und Vorbereitungen für künftige Entwicklungen mit ansteckenden Krankheiten zu treffen. Obwohl nach wie vor und künftig ein grosser personeller und zeitlicher Einsatz zur Bewältigung der Pandemie notwendig ist, müssen die ordentlichen Vollzugsaufgaben erfüllt und weitere Geschäfte an die Hand genommen werden. Prioritär ist dabei insbesondere die Stabilisierung des Spitalverbunds AR (SVAR), das Projekt Spitalversorgung Modell Ost, die bereits geplanten Gesetzgebungsverfahren sowie Projekte aus dem Regierungsprogramm im Bereich Gesundheit und Soziales.

Ziel ist es, die für die Legislatur geplanten Geschäfte trotz der Pandemie möglichst voranzutreiben. Die 2020 im Kantonsrat behandelten Geschäfte zeigen, dass dies gelungen ist. Nächstens steht die Behandlung des Kinderbetreuungsgesetzes an, das für den Regierungsrat eine hohe Bedeutung hat. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll damit entscheidend verbessert werden und die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohn- und Arbeitskanton steigern.

2.4.2 Sach- und Terminplanung

4.1	Behindertenfinanzierungsgesetz (BeFiG)	
Umschreibung / Zielsetzung	Umsetzung des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) und des Konzepts des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur Förderung der Eingliederung invalider Personen gemäss Artikel 10 IFEG sowie Ersatz für das Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (bGS 852.6)	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Mai 2020 Sep 2020 Feb 2021 Jun 2021 Nov 2021 Jan 2022	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Projektkosten angefallen. Bei den Folgekosten ist davon auszugehen, dass sich die Kostensteigerung für die nächsten fünf Jahre im Rahmen von 10 % (rund 1.5 Mio. Franken) fortsetzt (vgl. Ausführung im B+A an KR 1. Lesung).	
Bemerkungen	-	

4.3	Sozialbericht	
Umschreibung / Zielsetzung	Erstellung eines Berichts zur sozialen Lage der Bevölkerung von Appenzell Ausserrhoden	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Sep 2019 Jan 2020 Mai 2021 Sep 2021	Schritt Projektplanung Detailkonzept Publikation Beratung im KR
Projekt- und Folgekosten	TCHF 100 Erstellungskosten plus Druck	
Bemerkungen	-	

4.4	Gesundheitsbericht 2020	
Umschreibung / Zielsetzung	ordentliche Berichterstattung (alle vier Jahre) des Regierungsrates an den Kantonsrat gemäss Art. 12 des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1)	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 11	Gesundheitskosten
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Okt 2019 Nov 2020 Jun 2021 Nov 2021	Schritt Projektplanung Detailkonzept RRB mit B+A an KR Beratung im KR
Projekt- und Folgekosten		
Bemerkungen	-	

4.6	Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG)	
Umschreibung / Zielsetzung	verbindliche gesetzliche Grundlage zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 4	Tagesstrukturen
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Okt 2020 Jan 2021 Aug 2021 Feb 2022 Mai 2022 Sep 2022 Jan 2023	Schritt Ausarbeitung Grundkonzept RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Es fallen voraussichtlich keine Projektkosten an. Die Folgekosten können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.	
Bemerkungen	-	

2.4.3 Ämter des Departements Gesundheit und Soziales

400 Departementssekretariat DGS

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	1'894	2'587	2'427	2'629	2'437	2'445
30 Personalaufwand	802	768	802	810	817	825
31 Sachaufwand	99	347	162	351	151	151
33 Abschreibungen VV	13	13	-5	0	0	0
36 Transferaufwand	1'023	1'682	1'692	1'692	1'692	1'692
39 Int. Verrechnungen	73	72	72	72	72	72
42 Entgelte	-1	-1	-1	-1	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-2	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-114	-295	-295	-295	-295	-295

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	-160	42	-150	-142

davon aus bestehenden Aufgaben

ao. Lohnanpassung	24	24	24	24
Abschreibungen Simulationssoftware NEST entfällt	-18	-13	-13	-13
Transferaufwand Beiträge Opferhilfe	10	10	10	10

davon aus Projekten

Expertise Simulation IPV (Verschoben von 2021 auf 2023)	-200		-200	-200
---	------	--	------	------

Aufgabenbereiche

- A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung
- B. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte, der Gesetzesvorhaben und der Querschnittsaufgaben des Departements
- C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements
- D. Instruktion von Rechtsmittelverfahren und anderer verwaltungsrechtlicher Verfahren wie Opferhilfe und Entbindungen vom Arztgeheimnis
- E. Koordinationsaufgaben in Bezug auf die kantonale Ausgleichskasse und IV-Stelle insbesondere im Bereich IPV und EL sowie für das Interkantonale Labor

Umfeldanalyse

Die Arbeiten zur Bewältigung der Corona-Pandemie sowie die in Zusammenhang mit der Stabilisierung des SVAR absorbieren auch im Departementssekretariat viele Ressourcen und erfordern oftmals aufgrund der Dringlichkeit eine Priorisierung gegenüber anderen Geschäften. Als Herausforderung erweist sich dann die Einhaltung der Zeitpläne für Gesetzgebungsverfahren und anderer laufender Geschäfte, selbst von Querschnittsaufgaben. Die Steuerung und das effiziente Management der vorhandenen Ressourcen erweist sich

auch deshalb als anspruchsvoll, weil sich zunehmend zeigt, dass die Rekrutierung von Juristinnen und Juristen mit Erfahrung im verwaltungsrechtlichen Bereich erschwert ist.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Durchführung der Gesetzgebungsprojekte gemäss Zeitplan
- b. Weitere Optimierung der Arbeitsabläufe und der Qualitätssicherung im Rechtsdienst

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Zeitliche Planung und Priorisierung der Gesetzgebungsprojekte für die Legislatur 2019-2023

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	500	500	500	500	500	500
B	Verfasste Mitberichte und Vernehmlassungen		60	80	80	80	80
B	Anzahl parlamentarische Vorstösse		2	3	3	3	3
D	Eingegangene Rekurse (inkl. ausserordentliche Rechtsmittel)		15	15	15	15	15
D	Erledigte Rekurse (inkl. ausserordentliche Rechtsmittel)		15	15	15	15	15
D	Erledigte erstinstanzliche Verfügungen (insb. Opferhilfe, Schweigepflichtentbindungen, Krankenversicherungspflicht)		15	15	15	15	15

410 Amt für Gesundheit**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	3'082	3'265	3'750	3'368	3'275	3'323
30 Personalaufwand	1'589	1'565	1'749	1'685	1'702	1'698
31 Sachaufwand	1'072	1'130	1'335	1'017	907	959
36 Transferaufwand	805	889	872	872	872	872
39 Int. Verrechnungen	75	66	105	105	105	105
42 Entgelte	-254	-150	-77	-77	-77	-77
43 Verschiedene Erträge	-41	-67	-57	-57	-57	-57
46 Transferertrag	-5	-8	-15	-15	-15	-15
49 Int. Verrechnungen	-161	-161	-163	-163	-163	-163

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	485	103	10	58

davon aus neuen Aufgaben

Personalaufwand: Umsetzung KVG/KVV/KLV; Zulassung/Register/Höchstzahl von Leistungserbringern	50	50	50	50
Bericht Kostendämpfung Gesundheit - Regierungsprogramm Ziel 11	30			
Aufwendungen Koordination/Kommunikation elektronisches Patientendossier	10	10	10	10

davon aus bestehenden Aufgaben

Personelle Unterstützung Corona-Pandemie	154			
Pandemiematerial	15	15	15	15
Contact Tracing	-54	-154	-154	-154
Gesundheitsbefragung 2022 (alle 5 Jahre)	66			
Gesundheitsbericht 2020 / 2025	-50	-50	-30	30
Informatik: Erweiterungsmodul GERES (Schnittstelle zu Krebsregister)	80			
Minderertrag Rückerstattungen Dritter	63	63	63	63

davon aus Projekten

Umsetzung Klimastrategie H1	50			
Geriatriekonzept		80		

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	0	1'448	2'108	3'021	3'031	3'459
54 Darlehen	0	1'448	2'108	3'021	3'031	3'459

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	2'108	3'021	3'031	3'459
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	1'448	2'108	3'021	3'031	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

Aufgabenbereiche

- A. Planung der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung (Gesundheitsplanung) und Berichterstattung
- B. Koordination und Konzeption von Massnahmen in der Gesundheitsförderung und Prävention
- C. Bewilligungswesen der Gesundheitsfachpersonen und Institutionen des Gesundheitswesens
- D. Umsetzung der Vorgaben des eidgenössischen Heilmittelgesetzes (Heilmittelkontrolle; kantonales Bewilligungswesen, inkl. Betriebskontrollen)
- E. Führung der kantonsärztlichen und kantonszahnärztlichen Dienste
- F. Führung einer Beratungsstelle für Suchtfragen

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Mindestens ein Leistungsauftrag pro Leistungsgruppe resp. Leistungsbereich in der stationären Gesundheitsversorgung (Spitalplanung)	Anteil der Leistungsgruppen resp. Leistungsbereiche mit mindestens einem Leistungsauftrag in %	100	100	100	100	100	100
D	Es werden alle Betriebe zeitnah inspiziert, bei welchen Beschwerden oder Hinweise vorliegen, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden	Anteil der nach Eingang der Beschwerde oder Hinweis innert 20 Arbeitstagen inspizierten Betriebe pro Jahr in %	-	90	90	90	90	90
F	Zeitnahe Durchführung von Beratungen im Suchtbereich	Anteil der innert 14 Tagen vereinbarten Erstgespräche in %	41	50	50	50	50	50

Umfeldanalyse

Die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung zu tragbaren Kosten, welche den tatsächlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, ist das zentrale Ziel und gleichzeitig die grosse Herausforderung. Dies muss in einem äusserst dynamischen Umfeld mit sich rasch und umfangreich ändernden rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen auf nationaler, interkantonaler und kantonaler Ebene erreicht werden.

Wettbewerb, steigende Kosten, steigende Nachfrage, der technologische und digitale Fortschritt, demografische und gesellschaftliche Entwicklungen, Fachkräftemangel und zahlreiche weitere Faktoren beeinflussen die Zielerreichung und stehen oft in einem Spannungsfeld.

Um den Herausforderungen – z. B. bei den nicht übertragbaren Krankheiten aufgrund eines höheren Anteils älterer Menschen oder stetig steigenden Gesundheitskosten im Spitalbereich – gerecht zu werden, braucht es eine umfassende Gesundheitspolitik, welche ebenfalls wirksame und effiziente Massnahmen im Bereich der Prävention- und Gesundheitsförderung vorsieht. Nur so kann es gelingen, den guten Gesundheitszustand der Bevölkerung zu erhalten.

Die aktuelle Entwicklung, zu welcher auch die Corona-Pandemie zählt, zeigt zudem auf, dass die Gesundheitsversorgung vermehrt in Versorgungsregionen geplant und umgesetzt werden sollte. Eine interkantonale Abstimmung oder gar Planung in Bereichen der Gesundheitsversorgung ist daher unumgänglich.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Mit der Spitalplanung in allen Versorgungsbereichen wird eine lückenlose Gesundheitsversorgung der Bevölkerung mit stationären Leistungen sichergestellt. Dafür werden Leistungsaufträge an stationäre Einrichtungen im Kanton und ausserhalb des Kantons erteilt.
- b. Der Kanton stellt sicher, dass Gesundheitsleistungen nur erbringt, wer diese wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbringt und überprüft dies regelmässig.
- c. Umsetzung der Änderung vom 19. Juni 2020 des KVG betreffend der Zulassung von Leistungserbringern kann fristgerecht umgesetzt werden.
- d. Ein Konzept zur Prävention und Gesundheitsförderung liegt im Kanton Appenzell Ausserrhoden vor und wird umgesetzt. Die Strategien sowie die Schwerpunktlegung sind allen Akteuren bekannt. Prävention und Gesundheitsförderung wird innerhalb der Verwaltung als Querschnittsaufgabe betrachtet.
- e. Ein verhaltens- und verhältnisbasiertes gesundheitsförderndes Aktionsprogramm für ältere Menschen ist im Kanton Appenzell Ausserrhoden eingeführt. Ältere Menschen können bei adäquater psychischer und physischer Gesundheit möglichst lange selbständig leben und verfügen über eine gute gesundheitsbezogene Lebensqualität.

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Arbeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (z.B. EFAS, ambulant vor stationär)
- b. Arbeiten im Zusammenhang mit der interkantonalen Zusammenarbeit in der Planung der stationären Gesundheitsversorgung «Spitalversorgung Modell Ost»
- c. Überprüfen und Beschreiben der Aufsichtsaufgaben in den stationären und ambulanten Leistungserbringern
- d. Überprüfen und Etablieren der Prozesse im Bereich der Bewilligungen und der Aufsicht im Amt
- e. Unterstützung in der Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	1'130	1'060	1'340	1'180	1'180	1'165
D	Anzahl durchgeführter Inspektionen in Betrieben der ambulanten Gesundheitsversorgung	13	50	40	40	40	40
F	Anzahl durchgeführter Beratungseinheiten im Suchtbereich (vor Ort, Online und telefonische Beratung, E-Mail)	584	500	500	500	500	500

420 Veterinäramt**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	503	594	641	636	640	650
30 Personalaufwand	804	996	1'011	1'016	1'026	1'036
31 Sachaufwand	272	228	252	252	252	252
36 Transferaufwand	244	236	252	242	236	236
39 Int. Verrechnungen	138	142	140	140	140	140
40 Fiskalertrag	-468	-450	-450	-450	-450	-450
42 Entgelte	-69	-75	-75	-75	-75	-75
43 Verschiedene Erträge	-6	-8	-5	-5	-5	-5
46 Transferertrag	-280	-344	-353	-353	-353	-353
49 Int. Verrechnungen	-131	-130	-130	-130	-130	-130

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	47	42	46	56

davon aus bestehenden Aufgaben

Informatik-Nutzungsaufwand (Beschaffung mobile Kontrolldatenerfassung)	21	21	21	21
--	----	----	----	----

Aufgabenbereiche

- A. Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie Kontrolle des Tierverkehrs
- B. Gewährleistung des Tierschutzes
- C. Überwachung der Lebensmittelsicherheit bei der Erzeugung von Fleisch und Milch in der Primärproduktion
- D. Kontrolle des Einsatzes von Tierarzneimittel in der Primärproduktion
- E. Verwaltung der Hundedatenbank AMICUS, Erhebung der Hundesteuer sowie Massnahmenvollzug bei auffälligen Hunden

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
B	Die Nutztierbestände werden im Bereich Tierschutz in der vorgeschriebenen Periodizität kontrolliert.	Erfüllungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Grundkontrollen in % (nur AR; Mehrzahl erfolgt im Rahmen der ÖLN-Kontrollen des landwirtschaftlichen Inspektionsdienstes)	114 (81)	95 (95)	95 (95)	95 (95)	95 (95)	95 (95)
C	Mindestens 80 % der landwirtschaftlichen Betriebe mit Primärproduktion werden in der vorgeschriebenen Periodizität kontrolliert.	Erfüllungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Grundkontrollen in % (nur AR)	32 (56)	80 (80)	80 (80)	80 (80)	80 (80)	80 (80)

Umfeldanalyse

Das Veterinäramt erfüllt seine Aufgaben für Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. Der Aufgaben- und Vollzugsbereich des Veterinäramts wird überwiegend durch die Vorgaben des Bundes bestimmt. Der sehr weite Bereich des öffentlichen Veterinärwesens ist für das kleine Amt eine Herausforderung. Vollzugsaufgaben müssen priorisiert werden. Um den steigenden Ansprüchen zu genügen und das nötige Fachwissen im Kanton zu haben, ist das Amt bemüht, aktiv im Veterinärdienst der Schweiz mitzuarbeiten und eine überkantonale regionale Harmonisierung des Vollzugs zu erlangen.

Die Tätigkeiten des Veterinäramts liegen stark im öffentlichen Interesse. Themen rund um Tierseuchen, Tierschutz, Lebensmittel und Hunde können rasch im Fokus stehen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Elektronische Erfassung der Kontrolldaten im Bereich Tierschutz und Primärproduktion zwecks Effizienzsteigerung
- b. Ausbau der Kontrollen im Bereich Primärproduktion zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Interkantonale Zusammenarbeit mit Bund und Landwirtschaftsämtern im Bereich elektronischer Erfassung und Austausch von Kontrolldaten fortführen
- b. Kontrolltätigkeit wird im Bereich Primärproduktion nach Stellenaufstockung intensiviert.
- c. Erarbeitung eines One Health-Konzepts, welches die Schnittstellen, die Verantwortlichkeiten, die Kooperationen und die Ressourcen in der kantonalen Verwaltung klärt

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	650	760	750	750	750	750
B	Tierschutzfälle aufgrund Meldungen bzw. Nachkontrollen (nur AR)	134 (98)	120 (90)	130 (100)	130 (100)	130 (100)	130 (100)
C	Schlachtungen (nur AR)	7'867 (3'113)	7'500 (3'000)	7'800 (3'100)	7'800 (3'100)	7'800 (3'100)	7'800 (3'100)
E	Registrierte Hunde	3'943	4'050	4'050	4'050	4'050	4'050

430 Amt für Soziales**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	2'868	3'229	3'276	4'205	4'260	4'522
30 Personalaufwand	1'900	1'867	1'899	2'018	2'037	2'056
31 Sachaufwand	702	817	833	1'038	883	858
33 Abschreibungen VV	0	20	0	70	70	70
36 Transferaufwand	6'639	8'342	7'418	11'798	11'698	11'698
37 Durchlaufende Beiträge	5'476	6'288	5'688	5'688	5'688	5'688
39 Int. Verrechnungen	537	218	525	525	525	525
42 Entgelte	-4	-1	-1	-1	-1	-1
43 Verschiedene Erträge	-7	-4	-4	-4	-4	-4
46 Transferertrag	-6'899	-8'020	-7'383	-11'228	-10'937	-10'670
47 Durchlaufende Beiträge	-5'476	-6'288	-5'688	-5'688	-5'688	-5'688
49 Int. Verrechnungen	0	-10	-10	-10	-10	-10

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	47	976	1'031	1'293

davon aus bestehenden Aufgaben

Vakanz Stellenaufstockung Kinderbetreuungsgesetz - Regierungsprogramm Ziel 4		100	100	100
Kinderbetreuungsgesetz (Informatikapplikation)		200		
Familienmonitoring II			25	
Abschreibung Software-Update Abrechnungssoftware für Betriebsbeiträge im Behindertenbereich - Verschiebung auf 2023	-20	50	50	50
Transferaufwand KIP II bis Integrationspauschale AIG-Beiträge SEM		100		
Transferaufwand Kinderbetreuungsgesetz - Regierungsprogramm Ziel 4		4'280	4'280	4'280
Transferertrag Kinderbetreuungsgesetz - Regierungsprogramm Ziel 4		-3'905	-3'584	-3'317
Wegfall Bundesprogramm Kinder-/Jugendpolitik		60	60	60
Beiträge Asylwesen	-924	-924	-924	-924
Interne Verrechnung Miete Sonnenblick	300	300	300	300
Minderertrag Bundesbeiträge Asylwesen	671	671	671	671

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	0	100	200	150	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	100	200	150	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	200	150	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	100	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	200	150	0	---

davon

Update ASBB und Ablösung der Software		200	150		
---------------------------------------	--	-----	-----	--	--

Aufgabenbereiche

- A. Bewilligung und Aufsicht von sozialen Einrichtungen (stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten, Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie süchtige und suchtgefährdete Menschen)
- B. Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen der ambulanten und stationären Langzeitpflege (Spitex-Organisationen, Tages- und Nachtstrukturen sowie Pflegeheime); Erstellung und Monitoring über die Pflegeheimplanung; Controlling über die Pflegefinanzierung
- C. Festlegung der Leistungsabteilung für den Aufenthalt in anerkannten, d. h. der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE unterstellten Einrichtungen; Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit allen anerkannten Einrichtungen; Finanzcontrolling; Erteilung der Kostenübernahmegarantien für die individuellen Aufenthalte in anerkannten sozialen Einrichtungen
- D. Sicherstellung eines bedarfsgerechten Wohn- und Arbeitsangebots für Menschen mit Behinderung
- E. Beratung von Gemeinden in Sozialhilfefragen
- F. Gewährleistung der Koordinations- und Administrationsaufgaben im Asylwesen und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots in Zentren für Asylsuchende
- G. Förderung der Bereiche Chancengleichheit Frau und Mann, Familien, Jugend sowie Integration von Migrantinnen und Migranten

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Die Erfüllung der Qualitätsvorgaben wird bei allen bewilligten Einrichtungen alle drei Jahre überprüft und allfällige Massnahmen werden eingeleitet.	Anteil der in den letzten drei Jahren überprüften Einrichtungen in %	73	80	85	95	95	95
C	Gesuche um Kostenübernahmegarantie für den Aufenthalt in einer anerkannten Einrichtung werden innerhalb von 40 Tagen bearbeitet.	Anteil der fristgerecht bearbeiteten Gesuche in %	88	85	85	85	85	85
E	Der Kanton berät Sozialhilfebehörden und Sozialdienste zeitnah im Vollzug ihrer Aufgaben.	Anteil der innert Wochenfrist beantworteten Anfragen in %	91	80	80	80	80	80

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
F	Der Kanton ist in der Lage, die ihm nach Verteilschlüssel zugewiesenen Asylsuchenden zunächst in eigenen Zentren unterzubringen.	Anteil der Asylsuchenden, die mindestens vier Monate in den kantonalen Zentren verbleiben können in %	100	80	80	80	80	80

Umfeldanalyse

Der Bund setzt in Zusammenarbeit mit den Kantonen den Schwerpunkt der «Gleichstellungsstrategie 2030» auf die Förderung der beruflichen Gleichstellung, die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Bekämpfung von Diskriminierung, Sexismus und Gewalt. Die Gleichstellungsstrategie ist auch Teil der Umsetzung der von der Schweiz ratifizierten internationalen Instrumente wie dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Die Dringlichkeit gezielter Massnahmen – gerade im Bereich des Schutzes vor Diskriminierung oder Gewalt – hat sich durch die Corona-Pandemie noch verstärkt.

Der Kanton ist verpflichtet, den völker- und verfassungsrechtlichen Pflichten im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung nachzukommen. Da die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderung als staatliche Querschnittsaufgabe zu verstehen sind, ist ein politischer Diskurs über den gesellschaftlichen Umgang mit Behinderungen von grosser Wichtigkeit. Daraus soll eine schrittweise Umsetzung der Barrierefreiheit und der Gleichstellung hervorgehen, die durch entsprechende rechtliche Bestimmungen verbindlich festgelegt wird. Der Regierungsrat hat deshalb dem Kantonsrat in Aussicht gestellt, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu treffen. Er setzt sich daher für die nächste Legislaturperiode 2024–2027 das Ziel die Rechte von Menschen mit Behinderung auf kantonalen Ebene mit fachlicher Begleitung sowie unter Einbezug von betroffenen Personen und involvierten Stellen systematisch zu analysieren. Zudem wird er die Einleitung von allenfalls notwendigen Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Im Zuge der Umsetzung des Aktionsplans «Frühe Kindheit in Appenzell Ausserrhoden» und der Ergebnisse aus der Situationsanalyse der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik ist das «Familienleitbild von Appenzell Ausserrhoden» (2009) erneuert und an die aktuellen Visionen und strategischen Ziele angepasst.
- Im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms KIP 2bis und in Vorbereitung auf die neue Vertragsperiode KIP 3 (2024–2027) sind die Massnahmen für eine gezielte Sprachförderung bei der Migrationsbevölkerung hinsichtlich Optimierung bei der vorschulischen Sprachförderung und dem Finanzierungssystem der Deutschkurse geprüft.
- Die geplanten Massnahmen aus dem kantonalen Demenzkonzept sind umgesetzt.
- Der kantonale Bedarf an Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung ist ermittelt und gestützt darauf die Angebotsplanung erstellt.

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Die kantonalen und kommunalen Subventionen an die familienergänzenden Kinderbetreuungskosten sind ermittelt und das Gesuch um Finanzhilfen beim Bund bis spätestens Dezember 2022 eingereicht.
- b. Entsprechend den Ergebnissen der ersten Lesung des Kantonsrates des Gesetzes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung sind die erforderlichen Vorbereitungen zur Gewährleistung des Vollzugs – insbesondere bezüglich der allfällig kantonalen Vollzugsstelle (Informatik-Lösung und Grundlagen für die Beitragsbemessung, -gesuche und -auszahlung) – zu treffen.
- c. Ein Konzept für die kantonale Kinder- und Jugendpolitik ist entsprechend den Massgaben des Regierungsrats erstellt.
- d. Die Massnahmen und Handlungsfelder im Bereich des Diskriminierungs- und Gewaltschutzes von Kindern, Frauen, Migrantinnen und Migranten sind departementsübergreifend definiert und koordiniert.
- e. Der Vollzug der neuen individuellen Unterstützungshilfen mittels eines Assistenzbudgets und von Integrationsarbeitsplätzen nach dem Gesetz zur Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung ist gewährleistet.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	1'290	1'220	1'250	1'350	1'350	1'350
A	Anzahl bewilligte Plätze in sozialen Einrichtungen	1'706	1'680	1'680	1'680	1'680	1'680
B	Anzahl bewilligte Plätze in Pflegeheimen	1'146	1'097	1'097	1'097	1'097	1'097
C	Anzahl erteilte Kostenübernahmegarantien für Personen in IVSE anerkannten Einrichtungen (Bereiche A/B/C)	733	750	750	750	750	750
E	Anzahl Beratungen von Gemeinden in Sozialhilfefragen	345	400	400	400	400	400

440 KESB**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	2'210	2'279	2'362	2'340	2'361	2'383
30 Personalaufwand	2'061	2'096	2'111	2'132	2'153	2'174
31 Sachaufwand	218	226	274	231	231	231
33 Abschreibungen VV	0	0	20	20	20	20
39 Int. Verrechnungen	140	140	141	141	141	141
42 Entgelte	-208	-180	-180	-180	-180	-180
43 Verschiedene Erträge	0	-4	-4	-4	-4	-4

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	83	61	82	104

davon aus bestehenden Aufgaben

Schnittstelle für KLIB der Berufsbeistandschaften	60			
Wartungskosten Fernzugriff auf KLIB-Buchhaltung		7	7	7
Abschreibungen aus Software-Projekt (Anbindung Geres)	20	20	20	20

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	0	0	100	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	100	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	100	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	0	100	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

Aufgabenbereiche

- A. Abwendung von Kindeswohlgefährdungen unter Berücksichtigung der Subsidiarität sowie nach Möglichkeit der Wahrung und Förderung der Elternrechte und Pflichten
- B. Kompensation der Schutz und Hilfsbedürftigkeit volljähriger Personen in persönlichen und finanziellen Belangen unter Berücksichtigung der Subsidiarität sowie der Wahrung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts
- C. Validierung von Vorsorgeaufträgen und Bearbeitung weiterer Themen der eigenen Vorsorge oder Massnahmen von Gesetzes wegen.
- D. Aufsicht über die Mandatsführung der privaten Beistandspersonen und der professionellen Beiständigen und Beistände der drei regionalen Berufsbeistandschaften
- E. Bewilligung und Beaufsichtigung von Pflegefamilien

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Die Entscheide der KESB werden von der Rechtsmittelinstanz geschützt.	Verhältnis der gutgeheissenen zur Gesamtzahl der Beschwerden in %	8	<15	<15	<15	<15	<15
A	Die Entscheide der KESB werden akzeptiert.	Verhältnis zwischen Beschwerden ans Obergericht gegenüber Gesamtzahl Entscheide in %	2	<5	<5	<5	<5	<5
E	Alle aktiven Pflegefamilien werden mindestens einmal jährlich besucht.	Anteil jährlicher Aufsichtsbesuche in %	87	90	90	90	90	90

Umfeldanalyse

Die Sensibilität für Gefährdungen von Kindern und hilfsbedürftigen Erwachsenen hat insbesondere während der Corona-Pandemie weiter zugenommen. Aufgrund der erweiterten Melderechte und -pflichten ist auch in Zukunft mit einer Zunahme von Abklärungsverfahren zu rechnen. Mit einer sorgfältigen Abklärung und der Vermittlung von freiwilligen Unterstützungsangeboten, wo solche zur Verfügung stehen, soll die Zahl der verfügbaren Massnahmen nach Möglichkeit konstant gehalten werden.

Die Zahl der Jugendlichen, die den Einstieg in das Berufsleben nicht schaffen, nimmt in gleicher Masse zu wie die psychiatrischen Auffälligkeiten im Kinder- und Jugendalter. Ebenso können immer mehr Menschen mit der Modernisierung und Digitalisierung nicht mehr Schritt halten und ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr genügend wahrnehmen. Sie sind auf Unterstützung durch Beistandspersonen angewiesen, wenn nicht Angehörige oder nahestehende Personen dies für sie erledigen können. Eine teilweise Entlastung bringt die zunehmende Anzahl von Vorsorgeaufträgen, die vor allem bei Demenzerkrankung durch die KESB in Kraft gesetzt (validiert) werden, so dass die Vorsorgebeauftragten anstelle von Beistandspersonen die Vertretung bei der persönlichen und Vermögenssorge übernehmen können.

Die KESB muss weiterhin gegen Vorurteile und grundsätzliche Ablehnung ankämpfen und ihren Auftrag und die Möglichkeiten und Grenzen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes auch gegenüber Zusammenarbeitspartnern immer wieder darstellen und erklären. Angesichts der chronisch unterdotierten Ressourcen kann die Pendenzenlast aus der Vergangenheit nicht wesentlich abgebaut werden und sind der öffentlichen Kommunikation zu enge Grenzen gesetzt.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Die KESB erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag in einer guten Qualität mit klarer Fokussierung auf die (wohlverstandenen) Interessen der betroffenen Personen.
- Die KESB hat genügend personelle und technische Ressourcen, um auch bei komplexen Fällen mit sofortigem Handlungsbedarf die betroffenen Personen rechtzeitig und professionell zu schützen und künftige Gefährdungen so weit wie möglich abzuwenden.
- Der internen Konsolidierung der KESB als Organisation und den Schnittstellen zu Zusammenarbeitspartnern ist weiterhin grosse Beachtung zu schenken.
- Der Einbezug des Umfelds der Betroffenen ist nach Möglichkeit auszubauen.

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Die Pendenzen sind stabilisiert und nach Möglichkeit reduziert, insbesondere bei der Prüfung der periodischen Berichte und Rechnungen (Senkung der Durchlaufzeiten).
- b. Die betroffenen Personen sind über die internen Zuständigkeiten, das Verfahren und ihre Rechte informiert. Die Vorgaben des Bundesrechts und der Konventionen über die Rechte der Kinder und Menschen mit Behinderungen werden beachtet.
- c. Schnittstellen zu Zusammenarbeitspartnern sind beschrieben und werden laufend bearbeitet.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	1'470	1'500	1'480	1'480	1'480	1'480
A	Eingang Erstgefährdungsmeldungen: Erwachsenenschutz	119	110	115	120	120	120
A	Eingang Erstgefährdungsmeldungen: Kinderschutz	104	120	125	130	130	130
A	Bestehende Beistandschaften per 31.12. (Personen): Erwachsenenschutz	599	660	660	660	660	660
A	Bestehende Beistandschaften per 31.12. (Personen): Kinderschutz	309	330	335	340	340	340
E	Aktive Pflegefamilien per 31.12.	54	65	65	65	65	65

445 Interkantonales Labor

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	616	616	619	621	624	626
30 Personalaufwand	234	232	234	236	239	241
36 Transferaufwand	382	385	385	385	385	385

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	3	5	8	10

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Departementssekretariat 400.

Das Interkantonale Labor ist eine gemeinsame unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Vertragskantone. Die Aufgaben des Interkantonalen Labors sind in der Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen geregelt. Appenzell Ausserrhoden hat dem Interkantonalen Labor den Vollzug des Lebensmittelrechts sowie die Kontrolle der Badeanstalten und Wasserversorgungen übertragen. Es inspiziert Lebensmittelbetriebe, äussert sich zu Baugesuchen solcher Betriebe und erstellt Gutachten. Die Aufträge werden alljährlich durch die Aufsichtskommission festgelegt.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
	Mindestens 75 % der kontrollpflichtigen Betriebe werden gemäss Bundesvorschriften inspiziert.	Erfüllungsgrad der vorgegebenen Inspektionen in %	75	75	80	80	80	80

Umfeldanalyse

Dank der Zusammenarbeit mit den Kantonen Schaffhausen und Appenzell Innerrhoden können für Appenzell Ausserrhoden Synergien genutzt und personelle Ressourcen flexibel eingesetzt werden – dies bereits seit 26 Jahren. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen der Ostschweiz laufend verstärkt, um die steigenden Anforderungen (u.a. aufgrund zunehmender Regulierungsdichte) ohne Ausbau bewältigen zu können. Sichere und gesunde Lebensmittel haben in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert.

Die Corona-Pandemie hat bedeutsame Auswirkungen auf die Betriebslandschaft: Es entstehen vermehrt Online-Shops, Pop-Up-Betriebe oder neuartige, innovative Verpflegungskonzepte. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht ist diesen Betrieben oftmals nicht bekannt, wodurch für die Lebensmittelkontrolle ein Mehraufwand entsteht.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Das Interkantonale Labor sorgt für gleich lange Spiesse für sämtliche Arten von Lebensmittelbetrieben und für sichere Lebensmittel.
- b. Die Interkantonale Zusammenarbeit über die gemeinsame Lebensmittelkontrolle der drei Partnerkantone soll weitergeführt und gefestigt werden. Zu diesem Zweck wird die interkantonale Vereinbarung überprüft und sofern nötig angepasst.

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Das neue eidgenössische Lebensmittelrecht wird entsprechend den Übergangsfristen umgesetzt.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	170	170	170	170	170	170

455 Spitalfinanzierung

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	66'156	61'440	64'807	63'655	63'343	63'125
36 Transferaufwand	68'018	63'636	66'746	65'591	65'306	65'088
42 Entgelte	-25	-70	-50	-50	-50	-50
49 Int. Verrechnungen	-1'836	-2'126	-1'889	-1'886	-1'913	-1'913

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	3'367	2'215	1'903	1'685

davon aus neuen Aufgaben

Ausserordentliche Betriebsbeiträge	3'900	2'000	1'000	0
------------------------------------	-------	-------	-------	---

davon aus bestehenden Aufgaben

Die aktuelle Hochrechnung – ohne Berücksichtigung der Corona-Pandemie bedingten Einflüsse – zeigt, dass sich das Kostenwachstum in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung etwas gebremst hat. Für das Rechnungsjahr 2021 wird ebenfalls von tieferen Kosten ausgegangen, als im Voranschlag 2021 noch veranschlagt wurde. Die Treffgenauigkeit der Hochrechnungen ist ohnehin, aufgrund verschiedener externer Einflüsse, unsicher. Die aktuelle Corona-Pandemie erschwert weiterhin die Prognosegenauigkeit des Voranschlagjahres 2022 sowie der Finanzplanjahre 2023-2025. Ob die Corona-Pandemie in der Tendenz das Kostenwachstum der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zusätzlich bremst, kann aktuell noch nicht abschliessend beurteilt werden.				
---	--	--	--	--

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Gesundheit 410.

In den Konten der Spitalfinanzierung wird der Kantonsanteil an die stationären Kosten der Ausserrho-der Bevölkerung im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung und der Invalidenversicherung für die Versorgungsbereiche Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation verbucht. Ebenso werden in diesen Konten die gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen geleisteten Beiträge des Kantons für gemeinwirtschaftliche Leistungen, Beiträge an ungedeckte Kosten oder ausserordentliche Betriebsbeiträge erfasst.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Möglichst präzise Modellrechnungen im Rahmen des Voranschlags- und Staatsrechnungsprozesses zur Vorhersage des durch den Kanton finanzierten Anteils der stationären Spitalleistungen für die Bevölkerung von AR	Abweichung der Staatsrechnung vom Voranschlag bezüglich des durch den Kanton finanzierten Anteils der stationären Spitalleistungen für die Bevölkerung von AR in %	-7.5	4.5	4	4	4	4

Umfeldanalyse

Ziel der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) 2009 war es, im stationären Spitalbereich insbesondere das Kostenwachstum in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einzudämmen. Trotzdem sollte der Zugang zu einer qualitativ hochstehenden Versorgung weiterhin sichergestellt sein. Die Kantone tragen einen Anteil von 55 % an die stationären Kosten der Personen mit einer Krankenpflegegrundversicherung und mit Wohnsitz Kanton.

Beim Kantonsanteil für die stationäre Versorgung der Ausserrhoder Bevölkerung handelt es sich um gebundene Kosten. Faktoren wie die Fallzahlen, die Fallschwere oder die Tarifhöhe beeinflussen die Kosten der stationären Leistungen. Über die Spitalplanung und über das Tarifwesen, kann der Kanton bedingt Einfluss nehmen auf die Rahmenbedingungen der Spitäler, indem er neben den qualitativen Vorgaben den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirksamkeit der Leistungserbringung Nachdruck verleiht.

Welche und wie viele Gelder der Kanton im Rahmen der Spitalfinanzierung für gemeinwirtschaftliche Leistungen, Beiträge an ungedeckte Kosten oder ausserordentliche Betriebsbeiträge spricht, bestimmt sich zu einem wesentlichen Teil aus geltenden Verträgen. Aufgrund der Schliessung des Standortes Heiden per 31. Dezember 2021 sowie zur Stabilisierung des SVAR als Ganzes, sind für die Jahre 2022 bis 2024 zusätzliche ausserordentliche Betriebsbeiträge im Umfang von TCHF 6'900 vorgesehen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Die durch den Kanton gestaltbaren Rahmenbedingungen sind aktuell.

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Die elektronischen Prozesse werden weiter ausgebaut (eHealth, Benchmarking usw.), was die Analysemöglichkeiten verbessert.
- b. Das Leistungscontrolling in den Spitälern wird eingeführt.

460 Prämienverbilligung Krankenversicherungen

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	13'201	15'500	15'587	15'950	16'340	16'700
31 Sachaufwand	477	434	450	450	450	450
36 Transferaufwand	31'005	33'717	33'961	33'699	34'546	35'329
46 Transferertrag	-18'281	-18'651	-18'824	-18'199	-18'656	-19'079

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	87	450	840	1'200

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Departementssekretariat 400.

Durchführungsstelle für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) sind die Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Rund 30 % der Ausserrhoder Wohnbevölkerung erhalten eine IPV	Anteil der Ausserrhoder Wohnbevölkerung, die eine IPV erhält in %	21	20	20	20	20	20

Umfeldanalyse

Vor dem Hintergrund nach wie vor steigender Gesundheitskosten ist die IPV als Sozialleistung – mindestens für einen Teil der Bevölkerung – von grosser Bedeutung. Das Thema beschäftigt deshalb nicht nur auf kantonaler Ebene, sondern auch beim Bund. Am 23. Januar 2020 wurde die eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» eingereicht. Die Initiative verlangt, dass die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht mehr als 10 % des verfügbaren Einkommens betragen dürfen. Um das zu ermöglichen, soll die IPV zu mindestens zwei Dritteln durch den Bund und der verbleibende Betrag durch die Kantone finanziert werden. Der Bundesrat legt zu dieser Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Änderung des KVG vor. Der Gegenvorschlag sieht vor, dass jeder Kanton einen an seine Bruttokosten gekoppelten Mindestbeitrag entrichtet. Sowohl die Annahme der Volksinitiative, über die voraussichtlich 2023 / 2024 abgestimmt wird, als auch der Gegenvorschlag zeitigen direkte Auswirkungen auf die IPV-Systeme der Kantone. Aus diesem Grund wurde die aufwendige externe Analyse des Simulationsverfahrens einstweilen verschoben. Das erscheint auch deshalb vertretbar, weil sich das derzeitige Simulationsmodell bewährt – auch wenn Optimierungen nach wie vor angestrebt werden. Die Simulation wird jeweils von einer interdisziplinären Gruppe (Departementssekretariat Gesundheit und Soziales, kantonale Steuerverwaltung sowie Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden) plausibilisiert und im Nachhinein analysiert. Dabei werden auch die Abläufe und Prozesse zur Antragstellung und Ausrichtung der IPV optimiert.

Entwicklungsziele

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Das bestehende Simulationssystem wird weiterentwickelt und optimiert, um die Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung möglichst zu verkleinern.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	An EL-Bezüger(innen) bezahlte IPV (TCHF)	10'000	11'100	10'000	10'200	10'400	10'600
A	An Sozialhilfebezüger(innen) bezahlte IPV (TCHF)	4'401	4'700	4'500	4'500	4'500	4'500
A	Kosten für Verlustscheine (TCHF)	1'219	1'300	1'400	1'400	1'400	1'400

465 Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	18'384	18'400	19'100	19'200	19'300	19'300
36 Transferaufwand	18'384	18'400	19'100	19'200	19'300	19'300
37 Durchlaufende Beiträge	181	192	192	192	192	192
47 Durchlaufende Beiträge	-181	-192	-192	-192	-192	-192

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	700	800	900	900

davon aus bestehenden Aufgaben

Die Veränderung des Nettoergebnisses ist insbesondere durch höhere Kosten eines «Wohnplatzes mit Intensivbetreuung» für eine Person mit Beeinträchtigung und stark herausforderndem Verhalten begründet. Im Weiteren ist von rund 3 % mehr Betreuungstagen im Bereich stationäres Wohnen auszugehen. Im Bereich Tagesstrukturen (Wohn-, Beschäftigungs- und Tagesstätten) werden weniger Betreuungstage erwartet, jedoch sind die Kosten mit der Einführung der Abgeltung der bedarfsorientierten Pauschalen (vorher Mittelwert) für Ausserhoderinnen und Ausserhoder gestiegen.				
--	--	--	--	--

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Soziales 430.

Die Finanzierung des Aufenthalts in inner- und ausserkantonalen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung erfolgt leistungsbezogen und in der Regel pauschaliert, d. h. der Kanton bezahlt der Einrichtung die individuell ermittelte Betreuungsleistung in Form einer Pauschale.

Bei der Leistungsabgeltung gegenüber Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist zu berücksichtigen, dass die anrechenbaren Nettokosten durch zwei korrespondierende Finanzierungssysteme gedeckt werden: einerseits mittels Betriebsbeiträgen gegenüber den Einrichtungen (Abwicklung über das Amt für Soziales), andererseits durch Ergänzungsleistungen gegenüber den IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern in Einrichtungen (Abwicklung über die Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden).

Der Kanton bestimmt, welcher Anteil der anrechenbaren Nettokosten durch Betriebsbeiträge bzw. durch Pensionstaxen der Leistungsnutzenden (mittels IV-Rente und Ergänzungsleistungen) zu finanzieren ist.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Die festgelegten Abgeltungspauschalen je Leistungsangebot für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in AR liegen beim Kennzahlenvergleich im Durchschnitt der Ostschweizer Kantone.	Anteil der Leistungsangebote im Durchschnitt der Ostschweizer Kantone in %	76	75	75	75	75	75

Umfeldanalyse

Um die Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern und die Wahlfreiheit bezüglich Wohnform (privates oder institutionelles Wohnen) werden gemäss dem neuen Gesetz zur Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung individuelle Unterstützungshilfen geleistet. Damit soll ein stationärer Aufenthalt in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung verhindert oder mindestens verzögert werden.

Entwicklungsziele

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Der Prozess zur Auszahlung des Assistenzbudgets wird standardisiert.
- b. Die Abrechnungssoftware für Betriebsbeiträge im Behindertenbereich (ASBB) ist technisch veraltet und wird nicht mehr gewartet. Das elektronische Hilfsmittel wird sowohl von den Einrichtungen als auch vom Kanton bewirtschaftet. Ein Web-basiertes Kommunikationsmittel und eine neue Abrechnungssoftware ist eruiert und eingeführt.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Anzahl finanzierter Tage für den Aufenthalt von Menschen mit Behinderung aus AR in stationären Wohnangeboten	65'257	66'000	66'000	66'500	66'500	66'500
-	Anzahl finanzierter Tage für den Aufenthalt von Menschen mit Behinderung aus AR in Tagesstrukturen	76'263	77'000	77'600	77'600	77'600	77'600

470 Ergänzungsleistungen

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	11'062	11'620	11'256	11'256	11'343	11'343
31 Sachaufwand	745	980	980	980	980	980
36 Transferaufwand	29'694	31'300	30'300	30'300	30'500	30'500
46 Transferertrag	-19'377	-20'660	-20'024	-20'024	-20'137	-20'137

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	-364	-364	-277	-277

davon aus bestehenden Aufgaben

Reduktion Ergänzungsleistungen AHV / IV (Anpassung aufgrund Rechnung 2020)	-1'000	-1'000	-800	-800
Reduktion Entschädigungen durch Gemeinwesen	636	636	523	523

Aufgabenbereiche

- A. Es handelt sich um Vollzug von Bundesrecht, auf welchen der Kanton sehr geringen Einfluss hat. Zuständig sind die Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden.

Umfeldanalyse

Die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Die gesetzlichen Übergangsbestimmungen sehen vor, dass für Bezügerinnen und Bezüger, für welche die EL-Reform eine Verschlechterung zur Folge hat, während einer Übergangsfrist von drei Jahren das bisherige Recht gilt. Führt die EL-Berechnung nach neuem Recht im Einzelfall zu einem tieferen Betrag der jährlichen EL oder zu einem Verlust des Anspruchs auf die jährliche EL, sind die EL folglich höchstens bis zum 31. Dezember 2023 nach dem bisherigen Recht zu berechnen. Infolge dieser Übergangsregelung erhalten mehr als Dreiviertel der EL-Anspruchsberechtigten nach wie vor eine EL-Entschädigung basierend auf dem bisherigen Recht ausgerichtet. Infolgedessen hatte dies bislang weder grossen Einfluss auf die Fallzahlen noch auf die Kosten der EL zur AHV und zur IV.

Trotzdem schwanken die Fallzahlen nach wie vor ungewöhnlich – wenn auch auf etwas tieferem Niveau als 2020. Die Entwicklung der Fallzahlen EL zur IV ist schwer abschätzbar. Grundsätzlich sollten diese infolge der weiterhin erfolgreichen (Wieder-) Eingliederungsmassnahmen der IV stabil bleiben und in der Tendenz weiter zurückgehen. Demgegenüber ist kaum abschätzbar, welche Folgen die Corona-Pandemie auf die IV-Fallzahlen (Long-Covid) hat, was allfällige Ansprüche auf EL auslösen könnte.

Die ausbezahlten Krankheitskosten (inklusive Zahnbehandlungskosten) steigen voraussichtlich weiter an. Der Anstieg der Gesundheitskosten verursacht in der Tendenz auch höhere Ausgaben bei den Krankheits- und Behinderungskosten.

Obwohl aktuell einige divergente Faktoren eine verlässliche Prognose kaum zulassen, kann insgesamt von einem leichten Anstieg der Fallzahlen sowie den Kosten in der EL ausgegangen werden.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Anzahl Dossier EL zu AHV-Renten	1'105	1'130	1'140	1'160	1'190	1'220
-	Anzahl Dossier EL zu IV-Renten	651	730	650	640	640	640
-	Ausbezahlte Krankheitskosten von EL- Bezüger(innen) (TCHF)	2'267	2'150	2'400	2'500	2'500	2'600
-	Ausbezahlte Zahnbehandlungskosten von EL-Bezüger(innen) (TCHF)	576	550	600	610	620	630

490 Spezialfinanzierung und Fonds

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
31 Sachaufwand	197	195	192	192	237	222
35 Einlagen in Fonds Fremdkapital	3	7	2	2	2	2
36 Transferaufwand	46	52	52	52	52	52
39 Int. Verrechnungen	2'125	2'417	2'182	2'179	2'206	2'206
90 Einlagen in Eigenkapital	12	0	0	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	-21	-20	-20	-20	-20	-20
42 Entgelte	-20	-17	-20	-20	-20	-20
43 Verschiedene Erträge	-2	-1	-2	-2	-2	-2
45 Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	-8	0	0	0	-45	-30
46 Transferertrag	-390	-385	-379	-379	-379	-379
49 Int. Verrechnungen	-106	-109	-106	-106	-106	-106
90 Entnahmen aus Eigenkapital	-1'836	-2'138	-1'901	-1'898	-1'925	-1'925

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)				

Entwicklung Fondsbestand

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Spezialfinanzierung Alkoholzehntel	309	285	309	297	285	273
Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR	43'026	40'757	39'274	37'388	35'475	33'562
Spezialfinanzierung Tiergesundheitskasse	1'316	1'338	1'320	1'320	1'276	1'246
Spisuchtabgabefonds	33	42	39	41	43	45

4900 Alkoholzehntel

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Gesundheit 410.

Der Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung wird jedes Jahr zwischen dem Bund (90 %) und den Kantonen (10 %) aufgeteilt, aufgeschlüsselt im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl. Der Anteil der Kantone – der sog. Alkoholzehntel – ist zweckgebunden: Er muss zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Alkoholismus sowie von Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauch verwendet werden.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
	Die aufgrund des Vorjahres zugewiesenen zweckgebundenen Mittel aus dem Alkoholzehntel werden im gleichen Jahr qualitativ guten Projekten zugesprochen, welche in der Regel im Folgejahr umgesetzt werden.	Ausschöpfungsgrad in %	99	100	100	100	100	100

Umfeldanalyse

Die Mittel des Alkoholzehntels werden einerseits zur (Mit-)Finanzierung der Suchthilfeangebote im Kanton verwendet, andererseits werden sie auf Gesuch hin auch zur Unterstützung von Organisationen, die im Suchtbereich tätig sind, und zur Förderung innovativer Projekte im Kanton eingesetzt. Schwankungen werden durch einen Fonds ausgeglichen.

Entwicklungsziele

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Die überarbeiteten Dokumente und Kriterien zur Vergabe der aus dem Alkoholzehntel zur Verfügung stehenden, zweckgebundenen Mittel werden im Anwendungsfall überprüft.

4901 Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Amt für Gesundheit 410.

Gemäss Art. 31 Abs. 3 des Spitalverbundgesetzes (bGS 812.11) dient die Spezialfinanzierung / Vorfinanzierung der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den SVAR. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sieht vor, dass die Kantone einen Anteil von mindestens 55 % an die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung finanzierten stationären Leistungen tragen. Mit diesem Kantonsanteil werden über die Tarife gemäss KVG auch Anlagenutzungskosten für die erbrachten Leistungen abgegolten. Bis 2017 wurde in Appenzell Ausserrhoden ein Anteil von 10 % der effektiv durch den SVAR im Rechnungsjahr verrechneten stationären Leistungen im Versorgungsbereich Akutsomatik aus der Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR entnommen. Mit Errichtung des Baurechts für Bauten des PZA wird dieser Betrag seit 2018 auch im Versorgungsbereich Psychiatrie verrechnet.

Umfeldanalyse

Der abgerechnete Betrag hängt von dem durch den SVAR im Versorgungsbereich Akutsomatik und seit 2018 auch vom im Versorgungsbereich Psychiatrie für Personen mit Wohnsitz im Kanton abgerechneten Kantonsanteil der stationären Leistungen im Berichtsjahr ab.

4902 Tiergesundheitskasse

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Veterinäramt 420.

Die Tiergesundheitskasse finanziert die tierseuchenpolizeilichen Massnahmen und trägt die Kosten der Entsorgung von Tierkörpern. Sie kann den Verlust landwirtschaftlicher Nutztiere entschädigen. Sie wird finanziert durch Beiträge der Tierhaltenden, des Kantons und der Gemeinden sowie durch veterinärpolizeiliche Gebühren.

Umfeldanalyse

Die Tiergesundheit in der Schweiz ist auf hohem Niveau. Die Nutztierbestände sind frei von hochansteckenden Tierseuchen. Durch Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme, welche grösstenteils durch den Bund festgelegt werden, gilt es diesen Status zu halten. Durch die Globalisierung und die Klimaerwärmung nimmt der Seuchendruck jedoch zu. Deshalb ist eine stetige Seuchenbereitschaft wichtig.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Die Seuchenbereitschaft im Veterinäramt ist sichergestellt.

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Das Veterinäramt erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Tierseuchengruppe einen Behelf zur einheitlichen Vorgehensweisen auf einem Tierseuchenschadenplatz.
- b. Das Veterinäramt erarbeitet in Zusammenarbeit mit den kantonalen Führungsstäben Appenzell Inner- und Appenzell Ausserrhoden ein Handbuch zur Organisation des Amtes im Falle einer hochansteckenden Tierseuche.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Angaben zu meldepflichtigen Tierseuchen sind über das Informationssystem Seuchenmeldungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen ersichtlich.						

2.5 Departement Bau und Volkswirtschaft

2.5.1 Übersicht

Hauptaufgaben

- A. Gewährleistung einer auf die Siedlungsstruktur und die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichteten Erschliessung durch den Bau und Unterhalt von Kantonsstrassen sowie durch den öffentlichen Regionalverkehr
- B. Förderung einer zweckmässigen und geordneten Siedlungsentwicklung sowie Schutz der Ortsbilder und Landschaften vor Beeinträchtigung
- C. Förderung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen des Waldes, sowie Pflege und Vernetzung von intakten Lebensräumen und Naturlandschaften
- D. Schutz der Lebensräume für Menschen, Tiere, Pflanzen und deren nachhaltige Entwicklung im Sinne der Umwelt- und Energiegesetzgebung
- E. Förderung von vorteilhaften Rahmenbedingungen durch Beratung und Dienstleistungen für die Wirtschaft sowie Sicherstellung und Kontrolle der Arbeitsbedingungen
- F. Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen und Verbesserung der Strukturen der Landwirtschaft
- G. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Herausforderungen

Zu einem attraktiven Wohnkanton und Wirtschaftsstandort gehört eine gute Anbindung des Kantons an das übergeordnete Strassennetz sowie leistungsfähige kantonsinterne Strassenverbindungen. Auch der strassengebundene öffentliche Verkehr sowie der Langsamverkehr ist auf eine gut ausgebaute Strasseninfrastruktur angewiesen. Auf nationaler Ebene bleibt es Ziel, den Zubringer Appenzellerland / die Umfahrung Herisau (mit Wachtenegg- und Nieschbergtunnel) in das Nationalstrassenprogramm STEP aufzunehmen. Auf kantonaler Ebene stehen mit der Anpassung der Strasseninfrastruktur am Bahnhof Herisau, einem Tunnel von der Liebegg in die Stadt St.Gallen sowie einer neuen Brücke über die Goldach auf der Achse Speicherschwendi-Rehetobel drei Grossprojekte an. Nach dem Vorliegen der Korridorstudie für die Strecke Trogen-St.Gallen-Appenzell der Appenzeller Bahnen gilt es, die seit zehn Jahren blockierte Sanierung der Ortsdurchfahrt Teufen mit der öffentlichen Auflage einen Schritt weiterzubringen.

Im öffentlichen Verkehr ist die Nachfrage bedingt durch die Corona-Pandemie stark zurückgegangen, da nach Möglichkeit im Homeoffice gearbeitet wurde und touristische Reisen einen ebenfalls grossen Rückgang verzeichneten. Die Folge sind Ertragsausfälle insbesondere im regionalen Personenverkehr. Die Nachfrage wird sich wohl erst nach einigen Jahren wieder auf dem Niveau vor Covid-19 einpendeln. Ein gleichzeitiger Ausbau des Verkehrsangebots zur Steigerung der Attraktivität als Wohnkanton ist unter dieser Prämisse ein schwieriges Unterfangen.

Aufgrund des Klimawandels und der Energiestrategie 2050 des Bundes steht der Kanton energiepolitisch vor grossen Herausforderungen. Mit der Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) im Rahmen der Teilrevision des Energiegesetzes soll insbesondere die Energieeffizienz der Gebäude gesteigert werden. Um das im Energiegesetz verankerte Ziel, bis 2035 40 % des gesamten Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien zu decken, zu erreichen, muss die heutige Zubaurate von PV-Anlagen vervierfacht werden; dies bedingt eine massive Ausweitung des kantonalen Förderprogramms mit entsprechenden Kostenfolgen für den Staatshaushalt.

Trotz Ablehnung des revidierten CO₂-Gesetzes - gerade auch in Appenzell Ausserrhoden - bleibt es das Ziel, mit geeigneten Massnahmen die Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren und die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt, Bevölkerung und Wirtschaft zu reduzieren. Im Rahmen der kantonalen Klimastrategie sollen erste priorisierte Massnahmen bereits ab 2022 umgesetzt werden.

Die Biodiversität ist auch in Appenzell Ausserrhoden unter Druck. Der Schutz und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität ist eine gesellschaftliche, wirtschaftliche und technische Herausforderung. Die bisherigen Instrumente und Massnahmen des Kantons waren zwar erfolgreich, aber nicht ausreichend. Eine intakte Natur und eine vielfältige Landschaft sind zentral für eine hohe Lebensqualität für die Einwohnerinnen und Einwohner. Ganz im Sinne des Regierungsprogramms verstärkt das Departement daher seine Anstrengungen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, im Wald sowie in den Wohngebieten und siedlungs- und verkehrsnahen Naturräumen.

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes hängt weitgehend vom weiteren Verlauf der Corona-Pandemie ab. Selbst bei einem schleppenden Verlauf erscheinen neue flächendeckende Lockdown-Massnahmen wenig realistisch. Da zudem die meisten Sonderregelungen bezüglich der administrativen Abwicklung und der anspruchsberechtigten Personenkreise wegfallen, wird die Kurzarbeit massiv an Bedeutung verlieren. Viele kleinere Betriebe werden sich danach im Markt neu beweisen müssen, was nicht in jedem Fall gelingen wird. Es ist deshalb von mehr Firmenkonkursen und Insolvenzverfahren auszugehen. Dadurch freiwerdendes Personal hat gute Anstellungschancen andernorts. Ein zeitnahe Rückbau der krisenbedingt ausgebauten Arbeitslosenversicherung AR – soweit nicht bereits erfolgt – ist insofern vorbereitet, als zusätzliche Anstellungen nach Möglichkeit befristet wurden.

2.5.2 Sach- und Terminplanung

5.1	Energiegesetz; Teilrevision (MuKE 2014)	
Umschreibung / Zielsetzung	Revisionsbedarf aufgrund der Energiestrategie 2050 des Bundes und des darauf abgestimmten Energiekonzeptes 2017-2025. Überführung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Revision 2014, ins kantonale Recht.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 9	Strom aus erneuerbarer Energie
Querbezüge	Parallel dazu ist die kantonale Energieverordnung (KEV) anzupassen. Volksinitiative «erneuerbare» - Initiative zum Ausbau der erneuerbaren Energien»	
Meilensteine	Datum Nov 2019 Apr 2020 Feb 2021 Sep 2021 Feb 2022 Jan 2023	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	externe Projektkosten: keine Folgekosten: Die vom KR in 1. Lesung beschlossenen Änderungen erfordern je nach Umsetzungsvariante zusätzliche kantonale Fördermittel von 3,6 bis 5,3 Mio. Franken pro Jahr. Initialaufwand für die vollziehenden Gemeinden und das unterstützende AFU sowie je nach Umsetzungsvariante zusätzlicher hoher Vollzugsaufwand für den Kanton.	
Bemerkungen	-	

5.2	Gesetz über die Einführung des Gewässerraums (Sammelvorlage)	
Umschreibung / Zielsetzung	Überführung der vorläufigen Verordnung über die Einführung des Gewässerraums ins formelle Gesetz und Regelung der Ausführungsvorschriften zum Gewässerraum und zur Revitalisierung von Gewässern. Gleichzeitig sollen die Bestimmungen über die Naturgefahren sowie die Gewässernutzung aktualisiert werden. Dafür ist das Baugesetz, das Wasserbaugesetz, das Umwelt- und Gewässerschutzgesetz sowie das Waldgesetz anzupassen. Schliesslich besteht div. Anpassungsbedarf im Wasserbaugesetz aufgrund der Vollzugspraxis.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge	Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Naturgefahren im Bereich der gravitativen Naturgefahren Parallel dazu die entsprechenden Verordnungen anzupassen. Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau	
Meilensteine	Datum Okt 2021 Jan 2022 Aug 2022 Feb 2023 Jun 2023 Okt 2023 Jan 2024	Schritt Ausarbeitung 1. Entwurf RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	externe Projektkosten: keine Folgekosten: Die technischen Aufwände für die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums (Einzelfallbetrachtung je Gewässerabschnitt) wird ab 2020 mindestens TCHF 400 betragen (Sachaufwand). Für die Jahre 2023 und 2024 ist im Bereich der Direktzahlungen mit zusätzlich TCHF 25 für die Neuaufnahme der Nutzungsflächen im Gewässerraum auszugehen (Personalaufwand).	
Bemerkungen	Das Perimeterwesen inkl. Perimeterkommission soll im Rahmen einer 2. Etappe einer Wasserbaugesetzrevision überprüft werden.	

5.3	Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer; Teilrevision (24-Stunden-Betreuung)	
Umschreibung / Zielsetzung	Seit Oktober 2010 besteht ein Normalarbeitsvertrag (NAV) Hauswirtschaft des Bundes, der einen verbindlichen Mindestlohn für Hausangestellte in Privathaushalten festlegt. Die Kantone sind überdies durch das Obligationenrecht gehalten, NAV zu erlassen, die in ihrem Kantonsgebiet gelten und Regeln für die allgemeinen Arbeitsbedingungen der Hausangestellten festlegen. Der kantonale NAV kommt dann zur Anwendung, wenn sich im individuellen Arbeitsvertrag keine explizite Regelung zu einem Punkt findet, welcher hingegen im kantonalen NAV geregelt ist. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat im Auftrag des Bundesrates zusammen mit den Kantonen 2018 einen Modell-NAV als Vorlage für die kantonalen NAV erarbeitet. Dieser definiert den Mindeststandard für die Arbeitsbedingungen in der 24-Stunden-Betreuung. Die Kantone sind aufgefordert, ihre NAV mit diesen Mindeststandards zu ergänzen. Jedem Kanton steht es dabei frei, die Regelungen des Modells ganz oder teilweise zu übernehmen. Der NAV für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer aus dem Jahr 1987 ist überholt und bedarf der Anpassung an die Arbeitsbedingungen in der 24-Stunden-Betreuung (Modell-NAV des SECO).	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge	Modell-NAV des SECO	
Meilensteine	Datum Okt 2021 Jan 2022 Jun 2022 Okt 2022 Jan 2023	Schritt Ausarbeitung 1. Entwurf RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	externe Projektkosten: TCHF 5 Folgekosten: derzeit noch nicht bekannt	
Bemerkungen	-	

5.4	Bahnhofareal Herisau: Anpassung kantonsseitige Strasseninfrastruktur; Strassenbaukredit	
Umschreibung / Zielsetzung	Für den Umbau des Bahnhofs Herisau zur intermodalen Verkehrsdrehscheibe mit Bushof muss die Strasseninfrastruktur radikal umgebaut werden. Das Kantonsstrassenprojekt liegt als Bauprojekt vor und ist Bestandteil des Agglomerationsprogrammes St.Gallen-Bodensee, 3. Generation. Ein Bundesanteil an die Bruttokosten ist vorgesehen (Massnahme 6.1, Herisau, Bahnhofplatz und Bushof, Anpassung Strasseninfrastruktur), kann aber erst nach der Projektgenehmigung und der kantonsseitigen Genehmigung des Kredits beantragt werden.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge	Neugestaltung Bahnhofplatz inkl. Bushof (Projekt der Gemeinde Herisau)	
Meilensteine	Datum Mai 2019 Aug 2019 Dez 2019 Sep 2020 Apr 2021 Apr 2022 Mai 2024	Schritt RRB Genehmigung Projekt und Verabschiedung Beratung und Beschluss KRB 1. Lesung Beratung und Beschluss KRB 2. Lesung Volksabstimmung Baubeginn Werkleitungen Baubeginn Hauptarbeiten Inbetriebnahme
Projekt- und Folgekosten	17.2 Mio. Franken für das Kantonsstrassenprojekt. Zu einem späteren Zeitpunkt hinzu kommen der Umbau der Güterstrasse West (1.7 Mio. Franken) und der Güterstrasse Ost (2.0 Mio. Franken). Gesamtvolumen Infrastrukturausbau Kanton 20.9 Mio. Franken.	
Bemerkungen	Erste Volksabstimmung über einen Strassenbaukredit auf der Basis des Gesetzes über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe bzw. des neuen Strassengesetzes	

5.5		Bahnhofplatz mit Bushof Herisau; Kantonsbeitrag an Bushof; Objektkredit
Umschreibung / Zielsetzung	Der Bahnhof Herisau wird zu einer attraktiven intermodalen Verkehrsdrehscheibe mit optimalen Umsteigebeziehungen umgestaltet. Ziel ist die Realisierung eines neuen regionalen Zentrums für den öffentlichen Verkehr als Eingangstor zum Appenzellerland mit neuem Bahnhofplatz und Bushof. Das Projekt ist Bestandteil des Agglomerationsprogrammes St.Gallen-Bodensee, 3. Generation (Massnahme 6.3, Herisau, Bahnhofplatz und Bushof). Gemäss Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs kann der Kanton Beiträge für die Erstellung von öV-Infrastrukturen wie regionale Bushöfe leisten. Ein Kantonsbeitrag ist auch gemäss Konzept öffentlicher Regionalverkehr AR 2018-2022 vorgesehen. Im AFP sind dafür 2.8 Mio. Franken eingestellt. Über Beiträge bis 5 Mio. Franken beschliesst der Kantonsrat.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge	Konzept öffentlicher Regionalverkehr AR 2018-2022	
Meilensteine	Datum Mrz 2017 Dez 2019 Sep 2020 Nov 2021 Mrz 2022	Schritt Einwohnerrat Herisau, Genehmigung Projektierungskredit Verhandlungen mit Gemeinde Herisau über Kantonsbeitrag Stimmbevölkerung Herisau, Genehmigung Baukredit RRB Verabschiedung zH KR KRB Genehmigung
Projekt- und Folgekosten	Kantonsbeitrag von 2.8 Mio. Franken. Die Gemeinden tragen davon 50 %.	
Bemerkungen	Erster Kantonsbeitrag an eine Gemeinde nach dem Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs.	

5.6		Bahn- und Bushof Heiden; Kantonsbeitrag an Bushof; Objektkredit
Umschreibung / Zielsetzung	Die Gemeinde Heiden möchte die Bushaltestellen vom Dunant-Platz zum Bahnhof der Appenzeller Bahnen (AB) verlegen. Dafür soll ein neuer Bushof erstellt werden. Gleichzeitig wird der Bahnhof von den AB behindertengerecht umgebaut. Die Kosten des Gesamtprojekts belaufen sich auf Fr. 8.4 Mio. (+/- 20 %). Davon tragen die AB für den Umbau des Bahnhofs rund Fr. 4.9 Mio. und die Gemeinde Heiden rund Fr. 3.5 Mio. Gemäss Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs kann der Kanton Beiträge für die Erstellung von öV-Infrastrukturen wie regionale Bushöfe leisten. Der definitive Beitrag des Kantons hängt vom definitiven Kostenvoranschlag (+/- 10 %) ab. Aufgrund einer ersten Abschätzung wird sich der Kantonsbeitrag zwischen Fr. 620'000 und Fr. 800'000 bewegen. Die genaue Höhe des Kantonsbeitrags wird mit der Gemeinde Heiden verhandelt, sobald der definitive Kostenvoranschlag vorliegt. Über Beiträge bis 5 Mio. Franken beschliesst der Kantonsrat.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge	Konzept öffentlicher Regionalverkehr AR 2018-2022	
Meilensteine	Datum Sep 2020 Mrz 2022 Aug 2022	Schritt Stimmbevölkerung Heiden, Genehmigung Baukredit RRB Verabschiedung z.H. KR KRB Genehmigung
Projekt- und Folgekosten	Kantonsbeitrag von maximal TCHF 800. Die Gemeinden tragen davon 50 %.	
Bemerkungen	definitiver Kostenvoranschlag (+/- 10 %) der Gemeinde Heiden erforderlich	

5.7		Liebegg Teufen: Anpassung kantonsseitige Strasseninfrastruktur durch neuen Liebegg-tunnel; Strassenbaukredit
Umschreibung / Zielsetzung	Der Verkehrsraum St.Gallen umfasst auch Teile von Appenzell Ausserrhoden. Bereits heute stösst die Autobahn in der Stadt St.Gallen zu den verkehrsreichsten Zeiten an ihre Kapazitätsgrenzen. Das hohe Verkehrsaufkommen und die Staus beeinträchtigen die Sicherheit auf der Autobahn. Probleme bestehen auch in den Übergängen von der Autobahn zum städtischen Strassennetz. Ohne eine Kapazitätserweiterung wird mit der prognostizierten Verkehrsentwicklung der motorisierte Verkehr im Raum St.Gallen künftig zu Spitzenzeiten zusammenbrechen und zu gefährlichen Rückstaus auf die Autobahn führen. Dies hätte schwerwiegende Folgen für die Stadt und die Region: Verkehrsstörungen oder Verkehrszusammenbrüche auf den Hauptachsen wären die Folge. Auch die öffentlichen Verkehrsmittel wären betroffen. Der Bund, die Kantone St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden sowie die Stadt St.Gallen haben sich auf der Basis eines Variantenstudiums auf eine Bestvariante für die Engpassbeseitigung geeinigt. Diese sieht erstens eine dritte Röhre für den Rosenbergertunnel vor. Damit soll die Kapazität auf der Stadtautobahn erhöht werden. Zweitens schafft ein Tunnel als Zubringer zum Güterbahnhof eine zusätzliche Strassenverbindung zwischen der Autobahn und dem Gebiet südlich der Bahngeleise und entlastet so den Anschluss Kreuzbleiche und das Strassennetz in der Stadt. Drittens sollen das städtische Verkehrsnetz und die Quartiere vom Durchgangsverkehr mit einem neuen Tunnel Liebegg als unterirdischer Verlängerung bis zum Siedlungsrand in der Liebegg entlastet werden. Das Projekt ist kantonsübergreifend. Der südliche Anschluss des Liebeggtunnels liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Teufen. Der Kanton erklärt sich bereit, den Bau der Anlagenteile auf seinem Kantonsgebiet zu finanzieren. Aufgrund der Kredithöhe ist eine Volksabstimmung nötig.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Dez 2019 Mai 2021 Jun 2024 Jan 2025 Sep 2025 Mrz 2026	Schritt RRB Absichtserklärung mit Bund, Kanton und Stadt St.Gallen Start Projektierung RRB Genehmigung Vorprojekt und Verabschiedung Kredit z.H. KR Beratung und Beschluss KRB 1. Lesung Beratung und Beschluss KRB 2. Lesung Volksabstimmung
Projekt- und Folgekosten	Ca. 10 Mio. Franken für den Anteil des Kantons an den Baukosten des Liebeggtunnels (total ca. 150-200 Mio. Franken). Der Kanton beteiligt sich nach dem Territorialprinzip. Da eine neue Strasse realisiert werden soll, verlängert sich das Kantonsstrassennetz und die Betriebskosten erhöhen sich.	
Bemerkungen	Baustart nicht vor 2030	

5.8		Speicherschwendi/Rehetobel: neue Brückenverbindung über Goldach; Strassenbaukredit
Umschreibung / Zielsetzung	Die Kantonsstrasse Nr. 35 überquert im Abschnitt Tüfenschwendi-Zweibrücken-Habset die Goldach und den Holderenbach. Die beiden Brücken stammen aus den Jahren 1906 resp. 1846 und sind dringend sanierungsbedürftig. Steinschlag und Rutschungen entlang des Strassentrassees gefährden Mensch und Verkehr. Die Kurvengeometrie bei den Brücken ist für heutige Fahrzeuge ungenügend (Postautolinie). Aus einer intensiven Variantenbetrachtung für eine oder zwei neue Brücken resultierte eine neue Brücke rund 160 m flussabwärts, welche im Bogen über das Goldachtobel führt. Diese Variante obsiegt finanziell auch gegenüber der Sanierung der bestehenden Linienführung mit je einem Ersatzbau für die heutigen Brücken. Das Bau- und Auflageprojekt liegt vor. Die Gesamtkosten betragen rund 8 Mio. Franken. Aufgrund der Kredithöhe ist eine Volksabstimmung nötig.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge	3. Kantonales Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019-2022 Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee (nur Speicher)	
Meilensteine	Datum Mrz 2022 Sep 2022 Jun 2023 Nov 2023 Mai 2024	Schritt RRB Genehmigung Bauprojekt und Verabschiedung Kredit z.H. KR Beratung und Beschluss KRB 1. Lesung Beratung und Beschluss KRB 2. Lesung Volksabstimmung Baubeginn
Projekt- und Folgekosten	Gesamtkosten rund 8 Mio. Franken. Da die neue Strassenführung weniger durch Naturgefahren gefährdet ist, sinken die Betriebskosten.	
Bemerkungen	-	

5.9	Leistungsauftrag 2022–2025 Appenzellerland Tourismus	
Umschreibung / Zielsetzung	Der Leistungsauftrag 2018–2021 an die Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) läuft Ende 2021 aus und bedarf der Erneuerung. Nach Art. 3 Abs. 3 des Tourismusgesetzes ist der Leistungsauftrag dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge	Verpflichtungskredite für die Förderung von strategischen Geschäftsfeldern	
Meilensteine	Datum Sep 2021 Feb 2022	Schritt RRB Verabschiedung KRB Genehmigung
Projekt- und Folgekosten	Kantonsbeitrag von TCHF 390 pro Jahr resp. TCHF 1560 für die Periode 2022–2025	
Bemerkungen	vorgängig: Evaluation Leistungsauftrag 2018–2021	

5.10	Konzept öffentlicher Regionalverkehr AR 2024–2029	
Umschreibung / Zielsetzung	Das Konzept öffentlicher Regionalverkehr AR 2018–2022 läuft aus und bedarf der Erneuerung. Das öV-Konzept umfasst in erster Linie die systematische Überprüfung des Regionalverkehrs, der durch Bund, Kanton und Gemeinden abgegolten wird und zeigt auf, wie das öV-Angebot des Kantons auf den Zeitpunkt ab 2024 nachfragegerecht weiterentwickelt werden soll, inkl. Kosten-schätzung. Das Jahr 2023 ist ein Zwischenjahr ohne nennenswerte Angebotsveränderungen. Das neue Konzept wird daher auf das Jahr 2024 ff. ausgerichtet. Da öV-Konzept bedarf nach Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs der Genehmigung des Kantonsrates.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 6	Taktfrequenzen Regionalverkehr
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Dez 2021 Okt 2022 Mai 2023 Okt 2023 Jan 2024	Schritt Beginn Konzepterarbeitung RRB Vernehmlassung RRB Verabschiedung zH KR KRB Genehmigung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Projektkosten: TCHF 90. TCHF 70 sind im VA 2022 und TCHF 20 im AFP 2023 enthalten. Weitere TCHF 40 sind im AFP 2022 enthalten für die Erarbeitung eines Angebotskonzepts zum Ausbau des öV zu den Hauptverkehrszeiten (vgl. Regierungsprogramm 2020–2023, Ziel 6).	
Bemerkungen	Auf die Erneuerung des Leitbildes öffentlicher Regionalverkehr 2011–2022 soll verzichtet werden.	

5.11	Volksinitiative «erneuerBAR – Initiative zum Ausbau der erneuerbaren Energien»	
Umschreibung / Zielsetzung	Die Initiative verlangt im Sinne einer allgemeinen Anregung, das kantonale Energiegesetz im folgenden Sinne anzupassen: - Der Kanton setzt sich zum Ziel, mit der Nutzung der erneuerbaren Energien auf dem Kantonsgebiet einen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Bundes und zur Versorgungssicherheit zu leisten. - Bis 2035 soll mindestens 40 % der im Kanton verbrauchten elektrischen Energie aus erneuerbaren Energien (v.a. Sonne, Wind und Wasser) auf dem Kantonsgebiet erzeugt werden. - Kanton und Gemeinden schaffen Planungssicherheit und entsprechende Voraussetzungen für die Realisierung von Projekten zur Gewinnung von erneuerbaren Energien.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 9	Strom aus erneuerbarer Energie
Querbezüge	Energiekonzept 2017–2025 Teilrevision Energiegesetz (MuKE 2014)	
Meilensteine	Datum Nov 2020	Schritt RRB Zustandekommen
Projekt- und Folgekosten	vgl. STP Ziff. 5.1	
Bemerkungen	Die Initianten haben angekündigt, bei Berücksichtigung ihrer Anliegen im Rahmen der laufenden Revision des Energiegesetzes die Initiative zurückzuziehen. Dies wird voraussichtlich erst nach der 2. Lesung im KR resp. mit Inkrafttreten der Revision der Fall sein. Der Terminplan ist daher derzeit noch völlig offen.	

5.12		Motion; Standesinitiative für Solar- und Kleinwindanlagen ausserhalb der Bauzonen
Umschreibung / Zielsetzung	Am 15. Dezember 2020 reichte die Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV) eine Motion mit folgendem Antrag ein: «Der Bau von Kleinwind- und Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen wird forciert. Dazu ist eine Anpassung des Bundesrechts nötig. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative auszuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen. Im Weiteren wird der Regierungsrat im Rahmen der Ausarbeitung der Standesinitiative gebeten, folgende Punkte abzuklären: Welche weiteren eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen stehen dem Ausbau von erneuerbaren Energien generell entgegen? Wie gross ist das Potenzial für den Ausbau an erneuerbaren Energien ausserhalb der Bauzonen im Kanton Appenzell Ausserrhoden?» Nach der mündlichen Begründung durch den Referenten der KBV und der Beantwortung durch den Regierungsrat beantragt der Regierungsrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat. Die KBV hält an der Motion fest. Der Rat erklärt die Motion nach Diskussion mit 36:23 Stimmen bei 3 Enthaltungen für erheblich.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele 9	Strom aus erneuerbarer Energie
Querbezüge	Revision eidg. Raumplanungsgesetz (2. Etappe) Energiesstrategie 2050 des Bundes	
Meilensteine	Datum Dez 2020 Mrz 2021 Mrz 2022 Jun 2022	Schritt Einreichung Motion KR Erheblicherklärung Motion RRB Verabschiedung Standesinitiative z.H. KR Behandlung Standesinitiative im KR
Projekt- und Folgekosten	keine	
Bemerkungen	-	

5.13		Strassenbau- und Investitionsprogramm 2023-2026
Umschreibung / Zielsetzung	Gestützt auf Art. 28 des Strassengesetzes erstellt der Regierungsrat ein Strassenbau- und Investitionsprogramm, welches alle Neu- und Ausbauprojekte bezeichnet. Dieses Programm ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten. Zu den Aufgaben im Strassenbau- und Investitionsprogramm gehören auch der Lärmschutz gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung, das Verkehrsmanagement im Verkehrsraum St.Gallen, das Mobilitätsmanagement sowie die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei den Bushaltestellen. Basis für die Finanzierung des Strassenbauprogramms ist das Gesetz über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge	Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 2023-2026 (4. Generation)	
Meilensteine	Datum Mrz 2021 Nov 2021 Aug 2022 Dez 2022	Schritt Projektstart RRB Vernehmlassung RRB Genehmigung KRB Kenntnisnahme
Projekt- und Folgekosten	Projektkosten: nur interne Aufwände Folgekosten: Objekte werden über IR Strassenrechnung verbucht, grundsätzlich gilt AFP als Vorgabe	
Bemerkungen	-	

2.5.3 Ämter des Departements Bau und Volkswirtschaft

500 Departementssekretariat DBV

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	1'416	1'455	1'468	1'501	1'522	1'535
30 Personalaufwand	1'202	1'276	1'288	1'301	1'314	1'327
31 Sachaufwand	182	244	234	229	229	229
33 Abschreibungen VV	0	0	12	37	45	45
36 Transferaufwand	41	52	54	54	54	54
39 Int. Verrechnungen	72	68	65	66	66	66
42 Entgelte	-36	-121	-121	-121	-121	-121
46 Transferertrag	-45	-65	-65	-65	-65	-65

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	13	46	67	80

davon aus bestehenden Aufgaben

Sparmassnahme DL Dritter	-10	-10	-10	-10
--------------------------	-----	-----	-----	-----

davon aus Projekten

Abschreibungen eBauverwaltung	12	37	45	45
-------------------------------	----	----	----	----

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	0	0	60	125	40	0
52 Immaterielle Anlagen	0	0	60	125	40	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	60	125	40	0
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	0	60	125	40	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

davon

Projekt eBauverwaltung		60	125	40	
------------------------	--	----	-----	----	--

Aufgabenbereiche

- A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung
- B. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte, der Gesetzesvorhaben und der Querschnittsaufgaben des Departements
- C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements
- D. Instruktion der Rekurs- und Einspracheverfahren
- E. Betrieb des kantonalen Baukoordinationsdienstes
- F. Förderung des öffentlichen Regionalverkehrs (Fachstelle öffentlicher Verkehr)
- G. Koordination der Förderung von Altbausanierungen (Geschäftsstelle Haus-Analysen)
- H. Aufsicht und Qualitätssicherung über das Gebäude- und Wohnungsregister

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
D	Rekursverfahren werden innert angemessener Frist erledigt	%-Anteil aller Rekurse, die innert sechs Monaten seit Eingang mit Entscheidung erledigt werden	53	76	66	66	66	66
E	Baugesuchsverfahren werden innert angemessener Frist erledigt	%-Anteil aller Baugesuche, die innert vier Wochen durch kantonale Amtsstellen behandelt werden	57.3	66	66	66	66	66

Umfeldanalyse

Der Anpassungsbedarf des kantonalen Rechts bleibt sehr hoch und dynamisch, gerade auch bedingt durch die Corona-Pandemie (z.B. Härtefallmassnahmen). Um dem hohen Anpassungsbedarf gerecht zu werden und gleichzeitig einen effizienten und qualitätsvollen Gesetzgebungsprozess zu gewährleisten, sind mehr Mitarbeitende zu befähigen, die Leitung von Gesetzgebungsprojekten zu übernehmen.

Die durch den Kanton zu koordinierende Baubewilligungsverfahren haben innerhalb eines Jahres (zwischen Ende August 2020 und Ende August 2021) um rund 120 Baugesuche resp. um 15 % zugenommen. Zum einen werden derzeit sehr viele Baugesuche für Heizungsersatz eingereicht (v.a. Ersatz von Ölheizungen durch Luft-Wasser-Wärmepumpen), zum anderen ist die massive Zunahme wohl auch einem gewissen Corona-Effekt geschuldet. Dies führt zu längeren Verfahren. Mit geeigneten Massnahmen gilt es, die Verfahrensdauer kurz- und mittelfristig wieder zu reduzieren. Längerfristig soll die elektronische Baugesuchsabwicklung auch dazu dienen, die Bewilligungsverfahren effizienter zu gestalten. Dies wird in enger Abstimmung mit der geplanten zweiten Revision des Baugesetzes angegangen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. E-Bauverwaltung: Einführung einer einheitlichen IT-Lösung für die elektronische Abwicklung von Baugesuchen für Kanton, Gemeinden und Private

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. E-Bauverwaltung: Initialisierungsphase abgeschlossen und Projektauftrag erteilt
- b. Leitung der Gesetzgebungsprojekte gemäss Zeitplan
- c. Rekurse und Einsprachen werden zeitnah und mit hoher Qualität bearbeitet

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	820	870	870	870	870	870
B	Verfasste Vernehmlassungen und Mitberichte (Bund, Kantone)	42	50	50	50	50	50
B	Parlamentarische Vorstösse	9	10	10	12	12	12
D	Eingegangene Rekurse und Einsprachen	78	100	100	100	100	100
D	Erledigte Rekurse und Einsprachen	96	120	100	100	100	100
E	Eingegangene Baugesuche (baurechtliche Verfahren)	912	860	950	950	950	950
G	Unterstützte Haus-Analysen	11	15	15	15	15	15

510 Tiefbauamt**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	1'149	1'357	1'521	1'728	1'864	2'041
30 Personalaufwand	6'315	6'422	6'346	6'409	6'473	6'608
31 Sachaufwand	4'139	5'531	5'544	5'609	5'652	5'652
33 Abschreibungen VV	448	654	640	822	944	904
36 Transferaufwand	128	121	127	127	127	127
39 Int. Verrechnungen	4'432	4'596	4'496	4'502	4'513	4'522
42 Entgelte	-376	-862	-863	-1'143	-1'143	-1'143
43 Verschiedene Erträge	-730	-705	-705	-705	-705	-705
44 Finanzertrag	-14	-12	-12	-12	-12	-12
46 Transferertrag	-852	-877	-805	-765	-765	-765
49 Int. Verrechnungen	-12'340	-13'511	-13'248	-13'117	-13'220	-13'147

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	164	371	507	684

davon aus bestehenden Aufgaben

Unterhalt Fahrzeuge	-62	-62	-62	-62
Unterhalt Strassen Erhöhung auf langjähriges Mittel nach ausserordentlicher Kürzung 2022	-27	103	103	103
Unterhalt Datenbanken	74			
Abschreibungen Wasserbauprojekte	1	135	129	165
zusätzliche Meteorwassergebühren		-280	-280	-280
tieferer Rückvergütung baulicher Unterhalt Nationalstrassen	40	80	80	80
tieferer Übertragungen Werkhöfe	75	205	103	176

davon aus Projekten

Abschreibungen der Investitionen für die Deponie Gmünden		15	44	44
Festlegung Gewässerraum, Broschüre, Erklärvideo	20	20	70	70

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	662	2'240	1'565	3'420	2'800	1'800
502 Wasserbau	1'156	2'500	3'700	8'500	6'400	3'800
503 Übriger Tiefbau	0	850	0	120	200	0
506 Mobilien	312	390	265	400	400	400
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-806	-1'500	-2'400	-5'600	-4'200	-2'400

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	1'565	3'420	2'800	1'800
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	2'240	1'800	1'920	2'000	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-235	1'500	800	---

davon

Fahrzeuge / Maschinen Strassenunterhalt: Im AFP sind die Mobilien «global» mit 400 TCHF angegeben, alternierend zwischen den Werkhöfen Herisau und Heiden. Die Mobilien in der IR sind grosse Maschinen und Geräte. Auf der Basis der laufend aktualisierten Maschinen- und Geräteplanung werden dann die notwendigen Ersatzbeschaffungen für den Voranschlag konkretisiert. Dabei kann es zu einem Wechsel des Werkhofes und zu Abweichungen des Betrages kommen. Im 2022 ist der Ersatz des Traktors New Holland geplant.		-135			
Beim Wasserbau sind die Zahlen abgestützt auf die neue Programmvereinbarung 2020–2024, welche mit dem Bund bereinigt ist. Grosse Vorhaben sind der Ausbau der Glatt auf Höhe Parz. Nr. 2101 in Herisau, die Sanierung des Chlebbachs in Herisau und die Aufweitung des Rotbachs für die Arealentwicklung Bahnhof Gais.		-100	1'500	800	

Aufgabenbereiche

- A. Anpassung und Ausbau Kantonsstrassennetz gemäss verkehrlichen und umweltrelevanten Anforderungen auf der Basis der 4-jährigen kantonalen Strassenbau- und Investitionsprogramme
- B. Werterhaltung des Kantonsstrassennetzes
- C. Sicherstellung der Betriebstauglichkeit des Kantonsstrassennetzes und der Nationalstrasse N25 durch zwei Strassenkreise mit je einem Werkhof
- D. Hochwasserschutz gemäss bekannten Defiziten, Gefahrenkarten und Ereignissen auf Basis der mehrjährigen Programmvereinbarungen mit Bund
- E. Revitalisierung von Gewässern gemäss strategischer Planung (langfristig) und der mehrjährigen Programmvereinbarungen mit Bund
- F. Strassenbaupolizeiliche und wasserbaupolizeiliche Aufgaben im Baubewilligungsverfahren
- G. Koordination des Langsamverkehrs (Fuss- und Wandwegnetz sowie von Velorouten) sowie Überwachung von Skilifte und Seilbahnen bezüglich Betriebssicherheit

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
D	Schutz der Bevölkerung, der Gebäude und der Infrastrukturen vor Hochwasser; Aufrechterhaltung der Funktion der Gewässer	Reduktion der von Gefahren überlagerten Flächen (ha)	0.6	1.5	1.5	1.5	1.5	1.5
E	Erfüllen der Bundesziele und der Verpflichtungen aus der Programmvereinbarung zu Gunsten der Landschaft und der Natur in AR	Gewässer: Laufmeter revitalisierter/re-naturierter Gewässer (m)	370	350	350	350	350	350

Umfeldanalyse

Veränderungen in der Mobilität (Verkehrsmittelwahl und Art der Nutzung) fordern angepasste Infrastrukturen und neue Finanzierungsmechanismen (Mobility Pricing, E-Abgabe).

Der Bundesrat hat im Mai 2021 die Botschaft für das neue Veloweggesetz zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die Kantone werden darin verpflichtet, innert fünf Jahren Richtpläne für Velowegnetze zu erstellen und diese innert 20 Jahren umzusetzen. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden nötig, welche per Gesetz Eigentümerinnen der Rad- und Gehwege entlang der Kantonsstrassen sind.

Der Trend zur Siedlungsverdichtung nach innen erhöht die Nutzungskonflikte und damit auch den Druck auf den Raumanspruch der Gewässer. Die Gemeinden sind stark gefordert. Die bereits vorhandenen Innenverdichtungsstrategien zeigen unterschiedliche Ansätze. Insgesamt muss die Revitalisierung im Siedlungsraum jedoch aktiver angegangen werden. Die Vorgaben des Bundes zu revitalisierten Bachlängen können sonst nicht erfüllt werden. Gezielte Revitalisierungen gegen Anstösserinteressen sind die Folge.

Die Ausscheidung des Gewässerraums führt in der Abteilung Wasserbau zu grossem Mehraufwand. Der Pilot Waldstatt liegt seit Herbst 2021 vor. Für die Umsetzung in den übrigen 19 Gemeinden sind rund acht Jahre veranschlagt.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Gesamterneuerung der Kantonsstrasse mit Elimination der Sicherheitsdefizite und Verbesserungen für den Langsamverkehr auf der Ortsdurchfahrt Teufen
- Ausweitung der Langsamverkehrskonzeption des Agglomerationsprogramms St.Gallen–Bodensee auf die übrigen Gemeinden, inkl. Netz- und Schwachstellenanalyse
- Umsetzung Klimastrategie: Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes und Umsetzung erster Massnahmen
- Überarbeitung der Objektplanung im Wasserbau (Hochwasserschutz und Revitalisierung) in Zusammenarbeit mit Gemeinden als Vorarbeit für Programmvereinbarung ab 2025

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- Inbetriebnahme der Deponie Gmünden in Teufen
- Ausschreiben der Planungsarbeiten für die Ausscheidung des Gewässerraums in fünf Gemeinden
- Ausarbeiten eines Vorprojektes für die Sanierung des Gstaldenbachs in Heiden
- Öffentliche Planaufgabe für die Gesamterneuerung der Ortsdurchfahrt Teufen (eisenbahnrechtliches Verfahren)
- Umsetzung Klimastrategie: Erstellung kantonale Planungsgrundlage für die öffentliche Ladeinfrastruktur E-Mobilität

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	5'124	5'184	5'166	5'246	5'246	5'246
D	Eingesetzte Gelder für aus Gefahrenzone entlassene oder in Gefahrenstufe heruntergestufte Flächen (TCHF 1000/ha)	1.8	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
E	Laufmeterpreis Offenlegung (CHF/m)	705	1'075	1'075	1'075	1'075	1'075

520 Amt für Raum und Wald**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	3'093	2'930	2'982	2'933	2'976	2'991
30 Personalaufwand	1'768	1'761	1'758	1'776	1'793	1'811
31 Sachaufwand	1'350	1'511	1'502	1'407	1'407	1'387
33 Abschreibungen VV	23	28	23	23	34	40
36 Transferaufwand	1'097	933	1'009	1'039	1'049	1'059
39 Int. Verrechnungen	159	166	172	171	173	175
41 Regalien und Konzessionen	-139	-143	-143	-143	-143	-143
42 Entgelte	-369	-368	-352	-352	-352	-352
43 Verschiedene Erträge	-3	-4	-4	-4	-4	-4
46 Transferertrag	-793	-954	-982	-982	-982	-982

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	52	3	46	61

davon aus bestehenden Aufgaben

Mehraufwand amtliche Vermessung	20	20	20	20
Minderaufwand Honorare, Gutachter, Experten (Interne Leistungen, Umsetzung Massnahmen Regierungsprogramm im Bereich Biodiversität)	-15	-110	-110	-110
Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge Wald und Naturgefahren	54	109	119	130

davon aus Projekten

Mehraufwand Abschreibung Orthofoto			6	12
------------------------------------	--	--	---	----

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	463	600	550	550	750	550
52 Immaterielle Anlagen	-28	0	0	0	200	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	492	600	550	550	550	550
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	503	667	667	667	667	700
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-1	0	0	0	0	0
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-503	-667	-667	-667	-667	-700

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	550	550	750	550
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	600	550	550	750	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

davon

Orthofoto				200	
-----------	--	--	--	-----	--

Aufgabenbereiche

- A. Durchführung der Kantonsplanung, Erarbeitung der Planungsgrundlagen, Begleitung, Prüfung und Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung
- B. Erteilung von Bewilligungen ausserhalb Bauzonen und im geschützten Ortsbild; Beratung von Behörden, Unternehmen und Privatpersonen in Planungs- und Baufragen
- C. Qualitative und quantitative Erhaltung der Waldfläche; Erhalten und Fördern der Waldfunktionen (Schutz, Biologische Vielfalt, Erholung, Holznutzung); Schutz vor Naturgefahren
- D. Nachhaltige und vorbildliche Pflege und Bewirtschaftung des Staatswaldes
- E. Schutz und Unterhalt intakter Lebensräume und Naturlandschaften, Artenförderung und Schutz bedrohter Arten
- F. Sicherstellung einer geordneten Patentjagd sowie Förderung eines gesunden Wildbestandes und Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume
- G. Koordination der Geoinformation und Oberaufsicht über die amtliche Vermessung

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
B	Effiziente Bearbeitung der Baugesuche	Anteil innerhalb der vom Baukoordinationsdienst gesetzten Bearbeitungsfrist erledigte Baugesuche (in %)	84	90	90	90	90	90
C	Erhalt und Förderung der Stabilität der Schutzwälder	Fläche gepflegter Schutzwald (ha)	35	50	50	50	50	50
E	Erhalt, Pflege und Aufwertung der intakten Lebensräume	Fläche, unterhaltene und aufgewertete Biotope und Lebensräume gemäss kantonaalem Schutzzonenplan (ha)	870	870	870	870	870	870
F	Langfristig den Lebensräumen angepasste Schalenwildbestände	Erfüllungsgrad der Abschusspläne (in %)	92	>90	>90	>90	>90	>90

Umfeldanalyse

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz wird in Etappen überarbeitet. Die 1. Etappe ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft. Eine 2. Etappe ist derzeit beim Bund in Vorbereitung. Der Paradigmenwechsel zur Siedlungsentwicklung nach innen erfordert erhöhte planerische Anstrengungen auf kantonaler und kommunaler Stufe.

Die Tätigkeitsbereiche aus den Abteilungen Wald und Naturgefahren sowie Natur und Wildtiere liegen im Spannungsfeld zwischen Schutz und Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die wichtigsten langfristigen Herausforderungen bilden Umwelteinflüsse. Extreme Wetterlagen verursachen häufiger Schadenereignisse, Effekte der Klimaerwärmung beeinflussen langfristig die Artenvielfalt und die Zusammensetzung der Ökosysteme und neue invasive Arten und Organismen bedrohen einheimischen Arten. Für die Umsetzung der in der Klimastrategie vorgesehenen Massnahmen ist ein personeller Ausbau in der Abteilung Wald und Naturgefahren nötig. Mittelfristige Herausforderungen kommen vom zunehmenden Druck der Gesellschaft auf die Lebensräume einheimischer Tier- und Pflanzenarten (z.B. ansteigende Raumansprüche, zuneh-

mender Nutzungsdruck, wandelnde Freizeit- und Erholungsbedürfnisse, zunehmende Entfremdung der Bevölkerung von der Natur). Die Forstbetriebe und die privaten Waldbesitzer sind wegen den tiefen Rundholzpreisen von einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld betroffen. Aktuell ist eine leichte Verbesserung der Holzpreise sichtbar. Die weitere Entwicklung ist aber noch offen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Etablierung eines vierjährigen Rhythmus bei der Überprüfung und Aktualisierung des Kapitels Siedlungen im kantonalen Richtplan
- b. Durchführung einer Richtplananpassung in einem zweijährigen Rhythmus
- c. Erreichen der im kantonalen Waldplan definierten Sollwerte der nachhaltigen Waldentwicklung für 2028
- d. Zielsetzungen aller NFA-Programmvereinbarungen für die Periode 2020–2024 werden zu 100 % erreicht
- e. Erweiterung des Katasters für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) um zusätzliche Datensätze gemäss den Vorgaben des Bundes (2. Etappe)

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Innenentwicklung und Arbeitszonenmanagement: Die Beratung der Gemeinden im Bereich der Innenentwicklung und zum Arbeitszonenmanagement ist etabliert und erfolgt bei den Gemeinden, welche dies in Anspruch nehmen, lösungsorientiert und zeitgerecht
- b. Waldplan: Die Feldaufnahmen für die Kantonale Waldinventur sind vollständig erfolgt und erste Auswertungen zu den Indikatoren des Waldplanes liegen bis Ende Jahr vor
- c. Die Leistungsziele der NFA-Programmvereinbarungen (inklusive Umsetzung Massnahmen Klimastrategie) der Periode 2020–2024 werden im Mittel aller Vereinbarungen zu 60% erfüllt
- d. ÖREB-Kataster: Alle Datensätze aller 20 Gemeinden sind aufgeschaltet und die Nachführungsprozesse etabliert
- e. Grosswindkraftanlagen: Mit den Nachbarkantonen abgestimmte Positionierung des Regierungsrates ist erfolgt

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	1'100	1'290	1'240	1'240	1'240	1'240
B	Anzahl bearbeitete Baugesuche ausserhalb Bauzonen und in nationalen Ortsbildschutzzonen	589	580	580	580	580	580
B	Anzahl bearbeitete Teilzonenpläne und Sondernutzungspläne (Vorprüfungen/Genehmigungen)	12/6	30/25	30/25	30/25	30/25	30/25
C	bewilligte Rodungsfläche (Aren)	142.6	<100	<100	<100	<100	<100
E	Anzahl laufende Artenförderungsprojekte	5	5	5	5	5	5

530 Amt für Umwelt**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	2'629	2'980	3'578	6'399	7'292	8'335
30 Personalaufwand	2'222	2'216	2'298	2'321	2'344	2'368
31 Sachaufwand	235	330	404	452	357	387
33 Abschreibungen VV	39	45	64	64	30	24
36 Transferaufwand	101	114	95	95	95	95
37 Durchlaufende Beiträge	13	14	14	14	14	14
39 Int. Verrechnungen	728	927	1'381	4'130	5'130	6'130
41 Regalien und Konzessionen	-379	-383	-378	-378	-378	-378
42 Entgelte	-160	-134	-147	-147	-147	-147
46 Transferertrag	-28	-15	-20	-20	-20	-25
47 Durchlaufende Beiträge	-13	-14	-14	-14	-14	-14
49 Int. Verrechnungen	-129	-119	-119	-119	-119	-119

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	598	3'419	4'312	5'355

davon aus bestehenden Aufgaben

Wasserversorgungskonzept	-20			
Grundwasserschutzareale	30	30	30	30
Massnahmenplan Luft		50		
Ersatz Fahrzeuge		30		30
Fliessgewässeruntersuchung (1. Hälfte)				50
Abschreibung PV-Anlage «Umfahrung Teufen» - Regierungsprogramm 10b	19	19	19	19
Übertragungen an Energiefonds: Verhinderung einer Unterdeckung des Fonds und Umsetzung weiterer Massnahmen gemäss Energiekonzept	100	200	200	200
Klimastrategie: Massnahme G1 «Abwrackprämie» Heizungen - Regierungsprogramm Ziel 9	350			
Umsetzung rev. kEnG (zus. Förderung Energieeffizienz und erneuerb. Heizsystem; PV-Förderung) - Regierungsprogramm Ziel 9		3'000	4'000	5'000

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	27	28	470	0	0	0
504 Hochbauten	0	0	650	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	27	28	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	-180	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	470	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	28	470	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

Aufgabenbereiche

- A. Das Amt für Umwelt leistet mit seiner Arbeit einen Beitrag für eine schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung oder Wiederherstellung einer intakten Umwelt im Kanton
- B. Sachgemässe und wirkungsorientierte Umsetzung der Gesetze in den Bereichen Umweltschutz, Gewässerschutz, Fischerei, Chemikalien, Wasserwirtschaft und Strahlenschutz
- C. Unterstützen der effizienten Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und Schaffen von Rahmenbedingungen für die Sicherstellung einer rationellen Energieversorgung
- D. Beratung von Gemeinden, Unternehmen und Privaten; Empfehlung von Massnahmen zur Verhinderung und Verminderung nachteiliger Einwirkungen auf die Umwelt
- E. Überwachung des Umweltzustandes in eigener Regie und zusammen mit den umliegenden Kantonen
- F. Regelmässige Information der Bevölkerung und der Entscheidungsträger über umweltrelevante Themen und den Umweltzustand im Kanton

Umfeldanalyse

Nach der Totalrevision der kantonalen Abfall- und Deponieplanung mit der entsprechenden Anpassung des kantonalen Richtplans (Deponiestandorte) sind die Massnahmen der Abfallplanung in Koordination mit den Betroffenen (Gemeinden, Verbände, Gewerbe, Haushalte) umzusetzen.

Im Rahmen der Bereinigung der kant. Gewässerschutzkarte wurde die Schutzwürdigkeit privater Quellen kantonsweit überprüft. In den kommenden Jahren sind durch den Kanton die Grundwasserschutzareale um wichtige, aktuell noch nicht genutzte Quellvorkommen auszuscheiden.

Am 17. Juni 2021 hat das Parlament die Motion Hegglin abgelehnt und damit die mit der Revision der Luftreinhalteverordnung ab 2022 vorgesehene Pflicht für das emissionsarme Ausbringen von Flüssigdünger bestätigt. Auch sind Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten mit einer wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen auszustatten. Dagegen bleibt die AP 2022+ weiterhin sistiert. Der Bundesrat wurde beauftragt, bis spätestens 2022 einen Bericht zur zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik vorzulegen. Dadurch fehlt immer noch eine wichtige Grundlage für die Überarbeitung des kantonalen Massnahmenplans Luftreinhaltung.

Der Bundesrat hat das Klimaziel verschärft: Bis 2050 soll die Schweiz den CO₂-Ausstoss stärker senken, als ursprünglich geplant. Die Schweiz soll bis in 30 Jahren klimaneutral sein und unter dem Strich keine Treibhausgas-Emissionen mehr ausstossen. Auch der Regierungsrat hat die Ziele des kantonalen Energiekonzepts verschärft: Bis 2030 soll in Appenzell Ausserrhoden mindestens 50 % des Wärmebedarfs und mindestens 20 % des Strombedarfs durch selbst produzierte erneuerbare Energie gedeckt werden. Um die Energieförderung wirkungsvoll weiterzuführen, sind zusätzliche Kantonsmittel vorgesehen.

Der seit 1. Januar 2018 geltende tiefere Referenzwert für die Radongaskonzentration in bewohnten Räumen hat Sanierungen bestehender Bauten resp. präventive Massnahmen bei Neubauten zur Folge. Nachdem die vorgeschriebenen Messungen in Schulen und Kindergärten abgeschlossen und - wo nötig - Sanierungen verfügt wurden, ist es an den betroffenen Gemeinden und privaten Trägerschaften, die nötigen

Massnahmen zu realisieren. Seit 1. Januar 2020 ist zudem der vorsorgliche Radonschutz auch im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Kantone müssen von den Kraftwerksbetreibern geeignete Sanierungsmassnahmen betreffend Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt und Fischgängigkeit verlangen. Nachdem die entsprechenden Verfügungen rechtskräftig sind, haben die betroffenen Kraftwerke Sanierungsvarianten zu prüfen und die Bestvariante bis längstens 2030 umzusetzen.

Aufgrund der Auswirkungen der Klimaänderung resp. der diesbezüglichen öffentlichen Debatte, stellt sich auch für Ausserrhoden die Frage, welche Massnahmen hinsichtlich Klimaschutz und Klimaanpassung sinnvoll und angezeigt sind. Die dazu erarbeitete Klimastrategie basiert im Wesentlichen auf dem seit 2020 vorliegenden Klimabericht. Die Umsetzung soll ab 2022 erfolgen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Energiekonzept 2017–2025: Bis 2025 Reduktion des Gesamtenergieverbrauchs um 25 % (verglichen mit 2005)
- b. Private Quellen: Bis 2025 ist der öffentliche Schutz überprüft, die kantonale Gewässerschutzkarte bereinigt und die Ausscheidung der Schutzareale in Auftrag gegeben
- c. Luftreinhaltung: Basierend auf den Rahmenbedingungen der AP22+ resp. der Luftreinhalteverordnung wird der revidierte Massnahmenplan bis Ende 2023 erarbeitet (Genehmigung RR: 2024)

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Private Quellen: Die Grundlagen für die Ausscheidung von weiteren sechs Grundwasserschutzarealen sind erarbeitet
- b. Massnahmenplan Luftreinhaltung: Die Grundlagen des Massnahmenplans liegen vor und die Stossrichtung ist festgelegt
- c. Flüssigdünger auf Landwirtschaftsbetrieben: Die Umsetzung der Vorschrift zur emissionsarmen Ausbringung ist in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und umgebenden Kantonen vorbereitet

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	1'452	1'522	1'572	1'572	1'572	1'572
B	Anzahl bearbeitete Bau- und Anlagegesuche	621	450	550	550	550	550

540 Amt für Wirtschaft und Arbeit

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	2'195	2'319	2'658	2'462	2'474	2'447
30 Personalaufwand	1'443	1'435	1'486	1'501	1'503	1'518
31 Sachaufwand	309	360	342	342	342	342
33 Abschreibungen VV	20	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	1'888	2'088	2'188	2'216	2'225	2'183
37 Durchlaufende Beiträge	57	200	410	410	410	410
39 Int. Verrechnungen	97	88	90	90	91	91
40 Fiskalertrag	-303	-473	-190	-430	-430	-430
42 Entgelte	-872	-690	-767	-767	-767	-767
43 Verschiedene Erträge	-13	-14	-14	-14	-14	-14
46 Transferertrag	-373	-468	-468	-468	-468	-468
47 Durchlaufende Beiträge	-57	-200	-410	-410	-410	-410
49 Int. Verrechnungen	-1	-8	-8	-8	-8	-8

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	339	143	155	128

davon aus bestehenden Aufgaben

Sachaufwand: Beendigung Zusammenarbeit «ProOst»	-15	-15	-15	-15
Transferaufwand: Pflichtbeitrag AVIG-Vollzug	37	50	64	72
NRP Erhöhung Berggebietsprogramm	50	50		
NRP: Abschreibungen für kant. Äquivalenzbeitrag (Darlehen Bund)	0	15	31	31
Transferaufwand: NRP Erhöhung Unterstützung für kantonale und interkantonale Projekte, inkl. Berggebietsprogramm	50	50	50	50
Reduktion Tourismusabgabe infolge Covid-19-Verordnung	240			
Mehreinnahmen Gebühren Handelsregister	-77	-77	-77	-77

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	0	353	153	153	153	0
54 Darlehen	1'020	343	355	355	355	355
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	200	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	153	153	153	153	0
64 Rückzahlung von Darlehen	-1'020	-343	-355	-355	-355	-355

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	153	153	153	0
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	353	153	153	153	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

Aufgabenbereiche

- A. Standortförderung: Standortpromotion und Unternehmensansiedlungen, Jungunternehmerförderung, Arealentwicklung, Kontaktpflege zu bestehenden Unternehmen, aktive Netzwerkpfege;
- B. Erteilung von Bewilligungen in den Bereichen Grundstückerwerb durch Personen im Ausland (Lex Koller), Risikoaktivitäten, Gastgewerbe sowie für den Verkauf von Alkohol; Aufsicht über Preisbekanntgabe und Konsumkredit sowie Zulassung von Handelsreisenden; Aufsicht über die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih inkl. Bewilligungserteilung;
- C. Unterstützung des Berggebiets und des weiteren ländlichen Raums in seiner regionalwirtschaftlichen Entwicklung;
- D. Tourismus: Abschluss und Überwachung Leistungsaufträge, Einzug Tourismusabgabe;
- E. Beobachtung und Kontrolle des Arbeitsmarktes: Zulassung und Steuerung der Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten; Überwachung des Arbeitsmarktes sowie Bekämpfung der Schwarzarbeit und Vollzug des Entsendegesetzes; Sicherstellung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Aufsicht über die Arbeit während der Nacht, Sonn- und Feiertagen;
- F. Eich- und Messwesen: Durchführung von Kontrollen und Prüfungen (Gewicht und Mass);
- G. Führung eines Handelsregisters inkl. öffentlicher Beurkundungen.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Kontaktpflege zu neuen und bestehenden Unternehmen	Anzahl Kontakte zu neuen und bestehenden Unternehmen	20	40	40	40	40	40
E	Zuteilung der festgelegten Ausländerkontingente für Drittstaatsangehörige nach volkswirtschaftl. Prioritäten	Anteil der durch das SEM gutgeheissener Bewilligungsanträge in %	>93	>93	>93	>93	>93	>93
E	Erfüllung der Kontrollvorgaben der E-KAS mit dem WBF festgelegten Umfangs der Inspektionsstätigkeit für die beiden Kantone AR und AI	Erreichung der Anzahl Kontrollen gemäss den Vorgaben des Bundes in %	>95	>95	>95	>95	>95	>95
E	Erfüllung der FlaM/BGSA-Kontrollen gemäss Vorgaben SECO für die beiden Kantone AR/AI	Erreichung der Anzahl Kontrollen gemäss den Vorgaben des SECO in %	95	>97	>97	>97	>97	>97
G	hohe Dienstleistungsqualität im Handelsregister	Anteil der am Tag des Posteingangs oder am nächsten Werktag bearbeiteten oder eingetragenen Fälle in %	>95	>95	>95	>95	>95	>95

Umfeldanalyse

Die Corona-Pandemie bestimmt das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in der Schweiz, in Europa und auf der ganzen Welt. Die steigende Impfquote führt in vielen Bereichen jedoch langsam wieder zu einer Normalisierung. In der Schweiz haben sich die meisten Branchen nach der Aufhebung von einschneidenden Massnahmen wieder erholt. Die aktuellen Erfolgsrechnungen belegen, dass viele Unternehmen wieder auf dem Niveau vor der Corona-Krise angelangt sind. Dennoch gibt es Branchen, die nach wie vor von starken Umsatzeinbussen betroffen sind. Auch verursacht die Corona-Pandemie noch immer eine wirtschaftliche Planungsunsicherheit. Gerade die Reise- und Eventbranche sind noch weit entfernt von der Situation vor Pandemiebeginn. Das veränderte Reiseverhalten hat aber auch positive Auswirkungen. Gerade Appenzell Ausser Rhoden profitiert von den zahlreichen inländischen Gästen, welche verstärkt ihre Ferienzeit in der Schweiz verbringen. Diese Chancen müssen aber rasch mit den richtigen Angeboten und Möglichkeiten angegangen werden.

Die Corona-Hilfsprogramme von Bund und Kantonen zeigen ihre Wirkung. Dank den Kurzarbeitsentschädigungen und dem Härtefallprogramm konnte eine Entlassungs- und Konkurswelle vorerst verhindert werden. Dennoch wird mit diesen Unterstützungsprogrammen auch Strukturerhalt betrieben. In bestimmten Branchen besteht für die kommenden Monate die Gefahr einer höheren Konkursrate oder erhöhten Betriebsaufgaben.

Die Leistungsvereinbarungen für die strategischen Geschäftsfelder sind seit 2021 für drei Jahre wieder in Kraft. Diese strategischen Geschäftsfelder wurden inhaltlich präziser und konkreter ausformuliert und nehmen insbesondere auf das veränderte Tourismusverhalten Rücksicht. Mit dem zusätzlichen Geschäftsfeld «Velo» wird ein weiteres, sehr wichtiges touristisches Feld eröffnet. Parallel dazu muss auch die Leistungsvereinbarung für den Grundauftrag für die Jahre 2022-2025 auf den aktuellen Businessplan der Appenzellerland Tourismus AG (ATAG) angepasst werden. Im Fokus steht, dass sich die ATAG von einer Marketingorganisation zu einer Managementorganisation entwickelt. Dabei geht es nicht primär um die Kundengewinnung, sondern vielmehr um die qualitative Produkt- und Angebotsentwicklung.

Das im 2021 implementierte Arbeitszonenmanagement ist für die Gemeinden das zentrale Instrument für die Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen, sowohl für bestehende Betriebe mit Entwicklungspotenzial als auch für Neuansiedlungen. Dabei ist die Abteilung Standortförderung gefordert die Gemeinden in der Umsetzung zu begleiten und zu unterstützen.

In den nächsten Jahren werden die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) festgelegten Kontrollzahlen bei den flankierenden Massnahmen und der Schwarzarbeit weiter steigen, was für die Abteilung Arbeitsinspektorat mit entsprechendem Mehraufwand verbunden ist. Die Globalisierung und der Fachkräftemangel bedeuten bei den arbeitsmarktlichen Bewilligungen eine spürbare Zunahme mit steigenden Herausforderungen.

Die Digitalisierung im Handelsregister wird weiter vorangetrieben. Die Anpassungen bei den Prozessen und Abläufen stellen dabei die Abteilung auch in den nächsten Jahren vor grosse Umstellungen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Weiterentwicklung der interkantonalen Zusammenarbeit in der Standortpromotion (St.GallenBodensee-Area) und der Standortförderung;
- b. Förderung der Arealentwicklung;
- c. Vollzugsoptimierung im Bereich Flankierende Massnahmen (FlaM) und Schwarzarbeit (BGSA) zur Bewältigung der übrigen Vollzugsgebiete des Arbeitsinspektorats;
- d. Weiterentwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Handelsregister;

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Neue Regionalpolitik (NRP): Konzeption und Entwurf für Umsetzungsprogramm 2024–2027 ist erstellt;
- b. Arealentwicklung: Initiierung von zwei neuen Arealprojekten;
- c. Tourismus: Evaluation der Voraussetzungen für die Festsetzung und den Ausbau von Velorouten in Abstimmung mit dem strategischen Geschäftsfeld «Velo» der ATAG;
- d. Tourismus: Definition der Rahmenbedingungen für das «Campieren» in AR;
- e. Kontrolle von 80 % der betroffenen Unternehmen und Betrieben in den durch die Tripartite Kommission festgelegten Fokusbranchen 2022;
- f. «Modernisierung des Handelsregisters»: Prozessanpassungen zwecks elektronischer Publikation von Statuten und Stiftungsurkunden.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	1'060	1'020	1'010	1'010	1'010	1'010
A	Anzahl Begleitungen von Firmenansiedlungen und Firmenentwicklungen	10	30	30	30	30	30
E	Anzahl ASA-Kontrollen und Betriebsbesuche gemäss Leistungsvereinbarung EKAS	132	106	112	117	120	120
G	Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Unternehmen (AG, GmbH, Einzelfirmen etc.)	5'529	5'680	5'700	5'720	5'740	5'760
E	Anzahl FlaM- und BGSA-Kontrollen	150	157	150	150	150	150

550 Amt für Landwirtschaft**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	2'821	2'421	2'577	2'735	2'756	2'699
30 Personalaufwand	1'324	1'344	1'375	1'381	1'392	1'378
31 Sachaufwand	416	361	420	459	471	426
36 Transferaufwand	3'586	3'182	3'276	3'366	3'363	3'362
37 Durchlaufende Beiträge	33'808	32'000	33'000	33'000	33'000	33'000
39 Int. Verrechnungen	345	375	386	383	384	388
42 Entgelte	-268	-210	-230	-230	-230	-230
43 Verschiedene Erträge	-112	-87	-87	-87	-87	-87
46 Transferertrag	-2'175	-2'200	-2'222	-2'197	-2'197	-2'197
47 Durchlaufende Beiträge	-33'808	-32'000	-33'000	-33'000	-33'000	-33'000
49 Int. Verrechnungen	-296	-344	-341	-341	-341	-341

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	156	314	335	278

davon aus bestehenden Aufgaben

Personalaufwand: Extensive Nutzung im Gewässerraum; Neuaufnahme/Bewilligung der Biodiversitätsförderfläche-Nutzungstypen		15	15	
Agrarpolitik: Erarbeitung regionale landwirtschaftliche Strategie	7	47	47	27
Informatik-Nutzungsaufwand: Erneuerung Software für Kreditverwaltung landwirt. Kreditkasse		25	47	22
Biodiversitätsförderung, div. Massnahmen (Regierungsprogramm Ziel 7)	10	10	0	0
Transferaufwand: Abschreibung Investitionsbeiträge Landwirtschaft	94	184	181	180

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	944	900	900	900	900	900
56 Eigene Investitionsbeiträge	944	900	900	900	900	900
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	1'369	930	930	930	900	930
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-1'369	-930	-930	-930	-900	-930

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	900	900	900	900
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	900	900	900	900	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

Aufgabenbereiche

- A. Leistung von Direktzahlungen in der Landwirtschaft mittels entsprechenden Datenerhebungen, Datenerfassungen, Kontrollen sowie Finanz- und Transferleistungen
- B. Gewährung von Investitionshilfen (Darlehen und Beiträge) in der Landwirtschaft für Strukturverbesserungsmassnahmen, Führung der landwirtschaftlichen Kreditkasse
- C. Erteilen von Bewilligungen nach dem bäuerlichen Boden- und Pachtrecht
- D. Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsangebote an Personen, die in der Landwirtschaft, in der bäuerlichen Hauswirtschaft oder im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind (Beratungsdienst im ländlichen Raum)
- E. Bekämpfung von Schadorganismen sowie invasiven Problempflanzen

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Hohe Qualität der DZ-Berechnungsgrundlagen	Anzahl Rekurse gegen Direktzahlungsverfügungen	1	<5	<5	<5	<5	<5
A	Zunahme der Vernetzungsfläche	Biodiversitätsfläche Vernetzung (ha)	515	510	515	520	525	530
A	Zunahme der Biodiversitätsförderflächen	Biodiversitätsflächen Q2 (ha)	442	450	460	470	475	480
E	Aufwand für Rodung des drüsigen Springkrauts nimmt ab.	Anzahl Stunden pro Jahr	271	240	230	220	210	200

Umfeldanalyse

Die Landwirtschaft steht in einem schwierigen Umfeld und wird mit teilweise sich widersprechenden Ansprüchen konfrontiert. Auf der einen Seite stehen Kosten- und Produktivitätsdruck, auf der anderen Seite steigende Ansprüche in den Bereichen Tierschutz, Umweltschutz, Biodiversität und Administration.

Die Agrarpolitik wird im Wesentlichen durch das Bundesrecht bestimmt. Beim Kanton liegt der Vollzug. Der Kanton finanziert ergänzende Massnahmen vor allem in den Bereichen Investitionshilfe, Förderung der Biodiversität und Vielfalt der Kulturlandschaft. Mittels kantonaler Beteiligung werden Bundesbeiträge ausgelöst. Zur Umsetzung der Agrarpolitik hat der Regierungsrat Grundsätze definiert. Der Vollzug und die kantonalen Begleitmassnahmen müssen auf die Grundsätze abgestimmt werden.

Die agrarpolitischen Massnahmen sollen eine produktive und multifunktionale Landwirtschaft fördern. Biodiversität und Landschaftsqualität dürfen dabei nicht zu kurz kommen. Beratung und Weiterbildung an die Adresse der Betriebe sind ebenso wichtig wie die gute Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen innerhalb der Verwaltung.

Die agrarpolitischen Instrumente weisen seit Einführung der Agrarpolitik 2014-2017 einen hohen Detaillierungsgrad auf und sind an zahlreiche Vorgaben geknüpft. Das Amt muss sehr umfangreiche und vielfältige Struktur- und Betriebsdaten erheben und verwalten. Zur Bewältigung der Aufgaben sind komplexe IT- und eGovernmentlösungen notwendig, die kontinuierlich erneuert und verbessert werden müssen.

Die nächste Revision der Agrarpolitik, die AP 2022+ wurde vom Parlament sistiert, bis der Bundesrat die geforderten Postulate beantwortet hat. Dies erfolgt voraussichtlich Mitte 2022. Daher wird die AP 2022+ frühestens im Jahr 2025 in Kraft treten. Im Frühjahr 2021 hat das Parlament als Antwort auf die Pestizid-Initiativen die Parlamentarische Initiative 19.475 verabschiedet. Mit dieser werden die Massnahmen der AP

2022+ zur Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und zur Reduktion der Nährstoffverluste an dem Jahr 2023 eingeführt.

Die Einführung der Massnahme «regionale landwirtschaftliche Strategien» und die Massnahmen zur Klimastrategie werden mit der AP 2022+ im Parlament behandelt werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Die agrarpolitischen Instrumente sind effizient und kundenfreundlich zum Nutzen einer produktiven Landwirtschaft umgesetzt. Die für den Vollzug angewendeten IT-Applikationen und webbasierten Lösungen werden konsequent genutzt und weiterentwickelt
- b. Die Biodiversitätsförderflächen mit Qualität und Vernetzung, die mit Kantonsbeiträgen gefördert werden, nehmen zu
- c. Vorschriften in der Bewirtschaftung des Gewässerraums: Neuaufnahme der vorgeschriebenen Nutzungstypen im Gewässerraum. Organisation des Vollzugs und der Administration der BFF Flächen im ausgeschiedenen Gewässerraum
- d. Umsetzung der Agrarpolitik, Ausarbeitung der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategie
- e. Erneuerung des Kreditverwaltungsprogramms für die landwirtschaftliche Kreditkasse

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Erstellung des Schlussberichts für die dritte Periode 2015-2022 des ökologischen Vernetzungsprojekts
- b. Drei neue Projekte zur Aufwertung von Biodiversitätsförderflächen sind umgesetzt
- c. Die Vollzugsgrundlagen für emissionsmindernde Ausbringverfahren sind erstellt und die Landwirte sind informiert
- d. Umsetzung Klimastrategie: Ausbau der Beratungs- und Förderangebote zur Reduktion der landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen aus der Tierhaltung

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	1'092	1'009	1'018	1'013	1'013	988
A	Anzahl landw. Betrieb mit Direktzahlungen aufgrund ÖLN	453	450	450	450	445	445
A	Anzahl landw. Betriebe mit Direktzahlungen Bio	132	140	140	140	140	140
B	Anzahl Entscheide für Investitionshilfen	59	50	50	50	50	50
C	Anzahl Bodenrechtsentscheide	102	100	100	100	100	100

560 Öffentlicher Verkehr**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	5'337	5'759	5'761	5'770	6'180	6'390
31 Sachaufwand	14	30	140	50	30	30
36 Transferaufwand	10'202	10'942	10'552	10'639	11'369	11'667
37 Durchlaufende Beiträge	141	103	95	90	85	80
39 Int. Verrechnungen	274	253	321	328	329	330
46 Transferertrag	-4'387	-4'713	-4'523	-4'523	-4'823	-4'913
47 Durchlaufende Beiträge	-141	-103	-95	-90	-85	-80
48 Ausserordentlicher Ertrag	-141	-103	-95	-90	-85	-80
49 Int. Verrechnungen	-624	-651	-634	-634	-640	-644

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	2	11	421	631

davon aus bestehenden Aufgaben

öV-Konzept 2024–2029	70	20		
Angebotskonzept Verdichtung HVZ (Regierungsprogramm Ziel 6)	40			
Tieferes Abgeltungsniveau	-190	-190	-140	-50
Abgeltungen Angebotsausbauten Verdichtung HVZ (Regierungspr. Ziel 6)			250	250
Abschreibung Investitionsbeiträge	-10	75	207	315
Kalkulatorischer Zinsen und Finanzaufwand	68	75	76	77

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	1'948	2'150	2'093	2'435	3'150	3'040
56 Eigene Investitionsbeiträge	1'948	2'150	2'093	2'635	4'050	3'740
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	1'948	2'150	2'093	2'160	2'250	2'340
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	-200	-900	-700
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-1'948	-2'150	-2'093	-2'160	-2'250	-2'340

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	2'093	2'435	3'150	3'040
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	2'150	3'070	3'090	2'230	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-977	-655	920	---

davon

Beitrag Bahninfrastrukturfonds		-77	-30	20	
Investitionsbeitrag Bushof Herisau		-700	-700	700	
Investitionsbeitrag Bushof Heiden		-200		200	
Beitrag Privatbahnen (Diverses / Umsetzung)			75		

Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe Departementssekretariat 500.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
	Effizienzsteigerung Bahnen (Normalspur)	Kostendeckungsgrad in %	49.6	52.0	57.0	59.4	60.0	61.2
	Effizienzsteigerung Bahnen (Schmalspur)	Kostendeckungsgrad in %	38.3	37.0	39.0	40.5	40.9	41.7
	Effizienzsteigerung Bus	Kostendeckungsgrad in %	38.6	39.7	42.2	44.0	44.4	45.3

Umfeldanalyse

Empfindlich getroffen wurde der öffentliche Verkehr durch die COVID-19-Pandemie. Die Nachfrage der Transportunternehmen brach im Jahr 2020 um rund 27 % ein. Die Erlöse sanken um rund 22 %. Auch für 2021 werden die prognostizierten Erlöse nicht erreicht. Das bedeutet erhöhte Abgeltungen des Kantons und der Gemeinden an die Transportunternehmen, was sich auch auf die Kennzahlen auswirkt. Diese erholen sich im Zeitraum bis 2025 wieder, ausser weitere Covid-Wellen oder Änderungen im Mobilitätsverhalten (z.B. Homeoffice) führen zu gegenläufigen Entwicklungen.

Im Voranschlagsjahr steht die Erarbeitung des öV-Konzeptes 2024-2029 im Vordergrund. Das Leitbild 2011-2022 läuft ebenfalls aus und die damit verbundenen strategischen Ziele werden neu in das öV-Konzept integriert. Leitbild (strategische Ziele) und Konzept bilden so eine stärkere Einheit und die Ziele können je nach Entwicklung im Folgekonzept (2030 ff.) aktualisiert werden.

Auf den Fahrplan 2022 gibt es einige kleinere Angebotsausbauten bei Bus und Bahn. Als Auftrag aus dem Regierungsprogramm 2020–2023 ist für den ganzen Kanton eine Verdichtung des Angebots während den Hauptverkehrszeiten zu prüfen. Mit dieser und weiteren Massnahmen soll bis 2030 ein möglichst grosser Umsteigeeffekt vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr erzielt und die Attraktivität der Ausser-rhoder Gemeinden als Wohnstandorte weiter gesteigert werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Erstellung Konzept öffentlicher Regionalverkehr AR 2024-2029
- Umsetzung der Bestellerstrategie der Ostschweizer Kantone 2022-2026 (verstärkte Zusammenarbeit)

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- öV-Konzept ist erarbeitet und liegt für Vernehmlassung vor

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Abgeltungen RPV (Bund und Kanton) (TCHF)	17'998	17'904	17'315	16'933	17'271	17'358
-	Produktive Kilometer (1'000 km)	2'814	2'964	2'946	2'946	3'005	3'005
-	Anzahl beförderte Fahrgäste (in 1'000)	4'018	5'159	4'912	5'166	5'321	5'481
-	Erlös pro prod. Kilometer (CHF)	6.16	6.95	6.67	7.05	7.12	7.34
-	Kosten pro prod. Kilometer (CHF)	13.49	13.48	13.08	13.27	13.27	13.54

590 Spezialfinanzierungen und Fonds

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
31 Sachaufwand	4'581	7'169	7'389	7'368	7'428	7'416
33 Abschreibungen VV	10'943	11'974	11'581	12'106	3'763	4'105
34 Finanzaufwand	5'469	3	3	3	3	3
35 Einlagen in Fonds Fremdkapital	452	31	32	0	0	77
36 Transferaufwand	3'335	3'967	5'090	9'894	10'518	11'204
37 Durchlaufende Beiträge	199	0	0	0	0	0
39 Int. Verrechnungen	9'256	10'246	10'066	9'925	10'043	9'972
90 Einlagen in Eigenkapital	12	33	4	4	6'934	6'862
41 Regalien und Konzessionen	-2	-2	-2	-2	-2	-2
42 Entgelte	-567	-521	-521	-521	-521	-521
43 Verschiedene Erträge	-510	-200	-250	-250	-250	-250
44 Finanzertrag	-17	-11	-11	-11	-11	-11
45 Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	-104	-300	-240	-879	-376	-335
46 Transferertrag	-19'632	-20'949	-21'509	-22'942	-23'241	-23'164
47 Durchlaufende Beiträge	-199	0	0	0	0	0
49 Int. Verrechnungen	-9'460	-9'720	-10'290	-13'080	-14'160	-15'240
90 Entnahmen aus Eigenkapital	-3'756	-1'720	-1'342	-1'615	-127	-116

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)				

davon aus bestehenden Aufgaben

Strassenrechnung: Abschluss Strassenlärmsanierungsprogramm 2. Generation führt zu Reduktion der Beiträge an Private Haushalte (Schallschutzfenster)	200	100	-200	-200
Energiefonds: höhere Einlage in Energiefonds (int. Verrechnungen)	450	3'200	4'200	5'200
Gewässerschutzfonds: Abschreibungen der Investitionsbeiträge	-22	7	50	85
Gewässerschutzfonds: Beiträge an Gemeinden/Abwasserzweckverbände (neue grössere beitragsberechtigende Projekte nach 2025)	-370	110	595	300
Abfallfonds: Beiträge an Gemeinden (Sanierung Schiessanlagen) (Transferaufwand)		655	320	75

Entwicklung Fondsbestand

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Strassenrechnung (Spezialfinanzierung)	7'170	3'010	5'101	3'602	10'532	17'390
Energiefonds	2'484	2'630	2'751	2'655	2'548	2'452
Gewässerschutz (Spezialfinanzierung)	1'736	1'464	1'333	1'085	775	440
Abfall (Spezialfinanzierung)	-549	-740	-457	-1'087	-1'154	-1'077
Fischereifonds	89	75	55	34	14	-5
Agrarfonds	685	678	693	697	701	705

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	1'949	11'571	10'950	9'930	9'715	9'775
501 Strassen	9'499	13'250	15'000	13'410	10'600	10'300
54 Darlehen	293	0	0	0	0	0
56 Eigene Investitionsbeiträge	959	921	550	1'030	1'515	1'225
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-7'264	0	0	0	0	0
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'189	-2'600	-4'600	-4'510	-2'400	-1'750
64 Rückzahlung von Darlehen	-348	0	0	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	10'950	9'930	9'715	9'775
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	11'571	11'350	10'990	11'290	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-400	-1'060	-1'575	---

davon

übrige Strassenbauprojekte		950	-3'360	-1'400	
Gesamterneuerung Bahnhof Herisau		-1'200	1'910		
Projektierungskosten Liebeggtunnel		-50	50		
Sanierung Bahnübergänge			1'000		
Gewässerschutzfonds: Beiträge an Gemeinden und Abwasserzweckverbände		-100	-660	-175	

Strassenrechnung: Gesamterneuerung Bahnhof Herisau: wegen der coronabedingten Verschiebung der Volksabstimmung vom Mai in den September 2020 und der Bereinigung der Einsprachen beginnen die eigentlichen Bauarbeiten erst im Sommer 2022. Es kommt zu Verschiebungen in die Folgejahre.

Strassenrechnung: Kumulation Ausgaben 2023 wegen gleichzeitiger Realisierung Bahnhofkreuzung Teufen und Gesamterneuerung Bahnhof Herisau

Strassenrechnung: Kumulation Beiträge Gemeinden und Aggloprogramm (Bund) 2023 wegen gleichzeitiger Realisierung Bahnhofkreuzung Teufen und Gesamterneuerung Bahnhof Herisau

Strassenrechnung: Die Planung des Liebeggtunnels verzögert sich um mindestens ein Jahr, weil SG keinen Projektleiter fand.

Strassenrechnung: Die Sanierung der Bahnübergänge kann nach wie vor nicht abgeschlossen werden. Auch fürs 2023 sind Mittel einzustellen.

5900 Strassenrechnung (Spezialfinanzierung)

Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe Tiefbauamt 510.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Betriebskostenauswertung (Aufwandvergleich) betrieblicher Unterhalt realistisch eingebettet in Vergleich unter den Ostschweizer Kantonen (Kostenrechnung, müllerschur)	Kenngrossen betrieblicher Unterhalt (Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, Unfalldienst, techn. Dienst) (CHF/km)	35'000	35'000	35'000	35'000	35'000	35'000
A	Realisierung der politisch verabschiedeten Ausbauten (Strassenbauprogramm)	Laufmeter Ausbau des Kantonsstrassennetzes, Objektliste Strassenbauprogramm (m)	4'000	3'000	3'000	3'800	3'800	3'000
A	Erhalt der Substanz des Kantonsstrassennetzes inkl. der Kunstbauten	Laufmeter Werterhaltung Kantonsstrassennetz, Objektliste aller Strassenbauvorhaben (m)	7'500	6'500	6'500	7'500	7'500	8'000

Umfeldanalyse

Per 1. Januar 2020 trat der Netzbeschluss Nationalstrassen in Kraft. Rund 11.2 km heutige Kantonsstrassen wurden Nationalstrasse N25. Damit reduzierten sich die Bundesbeiträge um rund 1.73 Mio. Franken jährlich, wobei auf der Gegenseite die Kosten für die Ausbauten auf der Strecke entfallen und Zusatzeinnahmen durch die Übernahme des betrieblichen Unterhaltes auf der Nationalstrasse von jährlich rund 0.5 Mio. Franken resultierten. Der neue Alltag mit der N25 verläuft problemlos, während die Projektgenierung durch das ASTRA und damit die Investitionen des Bundes im Kanton eher langsamer verlaufen als gewünscht.

Das 4. kantonale Strassenbau- und Investitionsprogramm 2023–2026 ist in Erarbeitung. Die Anhörung der Gemeinden ist erfolgt. Mit der Sanierung der Ortsdurchfahrt Teufen muss ein Schwerpunkt vom 3. ins 4. Programm transferiert werden. Auf der Planungsseite wird das kommende Veloweggesetz neue Aufgaben für den Kanton bringen.

Der Strassenfonds weist per 1. Januar 2021 einen Positivsaldo von 7.2 Mio. Franken auf. Der Strassenfonds wird innerhalb der AFP-Periode einen steigenden Saldo aufweisen, denn die Abschreibung des Restatements aus der Umstellung auf HRM2 endet im Jahre 2023.

Der Bund ist an der Fortschreibung der Roadmap Elektromobilität, neu werden Ziele das Jahr 2025 definiert. Der Anteil an E-Fahrzeugen am gesamten Fahrzeugbestand soll massiv erhöht werden. Nach wie vor offen ist allerdings, ab wann eine E-Abgabe in Analogie zur Mineralölsteuer eingeführt wird. Ohne diese Abgabe der Elektrofahrzeuge fehlen in den Strassenrechnungen der Kantone Einnahmen, denn die Erträge aus der Mineralölsteuer gehen laufend zurück.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Der betriebliche Unterhalt auf der neuen Nationalstrasse kann kostendeckend erbracht werden
- b. Erste Vorarbeiten für die Anpassung des Strassengesetzes als Folge des Veloweggesetzes

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Weiterer 20 Objekte der 1. Priorität zur Anpassung der Bushaltestellen gemäss Behindertengleichstellungsgesetz sind genehmigt
- b. Baustart für die Anpassung der Strasseninfrastruktur am Bahnhof Herisau mit dem neuen Kreisel

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	realisierte Kilometer im Verhältnis zu Sollwert von 9.12 km /Jahr	0.53	0.6	0.72	0.82	0.82	0.88
-	Aufgelaufene Kosten betrieblicher Unterhalt (Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, Unfalldienst, techn. Dienst) im Verhältnis zum Sollwert von CHF 35'000/km		0.95	0.95	0.95	0.95	0.95

5901 Energiefonds

Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe 530 Amt für Umwelt.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
	Zubau erneuerbare Stromproduktion mittels Photovoltaikanlagen (GWh/Jahr)					3.4	5.1	6.8
	Verbrauchsreduktion fossile Energie im Gebäudebereich mittels Gebäudehüllensanierungen	Eingesparte fossile Energiemenge im Gebäudebereich (GWh/Jahr)	1.4	3.0	2.4	2.4	2.4	2.4
	Substitution fossile Energie im Gebäudebereich mittels Einsatz von erneuerbarer Wärmeenergie	Erneuerbar produzierte Wärmeenergie; geförderte Heizungen (GWh/Jahr)	1.7	3.7	2.9	7.0	7.0	7.0

Umfeldanalyse

Die Verschärfung des Energieziels 2050 durch den Bundesrat erfordert eine massive Verstärkung der Anstrengungen bei den Gebäudesanierungen und der Produktion erneuerbarer Energien. Die Kantone haben sich finanziell an der Gebäudesanierung zu beteiligen. Der Kanton erhält aufgrund geänderter Bundesvorgaben seit 2019 massiv weniger Bundesmittel. Um auf kantonaler Ebene eine verstärkte, wirkungsvolle Förderung zu ermöglichen, müssen zusätzliche kantonale Mittel eingesetzt werden.

Das neue Regierungsprogramm 2020-2023 definiert weitere ambitionierte Energieziele hinsichtlich der Anteil erneuerbarer Energie in den Bereichen Strom- und Wärmebedarf, welche ebenfalls nur durch verstärkte Förderung erreicht werden können.

Im Rahmen der Revision des kEnG wurde in der Vernehmlassung von verschiedener Seite bemängelt, dass seitens des Kantons zu wenig hinsichtlich Energiewende resp. Klimawandel unternommen werde. Kommission und Parlament schlagen im Rahmen der aktuellen parlamentarischen Debatte der Revision zudem weitgehende Verschärfungen der gesetzlichen Vorgaben vor, welche einen erhöhten Finanzbedarf hinsichtlich Förderung nach sich ziehen. Der Regierungsrat hat daher beschlossen, ab 2023 im AFP erhebliche zusätzliche Mittel für die Energieförderung resp. PV-Förderung vorzusehen.

Die Klimastrategie des Kantons sieht ab 2022 als weitere Massnahme im Bereich Energieförderung eine gezielte Aufstockung von Förderbeiträgen zum Ersatz fossiler Heizungen und Elektroheizungen vor («Abwrackprämie»).

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Energiekonzept 2017–2025: Bis 2025 ist der Gesamtenergieverbrauch um 25 % reduziert (verglichen mit 2005)
- b. Evaluation und Umsetzung von Massnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der Mobilität sowie in betrieblichen Prozessen bis 2025
- c. Ausbau des Förderprogramms Energie gestützt auf das kantonale Energiekonzept 2017–2025, des Regierungsprogramms 2020-2023 und der kantonalen Klimastrategie

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Energiekonzept 2017–2025: Massnahmen Mobilität sind geprüft und priorisiert
- b. revidiertes Energiegesetz: Vollzugsgrundlagen für die Gemeinden sind weitgehend erarbeitet
- c. revidiertes Energiegesetz: Förderprogramm ist per Ende 2022 angepasst (Inkrafttreten: 1. Januar 2023)

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Summe der ausbezahlten Beiträge zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz (TCHF)	426	930	730	3'430	3'430	3'430
-	Summe der ausbezahlten Beiträge für die energetische Gebäudesanierung (TCHF)	1'415	3'080	2'440	2'440	2'440	2'440
-	Summe der ausbezahlten Beiträge für Photovoltaik-Anlagen (TCHF)				2'000	3'000	4'000

5902 Gewässerschutz (Spezialfinanzierung)

Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe 530 Amt für Umwelt.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
	Anschluss von Kläranlagen an regionale Anlagen	Anzahl der verbleibenden Anlagen	9	9	8	8	8	6

Umfeldanalyse

Mit Kantonsbeiträgen unterstützt werden Zusammenschlüsse und Leistungssteigerungen von Kläranlagen, nicht jedoch die reine Erneuerung. Da immer mehr Anlagen zusammengeschlossen sind und die Elimination von Mikroverunreinigungen durch den Bund finanziert wird, nehmen die beitragsberechtigten Projekte ab. Hingegen wird die angelaufene Überarbeitung der aus den Neunziger- und Nuller-Jahren stammenden kommunalen Generellen Entwässerungspläne Mittel benötigen.

Die Gewässerschutzabgabe hat nicht nur die Funktion der Finanzierung der kantonalen Beiträge, sondern auch eine lenkende Funktion. Diese Lenkwirkung nimmt mit sinkender Gewässerschutzabgabe ab.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Eine ausreichende Höhe der Gewässerschutzabgabe für den Erhalt der Lenkungswirkung bezüglich Frachtreduktion ist weiterhin gewährleistet
- Anschluss der Kläranlage Gmünden (Gemeinden Teufen, Stein und Hundwil) an die ARA Au der Stadt St.Gallen im Jahr 2025

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- Der Anschluss der Gemeinde Hundwil an die Kläranlage Gmünden, Teufen, ist abgerechnet

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	eingeleitete Schmutzfracht total (t)	157	204	160	150	140	140
-	eingeleitete Schmutzfracht in AR-Gewässer (t)	112	138	110	110	110	60

5903 Abfall (Spezialfinanzierung)

Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe 530 Amt für Umwelt.

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
	Sanierung belasteter Böden	Anzahl sanierte Schiessanlagen	0	2	1	2	1	1

Umfeldanalyse

Die Schiessanlagen müssen aufgrund der Vorgaben des Bundes innerhalb einer Generation altlastenrechtlich saniert werden. Die Kosten dieser Sanierungen werden nach Art. 50a UGsG zum grossen Teil aus dem Abfallfonds bezahlt. Dieser Fonds wird durch die in Art. 18 Abs. 2 UGsG definierte Abfallabgabe gespeist. Diese Abfallabgabe ist beschränkt, was zu einer zunehmenden Verschuldung des Fonds führt.

Die im Kanton bestehenden 300m Schiessanlagen sind untersucht und die Sanierungskosten abgeschätzt worden.

Sanierungen von historischen Schiessen, welche im freien Feld stattfinden, werden aufgrund der Annahme der parlamentarischen Initiative Amstutz auch bei einem Verzicht auf emissionsfreie Kugelfänge nach dem 31. Dezember 2020 vom Bund finanziell unterstützt. Nach einer Sanierung sind allerdings entsprechende Kugelfänge zwingend.

Ab 2023 ist aufgrund der Motion Salzmann mit einer Abgeltung aus dem Fonds der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten von pauschal 40 % der Sanierungskosten anstelle 8'000 Franken pro Scheibe zu rechnen. Dies wirkt sich – ausser im Falle der historischen Schiessanlagen – auf den Fondsbestand positiv aus.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

a. Altlastensanierung der Schiessanlagen ist bis 2040 abgeschlossen

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

a. Jährlich Sanierung einer Schiessanlage

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Sanierte Fläche (m2)	0	500	3'200	11'000	2'800	1'500

5905 Fischereifonds**Aufgabenbereiche**

A. Verweis: Siehe 530 Amt für Umwelt.

Umfeldanalyse

Die Klimaänderung hat Einfluss auf die Fliessgewässer. Zunehmende lokale Starkniederschläge führen zu häufigeren lokalen Hochwassern und dadurch Schädigung bzw. Vernichtung des Fischbestands. Vermehrte Trocken-/Hitzeperioden haben erhöhte Wassertemperaturen zur Folge, welche v.a. bei ungenügend beschatteten Gewässern im Wiesland Fischsterben verursachen können. Neu sollen daher in geeigneten Gewässern Lebensraumaufwertungen vorgenommen werden. Tendenziell werden die Kosten für den Wiederbesatz ansteigen.

Entwicklungsziele*Mittelfristige Zielsetzungen*

- a. Sicherstellung der Deckung der Wiederbesatzkosten nach einer Schädigung des Fischbestandes

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Glatt: Wiederbesatz 3. Tranche

5906 Agrarfonds (Spezialfinanzierung)

Aufgabenbereiche

A. Verweis: Siehe Amt für Landwirtschaft 550.

Umfeldanalyse

Der Kanton führt zur Gewährung von Investitionskrediten (zinslose Darlehen des Bundes) die landwirtschaftliche Kreditkasse. Im Weiteren führt der Kanton aufgrund von Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft innerhalb der Kreditkasse den kantonalen Agrarfonds. Der «Fonds de roulement» wurde 1999 aus freien Mitteln der landwirtschaftlichen Betriebshilfe (Landwirtschaftliche Kreditkasse) gespeisen. Der Kanton musste bisher dem Agrarfonds keine Mittel zur Verfügung stellen.

Ende 2020 waren 48 Darlehen im Betrag von total 2.121 Mio. Franken im Umlauf. Die meisten Darlehen werden eingesetzt in der Finanzierung von Pachtlandzukäufen. Die gewährten Darlehen fördern zukunftsgerichtete Strukturen der bäuerlichen Familienbetriebe. Die Darlehen sind u.a. notwendig zur Existenzsicherung infolge Finanzierung von Pachtlandzukäufen. Der Pachtlandanteil macht aktuell durchschnittlich knapp 50 % der Betriebsflächen aus.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Das Instrument der Agrarfondsdarlehen als Finanzierungshilfe für innovative Projekte und für die erneuerbare Energie wird genutzt

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Verstärken der Beratung für Agrarfondsdarlehen für Photovoltaikanlagen

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Summe der ausgeliehenen Darlehen (MCHF)	2.1	2.5	2.5	2.5	2.5	2.5

2.6 Departement Inneres und Sicherheit

2.6.1 Übersicht

Hauptaufgaben

- A. Bekämpfung der Kriminalität; Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Kontrolle des Verkehrs
- B. Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs; Planung und Überwachung des Vollzugs von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen; zur Verfügung stellen von Plätzen für die Untersuchungs- und Ausschaffungshaft sowie den Straf- und Massnahmenvollzug
- C. Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung vor den Auswirkungen von ausserordentlichen Lagen; Sicherstellung der Einsatzbereitschaft zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen
- D. Leistungen im Zusammenhang mit der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr
- E. Regelung von Bewilligungen und Zwangsmassnahmen für ausländische Staatsangehörige und im Asylbereich
- F. Aufsicht in verschiedenen zivilrechtlichen Themenbereichen (Gemeinden, Zivilstandswesen, Grundbuch, Beurkundung, Stiftungen)
- G. Gewährleistung einer ausreichenden Feuer- und Elementarschadenversicherung für Gebäude

Herausforderungen

Dem Departement Inneres und Sicherheit kommen vorwiegend zentrale Aufgaben bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Recht und Ordnung im Kanton zu. Diese Aufgaben werden durch zunehmende gesetzliche Vorgaben komplexer. Es bestehen ausserdem vermehrt individuelle Anspruchshaltungen, aber die stärkere rechtliche Reglementierung macht es schwieriger, darauf einzugehen. Im Departement wurden die Strukturen insofern optimiert, als ein neues Amt für Justizvollzug geschaffen wird, dem auch die Gefängnisse Gmünd unterstellt werden. Mit der Schaffung eines zentralen Rechtdienstes im Departementssekretariat werden zudem verschiedene Aufgaben, die bisher verteilt wahrgenommen wurden, zusammengeführt.

Die bestehenden Strukturen (namentlich bei den Gemeinden sowie im Grundbuch- und Erbschaftswesen) stossen bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und dem Finden von Behördenmitgliedern und geeigneten Fachpersonen mehr und mehr an Grenzen. Die Strukturen sind kleinräumig, und die Aufgaben werden komplexer. Es wird vermehrt eine Zusammenarbeit über die Gemeinde- und sogar die Kantonsgrenzen hinaus gesucht, wobei die Partnerschaften nicht systematisch gewählt werden. In verschiedenen Bereichen sind daher Anstrengungen nötig, um die Strukturen auf eine langfristig tragfähige Weise zu optimieren. Der Regierungsrat hat das Thema aufgegriffen. Für den Regierungsrat ist der Handlungsbedarf ausgewiesen. Zudem befindet sich die Kantonsverfassung in der Totalrevision. Damit besteht auch ein günstiger Zeitpunkt für grundsätzliche Fragestellungen zu den künftigen Strukturen von Kanton und Gemeinden. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit Bericht und Antrag vom Mai 2021 als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Starke Aussererhoder Gemeinden» den Entwurf für eine Verfassungsänderung, wonach die bestehenden 20 Gemeinden auf vier Gemeinden reduziert werden sollen.

Die Arbeiten für eine Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte werden wieder aufgenommen und sind auf die Verfassungsrevision abzustimmen. Die Totalrevision dieses Gesetzes soll auf die Gesamterneuerungswahlen 2027 hin abgeschlossen sein, so dass die erforderlichen Umsetzungsarbeiten rechtzeitig in die Wege geleitet werden können.

Eine besondere Herausforderung stellt die Neuausrichtung der Strafanstalt Gmünden in den kommenden Jahren dar. Mit Blick auf die bauliche Substanz kann die Strafanstalt ohne grössere Sanierung bzw. ohne Neubau nur noch wenige Jahre betrieben werden. Der Regierungsrat hat aufgrund umfangreicher Abklärungen in einem Grundsatzentscheid einen Teilneubau der Strafanstalt beschlossen. Im September 2020 hat der Regierungsrat das Departement Finanzen beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement Inneres und Sicherheit einen Projektwettbewerb durchzuführen. Dabei sollen die Erneuerung der Gefängnisse, ein Neubau für ein zentrales Strassenverkehrsamt und Räumlichkeiten für die Regional- und Verkehrspolizei geprüft werden.

Das Wettbewerbsverfahren wurde im Frühjahr 2021 abgeschlossen und im Sommer 2021 das Siegerprojekt zur Weiterbearbeitung vergeben. Parallel dazu wurden die Kostenberechnungen überprüft, sodass im vierten Quartal 2021 der politische Prozess gestartet werden konnte.

2.6.2 Sach- und Terminplanung

6.1	Polizeigesetz, Totalrevision	
Umschreibung / Zielsetzung	Revision des Polizeigesetzes aufgrund der Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung (eidg. Strafprozessordnung), der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der eingetretenen (technischen) Entwicklungen. Vorgesehen sind neu etwa Bestimmungen zur verdeckten Vorermittlung, zum Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge, Anpassungen beim Dienstrecht oder zum Bedrohungsmanagement.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Jan 2022 Aug 2022 Feb 2023 Jun 2023 Okt 2023 Jan 2024	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind keine Kosten angefallen Ressourcen: DIS	
Bemerkungen	Die Termine haben sich aufgrund der Überarbeitung, vor allem aber wegen der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes, welches aufgrund übergeordneten Rechts vorgezogen werden muss, nach hinten verschoben. Zudem wollte man die Begründung des Bundesgerichtes zu angefochtenen neuen kantonalen Polizeigesetzen abwarten.	

6.3	Datenschutzgesetz; Teilrevision	
Umschreibung / Zielsetzung	Am 27. April 2016 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union eine Reform der bestehenden Datenschutzgesetzgebung beschlossen und u.a. die Richtlinie (EU) 2016/680 verabschiedet. Diese Richtlinie stellt für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Aufgrund des Schengen-Assoziierungsabkommens ist die Schweiz verpflichtet, das Schengen-Recht der Europäischen Union (EU) zu übernehmen und in innerstaatliches Recht umzusetzen. Auch der Europarat hat das bestehende Übereinkommen im Bereich Datenschutz revidiert. Auf Bundesebene wird dementsprechend das Bundesgesetz über den Datenschutz überarbeitet und dem übergeordneten Recht angepasst. Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden ergibt sich aufgrund dessen ebenfalls gesetzgeberischer Handlungsbedarf im kantonalen Datenschutzgesetz.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Mai 2020 Jun 2021 Feb 2022 Jun 2022 Okt 2022 Jan 2023	Schritt Beginn Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Bisher sind Kosten beim Datenschutzkontrollorgan angefallen.	
Bemerkungen	Aufgrund des Wechsels beim Datenschutzkontrollorgan verzögerte sich die Bearbeitung.	

6.4	Kantonales Geldspielgesetz	
Umschreibung / Zielsetzung	Kantonale Ausführungsgesetzgebung zum eidg. Geldspielgesetz und zum Geldspielkonkordat. In der Botschaft zum Geldspielgesetz wird festgehalten, dass der Bewilligungs- und Aufsichtsaufwand der Kantone im innerkantonalen Bereich gegenüber heute insgesamt leicht sinken werde. Wenn die einzelnen Kantone keine Durchführungsbewilligungen mehr erlassen müssen, werde weniger Verwaltungsaufwand entstehen. Aufgrund der neuen Regelung der Kleinlotterien sei nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf den Bewilligungs- und Aufsichtsaufwand zu rechnen. Ein Mehraufwand dürfte hingegen bei den neu für (kleine) Pokerturniere zuständigen kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden entstehen und in gewissem Umfang zusätzliche personelle Ressourcen notwendig machen. Hingegen wird mit Inkrafttreten des BGS die Hoheit der Kantone, im Bereich von Geschicklichkeitsspielautomaten Steuern zu erheben, im Grundsatz im Vergleich zur aktuell geltenden Rechtslage nicht eingeschränkt.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Jun 2020 Nov 2020 Mrz 2021 Jun 2021 Nov 2021 Feb 2022	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Die Erarbeitung der Ausführungsgesetzgebung wird verwaltungsintern erfolgen.	
Bemerkungen	Aufgrund von Kapazitätsengpässen hat sich die Gesetzgebung, welche parallel zur Genehmigung der Konkordate erfolgen sollte, verzögert.	

6.5	Kantonale Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden»	
Umschreibung / Zielsetzung	Änderung der Kantonsverfassung, - wonach die Gemeinden in der Verfassung nicht mehr aufgezählt werden, - wonach bestimmt wird, dass der Kanton Zusammenschlüsse von Gemeinden fördert und unterstützt und das Gesetz das Nähere regelt - und wonach der bisherige Bestand und das bisherige Gebiet der Gemeinden weiterhin gelten bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Gesetzes.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge	Kantonsverfassung, Gemeindegesetz, Finanzausgleichsgesetz	
Meilensteine	Datum Dez 2018 Feb 2019 Aug 2020 Mai 2021 Feb 2022 Jun 2022 Aug 2022 Mrz 2023	Schritt RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Volksabstimmung
Projekt- und Folgekosten	Derzeit nicht bekannt	
Bemerkungen	Parallel zur eingereichten Initiative, welche eine Teilrevision der Kantonsverfassung verlangt, steht eine Totalrevision der Kantonsverfassung bevor. Die Verfassungskommission hat die erste Phase ihrer Arbeiten für die Totalrevision der Ausserrhoder Kantonsverfassung abgeschlossen. Der Regierungsrat baut auf diesen Ergebnissen auf und führte mit Frist vom 20. August 2020 bis 5. November 2020 eine Vernehmlassung zu einem Gegenvorschlag mit drei Varianten durch. Der Regierungsrat hat die Vernehmlassung ausgewertet und unterbreitet mit Datum vom 11. Mai 2021 dem Kantonsrat einen Gegenvorschlag. Dieser schlägt eine grundlegende Änderung der Strukturen vor, die im Einzelnen in einem separaten Gesetzgebungsprozess zusammen mit den Gemeinden zu erarbeiten ist.	

6.6		Projekt Weiterentwicklung Areal Gmünden (Erneuerung Gefängnisse und Neubau Strassenverkehrsamt)
Umschreibung / Zielsetzung	Die Strafanstalt Gmünden ist in die Jahre gekommen. Ohne grössere Sanierung bzw. ohne Neubauten kann die Strafanstalt nur noch wenige Jahre betrieben werden. Der Regierungsrat hat aufgrund umfangreicher Abklärungen in einem Richtungsentscheid am 30. April 2019 einen Teilneubau der Strafanstalt beschlossen. Gleichzeitig lässt der Kanton im Rahmen des Wettbewerbs auch einen Neubau für ein zentrales Strassenverkehrsamt mit Prüfhalle prüfen. Heute werden die Fahrzeugprüfungen an verschiedenen inner- und ausserkantonalen Standorten durchgeführt. Deshalb ist geplant, ab 2027 alle Führerschein- und Fahrzeugprüfungen an einem zentralen und gut erreichbaren Standort durchzuführen. Der Regierungsrat erachtet das Areal Gmünden dafür als geeignet.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge	Neubau Prüfstelle Strassenverkehrsamt / Verkehrspolizei	
Meilensteine	Datum Nov 2021 Mrz 2022 Jul 2022 Nov 2022 Mrz 2023 Aug 2024 Sep 2026	Schritt RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Volksabstimmung Baubeginn Inbetriebnahme
Projekt- und Folgekosten	Planungskredit TCHF 480 Die Gesamtkosten werden erst nach dem Projektwettbewerb bekannt werden.	
Bemerkungen		

6.7		Anwaltsgesetz, Teilrevision
Umschreibung / Zielsetzung	Erhöhung der Flexibilität durch Wahl mehrerer Ersatzmitglieder für die Anwaltsprüfungs- und die Anwaltsaufsichtskommission. Dadurch soll der strenger werdenden Rechtsprechung des Bundesgerichts i.S. Befangenheit entgegengetreten werden können.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	Strategie
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Sep 2020 Jan 2021 Mrz 2021 Jun 2021 Sep 2021 Jan 2022	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Keine	
Bemerkungen		

6.11		Organisation Grundbuch
Umschreibung / Zielsetzung	Revision der Grundbuchorganisation im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Reduktion der Anzahl Grundbuchämter.	
Referenz zum Regierungsprogramm	Ziele	
Querbezüge		
Meilensteine	Datum Okt 2021 Feb 2022 Aug 2022 Dez 2022 Mai 2023 Jan 2024	Schritt RRB Vernehmlassung RRB mit B+A an KR 1. Lesung Beratung und Beschluss KR 1. Lesung RRB mit B+A an KR 2. Lesung Beratung und Beschluss KR 2. Lesung Inkraftsetzung
Projekt- und Folgekosten	Derzeit nicht bekannt	
Bemerkungen	Keine	

2.6.3 Ämter des Departements Inneres und Sicherheit

600 Departementssekretariat DIS

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	1'628	1'645	1'270	1'552	1'790	1'795
30 Personalaufwand	927	903	692	699	706	713
31 Sachaufwand	169	193	124	124	124	124
33 Abschreibungen VV	183	283	183	461	694	694
36 Transferaufwand	435	395	415	415	415	415
39 Int. Verrechnungen	81	67	51	48	46	43
42 Entgelte	-31	-55	-54	-54	-54	-54
43 Verschiedene Erträge	0	-2	-2	-2	-2	-2
46 Transferertrag	-16	-18	-18	-18	-18	-18
49 Int. Verrechnungen	-120	-121	-120	-120	-120	-120

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	-375	-93	145	150

davon aus bestehenden Aufgaben

Verschiebung zu 655 Amt für Justizvollzug (neu); Personal-, Sachaufwand, int. Verrechnungen, Entgelte	-360	-360	-360	-360
Verschiebung zu 810 Datenschutz-Kontrollorgan (neu)	-63	-63	-63	-63
Trennung Funktionen «Leitung Justizsekretariat» und «Rechtsdienst»; Personalaufwand	70	71	72	73
Erhöhung Betriebskosten Polycom	20	20	20	20

davon aus Projekten

Abschreibungen aus Projekt Werterhalt Polycom	-100	178	411	411
---	------	-----	-----	-----

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	0	400	400	311	935	0
506 Mobilien	0	400	400	311	935	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	400	311	935	0
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	400	400	311	935	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	0	0	0	---

Aufgabenbereiche

- A. Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie Unterstützung und Beratung der Departementsleitung
- B. Führung der allgemeinen Geschäfte und Projekte, der Gesetzesvorhaben und der Querschnittsaufgaben des Departements
- C. Koordination der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit des Departements
- D. Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen nach den Anordnungen der Departementsleitung
- E. Aufsicht über die Grundbuchämter, die Beurkundungstätigkeit sowie die Stiftungen
- F. Spiel- und Lotteriewesen: Bewilligungserteilung und Gesuchsprüfung im Bereich Geld- und Geschicklichkeitsspiele, Lotterien, Wetten, Tombolas usw.

Umfeldanalyse

Mit Blick auf die Führungsunterstützung ist festzustellen, dass die massgeblichen Entscheidungsgrundlagen sowie die Beschaffung und Verarbeitung mit IT zunehmend komplexer werden. Bei den bestehenden schlanken Führungsstrukturen, bei verschiedenen personellen Wechseln und der wachsenden Prozesskomplexität bleibt es wichtig, Amtsleitende optimal zu unterstützen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Klärung der Strukturfragen bei den Gemeinden (als Teil der Totalrevision der Kantonsverfassung) sowie im Erbschafts- und Grundbuchwesen.

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Siehe Sach- und Terminplanung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	525	525	355	355	355	355
B	Anzahl verfasster Mitberichte und Vernehmlassungen	29	32	32	32	32	32
B	Anzahl parlamentarischer Vorstösse	3	4	4	4	4	4
D	Anzahl pendente Rekurse vom Vorjahr	8	8	8	10	10	10
D	Anzahl eingehende Rekurse	51	45	47	47	47	47
D	Anzahl erledigte Rekurse	42	47	47	47	47	47

610 Amt für Inneres**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	524	531	555	569	573	577
30 Personalaufwand	669	692	704	711	722	718
31 Sachaufwand	172	177	184	191	184	191
36 Transferaufwand	87	72	72	72	72	72
39 Int. Verrechnungen	59	59	59	59	59	59
42 Entgelte	-327	-350	-350	-350	-350	-350
43 Verschiedene Erträge	-1	-11	-13	-13	-13	-13
46 Transferertrag	-37	-48	-41	-41	-41	-41
49 Int. Verrechnungen	-98	-60	-60	-60	-60	-60

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	24	38	42	46

Aufgabenbereiche

- A. Einreise und Aufenthalt: Erteilen, Verlängern, Verweigern sowie Widerrufen von ausländerrechtlichen Bewilligungen. Zwangsmassnahmen: Wegweisungen, Ausschaffungen sowie Haftanordnungen gegenüber ausländischen Personen
- B. Asylbereich: Regelung der Anwesenheit während der Dauer des Asylverfahrens, Vollzug der Wegweisungen nach rechtskräftigen Entscheiden des Bundes
- C. Bürgerrecht: Bearbeitung der Gesuche um ordentliche und erleichterte Einbürgerungen sowie Bürgerrechtsentlassungen
- D. Zivilstand: Aufsicht über die Zivilstandsämter, Erlass von Verfügungen über die Anerkennung und Eintragung von im Ausland eingetretenen Zivilstandstatsachen und ausländischer Entscheidungen, die den Personenstand betreffen, sowie Prüfung und Beurteilung von Namensänderungsgesuchen

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Korrekte und rasche Erledigung der ausländerrechtlichen Bewilligungsgesuche.	%-Anteil der bearbeiteten Gesuche innerhalb von 20 Arbeitstagen	97	>90	>90	>90	>90	<90
B	Rasche Registrierung der Asylsuchenden und Ausstellung der Ausländerausweise N nach Erhalt der Zuweisungsakten des SEM.	%-Anteil der registrierten Personen und ausgestellten Ausländerausweise N innerhalb zwei Wochen (10 Arbeitstage)	91	>80	>90	>90	>90	<90
C	Zeitgerechte Bearbeitung der Einbürgerungsgesuchefälle.	%-Anteil der innerhalb von 4 Monaten formell und materiell geprüften Gesuche zur Weiterleitung an Gemeinde und Bund	95	>90	>90	>90	>90	<90

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
D	Zeitgerechte Prüfung der zivilstandsamtlichen Gesuche.	Anteil der innerhalb von 4 Monaten geprüften Gesuche mit Verfügung in %	95	>90	>90	>90	>90	<90

Umfeldanalyse

Die anhaltend günstige Wirtschaftslage sowie die stabilen sozialen und politischen Verhältnisse machen die Schweiz nach wie vor zu einem attraktiven Einwanderungsland. Durch die Zuwanderung von erwerbstätigen Personen (vorwiegend EU/EFTA-Staatsangehörige) sowie Personen im Rahmen des Familiennachzugs aus dem Ausland wird der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Appenzel Ausserrhoden auch in den nächsten Jahren leicht zunehmen. Die hohe Anerkennungs- und Schutzquote bei Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen führt zu Herausforderungen im Bereich der Integration. Das vom Bund unterhaltene und den Kantonen zur Verfügung gestellte Programm im Zivilstandswesen (Infostar) wird durch Infostar New Generation abgelöst. Bei der Ablösung ist eine erhebliche Verzögerung eingetreten, da auf Bundesebene noch zusätzliche und zeitaufwendige Abklärungen notwendig sind.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Laufende Optimierung der internen Abläufe und Prozesse, damit die im Zusammenhang mit künftigen Gesetzesrevisionen und ständig neuen Aufgaben ansteigende Belastung möglichst mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden kann.
- Einführung schweizweit geplanter IT-Projekte im Migrationsbereich (laufender Prozess).

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- Umsetzung des Projekts «Bewilligungskopie in elektronischer Form» (papierloser Austausch der Bewilligungsdaten zwischen SEM-Kanton-Gemeinden).
- Einführung des elektronischen Registers für Urkundspersonen im Zivilstandswesen (dieses Thema wurde bereits für 2021 eingeplant.)

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	550	550	550	550	550	550
A	Ständige ausländische Wohnbevölkerung (in %)	8'874 (16.0)	8'960 (16.0)	9'040 (16.0)	9'120 (16.1)	9'200 (16.1)	9'280 (16.2)
B	Anzahl Zuweisungen im Asylbereich	36	50	80	80	80	80
C	Anzahl Bürgerrechtsgesuche	54	100	120	120	120	120
D	Anzahl zivilstandsamtliche Ausländerereignisse	398	500	480	480	480	480

620 Strassenverkehrsamt**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	-636	-655	-713	-779	-748	-740
30 Personalaufwand	1'745	1'749	1'688	1'705	1'722	1'739
31 Sachaufwand	821	833	895	812	811	802
33 Abschreibungen VV	64	64	10	0	0	0
39 Int. Verrechnungen	163	305	368	368	368	368
42 Entgelte	-2'976	-3'180	-3'510	-3'510	-3'510	-3'510
43 Verschiedene Erträge	-454	-425	-165	-155	-140	-140

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	-58	-124	-93	-85

davon aus bestehenden Aufgaben

Reduktion Personalaufwand (Pensenreduktion / Auslagerung IT-Support)	-61	-44	-27	-10
Veränderungen Informatikaufwand	48	-49	-36	-45
Wegfall Abschreibungen eStrassenverkehrsamt	-54	-64	-64	-64
Erhöhung Raumkosten Führerprüfungen durch Prüfstellenprovisorium Cilan- derstrasse Herisau	63	63	63	63
Prognose Gebührenerträge und Verkäufe	-70	-40	-25	-25

Aufgabenbereiche

- A. Zulassung von Personen zum Strassenverkehr (theoretische und praktische Führerprüfungen, verkehrsmmedizinische Kontrollen, Administrativmassnahmen)
- B. Zulassung von Fahrzeugen zum Strassenverkehr (periodische Kontrollen, Überprüfung der Konformität mit den Bundesvorschriften)
- C. Berechnung der Steuern und Abgaben sowie Durchsetzung eines vollständigen und termingerechten Steuereingangs

Indikatoren

Auf- gabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Sorgfältige Sachverhaltsermittlungen und rechtliche Erwägungen garantieren den Bestand der verfügbaren Administrativmassnahmen.	Anteil der letztinstanzlich gutgeheissenen Beschwerden gegen Administrativmassnahmen im Verhältnis zu allen Verfügungen in %	0.16	<0.2	<0.2	<0.2	<0.2	<0.2
B	Jährliche Kontrollen: Die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Verzug der periodischen Fahrzeugprüfungen werden eingehalten.	Rückstand bei Fahrzeugen mit jährlichem Prüfungsintervall (Monate).	1	0	0	0	0	0

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
B	Periodische Kontrollen: Die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Verzug der periodischen Fahrzeugprüfungen werden eingehalten.	Rückstand bei Personen-, Lieferwagen und Kleinbussen (Monate).	10	9	9	9	9	9
C	Elektronische Rechnungsstellung ist umgesetzt mit steigender Nutzungshäufigkeit.	Steigerung des Anteils der elektronisch zugestellten Steuer- und Gebührenrechnungen in %	17	10	10	10	10	8

Umfeldanalyse

Der Fahrzeugbestand im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen und bedeutet für das Strassenverkehrsamt ein konstanter Anstieg an Geschäftsfällen, sowohl im Bereich Fahrzeugzulassung, als auch bei Fahrzeugprüfungen. Um weiterhin die gesetzlichen Vorgaben sowie alle Kundenbedürfnisse zu erfüllen, ist die fortlaufende Effizienzsteigerung in der Nutzung vorhandener Personal- und Infrastruktur-Ressourcen unumgänglich.

Voranschreitende Digitalisierung der Bundessysteme ermöglichen den Kantonen optimierte digitale Prozesse bis hin zu deren Automatisierung. Diese Weiterentwicklungen bedürfen jedoch personelle Ressourcen zur Mitarbeit bei interkantonalen Projekten sowie finanzielle Aufwände, die Fachapplikationen dementsprechend weiterzuentwickeln.

Neue Fahrzeugtechnologien (E-Mobilität, Assistenzsysteme, Automation, Over-the-Air-Updates etc.) verändern die Anforderungen und Vorgaben an die Fahrzeug- und Führerprüfungen. Zusammen mit Bund und Kantonen muss ein Umgang mit der immer schneller fortschreitenden Technologieentwicklung gefunden werden. Die daraus entstehenden Einflüsse auf die Tätigkeiten des Strassenverkehrsamts sind noch unklar. Die hoheitlichen Aufgaben der Strassenverkehrsämter werden in jedem Fall anspruchsvoller und vielfältiger werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- Umsetzung der medienbruchfreien Datenübertragung über alle Standardabläufe im Amt bis hin zum Kunden
- Regelmässige Feststellung und Erhaltung hoher Kundenzufriedenheit
- Realisierung des Neubaus einer Prüfhalle zur Zusammenlegung aller Tätigkeitsbereiche des Strassenverkehrsamtes zwecks Effizienzsteigerung

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- Steigerung der Servicequalität am Telefon durch optimalen Einsatz der neuen Telefonanlage.
- Festigung der angepassten Organisation nach personellen Wechseln und Pensum Verschiebungen.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	1'464	1'464	1'425	1'425	1'425	1'425
B	Fahrzeugbestand	48'174	48'500	48'900	49'400	49'900	50'400
A	Anzahl Führerprüfungen	1'311	1'400	1'400	1'400	1'400	1'400
A	Anzahl Administrativmassnahmen	1'246	1'000	1'050	1'050	1'100	1'100
B	Anzahl Fahrzeugprüfungen	12'659	13'000	13'500	13'500	13'500	13'500

630 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	1'328	1'483	1'769	1'648	1'705	1'652
30 Personalaufwand	1'618	1'580	1'803	1'746	1'764	1'783
31 Sachaufwand	562	681	672	608	608	608
33 Abschreibungen VV	5	115	110	110	148	75
36 Transferaufwand	84	75	80	80	80	80
39 Int. Verrechnungen	320	299	278	278	279	280
42 Entgelte	-9	-14	-8	-8	-8	-8
43 Verschiedene Erträge	-1	-10	-5	-5	-5	-5
46 Transferertrag	-1'251	-1'242	-1'162	-1'162	-1'162	-1'162

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	286	165	222	169

davon aus bestehenden Aufgaben

Befristete Anstellungen aufgrund Bewältigung COVID-19	90			
Assistenz Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz	113	113	113	113
Reduktion Sachaufwand Maschinen und Geräte Zivilschutz	13	-48	-48	-48
Abnahme der Mietkosten Zeughaus Ebnet	-18	-18	-18	-18
Austritt Kanton AI aus ZS-Ausbildungsverbund sowie tieferer Anteil Gemeinden AR an ZS-Kosten	80	80	80	80

davon aus Projekten

Wegfall Abschreibung Investition Projekt «Notstrom Zeughaus Ebnet»	0	0	0	-110
Abschreibung Investition Projekt «Sicheres Datenverbundnetz»			38	76

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	0	440	0	0	150	150
506 Mobilien	0	440	0	0	150	150

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	0	0	150	150
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	440	190	0	150	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-190	0	0	---

davon

Fahrzeugflotte Zivilschutz		-190			
----------------------------	--	------	--	--	--

Aufgabenbereiche

- A. Begleitung, Unterstützung, Kontrollführung und Disziplinierung der Dienstpflichtigen als verlängerter Arm des eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
- B. Unterstützung der Gemeinden bei sämtlichen Schnittstellen zum Militär wie bspw. dem Schiessbetrieb oder auch bei der Unterstützung von zivilen Anlässen mit Armeemitteln
- C. Veranlagung und Bezug (inkl. Inkasso und Bewirtschaftung von Verlustscheinen) der Wehrpflichtersatzabgabe für das Bundesdepartement Finanzen
- D. Koordination der Zusammenarbeit der Partner des Bevölkerungsschutzes sowie Ausbildung und Coaching von Gemeindeführungsstäben und des Kantonalen Führungsstabs
- E. Führung des interdepartementalen Kantonalen Führungsstabes und Bewältigung von ausserordentlichen Lagen
- F. Sicherstellen der Grund- und Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes und des Care Teams
- G. Bestimmung der Schutzzräume und Überwachung der Betriebsbereitschaft und Bewilligung oder Aufhebung bzw. Umnutzung von Schutzanlagen

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Die Absolventen beurteilen den Orientierungstag mit mind. «gut».	Prozentsatz Zufriedenheit «Gut» bei Rückmeldungen der systematischen Umfrage bei allen Absolventen.	*	90	90	90	90	90
D	Die Gemeindeführungsstäbe verfügen über das Know-how, um Einsätze effizient und effektiv leisten zu können.	Prozentsatz der Gemeindeführungsstäbe, die alle zwei Jahre an einer Schulung/Übung teilnehmen.	*	70	40	40	70	70
F	Die Angehörigen des Zivilschutzes verfügen über das Know-how, um Einsätze effizient und effektiv leisten zu können.	Prozentsatz der Schutzdienstpflichtigen, die mindestens 3 Wiederholungskurs-Tage (bis 2020 = 2 Tage) leisten.	50	70	70	70	70	70

* Aufgabe A: Im Jahr 2020 fanden keine Orientierungstage bzw. Schulungen / Übungen der Gemeindeführungsstäbe statt.

* Aufgabe D: Wegen Einsatz Covid-19 im Jahr 2022 und 2023 von 70 Prozent auf 40 Prozent reduziert.

Umfeldanalyse

Die globalen technischen, gesellschaftlichen und naturbedingten Veränderungen machen vor den Kantons- und Grenzen nicht Halt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfügt mit der «Gefährdungs- und Risikoanalyse AR2020» über eine aktuelle Grundlage zu diesen Themenfeldern. Die drei genannten Gefährdungskuster nehmen an Bedeutung für die Gesellschaft offensichtlich sehr schnell und bemerkenswert zu. Die Bevölkerung verlangt vom Staat bei Krisen, Katastrophen und Notlagen rasch und vehement Antworten und Lösungen. Wie die Lage CORONA, Stromausfälle und Telefon- und Datenunterbrüche zeigen, dürfen nicht nur auf die wahrscheinlichsten Gefährdungen Antworten und Lösungen bereitstehen. Unabdingbar für die Herleitung bzw. Überarbeitung der massgeblichen Entscheidungsgrundlagen sind der Austausch und eine aktive Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnern aus Verwaltung und Wirtschaft. Es gilt, die Führungsstäbe und den Zivilschutz von Appenzell Ausserrhoden wirkungsvoll auf die angepassten Bedrohungen auszurichten; dies möglichst in Koordination mit anderen Kantonen und dem Bund.

Sowohl der Zivilschutz wie auch das Militär sind wichtige Pfeiler in der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Die stark zurückgehenden Bestände dieser beiden Organisationen können mit den zunehmenden Beständen im Zivildienst nicht kompensiert werden. Dazu sind die Einsatzarten und Rahmenbedingungen zu verschieden. Dies bedeutet, dass der Zivilschutz je länger je mehr leisten muss und zugleich müssen die zivilen Führungsstäbe Alternativen prüfen.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Die Kaderselektion im Zivilschutz ist noch effektiver und systematischer zu vollziehen.
- b. Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes.
- c. Unterstützung Kontaktgruppe Wasser bei der Umsetzung «Konzept Trinkwasser in Notlagen» in den Gemeinden.
- d. Umsetzung gesetzlicher Bundesauftrag Zuteilungsplanung (Schutzraumbau) mittels geodatenbasierter Hilfsmittel.

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Abschluss der Defizitanalyse Stufe KVAR aufgrund der «Gefahren- und Risikoanalyse AR2020».
- b. Umfassende Reformation der Arbeits- und Einsatzunterlagen für die Stäbe und die Führungsunterstützung.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	1'360	1'260	1'540	1'340	1'340	1'340
A	Stammkontrollbestand der im Kanton meldepflichtigen Armee- und Zivilschutzangehörigen	3'685	3'800	3'700	3'600	3'600	3'600
C	Ersatzpflichtige Wehrpflichtersatzabgabe	1'343	1'400	1'300	1'300	1'300	1'300
F	Anzahl geleistete Zivilschutztage	4'547	3'850	3'850	3'750	3'750	3'750

640 Kantonspolizei**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	16'351	16'974	17'273	17'403	18'171	18'180
30 Personalaufwand	12'843	13'177	13'321	13'424	13'579	13'685
31 Sachaufwand	3'308	3'311	3'430	3'438	3'376	3'348
33 Abschreibungen VV	357	483	547	559	1'228	1'157
36 Transferaufwand	135	189	188	188	188	188
39 Int. Verrechnungen	1'087	1'051	1'087	1'093	1'098	1'101
42 Entgelte	-200	-214	-195	-195	-195	-195
43 Verschiedene Erträge	-505	-400	-489	-489	-489	-489
46 Transferertrag	-673	-624	-615	-615	-615	-615

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	299	429	1'197	1'206

davon aus bestehenden Aufgaben

Informatik-Nutzungsaufwand (zusätzlicher Mitarbeiter ARI)	100	100	100	100
Interne Verrechnungen	36	42	47	50
Weniger verschiedene Erträge (Anpassung auf Vorjahresniveau)	-89	-89	-89	-89
Minderaufwand Maschinen und Geräte	-30	-18	-78	-58
Minderaufwand Ausrüstung (Wegfall Neuuniformierung)	-25	-51	-51	-51

davon aus Projekten

Abschreibungen KNZ Futura	32	32	652	652
Abschreibungen Erneuerung Videobefragungsanlage			45	45
Interne Verrechnungen (Kalkulatorischer Zins KNZ Futura)	36	42	47	50

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	553	2'225	1'420	1'935	1'320	300
506 Mobilien	389	495	500	300	480	300
52 Immaterielle Anlagen	164	1'730	920	1'635	840	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	1'420	1'935	1'320	300
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	2'225	3'240	1'100	480	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-1'820	835	840	---

davon

KNZ Futura		-1'670	700	700	
Ausbau Kapo-Fachapplikationen		-150	135	140	

Aufgabenbereiche

- A. Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit durch Wahrnehmen der kriminal-, sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben zur Durchsetzung der Rechtsordnung
- B. Zeitgerechte, strukturierte und verhältnismässige Bewältigung von polizeilichen Ereignissen sowie konsequente Verfolgung von strafbaren Handlungen, in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- C. Koordination aller Alarmeinsätze des Kantons und Sicherstellen der 24-Stunden-Ereignis-Kommunikation mit dem Bund, anderen Polizeikörpern und Notfallorganisationen durch die Kantonale Notrufzentrale bzw. den Pikettoffizier
- D. Prävention im kriminal- und verkehrspolizeilichen Bereich, insbesondere durch Präsenz, Kampagnen, Informationen und einen gezielten Kontakt mit der Bevölkerung
- E. Aktive Mitwirkung im Bereich des Sicherheitsverbundes Schweiz (ostpol, KKKPS, IKAPOL)
- F. Rechtskonforme Ausstellung und Überprüfung der Bewilligungen im Waffen- und Sicherheitsbereich

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Der Anteil an Verkehrsunfällen mit schwerverletzten Personen liegt im Vergleich zur gesamten Verkehrsunfallzahl unter 10 %.	Anteil der Verkehrsunfälle mit schwerverletzten Personen in %	6.84	<10	<10	<10	<10	<10
B	Die Aufklärungsquote bei schweren Straftaten liegt bei mindestens 75 %.	Anteil der geklärten schweren Straftaten im Sinne meldepflichtiger Delikte an StA in %	100	>75	>75	>75	>75	>75
F	95 % der Gesuche im Waffen- und Sicherheitsdienstleistungsbereich sind innert Monatsfrist erledigt.	Anteil der innert Frist erledigten Gesuche in %	95	>95	>95	>95	>95	>95

Umfeldanalyse

Im Polizeiwesen liegt der Fokus momentan auf der Bewältigung der Situationen, die durch die anhaltende Pandemie geschaffen wurden. So führen die sich ergebenden Spaltungen in der Gesellschaft zu vermehrten Spannungen, welche zu polizeilichen Aktivitäten mit hohem Personalaufwand führen. Zudem ist in der gesamten Polizeilandschaft festzustellen, dass die Rekrutierung geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit grösseren Herausforderungen verbunden ist.

Weiterhin bringt der technologische Fortschritt Chancen und Gefahren. So ist festzustellen, dass vermehrt Arbeitszeit benötigt wird, um das technischen Know-how der Mitarbeitenden auf dem Laufenden zu halten und die neuen Einsatzmittel zu bewirtschaften bzw. einzuführen. Neue Rahmenbedingungen des Bundes (z.B. Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus) führen auch vermehrt zu zusätzlichen Aufgaben der kantonalen Polizeikörper. Bei dieser dynamischen Entwicklung muss auch der Anpassung der rechtlichen Grundlagen ein grosses Gewicht beigemessen werden.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Laufende Harmonisierung der Polizeiinformatik im Bereich Rapportierung, Applikationen, Einsatzführung und Einsatzbewältigung (im Verbund mit anderen Kantonen und dem Bund)
- b. Weiterentwicklung des Polizeikorps unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen, z.B. durch Prüfung des Korpsbestandes, Anpassung der Ausrüstung, BGM, usw.
- c. Weiterentwicklung KNZ Futura (Mandantenlösung mit Kapo SG läuft aus)
- d. Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen (Polizeigesetz, Polizeiverordnung, Gebührentarif)
- e. Einführung eines Bedrohungsmanagements

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Erstmalige Durchführung der zweiten Phase der Polizeigrundausbildung (Praxisjahr).
- b. Einführung eines neuen Dienstplanprogrammes (E3).
- c. Weiterentwicklung des Rapportsystems myAbi (Einführung Smartpolice, Schnittstelle Tribuna).
- d. Schliessung des Polizeipostens Urnäsch

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	10'545	10'745	10'815	10'815	10'815	10'815
D	Anzahl mobile Geschwindigkeitskontrollen	556	450	450	450	450	450
-	Durchschnittliche Anzahl Ausbildungstage je Mitarbeiter/in pro Jahr	7.1	15	16	16	16	16
E	Anzahl Tage an Unterstützung anderer Polizeikorps in Erfüllung der interkantonalen Vereinbarungen	78	90	100	100	100	100

650 Staatsanwaltschaft**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	4'822	4'171	3'336	3'358	3'380	3'400
30 Personalaufwand	1'941	2'021	2'166	2'188	2'209	2'231
31 Sachaufwand	1'000	664	957	957	957	957
33 Abschreibungen VV	2	39	34	34	34	32
36 Transferaufwand	1'935	1'438	120	120	120	120
39 Int. Verrechnungen	108	117	118	118	118	118
42 Entgelte	-52	-40	-40	-40	-40	-40
43 Verschiedene Erträge	-49	-53	-18	-18	-18	-18
46 Transferertrag	-62	-15	0	0	0	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	-835	-813	-791	-771

davon aus bestehenden Aufgaben

Personalaufstockung (Cyber- und Wirtschaftskriminalität)	130	130	130	130
Anpassung Untersuchungskosten auf Vorjahresniveau	217	217	217	217
Anpassung Entschädigungen für Rechtsvertretungen	94	94	94	94
Anpassung Kosten für Untersuchungshaft auf Vorjahresniveau	82	82	82	82
Verschiebung zu 655 Amt für Justizvollzug (neu); Transferaufwand, -ertrag	-1'350	-1'350	-1'350	-1'350

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	8	80	80	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	8	80	80	0	0	0

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	80	0	0	0
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	80	0	0	0	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	80	0	0	---

davon

Software Tribuna		80			
------------------	--	----	--	--	--

Aufgabenbereiche

- A. Verantwortung für die Strafverfolgung und die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches
- B. Leitung des Vorverfahrens und der Strafuntersuchungen gegen Erwachsene und Jugendliche, Verfolgung von Straftaten im Rahmen der Untersuchungen und Erlass von Strafbefehlen, Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen
- C. Anklageerhebung und gegebenenfalls Vertretung vor Gericht
- D. Führung und Erledigung der Strafuntersuchungen nach den massgeblichen gesetzlichen Grundlagen
- E. Ansprechpartner im Bereich der Strafverfolgung für die Gemeinden und den Kanton, die Staatsanwaltschaften anderer Kantone, die Bundesanwaltschaft und Zuständigkeit für die Rechtshilfe
- F. Prävention im Bereich der Jugendanwaltschaft sowie Abklärung und Durchführung jugendstrafrechtlicher Schutzmassnahmen

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
B	Kurze Verfahrensdauer bei Strafverfahren (max. 6 Monate).	Anteil der Fälle mit einer Verfahrensdauer von mehr als 6 Monaten in %	4.5	<5	<5	<5	<5	<5
C	Formell und materiell rechtsbeständige Anklagen (Rückweisungen unter 5 %).	Anteil der Anklagen, die aus formellen oder materiellen Gründen vom Gericht zurückgewiesen wurden in %	6	<5	<5	<5	<5	<5
C	Kurze Verfahrensdauer bei Anklageverfahren (max. 12 Monate).	Anteil der Fälle mit einer Verfahrensdauer von mehr als 12 Monaten in %	9	<10	<10	<10	<8	<8
C	Kurze Verfahrensdauer bei Strafverfahren gegen Jugendliche.	Anteil der Verfahren mit einer Verfahrensdauer von mehr als 4 Monaten in %	3	5	5	5	5	5

Umfeldanalyse

Im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung muss festgestellt werden, dass viele Kantone mittelfristig an ihre Grenzen gelangen und nicht mehr in der Lage sind, die damit verbundenen Probleme alleine zu lösen. Dies betrifft in erster Linie die Strafverfolgungsbehörden. Insbesondere bei der Bekämpfung der Wirtschafts- und Cyberkriminalität, aber auch des Drogen- und Menschenhandels sowie von terroristischen Aktivitäten ist die regionale, nationale und auch internationale Zusammenarbeit zu einer Notwendigkeit geworden. Die Staatsanwaltschaft hat entsprechende erste Schritte vorgenommen; diese sind weiterzuführen. Im Vordergrund stehen dabei die Beteiligung und Mitwirkung an regionalen und nationalen Kompetenzzentren. Diese sollen es erlauben, weiterhin die einfacheren Fälle in allen Bereichen des Strafrechts (und damit auch der Wirtschafts- und Cyberkriminalität) zeitgerecht erledigen zu können. Anzahlmässig betrifft das aktuell noch mehr als 80 % aller Verfahren. Aufgrund der laufenden gesetzgeberischen Tätigkeiten und Anpassungen der Prozessgesetze muss aber in den nächsten Jahren mit einer erheblichen Mehrbelastung gerechnet werden.

In operativer Hinsicht ist die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft geprägt von den gesetzlichen Vorgaben und den stets ändernden Bestimmungen. Zudem haben der Ausbau der Parteirechte und andere prozessuale

Auflagen Auswirkungen auf die Arbeit der gesamten Strafverfolgungsbehörden und insbesondere auf die Verfahrensdauer, aber auch auf die Kosten.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Verstärkung der interkantonalen und nationalen Zusammenarbeit in allen Bereichen des Strafrechts
- b. Weiterführung der Reorganisation der Staatsanwaltschaft (mit Schwergewicht im Bereich der Wirtschafts- und Cyberkriminalität sowie der organisierten Kriminalität (Drogen- und Menschenhandel, etc.))
- c. Lösen der Schnittstellenproblematik im gesamten Bereich der Strafverfolgung (umfassende IT-Lösungen)

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Abschluss der Reorganisation der Staatsanwaltschaft (mit dem Wechsel in der Amtsleitung und der Abteilungsleitung der Jugendanwaltschaft)
- b. Verstärkung der Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei unter Einbezug der eigenen Ermittlungsabteilung
- c. Verstärkung der Zusammenarbeit im Rahmen der Ostschweizer Staatsanwaltschaften

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	1'460	1'580	1'620	1'620	1'620	1'620
B	Neueingänge Bereich StGB (U-Fälle)	1'435	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500
B	Neueingänge Bereich SVG (SV-Fälle)	2'501	2'400	2'400	2'400	2'400	2'400
B	Neueingänge Bereich Juga	220	250	250	250	250	250
B	Anzahl Pendenzen Strafverfahren im Bereich StGB (U-Fälle)	366	300	280	280	250	250
B	Anzahl Pendenzen Strafverfahren im Bereich SVG (SV-Fälle)	419	300	300	300	300	300

655 Amt für Justizvollzug**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	0	0	1'713	1'717	1'720	1'724
30 Personalaufwand	0	0	346	349	353	356
31 Sachaufwand	0	0	3	3	3	3
36 Transferaufwand	0	0	1'400	1'400	1'400	1'400
39 Int. Verrechnungen	0	0	15	15	15	15
42 Entgelte	0	0	-1	-1	-1	-1
46 Transferertrag	0	0	-50	-50	-50	-50

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	1'713	1'717	1'720	1'724

davon aus bestehenden Aufgaben

Verschiebung von 600 Departementssekretariat DIS und 650 Staatsanwaltschaft zu 655 Amt für Justizvollzug (neu); siehe Bemerkungen dort.	1'710	1'710	1'710	1'710
---	-------	-------	-------	-------

Aufgabenbereiche

- A. Gewährleistung des Straf- und Massnahmenvollzugs gemäss Art. 372 ff. StGB
- B. Wahrnehmen der Aufsicht über die Gefängnisse Gmünden im Auftrag des Departements, Mitwirkung im Bereich der strategischen Ausrichtung der Gefängnisse Gmünden
- C. Aktive Mitwirkung in interkantonalen und nationalen Fachgremien
- D. Eintragen der kantonalen Strafuntersuchungen und Strafurteile in das Strafregister des Bundes (kantonale Koordinationsstelle)

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Fristgerechte Erledigung und vorausschauende Planung bei Geld- und Gefängnisstrafen sowie bei Massnahmefällen.	Anteil fristgerechter Erledigungen in % (Vollstreckungsverjährung tritt nicht ein).	100	100	100	100	100	100

Umfeldanalyse

Angesichts der zunehmenden Professionalisierung des Straf- und Massnahmenvollzugs in den letzten Jahren sind die Ansprüche in diesem Bereich stark gestiegen, und alle Kantone im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (ausser Appenzell Innerrhoden) haben mittlerweile Justizämter geschaffen, welche den gesamten Straf- und Massnahmenvollzug im jeweiligen Kanton führen (inklusive der Strafanstalten bzw. Gefängnisse). Die Organisation, wie sie im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu finden ist, ist auch schweizweit gesehen ein Auslaufmodell. Zudem ist der Departementssekretär derzeit noch recht stark in den Straf- und Massnahmenvollzug involviert (z.B. in interkantonalen Gremien), was ebenfalls nicht mehr zeitgemäss ist und sich lediglich aus den „gewachsenen“ Strukturen erklären lässt. In allen Kantonen der Ostschweizer Strafvollzugskommission ist eine solche Aufgabentrennung zwischen den Departementssekretariaten und den neugeschaffenen Ämtern für Justizvollzug schon lange erfolgt. Da der Kanton Appenzell Ausserrhoden

mit den Gefängnissen Gmünden und dem Justizsekretariat ebenfalls über die Voraussetzungen verfügt, ein Amt für Justizvollzug zu schaffen, das alle Aufgaben dieses Bereichs bündelt, hat der Regierungsrat beschlossen, diesen Aufgabenbereich in einem solchen Amt zu konzentrieren. Das neue Amt für Justizvollzug nimmt seine Tätigkeit am 1. Januar 2022 auf.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Umsetzung des digitalen Wandels im Justizvollzug, ersetzen von Papierakten durch elektronische Dossiers.

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Aktuelle Dokumentation der Prozessabläufe als Grundlage für den Umstieg auf die vollelektronische Arbeitsweise.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	-	-	240	240	240	240
A	Neueingänge im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs	1'061	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
A	Anzahl Aufgebote zum Strafantritt	402	370	370	370	370	370
A	Anzahl Haftbefehle zuhanden der Polizei	145	130	130	130	130	130
A	Anzahl aktive stationäre Massnahmen	3	3	3	3	3	3
D	Anzahl eingetragene Strafurteile	520	500	500	500	500	500

660 Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis Globalkredit	-720	-700	-700	-700	-700	-700
Einlage (+) / Entnahme (-) aus Rücklagen	20	0	0	0	0	0
Ergebnis inkl. Reserveänderung	-700	-700	-700	-700	-700	-700

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)				

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	70	0	0	0	0	0
52 Immaterielle Anlagen	70	0	0	0	0	0

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe separates Kantonsratsgeschäft Globalkredit mit Leistungsauftrag

670 Bussen**Erfolgsrechnung**

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	-5'206	-4'710	-4'710	-4'710	-4'710	-4'710
31 Sachaufwand	337	190	190	190	190	190
42 Entgelte	-5'543	-4'900	-4'900	-4'900	-4'900	-4'900

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)				

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Kantonspolizei 640 und Staatsanwaltschaft 650.

680 Motorfahrzeugsteuern

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	-7'842	-7'755	-8'010	-8'145	-8'215	-8'285
36 Transferaufwand	5'514	5'575	5'650	5'675	5'725	5'775
39 Int. Verrechnungen	8'822	8'920	9'040	9'080	9'160	9'240
40 Fiskalertrag	-22'178	-22'250	-22'700	-22'900	-23'100	-23'300

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	-255	-390	-460	-530

davon aus bestehenden Aufgaben

Höhere Abgaben an die Gemeinden und an die Strassenrechnung aufgrund höherer Einnahmen im Vorjahr	195	260	390	520
Höherer Fiskalertrag aufgrund grösserem kantonalem Fahrzeugbestand und höherem durchschnittlichen Fahrzeuggewicht	-450	-650	-850	-1050

Aufgabenbereiche

A. Verweis: siehe Strassenverkehrsamt 620 Aufgabenbereich Lit. C.

Verwendung der Strassenverkehrssteuern (gemäss EG SVG Art. 6a):

25 % des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern werden an die Gemeinden für den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen ausgerichtet. 40 % des Ertrages werden der Staatsstrassenrechnung zugewiesen. Siehe Kennzahlen.

Der nach diesem Verteilschlüssel verbleibende Ertrag bleibt in der laufenden Rechnung des Kantons zugunsten der verkehrsbezogenen Aufwendungen der Kantonspolizei und der übrigen verkehrsbezogenen kantonalen Aufgaben.

Umfeldanalyse

Berechnungsgrundlage der Motorfahrzeugsteuern ist das Fahrzeuggewicht. Stetig steigende Fahrzeuggewichte sowie der zunehmende Fahrzeugbestand führen zu einer regelmässigen Erhöhung des Motorfahrzeugsteuerertrags. Der Technologiewandel hin zu vermehrt elektrisch angetriebenen Fahrzeugen wird aufgrund der Batterien zu einem höheren durchschnittlichen Fahrzeuggewicht führen. Diese Fahrzeuge mit CO₂ neutralen Technologien werden dadurch gegenüber herkömmlichen, nicht CO₂ neutralen Antriebsarten benachteiligt. Eine Überprüfung der Berechnungsmethodik ist vorgesehen.

Der Digitalisierung im Zahlungsverkehr wird Rechnung getragen (E-Banking etc.). Durch die E-Rechnung ist der papierlose Rechnungsempfang für alle Kunden möglich.

3 Behörden und Rechtspflege

3.1 Kantonsrat

010 Kantonsrat

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	428	509	558	531	520	523
30 Personalaufwand	217	334	349	352	340	344
31 Sachaufwand	113	70	105	75	75	75
36 Transferaufwand	25	27	27	27	27	27
39 Int. Verrechnungen	74	78	78	78	78	78

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	49	22	11	14

davon aus neuen Aufgaben

Vorsitz Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz (IPBK)	30			
---	----	--	--	--

3.2 Regierungsrat

020 Regierungsrat

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	2'057	1'759	1'844	1'763	1'777	1'792
30 Personalaufwand	1'814	1'417	1'420	1'434	1'448	1'463
31 Sachaufwand	126	180	275	180	430	180
36 Transferaufwand	187	221	208	208	208	208
39 Int. Verrechnungen	26	29	29	29	29	29
42 Entgelte	-16	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	-81	-88	-88	-88	-88	-88
49 Int. Verrechnungen	0	0	0	0	-250	0

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	85	4	18	33

davon aus neuen Aufgaben

Aufwände für Vorsitz Internationale Bodensee Konferenz IBK (Projektleiterin / Sachaufwand)	95			
--	----	--	--	--

davon aus Projekten

Sechseläuten (31)			250	
Beiträge aus Lotteriefonds			-250	

3.3 Gerichtsbehörden

700 Gerichtsbehörden

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	4'421	4'418	4'455	4'517	4'557	4'598
30 Personalaufwand	3'878	3'920	4'034	4'074	4'115	4'156
31 Sachaufwand	1'048	1'119	1'115	1'115	1'115	1'115
33 Abschreibungen VV	0	2	3	25	25	25
36 Transferaufwand	0	1	1	1	1	1
39 Int. Verrechnungen	341	340	340	340	340	341
42 Entgelte	-846	-963	-1'038	-1'038	-1'038	-1'038

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	37	99	139	180

davon aus bestehenden Aufgaben

zusätzliches Personal Obergericht	70	70	70	70
tieferer Aufwand für Gutachten KESB-, IV-, FU-Fälle	-14	-14	-14	-14
Anpassung Gebühren, Abgaben	75	75	75	75

davon aus Projekten

Abschreibung aus Update Tribuna	1	23	23	23
---------------------------------	---	----	----	----

Investitionsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoinvestitionen	5	24	13	127	26	35
52 Immaterielle Anlagen	5	24	13	127	26	35

Veränderung der Investitionsplanung zum aktuellen AFP (wesentlichste Positionen)

in TCHF	2021	2022	2023	2024	2025
Nettoinvestitionen AFP 2023–2025	0	13	127	26	35
Nettoinvestitionen AFP 2022–2024	24	130	23	23	---
Abweichung Nettoinvestitionen	---	-117	104	3	---

davon

Software Tribuna		-109	109		
eDossier (Software-Lösung Bund)		-8	-5	3	

Aufgabenbereiche

- A. Obergericht: Fällen von Entscheiden als einzige Instanz oder als Rechtsmittelinstanz
- B. Obergericht: Beaufsichtigung des Kantonsgerichts, der Schlichtungsbehörden sowie der Betreibungs- und Konkursämter
- C. Obergericht: Mitwirkung bei der Aufsicht über die Anwälte und in der Anwaltsprüfungskommission
- D. Kantonsgericht: Rechtsprechung in der ersten Instanz in Zivil- und Strafsachen
- E. Schlichtungsbehörden: Versuch der Erzielung einer Einigung in Streitfällen

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
	95% aller beim Kantons- und Obergericht eingehenden Fälle werden innert 12 Monaten nach Eingang erledigt.	Anteil der Fälle, die innert 12 Monaten erledigt sind in %	95	95	95	95	95	95

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	1'610	1'525	1'690	1'690	1'690	1'690
A	Obergericht: Anzahl Eingänge	441	400	400	400	400	400
A	Obergericht: Anzahl Erledigungen	428	400	400	400	400	400
D	Kantonsgericht: Anzahl Eingänge	1'549	1'350	1'400	1'400	1'400	1'400
D	Kantonsgericht: Anzahl Erledigungen	1'495	1'350	1'400	1'400	1'400	1'400
E	Schlichtungsstellen: Anzahl Eingänge	86	120	120	120	120	120
E	Schlichtungsstellen: Anzahl Erledigungen	80	110	110	110	110	110
E	Vermittler: Anzahl Eingänge	234	240	240	240	240	240
E	Vermittler: Anzahl Erledigungen	223	240	240	240	240	240

3.4 Finanzkontrolle

800 Finanzkontrolle

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	433	440	447	451	455	459
30 Personalaufwand	413	413	419	423	428	432
31 Sachaufwand	24	31	32	32	32	32
36 Transferaufwand	1	1	1	1	1	1
39 Int. Verrechnungen	8	8	8	8	8	8
42 Entgelte	-13	-13	-13	-13	-13	-13

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	7	11	15	19

Aufgabenbereiche

- A. Prüfen der Staatsrechnung bezüglich Gesetzmässigkeit und Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes
- B. Selbständiges Festlegen des Prüfprogrammes
- C. Durchführen von Projektprüfungen, Sonderprüfungen
- D. Durchführen von Revisionsmandaten von öffentlichen Institutionen
- E. Sicherstellen der Zulassung der Finanzkontrolle von Appenzell Ausserrhoden bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) durch ein ausreichendes Qualitätsmanagement

Umfeldanalyse

Die Finanzkontrolle kann ihre Aufgabe nur objektiv und wirkungsvoll erfüllen, wenn sie unabhängig ist. Die Finanzkontrolle spielt eine wichtige Rolle bei der Förderung der Entwicklung einer effizienten Verwaltung.

Die Abhängigkeit der IT in allen Bereichen der Kantonalen Verwaltung wird immer grösser. Auch im Bereich der Rechnungslegung wird die Verlässlichkeit der Systeme immer wichtiger. Entsprechend ist die IT und damit eine System- und Anwendungsprüfung immer wichtiger.

Das Interesse der Öffentlichkeit an der Staatsrechnung führt dazu, dass auch die Finanzkontrolle stärker in den Fokus gerät. Umso wichtiger wird sowohl die äussere als auch die innere Unabhängigkeit.

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Einhaltung der Vorgaben von ExpertSuisse bezüglich einer ordentlichen Revision -> Testat nach PS (Prüfungsstandard)

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Empfehlungen aus der Qualitätskontrolle (Peer Review) sind umgesetzt.

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
-	Stellenprozente	190	190	190	190	190	190

3.5 Datenschutz-Kontrollorgan

810 Datenschutz-Kontrollorgan

Erfolgsrechnung

in TCHF	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
Nettoergebnis	0	0	145	145	145	145
31 Sachaufwand	0	0	145	145	145	145

Darlegung der Veränderungen

in TCHF	2022	2023	2024	2025
Veränderung Nettoergebnis (im Vergleich VA 2021)	145	145	145	145

davon aus neuen Aufgaben

Ausbau Kontrolltätigkeit	82	82	82	82
--------------------------	----	----	----	----

davon aus bestehenden Aufgaben

Ausgliederung aus 600 Departementssekretariat DIS	63	63	63	63
---	----	----	----	----

Aufgabenbereiche

- A. Beratung der öffentlichen Organe von Appenzell Ausserrhoden in Datenschutzfragen
- B. Kontrolle der Datenbearbeitung durch öffentliche Organe
- C. Beratung von Privatpersonen in diesem Zusammenhang
- D. Berichterstattung an den Kantonsrat

Indikatoren

Aufgabe	Zielsetzung	Indikator	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
C	90% der Beratungsanfragen innert einem Monat beantwortet	Anteil der Erledigung innert einem Monat			90	90	90	90

Entwicklungsziele

Mittelfristige Zielsetzungen

- a. Planung und Aufbau systematische Kontrolltätigkeit

Ziele im Voranschlagsjahr 2022

- a. Erstellung eines Konzepts für Kontrolltätigkeit

Kennzahlen

Aufgabe	Kennzahl	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
A	Anzahl Beratungsanfragen öffentliche Organe	40	50	50	50	60	60
C	Anzahl Beratungsanfragen Privatpersonen	10	15	15	15	30	20
-	Anzahl durchgeführte Kontrollen	0	0	2	5	5	5

4 Anhang

4.1 Investitionsliste

Nr.	Investition in TCHF	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
100	Kanzleidienste	-5	116	73	54			
I1010003	MIS Regierungscontrolling	-5	50					
I1001001	Erneuerung HW Passbüro		66	73	54			
205	Grundstücksschätzungsbehörde		15	30	200			
I2401001	Projekt «Digitalisierung Grundstücksschätzungsbehörde»		15	30	200			
210	Amt für Finanzen	362	203	168	290	1'508	4'060	1'015
I2109002	Beteiligung AVAR	320	203	168	290	1'508	4'060	1'015
I2109005	Olma Messen St.Gallen	42						
220	Kantonale Steuerverwaltung	678	626		725	730	580	475
I1120001	Integrierte Steuersoftware ISAR	130						
I1120004	Weiterentwicklung Steuerlösung (NEST Refactoring/NEST.deq)	548	626		645	530	460	475
I1120006	Projekt Online-Steuererklärung				80	200	120	
230	Personalamt	53	123	25	120	60		
I1189011	ePersonaldossier	53	18	25	40	40		
I2300001	Zeiterfassungssystem		105		80	20		
240	Amt für Immobilien	1'215	4'228	4'622	6'515	8'400	6'142	7'801
I2400001	Erneuerung GOPS Herisau		150	120	1'180	-300	-1'000	
I2402001	Liegenschaftenmodul Infoma newsys-tem	136	15					
I1440003	PZA Herisau (Erschliessungssystem/PP/Versorgung) (0.5 Mio.)		400		500			
I1440007	PZA Herisau Haus III (10.5 Mio.)	289	350	500	2'000	6'000	1'050	
I1440016	Fünfeckpalast Trogen (Fertigstellung Umgebung)	121		136				
I1440026	Regierungsgebäude Herisau (Eingangsbereich Innen u. Aussen)	48	500	550				
I1440027	Kantonsschule Trogen (neue Lehr- und Lernformen)				100	400	500	500
I1440030	PZA Herisau Haus V (0.95 Mio)		25		50	500	400	
I1440031	PZA Herisau Haus VI (0.85 Mio.)		25		50	500	300	
I1440034	Polizeiposten Mittelland		300	264				
I1440040	Strafanstalt Gmünden (Weiterentwicklung) (15.2 Mio.)	183	230	255	100	500	6'662	7'351

Nr.	Investition in TCHF	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
I1440041	BBZ Herisau (zusätzlicher Schulraum)				100	500	2'500	
I1440042	Kantonsschule Trogen Rotes Schulhaus (Lift)	48	800	390				
I1440043	Kantonsschule Trogen Altes Schulhaus (Lift)	34	700	450				
I2403044	Neubau Prüfstelle MFK (11.0 Mio.)	54	100	160	100	200		500
I2403045	Übertragungen PZA an SVAR	-552	-350	-289	-500	-2'600	-7'000	-1'750
I2403046	Werkhof Furt (Wiederaufbau Werkhalle)	801		45				
I2403049	Kantonale Gebäude (Ersatz Fenster)					80	70	
I2403050	Kantonale Gebäude (energetische Optimierung)					640	360	100
I2403051	Kantonale Gebäude (Photovoltaikanlagen)				450			250
I2403052	Kantonale Gebäude (Brandschutz, Sturzgefahren)		400	550	350	150		
I2403053	Kantonale Gebäude (Optimierung Beleuchtung)				75	250	250	50
I2403054	Kantonale Gebäude (Ersatz Schliessanlage)		10	22	100	100	100	
I2403055	Kantonsschule (neue Wärmezeugung)		460	480				
I2403056	Landsgemeindeplatz 7 (Sanierung Zellwegerwohnung)		13					
I2403057	Regierungsgebäude (neue Wärmezeugung)						50	500
I2403060	Kantonsschule Trogen (verkehrsberuhigende Massnahmen)		100	60				
I2403061	Kantonsschule (hindernisfreie Zugänglichkeit)				250			
I2403066	Provisorischer Standort Führerprüfung Cilanderstrasse Herisau			800				
I2403067	Regierungsgebäude Instandstellung WC-Anlagen				120			
I2403068	Werkhof Wilen Statik Dach				150			
I2403069	Kantonsschule Neugestaltung Altes Konvikt				100	400	1'000	
I2403070	Kantonsschule Erneuerung Gebäudehülle Olymp und Entwicklung				20	200		
I2403071	Landsgemeindeplatz 7 Sanierung Wohnung ex. Weise			129				
I2403072	Strafanstalt Gmünd Instandstellung Rotes Haus				120	180	300	300
I2403073	Kantonsschule Landschaftlicher Masterplan				500	700	600	
I2403074	Kantonsschule Rotes Schulhaus - neue Klassenzimmer / Akustikmassnahmen				400			
I2403075	Haus Tannenbaum WC-Anlagen				200			
245	Zentrale Informatik- und Telefoniekosten	179	1'730	1'575	375	345	1'200	1'500
I2403065	Provisorischer Standort Bächli	55						

Nr.	Investition in TCHF	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
I1189009	Projekt Objektdatenplattform		80		200	195		
I1189013	Weitere eGovernment-Projekte				50	150	1'200	1'500
I1189014	Projekt IP-Telefonie	-10						
I2450020	eID AR		100	50	75			
I2450022	Darlehen AR Informatik AG 2021		1'500	1'500				
I2450023	Update Scanning- und Workflow-Software DocProStar	189						
I2450024	Digitale Signaturen KVAR		50	25	50			
320	Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung	16						
I1189007	EISA Sekundarstufe II	16						
340	Kantonsschule Trogen (Globalkredit)		250	220	250			
I1250001	Informatik Kantonsschule Trogen		250	220	250			
350	Berufsbildungszentrum Herisau	69	175	175	175		40	60
I3500002	Ersatz Mobiliar BBZ (2021-2022)		75	75	75			
I3500003	Ersatz Hardware BBZ (2020-2021)	69	100	100				
I3500004	Ersatz Beamer Schulzimmer				100			
I3500005	Ersatz Hardware (2024-2025)						40	60
370	Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen	4	-5	0	1	2	3	4
I1279001	Ausbildungs- und Studiendarlehen	4	-5	0	1	2	3	4
410	Amt für Gesundheit		1'448	1'448	2'108	3'021	3'031	3'459
I4101001	Darlehen an Ostschweizer Kinderspital (13.9 Mio.)		1'448	1'448	2'108	3'021	3'031	3'459
430	Amt für Soziales		100		200	150		
I4300001	Updates ASBB und Ablösung der Software		100		200	150		
440	KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde)				100			
I4400001	Anbindung Geres				100			
500	Departementssekretariat DBV				60	125	40	
I1400001	eBauverwaltung				60	125	40	
510	Tiefbauamt	662	2'240	1'440	1'565	3'420	2'800	1'800

Nr.	Investition in TCHF	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
I5104 To	al Wasserbau	350	1'000	200	1'300	2'900	2'200	1'400
I5107001	Deponie Gmünden		850	850		120	200	
IBU5108	ahrzeuge/Maschinen Strassenunterhalt Herisau		390	390		400		400
I5109003	Lastwagen MAN TGS 18.360 4x4 BL	312						
I5109004	Ersatz Traktor New Holland Jg. 2010				265			
IBU5109	ahrzeuge/Maschinen Strassenunterhalt Heiden						400	
520	Amt für Raum und Wald	463	600	600	550	550	750	550
I1480001	Orthofoto	-28					200	
I1540001	Beiträge an forstliche Projekte	492	600	600	550	550	550	550
I5202001	Kauf/Verkauf Waldungen	-1						
530	Amt für Umwelt	27	28	28	470			
I5300001	Ersatz SW Industrie- und Gewerbeka- taster	27	28	28				
I5300002	PV-Anlage Umfahrung Teufen				470			
540	Amt für Wirtschaft und Arbeit	0	353	353	153	153	153	0
I1514001	Projekt HR-Net	0						
I1578012	Äquivalenzbeiträge Darlehen NRP		153	153	153	153	153	
I1578008	Darlehen Erweiterung Bad Unterrech- stein		-70	-70	-70	-70	-70	-70
I1578011	Darlehen Erweiterung Bad Unterrech- stein (Verpflichtung Bund)		70	70	70	70	70	70
I1578010	Darlehen Projekt Schwägalp	-220	-220	-220	-220	-220	-220	-220
I1578009	Darlehen Projekt Schwägalp (Verpflich- tung Bund)	220	220	220	220	220	220	220
I5409016	Darlehen Stiftung Hotel Linde, Heiden	800	-53	-53	-53	-53	-53	-53
I5409015	Darlehen Stiftung Hotel Linde, Heiden (Verpflichtung Bund)	-800	53	53	53	53	53	53
I5401001	Beteiligung Innovationspark Ost AG		200	200				
I5409018	Darlehen Genossenschaft Appenzeller Karawane			60	-12	-12	-12	-12
I5409017	Darlehen Genossenschaft Appenzeller Karawane (Verpflichtung Bund)			-60	12	12	12	12
550	Amt für Landwirtschaft	944	900	900	900	900	900	900
I1520001	Beiträge an Ökonomiegebäude	1'107	520	520	500	500	500	500
I1520002	Beiträge an Gewerbebetriebe	-55	50	50	80	80	50	80
I1520003	Beiträge an Sanierung landw. Wasser- versorgungen	3	80	80	80	80	80	80
I1520004	Beiträge an Weg- und Transportanla- gen	-145	180	180	180	180	210	180
I1520005	Beiträge an Düngieranlagen	5	30	30	30	30	30	30

Nr.	Investition in TCHF	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
I1520010	Beiträge an Strukturverbesserungen	30	40	40	30	30	30	30
560	Öffentlicher Verkehr	1'948	2'150	1'997	2'093	2'435	3'150	3'040
I1570004	Beitrag Bahninfrastrukturfonds	1'948	2'150	1'997	2'093	2'160	2'250	2'340
I1570006	Investitionsbeitrag Bushof Herisau						700	700
I5600008	Investitionsbeitrag Bushof Heiden					200	200	
I1570007	Privatbahnen: Diverses / Umsetzung					75		
590	Spezialfinanzierungen und Fonds	1'949	11'571	9'365	10'950	9'930	9'715	9'775
	Tiefbauamt / Strassenbau	8'114	7'000	6'000	6'450	3'000	8'000	8'500
IIR01592	Herisau; 5 Mühlestrasse, Kreuzung Bahnhofstrasse, Gesamterneuerung Bahnhof (13.3 Mio.)	74	2'500	300	2'800	4'800	100	0
IIR01679	Projektierungskosten Liebeggtunnel (Anteil AR)	117	150	150	150	100	100	50
I5900001	Entwurmung Strassen (Abtretung N25 an Bund)	-7'264						
IIR09000	Sanierung Bahnübergänge	4	1'000	2'500	1'000	1'000		
I1494002	Anschluss Rehetobel an Kläranlage Altenrhein	103						
I1494004	Anschluss Speicher an Kläranlage Altenrhein	417						
I5902011	Anschluss Trogen und Wald an AVA	270	200	200	40			
I5902012	Anschluss Ausbau ARA Aueli Waldstatt	169						
I5902015	Anschluss ARA Hundwil-Schmitte		721	215	215	65	90	90
I5902016	Anschluss ARA Teufen an ARA AU				295	835	1'230	940
I5902017	Anschluss ARA Stein an ARA AU					130	195	195
I5906001	Agrarfonds	-55						
600	Departementssekretariat DIS		400	400	400	311	935	
I6000002	WEP (Werterhalt von Polycom)		400	400	400	311	935	
630	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz		440	440			150	150
I1614002	Notstrom Zeughaus (inkl. Tankstelle)		440	440				
IBU6302	aschinen, Geräte Zivilschutz						150	150
640	Kantonspolizei	553	2'225	750	1'420	1'935	1'320	300
I6400011	Ablösung IPS3 / Einführung myABI	43	150	90	90	135	140	
I6400013	Folgeprojekt ADRIS		80	95				
I6401013	Ballistische Schutzhelme		130	130				
I6402008	KNZ Futura	121	1'500	70	830	1'500	700	
I1620001	Fahrzeugflotte Kantonspolizei	389	150	150	300	300	300	300

Nr.	Investition in TCHF	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
I6401009	Ersatz Geschwindigkeitsmessanlage		215	215				
I6401010	Ersatz GK-Fahrzeug / GK Lasermess- gerät				200			
I6403014	Ersatz Videobefragungsanlage						180	
650	Staatsanwaltschaft	8	80	80	80			
I6500001	Tribuna	8	80	80	80			
660	Strafanstalten Gmünden (Globalkre- dit)	70						
I6600002	Insassenverwaltung SW (GINA)	70						
700	Gerichtsbehörden	5	24	24	13	127	26	35
I7000001	eDossier (SW-Lösung Bund)	5	9	9	13	18	26	35
I7000002	Update Tribuna V4		15	15		109		
Nettoinvestitionen		9'199	30'020	24'173	29'767	34'102	34'995	30'864

4.2 Stellenspiegel

in Prozent	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
1 Kantonskanzlei	2'188	2'299	2'190	2'190	2'190	2'290
100 Kanzleidienste	988	993	970	970	970	970
110 Rechtsdienst	340	340	340	340	340	340
120 Kommunikationsdienst	255	260	270	270	270	270
130 Staatsarchiv	390	490	390	390	390	490
140 Parlamentsdienst	215	215	220	220	220	220
2 Departement Finanzen	10'822	10'619	10'804	10'824	10'799	10'764
200 Departementssekretariat DF	280	280	275	275	275	275
205 Grundstückschätzungsbehörde	0	310	300	300	335	300
210 Amt für Finanzen	1'140	1'110	1'110	1'110	1'110	1'110
220 Kantonale Steuerverwaltung	5'993	6'125	5'933	6'053	5'993	5'993
230 Personalamt	580	600	700	700	700	700
240 Amt für Immobilien	2'829	2'194	2'486	2'386	2'386	2'386
3 Departement Bildung und Kultur	5'686	6'068	6'061	6'031	6'031	5'971
300 Departementssekretariat DBK	220	220	220	220	220	220
310 Amt für Volksschule und Sport	2'785	3'044	3'114	3'114	3'114	3'114
320 Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung	1'140	1'190	1'075	1'075	1'075	1'015
330 Amt für Kultur	770	830	850	820	820	820
340 Kantonsschule (Globalkredit)	0	0	0	0	0	0
350 Berufsbildungszentrum	771	784	802	802	802	802
360 Kantonsbeiträge obligatorische Schulen	0	0	0	0	0	0
370 Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen	0	0	0	0	0	0
4 Departement Gesundheit und Soziales	5'210	5'210	5'490	5'430	5'430	5'415
400 Departementssekretariat DGS	500	500	500	500	500	500
410 Amt für Gesundheit	1'130	1'060	1'340	1'180	1'180	1'165
420 Veterinäramt	650	760	750	750	750	750
430 Amt für Soziales	1'290	1'220	1'250	1'350	1'350	1'350
440 KESB	1'470	1'500	1'480	1'480	1'480	1'480
445 Interkantonaies Labor	170	170	170	170	170	170
5 Departement Bau und Volkswirtschaft	10'648	10'895	10'806	10'881	10'881	10'856
500 Departementssekretariat DBV	820	870	870	870	870	870
510 Tiefbauamt	5'124	5'184	5'166	5'246	5'246	5'246
520 Amt für Raum und Wald	1'100	1'290	1'240	1'240	1'240	1'240
530 Amt für Umwelt	1'452	1'522	1'502	1'502	1'502	1'502
540 Amt für Wirtschaft und Arbeit	1'060	1'020	1'010	1'010	1'010	1'010
550 Amt für Landwirtschaft	1'092	1'009	1'018	1'013	1'013	988
6 Departement Inneres und Sicherheit	15'904	16'125	16'535	16'335	16'335	16'335
600 Departementssekretariat DIS	525	525	345	345	345	345
610 Amt für Inneres	550	550	550	550	550	550
620 Strassenverkehrsamt	1'464	1'464	1'425	1'425	1'425	1'425
630 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz	1'360	1'260	1'540	1'340	1'340	1'340
640 Kantonspolizei	10'545	10'745	10'815	10'815	10'815	10'815

in Prozent	RE 2020	VA 2021	VA 2022	AFP 2023	AFP 2024	AFP 2025
650 Staatsanwaltschaft	1'460	1'580	1'620	1'620	1'620	1'620
655 Amt für Justizvollzug	0	0	240	240	240	240
660 Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)	0	0	0	0	0	0
7 Gerichtsbehörden	1'610	1'525	1'690	1'690	1'690	1'690
700 Gerichtsbehörden	1'610	1'525	1'690	1'690	1'690	1'690
8 Finanzkontrolle	190	190	190	190	190	190
800 Finanzkontrolle	190	190	190	190	190	190
Gesamtergebnis	52'258	52'931	53'766	53'571	53'546	53'511

Nach Personalgesetz dient der Stellenplan lediglich der Information und zu administrativen Zwecken. Zur Steuerung des Personalaufwands ist weiterhin die Lohnsumme pro Organisationseinheit massgebend. In den Bereichen von pauschalen Monats- und Stundenlöhnen wurde für die Festlegung der Stellenbelegung ein Hundertprozentlohn von TCHF 100 angenommen.

4.3 Abkürzungsverzeichnis

Dieses Verzeichnis enthält nur Abkürzungen und Kurzwörter, die nicht an Ort und Stelle aufgeschlüsselt werden. Im Übrigen werden innerhalb der Kapitel die Abkürzungen bei ihrer ersten Verwendung eingeführt.

AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
ASA	Arbeitsärzte und Spezialisten der Arbeitssicherheit
ASBB	Abrechnungssoftware für Betriebsbeiträge im Behindertenbereich
BGSA	Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit
CD/CI	Corporate Design / Corporate Identity
EFAS	Einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
FlaM	Flankierende Massnahmen
FV	Finanzvermögen
GERES	Personenregistersoftware
GRC-Toolbox	Softwarelösung für Governance, Risk und Compliance
HVZ	Hauptverkehrszeit
IPV	Individuelle Prämienverbilligung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
Juga	Jugendanwaltschaft
KK	Kontokorrent
KLV	Krankenpflege-Leistungsverordnung
KNZ	Kantonale Notrufzentrale
KRB	Kantonsratsbeschluss
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung
NRP	Neue Regionalpolitik
PR	Prognose
RE	Staatsrechnung
SEM	Staatssekretariat für Migration
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
SVG	Strassenverkehrsgesetz
VA	Voranschlag
VV	Verwaltungsvermögen



Kommission Finanzen, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 2. November 2021

2000.264

Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025; Kenntnisnahme

2. Bericht und Antrag der Kommission Finanzen vom 2. November 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

In Art. 10 Finanzhaushaltsgesetz (FHG, bGS 612.0) ist vorgeschrieben, dass der Regierungsrat jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) erstellt, der die mittelfristige Entwicklung von Leistungen und Finanzen aufzeigt.

Die Kommission Finanzen erhält den Voranschlag und den AFP zur Beratung vor dem regulären Versand an den Kantonsrat. Die Fristen sind eng getaktet und mit allen Beteiligten vorher abgesprochen. Dieses Jahr war es zeitlich möglich, einen Bericht und Antrag zum AFP zu verfassen. Die Kommission hat daher beschlossen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Kommission Finanzen hat an ihrer Sitzung vom 2. November 2021 den Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Regierungsratsbeschluss «Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025; Genehmigung und Verabschiedung zuhanden des Kantonsrates» vom 26. Oktober 2021 mit einer Beilage (Beilage 3, Langfristplanung)
- Bericht und Antrag des Regierungsrates «Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025; Kenntnisnahme» vom 26. Oktober 2021 mit einer Beilage (Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025)

Für Erläuterungen und Auskünfte waren Regierungsrat Paul Signer und Bruno Mayer, Leiter Amt für Finanzen, an der Sitzung anwesend.



B. Erwägungen

Die Kommission Finanzen hält fest, dass die Entwicklungen im diesjährigen AFP positiv stimmen. Wenn alles so eintrifft wie erwartet, sind die Aussichten auf die nächsten Jahre gut. Die guten Aussichten ergeben sich jedoch nicht nur wegen der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Der Regierungsrat hat in den Planjahren 2023–2025 eine reduzierte Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank von 4 Mia. Franken bzw. 2 Mia. Franken vorgesehen. Damit versucht er, die Abhängigkeit des Finanzhaushalts von den Ausschüttungen der SNB möglichst zu reduzieren. Die Kommission Finanzen begrüsst diesen Schritt.

Die Ausgangslage im AFP gibt Spielraum für die Umsetzung von anstehenden Aufgaben im Kanton. Neben dem Abbau von Schulden stehen auch Mehrausgaben für die Klimapolitik, Massnahmen zur Umsetzung des Energiegesetzes und des Regierungsprogramms im Raum. Es ist schlussendlich eine politische Bewertung, welche Projekte umgesetzt werden sollen.

Der Selbstfinanzierungsgrad liegt in den Planjahren 2023–2025 unter dem angestrebten Ziel von 100 %, was auf die relativ hohen Investitionen zurückzuführen ist. Im Durchschnitt der Planjahre 2022–2025 liegt der Selbstfinanzierungsgrad bei 74 %. Aufgrund der Ergebnisse in den Vorjahren und der Tatsache, dass der Selbstfinanzierungsgrad in den letzten Jahren mehrfach über 100 % lag, ist diese Entwicklung für die Kommission Finanzen vertretbar.

Aus Sicht der Kommission ist das Regierungsprogramm im AFP gut und verständlich abgebildet. Die Kommission stellt fest, dass weiterhin nur die externen Kosten ausgewiesen werden. Sie bedauert dies, da das Regierungsprogramm damit unter seinem Wert verkauft wird. In den Departementen werden viel mehr Ressourcen investiert als im AFP ausgewiesen werden.

C. Antrag

Die Kommission Finanzen beantragt Ihnen, den Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Kommission Finanzen

Oliver Schmid, Präsident

Sabrina Baumgartner, Aktuarin



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 28. September 2021

3000.129

Kantonsschule Trogen: Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022; Genehmigung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. September 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Kantonsschule Trogen wird seit vielen Jahren mit einem Globalkredit mit Leistungsauftrag geführt. Der Regierungsrat hat am 28. September 2021 den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022 für die Kantonsschule Trogen behandelt und zusammen mit dem dazugehörenden Bericht und Antrag zu Händen des Kantonsrates verabschiedet.

B. Erwägungen

1. Rechtliches

Nach Art. 16 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) kann für geeignete Organisationseinheiten ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Für die Genehmigung von Globalkredit und Leistungsauftrag ist der Kantonsrat zuständig (Art. 16 Abs. 2 FHG). Nach Art. 39 des Gesetzes über die Mittel- und Hochschulen (MHG; bGS 413.1) wird die kantonale Mittelschule mit Globalkredit und Leistungsauftrag geführt.



2. Leistungen

a) Grundangebot

Das Grundangebot der Kantonsschule Trogen ist durch das Gesetz vorgegeben. Nach Art. 10 Abs. 1 MHG wird zwingend ein Gymnasium mit Maturität (9.–12. Schuljahr) geführt.

Darüber hinaus ist die Führung von weiteren Angeboten möglich, zuständig ist der Regierungsrat (Art. 10 Abs. 2 und 3 MHG). Die weiteren Angebote werden im Leistungsangebot 2022–2025 der Kantonsschule Trogen (Beilage 2) definiert. Es werden folgende weitere Angebote geführt:

- Wirtschaftsmittelschule
- Fachmittelschule
- Sekundarstufe I für die Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel
- Talentförderung für Lernende der Sekundarstufe II
- Mensabetrieb

Die Sekundarschule wird von den Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel getragen. Die drei Gemeinden entrichten ein Schulgeld, welches den Vollkosten entspricht.

Die Talentförderung für Lernende der Sekundarstufe II hat an der Kantonsschule Trogen eine lange Tradition und wurde im Rahmen des Strategieprojekts "Strategische Optionen der Kantonsschule Trogen 2011 bis 2019" zur Profilschärfung der Kantonsschule Trogen in den Bereichen Musik, Sport, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) und Bildnerisches Gestalten systematisch ausgebaut. Diese Talentförderungsmassnahmen haben sich an der Kantonsschule in den letzten Jahren etabliert. Sie sind Alleinstellungsmerkmal und geniessen eine breite Anerkennung. Zur strategischen Profilierung der Kantonsschule wurde die Talentförderung als weiteres Angebot in das Leistungsangebot 2022–2025 aufgenommen.

b) Qualitative Entwicklung der Mittelschulabteilungen

Das MHG bezweckt die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Bildung in den Mittel- und Hochschulen (Art. 2 Abs. 1 MHG). Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung über die Mittel- und Hochschulen (MHV; bGS 413.11) ist das Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung, soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist (Art. 3 MHV). Die Schulleitung der Kantonsschule Trogen ist für die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Schule zuständig (Art. 11 Abs. 1 lit. b MHV). Sie hat zu diesem Zweck ein Qualitätskonzept erlassen (Art. 12 Abs. 2 MHV).

Im Qualitätskonzept der Kantonsschule Trogen vom 7. September 2019 ist das Schulentwicklungsprogramm verankert, welches die mittelfristigen Entwicklungsschwerpunkte der Kantonsschule Trogen festlegt. Für das Jahr 2022 ist ein Projekt zur politische Bildung geplant (Regierungsprogramm 2020–2023).



3. Finanzierung 2022

Für die Finanzierung ist primär die erwartete Anzahl Lernende massgebend. Diese wird multipliziert mit dem Preis pro lernende Person, welcher von Jahr zu Jahr aufgrund der Anzahl der geführten Klassen und Lerngruppen leicht variieren kann.

Am Gymnasium meldeten sich für das Aufnahmeverfahren in das aktuelle Schuljahr rund 20 % mehr Lernende an als in den Vorjahren. 108 Lernende konnten für das Schuljahr 2021/22 aufgenommen werden und es mussten 5 neue Klassen gebildet werden. Der markante Anstieg fiel überraschend aus. Gemäss heutigem Erkenntnisstand kann daraus kein Trend abgeleitet werden.

An der Wirtschaftsmittelschule (WMS) wurde für den Start im Schuljahr 2021/22 die Mindestzahl von acht Lernenden nicht erreicht. Deshalb wurden die Klassen vom 1. und 2. Ausbildungsjahr zusammengelegt; die Lernenden werden binnendifferenziert unterrichtet. Derzeit werden von der Kantonsschule Trogen gezielte Anstrengungen unternommen, um die Bekanntheit der WMS und damit die Anzahl Lernende zu erhöhen.

Kosten pro lernende Person	2018	2019	2020	2021	2022*
Gymnasium	34'281	35'108	35'573	36'436	31'168
Wirtschaftsmittelschule	33'916	34'989	34'008	31'873	22'475
Fachmittelschule	27'085	25'793	26'814	28'255	23'048
Sekundarstufe I TWR	22'859	23'618	25'290	24'925	19'660

* Neuberechnung ohne Sockelbeitrag

	Anzahl Lernende	Aufwand pro lernende Person	Variable Kosten	Sockelbeitrag (fixe Kosten)	Bruttoaufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Gymnasium	338	31'168	10'534'726.03	1'278'946.17	11'813'672.20	- 493'694.37	11'319'977.83
Wirtschaftsmittelschule	32	22'475	719'213.94	121'083.66	840'297.60	- 23'323.25	816'974.35
Fachmittelschule	98	23'048	2'258'697.69	370'818.71	2'629'516.40	- 343'889.97	2'285'626.43
Sekundarschule TWR	122	19'660	2'398'536.54	461'631.46	2'860'168.00	- 2'860'672.41	504.41
Talentförderung			240'781.00	16'000.00	256'781.00	- 40'620.00	216'161.00
Mensa			817'245.20	149'520.00	966'765.20	- 675'000.00	291'765.20
Total	590		16'969'200.40	2'398'000.00	19'367'200.40	- 4'437'200.00	
Globalkredit 2022							14'930'000.40

Mit den Erträgen aus den Schulgeldern und übrigen Einnahmen von rund CHF 4'437'200.– können 22,9 % des Bruttoaufwandes gedeckt werden. Der Globalkredit 2022 beträgt CHF 14'930'000.–.

Die Verankerung der Talentförderung in den Bereichen Musik, Sport, MINT und Bildnerisches Gestalten im Leistungsangebot 2022–2025 wird erstmals im Globalkredit als separate Leistung mit einem Nettoaufwand von CHF 216'161.– ausgewiesen. Davon können rund CHF 60'000.– nicht über den jährlichen Globalkredit bis 2025 finanziert werden, sondern werden über die Rückstellungen beglichen.

Im Globalkredit sind auch Abschreibungen, interne Verrechnungen sowie die Kosten für die Umsetzung des Schulentwicklungsprogramms enthalten.

4. Finanzielle Planung 2023–2025

Für die Jahre 2023–2025 ist von der nachfolgend aufgezeigten mutmasslichen Entwicklung der Lernendenzahlen auszugehen.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Gymnasium	338	314	317	306	310	343	351	357	365	371
Wirtschaftsmittelschule	35	25	25	27	27	33	34	35	35	36
Fachmittelschule	90	88	89	87	97	98	100	102	104	106
Total Mittelschule	463	427	431	420	434	474	485	494	504	513
Sekundarschule	119	125	110	108	108	122	136	140	142	141

Die Finanzplanung basiert wesentlich auf der erwarteten Anzahl an Lernenden und der Anzahl an Klassen und Lerngruppen. Für die Entwicklung des Globalkredits im Finanzplan wurde in Absprache mit dem Amt für Finanzen ein Faktor auf Basis der Auswirkungen der individuellen Lohnmassnahmen festgelegt. Darin nicht enthalten sind durch die Veränderung der Anzahl Klassen bedingte Sprungfixkosten, Angebotsveränderungen sowie generelle Lohnmassnahmen. Für die vergangenen vier Jahren wurde ein Durchschnittswert von 0,94 % (Bandbreite 0,8 bis 1,11 %) ermittelt. Für die Berechnung künftiger Globalkredite wird ein Wert von 1,00 % festgelegt, was zu einem Faktor von 1.01 führt.

Finanzplanung Kantonschule Trogen (Beträge in TCHF)	Voranschlag 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
Planung Globalkredit	14'630	14'776	14'924	15'073
Faktor individuelle Lohnmassnahmen		1,01	1,01	1,01
Zusätzliche Klasse Gymnasium	300	300	300	175
Talentförderung gemäss Leistungsangebot 2022–2025	Aktivierung von Rücklagen*	Aktivierung von Rücklagen*	Aktivierung von Rücklagen*	Aktivierung von Rücklagen*
Entwicklung Globalkredit	14'930	15'076	15'224	15'248

* Der Saldo der Rücklagen beträgt per 31.12.2020 CHF 596'323.–. Aus heutiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass die Talentförderung mittels Aktivierung von Rücklagen finanziert werden kann.



C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022 der Kantonsschule Trogen in Höhe von CHF 14'930'000.– zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1 Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022

Beilage 1.2 Leistungsangebot 2022–2025 der Kantonsschule Trogen



Appenzell Ausserrhoden

Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022 für die Kantonsschule Trogen



1 Gegenstand und Dauer

1.1 Gegenstand

Der Leistungsauftrag legt die Leistungen fest, welche von der Kantonsschule Trogen zu erbringen sind. Für die Konkretisierung der Inhalte, Zielsetzungen und Indikatoren des Auftrags wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Departement Bildung und Kultur und der Kantonsschule Trogen das Leistungsangebot 2022 bis 2025 erarbeitet. Das Leistungsangebot 2022 bis 2025 wurde durch den Regierungsrat am 31. August 2021 genehmigt.

1.2 Dauer

Der Leistungsauftrag gilt für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.

1.3 Rechtliche Grundlagen

- Art. 16 Finanzhaushaltsgesetz (FHG); bGS 612.0
- Art. 39 Mittel- und Hochschulgesetz (MHG); bGS 413.1

2 Leistungen und Produkte

2.1 Die Kantonsschule Trogen bildet Lernende in folgenden Angeboten aus:

Die Angebote sind gemäss Ziff. 2 des Leistungsangebots 2022–2025 der Kantonsschule Trogen vom 18. August 2021 formuliert.

a) Gymnasium

Vierjähriges Gymnasium nach den eidg. Vorschriften mit Hausmatur.

b) Wirtschaftsmittelschule

Wirtschaftsmittelschule mit Abschluss im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ mit Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft nach vier Jahren Ausbildung.

c) Fachmittelschule

Fachmittelschule mit Fachmittelschulausweis nach drei Jahren und mit Fachmaturitätszeugnis nach vier Jahren in den Berufsfeldern Gesundheit/Naturwissenschaften, Soziale Arbeit und Pädagogik.

d) Sekundarstufe I TWR

Die Sekundarschule wird mit drei Jahrgängen für die Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel geführt gemäss Vertrag vom 27. Januar 2012.



2.2 Talentförderung für Lernende der Sekundarstufe II

Die Kantonsschule betreibt für die Lernenden der Sekundarstufe II Talentförderung in den Bereichen Musik, Sport, MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) und Bildnerisches Gestalten.

2.3 Mensa

Zusätzlich führt die Kantonsschule Trogen einen Mensabetrieb.

3 Wirkungsziele und Indikatoren

Die Zielgruppe für die Leistungen sind die Lernenden an der Kantonsschule Trogen im Alter von 13 bis 20 Jahren.

Wirkungsziele	Indikatoren
Die Übertrittsquote nach der eidg. Maturität an die Universität oder ETH wird nach dem 1. und 2. Jahr gemessen.	Übertrittsquote nach dem 1. Abschlussjahr ist mind. 25% Übertrittsquote nach dem 2. Abschlussjahr ist mind. 60 %
Der Verbleib an der Universität oder ETH wird nach dem 1. Jahr gemessen.	Erfolgsquote über den Verbleib nach dem 1. Studienjahr ist mind. 92% der Studienanfänger.
Die Übertrittsquote nach der eidg. Maturität an die Universität, ETH, Fachhochschule und pädagogische Hochschule wird nach dem 1. und 2. Jahr gemessen.	Übertrittsquote nach dem 1. Abschlussjahr ist mind. 35% Übertrittsquote nach dem 2. Abschlussjahr ist mind. 80%
Der Verbleib an der Universität, ETH, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule wird nach dem 1. Jahr gemessen.	Erfolgsquote über den Verbleib nach dem 1. Studienjahr ist mind. 92% der Studienanfänger.
Die Übertrittsquote von der FMS und WMS an eine höhere Berufsbildung oder Hochschulbildung wird nach dem 1. und 2. Jahr gemessen.	Übertrittsquote nach dem 1. Abschlussjahr ist mind. 30% Übertrittsquote nach dem 2. Abschlussjahr ist mind. 65%

4 Berichtswesen

	per	Abgabetermin	Adressat
Steuerungsbericht II	31. August 2022	Anfang Sept. 2022	Regierungsrat
Schlussbericht inkl. Jahresrechnung *)	31. Dezember 2022	15. Februar 2023	Regierungsrat

*) als Beilage zur Jahresrechnung



5 Globalkredit 2022

5.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kantonsschule Trogen führt eine Kosten- und Leistungsrechnung. Mit der Jahresrechnung ist ein finanzstatistischer Ausweis nach Artengliederung vorzulegen (Art. 16 Abs. 4 FHG).

5.2 Sockelbeitrag

Für alle Angebote gemäss Kapitel 2 erfolgt eine Berechnung für den Bruttoaufwand. Bei den schulischen Angeboten Gymnasium, Wirtschaftsmittelschule, Fachmittelschule und Sekundarschule TWR berechnet sich der Bruttoaufwand aus der Summe der variablen Kosten und dem über die Anzahl Lernenden gewichteten Anteil am Sockelbeitrag. Die variablen Kosten der schulischen Angebote sind das Produkt aus der Anzahl der Lernenden und dem entsprechenden Aufwand pro lernende Person. Bei der Talentförderung und der Mensa wird der Bruttoaufwand aus der Summe der variablen Kosten (Gesamtaufwand mit Lohn- und Sachkosten) und dem Anteil am Sockelbeitrag berechnet. Der Sockelbeitrag entspricht dem nicht beeinflussbare Aufwand für die Miete (fixe Kosten).

5.3 Leistungskriterien 2022

	LEK/L			PREIS pro LEK *)			Variable Kosten pro L *)
	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2022
Gymnasium	2.70	2.70	2.70	13'175	13'495	11'544	31'168
Wirtschaftsmittelschule	2.05	2.05	2.05	16'589	15'548	10'964	22'475
Fachmittelschule	2.45	2.45	2.45	10'944	11'533	9'407	23'048
Sekundarstufe I TWR	2.50	2.50	2.50	10'116	9'970	7'864	19'660

*) Der Preis pro LEK und die variablen Kosten pro L sind ab 2022 tiefer, da der Anteil am Sockelbeitrag nicht mehr enthalten ist.

Für die Berechnung der erwarteten Lernendenzahlen für ein Kalenderjahr werden die Gesamtzahl der Lernenden eines Angebots per Schuleintritt des vergangenen Jahres einerseits mit einer Annahme der Gesamtzahl der Lernenden zum Schuleintritt des Folgejahres andererseits addiert und durch zwei geteilt. Die tatsächlichen Lernendenzahlen können erst am Ende des Folgejahres ermittelt werden. Für die Berechnung des Globalkredits wird angenommen, dass minimale Schwankungen bei den Lernenden nicht kostenrelevant sind, sofern diese nicht zur Eröffnung oder Schliessung einer Klasse führen.



5.4 Finanzbedarf für das Jahr 2022

Die Berechnung des Finanzbedarfs basiert primär auf den erwarteten Lernendenzahlen. Weiter ist die Anzahl der geführten Klassen und Lerngruppen von Bedeutung. Im Gymnasium werden insgesamt 17 Klassen geführt. Bei der Fachmittelschule und der Wirtschaftsmittelschule wird zur Optimierung der Finanzen nach Möglichkeit kombiniert unterrichtet. Zu diesen variablen Kosten wird ein Anteil am Sockelbeitrag addiert, der über die Anzahl der Lernenden gewichtet wird. Das ist der Bruttoaufwand pro Angebot.

Der Nettoaufwand pro Angebot berechnet sich aus dem Bruttoaufwand abzüglich dem Ertrag.

Der Finanzbedarf (Globalkredit) ist die Summe der Nettoaufwände pro Angebot.

	Anzahl Lernende	Aufwand pro lernende Person	Variable Kosten	Sockelbeitrag (fixe Kosten)	Bruttoaufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Gymnasium	338	31'168	10'534'726.03	1'278'946.17	11'813'672.20	- 493'694.37	11'319'977.83
Wirtschaftsmittelschule	32	22'475	719'213.94	121'083.66	840'297.60	- 23'323.25	816'974.35
Fachmittelschule	98	23'048	2'258'697.69	370'818.71	2'629'516.40	- 343'889.97	2'285'626.43
Sekundarschule TWR	122	19'660	2'398'536.54	461'631.46	2'860'168.00	- 2'860'672.41	- 504.41
Talentförderung			240'781.00	16'000.00	256'781.00	- 40'620.00	216'161.00
Mensa			817'245.20	149'520.00	966'765.20	- 675'000.00	291'765.20
Total	590		16'969'200.40	2'398'000.00	19'367'200.40	- 4'437'200.00	
Globalkredit 2022							14'930'000.40

Abbildung 1: Herleitung Globalkredit 2022 in CHF

Mit den Erträgen aus den Schulgeldern und übrigen Einnahmen von rund CHF 4'437'200.– können 22.9 % des Bruttoaufwandes gedeckt werden. Der Globalkredit 2022 beträgt CHF 14'930'000.–.

Die Sekundarschule wird von den Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel getragen. Die drei Gemeinden entrichten ein Schulgeld, welches den Vollkosten (variable Kosten plus Anteil am Sockelbeitrag) entspricht.

Nach neuem Kontenplan stellt sich der gesamte Finanzbedarf der Kantonsschule Trogen wie folgt dar:

Globalkredit 2022		14'930'000
	Abschreibung immaterielle Anlagen	166'667
	Verrechnung Gebäude- und Anlagemiete	2'398'000
	Zinsverrechnung Investitionen	2'363
	Kantonsbeitrag 2022	12'362'970

Abbildung 2: Globalkredit 2022 nach Kontenplan



Aufteilung der Aufwände nach Kostenarten (in TCHF):

Personalaufwand	14'827.5	76.56%
Mietaufwand (Sockelbeitrag)	2'398.0	12.38%
Übriger Aufwand	2'141.7	11.06%
Bruttoaufwand Total	19'367.2	100%

Brutto-Aufwand 2022

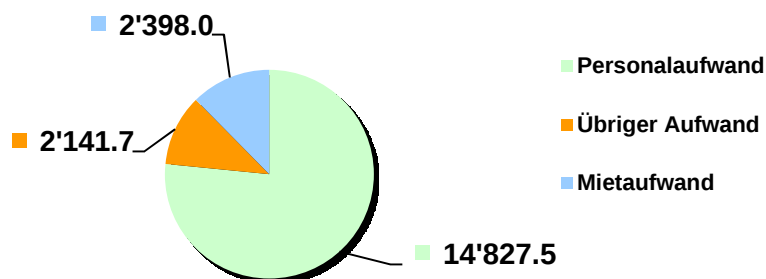


Abbildung 3: Brutto-Aufwand 2022 der gesamten Schule nach Kostenarten 2022 (in TCHF)

6 Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss

Ein Ertragsüberschuss wird von der Kantonsschule Trogen zur Hälfte für Rücklagen zur Optimierung der bestehenden Angebote und zur Weiterentwicklung der Kantonsschule Trogen verwendet.

Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedekte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (Art. 16 Abs. 3 FHG).



Appenzell Ausserrhoden

Leistungsangebot 2022 - 2025 der Kantonsschule Trogen

18. August 2021

Genehmigt vom Regierungsrat am 31. August 2021



1 Gegenstand und Dauer

1.1 Gegenstand

In diesem Dokument sind alle Leistungsangebote definiert, welche von der Kantonsschule Trogen zu erbringen sind. Die Konkretisierung der Inhalte, Zielsetzungen und Indikatoren der Leistungsangebote wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Departement Bildung und Kultur und der Kantonsschule Trogen erarbeitet.

Das Leistungsangebot wird durch den Regierungsrat festgelegt.

1.2 Dauer

Das vorliegende Leistungsangebot bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 und steht unter dem Vorbehalt der jährlichen Genehmigung des Leistungsauftrags mit Globalkredit durch den Kantonsrat.

1.3 Rechtliche Grundlagen

- Art. 10 Mittel- und Hochschulgesetz (bGS 413.1);
- Art. 7 Verordnung über die Mittel- und Hochschulen (bGS 413.11);

2 Leistungsangebote

2.1 Die Kantonsschule Trogen bildet Lernende in folgenden Leistungsangeboten aus:

a) Gymnasium

Vierjähriges Gymnasium nach den eidg. Vorschriften mit Hausmatur. Die Ausbildung am Gymnasium wird in ein Mittलगymnasium und ein Obergymnasium unterteilt. Das Gymnasium hat ein sprachliches, mathematisches, naturwissenschaftliches, wirtschaftswissenschaftliches und musikalisches Profil.

Mittलगymnasium

In den ersten beiden Jahren steht den Lernenden die sprachliche oder mathematische Schiene zur Auswahl.

Obergymnasium

Im dritten und vierten Ausbildungsjahr wählen die Lernenden Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer. Folgende Schwerpunktfächer werden jährlich durchgeführt:

- Latein
- Moderne Sprachen
- Physik / Anwendung der Mathematik
- Biologie / Chemie
- Wirtschaft und Recht
- Musik / Bildnerisches Gestalten



Im Weiteren besuchen die Lernenden eines der folgenden Ergänzungsfächer:

- Anwendungen der Mathematik
- Informatik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Geographie
- Geschichte
- Wirtschaft und Recht
- Philosophie
- Psychologie
- Sport

Ergänzend können die Lernenden verschiedene Freifächer wählen.

Lernende können eine zweisprachige Matura deutsch/englisch und deutsch/französisch absolvieren. Zudem können Lernende im Rahmen des Échange-Projektes an einem Austausch mit einer Mittelschule im Kanton Wallis teilnehmen. Es besteht die Möglichkeit, sich auf internationale Sprachzertifikate vorzubereiten.

b) Wirtschaftsmittelschule

Schulisch organisierte Grundbildung mit Abschluss im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ mit Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft nach vier Jahren Ausbildung.

c) Fachmittelschule

Fachmittelschule mit Fachmittelschulausweis nach drei Jahren und mit Fachmaturitätszeugnis nach vier Jahren in den Berufsfeldern Gesundheit/Naturwissenschaften, Soziale Arbeit und Pädagogik.

d) Sekundarstufe I TWR

Die Sekundarschule wird mit drei Jahrgängen für die Gemeinden Trogen, Wald und Rehetobel geführt gemäss Vertrag vom 27. Januar 2012.

2.2 Talentförderung für Lernende der Sekundarstufe II

Die Kantonsschule betreibt für die Lernenden der Sekundarstufe II Talentförderung in den Bereichen Musik, Sport, MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) und Bildnerisches Gestalten.

2.3 Mensa

Zusätzlich führt die Kantonsschule Trogen einen Mensabetrieb.



3 Bildungs-, Leistungs- und Wirkungsziele

3.1 Bildungsziele

Angebot	Bildungsziele
Gymnasium	Das Gymnasium der Kantonsschule Trogen vermittelt den Lernenden innert vier Jahren ein vertieftes Grundwissen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Im Zentrum stehen eine optimale Vorbereitung auf ein Universitätsstudium und die Förderung von Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen. (Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995)
Wirtschaftsmittelschule	Die Wirtschaftsmittelschule (WMS) vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss • Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012, • Bildungsplan für berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 21. November 2014 für die schulisch organisierte Grundbildung (Stand 1. Juni 2016). Im 3. und 4. Ausbildungsjahr absolvieren die Lernenden ein Langzeitpraktikum (BP) mit einem Unterrichtstag pro Woche. Die Schule sorgt für ein Angebot an Praktikumsplätzen, das der Zahl der Lernenden entspricht und weist dies gegenüber der Abteilung Berufsbildung nach (Art. 15 Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003, SR 412.101).
WMS ab SJ 2023/24	Im Zuge der Reform der kaufmännischen Grundbildung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat das SBFI am 16. August 2021 die neue Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und den neuen Bildungsplan erlassen. Die Reform wird auf das Schuljahr 2023/2024 umgesetzt. Die Veränderungen für die schulisch organisierte Bildung an der WMS führen zu einer grundsätzlichen Überarbeitung des Bildungsgangs. • Die WMS wird einer Zwischenbeurteilung unterzogen und dem Regierungsrat die Weiterführung der WMS ab Schuljahr 2023/24 im Sommer 2022 vorgelegt.
Fachmittelschule	Die Fachmittelschule vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 25. Oktober 2018. Im 4. Ausbildungsjahr erbringen die Lernenden eine berufsfeldbezogene zusätzliche Leistung nach Artikel 24 des Reglements über die Anerkennung von Fachmittelschulen der EDK vom 25. Oktober 2018. Die Schule unterstützt die Lernenden der Berufsfelder Gesundheit/Naturwissenschaften, Pädagogik und Soziale Arbeit bei der Suche nach einer Praktikumsstelle und bei der Vorbereitung auf das Praktikum.
Talentförderung für Lernende der Sekundarstufe II	Die Kantonsschule vermittelt begabten Lernenden der Sekundarstufe II Talentförderung in den Bereichen Musik, Sport, MINT und Bildnerisches Gestalten gemäss dem Rahmenkonzept vom 11. Juni 2021.
Sekundarschule TWR	Die Sekundarschule vermittelt die schulischen Qualifikationen gemäss Lehrplan. Zur Organisation des Unterrichts wird gemäss separatem Vertrag das integrative Modell eingesetzt.



3.2 Leistungsziele mit Indikatoren/Kriterien

Die Indikatoren beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Die Umrechnung des Schuljahres auf das Kalenderjahr erfolgt mit sieben Zwölftel des aktuellen und fünf Zwölftel des neuen Schuljahres.

Leistungsziele	Indikatoren/Kriterien
Das Gymnasium wird mit mindestens vier Klassen pro Jahrgang geführt.	- Anzahl Lernende - Anzahl effektiv erteilte Lektionen - Anzahl Klassen (16 bis 20) - Durchschnittliche Klassengrösse 20 bis 24 Lernende - Pro Schwerpunktfach mind. 4 Lernende beim Start des Jahrgangs - Durchschnittliche Klassengrösse im Ergänzungsfach mind. 12 Lernende - Lehrendenpensum pro Lernende zwischen 11.3 und 12.8%
Die Wirtschaftsmittelschule wird mit mindestens einer Klasse geführt.	- Anzahl Lernende - Beim Start eines Jahrgangs mind. 10 Lernende - Anzahl effektiv erteilte Lektionen - Anzahl Klassen - Durchschnittliche Klassengrösse mind. 8 Lernende - Lehrendenpensum pro lernende Person zwischen 7.7 und 11.3%
Die Fachmittelschule wird mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang geführt.	- Anzahl Lernende - Anzahl effektiv erteilte Lektionen - Anzahl Klassen - Durchschnittliche Klassengrösse mind. 17 Lernende - Lehrendenpensum pro lernende Person zwischen 8.8 und 11.8%
Die Ausfallquote der Lektionen an den Mittelschulabteilungen ist das Verhältnis von ausgefallenen zu geplanten Lektionen. Als ausgefallene Lektionen werden solche betrachtet, die kein Angebot für die Lernenden beinhalten.	Ausfallquote von max. 0.4%
Talentförderung wird in den Bereichen Sport, Musik, MINT und bildnerisches Gestalten geführt	- Anzahl Lernende - Anzahl effektiv erteilte Lektionen - Durchgeführte Angebote in den einzelnen Bereichen der Talentförderung
Die Sekundarschule wird gemäss den Richtlinien des Kantons geführt.	- Anzahl Lernende - Anzahl effektiv erteilte Lektionen - Anzahl Klassen - Lehrendenpensum pro lernende Person zwischen 7.5 und 9.5% - Quote der Anschlusslösungen mind. 95%



Leistungsziele	Indikatoren/Kriterien
Der Kostendeckungsgrad für die schulischen Angebote wird berechnet als Verhältnis zwischen Netto- und Bruttoaufwand.	Kostendeckungsgrad SEK: 100%
Der Kostendeckungsgrad für den Mensabetrieb wird berechnet gemäss Angaben im Reporting mit Ertrag/Aufwand (inkl. Anteil am Sockelbeitrag).	Kostendeckungsgrad von mindestens 70%

3.3 Wirkungsziele mit Indikatoren

Wirkungsziele	Indikatoren
Die Aufnahmequote ins Gymnasium wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden zur Prüfung gemessen.	Aufnahmequote ins Gymnasium von 75 bis 80%
Die Quote der Abschlüsse am Gymnasium wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden gemessen.	Abschlussquote Maturität von mind. 95%
Die Quote der Abschlüsse an der Wirtschaftsmittelschule wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden gemessen.	Abschlussquote Berufsmaturität von mind. 95%
Die Quote der Abschlüsse an der Fachmittelschule wird im Verhältnis zu den antretenden Lernenden gemessen.	Abschlussquote Fachmaturität von mind. 95%

4 Schul- und Unterrichtsentwicklung

4.1 Schulentwicklungsprogramm Kantonsschule Trogen 2020 - 2024

Im Schuljahr 2019/2020 wurde das Schulentwicklungsprogramm 2020- 2024 der Kantonsschule Trogen in einem partizipativen Prozess ausgearbeitet und am 20. August 2020 durch die Schulleitung der Kantonsschule Trogen verabschiedet sowie am 29. September 2020 durch den Vorsteher des Departements Bildung und Kultur zur Kenntnis genommen. Das Schulentwicklungsprogramm 2020-2024 dient als Planungsinstrument zur systematischen Weiterentwicklung der Kantonsschule und bündelt die unterschiedlichen Schul- und Unterrichtsentwicklungsprojekte. Die Umsetzung erfolgt in den Jahren 2020 bis 2024.



5 Nutzungsvertrag

Für die Nutzung der Gebäude in Trogen besteht ein Nutzungsvertrag zwischen dem Amt für Immobilien (Eigentümer) und der Kantonsschule Trogen (Nutzerin). Dieser Vertrag wurde per 31. Dezember 2017 überarbeitet. Der Mietzins ist indexiert und beruht auf dem Landesindex für Konsumentenpreise (LIK), Stand 2011 = 117.1 Punkte (Basis: Mai 1993 = 100 Punkte).

Die jährliche Abgeltung für die Nutzung der Gebäude beträgt seit 1. Januar 2018 CHF 2'398'000.

6 Berichtswesen

- Erstellung eines öffentlichen Jahresberichtes bzw. einer periodischen Publikation
- Mitwirkung bei der Bildungsstatistik (zu Aufnahmeprüfung, aufgenommene Lernende, Lernende pro Jahr und Angebot, Abschiessende pro Jahr und Angebot)
- Berichtswesen entsprechend den Anweisungen des Auftraggebers.

	per	Abgabetermin	Adressat
Steuerungsbericht I	<i>31. Mai</i>	<i>Anfang Juni</i>	Regierungsrat
Steuerungsbericht II	<i>31. August</i>	<i>Anfang Sept.</i>	Regierungsrat
Zwischenbericht (Beurteilung der Indikatoren zum Schuljahresabschluss)	<i>Ende Juli</i>	<i>Ende August</i>	Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung
Schlussbericht inkl. Jahresrechnung	<i>Ende Jahr</i>	<i>Mitte Februar</i>	Regierungsrat
Qualitätsmanagement (Schul- und Unterrichtsentwicklung)	<i>Ende Jahr</i>	<i>Ende Januar</i>	Departement Bildung und Kultur
Abweichungsanalyse des Jahresabschlusses	<i>Ende Jahr</i>	<i>Ende Januar</i>	Departement Bildung und Kultur

7 Berechnung des Globalkredits mit Sockelbeitrag

7.1 Herleitung

Die Schulleitung erstellt für alle Angebote gemäss Kapitel 2 eine Berechnung für den Bruttoaufwand. Bei den schulischen Angeboten Gymnasium, Wirtschaftsmittelschule, Fachmittelschule und Sekundarschule TWR berechnet sich der Bruttoaufwand aus der Summe der variablen Kosten und dem über die Anzahl Lernenden gewichteten Anteil am Sockelbeitrag. Die variablen Kosten der schulischen Angebote sind das Produkt aus den Anzahl Lernenden und dem entsprechenden Aufwand pro lernende Person. Bei der Talentförderung und der Mensa wird der Bruttoaufwand aus der Summe der variablen Kosten (Gesamtaufwand mit Lohn- und Sachkosten) und dem Anteil am Sockelbeitrag berechnet. Im Sockelbeitrag ist der nicht beeinflussbare Aufwand für die Miete enthalten (fixe Kosten).

Der Nettoaufwand pro Angebot berechnet sich aus dem Bruttoaufwand abzüglich dem Ertrag.

Der Globalkredit ist die Summe der Nettoaufwände pro Angebot.



7.2 Basiskriterien für die variablen Kosten pro schulisches Angebot

Die variablen Kosten pro Angebot enthalten neben den angebotsspezifischen Lohnkosten für die Lehrpersonen weitere beeinflussbare Grössen wie Assistenzpersonal, Entlastungen und ein Anteil an der Schulverwaltung. Für die Berechnung der Lohnkosten der Lehrpersonen ist vor allem die Anzahl geplanter Lektionen massgebend. Daraus lassen sich die geplanten Lektionen pro lernende Person (LEK/L) berechnen. Der Preis pro LEK wird berechnet aus dem Bruttoaufwand dividiert durch die geplanten Lektionen.

Basiskriterien	Kurzform	Beschreibung
Geplante Lektionen	LEK	Die geplanten Lektionen umfassen den gesamten Unterricht gemäss Schullehrplan, welcher für eine Abteilung angeboten wird.
Geplante Lektionen pro lernende Person	LEK/L	Die geplanten Lektionen einer Abteilung werden durch die Anzahl der Lernenden dieser Abteilung dividiert. Der errechnete Wert sagt aus, wie viele Lektionen pro lernende Person geplant wurden.
Preis pro geplante Lektion	Preis pro LEK	Im Preis pro geplante Lektion ist der Bruttoaufwand (variable Kosten wie Persona- und Sachaufwand) enthalten.

Die Formel zur Berechnung des Bruttoaufwands pro lernende Person lautet:

$$(LEK/L) \times (PREIS PRO LEK) = Bruttoaufwand/L$$

Geplante Lektionen pro lernende Person sind abhängig von den gesetzlichen Grundlagen für die einzelnen Angebote (u.a. Rahmenlehrpläne). Der Preis pro Lektion ist pro Angebot mit dem Departement jährlich im Rahmen der Erarbeitung des Globalkredits mit Leistungsauftrag abzustimmen. Variabel sind die Lernendenzahlen.

8 Auswirkung der individuellen Lohnmassnahmen auf den Globalkredit

Die Auswirkung der individuellen Lohnmassnahmen auf den Globalkredits wird für die Jahre 2023 bis 2025 als Faktor auf der Basis einer möglichen Lohnentwicklung der Lehrpersonen (Stufenanstieg) und der Verwaltungsmitarbeitenden festgelegt. In Abstimmung mit dem Amt für Finanzen wurde auf Grund einer Analyse der Auswirkungen der individuellen Lohnmassnahmen der vergangenen vier Jahre auf den Globalkredit ein Durchschnittswert von 0.94% (Bandbreite 0.8 bis 1.11%) berechnet. Auf Grund von schwer abschätzbaren Entwicklungen bei der Altersstruktur der Lehrpersonen wird für die Auswirkung der individuellen Lohnmassnahmen 2023 bis 2025 ein Wert von 1.0% festgelegt.

Die Auswirkung der individuellen Lohnmassnahmen wird als Faktor auf dem Globalkredit angewendet.

In diesem Faktor sind Sprungfixkosten auf Grund von Veränderungen bei den Anzahl Klassen und Auswirkungen von neuen rechtlichen Grundlagen für die Angebote, die zu Veränderungen bei den Angeboten führen (z.B. mehr oder weniger Lektionen), nicht enthalten. Auch generelle Lohnmassnahmen sind nicht Teil dieses Faktors. Diese Veränderungen bei der Entwicklung des Globalkredits werden separat aufgezeigt.



9 Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss

Ein Ertragsüberschuss wird von der Kantonsschule Trogen zur Hälfte für Rücklagen zur Optimierung der bestehenden Angebote und zur Weiterentwicklung der Kantonsschule Trogen verwendet.

Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (Art. 16 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz; bGS 612.0).

10 Informatikaufwände

Aufgrund der laufenden Digitalisierungsstrategie für die Kantonsschule Trogen – dies in Übereinstimmung mit der kantonalen ICT-Strategie – stellt die Kantonsschule Trogen eine bedarfsgerechte, kosteneffiziente und zeitgemässe ICT-Infrastruktur sowie deren Betrieb und die Befähigung der Lehrpersonen sicher.

Wo möglich sucht die Kantonsschule Trogen die Zusammenarbeit und Synergien mit anderen Schulen der gleichen Stufe.

Zentralisierung der Verwaltungsinformatik durch AR Informatik AG

Gemäss der E-Government-Strategie des Kantons Appenzell Ausserrhoden soll im 2024 im Rahmen des Projekts „AR-Schule 21“ ein Teil der Informatik-Dienstleistungen für die Kantonsschule Trogen durch die AR Informatik AG (ARI) übernommen werden. Die Unterrichtsinformatik wird weiterhin direkt von der Kantonsschule Trogen mit eigenen Ressourcen betrieben.

Als Initialisierungskosten für AR-Schule 21 werden 2022 CHF 40'000, 2023 CHF 70'000 und für 2024 CHF 30'000 eingestellt.

Für den Betrieb der Verwaltungsinformatik durch ARI werden ab 2024 wiederkehrende Beträge im Umfang von jährlich CHF 192'121 eingestellt, gemäss Grobschätzung Servicekosten ARI vom 22. April 2021.

Schulverwaltungslösung Educase: Betrieb und Weiterentwicklung

Als Basis für den Betrieb und die Weiterentwicklung gibt es einen Vertrag zwischen dem ARI und den beiden kantonalen Schulen (Betriebskonzept vom 9. November 2020). Für den Betrieb von Educase sind in den Jahren 2022-2025 jährlich CHF 45'960 im Voranschlag und Finanzplan eingestellt. Ab 2024 wird der Betrieb als Teil der Verwaltungsinformatik im Finanzplan aufgenommen (siehe Kapitel "Zentralisierung der Verwaltungsinformatik").

Für die Weiterentwicklung der Schulverwaltungslösung Educase sind in den Jahren 2022 bis 2025 je CHF 20'000 vorgesehen.

Weitere Investitionen im Bereich Informatik

In den Jahren 2022 bis 2024 ist geplant, die Akustik sowie die Beleuchtung in der Aula zu verbessern. Dafür wird mit Kosten in der Höhe von ca. CHF 150'000 gerechnet. Zudem sind Investitionen von CHF 100'000 für ein internes Informationssystem zur besseren Personenlenkung in den Schulhäusern vorgesehen.



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 28. Oktober 2021

3000.129

Kantonsschule Trogen; Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022; Genehmigung

2. Bericht und Antrag der Kommission Bildung und Kultur vom 28. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Kantonsschule Trogen wird seit vielen Jahren mit einem Globalkredit mit Leistungsauftrag geführt. Der Regierungsrat hat Ende September 2021 den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022 für die Kantonsschule Trogen behandelt und zusammen mit dem dazugehörenden Bericht und Antrag zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Die Kommission Bildung und Kultur hat an ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2021 den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022 der Kantonsschule Trogen beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. September 2021 «Kantonsschule Trogen; Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022; Genehmigung» mit zwei Beilagen

Für Erläuterungen und Auskünfte waren Regierungsrat Alfred Stricker, der Leiter des Amts für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung, Peter Bleisch sowie die Rektorin der Kantonsschule Trogen, Elisabeth Steger Vogt, an der Sitzung anwesend.



B. Erwägungen

Die Kommission Bildung und Kultur hält fest, dass die Kantonsschule Trogen eine wichtige Institution des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Leistungskraft und Attraktivität des Kantons leistet. Dieses Jahr möchte die Kommission vier Punkte herausheben, die neu sind oder sich auffallend verändert haben.

Anpassungen bei der Berechnung des Globalkredits

Für den Globalkredit 2022 wurden einige Zahlen und Berechnungsweisen angepasst. So wird neu zwischen variablen und fixen Kosten unterschieden. Die fixen Kosten (Sockelbeitrag) entsprechen der Miete, die von der Kantonsschule nicht beeinflussbar ist. Die Kommission beurteilt die Berechnung und Ausklammerung des Sockelbeitrags als sehr wertvoll. Damit wird die Transparenz der Zahlen erhöht, auch wenn sich konkret nichts an den Kosten für die Schule ändert.

Die Tabelle auf Seite 3 im Bericht und Antrag des Regierungsrates zeigt neu die Herleitung des Finanzbedarfs für die Kantonsschule. Von links nach rechts gelesen zeigt sie, wie sich aus der Anzahl Lernenden der Nettoaufwand berechnen lässt. Aus Sicht der Kommission ist die Tabelle verständlich und übersichtlich. Damit hat der Globalkredit noch einmal an Transparenz gewonnen. Die finanzielle Planung für die nächsten Jahre zeigt, dass die Kosten für die Kantonsschule steigen. Die Begründungen sind für die Kommission nachvollziehbar.

Der Kantonsrat hat in den vergangenen Jahren immer wieder den Wunsch geäußert, die Kostenstruktur der Kantonsschule mit anderen Gymnasien zu vergleichen. An der Sitzung wurde der Kommission ein Vergleich mit zwei anderen Gymnasien präsentiert. Da die Zahlen der Vergleichsschulen vertraulich sind, können die Ergebnisse nicht veröffentlicht werden. Mit diesem Benchmarking wurde dem im Kantonsrat viel geäußerten Wunsch entsprochen. Die Kommission begrüßt dieses Vorgehen, bedankt sich bei der Rektorin dafür und ermutigt die Kantonsschule, sich mit anderen Schulen weiterhin auszutauschen und in regelmässigen Abständen ein Benchmarking vorzunehmen.

Entwicklung der Anzahl Lernenden

Entgegen den Erwartungen und Prognosen haben sich dieses Jahr deutlich mehr Lernende am Gymnasium angemeldet. Prognostiziert waren 317 Lernende, faktisch wurden 338 Lernende aufgenommen. Es konnte eine neue Klasse gebildet werden, die einerseits sprungfixe Kosten verursacht, die Kosten pro lernende Person jedoch senkt. Der deutliche Anstieg fiel aus Sicht der Kantonsschule überraschend aus. Die Kommission möchte positiv hervorheben, dass die Kantonsschule mehr Lernende gewinnen konnte. Die Gründe für diesen Anstieg sind jedoch aus Sicht der Kommission unklar. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Zahlen weiterentwickeln.

Weiterführung Wirtschaftsmittelschule

Letztes Jahr hat die Kommission die Führung der Wirtschaftsmittelschule mit den sehr tiefen Lernendenzahlen thematisiert. Die Hoffnung, dass sich die Vorteile der Schule unter den Schülerinnen und Schülern und den Betrieben herumsprechen, hat sich bisher nicht richtig erfüllt. Im neuen Leistungsangebot wird die Wirtschaftsmittelschule weiterhin aufgeführt. Gemäss Ausführungen an der Kommissionssitzung wird der Regierungsrat im Sommer 2022 definitiv über die Weiterführung der Schule entscheiden. Die Kommission begrüßt, dass der Wirtschaftsmittelschule noch eine Chance gegeben wird. Sie findet es richtig, dass der definitive Entscheid über die Weiterführung noch aussteht und an verschiedene Bedingungen geknüpft ist.



Erneuerung Leistungsangebot: Aufnahme der Talentförderung

Mit der Erneuerung des Leistungsangebots für die Jahre 2022–2025 wurde die Talentförderung zur strategischen Profilierung der Kantonsschule als weiteres Angebot aufgenommen. Die Kommission ist sich bewusst, dass die Festlegung des Leistungsangebots in der Zuständigkeit des Regierungsrates liegt. Sie beschränkt sich daher auf einen Kommentar. Die Kommission begrüsst, dass die Talentförderung in das neue Leistungsangebot aufgenommen wurde. Das hat eine gute Aussenwirkung und ist auch Praxis an anderen Schulen. Die Kommission hat jedoch den Eindruck gewonnen, dass es dabei nicht um einen Ausbau, sondern um eine Weiterführung von bestehenden Schwerpunkten und Projekten handelt. Die Kommission ermutigt die Kantonsschule, diesen Weg weiterzugehen und noch etwas darüber hinaus. Sie möchte der Kantonsschule folgende Denkanstösse mitgeben: Prüfung der Einführung eines Untergymnasiums, stärker Fokus auf das zukunftsgerichtete Fach Informatik und stärkere Förderung der Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) allgemein.

Die Kommission ist mit dem Entscheid des Regierungsrates einverstanden, dass die Talentförderung vollumfänglich durch die Kantonsschule zu finanzieren ist. Bislang bestand noch eine Anschubfinanzierung eines Pilotprojekts durch Stiftungen. Es wurde bewusst darauf verzichtet, den Globalkredit entsprechend zu erhöhen. Sollte die Kantonsschule einen Verlust ausweisen, können die Rücklagen aktiviert werden. Dies kann bereits nächstes Jahr der Fall sein.

Die Kommission Bildung und Kultur stimmt dem Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022 der Kantonsschule Trogen einstimmig zu.

C. Antrag

Die Kommission Bildung und Kultur beantragt Ihnen, den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022 der Kantonsschule Trogen in Höhe von Fr. 14'930'000.– zu genehmigen.

Im Namen der Kommission Bildung und Kultur

sign. Lukas Scherer

Lukas Scherer, Präsident

sign. Sabrina Baumgartner

Sabrina Baumgartner, Aktuarin



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 28. September 2021

6000.541

Gefängnisse Gmünden; Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022; Genehmigung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. September 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Gefängnisse Gmünden werden seit 1. Januar 2016 mit Globalkredit und Leistungsauftrag geführt. Der Regierungsrat hat am 28. September 2021 den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022 behandelt und zusammen mit dem dazugehörenden Bericht und Antrag zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

B. Erwägungen

1. Rechtliches

Nach Art. 16 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) kann für geeignete Organisationseinheiten ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Für die Genehmigung von Globalkredit und Leistungsauftrag ist der Kantonsrat zuständig (Art. 16 Abs. 2 FHG). Nach Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Justizvollzug (bGS 341.1) kann die Strafanstalt Gmünden ihren Finanzhaushalt gemäss dem System der Globalbudgetierung führen.



2. Die Elemente des Globalkreditsystems mit Leistungsauftrag

Der Leistungsauftrag ist mit dem Globalkredit verknüpft. Auf der Grundlage des Leistungsauftrags kann zwischen dem Departement Inneres und Sicherheit und den Gefängnissen Gmünden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, welche den Leistungsauftrag konkretisiert. Eine Leistungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat hat die Leistungsvereinbarung 2022 an seiner Sitzung vom 28. September 2021 genehmigt.

Die Leistungsvereinbarung wird wiederum lediglich für ein Jahr abgeschlossen, weil sich aufgrund des laufenden Projekts „Weiterentwicklung Gmünden“ Änderungen ergeben werden, die eine Festlegung für die kommenden vier Jahre als nicht opportun erscheinen lassen.

3. Leistungen und Produkte für 2022

Der Leistungsauftrag legt die Leistungen fest, welche von der Strafanstalt Gmünden und vom Kantonalen Gefängnis zu erbringen sind. Er sieht für das Jahr 2022 die gegenüber dem Vorjahr unveränderten folgenden Leistungen der Gefängnisse Gmünden vor:

- Vollzug von Freiheitsstrafen im offenen Normalvollzug (NV)
- Spezialvollzug
- Halbgefangenschaft
- Arbeitsexternat
- Vollzug verschiedener Haftarten im Kantonalen Gefängnis (insb. U-Haft, Sicherheitshaft, ausländerrechtliche Haft)
- Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen
- Betrieb von Werkstätten

Die Leistungsvereinbarung sieht Leistungs- und Wirkungsziele sowie Indikatoren / Kriterien vor.

Auf den Jahresbericht, der ausführlicher Auskunft gibt, kann an dieser Stelle ebenfalls verwiesen werden (<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-inneres-und-sicherheit/strafanstalt-gefaengnis/jahresberichte/>).

4. Finanzielles Ergebnis 2022

Die Berechnung ist primär von der Auslastung der beiden Gefängnisse abhängig. Bei einer Auslastung der Strafanstalt wie in den letzten Jahren wird im Jahr 2022 ein Ertragsüberschuss von Fr. 700'000 erwartet.

Nettoertrag / Nettoaufwand	2022
Entgelte Kostgelder	5'900'000
Erlös aus Verkäufen	550'000
Verschiedene Erträge	165'000
Personalaufwand	3'707'000
Mietaufwand	500'000
Übriger Sachaufwand	1'708'000
Ertragsüberschuss (gerundet)	700'000



Für das kommende Jahr sind sowohl bei den Kostgeldeinnahmen als auch bei den Erlösen aus Verkäufen der Werkstätten moderate Anpassungen vorgenommen worden. Diese Anpassungen erfolgten aufgrund der aktuellen Zahlen des laufenden Jahres, die nahe legen, dass – im Vergleich mit dem Globalkredit 2021 – die Kostgeldeinnahmen leicht steigen werden, wogegen die Erlöse aus den Verkäufen leicht rückgängig sein dürften. Allerdings sind diese Annahmen noch mit Vorsicht zu geniessen. Dies hängt nicht nur mit der unsicheren Entwicklung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zusammen, sondern mit der generell schwierig zu prognostizierenden Entwicklung bei der Belegung wie im wirtschaftlichen Bereich. Grundsätzlich kann aber gesagt werden, dass die Strategie, die Industrie-Arbeiten zugunsten von handwerklichen Tätigkeiten (Schreinerei, Schlosserei, Wäscherei, Näherei, Gärtnerei für Selbstversorgung) zurückzufahren, die Arbeit für die Gefangenen attraktiver und auch vielseitiger macht. Sie trägt ausserdem dem Gedanken der Resozialisierung besser Rechnung. Das Ziel, die Erhaltung oder Erweiterung der Handlungskompetenz der Insassen durch individuelle Förderung, kann so besser erreicht werden. Schliesslich dürfte dies auch bei den einweisenden Behörden zu einer Attraktivitätssteigerung führen. Dieser Strategiewechsel ist auf der anderen Seite auch mit gewissen Investitionen in den Maschinenpark der Werkstätten, in die Wäscherei und die Gärtnerei verbunden, welche nach wie vor andauern. Mit den verbesserten handwerklichen Gerätschaften und Fähigkeiten können heute mehr Reparaturen usw. an den Gebäuden und Einrichtungen selbst erledigt werden, was zwar nicht zu Mehreinnahmen bei den Erlösen führt, aber den Aufwand senkt.

5. Bauliche Entwicklung

Mit Beschluss des Regierungsrates vom 30. Juni 2020 wurde das Amt für Immobilien beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Departement Inneres und Sicherheit einen Projektwettbewerb im selektiven Verfahren nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens für die Gefängnisse Gmünden, das Strassenverkehrsamt (STVA) und die Regional- und Verkehrspolizei durchzuführen.

Die Aufgabenstellung mit zwei unabhängig realisierbaren, eigenständigen Bauwerken, die jedoch auch den Bestand möglichst einbinden sollen, war äusserst anspruchsvoll. Sowohl die innerbetrieblichen Abläufe, aber auch der Anspruch, in vielen Bereichen die Synergien zu nutzen und optimal zu verbinden, waren eine grosse Herausforderung für die Planungsteams. Die Projektverfassenden haben mit dem weiten Spektrum ihrer sorgfältig verfassten Arbeiten gute Lösungsvorschläge für die anspruchsvolle Planungsaufgabe eingereicht. Der Wettbewerb zeigte auf, dass die sorgfältige Erweiterung der Bestandesbauten zu überzeugenden betrieblichen Lösungen führt. Der Regierungsrat wird im 4. Quartal 2021 in erster Lesung das Projekt zuhanden der weiteren nötigen politischen Entscheide (1. Lesung Kantonsrat geplant Frühjahr 2022 / 2. Lesung Kantonsrat geplant Herbst 2022 / Volksabstimmung geplant im Frühjahr 2023) verabschieden.



6. Finanzielle Planung für die Jahre 2023–2025

Die Finanzierung für die Jahre 2023–2025 basiert wesentlich auf der erwarteten Auslastung der beiden Gefängnisse. Die Auslastung hängt wesentlich von verschiedenen externen, nicht beeinflussbaren Faktoren ab. Dazu gehört beispielsweise die Zahl der rechtskräftigen Urteile, welche von den Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Konkordatsgebiet ausgesprochen werden. Beeinflussbar ist die Auslastung insbesondere durch eine flexible Aufnahmepolitik der Gefängnisse und durch die Diversifizierung im Angebot. Die Kostgeldtarife werden von der Ostschweizer Strafvollzugskommission festgesetzt.

Finanzplanung Gefängnisse Gmünden Niederteufen (Beträge in Fr. 1'000)	VA 2022	FiPI 2023	FiPI 2024	FiPI 2025
Ertragsüberschuss	700	700	700	700

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022 der Gefängnisse Gmünden mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 700'000 zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1 Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022

Beilage 1.2 Leistungsvereinbarung 2022



Appenzell Ausserrhoden

Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022 der Gefängnisse Gmünden



1 Gegenstand und Dauer

1.1 Gegenstand

Der Globalkredit mit Leistungsauftrag regelt die Leistungen, welche von der Strafanstalt Gmünden und vom Kantonalen Gefängnis Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Gefängnisse Gmünden) zu erbringen sind. Für die Einzelheiten wird auf die Leistungsvereinbarung, welche zwischen dem Departement Inneres und Sicherheit und den Gefängnissen Gmünden abgeschlossen und vom Regierungsrat genehmigt wird, verwiesen.

1.2 Dauer

Der vorliegende Leistungsauftrag regelt die Periode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022. Allfällige Anpassungen infolge geänderter Rahmenbedingungen oder gezielten Veränderungen werden im Rahmen der Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans festgelegt. Die Abweichungen zu den Vorjahren werden ausgewiesen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Justiz

- Konkordat OSK (bGS 341.2)
- Richtlinien des Ostschweizerischen Konkordat über den Vollzug von Freiheitsstrafen
- StGB (SR 311.0)
- StPO (SR 312.0)
- Ausländergesetzgebung
- Justizgesetz (bGS 145.31)
- Justizvollzugsgesetz (bGS 341.1)
- Vollzugsverordnung (bGS 341.12)
- Hausordnung für die Strafanstalt Gmünden
- Hausordnung für das Kantonale Gefängnis Gmünden
- Weisungen

Personal

- Personalgesetz (PG) vom 24. Oktober 2005 (bGS 142.21)
- Personalverordnung (PGV) vom 20. November 2007 (bGS 142.212)
- Besoldungsverordnung (BVO) vom 30. Oktober 2006 (bGS 142.211)
- Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS) vom 6. Dezember 2016 (bGS142.211.1)
- Gesetz über die Pensionskasse AR (bGS 142.22)

Finanzierung sowie Steuerung, Vollzug und Kontrolle des Finanzhaushalts

- Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2012 (FHG)



2 Leistungen und Produkte

2.1 Gmünden erbringt folgende Leistungen:

a) Vollzug von Freiheitsstrafen im offenen Normalvollzug (NV)

Vollzug von Freiheitsstrafen von Verurteilten, die nicht als fluchtgefährdet oder gemeingefährlich gelten (in der Regel aus den Kantonen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats [OSK]).

Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS). Die Vollzugsplanung richtet sich systematisch auf das Rückfallrisiko sowie den Interventions- und Kontrollbedarf der verurteilten Personen aus (gemäss Richtlinien OSK).

Bildung im Strafvollzug (BiSt)

Übergangsmanagement in die Freiheit (Wohnen/Lebenskostensicherung/soziales Umfeld/Therapie usw.)

b) Spezialvollzug (SV)

Die Abteilung SV ist eine geschlossene Abteilung im offenen Vollzug. Sie dient der Unterbringung von Gefangenen, die eine besondere Betreuungsform benötigen (z.B. Entzug Drogen / Alkohol, spezifische Störungs- sowie psychiatrische Krankheitsbilder, vorübergehende Fluchtgefahr, allgemeine Integrationsschwierigkeiten).

c) Halbgefangenschaft (HG)

Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr. Die Gefangenen verbringen ihre Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Voraussetzung für die HG ist, dass die Gefangenen einer Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung nachgehen können.

d) Arbeitsexternat (AEX)

Das Arbeitsexternat ist die letzte Vollzugsstufe im Anschluss an den offenen Vollzug. Im Arbeitsexternat geht der Verurteilte tagsüber einer externen Arbeit nach und verbringt nur noch die arbeitsfreie Zeit an Werktagen in der Vollzugseinrichtung. Die Wochenenden gelten als Urlaub.

e) Vollzug verschiedener Haftarten (KG)

Vollzug von Untersuchungshaft, Sicherheitshaft und Auslieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen.

Vollzug von Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft.

Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen, Freiheitsentzug und Polizeishaft.

Geschlossener Vollzug mit teils erhöhter Sicherheit von Personen, die eventuell fluchtgefährdet und eventuell gemeingefährlich sind.

Es muss darauf geachtet werden, dass die Zellendisposition flexibel ist und, wenn möglich, vorschriftsgemäss getrennt nach Vollzugsregime geplant wird.

f) Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen

Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen durch Umwandlung von nicht bezahlten Geldstrafen oder Bussen.

g) Betrieb Werkstätten: Dienstleistungsbetriebe für Industrie und Gewerbe

Betrieb einer Werkstätte, in welcher die Gefangenen angelernt und beschäftigt werden. Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet. Das Angebot soll Industrie- und Gewerbearbeiten, Eigen- und Kreativprodukte umfassen.



2.2 Strategische Vorgaben für die Weiterentwicklung

Die Strafanstalt Gmünden wird für die Zukunft gerüstet, indem das rote Haus saniert wird und gleichzeitig ein Neubau entstehen soll. Im roten Haus und im Neubau werden künftig ähnlich viele Plätze angeboten wie heute; die Flexibilität im Angebot soll gesteigert werden.

3 Leistungsziele und Indikatoren

Für die Leistungsziele und die Indikatoren kann auf die ausführliche Beschreibung in der Leistungsvereinbarung 2022, Ziff. 2.3 verwiesen werden.

4 Berichtswesen

4.1 Finanzielle Berichterstattung

Im Rahmen des Berichtes des Regierungsrates zur Staatsrechnung erfolgt die Berichterstattung für die Globalbudgetbetriebe. Die Zwischenberichterstattung erfolgt im Rahmen der Steuerungsberichte I und II.

4.2 Jahresbericht

Die Gefängnisse erstellen bis Ende April des Folgejahres einen Jahresbericht, der folgende Elemente erhält:

- einen Geschäftsbericht über die wesentlichen Ereignisse im Berichtsjahr,
- die Zielerreichung bei den Indikatoren.

5 Globalkredit 2022

5.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Gefängnisse Gmünden führen eine Kosten- und Leistungsrechnung. Mit der Jahresrechnung ist ein finanzstatistischer Ausweis nach Artengliederung vorzulegen (Art. 16 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz (FHG); bGS 612.0).

5.2 Finanzielles Ergebnis für das Jahr 2022

Die Berechnung des Voranschlags basiert primär auf der erwarteten hohen Auslastung der beiden Gefängnisse. Im Weiteren sind die Höhe der Tarife pro Verpflegungstag, welche von der Ostschweizer Strafvollzugskommission festgelegt werden, und die erwarteten Erträge aus Verkäufen der Werkstatt von Bedeutung.

Nettoertrag / Nettoaufwand	2022
Entgelte Kostgelder	5'900'000
Erlös aus Verkäufen	550'000
Verschiedene Erträge	165'000
Personalaufwand	3'707'000
Mietaufwand	500'000
Übriger Sachaufwand	1'708'000
Ertragsüberschuss (gerundet)	700'000



Die geplanten Erträge von rund Fr. 6'615'000 überschreiten den erwarteten Aufwand von rund Fr. 5'915'000. Der Erragsüberschuss zugunsten des Kantons beträgt Fr. 700'000.

Festzuhalten gilt es auch an dieser Stelle, dass der gesamte Bereich „Straf- und Massnahmenvollzug“, trotz der guten Abschlüsse der Gefängnisse Gmünden in den letzten Jahren, in der Staatsrechnung jährlich mit grösseren Defiziten abschliesst, weil die übrigen Aufwendungen (z.B. für ausserkantonale Platzierungen) die Finanzüberschüsse der Gefängnisse übertreffen.

5.3 Finanzierung in den Jahren 2023-2025

Der Finanzüberschuss für die Jahre 2023-2025 basiert wesentlich auf der erwarteten hohen Auslastung der beiden Gefängnisse. Die Auslastung hängt von verschiedenen externen, nicht beeinflussbaren Faktoren ab. Dazu gehört beispielsweise die Zahl der rechtskräftigen Urteile, welche von den Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Konkordatsgebiet ausgesprochen werden. In einem gewissen Masse beeinflussbar ist die Auslastung insbesondere durch eine flexible Aufnahmepolitik der Gefängnisse und durch die Diversifizierung im Angebot.

Finanzplanung Gefängnisse Gmünden Niederteufen (Beträge in Fr. 1'000)	VA 2022	FiPI 2023	FiPI 2024	FiPI 2025
Finanzüberschuss	700	700	700	700

6 Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss

Ein Ergebnis über dem Voranschlag wird von den Gefängnissen Gmünden vollumfänglich für die Deckung von allfälligen zukünftigen schlechteren Ergebnissen (Bildung von Rücklagen) und für Ausgaben (u.a. gemäss Zuständigkeit aufgrund des neuen Nutzungsvertrags) verwendet. Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen.



Appenzell Ausserrhoden

**Leistungsvereinbarung 2022
mit den Gefängnissen Gmünden Appenzell Ausserrho-
den**

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Die Leistungsvereinbarung regelt die Leistungen, welche von der Strafanstalt Gmünden und vom Kantonalen Gefängnis Appenzell Ausserrhoden (nachfolgend Gefängnisse Gmünden) zu erbringen sind. Sie legt zudem die Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen, insbesondere dem Amt für Finanzen, dem Amt für Immobilien, dem Amt für Justizvollzug und dem Personalamt fest. Die Vereinbarung wird zwischen dem Departement Inneres und Sicherheit und den Gefängnissen Gmünden abgeschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.

1.2 Grundsätze

Die Gefängnisse Gmünden sind ein Globalbudgetbetrieb der kantonalen Verwaltung. Innerhalb der nachfolgend aufgeführten Vorgaben werden ihnen umfassende Handlungsfreiheiten (in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht) in der Gestaltung der Leistungen und Verwendung von Ressourcen gewährt, um sich optimal im Markt und im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat zu positionieren.

1.3 Dauer

Die Leistungsvereinbarung wird wiederum lediglich für ein Jahr (1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022) abgeschlossen, weil sich aufgrund des laufenden Projekts „Weiterentwicklung Gmünden“ Änderungen ergeben werden, die eine Festlegung für die kommenden vier Jahre als nicht opportun erscheinen lassen.

Die Leistungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der Kantonsrat den aktualisierten Leistungsauftrag und den Globalkredit genehmigt. Allfällige Anpassungen infolge geänderter Rahmenbedingungen oder gezielter Veränderungen werden im Rahmen der Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans festgelegt. Die Abweichungen zu den Vorjahren werden ausgewiesen.

1.4 Rechtsgrundlagen

Allgemein

- StGB (SR 311.0)
- StPO (SR 312.0)
- Ausländergesetzgebung
- Konkordat OSK (bGS 341.2)
- Justizgesetz (bGS 145.31)
- Justizvollzugsgesetz (bGS 341.1)
- Vollzugsverordnung (bGS 341.12)
- Richtlinien des Ostschweizerischen Konkordats über den Vollzug von Freiheitsstrafen
- Hausordnung für die Strafanstalt Gmünden
- Hausordnung für das Kantonale Gefängnis Gmünden
- Weisungen

Personal

- Personalgesetz (PG) vom 24. Oktober 2005 (bGS 142.21)

- Personalverordnung (PGV) vom 20. November 2007 (bGS 142.212)
- Besoldungsverordnung (BVO) vom 30. Oktober 2006 (bGS 142.211)
- Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS) vom 6. Dezember 2016 (bGS142.211.1)
- Gesetz über die Pensionskasse AR (bGS 142.22)

Finanzierung sowie Steuerung, Vollzug und Kontrolle des Finanzhaushalts

- Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2012 (FHG)

2 Angebote, Leistungsziele und Indikatoren

2.1 Allgemein

Die **Strafanstalt Gmünden** ist eine offene Anstalt mit 62 Plätzen für männliche und weibliche Gefangene. Es werden Freiheitsstrafen gemäss Strafgesetzbuch vollzogen, jedoch nur für Verurteilte, die nicht als fluchtgefährdete und gemeingefährliche Gewaltverbrecher gelten.

Die Strafanstalt Gmünden gehört dem Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat an (Kantone ZH, GL, SG, SH, AI, AR, GR, TG).

Das **Kantonale Gefängnis** bietet grundsätzlich Platz für 12 Personen. Es werden folgende Leistungen erbracht:

- Untersuchungs- und Sicherheitshaft gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung (StPO),
- Ausländerrechtliche Haft,
- Freiheitsstrafen aufgrund gerichtlicher Urteile bis zur Überführung in eine geeignete Anstalt,
- Ersatzfreiheitsstrafen aufgrund von nicht bezahlten Geldstrafen oder Bussen.

Diese Leistungen werden im Jahresbericht aufgezeigt und mit Kennzahlen zu den Leistungszahlen beschrieben.

2.2 Strategische Vorgaben für die Weiterentwicklung

Die Strafanstalt Gmünden wird für die Zukunft gerüstet, indem aus heutiger Sicht das rote Haus saniert wird und gleichzeitig ein Neubau entstehen soll. Im roten Haus und im Neubau werden künftig ähnlich viele Plätze angeboten wie heute; die Flexibilität im Angebot soll gesteigert werden.

2.3 Angebote, Vollzugs-, Leistungsziele und Indikatoren

Art der Leistung	Vollzugsziele	Leistungs- und Wirkungsziele	Indikatoren/Kriterien
Vollzug von Freiheitsstrafen im offenen Normalvollzug (NV)			

Vollzug von Freiheitsstrafen von Verurteilten, die nicht als fluchtgefährdet oder gemeingefährlich gelten (in der Regel aus den Kantonen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordat {OSK}). Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS). Die Vollzugsplanung richtet sich systematisch auf das Rückfallrisiko sowie den Interventions- und Kontrollbedarf der verurteilten Personen aus (gemäss Richtlinien OSK). Bildung im Strafvollzug (BiSt) Übergangsmanagement in die Freiheit (Wohnen/Lebenskostensicherung/soziales Umfeld/Therapie usw.)	Erfolgreiches Absolvieren der Haftstrafe durch angepasste und individuelle Vollzugskonzepte / Vollzugspläne, welche das soziale Verhalten fördern und dadurch das Rückfallrisiko vermindern. Laufende Überprüfung ROS durch die Anstaltsleitung und einweisende Behörden mit dem Ziel die gegenseitig vereinbarten Massnahmen und Interventionen in Übereinstimmung mit ROS anzuwenden. Individuelles Basis-Angebot für die Gefangenen zur Verbesserung der Ausgangslage bei der Wiedereingliederung Anschlusslösungen in die Freiheit sind durch den Einbezug von externen Fachstellen wie Bewährungshilfe, Sozialamt, Medizin, Suchtberatung, Therapie usw. vollständig definiert, sodass der Insasse ein straffreies Leben führen kann.	- wenig Fluchten - angemessene Disziplinierungen - Belegung ca. 90 bis 100 % - wenige Abbrüche - Anschlusslösung 100 %	- Anzahl Fluchten - Anzahl verfügte Disziplinarverfügungen / - Anzahl Rekurse gegen Disziplinarverfügungen / - Anzahl Gutheissungen von Rekursen gegen Disziplinarverfügungen - Auslastungsquote im Normalvollzug - Anzahl Abbrüche im BiSt - Anschlusslösungen für entlassenen Gefangene
Vollzug verschiedener Haftarten Kantonales Gefängnis (KG) Vollzug von Untersuchungshaft, Sicherheitshaft und Auslieferungshaft an Erwachsenen und Jugendlichen. Vollzug von Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft. Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen, Freiheitsentzug und Polizeihaft. Geschlossener Vollzug mit teils erhöhter Sicherheit von Personen die evtl. fluchtgefährdet und evtl. gemeingefährlich sind.	Respektvoller Umgang mit Häftlingen und angemessene Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung von Fluchten. Trennung von Häftlingen bei Kollusionsgefahr. Einhalten der Vorgaben der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Gewährleistung, dass jederzeit Täter inhaftiert werden können.	- Keine Fluchten resp. Ausbruch nicht akzeptabel - Keine Beschwerden der verschiedenen Kontrollorgane	Anzahl Fluchten
g) Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen durch Umwandlung		analog NV	analog NV

von nicht bezahlten Geldstrafen oder Bussen.	In Absprache mit der Einweisungsbehörde AR müssen Aufnahmen jederzeit gewährt werden.		
h) Betrieb Werkstätten: Dienstleistungsbetriebe für Industrie und Gewerbe Betrieb einer Werkstätte, in welcher die Gefangenen angelernt und beschäftigt werden. Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet. Das Angebot soll Industriearbeiten, Eigenprodukte, Kreativprodukte umfassen.	Förderung von Kompetenzen durch das Anbieten von sinnvollen und vielseitigen Arbeiten. Die Gefangenen sollen zudem mittels arbeitsagogischen Massnahmen für ein Leben nach ihrem Aufenthalt vorbereitet werden. Betriebswirtschaftliche Führung der Werkstätten. Durch gute Verbindungen zu Gewerbe- und Industriebetrieben sowie entsprechende Kundenpflege sollen ausreichend Aufträge akquiriert werden. Die Produktion soll nach EKAS-Richtlinien zur Verhinderung von Arbeitsunfällen erfolgen.	• Vollbeschäftigung (95 %) • Wenig Arbeitsunfälle • Keine Beanstandungen des Kontrollorgans Arbeitsinspektorat	• Gefangene sind über 95 % der möglichen Gesamtarbeitszeit im Arbeitsbereich beschäftigt. • Anzahl verzeichneter Arbeitsunfälle • Anzahl Beanstandungen des Arbeitsinspektorats

3 Anschaffungen, Investitionen, Nutzungszins

Für die Nutzung der Gebäude der Gefängnisse Gmünden wurde im Jahr 2000 ein Nutzungsvertrag zwischen dem Hochbauamt und den Gefängnissen Gmünden abgeschlossen. Der Mietzins wird im Nachtrag zum Nutzungsvertrag vom 22. August 2007 geregelt. Ein neuer Nutzungsvertrag, welcher in verschiedenen zentralen Punkten (z.B. bei der Zuständigkeit und der Finanzierung von Unterhaltsarbeiten, Erneuerungen und/oder Ausbauten) eine Klärung bringen soll, ist erstellt und wurde im laufenden Jahr überarbeitet. Dabei wurde zwischen den beiden involvierten Departementen (Departement Finanzen und Departement Inneres und Sicherheit) beschlossen, einen Nutzungsvertrag für die Zeit bis zur Vollendung des Neubaus abzuschliessen. Ein neuer Nutzungsvertrag ab Bezug des Neubaus wird zu einem späteren Zeitpunkt zu erstellen sein.

Dabei ist zu beachten, dass die Berechnung des Nutzungszinses ein zentrales Element im Variantenentscheid zur Weiterentwicklung der Gefängnisse Gmünden darstellte. In der Übergangsphase bis zum Bezug des Neubaus in Gmünden wird der Nutzungszins um Fr. 192'000.- reduziert, da dieser für den Zustand der Gebäulichkeiten nicht angemessen war.

Soweit für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität der Gefängnisse Gmünden Unterhaltsarbeiten oder anderweitige Investitionen erforderlich sind, werden diese nicht bis zum Baubeginn des Neubaus aufgeschoben. Es werden indes nur notwendige Unterhaltsarbeiten ausgeführt bzw. Investitionen getätigt, die nicht durch den Neubau gegenstandslos werden. Allfällige Überschüsse der vergangenen und künftigen Jahre können für derartige Unterhaltsarbeiten bzw. Investitionen (gemäss Zuständigkeit aufgrund des neuen Nutzungsvertrags) verwendet werden.

4 Berichtswesen

4.1 Finanzielle Berichterstattung

Im Rahmen des Berichtes des Regierungsrates zur Staatsrechnung erfolgt auch die Berichterstattung für die Globalbudgetbetriebe. Die Zwischenberichterstattung erfolgt im Rahmen der Steuerungsberichte I und II.

4.2. Jahresbericht

Die Gefängnisse Gmünden erstellen bis Ende April des Folgejahres einen Jahresbericht, der folgende Elemente erhält:

- einen Geschäftsbericht über die wesentlichen Ereignisse im Berichtsjahr,
- die Zielerreichung bei den Indikatoren.

5 Erfolgsrechnung

Für die Rechnungslegung gelten grundsätzlich die Vorgaben der kantonalen Verwaltung.

Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen (gemäss Art. 16 Abs. 3 FHG). Die Planung sieht einen jährlichen Finanzüberschuss von CHF 700'000.- vor. Ein darüberhinausgehender Besserabschluss im Vergleich zum Voranschlag wird von den Gefängnissen Gmünden für die Deckung von zukünftigen, im Vergleich zum Voranschlag schlechteren Ergebnissen (Bildung von Rücklagen) und für Ausgaben im Rahmen der (finanziellen) Zuständigkeiten des neuen Nutzungsvertrages verwendet.

6 Personal

Es gelten die Rechtsgrundlagen „Personal“ (vgl. Ziff. 1.4). Die personellen Vorgaben des Regierungsrates für die kantonale Verwaltung sind zu berücksichtigen. Im Rahmen des Globalkredits ist die Direktion der Gefängnisse frei, begründete Neuanstellungen vorzunehmen.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. f der Personalverordnung (bGS 142.212) erfolgen Anstellung und Kündigung von Angestellten der Gefängnisse Gmünden durch die Direktion.



Kommission Inneres und Sicherheit, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 27. Oktober 2021

6000.541

Gefängnisse Gmünden; Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022; Genehmigung

2. Bericht und Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit vom 27. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Gefängnisse Gmünden werden seit 1. Januar 2016 mit einem Globalkredit geführt. Der Regierungsrat hat Ende September 2021 den Globalkredit 2022 mit Leistungsauftrag behandelt und zusammen mit dem dazugehörenden Bericht und Antrag zuhanden des Kantonsrats verabschiedet.

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat den Globalkredit an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2021 beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. September 2021 «Gefängnisse Gmünden; Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022; Genehmigung» mit zwei Beilagen

Für Erläuterungen und Auskünfte waren Regierungsrat Hansueli Reutegger und Departementssekretär Ralph Bannwart an der Sitzung anwesend.



B. Erwägungen

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat bei der Beratung des Globalkredits den Eindruck gewonnen, dass sich im Vergleich zum letzten Jahr nicht viel verändert hat. Die wichtigste Entscheidung, wie es mit dem Bauprojekt auf dem Areal weitergehen soll, wurde gemäss Aussage im Bericht und Antrag noch nicht gefällt (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates, Seite 3, Kapitel 5 Bauliche Entwicklung). Entsprechend sind der Leistungsauftrag und die Leistungsvereinbarung wiederum lediglich auf ein Jahr ausgelegt. Im Bericht und Antrag wird angekündigt, dass der Regierungsrat das weitere Vorgehen im 4. Quartal 2021 beschliesst. Die Kommission hat jedoch festgestellt, dass die Aussagen bezüglich Bauprojekt in der Leistungsvereinbarung in Nuancen von denjenigen im Bericht und Antrag abweichen. In der Leistungsvereinbarung wird klar von einem Neubau ausgegangen (vgl. Leistungsvereinbarung 2022 mit den Gefängnissen Gmünden Appenzell Ausserrhoden, insbesondere Seite 5, «bis zur Vollendung des Neubaus», «bis zum Bezug des Neubaus in Gmünden»).

Der budgetierte Gewinn der Strafanstalt Gmünden hat einmal mehr Anlass zu Diskussionen gegeben. Er beläuft sich auch im Voranschlag 2022 auf 700'000 Franken und fliesst in den allgemeinen Staatshaushalt. Ein Überschuss über dem budgetierten Gewinn wird gemäss Leistungsauftrag vollumfänglich für die Deckung von allfälligen zukünftigen schlechteren Ergebnissen (Bildung von Rücklagen) und für Ausgaben (u.a. gemäss Zuständigkeit aufgrund des neuen Nutzungsvertrags) verwendet. Gemäss mündlicher Auskunft an der Sitzung wird ein allfälliger Überschuss in einen Schwankungsfonds eingelegt. Der Kommission war bisher nicht klar, dass es einen solchen Fonds gibt. Er wird in den Unterlagen zum Globalkredit auch nicht ausgewiesen. Entspricht der Fonds den Rücklagen? Die Kommission ist der Ansicht, dass die Höhe des Fonds bzw. der Rücklagen offengelegt werden müsste.

Abschliessend hält die Kommission fest, dass sie die geplanten Projekte für die Gefängnisse Gmünden begrüsst. Es ist erfreulich, dass Gmünden es schafft, die Attraktivität mit neuen Angeboten im handwerklichen Bereich (Schreinerei, Schlosserei, Wäscherei, Näherei, Gärtnerei für Selbstversorgung) zu steigern. Sie stimmt dem Antrag des Regierungsrates einstimmig bei einer Enthaltung zu.

C. Antrag

Die Kommission Inneres und Sicherheit beantragt Ihnen, den Globalkredit mit Leistungsauftrag 2022 der Gefängnisse Gmünden mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 700'000 zu genehmigen.

Im Namen der Kommission Inneres und Sicherheit

sign. Peter Gut

sign. Sabrina Baumgartner

Peter Gut, Präsident

Sabrina Baumgartner, Aktuarin



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 26. Oktober 2021

2000.228

Voranschlag 2022; Genehmigung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. Oktober 2021

Sehr geehrter Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Art. 11 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0) sieht vor, dass der Regierungsrat jährlich einen Voranschlag (VA) erstellt, der die Leistungen und deren Finanzierungen für das kommende Kalenderjahr festlegt.

Gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) unterbreitet Ihnen der Regierungsrat den VA 2022 zur Genehmigung.



B. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Voranschlag 2022 samt Anhang mit folgenden Eckdaten zu genehmigen:

- Globalkredit der Kantonsschule Trogen mit einem Aufwandüberschuss von TCHF 14'930;
- Globalbudget der Strafanstalt Gmünden mit einem Ertragsüberschuss von TCHF 700;
- Kantonaler Steuerfuss bei 3.3 Einheiten;
- Nettoinvestitionen von TCHF 29'767;
- Ertragsüberschuss beim operativen Ergebnis von TCHF 10'038;
- Ertragsüberschuss beim Gesamtergebnis von TCHF 23'920.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Voranschlag 2022; Bericht des Regierungsrates

Voranschlag 2022

Bericht des Regierungsrates



Impressum

Appenzell Ausserrhoden

Departement Finanzen

Amt für Finanzen, Obstmarkt 3, 9102 Herisau

www.ar.ch

Vertrieb

Kantonskanzlei, Dienstleistungs- und Materialzentrale

Obstmarkt 3, 9102 Herisau

Herisau, Oktober 2021

Bericht zum Voranschlag 2022

vom 26. Oktober 2022

Abkürzungen

RE = Rechnung / VA = Voranschlag / PR = Prognose / AFP = Finanzplan

Betragsrundung

Wenn in Tabellen die aufgeführten Beträge gerundet sind, können die Totalisierungen von der mathematischen Summe der einzelnen Werte abweichen.

Farbige Trendpfeile

Orange waagrecht = die Abweichungen in % liegen zwischen -1% und +1% (Aussage: kein Trend ersichtlich)

Orange aufwärts/abwärts = die Abweichungen in % liegen zwischen -1% und -5% bzw. zwischen +1% und +5% (Aussage: geringer Trend ersichtlich)

Grün aufwärts/abwärts = die Abweichungen in % liegen tiefer als - 5% bzw. höher als 5% (Aussage: Verbesserung des Ergebnisses oder positive Auswirkung auf Kennzahlen)

Rot aufwärts/abwärts = die Abweichungen in % liegen tiefer als - 5% bzw. höher als 5% (Aussage: Verschlechterung des Ergebnisses oder negative Auswirkung auf Kennzahlen)

Inhaltsverzeichnis

Zahlen im Überblick	5
Erfolgsrechnung.....	6
Investitionsrechnung	7
Geldflussrechnung	8
Kennzahlen.....	9
Kennzahlen erster Priorität.....	9
Kennzahlen zweiter Priorität.....	9
Kenngrossen.....	11
1 Zusammenfassung	13
1.1 Ergebnis des Voranschlages.....	13
1.2 Wirtschaftliche Eckdaten	14
2 Ergebnis Voranschlag.....	15
2.1 Erfolgsrechnung	15
2.2 Investitionsrechnung	23
2.3 Bilanz	24
2.4 Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten (Funktionen)	27
3 Kreditrechtliche Angaben.....	28
3.1 Voranschlagskredite	28
3.2 Verpflichtungskredite	48
4 Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung.....	50
4.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen	50
4.2 Elemente der Jahresrechnung	50
4.3 Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze	50
5 Erläuterungen zur Erfolgsrechnung	52
5.1 Fiskalertrag	52
5.2 Regalien und Konzessionen.....	53
5.3 Entgelte	53
5.4 Verschiedene Erträge.....	53
5.5 Finanzertrag	53
5.6 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals	54
5.7 Transferertrag.....	54
5.8 Ausserordentlicher Ertrag.....	54
5.9 Reserveauflösung	55
5.10 Personalaufwand.....	55
5.11 Sachaufwand.....	56
5.12 Abschreibungen	56

5.13	Finanzaufwand	57
5.14	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals	57
5.15	Transferaufwand	57
5.16	Ausserordentlicher Aufwand.....	58
5.17	Reservebildung	58
6	Erläuterungen zur Investitionsrechnung.....	58
6.1	Investitionsübersicht.....	58
6.2	Investitionen und Rückerstattungen Sachanlagen	62
6.3	Investitionen auf Rechnung Dritter / Rückerstattungen Dritter	63
6.4	Investitionen Immaterielle Anlagen.....	63
6.5	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	63
6.6	Darlehen.....	64
6.7	Beteiligungen und Grundkapitalien.....	64
6.8	Eigene Investitionsbeiträge	65
7	Funktionale Gliederung.....	65
7.1	Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung.....	65
7.2	Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung	66

Zahlen im Überblick

(in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%	Details in Kapitel
Erfolgsrechnung						2.1
Operativer Aufwand	470'861	468'310	479'778	11'468 ↗	2.45	
Operativer Ertrag	464'277	458'247	489'816	31'569 ↗	6.89	
Operatives Ergebnis	-6'584	-10'063	10'038	20'101 ↗	199.75	
Ausserordentlicher Aufwand	104	--	--	--	--	5.16
Ausserordentlicher Ertrag	10'445	10'856	10'399	-457 ↘	-4.21	5.8
Einlagen Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital	39	33	4	-29 ↘	-87.69	5.17
Entnahmen Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital	5'765	4'083	3'488	-595 ↘	-14.57	5.9
Gesamtergebnis	9'483	4'843	23'920	19'077 ↗	393.93	
Investitionsrechnung						2.2
Total Ausgaben	24'333	38'596	41'641	3'046 ↗	7.89	
Total Einnahmen	15'134	8'575	11'874	3'299 ↗	38.47	
Nettoinvestitionen	9'199	30'020	29'767	-253 ↘	-0.84	
Finanzierung und Geldfluss						2.3.1
Geldfluss (+) / Geldabfluss (-) aus operativer Tätigkeit	47'088	10'638	33'432	22'794 ↗	214.27	
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-16'363	-30'021	-29'768	253 ↗	0.84	
Finanzierungsüberschuss(+) / -fehlbetrag(-)	30'725	-19'383	3'664	23'047 ↗	118.90	
Kennzahlen						
Nettoverschuldungsquotient in %	14.75	28.78	4.21	-24.57 ↘	-85.38	
Selbstfinanzierungsgrad in %	216.43	38.10	112.31	74.21 ↗	194.79	
Zinsbelastungsanteil in %	0.13	0.12	0.11	-0.01 ↘	-5.12	
Volkswirtschaftliche Referenzgrössen						
Wachstum reales Bruttoinlandprodukt in %	-2.4	3.8	3.4	-0.4 ↘	-10.53	
Generelle Teuerung in %	-0.7	-0.1	0.8	0.9 ↗	n.a.	
Kurzfristige Zinsen (3 Monate) in %	-0.7	-0.8	-0.7	0.1 ↗	12.50	

Erfolgsrechnung

(in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%	Details in Kapitel
Operativer Ertrag	464'277	458'247	489'816	31'569 ↗	6.89	
40 - Fiskalertrag	195'310	193'773	207'840	14'067 ↗	7.26	5.1
41 - Regalien und Konzessionen	3'390	11'807	28'892	17'085 ↗	144.71	5.2
42 - Entgelte	26'345	26'788	26'762	-26 →	-0.10	5.3
43 - Verschiedene Erträge	4'932	4'237	4'321	83 ↗	1.97	5.4
44 - Finanzertrag	25'424	7'887	7'407	-480 ↘	-6.08	5.5
45 - Entnahmen aus Fonds Fremdkapital	1'077	300	240	-60 ↘	-20.02	5.6
46 - Transferertrag	167'643	174'399	174'241	-158 →	-0.09	5.7
47 - Durchlaufende Beiträge	40'157	39'056	40'114	1'058 ↗	2.71	
Operativer Aufwand	470'861	468'310	479'778	11'468 ↗	2.45	
30 - Personalaufwand	97'011	98'452	100'792	2'340 ↗	2.38	5.10
31 - Sachaufwand	44'029	48'676	51'929	3'254 ↗	6.68	5.11
33 - Abschreibungen	16'333	18'369	16'322	-2'047 ↘	-11.14	5.12
34 - Finanzaufwand	7'435	1'896	1'544	-352 ↘	-18.57	5.13
35 - Einlagen in Fonds Fremdkapital	455	296	67	-229 ↘	-77.25	5.14
36 - Transferaufwand	265'441	261'566	269'010	7'444 ↗	2.85	5.15
37 - Durchlaufende Beiträge	40'157	39'056	40'114	1'058 ↗	2.71	
Operatives Ergebnis	-6'584	-10'063	10'038	20'101 ↗	199.75	
38 - Ausserordentlicher Aufwand	104	--	--	--	--	5.16
48 - Ausserordentlicher Ertrag	10'445	10'856	10'399	-457 ↘	-4.21	5.8
901 - Reservebildung	39	33	4	-29 ↘	-87.69	5.17
901 - Reserveauflösung	5'765	4'083	3'488	-595 ↘	-14.57	5.9
Ausserordentliches Ergebnis und Reserveveränderung	16'066	14'906	13'882	-1'024 ↘	-6.87	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	9'483	4'843	23'920	19'077 ↗	393.93	

Investitionsrechnung

(in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%	Details in Kapitel
Investitionsausgaben	24'333	38'596	41'641	3'046 ↗	7.89	
50 - Sachanlagen	13'161	23'379	28'129	4'750 ↗	20.32	6.2
52 - Immaterielle Anlagen	1'302	3'021	2'793	-228 ↘	-7.55	6.4
54 - Darlehen	1'347	3'322	2'493	-828 ↘	-24.94	6.6
55 - Beteiligungen und Grundkapitalien	362	403	290	-113 ↘	-28.04	6.7
56 - Eigene Investitionsbeiträge	4'343	4'724	4'246	-478 ↘	-10.12	6.8
57 - Durchlaufende Investitionsbeiträge	3'820	3'747	3'690	-57 ↘	-1.52	
Investitionseinnahmen	15'134	8'575	11'874	3'299 ↗	38.47	
60 - Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	7'266	--	--	--	--	6.2
61 - Rückerstattungen	552	350	--	-350 ↘	--	6.3
63 - Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	2'099	4'100	7'800	3'700 ↗	90.24	6.5
64 - Rückzahlung von Darlehen	1'398	378	384	6 ↗	1.59	6.6
67 - Durchlaufende Investitionsbeiträge	3'820	3'747	3'690	-57 ↘	-1.52	
Saldo Investitionsrechnung	9'199	30'020	29'767	-253 →	-0.84	

Geldflussrechnung

(in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%	Details in Kapitel
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung +Gewinn / -Reinverlust	9'483	4'843	23'920	19'077 ↗	393.93	
+ Abschreibungen VV & Investitionsbeiträge	19'863	21'402	19'471	-1'931 ↘	-9.02	5.12
+ Wertberichtigung Darlehen VV & Beteiligungen VV	7'112	0	4'000	4'000 ↗	--	
- Zu / + Abnahme Forderungen	16'257	0	0	0 →	--	
- Zu / + Abnahme Vorräte & angefangene Arbeiten	-53	0	0	0 →	--	
- Zu / + Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen	4'507	0	0	0 →	--	
- Gewinne/ + Verluste Verkauf FV & Kursgewinne /-verluste	5'463	1	1	0 →	0.00	5.5
+ Zu / - Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)	-8'689	-800	0	800 ↗	100.00	
+ Zu / - Abnahme Rückstellungen	1'928	0	0	0 →	--	
+ Zu / - Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	7'696	0	0	0 →	--	
+ Zu / - Abnahme Aufwertungsreserve	-10'304	-10'753	-10'304	449 ↗	4.18	5.9
+ Einlagen / - Entnahmen Verpflichtungen Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen, div. Reservekonten EK	-6'175	-4'055	-3'657	398 ↗	9.82	
Geldfluss aus operativer Tätigkeit (+) Cash Flow / (-) Cash Drain	47'088	10'638	33'432	22'794 ↗	214.27	2.3.1
+ Rückzahlung Darlehen und Beteiligungen	1'398	378	384	6 ↗	1.59	6.6
+ Beiträge für eigene Rechnung	2'099	4'100	7'510	3'410 ↗	83.17	6.5
+ Durchlaufende Beiträge	3'820	3'747	3'690	-57 ↘	-1.52	
Liquiditätswirksame Einnahmen Investitionsrechnung	7'316	8'225	11'584	3'359 ↗	40.84	
- Sachanlagen und Immaterielle Anlagen	-13'910	-26'050	-30'922	-4'872 ↘	-18.70	6.4
- Darlehen und Beteiligungen	-1'709	-3'725	-2'493	1'231 ↗	33.06	6.7
- Eigene Investitionsbeiträge	-4'343	-4'724	-4'246	478 ↗	10.12	6.8
- Durchlaufende Beiträge	-3'820	-3'747	-3'690	57 ↗	1.52	
Liquiditätswirksame Ausgaben Investitionsrechnung	-23'781	-38'246	-41'351	-3'106 ↘	-8.12	
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-16'465	-30'020	-29'767	253 →	0.84	
+ Ab / - Zunahme kurzfristige Finanz- & Sachanlagen FV	55	0	0	0 →	--	
+ Ab / - Zunahme langfristige Finanz- & Sachanlagen FV	47	-1	-1	0 →	0.00	
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	102	-1	-1	0 →	0.00	
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-16'363	-30'021	-29'768	253 →	0.84	
Finanzierungs-Überschuss (+) /-Fehlbetrag (-)	30'725	-19'383	3'664	23'047 ↗	118.90	
+ Zu / - Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-20'561	19'383	-30'000	-49'383 ↘	-254.77	
+ Zu / - Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0	0 →	--	
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-20'561	19'383	-30'000	-49'383 ↘	-254.77	
Veränderung der flüssigen Mittel	10'163	0	-26'336	-26'336 ↘	--	

Kennzahlen

Kennzahlen erster Priorität

Nettoverschuldungsquotient

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Nettoverschuldungsquotient in %	14.75	28.78	4.21

Formel Nettoschuld I / Fiskalertrag

**Richt-
werte** <100% = gut, 100%–150% = genügend, >150% = schlecht

Aussage Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestrachten erforderlich wären, um die Nettoinvestitionen abzutragen.

Selbstfinanzierungsgrad

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Selbstfinanzierungsgrad in %	216.43	38.10	112.31

Formel Selbstfinanzierung x 100 / Nettoinvestitionen

**Richt-
werte** <80% = Zunahme der Verschuldung, 80%–100% = Normalfall, >100% = Abnahme der Verschuldung

Aussage Anteil der Nettoinvestitionen, die der Kanton Appenzell Ausserrhoden aus den im Berichtsjahr erarbeiteten liquiden Mitteln finanzieren kann.

Zinsbelastungsanteil

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Zinsbelastungsanteil in %	0.13	0.12	0.11

Formel (Zinsaufwand - Zinsertrag) x 100 / Laufender Ertrag

**Richt-
werte** 0%-4% = gut, 4%–9% = genügend, >9% = schlecht

Aussage Anteil des "verfügbaren Einkommens", welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum

Kennzahlen zweiter Priorität

Nettoschuld I in Franken pro Einwohner

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Bevölkerungszahl	55'363	55'877	55'827
Nettoschuld I in Franken pro Einwohner	520	998	157

Formel Nettoschulden I / Ständige Wohnbevölkerung

**Richt-
werte** <0 CHF = Nettovermögen, 0–1'000 CHF = geringe Verschuldung, 1'001–2'500 CHF = mittlere Verschuldung, 2'501–5'000 CHF = hohe Verschuldung, >5'000 CHF = sehr hohe Verschuldung
Diese Richtwerte gelten sowohl für die Kantone wie auch Gemeinden, aber nur dann, wenn die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden ungefähr im Verhältnis 50% / 50% aufgeteilt sind. Ist die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden anders, verschieben sich die Richtwerte entsprechend.

Aussage Diese Kennzahl dient zur Beurteilung der Verschuldung. Je tiefer der Wert, desto tiefer ist die Verschuldung.

Selbstfinanzierungsanteil

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Selbstfinanzierungsanteil in %	4.58	2.66	7.27

Formel Selbstfinanzierung x 100 / Laufender Ertrag

**Richt-
werte** >20% = gut, 10–20% = mittel, <10% = schlecht

Aussage Anteil des Ertrages, welcher der Kanton Appenzell Ausserrhoden zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Kapitaldienstanteil

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Kapitaldienstanteil in %	6.36	5.09	5.21

Formel (Nettozinsaufwand + ordentliche Abschreibungen) x 100 / Laufender Ertrag

**Richt-
werte** bis 5% = geringe Belastung, 5–15% = tragbare Belastung, >15% = hohe Belastung

Aussage Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Bruttoverschuldungsanteil

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Bruttoverschuldungsanteil in %	38.37	49.87	29.72

Formel Bruttoschulden x 100 / Laufender Ertrag

**Richt-
werte** <50% = sehr gut, 50–100% = gut, 100%–150% = mittel, 150%–200% = schlecht >200% = kritisch

Aussage Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Investitionsanteil

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Investitionsanteil in %	4.84	7.88	8.36

Formel Bruttoinvestitionen x 100 / Konsolidierter Gesamtaufwand

**Richt-
werte** <10% = schwache Investitionstätigkeit, 10%–20% = mittlere Investitionstätigkeit, 20%–30% = starke Investitionstätigkeit, >30% = sehr starke Investitionstätigkeit

Aussage Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

Kenngrössen

Fiskalertrag (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Fiskalertrag	195'310	193'773	207'840	14'067	7.26
Einkommenssteuern natürliche Personen	151'958	150'000	161'700	11'700	7.80
Gewinnsteuern juristische Personen	10'259	12'500	14'000	1'500	12.00
Grundstückgewinnsteuern	6'082	4'500	5'000	500	11.11
Erbschafts- und Schenkungssteuern	4'061	3'600	3'800	200	5.56
Verkehrsabgaben	22'178	22'250	22'700	450	2.02
Übrige Besitz und Aufwandsteuern	771	923	640	-283	-30.66

Bundeseinnahmen (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Bundeseinnahmen	89'308	82'527	100'317	17'790	21.56
Anteil am Reingewinn der Nationalbank	17'290	8'600	25'690	17'090	198.72
Direkte Bundessteuern	20'724	20'500	23'000	2'500	12.20
Verrechnungssteuern	2'069	5'077	4'480	-597	-11.76
Ressourcenausgleich NFA	29'907	29'487	26'224	-3'263	-11.07
Abfederungsmassnahmen vom Bund	--	857	2'138	1'281	149.47
Ausgleich an Gemeinden	--	-1'200	-900	300	25.00
Lastenausgleich NFA	19'964	19'810	20'246	436	2.20
Härteausgleich an andere Kantone	-647	-604	-561	43	7.12

Gesundheitsversorgung (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Gesundheitsversorgung	108'803	106'960	110'750	3'790	3.54
Ergänzungsleistungen	11'062	11'620	11'256	-364	-3.13
Einrichtungen IVSE	18'384	18'400	19'100	700	3.80
Prämienvverbilligung KV	13'201	15'500	15'587	86	0.56
Spitalfinanzierung	66'156	61'440	64'807	3'367	5.48

Schulbeiträge (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Schulbeiträge	45'239	47'757	48'098	342	0.72
Beiträge Berufs-, Mittel-, Hochschulen	26'895	28'558	28'306	-252	-0.88
Beiträge an obligatorische Schulen	18'343	19'199	19'792	593	3.09

Teil II

Kommentar zum Voranschlag

1 Zusammenfassung

1.1 Ergebnis des Voranschlages

Es war sehr schwierig, einen verlässlichen Voranschlag zu erarbeiten, da die finanzpolitischen Risiken in der aktuellen Lage schwer abschätzbar sind. Der Voranschlag 2022 weist ein Gesamtergebnis mit einem Ertragsüberschuss von 23.9 Mio. Franken aus. Aus dem operativen Ergebnis ergibt sich ein Ertragsüberschuss von 10 Mio. Franken. Aufgrund der erwarteten 6 Mia. Franken Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und der positiven Entwicklung bei den Steuereinnahmen fällt das Ergebnis des Voranschlages 2022 deutlich besser aus als geplant. Gegenüber dem letztjährigen Aufgaben- und Finanzplan liegt das Gesamtergebnis um 17.7 Mio. Franken höher. Die Finanzierungsrechnung weist für das kommende Jahr einen Überschuss von 3.7 Mio. Franken aus. Demzufolge nehmen die Nettoschulden I (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen) ab und betragen Ende 2022 voraussichtlich 8.7 Mio. Franken.

Aufgrund der schnellen und kräftigen Erholung der schweizerischen Wirtschaft nach Lockerung der Corona-Massnahmen geht man für das kommende Jahr von einer positiven Entwicklung bei den Steuereinnahmen aus. Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen belaufen sich im Voranschlag 2022 auf 161.7 Mio. Franken. Dies entspricht einem Periodenwachstum gegenüber der Prognose 2021 von 3.0%. Bei den juristischen Personen wird bei den Ertrags- und Kapitalsteuern mit einem Wachstum gegenüber der Prognose 2021 von 3.7% gerechnet. Daraus resultieren Steuereinnahmen von 14 Mio. Franken, was nahezu dem Vor-Corona-Niveau von 2019 entspricht. Der kantonale Steuerfuss für natürliche Personen bleibt unverändert bei 3.3 Steuereinheiten, ebenso der Gewinnsteuersatz von 6.5% bei den juristischen Personen.

Analog der Entwicklung bei den kantonalen Steuern geht man davon aus, dass auch der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer im Jahr 2022 auf 23 Mio. Franken steigen wird. Gegenüber der Prognose für 2021 bedeutet dies ein Wachstum von 2.2%. Beim Anteil an der Verrechnungssteuer ergibt sich für 2022 eine Zunahme von 17.9% gegenüber der Prognose 2021, was zu Einnahmen von 4.5 Mio. Franken führt.

Gegenüber dem Voranschlag 2021 steigt der Ressourcenindex von Appenzell Ausserrhoden im kommenden Jahr um 0.6 Punkte auf einen Wert von 85.3 Punkten. Aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich des Bundes (NFA) ist im Voranschlag 2022 ein Ertrag von 47.1 Mio. Franken budgetiert. Trotz den Abfederungsmassnahmen des Bundes von 2.1 Mio. Franken bedeutet dies einen Rückgang der Einnahmen aus dem Finanzausgleich von 1.2 Mio. Franken gegenüber dem Voranschlag 2021.

Mit der neuen Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 wurde die maximale Ausschüttung von 4 auf 6 Mrd. Franken erhöht, sofern es die finanzielle Situation der SNB zulässt. Im Rechnungsjahr 2021 erhalten der Bund und die Kantone erstmals eine Gewinnausschüttung von 6 Mia. Franken. Der Regierungsrat geht davon aus, dass auch im Geschäftsjahr 2021 der SNB die Bedingungen für eine gleich hohe Ausschüttung erfüllt werden und Appenzell Ausserrhoden für den Voranschlag 2022 mit einem Gewinnanteil von 25.7 Mio. Franken rechnen kann.

Nachdem im letzten Jahr die Lohnmassnahmen durch den Kantonsrat abgelehnt wurden, sind im Voranschlag 2022 wieder Mittel von 1.0% der Lohnsumme für Lohnmassnahmen eingestellt. Zudem sind auch Mittel für Anerkennungsprämien von 0.2% der Lohnsumme berücksichtigt; im vergangenen Jahr wurde auf deren Ausrichtung im Rahmen der kurzfristigen Corona-Massnahmen verzichtet. Zusätzlich ist ein Wachstum von 1.3% für die Bewältigung neuer Aufgaben und für zusätzliche Personalressourcen zu verzeichnen (Einzelheiten auf der Seite 18). Gesamthaft steigen die Personalkosten ohne Globalkredite im kommenden Jahr um 2.5% auf 82.4 Mio. Franken. Beim Sachaufwand ohne Globalkredite sind 45.4 Mio. Franken in den Voranschlag 2022 aufgenommen worden. Gegenüber dem aktuellen Aufgaben- und Finanzplan steigt der Sachaufwand um 1.1 Mio. Franken, was einem Wachstum gegenüber dem Voranschlag 2021 von 6.8% entspricht. Der überwiegende Anteil der Mehrkosten ist gebunden und kann durch die Verwaltung nicht beeinflusst werden.

Bei der Spitalfinanzierung sind im Voranschlag 2022 zusätzliche ausserordentliche Betriebsbeiträge zur Stabilisierung des SVAR von 3.9 Mio. Franken eingestellt. Ohne Berücksichtigung dieser ausserordentlichen Betriebsbeiträge steigen die Kosten im 2022 für die Spitalfinanzierung gegenüber der Prognose 2021 um 0.8 Mio. Franken an, was einem Wachstum von 1.3% entspricht. Zudem wurde aufgrund der aktuellen Situation des SVAR eine weitere Abwertung der Beteiligung von 4 Mio. Franken in den Voranschlag aufgenommen. Der Regierungsrat erwartet aufgrund der Corona-Pandemie ein Mengenwachstum bei der IPV; deshalb steigen die Ausgaben der Prämienverbilligung gegenüber der Prognose 2021 um 1.8 Mio. Franken an.

Die Beiträge an die obligatorischen Schulen steigen im Voranschlag 2022 gegenüber der Prognose für 2021 um 0.7 Mio. Franken, was einem Wachstum von 3.7% entspricht. Bei den Beiträgen an die Berufs-, Mittel- und Hochschulen geht man davon aus, dass aufgrund der Corona-Pandemie ein Nachholbedarf bei der Aus- und Weiterbildung besteht. Dies führt gegenüber der Prognose 2021 zu einem budgetierten Wachstum von 5.1%, was Mehrausgaben von 1.4 Mio. Franken zur Folge hat.

Insgesamt steigt der Transferaufwand gegenüber dem Voranschlag 2021 um 7.4 Mio. Franken, was einer Zunahme von 2.9% entspricht.

Zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts waren in der letzten Finanzplanung Stabilisierungsmassnahmen mit einer nachhaltigen Entlastung von gesamthaft 9 Mio. Franken ab 2024 enthalten. Nachdem eigene Anstrengungen nach dem Bottom-up-Verfahren nicht die erwarteten Einsparungen erbrachten, wurde ein Projekt mit externer Unterstützung initiiert. Der Abschlussbericht zu diesem Stabilisierungsprogramm lag Ende September 2021 vor und wurde vom Regierungsrat am 28. September 2021 beraten und zur Kenntnis genommen. Daraus geht hervor, dass sich das Potential für Sparmassnahmen kleiner erwiesen hat als erwartet. Zudem hat sich die Ausgangslage gegenüber der Lancierung der Massnahmen vor mehr als einem Jahr - inmitten der Corona-Pandemie - deutlich verändert. Die mittelfristigen Finanzaussichten lassen einen raschen Anstieg der Verschuldung nicht mehr erkennen. Deshalb wird die Umsetzung dieses Stabilisierungsprogramms nicht weiterverfolgt und es werden keine entsprechenden Massnahmen und Mittel in den Voranschlag 2022 aufgenommen. Hingegen enthält der erwähnte Abschlussbericht zahlreiche Empfehlungen und Optionen, die es ernsthaft zu prüfen gilt. Der Regierungsrat wird sich vertieft mit diesen Empfehlungen befassen, vielversprechende Optionen sollen weiterverfolgt werden.

Im Voranschlag 2022 sind Nettoinvestitionen von 29.8 Mio. Franken vorgesehen. Im Vergleich zum Voranschlag 2021 liegen diese um 0.3 Mio. Franken tiefer. Aufgrund des Ergebnisses der Erfolgsrechnung und den vorgesehenen Investitionen liegt der Selbstfinanzierungsgrad im Voranschlag 2022 bei 112.3%.

Das ausserordentliche Ergebnis der Erfolgsrechnung weist einen Ertragsüberschuss von 13.9 Mio. Franken aus. Dieses setzt sich zusammen aus allgemeinen Reserveauflösungen in der Höhe von 3.5 Mio. Franken sowie der linearen Auflösung der im Rahmen der Umstellung auf die Rechnungslegung nach HRM2 gebildeten Aufwertungsreserve von jährlich 10.4 Mio. Franken.

Mit dem für das kommende Jahr budgetierten Gesamtergebnis weist Appenzell Ausserrhoden Ende 2022 einen voraussichtlichen Bilanzüberschuss von 124.8 Mio. Franken aus.

Aus der Finanzierungsrechnung resultiert im kommenden Jahr ein Finanzierungsüberschuss von 3.7 Mio. Franken. Im Voranschlag 2022 sinkt der Nettoverschuldungsquotient auf 4.2%, in der Prognose für 2021 liegt er bei 6 %. Der Zinsbelastungsanteil bleibt mit 0.11% weiterhin sehr tief. Die Nettoschuld I pro Einwohner sinkt per Ende 2022 voraussichtlich von 520 Franken in der Rechnung 2020 auf 157 Franken.

Der Voranschlag 2022 unterliegt folgenden finanzpolitischen Risiken:

- Corona-Pandemie breitet sich weiter und länger aus,
- Entwicklung der Wirtschaft (Bilateraler Weg, Inflationserwartungen, Frankenstärke, Immobilienblase),
- Finanzierung der Krankheitskosten und
- Beteiligung am Spitalverbund AR (SVAR).

1.2 Wirtschaftliche Eckdaten

Der Regierungsrat stützt sich bei seinen Vorgaben zum Voranschlag jeweils auf die Konjunkturprognosen der Expertengruppe des Bundes mit Stand März. Trotz den verschiedenen Corona-Massnahmen blieben die Prognosen zum BIP-Wachstum sehr konstant. Für die Vorgaben anfangs April zum Voranschlag ging man dann von einem realen BIP-Wachstum von 3.3% für 2022 aus. Mitte September erwartet das SECO ein reales BIP-Wachstum von 3.4% für das Jahr 2022.

Der vorliegende Voranschlag beruht darauf, dass die Schweizer Wirtschaft überdurchschnittlich wachsen wird. Das SECO geht davon aus, dass im Sommer die Wirtschaftsaktivität das Vorkrisenniveau überschreiten wird. Die Entwicklung wird durch Aufhol-effekte beim privaten Konsum und bei den Investitionen, aber auch durch ein deutliches Exportwachstum getragen. Damit die erwartete globale Konjunktur an Fahrt gewinnen kann, müssen sich die Engpässe bei Vorprodukten und den Transportkapazitäten auflösen sowie sich die pandemische Lage weiter normalisieren. Das Risiko von Rückschlägen bei der Entwicklung der

Pandemie kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Stark einschränkende gesundheitspolitische Massnahmen würden die erwartete Erholung jedoch massiv belasten.

Konjunkturannahmen für 2022	Bund Dez. 2020	AR März 2021	SECO September 2021
<i>BIP-Wachstum real - Prognose für 2021</i>	3.0%	3.0%	3.2%
BIP-Wachstum real	3.1%	3.3%	3.4%
BIP-Wachstum nominal	3.4%	3.7%	4.4%
Jahreststeuerung BIP-Deflator	0.3%	0.4%	0.9%
Landespreisindex der Konsumentenpreise	0.3%	0.4%	0.8%
Kurzfristige Zinsen (3 Monate)	-0.7%	-0.7%	-0.7%

2 Ergebnis Voranschlag

2.1 Erfolgsrechnung

2.1.1 Ergebnis der Erfolgsrechnung

Das Gesamtergebnis des Voranschlags 2022 weist einen Ertragsüberschuss von 23.9 Mio. Franken aus. Beim operativen Ergebnis resultiert ein Ertragsüberschuss von rund 10 Mio. Franken. Das ausserordentliche Ergebnis zeigt einen Ertragsüberschuss von 13.9 Mio. Franken.

Ergebnis der Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss = + / Aufwandüberschuss = -) (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Gesamtergebnis	9'483	4'843	23'920	19'077	n.a.
Operativer Ertrag	464'277	458'247	489'816	31'569	6.89
Operativer Aufwand	470'861	468'310	479'778	11'468	2.45
Operatives Ergebnis	-6'584	-10'063	10'038	20'101	199.75
Ausserordentlicher Ertrag	10'445	10'856	10'399	-457	-4.21
Ausserordentlicher Aufwand	104	--	--	--	--
Reserveauflösung	5'765	4'083	3'488	-595	-14.57
Reservebildung	39	33	4	-29	-87.69
Ausserordentliches Ergebnis	16'066	14'906	13'882	-1'024	-6.87

Im Vergleich zum Voranschlag 2021 verbessert sich das Gesamtergebnis des vorliegenden Voranschlags um 19.1 Mio. Franken. Das operative Ergebnis verbessert sich um 20.1 Mio. Franken. Die grössten Abweichungen sind beim Fiskalertrag (Mehreinnahmen 14.1 Mio. Franken), bei den Regalien und Konzessionen (Mehreinnahmen 17.1 Mio. Franken), bei den Abschreibungen (Minderaufwand 2.0 Mio. Franken), beim Personalaufwand (Mehraufwand 2.3 Mio. Franken), beim Sachaufwand (Mehraufwand 3.3 Mio. Franken) und beim Transferaufwand (Mehraufwand 7.4 Mio. Franken) zu verzeichnen.

Gegenüber der letzten Finanzplanung fällt das Gesamtergebnis um 17 Mio. Franken besser aus. Das operative Ergebnis fällt um 18.6 Mio. Franken besser aus. Mehreinnahmen beim Fiskalertrag (8.3 Mio. Franken), bei den Regalien und Konzessionen (17.1 Mio. Franken) und Minderaufwendungen bei den Abschreibungen (1.9 Mio. Franken) stehen Mehraufwendungen beim Personalaufwand (1.2 Mio. Franken), beim Sachaufwand (1.5 Mio. Franken) und beim Transferaufwand (6.8 Mio. Franken) gegenüber. Die Veränderungen im Gesamtergebnis, beim operativen Ergebnis und beim Personalaufwand beziehen sich auf den angepassten Finanzplan aufgrund der Ablehnung der eingestellten Mittel für Lohnentwicklungen im Voranschlag 2021 durch den Kantonsrat.

Details zu den einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung sind in Kapitel 5 aufgeführt.

Nettoergebnis pro Organisationseinheit (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Gesamtergebnis	9'483	4'843	23'920	19'077	n.a.
0 - Räte	-2'485	-2'268	-2'402	-134	-5.91
1 - Kantonskanzlei	-4'445	-4'462	-4'447	15	0.34
2 - Departement Finanzen	245'364	244'830	272'037	27'207	11.11
3 - Departement Bildung und Kultur	-75'215	-78'665	-80'066	-1'401	-1.78
4 - Departement Gesundheit und Soziales	-119'975	-119'530	-123'825	-4'295	-3.59
5 - Departement Bau und Volkswirtschaft	-18'640	-19'220	-20'546	-1'326	-6.90
6 - Departement Inneres und Sicherheit	-10'268	-10'984	-11'784	-800	-7.28
7 - Gerichtsbehörden	-4'421	-4'418	-4'455	-37	-0.83
8 - Finanzkontrolle und Datenschutz-Kontrollorgan	-433	-440	-592	-152	-34.58

2.1.2 Operatives Ergebnis der Erfolgsrechnung

2.1.2.1 Steuerertrag und Steuerfuss

Bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen konnte die Prognose 2021 gegenüber dem Voranschlag 2021 um 10 Mio. Franken erhöht werden. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2020 geht die aktuelle Prognose 2021 von einem Periodenwachstum von 3.4% aus, der Regierungsrat nun für den Voranschlag 2022 von einem Periodenwachstum von 3.0%. Die Steuerzunahme basiert auf der Prognose 2021. Daraus ergeben sich für den Voranschlag 2022 Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen von 161.7 Mio. Franken. In der letzten Finanzplanung ging der Regierungsrat für das Planjahr 2022 von 154.6 Mio. Franken aus, was einem Wachstum von 3.1% entsprach.

In der Prognose 2021 wird bei den Steuereinnahmen der juristischen Personen mit Einnahmen von 13.5 Mio. Franken gerechnet. Dies entspricht einer Zunahme der Steuereinnahmen gegenüber dem Voranschlag 2021 von 1 Mio. Franken. Der Regierungsrat geht bei den Steuereinnahmen der juristischen Personen für den Voranschlag 2022 von einem Periodenwachstum von 3.7% aus. Daraus resultieren Steuereinnahmen bei den juristischen Personen von 14 Mio. Franken. Dies entspricht praktisch dem Vor-Corona-Niveau von 2019. Bei der letztjährigen Finanzplanung ging der Regierungsrat für das Planjahr 2022 noch von 13.5 Mio. Franken aus. Dies entsprach einem Wachstum von 8.0 %.

Im Voranschlag 2022 bleibt der kantonale Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen unverändert bei 3.3 Steuereinheiten bestehen, ebenso der Gewinnsteuersatz der juristischen Personen bei 6.5%.

Für den Voranschlag 2022 wird mit Einnahmen bei den Grundstückgewinnsteuern von 5 Mio. Franken und bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern von 3.8 Mio. Franken gerechnet.

Planung der Steuererträge (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022
Total Steuererträge	172'360	170'600	183'800	184'500
Einheiten Steuerfuss	3.3	3.3	3.3	3.3
Bereinigtes Periodenwachstum NP in % (Wachstum zu RE Vorjahr, VA22 zu PR21)	1.1	-1.2	3.4	3.0
Einkommens- und Vermögenssteuern NP	151'958	150'000	160'000	161'700
Steuersatz JP	6.5	6.5	6.5	6.5
Bereinigtes Periodenwachstum JP in % (Wachstum zu RE Vorjahr, VA22 zu PR21)	-23.4	25.0	31.6	3.7

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022
Ertrags- und Kapitalsteuern JP	10'259	12'500	13'500	14'000
Grundstückgewinnsteuern	6'082	4'500	6'500	5'000
Erbschafts- und Schenkungssteuern	4'061	3'600	3'800	3'800

2.1.2.2 Finanzausgleich Bund und Kanton

Gemäss Bericht des Bundes zum Finanzausgleich (NFA) 2022 wird der Ressourcenindex für Appenzell Ausserrhoden im nächsten Jahr von 84.8 auf 85.3 Punkte steigen. Der Ertrag aus dem Ressourcenausgleich des Bundes und der Kantone sinkt gegenüber dem Vorjahr um 3.3 Mio. Franken auf 26.2 Mio. Franken. Aus dem geografisch-topografischen Ausgleich des Bundes (Lastenausgleich) erhält Appenzell Ausserrhoden im kommenden Jahr 20.2 Mio. Franken, 0.4 Mio. Franken mehr als im Jahr 2021.

Der Rückgang des Ertrags aus dem Ressourcenausgleich des Bundes ist auf das teilrevidierte Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) zurückzuführen. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die daraus entstehenden finanziellen Auswirkungen für die ressourcenschwachen Kantone durch Abfederungsmassnahmen gemildert. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden erhält in den Jahren 2021 bis 2025 insgesamt 6.9 Mio. Franken an Abfederungsmassnahmen. Davon werden den Gemeinden gesamthaft 3.0 Mio. Franken in den Jahren 2021 bis 2024 weitergegeben. Aufgrund der stufenweisen Auszahlung erhält Appenzell Ausserrhoden vom Bund 2022 2.1 Mio. Franken, den Gemeinden werden 0.9 Mio. Franken vom Kanton ausgerichtet.

In der Finanzplanung ging der Regierungsrat von einem Ressourcenindex von 85.4 Punkten aus. Der im Voranschlag 2022 aufgeführte Nettoertrag von 47.1 Mio. Franken aus dem Finanzausgleich des Bundes ist gegenüber der letztjährigen Finanzplanung um 0.8 Mio. Franken höher. Im Vergleich zum Voranschlag 2021 sinkt der Nettoertrag trotz den Abfederungsmassnahmen um 1.2 Mio. Franken.

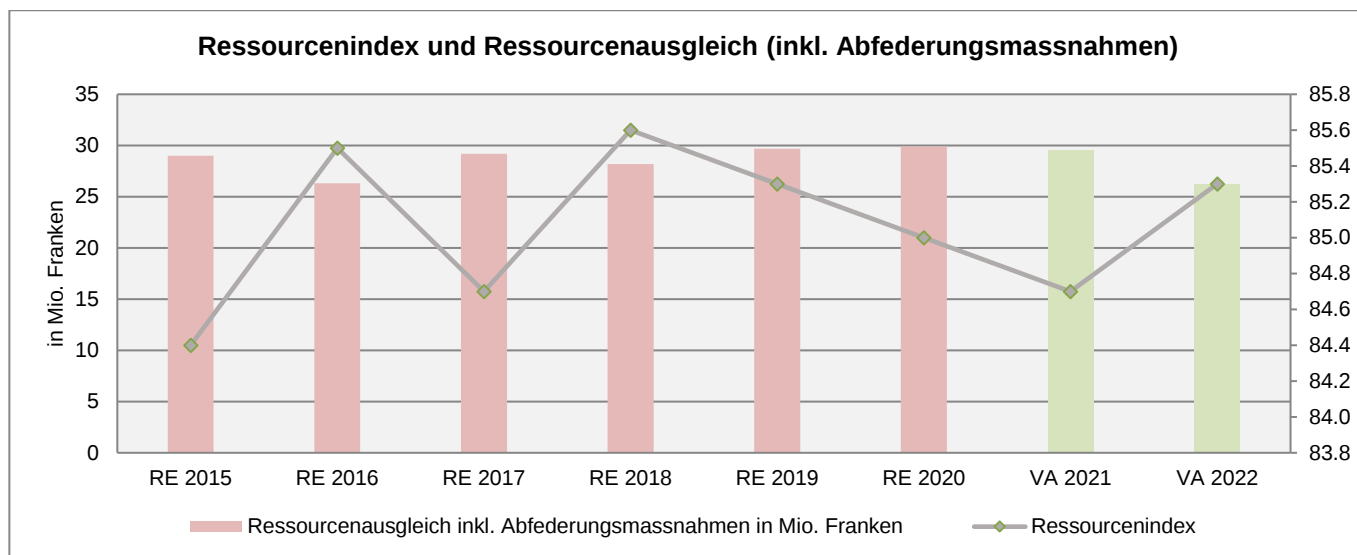
Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ressourcenindex und Ressourcenausgleichs zwischen Bund und Kanton Appenzell Ausserrhoden:

Finanzausgleich Bund (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Ressourcenindex	85.0	84.7	84.8	85.3	0.6 →	0.71
Lastenausgleich	19'964	19'810	19'810	20'246	436 ↗	2.20
Ressourcenausgleich vom Bund	17'944	17'692	17'533	15'734	-1'958 ↘	-11.07
Ressourcenausgleich anderer Kantone	11'963	11'795	11'689	10'490	-1'305 ↘	-11.06
Abfederungsmassnahmen vom Bund	--	857	857	2'138	1'281 ↗	149.47
Total Finanz- und Lastenausgleich	49'872	50'154	49'889	48'608	-1'546 ↘	-3.08
Härteausgleich an andere Kantone	-647	-604	-604	-561	43 ↗	7.12
Ausgleich an Gemeinden	--	-1'200	-1'200	-900	300 ↗	25.00
Total Finanz- und Lastenausgleich (inkl. Härteausgleich)	49'225	48'350	48'085	47'147	-1'203 ↘	-2.49

Der im Rahmen des interkantonalen Zusammenarbeitsvertrages (IKZAV) im kommenden Jahr an den Kanton St. Gallen zu leistende Beitrag von 1.6 Mio. Franken ist gleich hoch wie im Voranschlag 2021.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Ressourcenindex und Ressourcenausgleichs zwischen Bund und Kanton Appenzell Ausserrhoden (ohne IKZAV):



Die Entwicklung beim Nettoertrag aus dem Finanzausgleich Bund – Kantone hängt nicht nur von der wirtschaftlichen Situation ab, sondern auch von der Ausstattung der Finanzausgleichsgefässe.

2.1.2.3 Anteile am Ertrag des Bundes

Planung Anteile an Bundeseinnahmen (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Anteil am Reingewinn der Nationalbank	17'290	8'600	25'814	25'690	17'090 ↗	199
Direkte Bundessteuern	20'724	20'500	22'500	23'000	2'500 ↗	12
Verrechnungssteuern	2'069	5'077	3'799	4'480	-597 ↘	-12

Im Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024 ist man beim Anteil am Gewinn der Schweizerischen Nationalbank (SNB) von einer Gewinnausschüttung von 2 Mia. Franken für das Jahr 2022 ausgegangen. Anfangs 2021 wurde eine neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der SNB unterzeichnet. Diese sieht vor, dass neu jährlich bis zu 6 Mrd. Franken (bisher max. 4 Mrd. Franken) an Bund und Kantone ausgeschüttet werden können, sofern es die finanzielle Situation der SNB zulässt. Die Vereinbarung wurde für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 abgeschlossen. Im Rechnungsjahr 2021 kommt die Vereinbarung erstmals zum Tragen. Für das Geschäftsjahr 2020 sind die Bedingungen für die maximale Ausschüttung erfüllt. Der Bund und die Kantone erhalten somit erstmals im 2021 eine Gewinnausschüttung in der Höhe von 6 Mia. Franken. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden erhält im Jahr 2021 einen Anteil aus dem Gewinn der Nationalbank von 25.8 Mio. Franken. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Bedingungen für eine maximale Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2021 ebenfalls erfüllt werden. Deshalb wird im Voranschlag 2022 wieder mit einer Ausschüttung von 25.7 Mio. Franken gerechnet. Gegenüber der Finanzplanung erhöhen sich die Einnahmen um 17.1 Mio. Franken.

Mit der Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) per 1.1.2020 erhöhte sich der Kantonsanteil an der Direkten Bundessteuer von 17.0% auf 21.2%. Aufgrund der starken Erholung der schweizerischen Wirtschaft nach der Lockerung der Corona-Massnahmen geht der Regierungsrat davon aus, dass die Einnahmen aus den Direkten Bundessteuern im Rechnungsjahr 2021 gegenüber dem Voranschlag 2021 um 2 Mio. Franken steigen werden. Aufgrund des anhaltenden Aufwärtstrends geht der Regierungsrat davon aus, dass die Einnahmen im 2022 aus den direkten Bundessteuern um 0.5 Mio. Franken ansteigen werden. Daraus resultieren Gesamteinnahmen für 2022 bei den Direkten Bundessteuern von 23 Mio. Franken. Dies entspricht einer Zunahme von 1.2 Mio. Franken gegenüber der Finanzplanung für das Jahr 2022.

Beim Anteil an der Verrechnungssteuer geht der Regierungsrat von einem Rückgang gegenüber dem Finanzplan von 0.7 Mio. Franken aus. Für den Voranschlag 2022 wird ein Anteil an Verrechnungssteuern von 4.5 Mio. budgetiert. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber der aktuellen Prognose 2021 von 17.9%.

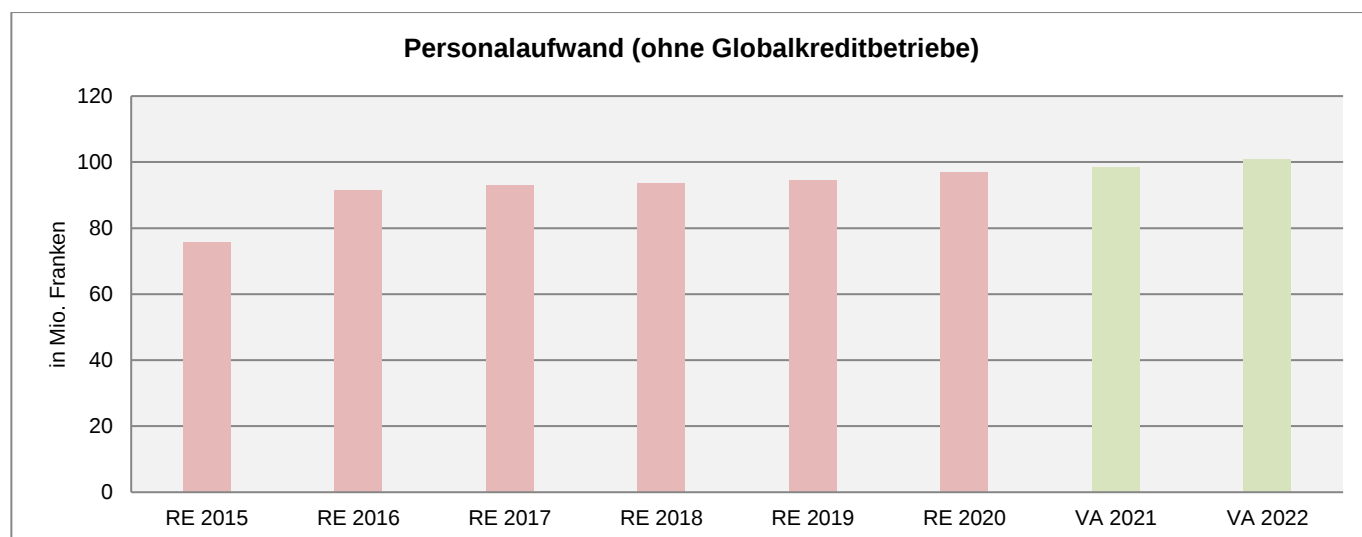
2.1.2.4 Personalaufwand

Personalaufwand (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022
Gesamter Personalaufwand	97'011	98'452	100'134	100'792
Personalaufwand Globalkredite	17'438	18'082	18'082	18'412
Personalaufwand ohne Globalkredite	79'574	80'370	82'052	82'380
Personalaufwand ohne Globalkreditbetriebe (Prozentuales Wachstum in %)	2.30	1.00	3.11	2.50

Lohnanpassungen und Anerkennungsprämien in % der Lohnsumme

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022
Generelle Lohnmassnahmen in %	0.6	0.0	0.0	0.0
Individuelle Lohnmassnahmen in %	0.9	1.0	0.0	1.0
Anerkennungsprämie in %	0.2	0.0	0.0	0.2



Im aktuellen AFP, welcher für den Voranschlag 2022 die Ausgangsbasis bildet, wurde beim Personalaufwand für das Planjahr 2022 ein Wachstum von 1.2% geplant; darin enthalten waren 1.0% für Lohnmassnahmen sowie 0.2% für Anerkennungsprämien. Zusätzlich enthalten waren eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades im Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung (30 Stellenprozente für das Case Management Berufsbildung), zusätzliche Stellen im Berufsbildungszentrum (150 Stellenprozente für den Schulbetrieb der BM2 Appenzellerland) und eine zusätzliche Stelle bei der Staatsanwaltschaft (100 Stellenprozente). Aufgrund der Ablehnung der Lohnmassnahmen 2021 durch den Kantonsrat wurde der AFP 2022-2024 neu berechnet. Die Vorgaben für 2022 für den Personalaufwand ohne Globalkreditbetriebe betragen neu TCHF 81'544 an Stelle der publizierten TCHF 82'316.

Die Personalkosten im Voranschlag 2022 fallen mit TCHF 82'380 um 0.8 Mio. Franken höher aus als im Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024.

Die Abweichung setzt sich aus Minderkosten aus diversen Personalmutationen (TCHF -85) und aus Mehrkosten im Amt für Immobilien für die Übernahme der Hauswartung der Spitalliegenschaft Heiden (TCHF 115), für die befristete Corona-Unterstützung im Amt für Gesundheit (TCHF 85), im Amt für Gesundheit für eine zusätzliche 50%-Stelle zur Umsetzung des KVG (TCHF 59) sowie Ressourcen zur Umsetzung der Klimastrategie (TCHF 28), für die Einführung des Amtes für Justizvollzug (TCHF 127), für eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle am Obergericht (TCHF 89), für zusätzliche Ressourcen im Personalamt (TCHF 143), im Amt für Umwelt für zusätzliche Ressourcen in der Abteilung Energie (TCHF 75), im Amt für Militär und Bevölkerungsschutz für eine befristete Anstellung zur Unterstützung des kantonalen Führungsstabs (TCHF 87) und einer neuen 80%-

Stelle für die Stellvertretung des Leiters der Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz (TCHF 113) zusammen. Daraus resultiert ein Wachstum beim Personalaufwand ohne Globalkredite gegenüber dem Voranschlag 2021 von 2.5%.

2.1.2.5 Sachaufwand

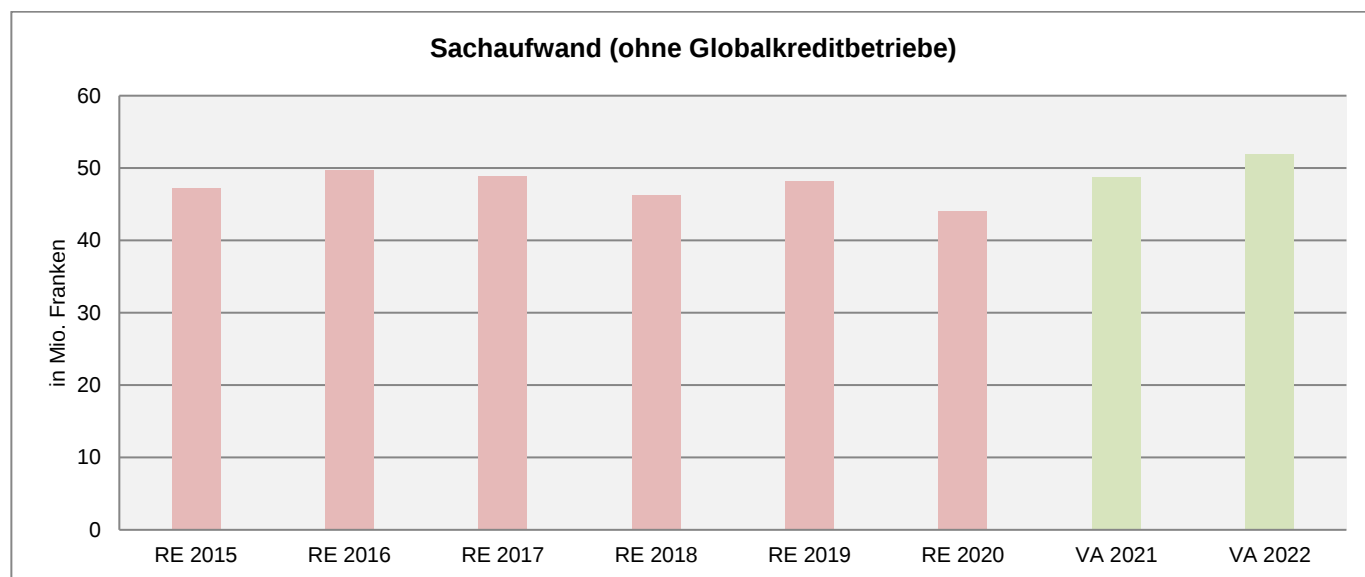
Sachaufwand (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022
Gesamter Sachaufwand	44'029	48'676	50'078	51'929
Sachaufwand Globalkredite	6'428	6'169	6'271	6'542
Sachaufwand ohne Globalkredite	37'600	42'506	43'807	45'388
Sachaufwand ohne Globalkreditbetriebe (Prozentuales Wachstum in %)	-8.93	13.05	16.51	6.78

Der Sachaufwand ohne Globalkreditbetriebe fällt gegenüber dem Vorjahr um 2.9 Mio. Franken höher aus, was einer Zunahme von 6.8% entspricht.

Im aktuellen AFP wurde für das Planjahr 2022 ein entsprechendes Wachstum von 4.2% geplant, was einem Aufwand von TCHF 44'270 entspricht. Die Mehrkosten gegenüber der Finanzplanung betragen TCHF 1'118. Dies führt zu einem Sachaufwand für den Voranschlag 2022 von TCHF 45'388.

Die Abweichung ergibt sich aus Mehrkosten aus dem Regierungsprogramm (TCHF 70), den coronabedingten Mehrkosten (TCHF 120), höheren Betreuungskosten bei der Steuerverwaltung (TCHF 100), dem zusätzlichen Unterhalt der Spitalliegenschaft Heiden (TCHF 259), den Untersuchungskosten und Rechtsvertretungen bei der Staatsanwaltschaft (TCHF 260), der Anteil Sachaufwand für die Umsetzung der Klimastrategie (TCHF 128), für die Kontrolle und Beratung des Datenschutz-Kontrollorgans (TCHF 85) sowie aus diversen Mehrkosten (TCHF 96). Der überwiegende Anteil der oben erwähnten Positionen ist gebunden und kann von der Verwaltung nicht beeinflusst werden.



2.1.2.6 Globalkredit Kantonsschule Trogen

Im Finanzhaushaltsgesetz ist vorgeschrieben, dass ein Globalkredit zusammen mit einem Leistungsauftrag genehmigt werden muss. Dem Kantonsrat wird deshalb, zusammen mit dem Voranschlag 2022, auch der Leistungsauftrag für 2022 der Kantonsschule Trogen zur Genehmigung vorgelegt.

Im Voranschlag 2022 wurde der Globalkredit der Kantonsschule Trogen bei TCHF 14'930 festgesetzt. In der aktuellen Finanzplanung sind für das Planjahr 2022 TCHF 14'630 vorgesehen. Aufgrund einer zusätzlichen Klasse sind im Voranschlag 2022

zusätzliche Mittel von TCHF 300 eingestellt. Gegenüber dem Voranschlag 2021 steigt der Globalkredit somit um 3.4%. Lohnstufenansteige der Lehrkräfte sowie Lohnmassnahmen des Verwaltungspersonals sind innerhalb des Globalkredits zu tragen.

Globalkredit Kantonsschule Trogen (Nettoergebnis "-" = Ertragsüberschuss, "+" = Aufwandüberschuss) (in TCHF)

	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	RE 2019	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Globalkredit (Nettoergebnis)	14'217	13'910	13'887	13'846	13'854	14'314	14'435	14'930
Rücklagen Ende Jahr	1185	11	39	238	511	596	511	596

Obwohl im vorliegenden Bericht unter Kapitel 3.1. "Voranschlagskredite" auf Seite 34 nur der Nettoaufwand der Kantonsschule als Globalkredit ausgewiesen wird, sind in der Artengliederung (Kapitel 5 "Erläuterung zur Erfolgsrechnung" ab Seite 52) die Aufwendungen und Erträge kostenartengerecht enthalten.

2.1.2.7 Globalkredit Strafanstalt Gmünden

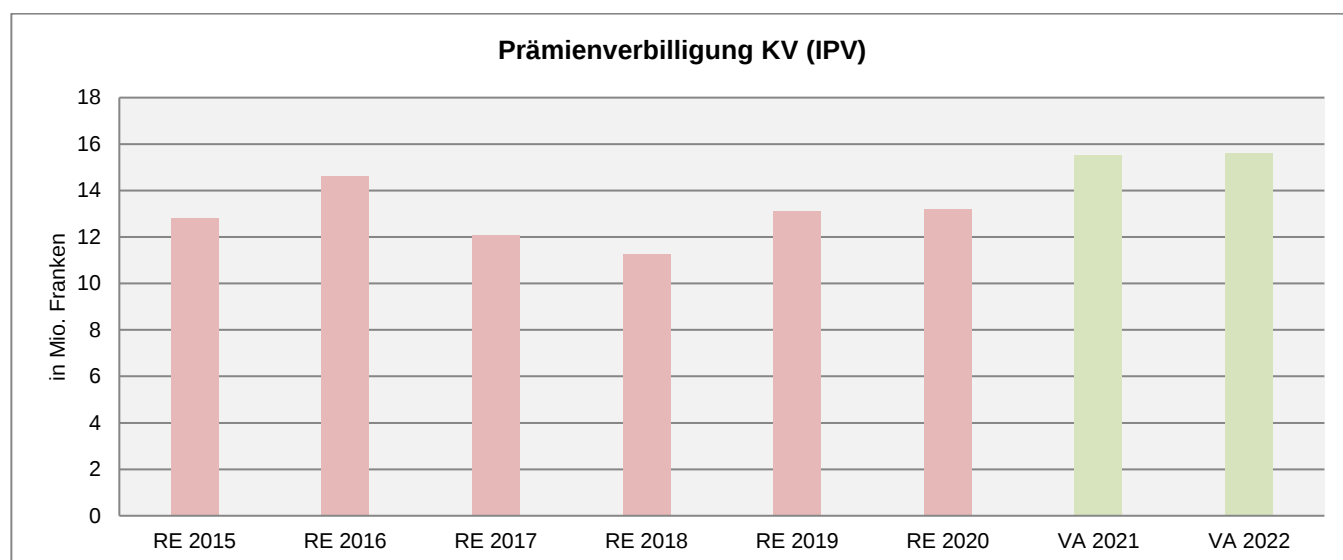
Seit dem Rechnungsjahr 2016 wird die Strafanstalt Gmünden als Globalkreditbetrieb geführt. Analog der Kantonsschule Trogen wird dem Kantonsrat zusammen mit dem Voranschlag 2022 auch der Leistungsauftrag 2022 der Strafanstalt Gmünden zur Genehmigung vorgelegt. Das Globalbudget 2022 für die Strafanstalt Gmünden sieht einen Ertragsüberschuss in der Höhe von TCHF 700 vor. Das für das kommende Jahr geplante Nettoergebnis bleibt gegenüber dem Vorjahresbudget 2021 somit unverändert.

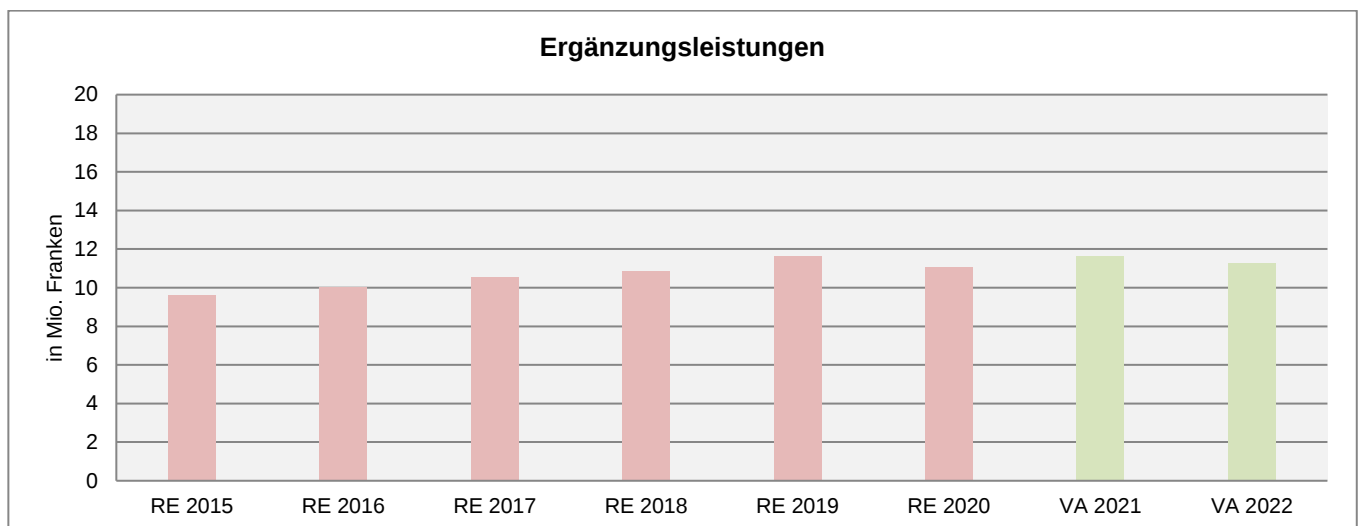
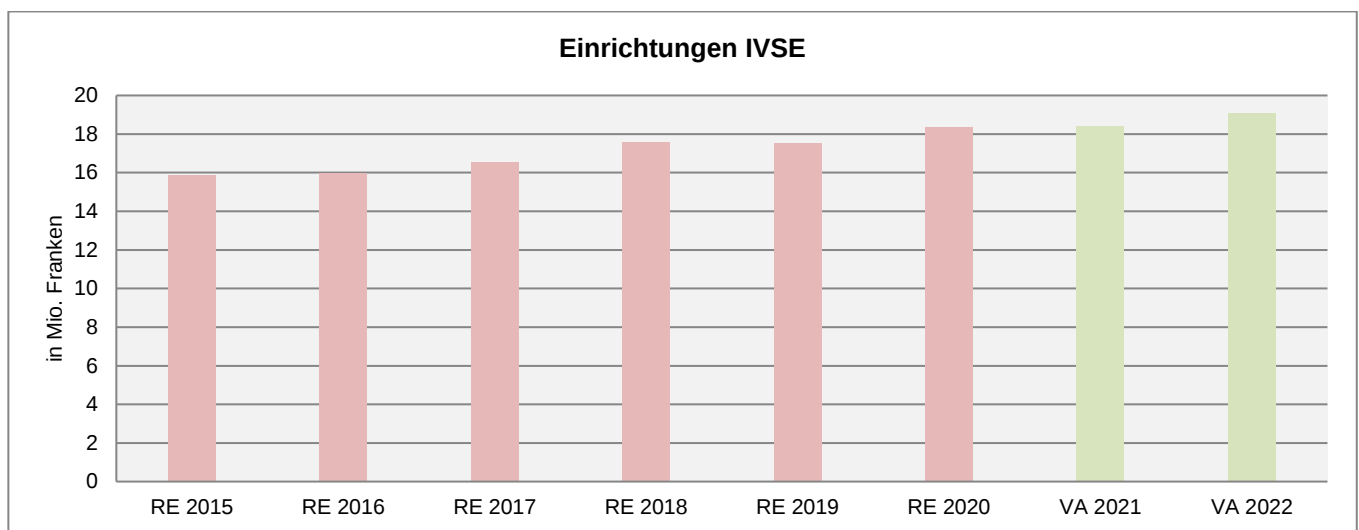
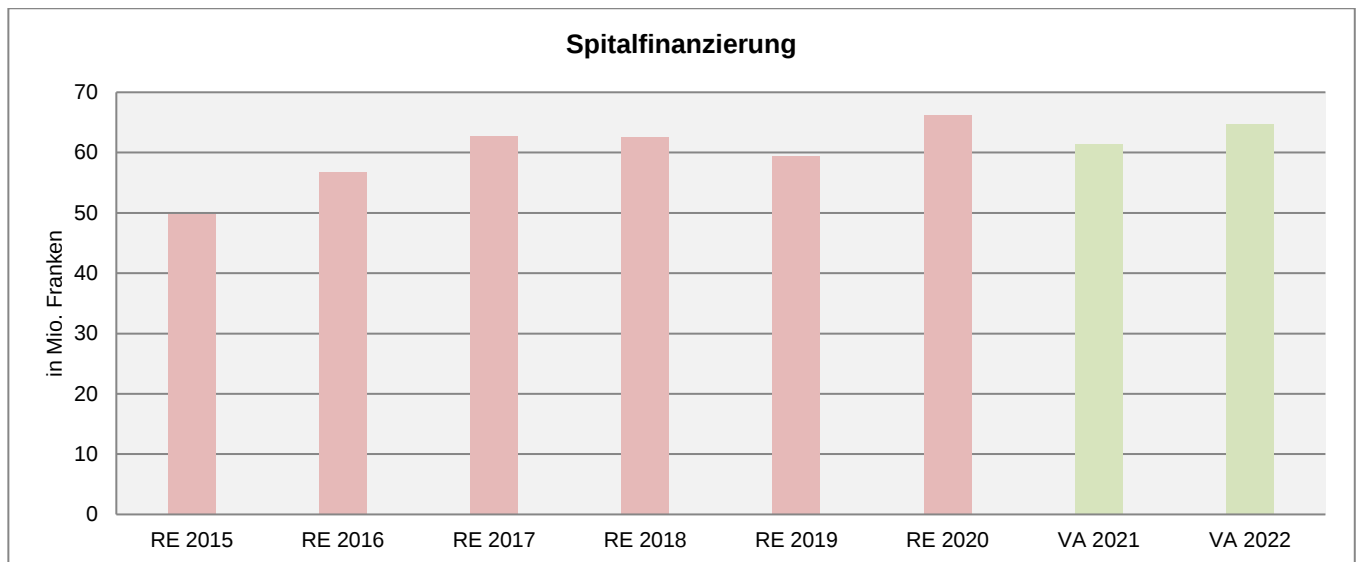
Globalkredit Strafanstalten Gmünden (Nettoergebnis "-" = Ertragsüberschuss, "+" = Aufwandüberschuss) (in TCHF)

	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	RE 2019	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Globalkredit (Nettoergebnis)	-723	-561	-1'244	-1'369	-907	-720	-700	-700
Rücklagen Ende Jahr	--	--	275	611	715	735	715	735

Obwohl im vorliegenden Bericht unter Kapitel 3.1 "Voranschlagskredite" auf Seite 47 nur der Nettoaufwand der Kantonsschule als Globalkredit ausgewiesen wird, sind in der Artengliederung (Kapitel 5 "Erläuterung zur Erfolgsrechnung" ab Seite 52) die Aufwendungen und Erträge kostenartengerecht enthalten.

2.1.2.8 Übersicht Kostenentwicklung Gesundheit und Soziale Sicherheit





2.1.2.9 Spitalfinanzierung

Die Abrechnungsstelle "Spitalfinanzierung" weist im Voranschlag 2022 einen Nettoaufwand von 64.8 Mio. Franken aus (siehe "Kenngrossen" auf Seite 11). Darin enthalten sind 3.9 Mio. Franken für ausserordentliche Betriebsbeiträge, welche zur Stabilisierung des SVAR vorgesehen sind. Im Voranschlag 2021 betrug der Nettoaufwand 61.4 Mio. Franken.

Die kurz- und mittelfristigen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Spitalkosten sind nur schwer abschätzbar und bergen gewisse Unsicherheiten. In Umsetzung oder Planung sind verschiedenen Massnahmen, die die Kosten mittel- und langfristig weiter dämpfen sollen; namentlich sind dies "Ambulant vor Stationär (AVOS)", neue ambulante Tarifmodelle oder die einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS). Trotz dieser Massnahmen ist davon auszugehen, dass die Kosten längerfristig leicht steigen werden.

Für den Voranschlag 2022 geht der Regierungsrat davon aus, dass sich die Kosten für die Spitalfinanzierung (ohne Berücksichtigung der ausserordentlichen Betriebsbeiträge) gegenüber der Prognose 2021 um 0.8 Mio. Franken erhöhen werden, was einem Wachstum von 1.3% entspricht.

2.2 Investitionsrechnung

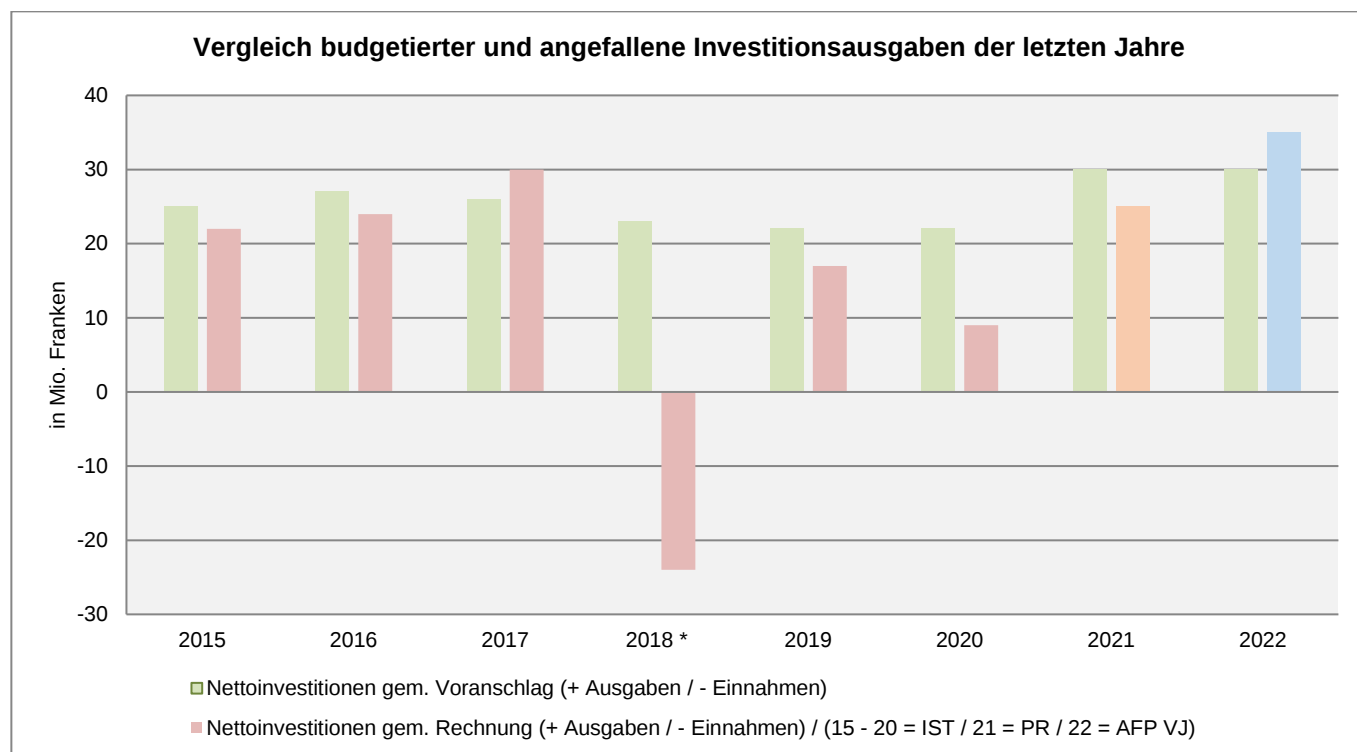
2.2.1 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben für den Erwerb oder die Schaffung von Vermögenswerten, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind und über mehrere Perioden genutzt werden (Verwaltungsvermögen) sowie die Einnahmen aus Veräusserung oder Rückzahlung dieser Vermögenswerte.

Die für das kommende Jahr geplanten Nettoinvestitionen liegen mit 29.8 Mio. Franken um 0.3 Mio. Franken tiefer als im Voranschlag 2021. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Investitionsrechnung der letzten Jahre.

Investitionsrechnung (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Nettoinvestitionen	9'199	30'020	29'767	-253 →	-0.84
Investitionsausgaben	24'333	38'596	41'641	3'046 ↗	7.89
Investitionseinnahmen	-15'134	-8'575	-11'874	-3'299 ↘	-38.47



* Im Rechnungsjahr 2018 resultieren die Nettoinvestitionen von -23.6 Mio. Franken aus den Sondereffekten Darlehensrückzahlung SVAR (38.4 Mio.) und Übertragung PZA (1.4 Mio.).

Die Nettoinvestitionen im Voranschlag 2022 von TCHF 29'767 liegen gegenüber der Investitionsplanung für 2022, welche einen Betrag von TCHF 34'899 vorgesehen hatte, um TCHF 5'132 tiefer. Die hauptsächlichen Veränderungen sind auf Minderausgaben im Hochbau (TCHF -2'132), beim öffentlichen Verkehr (TCHF -977), beim geplanten Projekt der Erneuerung der kantonalen Notrufzentrale "KNZ-futura" (TCHF -1'670) und in der Strassenrechnung (TCHF -300) zurückzuführen.

Die grössten Positionen der Investitionsrechnung des nächsten Jahres sind Investitionen ins Staatsstrassennetz in der Höhe von 9.4 Mio. Franken, für Projekte im Wasserbau in der Höhe von 1.3 Mio. Franken, für die Sanierung von Bahnübergängen in der Höhe von 1.0 Mio. Franken, für Hochbauten von 6.5 Mio. Franken, das Darlehen an das Ostschweizer Kinderspital von 2.1 Mio. Franken, im Bereich Gewässerschutz 0.6 Mio. Franken sowie Investitionen in verschiedene Informatikprojekte von 2.8 Mio. Franken (inkl. KNZ-futura TCHF 830). Auch im kommenden Jahr sind Beiträge an den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) mit 2.1 Mio. Franken, Investitionsbeiträge des Amtes für Landwirtschaft von 0.9 Mio. Franken sowie des Amtes für Raum und Wald von 0.6 Mio. Franken eingestellt.

Das Total der Abschreibungen beträgt rund 19.5 Mio. Franken, davon fallen 16.3 Mio. Franken für Abschreibungen des Verwaltungsvermögens und 3.1 Mio. Franken für Abschreibungen der Investitionsbeiträge an. Aufgrund der Nettoinvestitionen und des Ergebnisses der Erfolgsrechnung resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad von 112.3%.

Für weitere detailliertere Informationen zu Positionen der Investitionsrechnung wird auf Kapitel 6 "Erläuterungen zur Investitionsrechnung" (ab Seite 58) verwiesen.

2.3 Bilanz

2.3.1 Finanzierungsrechnung und Verschuldung

Der Finanzierungsbedarf ergibt sich aus der Geldflussrechnung aus operativer Tätigkeit und der Geldflussrechnung aus Investitions- und Anlagentätigkeit.

Der Geldzufluss (Cashflow) aus operativer Tätigkeit erhöht sich gegenüber dem Voranschlag 2021 um 22.8 Mio. Franken auf 33.4 Mio. Franken. Der Hauptgrund für den höheren Geldzufluss liegt beim besseren operativen Ergebnis (+ 20.1 Mio. Franken). Der Abfluss aus der Investitions- und Anlagentätigkeit von 29.8 Mio. Franken ist nahezu gleich hoch wie im Voranschlag 2021. Daraus resultiert ein Finanzierungsüberschuss von 3.7 Mio. Franken, was einer Veränderung zum Vorjahr von 23 Mio. Franken entspricht. Aufgrund der Zunahme des Bestandes an Flüssigen Mitteln ist im 2022 eine Rückzahlung von zwei auslaufenden Darlehen in der Höhe von 30 Mio. Franken geplant. Der Selbstfinanzierungsgrad steigt aufgrund des höheren Geldzuflusses aus operativer Tätigkeit von 38.1% im Voranschlag 2021 auf 112.3% im Voranschlag 2022.

Geldfluss in Kurzform (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Geldfluss aus operativer Tätigkeit (+) Cash Flow / (-) Cash Drain	47'088	10'638	40'509	33'432	22'794 ↗	214.27
Liquiditätswirksame Einnahmen der Investitionsrechnung	7'316	8'225	6'621	11'584	3'359 ↗	40.84
Liquiditätswirksame Ausgaben der Investitionsrechnung	-23'781	-38'246	-31'335	-41'351	-3'106 ↘	-8.12
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-16'465	-30'020	-24'713	-29'767	253 →	0.84
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	102	-1	-1	-1	0 →	0.00
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-16'363	-30'021	-24'714	-29'768	253 →	0.84
Finanzierungs-Überschuss (+) /-Fehlbetrag (-)	30'725	-19'383	15'795	3'664	23'047 ↗	118.90
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-20'561	19'383	0	-30'000	-49'383 ↘	n.a.
Veränderung der flüssigen Mittel	10'163	0	15'795	-26'336	-26'336 ↘	--

Aufgrund des Finanzierungsüberschusses in der Prognose 2021 und im Voranschlag 2022 reduziert sich die Nettoschuld des Kantons. Die Nettoschuld ändert sich mit dem Ergebnis des Voranschlags 2022 wie folgt:

Entwicklung der Verschuldung (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Nettoschuld I						
Fremdkapital	208'923	246'698	208'485	178'312	-68'386 ↘	-27.72
./. Finanzvermögen	180'110	190'936	195'905	169'569	-21'367 ↘	-11.19
Total Nettoschuld I	28'813	55'762	12'580	8'743	-47'019 ↘	-84.32
Nettoschuld II (- = Nettovermögen)						
Verwaltungsvermögen	191'940	208'239	191'594	197'890	-10'349 ↘	-4.97
./. Darlehen und Beteiligungen	45'711	50'875	44'157	42'556	-8'319 ↘	-16.35
./. Eigenkapital	163'127	152'476	179'014	189'147	36'670 ↗	24.05
davon Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	71'780	77'076	100'880	124'800	47'724 ↗	61.92
Total Nettoschuld II	-16'898	4'887	-31'577	-33'813	-38'700 ↘	n.a.
Bruttoschulden						
./. Laufende Verbindlichkeiten	53'939	61'828	53'939	53'939	-7'889 ↘	-12.76
./. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'700	1'700	1'700	1'700	0 →	0.00
./. Langfristige Finanzverbindlichkeiten	111'104	150'940	111'104	81'104	-69'835 ↘	-46.27
Total Bruttoschulden	166'743	214'468	166'743	136'743	-77'725 ↘	-36.24
Selbstfinanzierungsgrad	216.43	38.10	163.91	112.31	74.21 ↗	194.79
Investitionsanteil in %	4.84	7.88	6.22	8.36	0.48 ↗	6.10
Nettoschuld I in Franken pro Einwohner	520	998	226	157	-841 ↘	-84.31
Bruttoverschuldungsanteil in %	38.37	49.87	35.49	29.72	-20.15 ↘	-40.41

Der höhere Selbstfinanzierungsgrad im Vergleich zum Vorjahr ist hauptsächlich auf den Ertragsüberschuss im operativen Ergebnis zurückzuführen, da die Nettoinvestitionen in beiden Jahren nahezu gleich hoch sind.

Im Voranschlag 2022 beträgt der Selbstfinanzierungsgrad 112.3%. Aufgrund der Finanzierungsüberschüsse in den Jahren 2020 bis 2022 sollen die im kommenden Jahr fälligen Darlehensschulden von 30 Mio. Franken zurückbezahlt und nicht mit neuen Darlehen abgelöst werden.

Gemäss dem Vergleich der Kantons- und Gemeindefinanzen des "Instituts de hautes études en administration publique" (ID-HEAP) Lausanne aus dem Jahre 2020 liegt Appenzell Ausserrhoden bei den Investitionsanstrengungen am Schluss aller Kantone. Die Ausserrhoder Gemeinden dagegen weisen beispielsweise 2020 im Durchschnitt einen Investitionsanteil von 10.5% (2019 6.9%) aus. Auch die Eidgenossenschaft plant im Voranschlag 2022 mit einem Investitionsanteil von 14.6% (14.3% im VA 2021) und weist somit eine sehr hohe Investitionstätigkeit aus.

Die Nettoschuld I ist ein Begriff der Bilanzanalyse, wie sie die Privatwirtschaft auch kennt. Sie zeigt auf, in welchem Verhältnis das Fremdkapital zum Finanzvermögen steht. Die Nettoschulden I werden gegenüber der Rechnung 2020 und der Prognose 2021 weiter abnehmen. Dies ist hauptsächlich auf die Finanzierungsüberschüsse zurückzuführen. Die finanzielle Zielsetzung - die Nettoschulden I pro Einwohner sollen einen Wert von 1'500 Franken nicht übersteigen - kann mit dem Voranschlag 2022 eingehalten werden. Im Voranschlag 2022 beträgt diese Nettoschuld pro Einwohner 157 Franken.

Dem früher benutzten Verschuldungsbegriff am nächsten kommt die Nettoschuld II (Nettoschuld II = abzuschreibendes Verwaltungsvermögen [Verwaltungsvermögen ohne Darlehen und Beteiligungen] abzüglich dem Eigenkapital). Im Rechnungsjahr 2020 war das Eigenkapital höher als das abzuschreibende Verwaltungsvermögen; dadurch ergibt sich ein Nettovermögen II

von 16.9 Mio. Franken. Aufgrund des zunehmenden Eigenkapitals, welches auf die Ertragsüberschüsse zurückzuführen ist, steigt das Nettovermögen II im Voranschlag 2022 auf 33.8 Mio. Franken an.

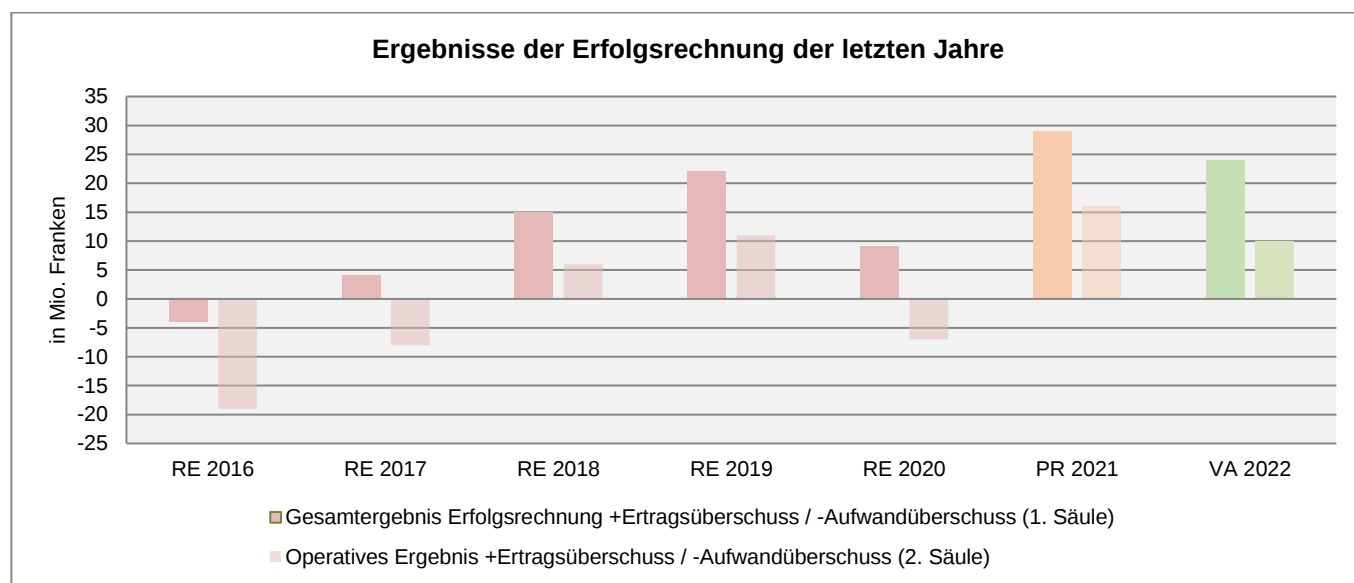
Die Bruttoschulden werden aufgrund der bereits erwähnten Darlehensrückzahlung im Voranschlag 2022 abnehmen. Mit einem Bruttoverschuldungsanteil in der Höhe von 29.7% liegt Appenzell Ausserrhoden bei dieser Kennzahl in einem sehr guten Bereich.

Seit der Einführung von HRM2 wird das Eigenkapital differenzierter betrachtet. Dabei entspricht der Bilanzüberschuss am ehesten dem früheren Begriff des Eigenkapitals, d.h. er stellt das frei verfügbare Eigenkapital dar und verändert sich mit dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung. Mit dem Ergebnis des Voranschlags 2022 und der aktuellen Prognose 2021 wird der Bilanzüberschuss per Ende 2022 voraussichtlich auf 124.8 Mio. Franken ansteigen. Die positiven Gesamtergebnisse setzten sich zum einen aus den Ertragsüberschüssen aus dem operativen Ergebnis und zum anderen aus Fondsentnahmen und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie aus Reserveauflösungen (insbesondere der im Rahmen der Umstellung auf die Rechnungslegung HRM2 gebildeten Aufwertungsreserven) zusammen.

2.3.2 Haushaltsgleichgewicht

Ergebnisse der Erfolgsrechnung (in TCHF)

	RE 2016	RE 2017	RE 2018	RE 2019	RE 2020	PR 2021	VA 2022
Operatives Ergebnis	-19'001	-7'780	6'230	10'691	-6'584	15'783	10'038
Gesamtergebnis	-3'986	4'362	14'690	22'075	9'483	29'100	23'920



Nach Art. 2 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) ist die Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen. Dieser Artikel basiert auf Art. 96 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV), wonach der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen geführt werden muss. Ausgeglichen ist die Erfolgsrechnung dann, wenn die laufenden Aufwendungen (Ausgaben und Abschreibungen) durch die laufenden Erträge gedeckt werden. Mittelfristig deshalb, weil es möglich sein muss, die Staatsaufgaben in schwierigen Zeiten zum Teil mit fremden Mitteln decken zu können. Unter "mittelfristig" wird in der Regel eine Zeitspanne von sieben Jahren verstanden, da ein Konjunkturzyklus im Minimum diese Dauer aufweist. Für die Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts ist das operative Ergebnis relevant. Dieses kann erst seit der Einführung der mehrstufigen Erfolgsrechnung ab 2014 ausgewiesen werden. Die Grafik "Jahresergebnisse der letzten Jahre" zeigt die Ergebnisse der zweistufigen Erfolgsrechnung, aufgeteilt in das operative und das Gesamtergebnis.

Betrachtet man den Zeitraum über sieben Jahre (Rechnung 2016-2020, Prognose 2021 und Voranschlag 2022) ergibt sich beim operativen Ergebnis ein kumulierter Ertragsüberschuss von 9.4 Mio. Franken, was auf einen ausgeglichenen Haushalt hinweist.

Damit mittelfristig ein ausgeglichener Haushalt gehalten werden kann, müssen in den kommenden Jahren weiterhin ausgeglichene Ergebnisse auf operativer Stufe erzielt werden können. Deshalb ist auf die künftige Entwicklung der Ausgaben wie auch

der Einnahmen ein besonderes Augenmerk zu richten. Einerseits muss die Finanzierung vor der Übernahme von neuen Ausgaben sichergestellt werden, andererseits bei einem allfälligen Einnahmerückgang - beispielsweise tiefere Gewinnausschüttungen der SNB – müsste rasch reagiert werden können.

2.4 Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten (Funktionen)

2.4.1 Erfolgsrechnung

Der Aufwand nach Funktionen zeigt auf, wie viele Finanzmittel der Kanton für welche Aufgabengebiete gesamthaft ausgibt. Diese dienen primär der finanzstatistischen Erfassung der Ausgaben von Gemeinwesen und orientiert sich an einem internationalen Standard (Classification of Functions of Government, COFOG).

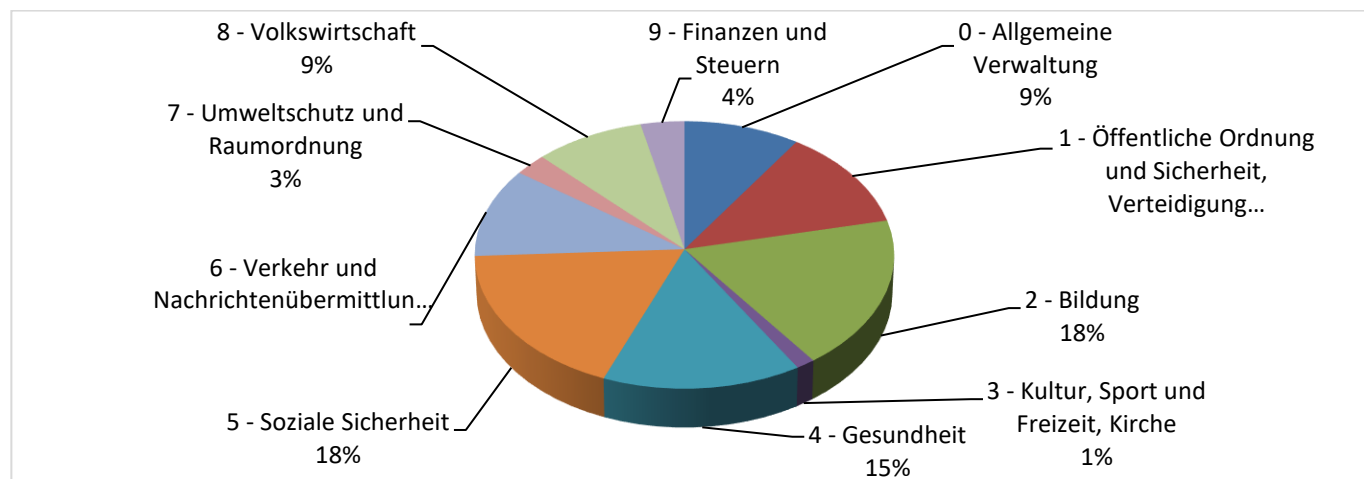
Die an dieser Stelle aufgeführte Zusammenstellung enthält die Bruttoausgaben pro Aufgabengebiet, die Erträge sind nicht berücksichtigt. Die Auswertung zeigt auf, wie viele Mittel gesamthaft aus dem Staatshaushalt in diese Aufgabengebiete fliessen und zwar unabhängig davon, ob diese durch den Kanton, die Gemeinden oder den Bund finanziert werden.

Entwicklung der Ausgaben nach Aufgabengebieten (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Gesamtergebnis	507'463	503'399	521'127	515'455	12'056 ↗	2
0 - Allgemeine Verwaltung	49'934	47'694	48'824	48'195	502 ↗	1
1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	60'593	61'236	64'031	62'725	1'489 ↗	2
2 - Bildung	90'762	93'695	92'077	94'703	1'008 ↗	1
3 - Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	8'101	6'037	9'455	7'247	1'210 ↗	20
4 - Gesundheit	76'864	72'857	71'022	75'948	3'092 ↗	4
5 - Soziale Sicherheit	87'463	94'271	91'598	93'618	-653 ↘	-1
6 - Verkehr und Nachrichtenübermittlung	55'496	56'503	55'893	55'600	-903 ↘	-2
7 - Umweltschutz und Raumordnung	9'123	10'093	13'066	13'553	3'460 ↗	34
8 - Volkswirtschaft	47'433	45'730	54'991	45'735	4 ↘	0
9 - Finanzen und Steuern	21'694	15'284	20'171	18'130	2'847 ↗	19

Aus der Aufstellung ist ersichtlich, dass der gesamte Aufwand gegenüber dem Vorjahr um 12.1 Mio. Franken gestiegen ist.

Der Mehraufwand bei der Gesundheit ist auf die ausserordentlichen Betriebsbeiträge zur Stabilisierung des SVAR und bei den Finanzen und Steuern auf die Wertberichtigung SVAR zurückzuführen. Im Bereich Umweltschutz und Raumordnung ist der Mehraufwand auf die höheren Fördergelder im Bereich Energie zurückzuführen sowie mit der Umgliederung der Abteilung Natur und Wildtiere begründet.



2.4.2 Investitionsrechnung

Entwicklung der Nettoausgaben nach Aufgabengebieten (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Gesamtergebnis	-9'199	-30'020	-24'713	-29'767	253 →	1
0 - Allgemeine Verwaltung	-2'119	-6'838	-6'325	-8'049	-1'211 ↘	-18
1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-608	-3'169	-1'694	-2'013	1'156 ↗	36
2 - Bildung	-89	-420	-395	-426	-6 ↘	-1
4 - Gesundheit	--	-1'548	-1'448	-2'308	-760 ↘	-49
6 - Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-3'305	-13'190	-11'337	-12'758	432 ↗	3
7 - Umweltschutz und Raumordnung	-1'335	-2'799	-1'493	-2'320	479 ↗	17
8 - Volkswirtschaft	-1'380	-1'853	-1'853	-1'603	250 ↗	13
9 - Finanzen und Steuern	-362	-203	-168	-290	-87 ↘	-43

3 Kreditrechtliche Angaben

3.1 Voranschlagskredite

Nach Finanzhaushaltsgesetz sind folgende Elemente des Voranschlages genehmigungspflichtig:

- Voranschlag (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang)
- Kommentar des Regierungsrates zum Voranschlag

Im Rahmen des Regierungscontrollings und mit der Einführung des AFP hat der Regierungsrat die qualitative Bindung der Voranschlagspositionen präzisiert und neu festgelegt.

Mit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung (ReKVAR) die Bedeutung der Ämter zugenommen. Im gesamten Führungskreislauf stehen die Ämter im Fokus und nicht mehr die Departemente. So wird auch der Aufgaben- und Finanzplan auf Stufe Ämter bzw. Abrechnungsstelle geführt.

Mit den Aufgaben werden den Amtsleitungen im Aufgaben- und Finanzplan die entsprechenden finanziellen Mittel zugeteilt; dies überträgt den Amtsleitungen mehr Führungsverantwortung.

Obwohl der Voranschlag weiterhin auf Stufe Detailkonto erstellt wird, werden die Voranschlagskredite pro Amt bzw. Abrechnungsstelle auf der zweistelligen Artengliederung verdichtet. Als finanziell bindend gelten Voranschlagskredite pro Amt oder Abrechnungsstelle des Personal-, Sach- und Transferaufwandes sowie die Totale der Nettoinvestitionen; diese Voranschlagskredite und Nettoinvestitionen sind einzuhalten. Beispielsweise sind Verschiebungen des Sachaufwandes innerhalb eines Rechnungsjahres zwischen den Abteilungen eines Amtes möglich; den Amtsleitungen wird in der unterjährigen finanziellen Steuerung ihres Amtes so ein gewisser Führungsspielraum ermöglicht. Kostenartenübergreifende Verschiebungen sind nicht zulässig; so kann ein höherer Aufwand beim Sachaufwand nicht über tiefere Ausgaben beim Transferaufwand kompensiert werden.

Ist eine Überschreitung dieser Voranschlagskredite absehbar, ist vorgängig ein Begehren für einen Nachtragskredit oder eine Kreditüberschreitung zu stellen.

Alle anderen Positionen des Voranschlages der Erfolgsrechnung gelten als nicht beeinflussbar; Abweichungen dazu sind wohl in den Steuerungsbericht aufzunehmen, es ist aber kein Antrag für einen Nachtragskredit oder eine Kreditüberschreitung nötig.

Da die Budgethoheit beim Kantonsrat liegt, sind die Voranschlagspositionen in der nachstehenden Tabelle aufgeführt; dabei sind die Zeilen der Voranschlagskredite grün hinterlegt. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Minusbeträge Einnahmen bzw. Plusbeträge Ausgaben darstellen.

010 - Kantonsrat

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	428	509	558
30 - Personalaufwand	217	334	349
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	113	70	105
36 - Transferaufwand	25	27	27
39 - Interne Verrechnungen	74	78	78

020 - Regierungsrat

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'057	1'759	1'844
30 - Personalaufwand	1'814	1'417	1'420
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	126	180	275
36 - Transferaufwand	187	221	208
39 - Interne Verrechnungen	26	29	29
43 - Verschiedene Erträge	-81	-88	-88

100 - Kanzleidienste

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'987	1'983	1'860
30 - Personalaufwand	1'296	1'267	1'270
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	943	983	949
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	25	52	32
36 - Transferaufwand	173	209	171
39 - Interne Verrechnungen	86	86	85
42 - Entgelte	-489	-578	-595
43 - Verschiedene Erträge	-7	-6	-4
49 - Interne Verrechnungen	-29	-26	-30
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	-5	116	54
506 - Mobilien	--	66	54
52 - Immaterielle Anlagen	-5	50	--

110 - Rechtsdienst

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	547	546	554
30 - Personalaufwand	506	504	510
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	12	13	14
39 - Interne Verrechnungen	29	29	29

120 - Kommunikationsdienst

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	493	482	510
30 - Personalaufwand	449	432	444
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	33	39	50
39 - Interne Verrechnungen	12	11	15

130 - Staatsarchiv

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'078	1'098	1'162
30 - Personalaufwand	568	590	576
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	307	316	395
36 - Transferaufwand	7	7	7
39 - Interne Verrechnungen	198	191	189
43 - Verschiedene Erträge	-3	-5	-5

140 - Parlamentsdienst

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	340	353	362
30 - Personalaufwand	319	319	326
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	20	33	35
36 - Transferaufwand	1	1	1

200 - Departementssekretariat DF

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	510	560	540
30 - Personalaufwand	485	502	491
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	50	84	75
36 - Transferaufwand	9	10	9
39 - Interne Verrechnungen	40	40	40
41 - Regalien und Konzessionen	-7	-8	-8
42 - Entgelte	-1	--	--
43 - Verschiedene Erträge	0	0	0
49 - Interne Verrechnungen	-67	-67	-67

205 - Grundstückschätzungsbehörde

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	--	608	689
30 - Personalaufwand	--	525	555
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	--	74	81
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	--	3	46
39 - Interne Verrechnungen	--	6	6

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	--	15	200
52 - Immaterielle Anlagen	--	15	200

210 - Amt für Finanzen

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	7'617	434	4'257
30 - Personalaufwand	1'595	1'596	1'616
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	612	546	536
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	14	14	14
34 - Finanzaufwand	917	828	835
36 - Transferaufwand	7'208	--	4'000
39 - Interne Verrechnungen	87	75	81
42 - Entgelte	-1	0	0
43 - Verschiedene Erträge	-45	-34	-43
44 - Finanzertrag	-1'807	-1'642	-1'642
49 - Interne Verrechnungen	-956	-939	-1'129
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	362	203	290
55 - Beteiligungen und Grundkapitalien	362	203	290

220 - Kantonale Steuerverwaltung

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	9'843	9'683	8'211
30 - Personalaufwand	6'948	6'972	7'038
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'331	2'140	2'278
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'128	2'246	566
39 - Interne Verrechnungen	522	477	492
42 - Entgelte	-564	-550	-560
43 - Verschiedene Erträge	-1'522	-1'601	-1'602
44 - Finanzertrag	--	-1	-1
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	678	626	725
52 - Immaterielle Anlagen	678	626	725

230 - Personalamt

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'934	1'635	2'087
30 - Personalaufwand	1'765	1'505	1'894
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	356	234	281
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	46	77	59
39 - Interne Verrechnungen	29	32	31
42 - Entgelte	-61	--	--
43 - Verschiedene Erträge	-71	-66	-66
46 - Transferertrag	-45	-100	-70

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
49 - Interne Verrechnungen	-44	--	--
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	53	123	120
52 - Immaterielle Anlagen	53	123	120

240 - Amt für Immobilien

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-671	-717	834
30 - Personalaufwand	3'198	2'617	2'699
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'759	5'832	7'491
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'558	1'692	1'874
34 - Finanzaufwand	1'049	1'065	705
36 - Transferaufwand	73	73	73
37 - Durchlaufende Beiträge	17	--	--
39 - Interne Verrechnungen	449	446	484
42 - Entgelte	-309	-331	-326
43 - Verschiedene Erträge	-250	-100	-278
44 - Finanzertrag	-6'111	-6'080	-5'578
46 - Transferertrag	-24	-7	-7
47 - Durchlaufende Beiträge	-17	--	--
49 - Interne Verrechnungen	-6'053	-5'903	-6'247
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	1'215	4'228	6'515
504 - Hochbauten	1'735	4'563	7'135
52 - Immaterielle Anlagen	136	15	--
61 - Rückerstattungen	-552	-350	--
63 - Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-103	--	-620

245 - Zentrale Informatik- und Telefoniekosten

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'573	1'490	1'546
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'344	1'300	1'385
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	223	186	154
39 - Interne Verrechnungen	6	4	7
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	179	1'730	375
52 - Immaterielle Anlagen	179	230	375
54 - Darlehen	--	1'500	--

250 - Steuererträge

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-172'946	-171'220	-185'120
40 - Fiskalertrag	-172'360	-170'600	-184'500
42 - Entgelte	-586	-620	-620

255 - Anteile an Eidgenössischen Erträgen

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-40'083	-34'177	-53'170
41 - Regalien und Konzessionen	--	-8'600	-25'690
44 - Finanzertrag	-17'290	--	--
46 - Transferertrag	-22'793	-25'577	-27'480

260 - Finanzausgleich Gemeinden

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	4'855	4'410	3'990
36 - Transferaufwand	10'313	10'000	9'560
46 - Transferertrag	-5'458	-5'590	-5'570

265 - Finanz- und Lastenausgleich Bund und Kantone

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-47'691	-46'783	-45'597
36 - Transferaufwand	2'180	3'371	3'012
46 - Transferertrag	-49'872	-50'154	-48'608

270 - Bildung und Entnahmen Reserven

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-10'304	-10'753	-10'304
48 - Ausserordentlicher Ertrag	-10'304	-10'753	-10'304

2900 - Lotteriefonds

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
35 - Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	--	259	34
36 - Transferaufwand	725	575	500
39 - Interne Verrechnungen	3'085	117	117
41 - Regalien und Konzessionen	-2'842	-950	-650
45 - Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-966	--	--
49 - Interne Verrechnungen	-1	--	--

300 - Departementssekretariat DBK

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	463	500	542
30 - Personalaufwand	354	380	401
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	24	38	60
36 - Transferaufwand	63	60	60
39 - Interne Verrechnungen	22	21	21

310 - Amt für Volksschule und Sport

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	4'682	5'142	5'191
30 - Personalaufwand	4'054	4'446	4'500
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	469	587	624
36 - Transferaufwand	2	8	8
39 - Interne Verrechnungen	355	363	319
42 - Entgelte	-53	-62	-60
43 - Verschiedene Erträge	-88	-78	-78
46 - Transferertrag	-42	-107	-105
49 - Interne Verrechnungen	-16	-16	-16

320 - Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'037	2'171	2'113
30 - Personalaufwand	1'516	1'607	1'611
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	255	295	310
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	94	49	25
36 - Transferaufwand	7	16	16
39 - Interne Verrechnungen	199	258	258
42 - Entgelte	-1	-1	-1
43 - Verschiedene Erträge	-7	-9	-14
46 - Transferertrag	-19	-45	-92
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	16	--	--
52 - Immaterielle Anlagen	16	--	--

330 - Amt für Kultur

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'257	2'229	2'361
30 - Personalaufwand	1'207	1'234	1'280
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	473	398	472
36 - Transferaufwand	4	6	6
39 - Interne Verrechnungen	656	666	667
42 - Entgelte	-4	-1	-1
43 - Verschiedene Erträge	-6	-36	-24
49 - Interne Verrechnungen	-72	-40	-40

340 - Kantonschule (Globalkredit)

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	14'314	14'435	14'930
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	--	250	250
506 - Mobilien	--	250	250

350 - Berufsbildungszentrum

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	5'567	5'771	5'871
30 - Personalaufwand	7'435	7'545	7'724
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	745	829	851
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	93	117	119
36 - Transferaufwand	5	4	4
39 - Interne Verrechnungen	1'136	1'205	1'206
42 - Entgelte	-339	-442	-404
43 - Verschiedene Erträge	-10	--	--
44 - Finanzertrag	-36	-34	-34
46 - Transferertrag	-2'968	-2'900	-3'042
49 - Interne Verrechnungen	-493	-553	-553
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	69	175	175
506 - Mobilien	69	175	175

360 - Kantonsbeiträge obligatorische Schulen

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	18'343	19'199	19'792
30 - Personalaufwand	58	32	32
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	719	843	342
36 - Transferaufwand	23'542	24'206	24'746
39 - Interne Verrechnungen	1	6	6
42 - Entgelte	-678	-550	--
46 - Transferertrag	-5'274	-5'337	-5'327
49 - Interne Verrechnungen	-18	--	--

370 - Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	26'895	28'558	28'306
30 - Personalaufwand	93	115	115
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	458	580	580
36 - Transferaufwand	31'003	31'936	31'840
39 - Interne Verrechnungen	5	5	6
42 - Entgelte	--	-20	-20
43 - Verschiedene Erträge	-114	--	--
44 - Finanzertrag	-2	-1	-2
46 - Transferertrag	-4'510	-4'033	-4'188
49 - Interne Verrechnungen	-26	-23	-23
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	4	-5	1
54 - Darlehen	34	30	30
64 - Rückzahlung von Darlehen	-30	-35	-29

380 - Kantonsbeiträge Denkmalpflege

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	571	661	958
36 - Transferaufwand	871	661	958
37 - Durchlaufende Beiträge	264	259	715
47 - Durchlaufende Beiträge	-264	-259	-715
49 - Interne Verrechnungen	-300	--	--

3900 - Sportfonds

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
36 - Transferaufwand	585	800	820
41 - Regalien und Konzessionen	--	-600	-600
49 - Interne Verrechnungen	-600	--	--
90 - Abschlusskonten	15	-200	-220

3901 - Kulturfonds

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
36 - Transferaufwand	3'651	1'592	1'892
39 - Interne Verrechnungen	35	--	--
41 - Regalien und Konzessionen	--	-1'100	-1'400
46 - Transferertrag	-968	--	--
49 - Interne Verrechnungen	-2'523	-455	-455
90 - Abschlusskonten	-173	-25	-25

400 - Departementssekretariat DGS

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'894	2'587	2'427
30 - Personalaufwand	802	768	802
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	99	347	162
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	13	13	-5
36 - Transferaufwand	1'023	1'682	1'692
39 - Interne Verrechnungen	73	72	72
42 - Entgelte	-1	-1	-1
43 - Verschiedene Erträge	-2	--	--
46 - Transferertrag	-114	-295	-295

410 - Amt für Gesundheit

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	3'082	3'265	3'750
30 - Personalaufwand	1'589	1'565	1'749

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'072	1'130	1'335
36 - Transferaufwand	805	889	872
39 - Interne Verrechnungen	75	66	105
42 - Entgelte	-44	-62	-52
43 - Verschiedene Erträge	-41	-67	-57
46 - Transferertrag	-5	-8	-15
49 - Interne Verrechnungen	-161	-161	-163
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	--	1'448	2'108
54 - Darlehen	--	1'448	2'108

420 - Veterinäramt

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	503	594	641
30 - Personalaufwand	804	996	1'011
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	272	228	252
36 - Transferaufwand	244	236	252
39 - Interne Verrechnungen	138	142	140
40 - Fiskalertrag	-468	-450	-450
42 - Entgelte	-69	-75	-75
43 - Verschiedene Erträge	-6	-8	-5
46 - Transferertrag	-280	-344	-353
49 - Interne Verrechnungen	-131	-130	-130

430 - Amt für Soziales

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'868	3'229	3'276
30 - Personalaufwand	1'900	1'867	1'899
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	702	817	833
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	--	20	--
36 - Transferaufwand	6'639	8'342	7'418
37 - Durchlaufende Beiträge	5'476	6'288	5'688
39 - Interne Verrechnungen	537	218	525
42 - Entgelte	-3	-1	-1
43 - Verschiedene Erträge	-7	-4	-4
46 - Transferertrag	-6'899	-8'020	-7'383
47 - Durchlaufende Beiträge	-5'476	-6'288	-5'688
49 - Interne Verrechnungen	--	-10	-10
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	--	100	200
52 - Immaterielle Anlagen	--	100	200

440 - KESB

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'210	2'279	2'362
30 - Personalaufwand	2'061	2'096	2'111
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	218	226	274
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	--	--	20
39 - Interne Verrechnungen	140	140	141
42 - Entgelte	-208	-180	-180
43 - Verschiedene Erträge	0	-4	-4
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	--	--	100
52 - Immaterielle Anlagen	--	--	100

445 - Interkantonaies Labor

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	616	616	619
30 - Personalaufwand	234	232	234
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0
36 - Transferaufwand	382	385	385

455 - Spitalfinanzierung

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	66'156	61'440	64'807
36 - Transferaufwand	68'018	63'636	66'746
49 - Interne Verrechnungen	-1'836	-2'126	-1'889

460 - Prämienverbilligung Krankenversicherungen

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	13'201	15'500	15'587
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	477	434	450
36 - Transferaufwand	31'005	33'717	33'961
46 - Transferertrag	-18'281	-18'651	-18'824

465 - Finanzierung von Einrichtungen gemäss IVSE

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	18'384	18'400	19'100
36 - Transferaufwand	18'384	18'400	19'100
37 - Durchlaufende Beiträge	181	192	192
47 - Durchlaufende Beiträge	-181	-192	-192

470 - Ergänzungsleistungen

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	11'062	11'620	11'256
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	745	980	980
36 - Transferaufwand	29'694	31'300	30'300
46 - Transferertrag	-19'377	-20'660	-20'024

4900 - Spezialfinanzierung Alkoholzehntel

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
36 - Transferaufwand	4	17	17
39 - Interne Verrechnungen	158	158	158
46 - Transferertrag	-173	-163	-163
90 - Abschlusskonten	12	-12	-12

4901 - Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
39 - Interne Verrechnungen	1'836	2'126	1'889
90 - Abschlusskonten	-1'836	-2'126	-1'889

4902 - Tiergesundheitskasse

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	197	195	192
35 - Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	--	3	1
36 - Transferaufwand	30	24	24
39 - Interne Verrechnungen	129	130	130
41 - Regalien und Konzessionen	-3	-2	-2
42 - Entgelte	-20	-17	-20
43 - Verschiedene Erträge	-2	-1	-2
45 - Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-8	--	--
46 - Transferertrag	-217	-222	-216
49 - Interne Verrechnungen	-106	-109	-106

4903 - Spielsuchtabgabefonds

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
35 - Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	3	4	2
36 - Transferaufwand	13	11	11
39 - Interne Verrechnungen	3	3	5
41 - Regalien und Konzessionen	-18	-18	-18

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
49 - Interne Verrechnungen	0	--	--

500 - Departementssekretariat DBV

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'416	1'455	1'468
30 - Personalaufwand	1'202	1'276	1'288
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	182	244	234
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	--	--	12
36 - Transferaufwand	41	52	54
39 - Interne Verrechnungen	72	68	65
42 - Entgelte	-36	-121	-121
43 - Verschiedene Erträge	0	0	0
46 - Transferertrag	-45	-65	-65
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	--	--	60
52 - Immaterielle Anlagen	--	--	60

510 - Tiefbauamt

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'149	1'357	1'521
30 - Personalaufwand	6'315	6'422	6'346
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'139	5'531	5'544
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	448	654	640
36 - Transferaufwand	128	121	127
39 - Interne Verrechnungen	4'432	4'596	4'496
42 - Entgelte	-269	-789	-789
43 - Verschiedene Erträge	-730	-705	-705
44 - Finanzertrag	-14	-12	-12
46 - Transferertrag	-852	-877	-805
49 - Interne Verrechnungen	-12'340	-13'511	-13'248
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	662	2'240	1'565
502 - Wasserbau	1'156	2'500	3'700
503 - Übriger Tiefbau	--	850	--
506 - Mobilien	312	390	265
63 - Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-806	-1'500	-2'400

520 - Amt für Raum und Wald

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	3'093	2'930	2'982
30 - Personalaufwand	1'768	1'761	1'758
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'350	1'511	1'502
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	23	28	23
36 - Transferaufwand	1'097	933	1'009

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
39 - Interne Verrechnungen	159	166	172
41 - Regalien und Konzessionen	-139	-143	-143
42 - Entgelte	-356	-346	-331
43 - Verschiedene Erträge	-3	-4	-4
44 - Finanzertrag	--	0	0
46 - Transferertrag	-793	-954	-982
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	463	600	550
52 - Immaterielle Anlagen	-28	--	--
56 - Eigene Investitionsbeiträge	492	600	550
57 - Durchlaufende Investitionsbeiträge	503	667	667
60 - Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-1	--	--
67 - Durchlaufende Investitionsbeiträge	-503	-667	-667

530 - Amt für Umwelt

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'629	2'980	3'578
30 - Personalaufwand	2'222	2'216	2'298
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	235	330	404
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	39	45	64
36 - Transferaufwand	101	114	95
37 - Durchlaufende Beiträge	13	14	14
39 - Interne Verrechnungen	728	927	1'381
41 - Regalien und Konzessionen	-379	-383	-378
42 - Entgelte	-149	-128	-140
43 - Verschiedene Erträge	--	0	0
46 - Transferertrag	-28	-15	-20
47 - Durchlaufende Beiträge	-13	-14	-14
49 - Interne Verrechnungen	-129	-119	-119
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	27	28	470
504 - Hochbauten	--	--	650
52 - Immaterielle Anlagen	27	28	--
63 - Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	--	--	-180

540 - Amt für Wirtschaft und Arbeit

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'195	2'319	2'658
30 - Personalaufwand	1'443	1'435	1'486
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	309	360	342
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	20	--	--
36 - Transferaufwand	1'888	2'088	2'188
37 - Durchlaufende Beiträge	57	200	410
39 - Interne Verrechnungen	97	88	90
40 - Fiskalertrag	-303	-473	-190

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
42 - Entgelte	-872	-690	-767
43 - Verschiedene Erträge	-13	-14	-14
46 - Transferertrag	-373	-468	-468
47 - Durchlaufende Beiträge	-57	-200	-410
49 - Interne Verrechnungen	-1	-8	-8
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	0	353	153
52 - Immaterielle Anlagen	0	--	--
54 - Darlehen	1'020	343	355
55 - Beteiligungen und Grundkapitalien	--	200	--
56 - Eigene Investitionsbeiträge	--	153	153
64 - Rückzahlung von Darlehen	-1'020	-343	-355

550 - Amt für Landwirtschaft

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	2'821	2'421	2'577
30 - Personalaufwand	1'324	1'344	1'375
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	416	361	420
36 - Transferaufwand	3'586	3'182	3'276
37 - Durchlaufende Beiträge	33'808	32'000	33'000
39 - Interne Verrechnungen	345	375	386
42 - Entgelte	-208	-191	-191
43 - Verschiedene Erträge	-112	-87	-87
46 - Transferertrag	-2'175	-2'200	-2'222
47 - Durchlaufende Beiträge	-33'808	-32'000	-33'000
49 - Interne Verrechnungen	-296	-344	-341
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	944	900	900
56 - Eigene Investitionsbeiträge	944	900	900
57 - Durchlaufende Investitionsbeiträge	1'369	930	930
67 - Durchlaufende Investitionsbeiträge	-1'369	-930	-930

560 - Öffentlicher Verkehr

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	5'337	5'759	5'761
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	14	30	140
36 - Transferaufwand	10'202	10'942	10'552
37 - Durchlaufende Beiträge	141	103	95
39 - Interne Verrechnungen	274	253	321
46 - Transferertrag	-4'387	-4'713	-4'523
47 - Durchlaufende Beiträge	-141	-103	-95
48 - Ausserordentlicher Ertrag	-141	-103	-95
49 - Interne Verrechnungen	-624	-651	-634
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	1'948	2'150	2'093
56 - Eigene Investitionsbeiträge	1'948	2'150	2'093

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
57 - Durchlaufende Investitionsbeiträge	1'948	2'150	2'093
67 - Durchlaufende Investitionsbeiträge	-1'948	-2'150	-2'093

5900 - Strassenrechnung (Spezialfinanzierung)

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'426	7'010	7'210
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	10'943	11'974	11'581
34 - Finanzaufwand	5'468	--	--
36 - Transferaufwand	745	1'151	1'034
39 - Interne Verrechnungen	9'054	10'007	9'848
42 - Entgelte	-2	--	--
43 - Verschiedene Erträge	-510	-200	-250
46 - Transferertrag	-17'994	-19'320	-19'105
49 - Interne Verrechnungen	-8'859	-8'920	-9'040
90 - Abschlusskonten	-3'269	-1'703	-1'278
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	1'045	10'650	10'400
501 - Strassen / Verkehrswege	9'499	13'250	15'000
60 - Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-7'264	--	--
63 - Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'189	-2'600	-4'600

5901 - Energiefonds

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	29	32	32
36 - Transferaufwand	2'325	2'220	3'520
39 - Interne Verrechnungen	75	75	75
42 - Entgelte	-29	--	--
46 - Transferertrag	-1'331	-1'555	-2'330
49 - Interne Verrechnungen	-600	-800	-1'250
90 - Abschlusskonten	-469	29	-47

5902 - Spezialfinanzierung Gewässerschutz

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	66	64	65
36 - Transferaufwand	188	341	301
39 - Interne Verrechnungen	106	150	129
42 - Entgelte	-255	-255	-255
45 - Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-104	-300	-240
49 - Interne Verrechnungen	-1	--	--
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	959	921	550

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
56 - Eigene Investitionsbeiträge	959	921	550

5903 - Spezialfinanzierung Abfall

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	40	39	58
35 - Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	452	31	32
36 - Transferaufwand	77	255	235
37 - Durchlaufende Beiträge	199	--	--
39 - Interne Verrechnungen	15	14	14
42 - Entgelte	-280	-265	-265
46 - Transferertrag	-303	-74	-74
47 - Durchlaufende Beiträge	-199	--	--

5905 - Fischereifonds

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	18	21	21
39 - Interne Verrechnungen	7	--	--
41 - Regalien und Konzessionen	-2	-2	-2
46 - Transferertrag	-4	--	--
90 - Abschlusskonten	-18	-17	-17

5906 - Agrarfonds

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	0	0	0
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	3	4	4
34 - Finanzaufwand	2	3	3
44 - Finanzertrag	-17	-11	-11
90 - Abschlusskonten	12	4	4
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	-55	--	--
54 - Darlehen	293	--	--
64 - Rückzahlung von Darlehen	-348	--	--

600 - Departementssekretariat DIS

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'628	1'645	1'270
30 - Personalaufwand	927	903	692
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	169	193	124
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	183	283	183
36 - Transferaufwand	435	395	415
39 - Interne Verrechnungen	81	67	51

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
42 - Entgelte	-31	-55	-54
43 - Verschiedene Erträge	0	-2	-2
46 - Transferertrag	-16	-18	-18
49 - Interne Verrechnungen	-120	-121	-120
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	--	400	400
506 - Mobilien	--	400	400

610 - Amt für Inneres

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	524	531	555
30 - Personalaufwand	669	692	704
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	172	177	184
36 - Transferaufwand	87	72	72
39 - Interne Verrechnungen	59	59	59
42 - Entgelte	-327	-350	-350
43 - Verschiedene Erträge	-1	-11	-13
46 - Transferertrag	-37	-48	-41
49 - Interne Verrechnungen	-98	-60	-60

620 - Strassenverkehrsamt

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-636	-655	-713
30 - Personalaufwand	1'745	1'749	1'688
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	821	833	895
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	64	64	10
39 - Interne Verrechnungen	163	305	368
42 - Entgelte	-2'976	-3'180	-3'510
43 - Verschiedene Erträge	-454	-425	-165

630 - Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	1'328	1'483	1'769
30 - Personalaufwand	1'618	1'580	1'803
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	562	681	672
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5	115	110
36 - Transferaufwand	84	75	80
39 - Interne Verrechnungen	320	299	278
42 - Entgelte	-8	-14	-8
43 - Verschiedene Erträge	-1	-10	-5
46 - Transferertrag	-1'251	-1'242	-1'162
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	--	440	--
506 - Mobilien	--	440	--

640 - Kantonspolizei

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	16'351	16'974	17'273
30 - Personalaufwand	12'843	13'177	13'321
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'308	3'311	3'430
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	357	483	547
36 - Transferaufwand	135	189	188
39 - Interne Verrechnungen	1'087	1'051	1'087
42 - Entgelte	-162	-190	-190
43 - Verschiedene Erträge	-505	-400	-489
46 - Transferertrag	-673	-624	-615
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	553	2'225	1'420
506 - Mobilien	389	495	500
52 - Immaterielle Anlagen	164	1'730	920

650 - Staatsanwaltschaft

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	4'822	4'171	3'336
30 - Personalaufwand	1'941	2'021	2'166
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'000	664	957
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2	39	34
36 - Transferaufwand	1'935	1'438	120
39 - Interne Verrechnungen	108	117	118
42 - Entgelte	-51	-40	-40
43 - Verschiedene Erträge	-49	-53	-18
46 - Transferertrag	-62	-15	--
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	8	80	80
52 - Immaterielle Anlagen	8	80	80

655 - Amt für Justizvollzug

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	--	--	1'713
30 - Personalaufwand	--	--	346
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	--	--	3
36 - Transferaufwand	--	--	1'400
39 - Interne Verrechnungen	--	--	15
42 - Entgelte	--	--	-1
46 - Transferertrag	--	--	-50

660 - Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-720	-700	-700
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	70	--	--
52 - Immaterielle Anlagen	70	--	--

670 - Bussen

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-5'206	-4'710	-4'710
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	337	190	190
42 - Entgelte	-5'543	-4'900	-4'900

680 - Motorfahrzeugsteuern

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	-7'842	-7'755	-8'010
36 - Transferaufwand	5'514	5'575	5'650
39 - Interne Verrechnungen	8'822	8'920	9'040
40 - Fiskalertrag	-22'178	-22'250	-22'700

700 - Gerichtsbehörden

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	4'421	4'418	4'455
30 - Personalaufwand	3'878	3'920	4'034
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'048	1'119	1'115
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	--	2	3
36 - Transferaufwand	--	1	1
39 - Interne Verrechnungen	341	340	340
42 - Entgelte	-777	-853	-928
Investitionsrechnung Nettoinvestitionen	5	24	13
52 - Immaterielle Anlagen	5	24	13

800 - Finanzkontrolle und Datenschutz-Kontrollorgan

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	433	440	447
30 - Personalaufwand	413	413	419
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	24	31	32
36 - Transferaufwand	1	1	1
39 - Interne Verrechnungen	8	8	8
42 - Entgelte	-13	-13	-13

810 - Datenschutz-Kontrollorgan

Voranschlagskredite (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022
Erfolgsrechnung Nettoergebnis	--	--	145
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	--	--	145

3.2 Verpflichtungskredite

3.2.1 Verpflichtungskredite Investitionsrechnung

Verpflichtungskredite Rahmenkredit PZA (in TCHF)

Investition	Status	Beschluss	Beansprucht bis 31.12.20	PR 2021	VA 2022	Beansprucht bis 31.12.22
Rahmenkredit PZA		39'500	27'149	500	2'600	30'249
Psychiatrisches Zentrum AR (Total Objektkredite)		31'099	27'149	500	2'600	30'249
I1440000 PZA, Haus XIII Kapelle	Abgeschlossen	2'210*	1'894	--	--	1'894
I1440001 PZA, Planungsschritte Gebäude- und Landreserve	Abgeschlossen	160	106	--	--	106
I1440002 PZA, Haus VIII, Mehrzweckgebäude	Abgeschlossen	4'174	1'349	--	--	1'349
I1440003 PZA Herisau (Erschliessungssystem/PP/Versorgung)	In Ausführung	4'580	4'199	--	500	4'699
I1440004 PZA, Haus I	Abgeschlossen	9'878**	9'170	--	--	9'170
I1440005 PZA, Haus IV Akutpsychiatrie Isolierbereich und Arztdienst	Abgeschlossen	6'797***	6'464	--	--	6'464
I1440006 PZA, Haus IX Verwaltungsgebäude	Abgeschlossen	2'750	3'074	--	--	3'074
I1440007 PZA Herisau Haus III	In Ausführung	550	893	500	2'000	3'393
I1440030 PZA Herisau (Haus 5)	In Ausführung		--	--	50	50
I1440031 PZA Herisau (Haus 6)	In Ausführung		--	--	50	50

* I1440000 Beschlussbetrag: Nettokredit 2'000'000 + Teuerung (Zürcher Index der Wohnbaupreise) = 2'209'896

** I1440004 Beschlussbetrag: Nettokredit 9'000'000 + Teuerung (Zürcher Index der Wohnbaupreise) = 9'878'147

*** I1440005 Beschlussbetrag: Nettokredit 6'100'000 + Teuerung (Zürcher Index der Wohnbaupreise) = 6'796'952

Verpflichtungskredite Investitionsrechnung (in TCHF)

Investition	Status	Beschluss	Beansprucht bis 31.12.20	PR 2021	VA 2022	Beansprucht bis 31.12.22
410 Amt für Gesundheit			684	1'448	2'108	4'240
I4101001 Darlehen an Ostschweizer Kinderspital	In Ausführung	13'878	684	1'448	2'108	4'240
590 Strassenrechnung			820	300	2'800	3'920
IIR01592 Herisau: Gesamterneuerung "Bahnhof"	In Ausführung	13'335	820	300	2'800	3'920

I1570003 Beschlussbetrag: Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 26. November 2012 einen Gesamtkredit von 23'942 Mio. Franken (als Kostendach) beschlossen, davon entfällt die eine Hälfte von 11.746 Mio. Franken auf die Gemeinden.

3.2.2 Verpflichtungskredite Erfolgsrechnung

Verpflichtungskredite Erfolgsrechnung (in TCHF)

Investition	Status	Beschluss	Beansprucht bis 31.12.20	PR 2021	VA 2022	Beansprucht bis 31.12.22
430 Amt für Soziales			229	128	128	485
E4304001 Kantonales Integrationsprogramm 2018-2021 (KIP II)	In Ausführung	512	229	128	128	485
540 Amt für Wirtschaft			--	530	970	1'500
E5408006 Finanzhilfe ATAG - Geschäftsfeld Brauchtum	In Ausführung	270	--	90	90	180
E5408007 Finanzhilfe ATAG - Geschäftsfeld Velo	In Ausführung	270	--	90	120	210
E5408008 Finanzhilfe ATAG - Geschäftsfeld Kultur	In Ausführung	300	--	100	100	200
E5408009 Finanzhilfe ATAG - Geschäftsfeld Seminar & Gruppen	In Ausführung	270	--	90	90	180
E5408010 Finanzhilfe ATAG - Geschäftsfeld Wandern	In Ausführung	470	--	160	160	320
E5408011 Finanzhilfe ATAG - Grundauftrag 2022-2025	In Planung		--	--	410	410

Teil III

Anhang

4 Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

4.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Der Voranschlag wurde in Übereinstimmung mit dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz vom 4. Juni 2012, in Kraft ab 1.1.2014, erstellt. Dieses beruht auf den Grundsätzen des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren. Die Empfehlungen von HRM2 sind im Voranschlag ohne Abweichungen umgesetzt. Der Vollständigkeit halber werden folgende Auslegungen des HRM2 durch Appenzell Ausserrhoden erwähnt:

- Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen (Kto. 2960) bleibt auch nach Umstellung auf HRM2 zum Auffangen von Wertberichtigungen durch periodische Neubewertung des Finanzvermögens bestehen. Sie darf verwendet werden für Bewertungsanpassungen infolge Abnahme der Verkehrswerte des Finanzvermögens. Diese Auslegung basiert auf dem Fachbehelf Rechnungslegung AR und entspricht nicht der aktuellen Empfehlung des Schweizerischen Rechnungslegungsorgans für den öffentlichen Sektor (SRS).
- Überbaute Grundstücke des Verwaltungsvermögens werden zusammen mit der Anlage über deren Nutzungsdauer abgeschrieben.
- Investitionen in das bestehende Strassennetz werden über 25 Jahre abgeschrieben. Neue Strassen werden jedoch über 40 Jahre amortisiert.

4.2 Elemente der Jahresrechnung

Die folgenden Elemente bilden integrierende Teile des Voranschlags: Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang.

Die Erfolgsrechnung weist die Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres aus. Nach HRM2 wird sie zweistufig erstellt. In der ersten Stufe sind die mit der ordentlichen Tätigkeit zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen im Vergleich mit den budgetierten Beträgen dargestellt; der Saldo dieser Stufe gibt das operative Ergebnis wieder. Die zweite Stufe enthält die ausserordentlichen Erfolge sowie Bildungen und Auflösungen von Reservepositionen.

In der Investitionsrechnung werden die kreditpflichtigen Ausgaben für Investitionen in das Verwaltungsvermögen und die mit solchen Investitionen zusammenhängenden Einnahmen ausgewiesen und den im Voranschlag dafür gesprochenen Krediten gegenübergestellt.

Im Anhang sind diejenigen zusätzlichen Informationen offengelegt, die für das grundsätzliche Verständnis des Voranschlags und den verlässlichen Überblick über die finanzielle Lage und Entwicklung notwendig sind.

4.3 Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze

4.3.1 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen generieren oder sie unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe genutzt werden und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz sind Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses mit Ursprung in der Vergangenheit, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss und deren Betrag zuverlässig ermittelt werden kann. Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung und die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, wird eine Verbindlichkeit in der Form einer Rückstellung gebildet.

Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Erträge werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Ertrag gilt als realisiert, wenn in der betreffenden Periode ein Zufluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode. Alle Aufwände werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst. Ein Aufwand gilt als eingetreten, wenn in der betreffenden Periode ein Abfluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat, der verlässlich ermittelt werden kann.

4.3.2 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

Es gilt für alle Positionen der Grundsatz der Einzelbewertung.

Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt zu Anschaffungswerten. Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Nachhaltigen Wertverminderungen bzw. Wertaufholungen werden durch entsprechende Wertkorrekturen auf den jeweiligen Nutzwert Rechnung getragen, sobald eine solche Wertminderung absehbar ist. Für nicht budgetierte notwendige Wertkorrekturen sind Kreditüberschreitungen möglich; sie werden mit der Abnahme der Rechnung genehmigt.

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet. Die Verkehrswerte werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern periodisch an neue Gegebenheiten angepasst. Eine Neuermittlung der Verkehrswerte wird insbesondere vorgenommen, wenn sich die Marktverhältnisse massgebend verändern.

Finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

4.3.3 Kurzfristige Finanzanlagen

Die Wertschriften sind zum Kurswert auf Ende Jahr bewertet.

4.3.4 Anlagen des Finanzvermögens

Die Liegenschaften des Finanzvermögens sind mit dem amtlichen Verkehrswert in der Bilanz enthalten. Dieser wird periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre an neue Marktgegebenheiten angepasst. Wertminderungen werden der Neubewertungsreserve im Eigenkapital belastet.

4.3.5 Sachanlagen des Verwaltungsvermögens

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungs- bzw. Herstellkostenwert bewertet. Die Aktivierungsgrenze beträgt 100'000 Franken; Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es gelten folgende Nutzungsdauern:

Bezeichnung	Nutzungsdauer
Tiefbauten	
Neue Strassen	40 Jahre
Brücken	40 Jahre
Investitionen ins bestehende Strassennetz	25 Jahre
Bahnübergänge	25 Jahre
Nebenanlagen Strassen	25 Jahre
Kanalbauten	40 Jahre
Wasserbau	40 Jahre
Gebäude / Hochbauten	25 Jahre
Abwasseranlagen	15 Jahre

Bezeichnung	Nutzungsdauer
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	4 Jahre
Immaterielle Anlagen	5 Jahre
Informatik	
Hardware	3 Jahre
Software	5 Jahre
Investitionsbeiträge	gemäss finanzierter Sachanlage
Unüberbaute Grundstücke	keine Abschreibung

Wird eine Anschaffung getätigt, die die geschätzte Nutzungsdauer verlängert oder einen zukünftigen Nutzen schafft, wird der entsprechende Betrag aktiviert.

4.3.6 Investitionsbeiträge

An Dritte entrichtete Investitionsbeiträge werden aktiviert, wenn die mitfinanzierte Anlage einen langfristigen Nutzen für die Öffentlichkeit erbringt und ein durchsetzbarer Rückerstattungsanspruch bei Zweckentfremdung besteht. Die Aktivierungsgrenze für Investitionsbeiträge beträgt 100'000 Franken.

4.3.7 Fiskalertrag

Die Steuererträge werden bei Rechnungsstellung verbucht (sog. Soll-Prinzip). Die direkten Steuern (Ertrags- und Einkommenssteuern) eines Jahres setzen sich in der Regel aus den Vorausrechnungen für das laufende Jahr und den Differenzrechnungen der Vorjahre aufgrund von definitiven Veranlagungen zusammen. Objekt- und Spezialsteuern werden ebenfalls nach dem Soll-Prinzip verbucht.

4.3.8 Änderungen gegenüber dem Vorjahr

Gegenüber dem Vorjahr sind keine Änderungen an der Rechnungslegung vorgenommen worden.

5 Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

5.1 Fiskalertrag

Fiskalertrag (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
40 - Fiskalertrag	195'310	193'773	207'840	14'067 ↗	7.26
400 - Direkte Steuern natürlicher Personen	151'958	150'000	161'700	11'700 ↗	7.80
401 - Direkte Steuern juristische Personen	10'259	12'500	14'000	1'500 ↗	12.00
402 - übrige Direkte Steuern	10'143	8'100	8'800	700 ↗	8.64
403 - Besitz und Aufwandsteuern	22'950	23'173	23'340	167 →	0.72

Konto Kommentar

40 Siehe Kapitel 2.1.2.1 "Steuerertrag und Steuerfuss"

403 Bei den Besitz- und Aufwandsteuern handelt es sich um die Hundesteuer, Tourismusabgabe und Motorfahrzeugsteuer

5.2 Regalien und Konzessionen

Regalien und Konzessionen (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
41 - Regalien und Konzessionen	3'390	11'807	28'892	17'085	144.71
410 - Regalien	9	10	10	0	0.00
411 - Schweiz. Nationalbank	--	8'600	25'690	17'090	198.72
412 - Konzessionen	520	528	523	-5	-0.95
413 - Ertragsanteile an Lotterien, Sport- Toto, Wetten	2'860	2'668	2'668	0	0.00

Konto Kommentar

411 Gewinnausschüttung der SNB von 6 Mia. Franken an Stelle Ausschüttung von 2 Mia. Franken (Siehe auch Kapitel 2.1.2.3 "Anteile am Ertrag des Bundes")

5.3 Entgelte

Entgelte (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
42 - Entgelte	26'345	26'788	26'762	-26	-0.10
421 - Gebühren von Amtshandlungen	5'796	6'000	6'369	369	6.15
422 - Spital- und Heimtaxen, Kostgelder	5'663	5'885	5'860	-25	-0.42
423 - Schul- und Kursgelder	3'219	3'082	3'274	193	6.25
424 - Benützungsgebühren und Dienstleistungen	2'351	2'972	3'205	233	7.84
425 - Erlös aus Verkäufen	2'372	2'627	1'907	-720	-27.41
426 - Rückerstattungen	745	634	564	-70	-11.03
427 - Bussen	6'197	5'589	5'583	-6	-0.11
429 - Übrige Entgelte	2	--	--	--	--

5.4 Verschiedene Erträge

Verschiedene Erträge (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
43 - Verschiedene Erträge	4'932	4'237	4'321	83	1.97
430 - Verschiedene betriebliche Erträge	3'401	3'183	3'052	-131	-4.12
431 - Aktivierung Eigenleistungen	1'497	1'005	1'233	228	22.69
433 - Übriger Ertrag	34	49	36	-13	-27.07

5.5 Finanzertrag

Finanzertrag (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
44 - Finanzertrag	25'424	7'887	7'407	-480	-6.08
440 - Zinsertrag	68	71	71	0	0.28
441 - Realisierte Gewinne Finanzvermögen	6	--	--	--	--
442 - Beteiligungsertrag FV	220	150	150	0	0.00

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
443 - Liegenschaftenertrag FV	1'315	1'182	1'177	-5 →	-0.44
445 - Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV	28	27	27	0 →	0.00
446 - Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	18'687	1'396	1'396	0 →	0.00
447 - Liegenschaftenertrag VV	4'826	4'884	4'428	-457 ↘	-9.35
448 - Erträge von gemieteten Liegenschaften	165	165	147	-18 ↘	-10.97
449 - Übriger Finanzertrag	107	11	11	0 →	0.00

Konto Kommentar

447 Wegfall Miete Spital Heiden TCHF -180
Miete Sonnenblick neu über interne Verrechnung TCHF -290

5.6 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals

Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
45 - Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'077	300	240	-60 ↘	-20.02
450 - Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	1'077	300	240	-60 ↘	-20.02

Fonds und Spezialfinanzierungen sind nach bestimmten Kriterien dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zuzuteilen. Dem Fremdkapital zugeordnete Fonds und Spezialfinanzierungen werden verzinst.

Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals sind Ende des Jahres auszugleichen, bei einem Ertragsüberschuss wird der Saldo in den Fonds oder in die Spezialfinanzierung eingelegt, bei einem Ausgabenüberschuss dem Fonds oder der Spezialfinanzierung entnommen.

5.7 Transferertrag

Transferertrag (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
46 - Transferertrag	167'643	174'399	174'241	-158 →	-0.09
460 - Ertragsanteile	40'202	44'375	46'113	1'738 ↗	3.92
461 - Entschädigungen von öffentlichen Gemeinwesen	60'231	62'188	61'910	-278 →	-0.45
462 - Finanz- und Lastenausgleich	55'329	55'744	54'178	-1'566 ↘	-2.81
463 - Beträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	11'836	11'991	11'969	-22 →	-0.18
469 - Verschiedener Transferertrag	45	100	70	-30 ↘	-30.00

Konto Kommentar

460 Mehreinnahmen aus direkten Bundessteuern gegenüber Vorjahr TCHF 2'500 (Siehe auch Kapitel 2.1.2.1 "Steuerertrag und Steuerfuss")
Mindereinnahmen aus Verrechnungssteuer TCHF -597
Mindereinnahmen Strassenrechnung aus Ertrag Eidg. Mineralsteuer und LSVA TCHF -175
462 Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich Bund und Kantone TCHF -1'546 (Siehe auch Kapitel 2.1.2.2 "Finanzausgleich Bund und Kanton")

5.8 Ausserordentlicher Ertrag

Ausserordentlicher Ertrag (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
48 - Ausserordentlicher Ertrag	10'445	10'856	10'399	-457 ↘	-4.21

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
486 - Ausserordentliche Transfererträge	141	103	95	-8 ↘	-7.77
489 - Entnahmen aus dem Eigenkapital	10'304	10'753	10'304	-449 ↘	-4.18

Konto Kommentar

489 Die Auflösung der Aufwertungsreserve erfolgt linear über 10 Jahre

5.9 Reserveauflösung

Reserveauflösung (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Total	5'765	4'083	3'488	-595 ↘	-14.57
3900 - Sportfonds	--	200	220	20 ↗	10.00
3901 - Kulturfonds	173	25	25	0 →	0.00
4900 - Spezialfinanzierung Alkoholzehntel	--	12	12	0 →	0.00
4901 - Vorfinanzierung Verselbständigung SVAR	1'836	2'126	1'889	-237 ↘	-11.15
5900 - Strassenrechnung (Spezialfinanzierung)	3'269	1'703	1'278	-425 ↘	-24.93
5901 - Energiefonds	469	--	47	47 ↗	--
5905 - Fischereifonds	18	17	17	0 →	0.00

Fonds und Spezialfinanzierungen sind nach bestimmten Kriterien dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zuzuteilen. Dem Eigenkapital zugewiesene Fonds und Spezialfinanzierungen werden nicht verzinst.

Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapital sind Ende des Jahres auszugleichen, bei einem Ertragsüberschuss wird der Saldo in den Fonds oder in die Spezialfinanzierung eingelegt, bei einem Ausgabenüberschuss dem Fonds oder der Spezialfinanzierung entnommen; sie werden wie Eigenkapitalveränderungen behandelt. (Siehe Kapitel 5.17 "Reservebildung")

5.10 Personalaufwand

Personalaufwand (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
30 - Personalaufwand	97'011	98'452	100'792	2'340 ↗	2.38
300 - Behörden, Kommissionen und Richter	2'778	2'824	2'811	-13 →	-0.45
301 - Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	62'589	63'364	65'147	1'783 ↗	2.81
302 - Löhne der Lehrpersonen	14'238	14'556	14'931	375 ↗	2.58
303 - Temporäre Arbeitskräfte	306	160	160	0 →	-0.19
304 - Zulagen	877	871	872	1 →	0.08
305 - Arbeitgeberbeiträge	14'934	15'240	15'428	188 ↗	1.23
306 - Arbeitgeberleistungen	329	--	--	--	--
309 - Übriger Personalaufwand	961	1'437	1'443	6 →	0.41

Konto Kommentar

301 Siehe Kapitel 2.1.2.4 "Personalaufwand"

Die Aufteilung des Personalaufwandes auf die einzelnen Ämter oder Abrechnungsstellen sind im Kapitel 3.1 "Voranschlagskredite" ersichtlich

5.11 Sachaufwand

Sachaufwand (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	44'029	48'676	51'929	3'254 ↗	6.68
310 - Material und Warenaufwand	3'713	3'925	3'511	-414 ↘	-10.54
311 - Nicht aktivierbare Anlagen	1'557	1'426	1'433	7 →	0.50
312 - Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	1'127	1'068	1'326	258 ↗	24.14
313 - Dienstleistungen und Honorare	20'326	23'047	24'637	1'590 ↗	6.90
314 - Baulicher und betrieblicher Unterhalt	8'629	10'680	12'213	1'533 ↗	14.36
315 - Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	766	953	1'030	77 ↗	8.10
316 - Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	5'283	5'103	5'067	-36 →	-0.71
317 - Spesenentschädigung	828	1'096	1'085	-11 ↘	-1.02
318 - Wertberichtigungen auf Forderungen	488	323	342	19 ↗	5.72
319 - Verschiedener Betriebsaufwand	1'311	1'054	1'285	231 ↗	21.89

Konto Kommentar

- 310 Wegfall Einkauf Lehrmittel bei der Abrechnungsstelle Kantonsbeiträge obligatorische Schulen TCHF -500
- 313 Mehrkosten Vorsitz Internationale Bodenseekonferenz bei der Aussenbeziehung Regierungsrat TCHF 95
 Mehrkosten Betriebsgebühren bei der Steuerverwaltung TCHF 100
 Mehrkosten für Energieanalysen- und Haustechnikkonzepte im Amt für Immobilien TCHF 115
 Mehrkosten bei der Kantonsschule Trogen TCHF 138
 Wegfall Einmalige Mehrkosten Expertise Simulation IPV im Departementssekretariat DGS TCHF -200
 Mehrkosten Umsetzung Klimastrategie, Schnittstelle GERES und Umsetzung KVG/KVV/KLV im Amt für Gesundheit TCHF 200
 Mehrkosten im Bereich öffentlicher Verkehr für Erarbeitung Leitbild und Angebotskonzept TCHF 110
 Mehrkosten für Untersuchungskosten bei der Staatsanwaltschaft TCHF 167
 Mehrkosten im Bereich Datenschutz-Kontrollorgan TCHF 85
 Mehrkosten beim Informatikaufwand TCHF 744
- 314 Erhöhung baulicher Unterhalt im Amt für Immobilien TCHF 1'328
 Erhöhung Unterhalt Strassenbauprojekte in der Strassenrechnung TCHF 200
 Siehe auch Kapitel 2.1.2.5 "Sachaufwand"
 Die Aufteilung des Sachaufwandes auf die einzelnen Ämter oder Abrechnungsstellen sind im Kapitel 3.1 "Voranschlagskredite" ersichtlich

5.12 Abschreibungen

Ordentliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
330 - Abschreibungen Sachanlagen	13'582	15'415	15'149	-267 ↘	-1.73
3301 - Strassenbau	10'943	11'974	11'581	-393 ↘	-3.28
3302 - Wasserbau	200	236	238	1 →	0.53
3303 - Hochbau	1'531	1'689	1'847	158 ↗	9.34
3304 - Mobilien	908	1'515	1'483	-32 ↘	-2.14
332 - Abschreibungen Immaterielle Anlagen	2'751	2'954	1'173	-1'781 ↘	-60.28
3320 - Abschreibungen Immaterielle Anlagen	2'751	2'954	1'173	-1'781 ↘	-60.28
366 - Abschreibungen Investitionsbeiträge	3'530	3'033	3'149	116 ↗	3.83
3660 - Abschreibungen Investitionsbeiträge	3'530	3'033	3'149	116 ↗	3.83
3 - Abschreibungen	19'863	21'402	19'471	-1'931 ↘	-9.02

Konto Kommentar

332 Wegfall Abschreibung Software aus Projekt ISAR bei der Steuerverwaltung TCHF -1'680

5.13 Finanzaufwand

Finanzaufwand (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
34 - Finanzaufwand	7'435	1'896	1'544	-352 ↘	-18.57
340 - Zinsaufwand	625	566	574	8 ↗	1.36
341 - Realisierte Kursverluste	5'469	1	1	0 →	0.00
342 - Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	27	27	27	0 →	0.00
343 - Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	1'048	1'065	704	-361 ↘	-33.87
349 - Verschiedener Finanzaufwand	266	237	238	1 →	0.39

Konto Kommentar

343 Minderkosten baulicher Unterhalt Finanzvermögensliegenschaften TCHF -300

5.14 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals

Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
35 - Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	455	296	67	-229 ↘	-77.25
350 - Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	455	296	67	-229 ↘	-77.25

5.15 Transferaufwand

Transferaufwand (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
36 - Transferaufwand	265'441	261'566	269'010	7'444 ↗	2.85
360 - Ertragsanteile an Dritte	6'608	6'691	6'718	27 →	0.40
361 - Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen	28'621	29'574	29'334	-240 →	-0.81
362 - Finanz- und Lastenausgleich	12'493	13'371	12'572	-799 ↘	-5.98
363 - Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte	206'982	208'897	213'238	4'341 ↗	2.08
365 - Wertberichtigungen Beteiligungen VV	7'208	--	4'000	4'000 ↗	--
366 - Abschreibungen Investitionsbeiträge	3'530	3'033	3'149	116 ↗	3.83

Konto Kommentar

362 Innerkantonaler Finanzausgleich: Reduktion Mindestausstattung TCHF -440

Finanz- und Lastenausgleich Bund und Kantone: Rückgang Entschädigung Abfederungsmassnahmen an Gemeinden TCHF -300 (Siehe Kapitel 2.1.2.2 Finanzausgleich Bund und Kantone)

363 Kantonsbeiträge obligatorische Schulen: Mehrkosten Volks- und Sonderschulbeiträge TCHF 540

Denkmalpflege: Höhere Beiträge TCHF 297

Kulturfonds: Höhere Beiträge TCHF 300

Finanzierung Asyl tiefere Beiträge TCHF -924

Spitalfinanzierung: Tieferer Kosten bei der Stationären Versorgung TCHF -825 (Akutsomatik TCHF -1'264, Psychiatrie TCHF 439)

Spitalfinanzierung: ausserordentliche Betriebsbeiträge zur Stabilisierung SVAR TCHF 3'900

Prämienvorbereitung Krankenversicherungen: Mehrkosten TCHF 244

Finanzierung soziale Einrichtungen (IVSE): Mehrkosten aufgrund höherer Nachfrage an Leistungen bei den stationären Wohnangeboten und den Tagesstrukturen TCHF 700

Konto Kommentar

Ergänzungsleistungen: Anpassung Aufwand gemäss aktueller Hochrechnung SOVAR TCHF -1'000

Öffentlicher Verkehr: tiefere Beiträge an öffentliche Unternehmen TCHF -380

Energiefonds: Erhöhung Förderbeiträge TCHF 1'300

366 Siehe Kapitel 5.12 Abschreibungen auf Seite 56

Siehe auch Kapitel 5.7 "Transferertrag"

5.16 Ausserordentlicher Aufwand

Ausserordentlicher Aufwand (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
38 - Ausserordentlicher Aufwand	104	--	--	--	--
389 - Einlagen in das Eigenkapital	104	--	--	--	--

5.17 Reservebildung

Reservebildung (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Total	39	33	4	-29 ↘	-87.69
3900 - Sportfonds	15	--	--	--	--
4900 - Spezialfinanzierung Alkoholzehntel	12	--	--	--	--
5901 - Energiefonds	--	29	--	-29 ↘	--
5906 - Agrarfonds	12	4	4	0 →	0.00

6 Erläuterungen zur Investitionsrechnung

6.1 Investitionsübersicht

Kantonskanzlei (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022
100 - Kanzleidienste	-5	116	73	54
I1010003 MIS Regierungscontrolling	-5	50	--	--
I1001001 Erneuerung HW Passbüro	--	66	73	54

Departement Finanzen (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022
205 Grundstückschätzungsbehörde	--	15	30	200
I2401001 Projekt DIGS (Digitalisierung Grundstückschätzungsbehörde)	--	15	30	200
210 Amt für Finanzen	362	203	168	290
I2109002 Beteiligung Spitalverbund	320	203	168	290
I2109005 Olma Messen St. Gallen	42	--	--	--
220 Kantonale Steuerverwaltung	678	626	--	725
I1120001 Integrierte Steuersoftware ISAR	130	--	--	--
I1120004 Weiterentwicklung Steuerlösung (NEST Refactoring/NEST.deq)	548	626	--	645
I1120006 Projekt Online-Steuererklärung	--	--	--	80
230 Personalamt	53	123	25	120
I1189011 ePersonaldossier	53	18	25	40

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022
I2300001 Zeiterfassungssystem	--	105	--	80
240 Amt für Immobilien	1'215	4'228	4'622	6'515
I2400001 Erneuerung GOPS Herisau	--	150	120	1'180
I2402001 Liegenschaftenmodul Infoma newsystem	136	15	--	--
I1440003 PZA Herisau (Erschliessungssystem/PP/Versorgung)	--	400	--	500
I1440007 PZA Herisau Haus III	289	350	500	2'000
I1440016 Fünfeckpalast Trogen (Fertigstellung Umgebung)	121	--	136	--
I1440026 Regierungsgebäude Herisau (Eingangsbereich Innen u. Aus- sen)	48	500	550	--
I1440027 Kantonsschule Trogen (neue Lehr- und Lernformen)	--	--	--	100
I1440030 PZA Herisau Haus V	--	25	--	50
I1440031 PZA Herisau Haus VI	--	25	--	50
I1440034 Polizeiposten Mittelland	--	300	264	--
I1440040 Strafanstalt Gmünden (Weiterentwicklung)	183	230	255	100
I1440041 BBZ Herisau (zusätzlicher Schulraum)	--	--	--	100
I1440042 Kantonsschule Trogen Rotes Schulhaus (Lift)	48	800	390	--
I1440043 Kantonsschule Trogen Altes Schulhaus (Lift)	34	700	450	--
I2403044 Neubau Prüfstelle MFK	54	100	160	100
I2403045 Übertragungen PZA an SVAR	-552	-350	-289	-500
I2403046 Werkhof Furt (Wiederaufbau Werkhalle)	801	--	45	--
I2403051 Kantonale Gebäude (Photovoltaikanlagen)	--	--	--	450
I2403052 Kantonale Gebäude (Brandschutz, Sturzgefahren)	--	400	550	350
I2403053 Kantonale Gebäude (Optimierung Beleuchtung)	--	--	--	75
I2403054 Kantonale Gebäude (Ersatz Schliessanlage)	--	10	22	100
I2403055 Kantonsschule (neue Wärmezeugung)	--	460	480	--
I2403056 Landsgemeindeplatz 7 (Sanierung Zellwegerwohnung)	--	13	--	--
I2403060 Kantonsschule Trogen (verkehrsberuhigende Massnahmen)	--	100	60	--
I2403061 Kantonsschule (hindernisfreie Zugänglichkeit)	--	--	--	250
I2403066 Provisorischer Standort Führerprüfung "Cilanderstrasse Heri- sau"	--	--	800	--
I2403067 Regierungsgebäude Instandstellung WC-Anlagen	--	--	--	120
I2403068 Werkhof Wilen Statik Dach	--	--	--	150
I2403069 Kantonsschule Neugestaltung Altes Konvikt	--	--	--	100
I2403070 Kantonsschule Erneuerung Gebäudehülle Olymp und Ent- wicklung	--	--	--	20
I2403071 Landsgemeindeplatz 7 Sanierung Wohnung ex. Weise	--	--	129	--
I2403072 Strafanstalt Gmünden Instandstellung Rotes Haus	--	--	--	120
I2403073 Kantonsschule Landschaftlicher Masterplan	--	--	--	500
I2403074 Kantonsschule Rotes Schulhaus - neue Klassenzimmer / Akustikmassnahmen	--	--	--	400
I2403075 Haus Tannenbaum WC-Anlagen	--	--	--	200
I2403065 Provisorischer Standort "Bächli"	55	--	--	--
245 Zentrale Informatik- und Telefoniekosten	179	1'730	1'575	375
I1189009 Projekt Objektdatenplattform	--	80	--	200
I1189013 Weitere eGovernment-Projekte	--	--	--	50

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022
I1189014 Projekt IP-Telefonie	-10	--	--	--
I2450020 eID AR	--	100	50	75
I2450022 Darlehen AR Informatik AG 2021	--	1'500	1'500	--
I2450023 Update Scanning- und Workflow-Software DocProStar	189	--	--	--
I2450024 Digitale Signaturen KVAR	--	50	25	50

Departement Bildung und Kultur (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022
320 Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung	16	--	--	--
I1189007 EISA Sekundarstufe II	16	--	--	--
340 Kantonsschule Trogen (Globalkredit)	--	250	220	250
I1250001 Informatik Kantonsschule Trogen	--	250	220	250
350 Berufsbildungszentrum Herisau	69	175	175	175
I3500002 Ersatz Mobiliar BBZ (2021-2022)	--	75	75	75
I3500003 Ersatz Hardware BBZ (2020-2021)	69	100	100	--
I3500004 Ersatz Beamer Schulzimmer	--	--	--	100
370 Kantonsbeiträge Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen	4	-5	0	1
I1279001 Ausbildungs- und Studiendarlehen	4	-5	0	1

Departement Gesundheit und Soziales (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022
410 Amt für Gesundheit	--	1'448	1'448	2'108
I4101001 Darlehen an Ostschweizer Kinderspital (13.9 Mio.)	--	1'448	1'448	2'108
430 Amt für Soziales	--	100	--	200
I4300001 Updates ASBB und Ablösung der Software	--	100	--	200
440 KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde)	--	--	--	100
I4400001 Anbindung Geres	--	--	--	100

Departement Bau und Volkswirtschaft (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022
500 Departementssekretariat DBV	--	--	--	60
I1400001 eBauverwaltung	--	--	--	60
510 Tiefbauamt	662	2'240	1'440	1'565
I5104 Total Wasserbau	350	1'000	200	1'300
I5107001 Deponie Gmünden	--	850	850	--
IBU5108 Fahrzeuge/Maschinen Strassenunterhalt Herisau	--	390	390	--
I5109003 Lastwagen MAN TGS 18.360 4x4 BL Jg. 2020	312	--	--	--
I5109004 Ersatz Traktor New Holland Jg. 2010	--	--	--	265
520 Amt für Raum und Wald	463	600	600	550
I1480001 Orthofoto	-28	--	--	--
I1540001 Beiträge an forstliche Projekte	492	600	600	550
I5202001 Kauf/Verkauf Waldungen	-1	--	--	--
530 Amt für Umwelt	27	28	28	470
I5300001 Ersatz SW Industrie- und Gewerbekataster	27	28	28	--
I5300002 PV-Anlage Umfahrung Teufen	--	--	--	470

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022
540 Amt für Wirtschaft und Arbeit	0	353	353	153
I1514001 Projekt HR-Net	0	--	--	--
I1578012 Äquivalenzbeiträge Darlehen NRP	--	153	153	153
I1578008 Darlehen Erweiterung Bad Unterrechten	--	-70	-70	-70
I1578011 Darlehen Erweiterung Bad Unterrechten (Verpflichtung Bund)	--	70	70	70
I1578010 Darlehen Projekt "Schwägalp"	-220	-220	-220	-220
I1578009 Darlehen Projekt "Schwägalp" (Verpflichtung Bund)	220	220	220	220
I5409016 Darlehen Stiftung Hotel Linde, Heiden	800	-53	-53	-53
I5409015 Darlehen Stiftung Hotel Linde, Heiden (Verpflichtung Bund)	-800	53	53	53
I5401001 Beteiligung Innovationspark Ost AG	--	200	200	--
I5409018 Darlehen Genossenschaft Appenzeller Karawane	--	--	60	-12
I5409017 Darlehen Genossenschaft Appenzeller Karawane (Verpflichtung Bund)	--	--	-60	12
550 Amt für Landwirtschaft	944	900	900	900
I1520001 Beiträge an Ökonomiegebäude	1'107	520	520	500
I1520002 Beiträge an Gewerbebetriebe	-55	50	50	80
I1520003 Beiträge an Sanierung landw. Wasserversorgungen	3	80	80	80
I1520004 Beiträge an Weg- und Transportanlagen	-145	180	180	180
I1520005 Beiträge an Düngeranlagen	5	30	30	30
I1520010 Beiträge an Strukturverbesserungen	30	40	40	30
560 Öffentlicher Verkehr	1'948	2'150	1'997	2'093
I1570004 Beitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)	1'948	2'150	1'997	2'093
590 Spezialfinanzierungen und Fonds	1'949	11'571	9'365	10'950
5900 Strassenrechnung	1'045	10'650	8'950	10'400
Tiefbauamt / Strassenbau	8'114	7'000	6'000	6'450
IIR01592 Herisau; 5 Mühlestrasse, Kreuzung Bahnhofstrasse, Gesamterneuerung "Bahnhof"	74	2'500	300	2'800
IIR01679 Projektierungskosten Liebeggtunnel (Anteil AR)	117	150	150	150
I5900001 Entwidmung Strassen (Abtretung N25 an Bund)	-7'264	--	--	--
IIR09000 Sanierung Bahnübergänge	4	1'000	2'500	1'000
5902 Spezialfinanzierung Gewässerschutz	959	921	415	550
I1494002 Anschluss Rehetobel an Kläranlage Altenrhein	103	--	--	--
I1494004 Anschluss Speicher an Kläranlage Altenrhein	417	--	--	--
I5902011 Anschluss Trogen und Wald an AVA	270	200	200	40
I5902012 Anschluss Ausbau ARA Aueli Waldstatt	169	--	--	--
I5902015 Anschluss ARA Hundwil-Schmitte	--	721	215	215
I5902016 Anschluss ARA Teufen an ARA AU	--	--	--	295
5906 Agrarfonds	-55	--	--	--
I5906001 Agrarfonds	-55	--	--	--

Departement Inneres und Sicherheit (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022
600 Departementssekretariat DIS	--	400	400	400
I6000002 WEP (Werterhalt von Polycom)	--	400	400	400

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022
630 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz	--	440	440	--
I614002 Notstrom Zeughaus (inkl. Tankstelle)	--	440	440	--
640 Kantonspolizei	553	2'225	750	1'420
I6400011 Ablösung IPS3 / Einführung myABI	43	150	90	90
I6400013 Folgeprojekt ADRIS	--	80	95	--
I6401013 Ballistische Schutzhelme	--	130	130	--
I6402008 KNZ Futura	121	1'500	70	830
I1620001 Fahrzeugflotte Kantonspolizei	389	150	150	300
I6401009 Ersatz Geschwindigkeitsmessanlage	--	215	215	--
I6401010 Ersatz GK-Fahrzeug / GK Lasermessgerät	--	--	--	200
650 Staatsanwaltschaft	8	80	80	80
I6500001 Tribuna	8	80	80	80
660 Strafanstalten Gmünden (Globalkredit)	70	--	--	--
I6600002 Insassenverwaltung SW (GINA)	70	--	--	--

Gerichtsbehörden (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022
700 Gerichtsbehörden	5	24	24	13
I7000001 eDossier (SW-Lösung Bund)	5	9	9	13
I7000002 Update Tribuna V4	--	15	15	--

6.2 Investitionen und Rückerstattungen Sachanlagen

Investitionen Sachanlagen (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
50 - Sachanlagen	13'161	23'379	28'129	4'750 ↗	20.32
501 - Strassen / Verkehrswege	9'499	13'250	15'000	1'750 ↗	13.21
502 - Wasserbau	1'156	2'500	3'700	1'200 ↗	48.00
503 - Übriger Tiefbau	--	850	--	-850 ↘	--
504 - Hochbauten	1'735	4'563	7'785	3'222 ↗	70.61
506 - Mobilien	770	2'216	1'644	-572 ↘	-25.81

Konto Kommentar

502 Höhere geplante Investitionsausgaben im Bereich Revitalisierung und Hochwasserschutz TCHF 1'200

503 Wegfall Investitionskosten Deponie Gmünden TCHF -850

504 Höhere Investitionsausgaben Optimierung PZA TCHF 1'800

Photovoltaikanlagen bei Kantonalen Gebäuden TCHF 450

Instandstellung WC-Anlagen bei Kantonalen Gebäuden TCHF 320

Landschaftlicher Masterplan Kantonsschule TCHF 500

Neue Klassenzimmer und Akustikmassnahmen Kantonsschule Rotes Schulhaus TCHF 400

Erneuerung Geschützte Operationsstelle (GOPS) TCHF 1'150 (zeitlich verschobene Finanzierung durch Bund siehe Kapitel 6.5

"Investitionsbeiträge für eigene Rechnung")

Photovoltaikanlage Umfahrung Teufen TCHF 650

Wegfall Erneuerung Eingangsbereich Regierungsgebäude TCHF -500

Wegfall Lifteinbauten Kantonsschule TCHF -1'500

506 Wegfall Notstromanlage Zeughaus TCHF -440

Tiefere Fahrzeuginvestitionen Werkhöfe TCHF -125

siehe auch Kapitel 6.1 "Investitionsübersicht"

Übertragung von Sachanlagen ins Finanzvermögen (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
60 - Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	7'266	--	--	--	--
601 - Übertragung von Strassen	7'264	--	--	--	--
605 - Übertragung Waldungen	1	--	--	--	--

Konto Kommentar

601 RE2020: Wegfall Abtretung der Kantonsstrasse an den Bund (A25)

6.3 Investitionen auf Rechnung Dritter / Rückerstattungen Dritter

Rückerstattungen Dritter (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
61 - Rückerstattungen	552	350	--	-350 ↘	--
614 - Hochbauten	552	350	--	-350 ↘	--

Konto Kommentar

614 Übertragung aufgelaufene Investitionen PZA neu über Kontengruppe 63 "Investitionsbeiträge für eigene Rechnung"

6.4 Investitionen Immaterielle Anlagen

Investitionen Immaterielle Anlagen (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
52 - Immaterielle Anlagen	1'302	3'021	2'793	-228 ↘	-7.55
520 - Software	1'330	3'021	2'793	-228 ↘	-7.55
529 - Immaterielle Anlagen - Übrige immaterielle Anlagen	-28	--	--	--	--

Konto Kommentar

520 Projekt DIGS (Digitalisierung Grundstückschätzungsbehörde) TCHF 185
Ablösung Software ASSB im Amt für Soziales TCHF 100
Schnittstellenerweiterung für Abgleich GERES im Bereich KESB TCHF 100
Verzögerung im Projekt KNZ-futura der KAPO TCHF -670

6.5 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

Investitionsbeiträge für eigene Rechnung (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
63 - Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	2'099	4'100	7'800	3'700 ↗	90.24
630 - Investitionsbeiträge für eigene Rechnung - Bund	519	1'700	4'800	3'100 ↗	182.35
631 - Investitionsbeiträge für eigene Rechnung - Kantone und Konkordate	24	--	--	--	--
632 - Investitionsbeiträge für eigene Rechnung - Gemeinde und Gemeindezweckverbände	1'344	2'400	2'500	100 ↗	4.17
634 - Investitionsbeiträge für eigene Rechnung - Öffentliche Unternehmungen	193	--	500	500 ↗	--
635 - Investitionsbeiträge für eigene Rechnung - Private Unternehmungen	15	--	--	--	--

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
637 - Investitionsbeiträge für eigene Rechnung - Private Haushalte	4	--	--	--	--

Konto Kommentar

- 630 Strassenrechnung: höherer Anteil Bund an Strassenbauprojekten TCHF 2'300
Wasserbau: höherer Anteil Bund an Wasserbauprojekten TCHF 500
Amt für Umwelt: Beitrag Bund an Photovoltaikanlage Umfahrung Teufen TCHF 180
Amt für Immobilien: Beitrag Bund an Erneuerung GOPS TCHF 120
- 634 Übertragung aufgelaufene Investitionen PZA per Ende 2021 an SVAR (neu über Kontengruppe 63 statt 61)

siehe auch Kapitel 6.2 "Investitionen und Rückerstattungen Sachanlagen"

6.6 Darlehen

Darlehen (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
54 - Darlehen	1'347	3'322	2'493	-828 ↘	-24.94
540 - Darlehen - Bund	--	70	70	0 →	0.00
544 - Darlehen - Öffentliche Unternehmungen	--	2'948	2'108	-840 ↘	-28.50
545 - Darlehen - Private Unternehmungen	1'020	273	285	12 ↗	4.39
547 - Darlehen - Private Haushalte	327	30	30	0 →	0.00

Konto Kommentar

- 544 Wegfall Darlehen an AR Informatik AG TCHF -1'500
Darlehen an Ostschweizer Kinderspital (höhere Tranche als Vorjahr) TCHF 660

Rückzahlung von Darlehen (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
64 - Rückzahlung von Darlehen	1'398	378	384	6 ↗	1.59
645 - Rückzahlung von Darlehen - Private Unternehmungen	1'020	343	355	12 ↗	3.50
647 - Rückzahlung von Darlehen - Private Haushalte	378	35	29	-6 ↘	-17.14

6.7 Beteiligungen und Grundkapitalien

Beteiligungen und Grundkapitalien (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
55 - Beteiligungen und Grundkapitalien	362	403	290	-113 ↘	-28.04
554 - Beteiligungen und Grundkapitalien - Öffentliche Unternehmungen	320	403	290	-113 ↘	-28.04
555 - Beteiligungen und Grundkapitalien - Private Unternehmungen	42	--	--	--	--

6.8 Eigene Investitionsbeiträge

Eigene Investitionsbeiträge (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
56 - Eigene Investitionsbeiträge	4'343	4'724	4'246	-478 ↘	-10.12
560 - Eigene Investitionsbeiträge - Bund	1'948	2'150	2'093	-57 ↘	-2.65
562 - Eigene Investitionsbeiträge - Gemeinden und Gemeindezweckverbände	959	921	550	-371 ↘	-40.28
565 - Eigene Investitionsbeiträge - Private Unternehmungen	--	153	153	0 →	0.00
567 - Eigene Investitionsbeiträge - Private Haushalte	1'436	1'500	1'450	-50 ↘	-3.33

7 Funktionale Gliederung

7.1 Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung

Erfolgsrechnung nach der funktionalen Gliederung (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Gesamtergebnis	9'483	4'843	29'100	23'920	19'077 ↗	394
0 - Allgemeine Verwaltung	-25'300	-25'213	-25'665	-26'546	-1'334 ↘	-5
01 - Legislative und Exekutive	-2'825	-2'621	-2'679	-2'764	-143 ↘	-5
02 - Allgemeine Dienste	-22'474	-22'592	-22'986	-23'783	-1'191 ↘	-5
1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-17'731	-18'562	-20'965	-19'519	-957 ↘	-5
11 - Öffentliche Sicherheit	-7'873	-8'564	-8'132	-8'550	15 →	0
12 - Rechtsprechung	-2'316	-2'529	-2'967	-3'081	-552 ↘	-22
13 - Strafvollzug	-1'021	-650	-675	-1'013	-363 ↘	-56
14 - Allgemeines Rechtswesen	-5'194	-5'335	-5'350	-5'106	229 ↗	4
16 - Verteidigung	-1'328	-1'483	-3'840	-1'769	-286 ↘	-19
2 - Bildung	-72'134	-75'534	-73'800	-76'487	-953 ↘	-1
21 - Obligatorische Schule	769	--	--	--	--	--
22 - Sonderschulen	-5'741	-6'203	-5'888	-6'203	0 →	0
23 - Berufliche Grundbildung	-6'105	-5'771	-5'622	-5'871	-100 ↘	-2
25 - Allgemeinbildende Schulen	-14'310	-14'435	-14'566	-14'930	-495 ↘	-3
29 - Übriges Bildungswesen	-46'748	-49'124	-47'724	-49'482	-358 ↘	-1
3 - Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	-3'080	-3'131	-3'539	-3'579	-448 ↘	-14
31 - Kulturerbe	-969	-1'102	-1'493	-1'424	-323 ↘	-29
32 - Übrige Kultur	-1'859	-1'788	-1'814	-1'895	-106 ↘	-6
34 - Sport und Freizeit	-252	-241	-232	-260	-19 ↘	-8
4 - Gesundheit	-72'135	-67'825	-65'864	-71'484	-3'659 ↘	-5
41 - Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	-66'156	-61'440	-60'144	-64'807	-3'367 ↘	-5
43 - Gesundheitsprävention	-583	-560	-562	-568	-9 ↘	-2
49 - Übriges Gesundheitswesen	-5'396	-5'825	-5'157	-6'108	-283 ↘	-5
5 - Soziale Sicherheit	-43'647	-47'139	-45'673	-47'579	-440 ↘	-1
51 - Krankheit und Unfall	-13'201	-15'500	-13'749	-15'587	-86 ↘	-1

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
52 - Invalidität	-23'497	-23'776	-24'078	-24'193	-417 ↘	-2
53 - Alter und Hinterlassene	-6'333	-6'684	-6'667	-6'616	68 ↗	1
54 - Familie und Jugend	-415	-900	-900	-900	0 →	0
55 - Arbeitslosigkeit	0	--	--	--	--	--
57 - Sozialhilfe und Asylwesen	-203	-279	-279	-283	-5 ↘	-2
6 - Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-5'541	-5'898	-5'603	-6'021	-123 ↘	-2
61 - Strassenverkehr	-204	-139	-120	-260	-121 ↘	-87
62 - Öffentlicher Verkehr	-5'337	-5'759	-5'483	-5'761	-2 →	0
7 - Umweltschutz und Raumordnung	-4'396	-4'997	-5'797	-6'347	-1'350 ↘	-27
73 - Abfallwirtschaft	--	162	162	162	0 →	0
74 - Verbauungen	-944	-1'380	-1'156	-1'423	-44 ↘	-3
75 - Arten- und Landschaftsschutz	--	--	-578	-657	-657 ↘	--
76 - Bekämpfung von Umweltverschmutzung	-5	-16	-17	0	16 ↗	100
77 - Übriger Umweltschutz	-2'624	-2'964	-3'374	-3'578	-614 ↘	-21
79 - Raumordnung	-822	-799	-835	-851	-52 ↘	-6
8 - Volkswirtschaft	-7'602	-7'236	-9'959	-7'110	126 ↗	2
81 - Landwirtschaft	-3'324	-3'015	-2'983	-3'218	-203 ↘	-7
82 - Forstwirtschaft	-1'649	-1'731	-695	-484	1'247 ↗	72
83 - Jagd und Fischerei	-172	-22	-570	-580	-558 ↘	-2'554
84 - Tourismus	-631	-503	-776	-785	-282 ↘	-56
85 - Industrie, Gewerbe, Handel	-1'827	-1'966	-4'936	-2'044	-78 ↘	-4
9 - Finanzen und Steuern	261'049	260'377	285'966	288'593	28'216 ↗	11
91 - Steuern	172'946	171'220	184'420	185'120	13'900 ↗	8
93 - Finanz- und Lastenausgleich	42'837	42'373	42'206	41'607	-767 ↘	-2
94 - Ertragsanteile an Bundeseinnahmen	40'083	34'177	52'113	53'170	18'993 ↗	56
96 - Vermögens- und Schuldenverwaltung	-5'121	1'853	-3'077	-1'608	-3'461 ↘	-187
99 - Nicht aufgeteilte Posten	10'304	10'753	10'304	10'304	-449 ↘	-4

7.2 Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung

Investitionsrechnung nach der funktionalen Gliederung (in TCHF)

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
Gesamtergebnis	-9'199	-30'020	-24'713	-29'767	253 →	1
0 - Allgemeine Verwaltung	-2'119	-6'838	-6'325	-8'049	-1'211 ↘	-18
02 - Allgemeine Dienste	-2'119	-6'838	-6'325	-8'049	-1'211 ↘	-18
1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-608	-3'169	-1'694	-2'013	1'156 ↗	36
11 - Öffentliche Sicherheit	-553	-2'225	-750	-1'420	805 ↗	36
12 - Rechtsprechung	-13	-104	-104	-93	11 ↗	11
13 - Strafvollzug	-70	--	--	--	--	--
14 - Allgemeines Rechtswesen	28	-400	-400	-500	-100 ↘	-25

	RE 2020	VA 2021	PR 2021	VA 2022	Diff. zu VA 2021	%
16 - Verteidigung	--	-440	-440	--	440 ↗	--
2 - Bildung	-89	-420	-395	-426	-6 ↘	-1
23 - Berufliche Grundbildung	-69	-175	-175	-175	0 →	0
25 - Allgemeinbildende Schulen	--	-250	-220	-250	0 →	0
29 - Übriges Bildungswesen	-20	5	0	-1	-6 ↘	-120
4 - Gesundheit	--	-1'548	-1'448	-2'308	-760 ↘	-49
49 - Übriges Gesundheitswesen	--	-1'548	-1'448	-2'308	-760 ↘	-49
6 - Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-3'305	-13'190	-11'337	-12'758	432 ↗	3
61 - Strassenverkehr	-1'357	-11'040	-9'340	-10'665	375 ↗	3
62 - Öffentlicher Verkehr	-1'948	-2'150	-1'997	-2'093	57 ↗	3
7 - Umweltschutz und Raumordnung	-1'335	-2'799	-1'493	-2'320	479 ↗	17
73 - Abfallwirtschaft	--	-850	-850	--	850 ↗	--
74 - Verbauungen	-350	-1'000	-200	-1'300	-300 ↘	-30
77 - Übriger Umweltschutz	-985	-949	-443	-1'020	-71 ↘	-7
8 - Volkswirtschaft	-1'380	-1'853	-1'853	-1'603	250 ↗	13
81 - Landwirtschaft	-889	-900	-900	-900	0 →	0
82 - Forstwirtschaft	1	--	--	--	--	--
83 - Jagd und Fischerei	-492	-600	-600	-550	50 ↗	8
85 - Industrie, Gewerbe, Handel	0	-353	-353	-153	200 ↗	57
9 - Finanzen und Steuern	-362	-203	-168	-290	-87 ↘	-43
96 - Vermögens- und Schuldenverwaltung	-362	-203	-168	-290	-87 ↘	-43



Kommission Finanzen, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 2. November 2021

2000.228

Voranschlag 2022; Genehmigung

2. Bericht und Antrag der Kommission Finanzen vom 2. November 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Voranschlag 2022 wurde nach den Richtlinien des harmonisierten Rechnungslegungsmodelles für die Kantone und Gemeinden (HRM2) und der Rechnungslegung nach dem Finanzhaushaltsgesetz (FHG) erstellt. Die im Voranschlag 2022 aufgeführten Vergleichsperioden (Rechnung 2020 und Voranschlag 2021) wurden nach denselben Vorschriften erstellt und sind somit weitestgehend vergleichbar.

Die wesentlichen Grundzüge des Voranschlags wurden bereits bei der Behandlung des Aufgaben- und Finanzplanes 2022–2024 (AFP 2022) gelegt. Für die Kommission Finanzen sind diese Eckwerte bei der Beurteilung des Voranschlags bindend.

Die Kommission Finanzen hat an ihrer Sitzung vom 9. August 2021 den Entwurf des Voranschlags 2022 beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Regierungsratsbeschluss «Voranschlag 2022 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025; 1. Lesung» vom 6. Juli 2021 inkl. acht Beilagen
- Regierungsratsbeschluss «Steuerungsbericht I/21; Kenntnisnahme» vom 29. Juni 2021

Für Auskünfte war Bruno Mayer, Leiter Amt für Finanzen, an der Sitzung anwesend.



Der Voranschlagsentwurf geht von einem operativen Ergebnis von 3 Mio. Franken Ertragsüberschuss aus. Der Regierungsrat strebt grundsätzlich den Einklang mit dem Aufgaben- und Finanzplan an. Die fehlende Kongruenz mit dem Finanzplan rührt hauptsächlich von folgenden grösseren Positionen:

Positionen mit Verbesserungen gegenüber dem AFP 2022:

- Höhere Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB)
- Höhere Fiskalerträge

Positionen mit Verschlechterungen gegenüber dem AFP 2022 / neue Positionen:

- Mehrkosten im Zusammenhang mit der Übernahme der Spitalliegenschaft in Heiden (Hauswart und Unterhalt)
- Mehrkosten Einführung Amt für Justizvollzug
- Stellenausbau beim Amt für Gesundheit (teilweise vorübergehend coronabedingt und teilweise gesetzlich vorgegeben)
- Ausserordentliche Betriebsbeiträge und Wertberichtigung der Beteiligung am Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR)
- Mehrkosten Corona im Sachaufwand
- Mehrkosten Steuerverwaltung, Anpassung Betreibungsgebühren
- Mehrkosten Staatsanwaltschaft, Untersuchungskosten und Rechtsvertretungen

Die geplanten Nettoinvestitionen 2022 fallen um 4.4 Millionen Franken tiefer aus als im AFP 2022 geplant. Hauptgrund ist erneut die Verschiebung der Investitionen im Psychiatrischen Zentrum Appenzell Ausserrhoden (PZA).

Die Kommission Finanzen nahm den Voranschlagsentwurf 2022 zur Kenntnis und machte in ihrer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates unter anderem folgende Bemerkungen:

- Der Regierungsrat hat im Voranschlag 2022 verschiedene Positionen aufgenommen, die Mehrkosten verursachen und die nur teilweise durch Sachzwänge wie die weiter andauernde Pandemie, die Schliessung des Spitals Heiden oder der absehbare Verlust des SVAR begründet sind. Ausserdem sind die im AFP pauschal enthaltenen Massnahmen aus dem Stabilisierungsprogramm 2021+ in Höhe von 3.5 Mio. Franken nicht mehr im Entwurf enthalten. Trotzdem resultiert ein positives operatives Ergebnis.
- Die Kommission weist darauf hin, dass das gute operative Ergebnis massgeblich davon abhängt, dass mit einer sechsfachen Ausschüttung der SNB geplant wurde. Angesichts der hohen Volatilität der Ausschüttungen unterstützt sie mehrheitlich die Argumentation des Regierungsrates, dass das Stabilisierungsprogramm weiterhin nötig ist, um die Handlungsfähigkeit wieder zu erlangen.
- Die Kommission begrüsst ausdrücklich, dass im Voranschlag eine Bewertungskorrektur der Beteiligung am SVAR aufgenommen wurde. Sie hat in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass ihr die Entwicklung der Kosten im Gesundheitsbericht, namentlich beim SVAR, grosse Sorgen bereitet.

Anfang Oktober 2021 erhielt die Kommission Finanzen die beiden Regierungsratsbeschlüsse vom 28. September 2021 «Steuerungsbericht II/21» und «Voranschlag 2022 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2023–2025; 2. Lesung; Genehmigung Zahlenteil» mit sieben Beilagen.



Der Bericht des Regierungsrates zum Voranschlag 2022 und zum AFP 2023 wurde am 29. Oktober 2021 nachgereicht.

Die Kommission Finanzen führte ihre Schlussberatung bezüglich Voranschlag 2022 und AFP 2023 anlässlich der Sitzung vom 2. November 2021 durch. Für Fragen standen dabei Regierungsrat Paul Signer und Bruno Mayer zur Verfügung.

B. Erwägungen

1. Gesamtergebnis

Der Regierungsrat hat nach der 1. Lesung verschiedene Anpassungen am Voranschlag 2022 vorgenommen. Der Voranschlag 2022 weist ein Gesamtergebnis mit einem Ertragsüberschuss von 23.9 Mio. Franken aus. Aus dem operativen Ergebnis ergibt sich ein Ertragsüberschuss von 10 Mio. Franken. Aufgrund der erwarteten 6 Mia. Franken Gewinnausschüttung der SNB und der positiven Entwicklung bei den Steuereinnahmen fällt das Ergebnis des Voranschlags 2022 deutlich besser aus als geplant. Gegenüber dem letztjährigen Aufgaben- und Finanzplan liegt das Gesamtergebnis um 17.7 Mio. Franken höher.

Die Kommission Finanzen stellt fest, dass der Voranschlag 2022 überraschend positiv ausfällt. Dazu tragen die sechsfache Ausschüttung der Nationalbank sowie die positive Entwicklung bei den Steuererträgen massgeblich bei. Sie stellt in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat auch fest, dass eine verlässliche Planung angesichts der Umstände momentan weiterhin schwierig ist. Es gibt viele Unsicherheiten und Einflussfaktoren, die der Regierungsrat nicht oder nur beschränkt beeinflussen kann.

2. Stabilisierungsprogramm

Zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts hat der Regierungsrat 2021 ein Stabilisierungsprogramm mit externer Unterstützung initiiert. Aus dem Abschlussbericht geht hervor, dass sich das Potenzial für Sparmassnahmen kleiner erwiesen hat als erwartet. Zudem hat sich die Ausgangslage deutlich verändert. Die mittelfristigen Finanzaussichten lassen einen raschen Anstieg der Verschuldung nicht mehr erkennen. Daher hat der Regierungsrat beschlossen, das Stabilisierungsprogramm nicht mehr weiterzuverfolgen. Die im Abschlussbericht erwähnten Empfehlungen und Optionen will er hingegen ernsthaft prüfen und vielversprechende Optionen weiterverfolgen.

Die Kommission kann es nachvollziehen, dass der Regierungsrat das Stabilisierungsprogramm nicht weiterverfolgt. Politisch wären Einsparungen mit den aktuellen Finanzaussichten nicht so einfach zu begründen. Es ist jedoch richtig und wichtig, dass der Regierungsrat die einzelnen Massnahmen und Erkenntnisse vertieft prüft und gegebenenfalls umsetzt. Es ist aus Sicht der Kommission zudem eine ständige Aufgabe des Regierungsrates, die Prozesse regelmässig zu überprüfen und zu optimieren. Die Kommission ist der Ansicht, dass der gewählte Ansatz des Stabilisierungsprogramms richtig war. Das Projekt hat aufgezeigt, wo in den verschiedenen Bereichen Einsparpotenzial vorhanden ist. Darauf kann und muss der Regierungsrat bei seinen weiteren Entscheidungen zurückgreifen.



Eine Minderheit der Kommission weist darauf hin, dass das Stabilisierungsprogramm gezeigt hat, dass das Sparpotenzial bei der kantonalen Verwaltung ausgeschöpft ist und weitere Sparmassnahmen direkt zu Leistungskürzungen führen würden.

3. Ausgabenentwicklung

Personalaufwand

Im Voranschlag 2022 beantragt der Regierungsrat Mittel von 1.0% der Lohnsumme für Lohnmassnahmen. Zudem sind auch Mittel für Anerkennungsprämien von 0.2% der Lohnsumme berücksichtigt. Die Kommission ist sich grossmehrheitlich einig, dass die beantragten Lohnmassnahmen von 1.2 % angemessen sind.

Die Personalkosten fallen im Voranschlag 2022 mit 82.4 Mio. Franken um 0.8 Mio. Franken höher aus als im Aufgaben- und Finanzplan 2022-2024. Die Abweichung setzt sich vor allem aus Mehrkosten in verschiedenen Ämtern zusammen. Die Kommission Finanzen ist der Ansicht, dass der Personalaufwand im Voranschlag schwierig zu lesen und zu interpretieren ist. Die Mitglieder können anhand der Darstellung nicht beurteilen, was dieser Topf alles umfasst und worauf der Anstieg beim Personalaufwand tatsächlich zurückzuführen ist (neue Stellen, höhere Sozialversicherungskosten, Lohnmassnahmen, Teuerungsausgleich etc). Die Kommission bat das Departement zu überlegen, wie der Personalaufwand im Voranschlag transparenter dargestellt werden könnte und hat einige Vorschläge dazu eingebracht.

Sachaufwand

Der Sachaufwand ohne Globalkreditbetriebe fällt gegenüber dem Vorjahr um 2.9 Mio. Franken höher aus, was einer Zunahme von 6.8 % entspricht. Der Regierungsrat hatte sich während des Erarbeitungsprozesses das Ziel gesetzt, eine Reduktion des Sachaufwands um 700'000 Franken zu erreichen. Davon konnten schlussendlich 400'000 Franken eingespart werden. Die Abweichungen ergeben sich zum Beispiel aus Mehrkosten aus dem zusätzlichen Unterhalt der Spitalliegenschaft Heiden (259'000 Franken), den Untersuchungskosten und Rechtsvertretungen bei der Staatsanwaltschaft (260'000 Franken) oder dem Anteil Sachaufwand für die Umsetzung der Klimastrategie (128'000 Franken).

Die Kommission Finanzen anerkennt die Bemühungen des Regierungsrates und des Departements Finanzen, den Sachaufwand möglichst tief zu halten. Die Kommission hebt positiv hervor, dass dieses Jahr im Sachaufwand mehr Mittel für den baulichen Unterhalt eingestellt wurden, denn diese führen zu einer Werterhaltung der Immobilien des Kantons.

Transferaufwand

Ausserordentlicher Betriebsbeitrag SVAR

Bei der Spitalfinanzierung sind im Voranschlag 2022 zusätzliche ausserordentliche Betriebsbeiträge zur Stabilisierung des SVAR von 3.9 Mio. Franken eingestellt. Diese ausserordentlichen Betriebsbeiträge sind der Hauptgrund für den Kostenanstieg.

Der ausserordentliche Betriebsbeitrag an den SVAR ist aus Sicht der Kommission unbestritten. Es war bei der Schliessung des Spitals Heiden klar, dass zusätzliche Kosten auf den Kanton zukommen. Damit der SVAR gesunden kann, braucht er diese finanzielle Unterstützung durch den Kanton. Die Kommission hätte jedoch gerne erfahren, wie diese Zahl genau zustande gekommen ist. Gemäss Aussagen des Vorstehers des Finanzdepartements sind die ausserordentlichen Beiträge nur für den laufenden Transformationsprozess. Die Kom-



mission geht deshalb davon aus, dass der SVAR eine transparente Kosten- und Zeitplanung für den Prozess erstellt hat und die Beiträge auf dieser Basis eingesetzt wurden. Des Weiteren erwartet die Kommission, dass diese Beiträge nur vorübergehend gesprochen werden müssen und der SVAR nach Umsetzung des Prozesses die wegfallenden Beiträge kompensiert hat.

Wertberichtigung SVAR

Eine allfällige Wertberichtigung der Beteiligung am SVAR wurde im Voranschlag 2022 aufgenommen. Die Zahl wurde anlässlich eines ausserordentlichen Eignergesprächs Anfang Oktober mit dem SVAR festgelegt. Da negative Ergebnisse des SVAR den Staatshaushalt direkt belasten, ist eine engere Abstimmung zwischen Regierungsrat und SVAR nötig.

Die Kommission begrüsst, dass die Wertberichtigung im Voranschlag aufgenommen wurde. Dies ist für eine realistische Abbildung des Staatshaushaltes nötig. Die Kommission unterstützt den Regierungsrat im Bestreben, die kurz- und mittelfristige Finanzplanung zwischen Kanton und SVAR in Zukunft besser abzustimmen. Sie geht davon aus, dass die eingestellte Wertberichtigung auf Basis einer Mittelfristplanung berechnet wurde.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Der Regierungsrat erwartet aufgrund der Corona-Pandemie ein Mengenwachstum bei der IPV. Deshalb steigen die Ausgaben der Prämienverbilligung gegenüber der Prognose 2021 um 1.8 Mio. Franken an. Die Kommission schätzt die Budgetierung für 2022 als realistisch ein.

Aus dem Voranschlag 2022 geht hervor, dass die Ausgaben für eine Expertise im Bereich der individuellen Prämienverbilligung verschoben wurden. Grund dafür sind Änderungen in der Bundesgesetzgebung, die sich auf die Berechnung auswirken. Die Ausgaben sind nun für 2023 vorgesehen. Es ist der Kommission ein grosses Anliegen, dass dieses Thema 2023 angegangen wird.

4. Einnahmenentwicklung

Steuerertrag

Bei den Steuereinnahmen der natürlichen Personen konnte die Prognose 2021 gegenüber dem Voranschlag 2021 um 10 Mio. Franken erhöht werden. Bei den juristischen Personen geht die Prognose 2021 von Einnahmen von 13.5 Mio. Franken aus. Dies entspricht einer Zunahme der Steuereinnahmen gegenüber dem Voranschlag 2021 von 1 Mio. Franken. Basierend auf diesen Zahlen wurden die Steuererträge für 2022 nach oben angepasst.

Die Kommission schätzt die budgetierten Steuererträge als realistisch ein. Sie entsprechen dem Aufwärtstrend, der sich bereits für dieses Jahr deutlich abzeichnet. Die Kommission hält jedoch fest, dass es insgesamt schwierig ist vorauszusehen, wie sich der Steuerertrag entwickeln wird. Die Wirtschaft scheint sich momentan zu erholen. Viele Branchen budgetieren sehr optimistisch und es herrscht eine allgemeine Aufbruchsstimmung. Es ist jedoch offen, ob alles so eintrifft wie angenommen.

Kantonaler Steuerfuss

Im Voranschlag 2022 beantragt der Regierungsrat, den kantonalen Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen unverändert bei 3.3 Steuereinheiten zu belassen, ebenso der Gewinnsteuersatz der juristischen Personen bei 6.5 %.



Die Kommission empfiehlt, den Steuerfuss auf dem aktuellen Niveau zu belassen. Die Kommission ist der Ansicht, dass die vorgesehenen Projekte und Investitionen, die auch im Regierungsprogramm vorgesehen wurden, umgesetzt werden sollen.

Ressourcenausgleich Bund

Die Kommission Finanzen nimmt vom Anstieg des Ressourcenindex von 84.8 auf neu 85.3 Punkte Kenntnis. Aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich des Bundes ist im Voranschlag 2022 ein Ertrag von 47.1 Mio. Franken budgetiert. Trotz den Abfederungsmassnahmen des Bundes von 2.1 Mio. Franken bedeutet dies einen Rückgang der Einnahmen aus dem Finanzausgleich von 1.2 Mio. Franken gegenüber dem Voranschlag 2021.

Anteile an Bundeseinnahmen

Die SNB zahlt dieses Jahr erstmals eine Gewinnausschüttung in der Höhe von 6 Mia. Franken an den Bund und die Kantone. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden erhält einen Anteil von 25.7 Mio. Franken. Gegenüber dem Voranschlag 2021 erhöhen sich die Einnahmen damit um 17.1 Mio. Franken. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Bedingungen für eine maximale Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2021 ebenfalls erfüllt werden. Deshalb wird im Voranschlag 2022 wieder mit einer Ausschüttung von 25.7 Mio. Franken gerechnet.

Die Kommission Finanzen weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine Annahme handelt. Dass die SNB eine Dividende in dieser Höhe ausschüttet, ist nicht definitiv gesichert. Die Kommission Finanzen schätzt die Annahme dennoch als realistisch ein. Auch der Bund rechnet in seinem Voranschlag für 2022 mit einer Ausschüttung von 6 Mia. Franken.

Investitionsrechnung

Die für das kommende Jahr geplanten Nettoinvestitionen liegen mit 29.8 Mio. Franken um 0.3 Mio. Franken tiefer als im Voranschlag 2021. Die grössten Positionen der Investitionsrechnung des nächsten Jahres sind Investitionen ins Staatsstrassennetz in der Höhe von 9.4 Mio. Franken, für Hochbauten von 6.5 Mio. Franken, Investitionen in verschiedene Informatikprojekte von 2.8 Mio. Franken, das Darlehen an das Ostschweizer Kinderspital von 2.1 Mio. Franken sowie Beiträge an den Bahninfrastrukturfonds des Bundes (BIF) von 2.1 Mio. Franken.

Die Kommission Finanzen nimmt die Investitionsrechnung zur Kenntnis. Der Vergleich zwischen budgetierten und tatsächlich angefallenen Investitionen über die vergangenen Jahre zeigt, dass das angestrebte Investitionsniveau selten erreicht wurde. Die Kommission hofft daher, dass alle geplanten Projekte auch wirklich umgesetzt werden können.

Kennzahlen

Die Kommission nimmt erfreut zur Kenntnis, dass alle Kennzahlen im grünen Bereich liegen. Aufgrund des Ergebnisses der Erfolgsrechnung und den vorgesehenen Investitionen liegt der Selbstfinanzierungsgrad im Voranschlag 2022 bei 112.3 %.



C. Gesamtbeurteilung

Mit der Diskussion und Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes 2022–2024 hat der Kantonsrat die finanzpolitischen Leitplanken gesetzt. Die Kommission Finanzen orientiert sich in ihrer Beurteilung an diesen Vorgaben.

Die Kommission Finanzen nimmt den Voranschlag 2022 zur Kenntnis. Dabei möchte die Kommission folgende Bemerkungen anbringen:

- Die Kommission hält fest, dass der Voranschlag 2022 überraschend positiv ausfällt. Dazu trägt die sechsfache Ausschüttung der Nationalbank sowie die positive Entwicklung bei den Steuererträgen massgeblich bei. Die aus Sicht der Kommission eher optimistischen Prognosen des Regierungsrates bei den Steuererträgen im Voranschlag 2021 haben sich als korrekt herausgestellt. Das hängt auch damit zusammen, dass die Corona-Pandemie eher ertragsschwache Branchen getroffen hat.
- Letztes Jahr hat die Kommission darauf hingewiesen, dass es 2020 sehr schwierig war, eine verlässliche Finanzplanung zu erstellen. Der Voranschlag 2021 stand ganz im Zeichen der zweiten Welle der Corona-Pandemie. Viele haben erwartet, dass die Einschränkungen und Massnahmen die Wirtschaft bald mit voller Wucht treffen werden. Aufgrund der schnellen und kräftigen Erholung der schweizerischen Wirtschaft nach der Lockerung der Corona-Massnahmen ist die Stimmung dieses Jahr optimistischer. Dies ist auch im Voranschlag 2022 zu spüren.
- In den vergangenen Jahren hat die SNB in der Regel 1 Mia. Franken an den Bund und die Kantone ausgeschüttet. Die Ausschüttung ist auch schon ausgeblieben oder doppelt ausgefallen. Mit einer sechsfachen Ausschüttung erhält der Kanton Appenzell Ausserrhoden 25.7 Mio. Franken. Im Verhältnis zum übrigen Staatshaushalt hat die Ausschüttung eine Dimension erreicht, in der das Ergebnis des Kantons massgeblich von der Höhe der Ausschüttung beeinflusst wird. Die Kommission Finanzen sieht diese Abhängigkeit grossmehrheitlich mit Besorgnis. Dies war der Hauptgrund, warum sie den Regierungsrat in ihrer Stellungnahme zur 1. Lesung aufgefordert hat, am Stabilisierungsprogramm festzuhalten.
- Die finanzielle Lage und die Entwicklung der finanziellen Kenngrössen haben sich auf die 2. Lesung des Voranschlags noch einmal verbessert. Dies liegt vor allem an den Steuererträgen, die aufgrund der Prognose für 2021 nach oben angepasst werden konnten. Die Kommission Finanzen ist einverstanden mit der Entscheidung des Regierungsrates, das Stabilisierungsprogramm nicht mehr weiterzuverfolgen. Es ist ihr jedoch ein wichtiges Anliegen, dass der Regierungsrat mit den Empfehlungen und Optionen im Abschlussbericht weiterarbeitet und diese prüft und allenfalls umsetzt.



D. Antrag

Die Kommission Finanzen beantragt Ihnen, den Voranschlag 2022 samt Anhang mit folgenden Eckdaten zu genehmigen:

- Globalkredit der Kantonsschule Trogen mit einem Aufwandüberschuss von TCHF 14'930;
- Globalbudget der Strafanstalt Gmünden mit einem Ertragsüberschuss von TCHF 700;
- Kantonaler Steuerfuss bei 3.3 Einheiten;
- Nettoinvestitionen von TCHF 29'767;
- Ertragsüberschuss beim operativen Ergebnis von TCHF 10'038;
- Ertragsüberschuss beim Gesamtergebnis von TCHF 23'920.

Im Namen der Kommission Finanzen

Oliver Schmid, Präsident

Sabrina Baumgartner, Aktuarin



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 15. Juni 2021

6000.371

Kantonales Datenschutzgesetz (DSG); Teilrevision; 1. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. Juni 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Auf internationaler Ebene wird dem Datenschutz immer grössere Beachtung geschenkt. So hat die Europäische Union am 27. April 2016 ihre Datenschutzgesetzgebung revidiert. Diese umfasst zwei Rechtsakte: Zum einen die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend: Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]) und zum anderen die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechts (nachfolgend: Richtlinie (EU) 2016/680). Die Datenschutz-Grundverordnung ist am 25. Mai 2016 und die Richtlinie (EU) 2016/680 am 5. Mai 2016 in Kraft getreten.

Die Schweiz ist gemäss Art. 2 Abs. 3 des Schengen-Assoziierungsabkommens grundsätzlich verpflichtet, jede Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands zu akzeptieren, umzusetzen und anzuwenden. Nur die Richtlinie (EU) 2016/680 ist Teil des Schengen-Besitzstands. Die Datenschutz-Grundverordnung ist in der Schweiz nicht direkt anwendbar, jedoch ist sie insofern von Bedeutung, als dass die Europäische Kommission gestützt darauf entscheidet, ob Drittstaaten – wie die Schweiz – ein angemessenes Datenschutzniveau vorweisen können.

Der Europarat wiederum hat einen Entwurf für eine Revision der Konvention SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten ausgearbeitet. Die revidierte Konvention SEV 108 wurde am 18. Mai 2018 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedet. Inzwischen liegt sie



mit Datum vom 10. Oktober 2018 als SEV 223 in der deutschen Endfassung vor. Da die Schweiz bereits Vertragspartei der Vorgänger-Konvention von 1981 ist, beabsichtigt der Bundesrat, dem Parlament auch das Änderungsprotokoll der Konvention zur Genehmigung vorzulegen. Bevor die revidierte Konvention ratifiziert werden kann, muss das schweizerische Recht den neuen Bestimmungen entsprechend angepasst werden.

Auf Bundesebene war der Datenschutz in den vergangenen Jahren vermehrt Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Interventionen. Da der politische Wille besteht, die Bundesgesetzgebung in diesem Bereich zu stärken, unterzieht der Bund derzeit das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG-Bund) einer Totalrevision. Die bundesrechtlichen Gesetzgebungsarbeiten beruhen auf einem Bundesratsbeschluss, wonach eine Vorlage mit zwei Zielsetzungen ausgearbeitet werden soll: Einerseits sollen die Schwächen des Datenschutzgesetzes behoben werden, die aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung entstanden sind. Andererseits soll den Entwicklungen auf der Ebene des Europarats und der EU Rechnung getragen werden. Die künftige Gesetzgebung soll die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 übernehmen, damit die Schweiz auch in Zukunft ihren Schengen-Verpflichtungen nachkommen kann. Darüber hinaus soll die Vorlage mit der SEV 223 vereinbar sein, damit die Schweiz das revidierte Übereinkommen so rasch als möglich ratifizieren kann. Zudem werden die Empfehlungen umgesetzt, welche die EU der Schweiz im Jahr 2014 im Rahmen der Schengen-Evaluation zukommen liess. Dabei wurde insbesondere empfohlen, die Kompetenzen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) auszubauen. Schliesslich soll sich die schweizerische Datenschutzgesetzgebung insgesamt den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung annähern. Diese Annäherung bildet – zusammen mit der Ratifizierung der revidierten Konvention SEV 223 – die zentrale Voraussetzung dafür, dass die Europäische Kommission der Schweiz in einem Angemessenheitsbeschluss weiterhin bestätigt, dass die schweizerische Gesetzgebung einem angemessenen Datenschutzniveau entspricht.

Im Sommer 2018 hat sich der Nationalrat für eine Etappierung der Revision des DSG-Bund ausgesprochen. Der Ständerat ist diesem Anliegen in der Herbstsession gefolgt. Bereits am 28. September 2018 hat der Bund ein Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) sowie darin enthalten (Anhang Ziff. 1^{bis}) das umfassende Bundesgesetz über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen (Schengen-Datenschutzgesetz, SDSG) verabschiedet. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass die Schengen-Anforderungen (Richtlinie [EU] 2016/680) schnellstmöglich eingehalten werden. Der Bundesrat hat das neue Bundesgesetz auf den 1. März 2019 in Kraft gesetzt.

Die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 und die Annahme des Änderungsprotokolls zur Konvention SEV 223 durch die Schweiz sind auch für die Kantone bindend. Diese müssen ihre kantonalen Gesetzgebungen insoweit anpassen, als sie die Anforderungen dieser Instrumente nicht erfüllen.

Betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 gilt für die Schweiz eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Notifikation durch die Europäische Union. Da diese am 1. August 2016 erfolgte, hätte die Datenschutzreform sowohl vom Bund als auch von den Kantonen bis zum 1. August 2018 umgesetzt werden müssen. Eine fristgerechte Umsetzung war unter Einhaltung des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses aber unrealistisch. Eine Inkraftsetzung des revidierten kantonalen Datenschutzgesetzes (kDSG) im Laufe des Jahres 2022 ist realistisch und anzustreben.



B. Handlungsbedarf

1. Richtlinie (EU) 2016/680

Die Richtlinie (EU) 2016/680 ist darauf ausgerichtet, personenbezogene Daten zu schützen, die zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschliesslich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, bearbeitet werden. Sie soll ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten und gleichzeitig aber den Austausch dieser Daten zwischen den zuständigen Behörden der verschiedenen Schengen-Staaten erleichtern. Sie gilt sowohl für grenzüberschreitende Datenbearbeitungen als auch für Datenbearbeitungen, die von den Polizei- und Justizbehörden ausschliesslich auf innerstaatlicher Ebene durchgeführt werden.

Die wichtigsten **Neuerungen** sind:

- Ausnahmen vom Anwendungsbereich sind in der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht vorgesehen. Sie gilt für alle Datenbearbeitungen, die von den Polizei- und Justizbehörden durchgeführt werden.
- Die verschiedenen Kategorien betroffener Personen müssen unterschieden sowie Regeln zur Unterscheidung der Daten und zur Überprüfung der Qualität der Daten eingeführt werden.
- Neue Rechte für die betroffene Person sind vorzusehen. So ist die bzw. der Verantwortliche verpflichtet, die Datenbearbeitung einzuschränken, wenn die betroffene Person die Richtigkeit der Daten bestreitet und die Richtigkeit nicht festgestellt werden kann.
- Im Sinne der Pflichten des für die Datenbearbeitung Verantwortlichen und des Auftragsbearbeitenden führt die Richtlinie (EU) 2016/680 in Kapitel IV. die beiden Grundsätze Datenschutz durch Technikgestaltung („privacy by design“) und Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen („privacy by default“) ein.
- Die für die Datenbearbeitung Verantwortlichen sind verpflichtet, vor bestimmten Bearbeitungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen und gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde zu konsultieren.
- Es besteht die Pflicht, in gewissen Fällen der Aufsichtsbehörde eine Verletzung des Datenschutzes zu melden und gegebenenfalls die betroffene Person zu benachrichtigen.
- Die Europäische Kommission prüft das Schutzniveau, das ein Drittland, ein Gebiet oder ein Verarbeitungsssektor in einem Drittland bietet. Hat die Europäische Kommission die Angemessenheit des Schutzniveaus in einem Drittstaat nicht durch Beschluss festgestellt, darf die Datenübermittlung nur erfolgen, wenn geeignete Garantien bestehen oder wenn in bestimmten Fällen eine Ausnahme vorliegt.
- Die Schengen-Staaten müssen im Bereich des Datenschutzes unabhängige Aufsichtsbehörden einsetzen. Diese Behörde ist aber nicht für die Aufsicht über Datenbearbeitungen zuständig, die Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vornehmen. Die Schengen-Staaten können auch eine Ausnahme der Aufsichtsbezugnis für jene Datenbearbeitungen vorsehen, die durch andere unabhängige Justizbehörden im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erfolgen.
- Die unabhängige Aufsichtsbehörde muss über wirksame Untersuchungsbefugnisse verfügen, d.h. sie muss zumindest vom Verantwortlichen und vom Auftragsbearbeitenden Zugang zu den bearbeiteten Daten und allen Informationen erhalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.
- Die Aufsichtsbehörde soll auch über wirksame Befugnisse verfügen, um gegen rechtswidrige Datenbearbeitungen wirksam vorgehen zu können. Es sind dies beispielsweise die Befugnis zur Verwarnung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsbearbeitenden, zur Anordnung von vorschriftsgemässen Bearbeitungen, gegebenenfalls durch Berichtigung oder Löschung der Daten, sowie zur Verhängung einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung der Bearbeitung, einschliesslich eines Verbots.

- Die betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Die betroffene Person hat auch das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden Entscheid der Aufsichtsbehörde. Da die Richtlinie (EU) 2016/680 sowohl für die Mitgliedstaaten der EU als auch für die Schweiz nicht direkt anwendbar ist, bedarf es einer Umsetzung in das jeweilige nationale Recht. In der Schweiz braucht es zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht nur Anpassungen des DSG-Bund und verschiedener Bundesgesetze, sondern aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten im Bereich der Datenschutzgesetzgebung auch der kantonalen Datenschutzgesetze und verschiedener kantonaler Erlasse.

2. Datenschutzkonvention SEV 223

Mit der revidierten SEV 223 wird der Datenschutz auf internationaler Ebene vereinheitlicht und verbessert. Dies verstärkt auch den Schutz der Schweizer Bürgerinnen und Bürger, wenn ihre Personendaten im Ausland bearbeitet werden. Die Bekanntgabe von Daten zwischen den Vertragsparteien wird zudem vereinfacht, wodurch Schweizer Unternehmen einen besseren Zugang zu den Märkten dieser Länder erhalten. Die Unterzeichnung des Änderungsprotokolls zur SEV 223 dürfte zudem eine zentrale Voraussetzung sein, damit die Europäische Union der Schweiz erneut ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt. Nur dadurch bleibt der Zugang zum europäischen Markt weiterhin uneingeschränkt gewährleistet. Die Vertragsparteien müssen die SEV 223 auf alle Datenbearbeitungen in ihrer Rechtsordnung im öffentlichen und privaten Sektor anwenden. Nicht durch diesen Entwurf geregelt werden nur Datenbearbeitungen, die eine Person ausschliesslich im Rahmen von persönlichen oder familiären Tätigkeiten vornimmt.

Der Bundesrat hat in mehreren Antworten auf parlamentarische Vorstösse zum Ausdruck gebracht, dass er die Modernisierung der SEV 223 unterstützt. Die Ratifizierung steht noch aus, denn zusammen mit dieser müssen die erforderlichen Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen gemäss SEV 223 in Kraft treten.

Die **wesentlichsten Punkte** in der SEV 223 sind:

- Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die SEV 223 grundsätzlich auf alle Datenbearbeitungen anzuwenden.
- Die Pflichten des für die Datenbearbeitung Verantwortlichen werden ausgeweitet, indem der zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmte Verstösse gegen den Datenschutz zu melden sind. Die Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person werden ausgeweitet; so müssen die für die Datenbearbeitung Verantwortlichen zusätzliche Informationen zur Datenbearbeitung als auch zu automatisierten Einzelentscheidungen abgeben. Zudem sind im Vorfeld bestimmter Datenbearbeitungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen und die beiden Grundsätze Datenschutz durch datenschutzfreundliche Technikgestaltung («privacy by design») und Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen («privacy by default») anzuwenden.
- Der von der Datenbearbeitung betroffenen Person ist das Recht einzuräumen, nicht einer Entscheidung unterworfen zu sein, die ausschliesslich auf der Grundlage einer automatisierten Bearbeitung ihrer Daten ergeht, ohne dass die betroffene Person ihren Standpunkt geltend machen kann. Das Auskunftsrecht der betroffenen Person wird erweitert und die Bedingungen für deren Einwilligung in die Datenbearbeitung werden klar definiert.
- Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ein Sanktionen- und ein Rechtsmittelsystem festzulegen.
- Personendaten dürfen nur in einen Drittstaat übermittelt werden, wenn ein angemessener Schutz gewährleistet ist. Ein angemessenes Datenschutzniveau kann durch Rechtsvorschriften des betreffenden Staates

oder der empfangenden internationalen Organisation oder durch bestimmte Sicherheiten gewährleistet werden. Wenn kein angemessenes Schutzniveau garantiert ist, dürfen Daten an einen Drittstaat nur weitergegeben werden, wenn der Betroffene gültig eingewilligt hat oder wenn ein bestimmter Ausnahmefall vorliegt. Schliesslich müssen die Vertragsparteien gemäss der SEV 223 vorsehen, dass die Aufsichtsbehörde vom Organ, welches die Daten weitergibt, den Nachweis über die Wirksamkeit der aufgestellten Sicherheiten verlangen und die Datenweitergabe gegebenenfalls verbieten oder aussetzen kann.

- Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unabhängige Aufsichtsbehörde zu schaffen. Die Aufsichtsbehörden müssen ermächtigt werden, verbindliche, anfechtbare Entscheidungen zu fällen und verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen. Der Aufsichtsbehörde muss auch der Auftrag erteilt werden, die Öffentlichkeit und die für die Bearbeitung Verantwortlichen für den Datenschutz zu sensibilisieren.

3. Datenschutz-Grundverordnung

Die Datenschutz-Grundverordnung ist der grundlegende Datenschutzerlass auf Ebene der EU. Sie gehört nicht zum Schengen-Besitzstand. Die Richtlinie (EU) 2016/680 und die Verordnung sehen weitgehend übereinstimmende Regelungen vor. Allerdings ist die Verordnung detaillierter, während die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/680 auf die Bedürfnisse der Strafbehörden ausgerichtet sind. Die Datenschutz-Grundverordnung regelt hauptsächlich den Schutz von Personen, deren Daten im Rahmen des Binnenmarkts bearbeitet werden, doch sie gilt auch für den öffentlichen Sektor. Sie enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.

Für die Schweiz sind die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung mangels Schengenrelevanz nicht verbindlich. Der Geltungsbereich ist sehr weit gefasst, indem sich die Verordnung gleichermassen an Unionsbehörden wie Private richtet. Damit setzt sie verbindliche Minimal-Standards, die bei der Anwendung der beiden anderen Rechtserlasse im öffentlich-rechtlichen wie auch privatrechtlichen (wirtschaftlichen) Bereich (Binnenmarkt) zu beachten sind. Demnach ist sie auch für die Schweiz von Bedeutung. Gemäss Beschluss der Europäischen Kommission vom 26. Juli 2000 besteht in der Schweiz ein angemessenes Datenschutzniveau. Dieser Beschluss kann jedoch jederzeit widerrufen werden. Wenn die Schweiz erneut einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Union erlangen will, muss sie ihre Gesetzgebung an die europäischen Anforderungen anpassen. Die in der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Kriterien sind künftig massgebend für die Beurteilung, ob die schweizerische Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleistet. Das kantonale Datenschutzrecht soll daher auch ein angemessenes Schutzniveau im Sinn der Verordnung garantieren.

4. Fazit

Die gesetzgeberischen Tätigkeiten und die Rechtsprechung auf europäischer Ebene wirken sich sowohl auf das Bundesrecht als auch auf kantonales Recht aus. In verschiedenen Bereichen liegt dabei die Rechtsetzungszuständigkeit beim Bund. Er hat die notwendigen Änderungen des DSG-Bund, das die Datenbearbeitungen durch Private und öffentliche Organe des Bundes regelt, und der bundesrechtlichen Spezialgesetzgebung (z.B. Migrationsrecht, Zivilrecht etc.) vorzunehmen. Bei der Bearbeitung von Personendaten durch kantonale und kommunale öffentliche Organe gelten die kantonalen Datenschutzbestimmungen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden steht die Anpassung des Datenschutzgesetzes, das die Bearbeitung von Personendaten durch kantonale und kommunale Organe regelt, aus. Insbesondere durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs, die Einführung von neuen Begrifflichkeiten und der Erhöhung des Detaillierungsgrads der Bestimmungen im



Datenschutz-Reformpaket der EU und des Europarats müssen Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen werden.

C. Umsetzung

1. Bund

Auf Bundesebene ist, wie erwähnt, zur schnellstmöglichen Einhaltung der Schengen-Anforderungen bislang insbesondere das umfangreiche SD SG erlassen worden. Das Datenschutzgesetz des Bundes wurde inzwischen totalrevidiert und am 25. September 2020 vom Parlament verabschiedet. Mit einem Inkrafttreten ist allerdings erst 2022 zu rechnen, möglicherweise sogar erst im Sommer 2022. Wie schnell es voran geht, hängt auch von der EU ab. Die Schweiz wartet nach wie vor auf die Erneuerung des Angemessenheitsbeschlusses der EU, welcher ungehinderte Datentransfers aus der EU in die Schweiz ermöglicht.

2. Kanton Appenzell Ausserrhoden

Der unmittelbare Handlungsbedarf wurde eruiert und gestützt darauf wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Datenschutz-Kontrollorgan die vorliegende Teilrevision ausgearbeitet, welche sich auf das Notwendigste beschränkt, um die Kontinuität der Rechtsordnung möglichst weitgehend zu wahren. Dabei orientiert sich die Vorlage am Anpassungsbedarf, der sich aufgrund der EU-Datenschutzreform und den Änderungen der Konvention SEV 223 des Europarates ergibt. Ein nennenswerter Spielraum bei der nun gewählten Form der Beschränkung der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes besteht darum nicht.

Der Revisionsentwurf modernisiert die verwendete Terminologie, um die Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht zu verbessern. So werden gewisse Begriffe aus dem europäischen Recht übernommen. Der Begriff „Persönlichkeitsprofil“, der eine schweizerische Besonderheit darstellt, wird beibehalten; zusätzlich wird der Begriff des „Profiling“ aufgenommen. Der Begriff „besonders schützenswerte Personendaten“ wird um „die ethnische Herkunft sowie genetische oder biometrische Daten“ erweitert.

Um Kollisionen zwischen den verfahrensrechtlichen und den datenschutzrechtlichen Informationsansprüchen der Parteien bzw. der betroffenen Personen zu vermeiden, ist festzustellen, dass sich die Rechte und Ansprüche der betroffenen Personen in Verfahren nach dem anwendbaren Verfahrensrecht richten.

Die Pflichten der verantwortlichen Organe werden präzisiert und stärker auf den Schutz der betroffenen Person ausgerichtet. So wird die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung neu ausdrücklich im Gesetz festgehalten. Zudem sollen sie mit technischen Vorkehrungen („privacy by design“) und Voreinstellungen („privacy by default“) für eine datenschutzfreundliche Ausgestaltung der Systeme sorgen. Diese Anforderungen werden ebenfalls in das Datenschutzgesetz aufgenommen.

Die zwingenden Vorgaben des EU-Rechts (insbesondere auch der Europaratskonvention SEV 223) verlangen zudem eine Stärkung der Kontrolle durch die Datenschutzstelle. Diese Aufwertung der Position des Datenschutz-Kontrollorgans ist in Art. 27b Abs. 1 statuiert.



D. Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat das Departement Inneres und Sicherheit mit Beschluss vom 28. April 2020 ermächtigt, den Entwurf der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes bei den Gemeinden, Parteien und weiteren interessierten Kreisen in die Vernehmlassung zu schicken. Diese dauerte bis zum 14. August 2020. Stellungnahmen sind eingegangen von der Gemeindepräsidentenkonferenz, von zahlreichen Gemeinden, den Parteien FDP, die Mitte, PU, SP und SVP und des Datenschutz-Kontrollorgans (DSKO).

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind aus der entsprechenden Auswertungstabelle ersichtlich. Darauf kann verwiesen werden. Hervorzuheben ist, dass die Vernehmlassungsteilnehmer den gesetzlichen Handlungsbedarf befürworten und die Stossrichtung des Entwurfs begrüßen. Allerdings zeigt sich aus einigen Beiträgen das Dilemma, in welchem der Datenschutz steckt. Grundsätzlich wird der Datenschutz begrüßt und als notwendig erachtet, auf der anderen Seite wird ihm unterstellt, dass er ein effizientes und „bürgernahe“ Arbeiten verunmöglicht, ja den nötigen Datenaustausch zwischen den öffentlichen Organen be- bzw. verhindert. Zudem werden Formulierungen bisweilen als unklar betitelt, weil – wie in anderen Gesetzen im Übrigen auch – unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden. Diesen Bedenken ist – wo möglich – mit einigen Ergänzungen, Präzisierungen und Erläuterungen im Gesetzestext und in den Erläuterungen Rechnung getragen worden.

E. Anpassungen des Gesetzesentwurfs nach der Vernehmlassung

Gerade bei der „schwierigen“ Materie des Datenschutzes ist aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung einmal mehr festzuhalten, dass bei der Anwendung (und Umsetzung) der (notwendigermassen) verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe immer eine Güterabwägung im Einzelfall stattzufinden hat.

Art. 4 Abs. 2

Satz 2 von Art. 4 Abs. 2 wurde insofern angepasst, als nicht das Profiling selbst, sondern lediglich die Umschreibung der Aufgabe in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein muss.

Art. 16a Abs. 4 (neu)

Zur Klarstellung wurde Art. 16a mit einem neuen Abs. 4 ergänzt, der festhält, wie bei einer Auslagerung einer Aufgabe gemäss Art. 15 DSG vorzugehen ist.

Art. 27b Abs. 3 (neu)

Ebenfalls der Klärung dient der neu eingefügte Abs. 3 von Art. 27b, welcher den Instanzenzug bei einer Anfechtung einer Verfügung über Abhilfemassnahmen des DSKO regelt.



F. Auswirkungen

Die Anpassungen des Datenschutzrechts führt voraussichtlich auch im Kanton Appenzell Ausserrhoden (bei Kanton und Gemeinden) zu personellen und finanziellen Mehraufwänden. Der zu erwartende Mehraufwand ist derzeit indes noch nicht abschätzbar. Die neuen Aufgaben werden sich voraussichtlich schrittweise entwickeln. Sowohl der Bund als auch andere Kantone schlagen vor, vorerst mit den vorhandenen Ressourcen weiterzuarbeiten und diese nach einer gewissen Zeit zu evaluieren und erst dann Anpassungen vorzunehmen. Diese Haltung erscheint auch für den Kanton Appenzell Ausserrhoden zielführend. Allerdings stellt sich die Frage, ob bei einer allfälligen markanten Aufstockung der Ressourcen im Bereich Datenschutz in den kommenden Jahren nicht der heute im Gesetz (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DSG) statuierte Grundsatz, wonach der Kanton alle Kosten trägt, in Frage gestellt und die Gemeinden an den Kosten beteiligt werden müssten.

G. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Art. 2 Begriffe

In Art. 2 DSG werden die Begriffe umschrieben. Das kantonale Datenschutzgesetz ist anwendbar, wenn ein öffentliches Organ öffentliche Aufgaben erfüllt. Umgekehrt ist damit klargestellt, dass das Bundesgesetz über den Datenschutz zur Anwendung kommt, wenn ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und folglich privatrechtlich handelt.

Anpassungen sind in Abs. 3 nötig. In lit. b von Abs. 3 ist der Bereich der besonders schützenswerten Personendaten umschrieben. Lit. b in der bisherigen Fassung ordnete u.a. die „Rassenzugehörigkeit“ diesen besonders geschützten Daten zu. Dieser Ausdruck wird abgelöst durch den umfassenderen Begriff der „ethnischen Herkunft“. Neu werden auch „die genetischen und biometrischen Daten“ diesem besonders geschützten Bereich zugewiesen. Genetische Daten können eindeutige Informationen über das Aussehen oder die Gesundheit einer Person liefern. Soweit sich solche Daten auf bestimmte oder bestimmbare Personen beziehen, sollen sie besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Gesetzes sein. Biometrische Daten sind mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer Person, welche die eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Dabei gilt es festzuhalten, dass keineswegs jedes Foto unter die Definition im Sinne des Gesetzes fällt.

In lit. c sind die heute aktuellen Begriffe zu verwenden, also statt der fürsorglichen bzw. vormundschaftlichen die Verfahren und Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, ebenso diejenigen der Sozialhilfe.

In Abs. 5^{bis} wird neu das „Profiling“ als besondere Art des Bearbeitens von Personendaten definiert: Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte einer Person zu bewerten. Insbesondere kann Profiling dazu dienen, die Arbeitsleistung, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, die persönlichen Vorlieben und Interessen, das Verhalten (z.B. das Bewegungsverhalten) oder der Aufenthaltsort einer bestimmten natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen. Als automatisierte Auswertung gilt jede Auswertung mit Hilfe computergestützter Analysetechniken, mit oder ohne Algorithmen. Das Profiling stellt einen besonderen Datenbearbeitungsvorgang dar: Aus dem "Datenbild" einer Person wird eine Schlussfolgerung mit Bezug auf persönliche Aspekte einer Person gezogen. Soweit die aufgrund eines Profiling entstandenen Daten Personendaten



oder besonders schützenswerte Personendaten sind, gelangt das Datenschutzgesetz zur Anwendung; dient es zur Erzeugung von anonymen Daten, sind die Resultate des Profiling nicht datenschutzrelevant.

Art. 3 Geltungsbereich

Art. 3 Abs. 1 ist anzupassen. Neu wird statuiert, dass dieses Gesetz gilt, soweit nicht eidgenössisches (wie bisher) oder besonderes kantonales Recht vorgeht. Hierbei ist zu beachten, dass mittlerweile neben dem allgemeinen Datenschutzgesetz zahlreiche bereichsspezifische Normen den Umgang mit Daten und Informationen regeln (zum Beispiel im Polizeigesetz (bGS 521.1) oder im Bereich des Gesundheitswesens).

Zudem wird der Vorbehalt in Abs. 2 auch auf den mit dieser Teilrevision ergänzten Art. 15 ausgedehnt.

Art. 4 Zulässigkeit der Bearbeitung

Die Präzisierung in Art. 4 Abs. 1 ist nötig, um klarzustellen, dass die Datenbearbeitung nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich nur solange zulässig ist, als dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist und nicht länger. Zudem wird in Abs. 2 statuiert, dass für jedes Profiling die Aufgabe in einem Gesetz im formellen Sinn umschrieben sein muss.

Art. 7 Informationspflicht

Die Marginalie von Art. 7 wird umbenannt. Ging es bei der aktuellen Bestimmung um die Beschaffung und Bearbeitung von Daten und die Erkennbarkeit der Beschaffung für die betroffenen Personen, wird neu der Spiess umgekehrt und die Organe sind verpflichtet, die betroffenen Personen grundsätzlich aktiv zu informieren (Marginalie und Abs. 1). Verlangt wird vom Europäischen Recht eine aktive Information nicht mehr nur beim Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten, sondern über das Beschaffen von Personendaten allgemein.

Abs. 2 setzt den „Mindeststandard“ der die Informationspflicht umfassenden Angaben fest. Diese ergeben sich u.a. aus Art. 13 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Das geltende Recht sieht in Art. 7 Abs. 3 vor, dass eine Information über die Datenbearbeitung auf Ersuchen der betroffenen Person bekannt gegeben wird. Neu wird eine aktive Information über das Beschaffen von Daten verlangt. Dabei ist nach Abs. 2 das öffentliche Organ als Datenbearbeiter mit den Kontaktdaten zu bezeichnen, die Rechtsgrundlage der Datenbearbeitung, deren Zweck, die Kategorien der zu bearbeitenden Daten sowie der Empfängerkreis zu bezeichnen; ferner sind die Kontaktdaten des Datenschutz-Kontrollorgans bekannt zu geben. Diese Informationspflicht entfällt gemäss Abs. 3, wenn aus der Rechtsgrundlage der Datenbearbeitung klar hervorgeht, welche Daten zu welchem Zweck bearbeitet werden. Vielfach verfügen die betroffenen Personen bereits über die entsprechenden Informationen. So haben sie beispielsweise beim Antrag auf Ausstellung eines Ausweises bereits in die Datenbearbeitung zustimmen müssen, indem sie dies auf dem papierenen Formular angekreuzt oder auf dem elektronischen Formular angeklickt haben. Schliesslich entfällt die Informationspflicht auch, wenn die Information der betroffenen Personen nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich wäre oder überwiegende öffentliche Interessen dagegen sprechen.

Art. 7a (neu) Datenschutz-Folgenabschätzung

Die übergeordneten Rechtsgrundlagen der Richtlinie (EU) 2016/680 (Art. 27) und der SEV 223 (Art. 10 Ziff. 2) verlangen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch das verantwortliche öffentliche Organ. Diese Abschätzung enthält mindestens eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge, eine Bewertung

der in Bezug auf die Grundrechte der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie eine Darstellung und Bewertung der geplanten Abhilfemassnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren; dadurch soll der Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen sichergestellt und der Nachweis erbracht werden, dass das Datenschutzgesetz eingehalten wird. Die Datenschutz-Folgenabschätzung ist somit nichts anderes als die Vorbereitung des verantwortlichen Organs, damit es die Voraussetzungen für den Nachweis der Einhaltung der Datenschutzvorschriften erbringen kann. Die Umsetzung dieser Grundsätze wird in Art. 7a Abs. 1 festgehalten.

Art. 28 der Richtlinie (EU) 2016/680 sieht vor, dass bestimmte Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten vorab zur Konsultation (oder Vorabkontrolle) zu unterbreiten sind. Dazu gehören Vorhaben, bei denen in einer Datenschutz-Folgenabschätzung ein hohes Risiko festgestellt wurde, Vorhaben, bei denen die Form der Datenbearbeitung (insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren) ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen darstellen können (vgl. die neue Formulierung in Art. 27 Abs. 1 lit. e kDSG). Das Datenschutz-Kontrollorgan kann Kriterien festlegen, anhand derer die Notwendigkeit einer Vorabkonsultation zu prüfen ist. Allenfalls kann zusätzlich auch eine Liste möglicher Bearbeitungsvorgänge erstellt werden. Kriterien dafür können etwa die Zahl der erfassten Personen, die Zahl der beteiligten öffentlichen Organe oder die Sensitivität der Daten sein (vgl. Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680). Dies wird in Art. 7a Abs. 2 festgehalten.

Zweck dieser Vorabkonsultation ist es, den Datenschutz rechtzeitig sicherzustellen. Es soll dafür gesorgt werden, dass die verfassungs- und datenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Bei anderen Vorhaben soll die Ermittlung und Bewertung der Risiken und der geplanten Massnahmen überprüft werden, damit die Risiken auf ein zulässiges Mass reduziert werden können, indem rechtliche, organisatorische oder technische Massnahmen umgesetzt werden. Das Datenschutz-Kontrollorgan soll bei entsprechenden Vorhaben vor der Umsetzung beigezogen werden und Stellung nehmen können. Die Vorabkonsultation ist ein wirksames Mittel des präventiven Datenschutzes und verhindert, dass entsprechende Vorhaben im Nachhinein mit grösserem Aufwand verbessert werden müssen oder gar nicht in Betrieb genommen werden können.

Art. 15 Bearbeitung durch Drittpersonen

Die bestehende Regelung in Art. 15 Abs. 1 für Datenbearbeitungen durch Drittpersonen wird dahingehend ergänzt, dass sichergestellt werden muss, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte.

In Abs. 2 wird statuiert, dass das öffentliche Organ sich vergewissern muss, dass die Drittperson auch in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten. Dies geschieht auch im eigenen Interesse des öffentlichen Organs, es bleibt nämlich für den Umgang mit den Informationen auch nach der Übertragung verantwortlich.

In Abs. 3 wird neu festgehalten, dass die Weiterübertragung einer Datenbearbeitung der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des auftragsgebenden öffentlichen Organs bedarf.

Art. 16a Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

Eine Verletzung der Datensicherheit ist unverzüglich dem Datenschutz-Kontrollorgan zu melden, sofern es sich nicht um einen leichten Fall handelt. Eine solche Verletzung der Datensicherheit liegt dann vor, wenn bearbeitete Personendaten vernichtet werden, verloren gehen, unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder unbefugte Personen Zugang zu solchen Personendaten erhalten. Das verantwortliche Organ benachrichtigt ausserdem in Absprache mit dem Datenschutz-Kontrollorgan die betroffene Person, wenn die Umstände es



erfordern, d.h. zum Schutz der Person nötig ist. Die Benachrichtigung der betroffenen Person kann ganz oder teilweise eingeschränkt oder auf die Information verzichtet werden, wenn öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen überwiegen.

Für den Fall der Auftragsdatenbearbeitung ist Folgendes zu berücksichtigen: Falls die Verletzung bei einer Auftragsdatenbearbeitung geschieht, hat der Datenbearbeiter unverzüglich das auftraggebende öffentliche Organ zu benachrichtigen. Dieses geht gemäss den Abs. 1–3 vor.

Art. 25 Verfahren

In Abs. 1 erfolgt eine Präzisierung, indem die Gesuche auf die Art. 21 bis Art. 24 (bisher Art. 25) eingeschränkt werden, da Art. 25 ja das Verfahren regelt.

Die bisherigen Abs. 2–4 werden zugunsten eines neuen Abs. 2 aufgehoben. Da das Verwaltungsrechtspflegengesetz aus dem Jahre 2002 stammt und somit jünger ist als das kantonale Datenschutzgesetz, war ein solcher Verweis zum Zeitpunkt der Erarbeitung des kDSG nicht möglich. Mit dem neuen allgemeinen Hinweis auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1) erübrigen sich die (unvollständigen) Hinweise zum Verfahren. Zusätzlich wird an dieser Stelle statuiert, dass das Datenschutz-Kontrollorgan zur Erhebung von Rechtsmitteln berechtigt ist (bisher Art. 27 Abs. 4).

Art. 26 Datenschutz-Kontrollorgan

Abs. 1 Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht; ergänzt wird dieser Satz mit dem Hinweis, dass die Wahl nur auf eine ausgewiesene Fachperson fallen kann. Neu wird explizit statuiert, dass die Wahl auf eine Amtsdauer von vier Jahren erfolgt, was praxisgemäss schon bisher der Fall war (neu Satz 2 von Abs. 1). Wiederwahlen sind zulässig.

Aufgrund von Art. 42 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 wird in Art. 26 Abs. 1^{bis} neu geregelt, dass das Datenschutz-Kontrollorgan keine andere öffentliche oder private Tätigkeit ausüben darf, welche die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Amtes beeinträchtigen könnte.

Art. 27 Aufgaben des Datenschutz-Kontrollorgans

Abs. 1 lit. a sieht wie bisher vor, dass das Datenschutz-Kontrollorgan die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz überwacht. Damit ist die unabhängige, anlassfreie Prüfung nach einem durch das Datenschutz-Kontrollorgan autonom aufgestellten Prüfprogramm umschrieben. Erfasst ist damit auch die beispielsweise aufgrund einer „Beschwerde“ durchgeführte Kontrolle einer konkreten Datenbearbeitung.

Abs. 1 lit. b sieht ebenfalls wie bisher die Beratung der betroffenen Personen über ihre Rechte vor. Neu hinzu kommt die Information der Öffentlichkeit über den Datenschutz als explizite Aufgabe des Datenschutz-Kontrollorgans. Dies ist namentlich im Hinblick auf die zunehmende Eigenverantwortung der betroffenen Personen in einer digitalisierten Welt wichtig.

Das Datenschutz-Kontrollorgan behandelt ferner gemäss Abs. 1 lit. c Anzeigen betreffend die Verletzung von Datenschutzvorschriften. Jede Person hat, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, die Möglichkeit einer datenschutzrechtlichen Anzeige beim Datenschutz-Kontrollorgan, wenn sie der Ansicht ist, dass die Bearbeitung der sie betreffenden Personendaten gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften verstösst.



Gemäss Abs. 1 lit. d kann das Datenschutz-Kontrollorgan Empfehlungen abgeben, und es berät wie bisher die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes. Gemäss Abs. 1 lit. e prüft das Datenschutz-Kontrollorgan Bearbeitungsmethoden vorab, wenn ein hohes Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten besteht.

Neu ist die Kompetenz, dass das Datenschutz-Kontrollorgan zu allen Erlassen Stellung nehmen kann, die für den Datenschutz erheblich sind (Abs. 1 lit. e^{bis}). Praxisgemäss wurde dies schon bisher so gehandhabt, nun wird dies auch gesetzlich festgehalten.

Der bisherige Abs. 1 lit. f wird ergänzt mit dem Halbsatz, dass das Datenschutz-Kontrollorgan die für den Schutz von Personendaten massgeblichen technischen und rechtlichen Entwicklungen verfolgt. Dieser Auftrag an das Datenschutz-Kontrollorgan soll explizit im Gesetz festgelegt werden.

Die bisher in den Abs. 2–4 geregelten Befugnisse sind entweder in andere Bestimmungen eingeflossen oder obsolet geworden.

Art. 27a Untersuchung

Das Datenschutz-Kontrollorgan wird einerseits tätig und eröffnet eine Untersuchung, wenn es selbst Feststellungen für eine Verletzung von Datenschutzvorschriften macht, andererseits wird es auf Anzeige hin tätig. Das Datenschutz-Kontrollorgan ist gehalten, aufgrund von Art. 47 Abs. 2 lit. c der Richtlinie (EU) 2016/680 auch vorsorgliche Massnahmen zu treffen. Es kann, um einen bestehenden Zustand aufrechtzuerhalten, gefährdete schutzwürdige Interessen zu schützen oder Beweismittel zu sichern, eine Datenbearbeitung vorsorglich untersagen oder einschränken.

Das bisher in Art. 27 Abs. 2 geregelte Auskunfts- und Einsichtsrecht des Datenschutz-Kontrollorgans wird aufgrund des übergeordneten europäischen Rechts verstärkt und neu in Art. 27a Abs. 2 geregelt. Das Datenschutz-Kontrollorgan muss einschneidendere Kontrollbefugnisse haben als bis anhin.

Das Datenschutz-Kontrollorgan informiert – im Falle einer Anzeige – die sich beschwerende Person innert drei Monaten über die Art der Erledigung der Anzeige oder über den aktuellen Stand der Untersuchung (Abs. 3).

Art. 27b Abhilfemassnahmen

Wie in Art. 27a erwähnt, muss das Datenschutz-Kontrollorgan aufgrund des übergeordneten europäischen Rechts stärkere Befugnisse haben als bis anhin. Das bisherige System mit der Abgabe lediglich einer Empfehlung (vgl. Art. 27 Abs. 1 lit. d) genügt deshalb nicht mehr. Das Datenschutz-Kontrollorgan muss bei Verstössen gegen das Datenschutzrecht verbindliche Anordnungen treffen können. Im Sinne der erhöhten Transparenz informiert das Datenschutz-Kontrollorgan die Aufsichtsbehörde des verantwortlichen Organs über allfällige Abhilfemassnahmen (Abs. 2). Verfügungen über Abhilfemassnahmen können nach Massgabe des VRPG mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Zur Beschwerde berechtigt ist, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat. Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Beschwerderecht auch den Gemeinden sowie anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten zu (Art. 32 VRPG), nicht jedoch Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung.



Art. 28 Abs. 1 Kostenpflicht

Im Datenschutz hat sich der Grundsatz durchgesetzt, dass Auskünfte, die Gewährung von Einsicht, die Berichtigung falscher Daten und die Sperrung von Daten grundsätzlich kostenlos erteilt werden. Insofern wird Abs. 1 von Art. 28 ergänzt. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund von Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680. Aufgrund von offensichtlich unbegründeten oder – besonders wegen Wiederholungen – unverhältnismässig häufigen Anträgen kann das Datenschutz-Kontrollorgan – wie bis anhin schon – eine angemessene Gebühr verlangen. Im Übrigen trägt der Kanton die gesamten Kosten des Datenschutzes-Kontrollorgans, auch wenn es von den Gemeinden beansprucht wird (Art. 26 Abs. 2 Satz 2).

Art. 29 Regierungsrat

Dieser Artikel wird aufgehoben. Aufgrund der gestärkten institutionellen Unabhängigkeit des Datenschutz-Kontrollorgans ist der Erlass von Weisungen usw. durch den Regierungsrat nicht mehr gerechtfertigt, zumal der Regierungsrat bzw. die von ihm geführte Verwaltung ja selbst beaufsichtigt werden.

Änderungen von kantonalem Recht

Auf kantonaler Ebene sind Anpassungen in zwei Gesetzen notwendig, einerseits im Gesetz über eGovernment und Informatik und andererseits im Polizeigesetz.

Gesetz über eGovernment und Informatik

Art. 18 des Gesetzes über eGovernment und Informatik (EGovG, bGS 142.3) wird mit einem Abs. 3 ergänzt, wonach die Geschäftsleitung der AR Informatik AG (ARI) eine verantwortliche Person für den Datenschutz bezeichnet. Diese dient dem Datenschutz-Kontrollorgan als fachliche Anlaufstelle im Bereich Informatik, der für den Datenschutz immer zentraler wird. Zudem ist damit sichergestellt, dass die ARI als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt, welche auch dem kantonalen Datenschutzgesetz untersteht, soweit sie nicht wie ein Privater handelt, wie die kantonale Verwaltung in der Pflicht ist.

Polizeigesetz

Aufgrund von Art. 47 Abs. 2 lit. c der Richtlinie (EU) 2016/680 – welcher statuiert, dass die Aufsichtsbehörde eine Beschränkung der Verarbeitung verhängen kann – wird Art. 31a des Polizeigesetzes angepasst. Dabei geht es um Anpassungen im Zusammenhang mit der Interkantonalen Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat), welche von der Kantonspolizei vollzogen wird. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden trat dem Konkordat im Jahre 2011 bei. Gegenstand und Zweck der Vereinbarung ist die effiziente Bekämpfung der (seriellen) Gewalt- und Sexualkriminalität durch Unterstützung und Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit. Dazu gehört der kantonsübergreifende Einsatz des Analyseinstruments ViCLAS. Zweck ist die Unterstützung in der Verhinderung bzw. Aufklärung von Delikten gegen die physische und sexuelle Integrität. Mit den Ergänzungen in Abs. 2 wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden der Vollzugsstelle (Kantonspolizei) die notwendigen Meldungen machen, damit die (nicht mehr aktuellen) Daten in der Datenbank gelöscht werden können.



H. Anträge

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1	Gesetzesentwurf
Beilage 1.2	Auswertung der Vernehmlassung
Beilage 1.3	Synopse



Appenzell Ausserrhoden

Datenschutzgesetz; Teilrevision

Auswertung der Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmende

Gemeinden im Kanton

Parteien im Kanton

Gemeindepräsidienkonferenz

Kantonsgericht

Datenschutz-Kontrollorgan

Gewerbeverband AR

Industrie AR

Stiftungsaufsicht

Thematik	Stellungnahmen	Bewertung
Allgemeines	Die Gemeindepräsidienkonferenz äussert sich dahingehend, dass die vorliegende Teilrevision eine Materie betrifft, die sehr aktuell und sehr komplex ist. Es ist für Laien fast nicht möglich, die Auswirkungen der Kaskade „EU-Recht - Bundesrecht - kantonales Recht“ auf die Gemeinden zu erfassen bzw. abzuschätzen. Auch wenn offenbar bezüglich der Umsetzung des übergeordneten Rechts für den Kanton „kein nennenswerter Spielraum“ besteht, erachtet es die Gemeindepräsidienkonferenz als unerlässlich, die Teilrevision kritisch zu reflektieren. Gemäss dem Zweckartikel dient das Gesetz „dem Schutz der Grundrechte von Personen, über welche öffentliche Organe Daten bearbeiten“. In diesem Sinne sind die Gemeinden als öffentliche Organe schlussendlich von der Anwendung des Datenschutzgesetzes direkt betroffen und angesprochen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die aktuelle Diskussion zwischen Kanton und Gemeinden zur Auskunftserteilung über Steuerdaten an Gemeinden die vorliegende Beurteilung mit beeinflusst. Die generelle Einschätzung ergibt folgendes: Der Datenschutz ist seitens der Gemeinden nicht bestritten. Dieser wird vorliegend sehr umfassend geregelt und doch ist das Gesetz nicht so präzise, dass abschätzbar ist, wo die Grenzen des Zulässigen liegen.	<i>Aus der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz, der sich verschiedene Gemeinden explizit oder implizit angeschlossen haben, zeigt sich exemplarisch das Dilemma, in welchem der Datenschutz steckt. Grundsätzlich wird der Datenschutz begrüsst und als notwendig erachtet, auf der anderen Seite wird ihm unterstellt, dass er ein effizientes und „bürgernahes“ Arbeiten verunmöglicht, ja den nötigen Datenaustausch zwischen den öffentlichen Organen verhindert.</i> <i>Bezüglich der Präzisierung der Begriffe wird auf die Erklärungen zu den jeweiligen Artikeln verwiesen. Allerdings ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass eine „abschliessende“ Klärung der Begriffe nicht in jedem Falle möglich ist. Zwar soll das „positive Recht“ Rechtssicherheit gewährleisten, die (teleologische) juristische Interpretation oder Auslegung des Gesetzes und die (mehr oder minder) bewusst einen Interpretationsspielraum enthaltenden unbestimmten Rechtsbegriffe es aber auch ermög-</i>



Appenzell Ausserrhoden

	Es besteht die Gefahr, dass unter dem „Vorwand“ des Datenschutzes das öffentliche Handeln ungebührlich erschwert und ein grosser administrativer Aufwand ausgelöst wird. Darauf deutet insbesondere auch Art. 7 (Informationspflicht) hin. Gemäss erläuterndem Bericht wird „neu der Spiess umgekehrt und die Organe sind verpflichtet, die betroffenen Personen grundsätzlich aktiv zu informieren.“ Neu verlangt Art. 7a zudem eine Datenschutz-Folgeabschätzung. Zuwiderhandlungen sind vom Datenschutz-Kontrollorgan von Amtes wegen oder auf Anzeige hin zu untersuchen (Art. 27a). Diese Konzeption trägt aus Sicht der Gemeinden eher zu einer Verunsicherung als zu einer Klärung bei. Das öffentliche Interesse an der Bearbeitung und Verwendung von Daten wird dagegen in Art 4 (Zulässigkeit der Bearbeitung) nur in sehr genereller Art geregelt, indem die Bearbeitung von Daten zugelassen ist „wenn und solange dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.“ Einzig durch Art. 14 (Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke) wird für anonymisierte Daten die Schwelle tiefer gesetzt. Für die Gemeinden ist auch im Bereich des Datenschutzes der Grundsatz zentral, wonach so viel wie notwendig, aber so wenig wie möglich geregelt werden soll. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Gemeinden ihre Aufgaben - auch in sensiblen Bereichen - zweckmässig und effizient erfüllen können. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Betroffenen. Dafür sind die Gemeinden auf einen unkomplizierten Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden, sowie die Verwendung von Daten angewiesen. Dem verstärkten Schutz der betroffenen Personen wird mit umfassenden Kompetenzen des Datenschutz-Kontrollorgans (Art. 26 ff.) Rechnung getragen. Mit der Streichung von Art. 29 (Regierungsrat) entfällt auf der anderen Seite ein wichtiges Regulativ im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung, insbesondere auch unter Beachtung der berechtigten öffentlichen Interessen. Die „gleich langen Spiesse“ zwischen den Interessen der Betroffenen und den berechtigten Interessen der Öffentlichkeit können damit nicht gewahrt werden bzw. es wird verkompliziert. Insgesamt ist für die Gemeinden vorliegend nicht ersichtlich, was sich aufgrund der Teilrevision tatsächlich ändert und wie der	<i>lichen, dem Einzelfall gerecht zu werden, ohne dass sich dies in ausufernden Gesetzesvorlagen niederschlägt.</i> <i>Immerhin ist die gelebte Praxis im Kanton – nicht nur im Datenschutzbereich – geprägt von einem gewissen Pragmatismus, an welchem auch die vorliegende Teilrevision des Datenschutzgesetzes nichts ändern soll. Aufgrund der ersten Erfahrungen aus anderen Kantonen, in welchen die Neuerungen des europäischen Datenschutzes bereits in Kraft sind, ist nicht damit zu rechnen, dass die Einschränkungen namentlich für die Gemeinden derart sind, dass – wie offenbar befürchtet – eine zweckmässige und effiziente Verwaltungstätigkeit verunmöglicht wird.</i> <i>Auf die Fragen der Aufsicht über das Datenschutzkontrollorgan (DSKO) wird auf die Erklärungen im betreffenden Artikel hingewiesen.</i> <i>Nicht viel mehr als im erläuternden Bericht kann zur genauen Kostensteigerung im Bereich des Datenschutzes gesagt werden; bereits in den letzten Jahren ist der Aufwand des Kantons im Bereich des Datenschutzes kontinuierlich leicht angestiegen (wie der Staatsrechnung zu entnehmen ist). Diese Entwicklung dürfte sich mit Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision weiter fortsetzen. Das Datenschutzkontrollorgan verfügt nicht über eine Anstellung im herkömmlichen Sinne, sondern es besteht eine (flexible) Leistungsvereinbarung mit dem Kanton, die es erlaubt, wenn nötig die Tätigkeit zu intensivieren, aber auch wieder zu reduzieren, wenn die Umstände dies erlauben.</i> <i>Zur mehrfach aufgeworfenen Frage des Datenaustausches sowohl zwischen Kanton und Gemeinden als auch zwischen den Gemeinden sowie zwischen Stiftungsaufsicht und den beauf-</i>
--	--	--



Appenzell Ausserrhoden

	Kanton die geänderten Bestimmungen anwendet und umsetzt (Was darf man? Was darf man nicht?). (Zu) viel hängt diesbezüglich vom Datenschutz-Kontrollorgan ab. Die Gemeinden erwarten vom Kanton konkretere Aussagen zu den Änderungen gegenüber heute und was zulässig ist und was nicht. Die Gemeinden Grub, Lutzenberg, Reute, Speicher, Trogen, Urnäsch, Waldstatt und Wolfhalden unterstützen die Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz und verzichten auf eine eigene Stellungnahme. Ebenso wurde in den unten stehenden Ausführungen eine gemeinderätliche Stellungnahme nicht explizit erwähnt, wenn die Gemeinde die entsprechenden Ausführungen der Gemeindepräsidienkonferenz tel quel übernommen hat. Die Gemeinde Gais steht der Vorlage wohlwollend gegenüber und bringt keine Einwände an. Die Gemeinde Herisau sieht die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision aufgrund übergeordneten Rechts und internationalen Verpflichtungen. Welche EU-Verordnungen, Konventionen und Richtlinien auf Bundesebene und/oder auf kantonaler Ebene ratifiziert werden müssen, ist für den Gemeinderat aufgrund der Vielzahl an Erlassen nicht im Detail nachvollziehbar. Dass auf kantonaler sowie auf Bundesebene Anpassungen an das EU-Recht notwendig sind, damit die Europäische Kommission der Schweiz in einem Angemessenheitsbeschluss weiterhin ein angemessenes Datenschutzniveau bescheinigt, ist hingegen plausibel. Dem erläuternden Bericht zufolge kann auch der Kanton zum heutigen Zeitpunkt nicht prognostizieren, wie viel Mehraufwand und welche neue Aufgaben die Umsetzung dieses revidierten Datenschutzgesetzes mit sich bringen wird. Unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen sieht der Gemeinderat keinen zusätzlichen Handlungsbedarf. Der Gemeinderat Herisau bedankt sich für die geleistete Arbeit im Zusammenhang mit der vorliegenden Vernehmlassung.	<i>sichtigen Stiftungen ist an geeigneter Stelle näher einzugehen. Im Grundsatz kann aber festgehalten werden, dass die Gemeinden datenschutzrechtlich genauso in der Pflicht sind wie der Kanton.</i> <i>Auf die entsprechenden Ausführungen zu den von der Gemeindepräsidienkonferenz vorgebrachten Punkte bei den jeweiligen Bestimmungen kann verwiesen werden.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i>
--	--	---



	Die Gemeinde Heiden schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an. Im Weiteren wird ausgeführt, dass die Anpassungen des Datenschutzgesetzes sehr technisch zu lesen sind. Welche Auswirkungen diese Änderungen auf die Gemeinden haben, welche als unterste staatliche Verwaltungseinheiten zumeist direkt Daten bei Einwohnern bearbeiten, kann jedoch nicht eingeschätzt werden. Es ist zu befürchten, dass die Umsetzung der "Neuerungen" einen unverhältnismässigen Aufwand für die Verwaltungsstellen mit sich bringen oder ähnlich restriktiv ausgelegt werden wie bei den Steuerdaten und am Ziel vorbeischiessen. Der Datenschutz wird als wichtig erachtet, es muss jedoch eine Verhältnismässigkeit gegeben sein. Der Gemeinderat Heiden erwartet vom Kanton griffige Antworten zur praktischen Umsetzung der Neuerungen im DSG. Die Gemeinde Hundwil führt aus, dass sie als öffentliches Organ direkt von der Umsetzung betroffen ist. Dies mitsamt den Angestellten und Behördenmitgliedern. Bei Anstellungen und Wahlen im Bereich der Gemeinde wird intensiv und mit Nachdruck auf diese sensiblen Themen, insbesondere das Amtsgeheimnis hingewiesen (Reglemente, Stellenbeschriebe). Das Datenschutzgesetz soll deshalb weiterhin einen unkomplizierten Datenaustausch unter Ämtern, Gemeinden und Kanton problemlos ermöglichen. Ebenso ist die Wahrung der berechtigten öffentlichen Interessen ein Anliegen. Des Weiteren stützt sich die Gemeinde vollumfänglich auf die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz ab. Die Gemeinde Schönengrund schliesst sich der Gemeindepräsidienkonferenz grundsätzlich an. Die Gemeinde hat auch eigene Anliegen und Bemerkungen. Die Verschärfung des Datenschutzgesetzes soll den Bürger vor dem Staat schützen, was somit auch bedeutet, dass die Verwaltung - berechtigterweise und gewollt - schlechter gestellt werden soll. Die Frage ist lediglich, wie stark die neuen Regelungen die Verwaltungstätigkeit tatsächlich einschränken.	<i>Auf die entsprechenden Ausführungen zu den von der Gemeindepräsidienkonferenz vorgebrachten Punkte bei den jeweiligen Bestimmungen kann verwiesen werden.</i> <i>Im Weiteren erscheint es angebracht, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorlage die Gemeinden über mögliche Konsequenzen näher zu informieren.</i> <i>Auf die entsprechenden Ausführungen zu den von der Gemeindepräsidienkonferenz vorgebrachten Punkte bei den jeweiligen Bestimmungen kann verwiesen werden.</i> <i>Auf die entsprechenden Ausführungen zu den von der Gemeindepräsidienkonferenz vorgebrachten Punkte bei den jeweiligen Bestimmungen kann verwiesen werden.</i>
--	--	--

	Die Gemeinde Schwellbrunn weist darauf hin, dass die vorliegende Teilrevision eine Materie betrifft, die aktuell und sehr komplex ist. Es ist für Laien fast nicht möglich, die Auswirkungen der Kaskade „EU-Recht - Bundesrecht - kantonales Recht“ auf die Gemeinde zu erfassen bzw. abzuschätzen. Auch wenn offenbar bezüglich der Umsetzung des übergeordneten Rechts für den Kanton „kein nennenswerter Spielraum“ besteht, erachtet es die Gemeinde Schwellbrunn als unerlässlich, die Teilrevision kritisch zu beurteilen. Gemäss dem Zweckartikel dient das Gesetz „dem Schutz der Grundrechte von Personen, über welche öffentliche Organe Daten bearbeiten“. In diesem Sinne sind die Gemeinden als öffentliche Organe schlussendlich von der Anwendung des Datenschutzgesetzes direkt betroffen und angesprochen. Die generelle Einschätzung ergibt folgendes: Der Datenschutz ist seitens der Gemeinde Schwellbrunn nicht bestritten. Dieser wird vorliegend sehr umfassend geregelt und doch ist das Gesetz nicht so präzise, dass abschätzbar ist, wo die Grenzen des Zulässigen liegen. Es besteht die Gefahr, dass unter dem „Vorwand“ des Datenschutzes das öffentliche Handeln ungebührlich erschwert und ein grosser administrativer Aufwand ausgelöst wird. Insgesamt ist für die Gemeinde vorliegend nicht ersichtlich, was sich aufgrund der Teilrevision tatsächlich ändert und wie der Kanton die geänderten Bestimmungen anwendet und umsetzt (Was darf man? Was darf man nicht?). (Zu) viel hängt diesbezüglich vom Datenschutz-Kontrollorgan ab. Die Gemeinde erwartet vom Kanton konkretere Aussagen zu den Änderungen gegenüber heute und was zulässig ist und was nicht. Die Gemeinde Teufen stimmt der Teilrevision zu. Sie weist darauf hin, dass die Teilrevision geprägt ist von der Umsetzung von EU-Recht und Bundesrecht auf kantonaler Ebene. Der Spielraum der Kantone ist daher sehr bescheiden. Die Ausführungen betreffend die Unabhängigkeit der Kontrollorgane sind nachvollziehbar. Dennoch gilt es, im Rahmen der Umsetzung die Möglichkeiten zu nutzen, damit der Datenschutz das öffentliche Handeln nicht ungebührlich erschwert. Dies gilt vor allem im Bereich der Informationspflicht, welche im Gesetzesentwurf wesentlich umfassender beschrieben aber dennoch wenig konk-	<i>Auf die Vorbringen wird bei den entsprechenden Artikeln eingegangen.</i> <i>Auf die Vorbringen wird bei den entsprechenden Artikeln eingegangen.</i>
--	--	---

	ret bleibt. Das Verzeichnis der Datensammlungen der Gemeinden wird heute durch die Gemeindekanzleien jeweils mit einer Sammelpublikation in den amtlichen Publikationsorganen angezeigt und auf der Kanzlei aufgelegt. Es ist für die Gemeinden unerlässlich, mit dieser Publikation der aktiven Informationspflicht gemäss neuem Art. 7 Abs. 1 DSG nachkommen zu können, ansonsten ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde. Dies gilt es zu konkretisieren. Die Gemeinde Wald stimmt grundsätzlich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz zu, ergänzend ist es der Gemeinde Wald ein wichtiges Anliegen, dass das Datenschutz-Kontrollorgan einerseits wirksam tätig sein kann, andererseits aber die Verfügungsmacht mit „Augenmass“ anwendet. Diesbezüglich verweist sie auf Art. 7 Informationspflicht, weil ihr dessen völlige Umsetzbarkeit zweifelhaft erscheint. Ergänzend und zusätzlich weist der Gemeinderat auf folgenden Präzisierungs- bzw. Erklärungsbedarf bei den Art. 13a und Art. 17 hin, der entweder im Rahmen der aktuellen Teilrevision oder in der geplanten Gesamtrevision erfolgen soll. Die CVP (heute: Die Mitte) Appenzell Ausserrhoden anerkennt den gesetzlichen Handlungsbedarf und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz. Dem Gesetz ist aber nicht zu entnehmen, so die Mitte weiter, wie die Entlohnung des Datenschutz-Kontrollorgans erfolgt, weswegen sich die Frage stellt, ob dies nicht gesetzlich geregelt sein müsste (mitunter auch deshalb, um die Unabhängigkeit des Organs zu stärken). Die FDP AR begrüsst die Teilrevision des Datenschutzgesetzes. Der Handlungs- und Umsetzungsbedarf ist unbestritten. Die FDP AR ist der Meinung, dass die Regierung sehr schnell einen Gesetzesvorschlag zum Datenschutz für öffentliche Organe ausgearbeitet hat. Das Schengen Datenschutzgesetz (SDGS) wurde erst im Herbst 2018 in Bern verabschiedet, die parlamentarische Beratung der Totalrevision des DSG ist indessen noch nicht definitiv abgeschlossen. Die FDP AR hat sich gefragt, ob aufgrund des offenen Geschäfts in	<i>Auf die entsprechenden Ausführungen zu den von der Gemeindepräsidienkonferenz vorgebrachten Punkte bei den jeweiligen Bestimmungen kann verwiesen werden.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme. Die Fragen werden bei den entsprechenden Bestimmungen erläutert.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme. Auf die zusätzlich aufgeworfenen Punkte wird bei den entsprechenden Bestimmungen eingegangen.</i> <i>Zur Frage des Berichtswesens ist zu sagen, dass das DSKO dem Kantonsrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit erstattet. Der Kantonsrat ist denn auch (einzige) Aufsichtsbehörde des DSKO.</i>
--	---	---



Appenzell Ausserrhoden

	Bern nicht eine Lancierung der Vernehmlassung noch 6 Monate Zeit gehabt hätte. Sie bringt bei einzelnen Artikeln entsprechend Vorbehalte an. Das Datenschutzorgan ist mit sehr umfassenden Kompetenzen ausgestattet und wird auf 4 Jahre gewählt. Der FDP AR stellt sich die Frage, wer die Oberaufsicht über das Datenschutzkontrollorgan führt? Gibt es ein Berichtswesen oder eine personalrechtliche Aufsicht? Mit der «Umkehrung der Spiesse» geht auch ein grosser administrativer Aufwand einher. Die FDP AR äussert die Befürchtung, dass mit der Umsetzung der Teilrevision des Datenschutzgesetzes höhere Kosten auf den Kanton und die Gemeinden zukommen werden. Die FDP bekennt sich zu einem griffigen kantonalen Datenschutz-Gesetz, plädiert aber für eine ressourcenschonende und unkomplizierte Umsetzung. Für die Schweiz ist es essentiell, dass den Entwicklungen des Datenschutzes auf der Ebene des Europarates (in dem die Schweiz Mitglied ist) und der EU Rechnung getragen wird. Die Anpassungen schaffen Rechtssicherheit im Umgang mit den benachbarten Schengenländern und geben Rechtssicherheit im Austausch zwischen den Firmen der unterschiedlichen Länder. Beides trägt dazu bei, den Wirtschaftsstandort Schweiz zu sichern. Der FDP AR ist es ein Anliegen, dass bei der Umsetzung der Teilrevision des Datenschutzgesetzes keine unnötigen Kosten verursacht werden. Dem wahrscheinlich unvermeidbaren grösseren administrativen Aufwand gilt es mit höherer Effizienz z.B. im Bereich der Digitalisierung zu begegnen. Der mit den Vernehmlassungsunterlagen zur Verfügung gestellte "Erläuternde Bericht" vom 28. April 2020 erleichterte nach Ansicht der SP AR das Studium der Vorlage. Dass aufgrund der unter lit. A. (Ausgangslage) erwähnten Änderungen Anpassungsbedarf des kantonalen DSG besteht, ist für die SP AR nachvollziehbar. Soweit die vorliegende Vernehmlassung zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen keine Bemerkungen enthält, wird den betreffenden Bestimmungen zugestimmt. Nach Meinung der SP AR ergeben sich insbesondere aus Art. 15, Art. 16a, Art. 25, Art. 27, Art. 27a und b Zusatzaufgaben für das Datenschutz-Kontrollorgan. Deshalb und auch gestützt auf den Bericht	<i>Zustimmende Kenntnisnahme. Die zusätzlich aufgeworfenen Fragen werden bei den entsprechenden Bestimmungen erläutert.</i>
--	--	--



Appenzell Ausser Rhoden

	2019 des Datenschutz-Kontrollorgans (lit. B, S.3f./5) hält die SP AR dafür, der Stelle des Datenschutz-Kontrollorgans die notwendige Beachtung auch hinsichtlich der prozentualen Ausgestaltung zu geben. Die SVP AR hat diverse Anmerkungen. Auf Basis der diversen Bundes- und EU – Vorgaben erachtet sie die Stossrichtung der vorliegenden Vernehmlassung als richtig und angemessen, wenn auch bereits sehr weitreichend. Das vorliegende Gesetz ist in den wesentlichen Punkten stimmig und umsetzbar, weitergehende Massnahmen kann sie nicht unterstützen. Die SVP AR erwartet, dass das Gesetz pragmatisch (mit gesundem Menschenverstand) umgesetzt wird, im Wesentlichen dürfen die Kosten für Kanton und Gemeinde gegenüber der heutigen Situation nicht weiter steigen. Die derzeitige Stelle des DKO erachtet sie als ausreichend, die geleistete Arbeit entspricht ihren Erwartungen. Einen weitergehenden Ausbau der Stelle lehnt sie ab. Die PU AR hätte es sinnvoll gefunden, wenn der Kanton auf die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DGS-Bund) gewartet hätte. Es ist aber nachvollziehbar, dass diese Teilrevision vorgezogen werden muss, da ein erheblicher Druck zur Einhaltung des Schengen-Assoziierungsabkommens besteht. Die Übernahme der Richtlinien (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechtes und die Annahme des Änderungsprotokolls zur Datenschutzkonvention SEV 223 <i>zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten</i> durch die Schweiz, sind auch für die Kantone bindend. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, hätte diese Umsetzung theoretisch bereits bis zum 1. August 2018 erfolgen müssen. Der ordentliche Gesetzgebungsprozess verläuft in der Schweiz aber demokratischer als in der EU, weshalb das ganze Umsetzen länger dauert. Ohne Umsetzung würde die Schweiz in Zukunft ihren Schengen-Verpflichtungen nicht nachkommen. Im Gesetz geht es um den Schutz von Privatpersonen im Umgang mit den Behörden. In der Teilrevision des kDSG werden sowohl die Richtlinie (EU) 2016/680 als auch die	<i>Zustimmende Kenntnisnahme. Die zusätzlich aufgeworfenen Punkte werden bei den entsprechenden Bestimmungen erläutert.</i> <i>Die zusätzlich gewünschten Erläuterungen werden bei den entsprechenden Bestimmungen gemacht.</i>
--	--	---



Appenzell Ausserrhoden

	Datenschutzkonvention SEV 223 abgebildet. Der Kanton hat daher wenig Spielraum bei der Gestaltung des kDSG. Der erläuternde Bericht ist gemäss den PU AR ausführlich, gut strukturiert und verständlich abgefasst, sodass eine Beurteilung der Anpassungen des kDSG möglich ist. Die Darstellung der wichtigsten Neuerungen und die Ausführungen über die Notwendigkeit der Übernahme der vom Europarat verabschiedeten Datenschutzkonvention (SEV 223), tragen zum besseren Verständnis bei und erhöhen die Akzeptanz. Zur Richtlinie (EU) 2016/680 führt die PU AR aus, dass ein hoher Schutz im Austausch der personenbezogenen Daten zwischen den zuständigen Behörden der Schengen-Staaten befürwortet wird, aber auch auf innerstaatlicher Ebene gelten soll. Dies gilt für alle Datenbearbeitungen, die von den Polizei- und Justizbehörden durchgeführt werden. Bei der Datenschutzkonvention SEV 223 begrüsst die PU AR, dass das Auskunftsrecht betroffener Personen erweitert wird und kein Entscheid getroffen werden kann, der ausschliesslich auf der automatisierten Bearbeitung von Daten, also einem virtuellen Zombie, gründet. Die PU AR wünschen, dass die „bestimmten Ausnahmefälle“ genauer definiert sind, wenn das Weiterleiten von Daten an Staaten, die kein angemessenes Schutzniveau garantieren, ermöglicht wird.	
Einzelne Bestimmungen	Art. 2 Begriffe Gemeinderat Schönengrund: Die Aufzählung unter Art. 2 Abs. 5^{bis} ist etwas willkürlich und teilweise vage (u.a. «persönliche Vorlieben», «Interessen»). Ist die Aufzählung abschliessend? Kann allenfalls eine andere Formulierung, welche z.B. auch inskünftige Entwicklungen miteinbezieht, gefunden werden? Die FDP AR führt zu Art. 2 Absatz 2 folgendes aus: Im Entwurf des revidierten eidgenössischen DSG (letzter Stand 1. Juli 2020) sind juristische Personen vom sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, im Datenschutzgesetz des Kantons AR tauchen diese jetzt wieder auf. Ist dies explizit so ge-	<i>Die Aufzählung in Art. 2 Abs. 5^{bis} ist eine gängige Formulierung, die es namentlich durch den Begriff „insbesondere“ ermöglicht, auch künftige Entwicklungen miteinzubeziehen.</i> <i>Art. 2 Abs. 2 DSG erfährt keine Änderung. Bereits bis anhin waren die juristischen Personen bei den Personendaten erwähnt. Daran soll sich nichts ändern.</i>

	wollt? Für eine Erläuterung wäre die FDP AR dankbar. Bei Art. 2 Absatz 5 erklärt die FDP AR, dass die Begriffsdefinitionen dem Bundesgesetz entsprechen und ein Verweis darauf vielleicht genügt hätte. So müssen gegebenenfalls wieder Anpassungen vorgenommen werden. Insbesondere der Begriff «Profiling» wird im National- und Ständerat in der Differenzbereinigung noch diskutiert. Entsprechend bringt sie bei der vorgesehenen kantonalen Begriffsdefinition einen Vorbehalt an. Die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 2 werden von der SP AR begrüsst, insbesondere der neue Abs. 5^{bis}. Die PU AR befürworten bei Art. 2 Abs. 5^{bis}, dass das Profiling ins Gesetz aufgenommen wird und es für jedes Profiling ein formelles Gesetz braucht, solange die Daten nicht anonymisiert verwendet werden. Das mittels computergestützten Analysetechniken erhobene Datenbild einer Person ist dann dem kDSG unterstellt, wenn daraus Schlussfolgerungen mit Bezug auf persönliche Aspekte einer Person gezogen werden können. Diese computergestützten Schlussfolgerungen müssen der Realität entsprechen. Art. 3 Geltungsbereich Es erscheint nach Ansicht der Mitte unklar, wann das DSG gilt und wann nicht. Wann geht ein Gesetz vor? Wenn es spezifischer ist? Oder wenn die Rechte des Betroffenen weitergehend sind? Wenn ein Gesetz dem DSG vorgeht (beispielsweise Polizeigesetz gemäss erläuterndem Bericht), ist für diesen gesamten Bereich das DSG dann nicht anwendbar oder geht es dabei jeweils nur um Einzelfragen? Was ist mit den Bereichen, in denen die ZPO oder StPO gelten, gemäss diesen Gesetzen ist relativ genau geregelt, was zu den Akten genommen wird und was nicht. Auch ist die Akteneinsicht speziell geregelt. Inwiefern ist hier noch Raum für die Anwendung des DSG?	<i>Wie oben erwähnt (zu Art.2 Abs. 5^{bis}, Gemeinde Schönengrund), soll es durch die offene Formulierung möglich sein, auch künftige Entwicklungen abzubilden, falls sich an der gängigen Interpretation des Begriffs „Profiling“ etwas ändern sollte.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i> <i>Grundsätzlich gelten die Regeln, wonach Bundesrecht kantonales Recht bricht und spezialgesetzliche Normen allgemeinen Regelungen vorgehen (lex specialis). Die von der Mitte aufgeworfenen Fragen sind im Einzelfall anzusehen und zu beantworten; gesagt werden kann, dass die eidgenössischen Prozessordnungen (weil sie „höherrangig“ sind), den kantonalen gesetzlichen Regelungen vorgehen. Auf gleicher Stufe (als z.B. kantonales Polizeigesetz und kantonales Datenschutzgesetz) gilt der Vorrang des Spezialgesetzes.</i>
--	---	---



Art. 4 Zulässigkeit der Bearbeitung i. V. m. Art. 8 Bekanntgabe an Organe

Die **Gemeindepräsidienkonferenz** führt an, dass die Bearbeitung und Verwendung von Daten durch die Gemeinden in Art. 4 und 8 geregelt wird. Massgeblich ist dabei «die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe». In der Praxis gibt die Auslegung der «gesetzlichen Aufgabe» immer wieder zu Diskussionen Anlass, sei dies z. B. im Steuer- oder im Sozialbereich. Es ist vorliegend nicht möglich zu überblicken, was in der Spezialgesetzgebung, wie geregelt ist und wie die Vorschriften in der Praxis ausgelegt werden. Es wäre wünschenswert, wenn neben den Rechten der betroffenen Personen gemäss Datenschutzgesetz auch ein Überblick über die gesetzlichen Aufgaben und die damit verbundene zulässige oder unzulässige Datenverarbeitung bestehen würde. Zumindest muss gewährleistet sein, dass der Datenaustausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden unbürokratisch zulässig und gewährleistet ist. Art. 8 ist entsprechend zu ergänzen und zu präzisieren. Antrag: Ergänzung: Gewährleistung des Datenaustausches zwischen Kanton und Gemeinden.

Das öffentliche Interesse an der Bearbeitung und Verwendung von Daten wird gemäss dem **Gemeinderat Schwellbrunn** dagegen in Art 4 (Zulässigkeit der Bearbeitung) nur in sehr genereller Art geregelt, indem die Bearbeitung von Daten zugelassen ist „wenn und solange dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.“ Einzig durch Art. 14 (Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke) wird für anonymisierte Daten die Schwelle tiefer gesetzt. Für die Gemeinde ist auch im Bereich des Datenschutzes der Grundsatz zentral, wonach so viel wie notwendig, aber so wenig wie möglich geregelt werden soll. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Gemeinden ihre Aufgaben - auch in sensiblen Bereichen - zweckmässig und effizient erfüllen können. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Betroffenen. Dafür sind die Gemeinden auf einen unkomplizierten Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Verwendung von Daten angewiesen.

Einen umfassenden Überblick über alle spezialgesetzlichen Regelungen gibt es nicht; die Erstellung eines solchen „Überblicks“ wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, zudem wäre er schon in Bälde wieder veraltet. Einen „unbürokratischen“ Datenaustausch kann es gemäss Datenschutzgesetzgebung nicht geben; entweder liegt eine klare gesetzliche Grundlage vor, die einen solchen Datenaustausch zulässt oder eben nicht. Es ist letztlich die Frage der sachlichen Notwendigkeit der Datenbearbeitung, die es zu beantworten gilt. Dies gilt sowohl auf der interkommunalen Ebene als auch zwischen Kanton und Gemeinden.

Ablehnung. Dieses Anliegen kann nicht in allgemeiner Form gewährleistet werden.

Es kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.

	Im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1 stellt sich für die SP AR die Frage, ob durch die Einfügung des Wortes "solange" auch gesagt werden will, dass nicht mehr benötigte Daten gelöscht werden müssen. Bei Art.4 Abs. 1, wonach, „wenn und solange dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist“, begrüßen die PU AR, dass eine zeitliche Beschränkung der Datenbearbeitung eingeführt wird. Art. 7 Informationspflicht Für die Gemeindepräsidienkonferenz ist nicht ersichtlich, wie und wann diese Informationspflicht konkret zu erfolgen hat. Es ist wichtig, dass eine solche Bestimmung handhabbar ist, z. B. durch eine generelle Information bzw. eine pauschale Regelung auf einem Erhebungsformular (Steuerformular, Einwohnerdaten o.ä.) oder durch einen Registereintrag. Antrag: Eine Klärung ist erwünscht. Die im neuen Art. 7 umschriebenen Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen dürften nach Ansicht des Gemeinderates Herisau grundsätzlich keinen zusätzlichen Aufwand verursachen, da mit dem in Art. 18 erwähnten Register bzw. mit der jährlichen öffentlichen Bekanntgabe eines solchen zentralen Registers (Abs. 4) der Informationspflicht gemäss neuem Art. 7 Abs. 1 ausreichend nachgekommen werden dürfte. Gemeinderat Schönengrund: Ausnahme unter Art. 7 Abs. 3: wie wird das überwiegende öffentliche Interesse festgestellt? Ist die Hürde diesbezüglich relativ niedrig anzusetzen? Der Gemeinderat Schwellbrunn weist darauf hin, dass gemäss erläuterndem Bericht „neu der Spiess umgekehrt wird und die Organe verpflichtet sind, die	<i>Ja, dem ist so. Nicht mehr benötigte Daten sollen gelöscht werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 7 unten).</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i> <i>Die Bestimmung wird z.B. durch einen Vermerk auf dem von der betroffenen Personen aufzufüllenden Formular erfüllt, wenn diese sich bei der Gemeinde persönlich anmeldet oder beim Strassenverkehrsamt eine Dienstleistung beantragt. Dies kann auch bei Online-Diensten mittels entsprechendem Hinweis im Online-Formular geschehen. In vielen Fällen dürften sich die Angaben schon aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben (vgl. z.B. die (höchst)persönlichen Angaben in Anhang 4 zur Verkehrszulassungsverordnung, SR 741.51) oder auch die Angaben im kantonalen oder kommunalen Register gemäss Art. 18 DSG).</i> <i>Die Interessenabwägung beim überwiegenden öffentlichen Interesse kann nicht abstrakt festgelegt werden. Es wird sich eine Praxis etablieren müssen.</i> <i>Die Datenschutzfolgeabschätzung ist zwingend vorgesehen. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, wird das DSKO eine</i>
--	--	---



	betroffenen Personen grundsätzlich aktiv zu informieren.“ Neu verlangt Art. 7a zudem eine Datenschutz-Folgeabschätzung. Zuwiderhandlungen sind vom Datenschutz-Kontrollorgan von Amtes wegen oder auf Anzeige hin zu untersuchen (Art. 27a). Diese Konzeption trägt aus Sicht der Gemeinde eher zu einer Verunsicherung als zu einer Klärung bei. Die Mitte führt aus, dass, wenn Daten beschafft werden, eine Informationspflicht (Abs. 1) über die Angaben gemäss Abs. 2 besteht. Diese Pflicht fällt gemäss Abs. 3 unter anderem dann weg, wenn die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Abs. 2 verfügt (lit. a). Gemäss dem Wortlaut verfügt die betroffene Person in diesem Fall zwar bereits über die Angaben, sie erfährt jedoch nichts von der Datenbeschaffung, was wohl nicht sein soll. Vorschlag zu Abs. 3 lit. a: die betroffene Person <u>von der Datenbeschaffung Kenntnis hat</u> und bereits über die entsprechenden Angaben <u>gemäss Abs. 2</u> verfügt. Die FDP AR führt zu Art. 7 Abs. 1 an, dass Art. 7 starken Veränderungen gegenüber dem geltenden Recht unterliegt. Zur besseren Veranschaulichung wäre es wünschenswert zu verstehen, wie die konkrete Umsetzung aussehen wird. Hier wären einige Beispiele aus der Praxis durchaus sinnvoll. Generell sieht die FDP AR die Gefahr, dass das öffentliche Handeln ungebührlich erschwert und damit grosser administrativer Aufwand ausgelöst wird. Die neu vorgeschlagene Marginalie (<i>Informationspflicht</i>, anstelle von <i>Beschaffung und Bearbeitung</i>) wird gemäss der SP AR dem Inhalt von Art. 7 nicht mehr gerecht. Dies umso mehr, als dass die Kapitelüberschrift <i>II Datenbearbeitung</i> lautet. Die SP AR schlägt deshalb vor, die neue Marginalie zu erweitern. Vorschlag: <u>Beschaffung, Bearbeitung und Informationspflicht</u> Grundsätzlich ist zu begrüssen, dass für die Organe eine Informationspflicht besteht. Aus den bekanntzugebenden Informationen gemäss Abs. 2 lit. a) geht jedoch nicht hervor, ob das verantwortliche Organ die Daten selber beschaffte oder diese durch Dritte beschaffen liess. Den Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2 ist	<i>Liste der Bearbeitungsvorgänge mit den entsprechenden Kriterien erstellen, die vorab zur Konsultation zu unterbreiten sind. Da andere Kantone in dieser Hinsicht schon Praxiserfahrung haben, kann auf entsprechende Erfahrungen und Vorgänge zurückgegriffen werden.</i> <i>Ablehnung. Die Ergänzung („von der Datenschaffung Kenntnis hat“) ist nicht nötig. Wenn beispielsweise eine Person einen Ersatzausweis (ID oder Führerausweis) beantragt, weiss sie, dass die zuständige Behörde über die entsprechenden Angaben verfügt. Und auch der betroffenen Person ist klar, dass die Behörde für den Bearbeitungsvorgang diese Daten (wieder) beschafft bzw. bearbeitet.</i> <i>Es kann auf obige Ausführungen verwiesen werden.</i> <i>Ablehnung. Die Informationspflicht ist das wesentliche Kriterium, um das es in dieser Bestimmung geht. Mit der Aufzählung weiterer Vorgänge wird die Marginalie „verwässert“.</i>
--	---	--

	zu entnehmen, dass es sich um den "Mindeststandard" handle. Die SP AR fragt sich, ob zur Vermeidung einer weiteren Änderung des DSG nicht heute bereits absehbare künftige Änderungen hätten Berücksichtigung finden sollen. Zu Art. 7 Abs.1 „Das verantwortliche Organ ist verpflichtet, die betroffenen Personen in geeigneter Form über die Beschaffung von Daten zu informieren;“ erklären die PU AR, dass dieser Artikel zu längeren Diskussionen geführt hat. Für sie ist zu ungenau definiert, was die Pflicht zu informieren bedeutet. Dies ist prinzipiell zu befürworten, aber ist das Erfüllen dieser Pflicht auch kontrollierbar? Wenn eine solche besteht, muss sie kontrollierbar sein. Weiter soll die Information in geeigneter Form geschehen. Auch diese Umschreibung ist zu ungenau. Wie bei Art. 29 ausgeführt, ist beim Wegfall von Art. 29 das Gesetz so zu formulieren, dass keine Unklarheiten entstehen. Die PU AR wollen wissen, wie die Umsetzung dieses Absatzes stattfinden soll. Abs.3 lit.c der „unverhältnismässige Aufwand“ lässt viel Interpretationsspielraum und ist zu ungenau. Dementsprechend kann dieser aus Sicht der datenbearbeitenden und betroffenen Person unterschiedlich ausgelegt werden. Im Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 3 führt das Datenschutzkontrollorgan aus, dass im Bericht ausgeführt wird, die Informationspflicht entfalle, "wenn die Datenbearbeitung in einer Rechtsgrundlage (Gesetz oder Verordnung) vorgesehen ist." Die Formulierung des Art. 7 Abs. 3 wurde im Rahmen der Erarbeitung der Teilrevision diskutiert und er lautet im jetzigen Entwurf: "wenn aus der Rechtsgrundlage der Datenbearbeitung klar hervorgeht, welche Daten zu welchem Zweck bearbeitet werden." Diese Schärfung gegenüber der Formulierung im Erstentwurf sollte auch in der Botschaft zum Ausdruck kommen. Art. 7a Datenschutz-Folgenabschätzung Auch bezüglich dieser Anforderung ist für die Gemeindepräsidien nicht ersichtlich, was dies konkret bedeutet. In welchen Bereichen ist z. B. eine Risikoanaly-	Bezüglich der Präzisierung der Begriffe ist einmal mehr darauf hinzuweisen, dass eine „abschliessende“ Klärung der (mehr oder minder unbestimmten) Begriffe nicht in jedem Falle möglich ist. In der Gesetzgebung wird notwendigerweise mit unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet, in der Anwendung des Gesetzes ist im Einzelfall zu klären, wie die Information zu erfolgen hat. Kontrollierbar ist die Einhaltung dieser Verpflichtung, wenn sie z.B. mittels Formular erfolgt, bei den häufigen Fällen schon im Voraus. Erst ex posteriori, d.h. dann, wenn das zur Information verpflichtete Organ dies anders eingeschätzt hat, kann die gesetzeskonforme Information im Einzelfall überprüft werden, wenn sich z.B. jemand beschwert. Die Bericht wurde entsprechend angepasst. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, muss das Datenschutz-Kontrollorgan eine Liste der Bearbeitungsvorgänge er-
--	---	--



Appenzell Ausserrhoden

	se notwendig oder angezeigt? Antrag: Eine Klärung ist erwünscht. Welchen zusätzlichen Aufwand die im neuen Art. 7a statuierte Prüfung der Beeinträchtigung von Grundrechten und einer allfälligen Beschränkung der Beeinträchtigung mit sich bringen werden, wird sich nach Ansicht des Gemeinderates Herisau erst noch zeigen. Die Mitte fragt, was eine systematische Bearbeitung von einer normalen Bearbeitung unterscheidet? Gemäss dem Wortlaut von Abs. 1 ist die Folgenabschätzung nur dann schriftlich zu dokumentieren, wenn sie dem Datenschutz-Kontrollorgan zur Vorabkonsultation vorzulegen ist, also nur dann, wenn das verantwortliche Organ das Risiko für eine Beeinträchtigung der Grundrechte als hoch einstuft. Wird das Risiko hingegen nicht als hoch eingestuft, ist eine Dokumentation nicht vorgesehen. Wie kann ihn so einem Fall überprüft werden, ob die Folgenabschätzung seriös gemacht wurde? Vorschlag zu Abs. 1: Vor jeder systematischen Bearbeitung von Personendaten prüft das verantwortliche Organ das Risiko für eine damit verbundene Beeinträchtigung von Grundrechten der betroffenen Personen (<u>Folgenabschätzung</u>) und beschränkt es soweit möglich und zumutbar durch technische und organisatorische Massnahmen. Vorschlag zu Abs. 1^{bis} (neu): <u>Die Folgenabschätzung und die getroffenen Massnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation enthält wenigstens eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge, eine Bewertung der Risiken und eine Darstellung und Bewertung der Massnahmen.</u> Vorschlag zu Abs. 2: <u>Wird das Risiko vom verantwortlichen Organ insbesondere nach Art, Umfang, Umständen oder Zweck der Bearbeitung trotz der getroffenen Massnahmen als hoch eingeschätzt, so sind Folgenabschätzung und Massnahmen dem Datenschutz-Kontrollorgan zur Vorabkonsultation vorzule-</u>	<i>stellen können, die vorab zur Konsultation zu unterbreiten sind. Kriterien dafür können etwa die Zahl der erfassten Personen, die Zahl der beteiligten öffentlichen Organe oder die Sensitivität der Daten sein. Dabei sind vorfrageweise datenschutzrechtliche Abklärungen mit Unterstützung des DSKO durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Datenschutz durch neue Verwaltungsprozesse (wie etwa umfangreiche Gesetzgebungsarbeiten oder IT-Projekte mit sensiblen Personendaten) in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden könnte. Da das DSKO bei Gesetzgebungsarbeiten und IT-Vorhaben, bei welchen der Datenschutz ein Thema werden kann, immer beigezogen wird (oder sich auch im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren dazu äussern kann), ist sichergestellt, dass diese Bestimmung nicht toter Buchstabe bleibt.</i> <i>Ablehnung. Die Einfügung des Begriffs bringt keinen Mehrwert.</i> <i>Ablehnung. Mit einer solchen generellen Regelung wird der Verwaltungsaufwand markant erhöht. Dies ist für eine Vielzahl von Vorhaben nicht angemessen. Mit dem oben erwähnten frühen Einbezug des DSKO in die fraglichen Vorhaben (und allenfalls nachträglichen Stichproben) ist sichergestellt, dass die Folgenabschätzung gesetzeskonform gehandhabt wird.</i> <i>Ablehnung. Die Neuformulierung sagt nichts anderes aus als die im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagene. Das DSKO wird, falls sich die geplanten Massnahmen als unzureichend herausstellen, dem verantwortlichen Organ entsprechende Emp-</i>
--	---	---



Appenzell Ausserrhoden

	gen. Wie ist das Vorgehen, wenn das Datenschutz-Kontrollorgan die geplanten Massnahmen als unzureichend beurteilt? Im erläuternden Bericht steht «Das Datenschutz-Kontrollorgan muss eine Liste der Bearbeitungsvorgänge erstellen können, die vorab zur Konsultation zu unterbreiten sind.» Dies spiegelt sich im Gesetz nicht wider. Die FDP AR erklärt zu Art. 7a, dass sich die Frage stellt, was man unter «systematischer Bearbeitung» versteht? Muss vor jeder Bearbeitung zwingend eine Risikofolgeabschätzung durchgeführt werden? Es besteht die Gefahr überbordenden organisatorischen Aufwands. Die SP AR macht folgenden Vorschlag: Im Sinne einer Gleichbehandlung würde es die SP AR begrüssen, wenn die Beurteilung, ob eine Situation im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegt, von Anfang an vom Datenschutzkontrollorgan vorgenommen würde. Die Dokumentation enthält gemäss <u>Abs. 3</u> wenigstens «eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge, eine Bewertung der Risiken und eine Darstellung und Bewertung der <u>Massnahmen</u>». Die Erläuterungen (S. 8) enthalten eine ausführlichere Aufzählung dessen, was in der Dokumentation mindestens enthalten sein muss. Kann davon ausgegangen werden, dass die im Gesetz unter «Massnahmen» zusammengefassten Inhalte («geplante Abhilfemassnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren») in der Verordnung konkretisiert bzw. explizit erwähnt werden? Die Möglichkeit der Vorabkonsultationen beim Datenschutzkontrollorgan zur Folgenabschätzung ist nach Ansicht der PU AR wichtig; somit können nachträgliche Beschwerden verhindert oder zumindest reduziert werden. Dies bedeutet aber auch, dass das Datenschutzorgan genügend Ressourcen zur Verfügung haben muss. Im Zusammenhang mit Art. 7a steht gemäss dem Datenschutzkontrollorgan im Bericht, das DSKO müsse "eine Liste der Bearbeitungsvorgänge erstellen	<i>fehlungen / Verbesserungen vorschlagen, welche bis hin zu Abhilfemassnahmen (gemäss Art. 27b DSG) reichen können. Wie bereits erwähnt, ist es nicht zielführend, alle im erläuternden Bericht gemachten Ausführungen ins Gesetz zu überführen.</i> <i>Unter dem Begriff der „systematischen Bearbeitung“ sind nicht Einzelfallbearbeitungen, sondern z.B. formular- oder IT-gestützte, immer wieder vorgenommene Bearbeitungen zu verstehen.</i> <i>Das DSKO wird – wie oben erwähnt – bei einer entsprechenden Gesetzgebung oder einem IT-Vorhaben mit sensiblen Personendaten frühzeitig involviert. So kann sichergestellt werden, dass es bei kritischen Prozessen von Anfang an dabei ist. Die Umsetzung erfolgt dann indes durch die verantwortlichen Organe.</i> <i>Wie erwähnt (vgl. Ausführungen zu Art. 29), wird keine Verordnung erlassen werden. Insofern gibt es auch keine Ausführungsbestimmungen, welche die Gesetzesbestimmungen konkretisieren.</i> <i>Sollte es notwendig werden, die Kapazitäten beim DSKO auszubauen, wird dies in Absprache mit den Verantwortlichen geschehen. Zudem hat das DSKO ein Antragsrecht, eine „Aufstockung“ zu verlangen.</i> <i>Der erläuternde Bericht kann entsprechend ergänzt werden.</i>
--	--	--

	können, die vorab zur Konsultation zu unterbreiten sind. Hier wäre es besser, das in der Botschaft so zu formulieren, dass das DSKO Kriterien festlegen kann, anhand derer die Notwendigkeit einer Vorabkonsultation zu prüfen ist. Art. 9 Bekanntgabe an Private Die Mitte fragt, was eine «klare Rechtsgrundlage» (Abs. 2 lit. a) ist? Wäre hier eine ausdrückliche Rechtsgrundlage nicht der bessere Begriff? Art. 13a Bekanntgabe ins Ausland Im Abs. 1 besteht nach Ansicht des Gemeinderates Wald Erklärungsbedarf bezüglich des Begriffs «schwerwiegend», bzw. sollte dieses Wort besser weggelassen werden? Art. 15 Bearbeitung durch Drittpersonen Die Mitte hält fest, dass bei einer Übertragung der Bearbeitung von der Drittperson an eine weitere Drittperson nicht nur die schriftliche Zustimmung des auftraggebenden Organs, sondern es sind auch die Vorschriften von Abs. 1 und 2 desselben Artikels sinngemäss anzuwenden ist. Vorschlag zu Abs. 3: Die weitere Übertragung durch die Drittperson bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des auftraggebenden Organs. <u>Die Voraussetzungen gemäss Art. 1 und 2 gelten für die weitere Übertragung sinngemäss.</u> Laut Art. 15 Abs. 2 stellt das auftraggebende Organ «...den Datenschutz durch Auflagen, Vereinbarungen oder <u>auf andere Weise sicher.</u>» Die SP AR stellt die Frage, an welche weiteren Möglichkeiten der Gesetzgeber hier gedacht hat? Art. 16a Meldung von Verletzungen der Datensicherheit Bei der Regelung in Art. 16a Abs. 3 ist für den Gemeinderat Schönengrund	<i>Ablehnung. Art. 9 ist nicht Gegenstand dieser Teilrevision. Der Begriff „klare Rechtsgrundlage“ hat bis anhin nicht zu Auslegungsproblemen geführt.</i> <i>Ablehnung. Art. 13a ist nicht Gegenstand dieser Teilrevision. Der Begriff „schwerwiegend“ hat bis anhin nicht zu Auslegungsproblemen geführt.</i> <i>Ablehnung. Das Anliegen der Mitte wird durch die Formulierung in den Abs. 1 und 2 bereits erfüllt.</i> <i>Der Gesetzgeber hat an keine bestimmte Möglichkeit gedacht, sondern möchte mit der gewählten Formulierung einfach sicherstellen, dass alle Möglichkeiten (auch solche, die momentan nicht im Fokus stehen, etwa technische) in Zukunft offen stehen.</i> <i>Die Kriterien werden nicht geregelt; die Interessenabwägung ist</i>
--	--	---

	nicht klar - zumal dort nicht nur öffentliche, sondern auch noch private (Geheimhaltungs-)Interessen Dritter zu prüfen sind -, wo die entsprechenden Kriterien geregelt werden? Die FDP AR führt an, dass gemäss Art. 16a Abs. 1 Verletzungen des Datenschutzgesetzes generell gemeldet werden sollten. Der Satz «Besteht kein Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten, entfällt die Meldepflicht» ist zu streichen, da er zu viel Raum für Interpretation lässt. Die Mitte führt aus, dass Abs. 2 durch die Ausdrücke «zu ihrem Schutz erforderlich» und «anderweitig angezeigt» bereits eine Abwägung der öffentlichen und privaten Geheimhaltungsinteressen enthält. Vor diesem Hintergrund enthält Abs. 3 keine zusätzliche Information und könnte ersatzlos gestrichen werden Vorschlag zu Abs. 3: Andere Haltung, da Abs. 2 die Orientierung regelt und Abs. 3 den bewussten Verzicht, welchen es ggf. in Einzelfällen geben kann. Dann erübrigt sich auch der nachfolgende Widerspruch, wenn nachher von Abs. 1-3 gesprochen wird. Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass bei einer Auftragsdatenbearbeitung unverzüglich eine Meldung an das auftraggebende öffentliche Organ zu erfolgen hat, welches die Verletzung dem Datenschutz-Kontrollorgan zu melden hat. Dies ergibt sich indes nicht aus dem Gesetzestext. Vorschlag zu Abs. 4 (neu): <u>Geschieht die Verletzung der Datensicherheit bei einer Auftragsdatenbearbeitung, hat der Datenbearbeiter unverzüglich das auftraggebende öffentliche Organ zu benachrichtigen. Dieses hat sodann gemäss Abs. 1-3 vorzugehen.</u> Im Zusammenhang mit Art. 16a Abs. 1 letzter Satz stellt sich für die SP AR die Frage, ob jedes "verantwortliche Organ" in der Lage ist, zu entscheiden, ob Grundrechte beeinträchtigt wurden. Vorschlag: Die SP AR würde die Streichung dieses Satzes begrüssen. Art. 17 Archivierung und Vernichtung	<i>im Einzelfall vorzunehmen.</i> <i>Nicht jede Verletzung des Datenschutzgesetzes erweist sich in der Praxis als gravierend. Werden indes Grundrechte beeinträchtigt oder verletzt, wird dies als „meldewürdig“ taxiert. Insofern rechtfertigt sich die Einschränkung.</i> <i>Ablehnung. Eine entsprechende Verpflichtung des Auftragsdatenbearbeiters muss das verantwortliche Organ gemäss Art. 15 Abs. 2 DSG sicherstellen. Wenn sich das zusätzlich noch ausdrücklich aus dem Wortlaut von Art. 16 DSG ergeben soll, so ist nichts dagegen einzuwenden. Terminologisch müsste der vorgeschlagene Abs. 4 wie folgt lauten: "Geschieht die Verletzung der Datensicherheit bei einer Bearbeitung durch eine Drittperson, hat diese unverzüglich das auftraggebende Organ zu benachrichtigen. Dieses hat sodann gemäss Abs. 1-3 vorzugehen."</i> <i>Ablehnung. Wenn sich das verantwortliche Organ ausser Stande sieht, die Interessenabwägung vorzunehmen, kann es sich Unterstützung beim DSKO holen.</i>
--	---	--

	Bezüglich der konkreten Umsetzung des bestehenden Artikels (Fristen, Vorgang, Örtlichkeit, Abgrenzung zwischen digitalen und physischen Daten / Dokumenten usw.) besteht nach Meinung des Gemeinderates Wald Präzisierungsbedarf, speziell hinsichtlich Praxistauglichkeit. Art. 18 Register Art. 18 ist zwar nicht neu, aber es stellt sich für die Gemeindepräsidenten die Frage, welche Aufgaben die Register im Zusammenhang mit der Teilrevision erfüllen / erfüllen können z. B. bezüglich der Informationspflicht gemäss Art. 7 Abs. 2. Antrag: Eine Klärung ist erwünscht. Art. 25 Verfahren Die SVP AR begrüsst die neu zugewiesene Verfügungsgewalt und unterstützt die Änderung. Sie erwartet hier, dass mit Augenmass agiert wird und das neue Recht vorsichtig umgesetzt wird. Es gibt diesbezüglich jedoch offene Fragen; Wie ist der Vollzug geregelt, wenn das DSKO eine Verfügung erlässt und sich die Gegenpartei weigert, diese umzusetzen? Wie sind die Eskalationsstufen geregelt, wenn Verfügungen nicht umgesetzt werden? In dem Absatz fehlt eine Regelung zum Vollzug. Das DSKO bekommt mit jenem Artikel mehr Rechte, kann diese jedoch aufgrund fehlender Massnahmen nicht durchsetzen. Auf die 1. Lesung erwartet die SVP AR zu dieser Thematik einen Vorschlag, in dem der Vollzug geregelt wird. Hier wird nach Meinung der PU AR dem Datenschutzkontrollorgan die Macht „zur Erhebung von Rechtsmitteln“ gegeben. Die PU AR wollen wissen, wer das Datenschutzorgan kontrolliert, wer dafür vorgesehen ist. Art. 26 Datenschutz-Kontrollorgan	<i>Ablehnung. Art. 17 ist nicht Gegenstand dieser Teilrevision. Bislang sind – soweit ersichtlich – keine grösseren Probleme damit aufgetaucht. Die meisten der aufgeworfenen Fragen in diesem Bereich sind im Archivrecht geregelt.</i> <i>Art. 18 ist nicht Gegenstand dieser Teilrevision. Bislang sind – soweit ersichtlich – keine grösseren Probleme damit aufgetaucht. Allerdings können die Register wie auch Formulare für gewisse Punkte zur Erfüllung der Informationspflicht gemäss Art. 7 herangezogen werden. Dies ist im Einzelfall zu klären.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i> <i>Die Verfügungen werden nicht vom DSKO erlassen, sondern vom verantwortlichen Organ. Das DSKO ist ermächtigt, dagegen Rechtsmittel (Rekurs, Beschwerde) zu ergreifen. Diese sind auf dem „ordentlichen Rechtsmittelweg“ (gemäss VRPG) geltend zu machen, also z.B. Rekurs an das zuständige Departement, wenn ein Amt die Verfügung erlässt, danach Beschwerde ans Obergericht.</i> <i>Das Datenschutzkontrollorgan untersteht als unabhängiges Organ der Aufsicht des Kantonsrates (vgl. Art. 65 Kantonsratsgesetz).</i>
--	--	--



Appenzell Ausserrhoden

	Gemeindepräsidienkonferenz: Im geltenden Abs. 1 wird generell vom «Datenschutz-Kontrollorgan» gesprochen. Neu wird auf eine «ausgewiesene Fachperson» als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan fokussiert. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Einschränkung auf eine Person erfolgt. Wenn es um das «ausgewiesene Fachwissen» geht, kann dies auch in der heutigen Fassung ergänzt werden. Antrag: Heutige Fassung wie folgt ergänzen: «Der Kantonsrat wählt ein kantonales Datenschutz-Kontrollorgan <u>mit ausgewiesenen Fachpersonen</u> als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Aufsichtsorgan.» Art. 26 Abs. 1bis: Die Formulierung «das Ansehen des Amtes» erscheint dem Gemeinderat Schönengrund etwas veraltet zu sein. Dem verstärkten Schutz der betroffenen Personen wird nach Ansicht des Gemeinderates Schwellbrunn mit umfassenden Kompetenzen des Datenschutz-Kontrollorgans (Art. 26 ff.) Rechnung getragen. Mit der Streichung von Art. 29 (Regierungsrat) entfällt auf der anderen Seite ein wichtiges Regulativ im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung, insbesondere auch unter Beachtung der berechtigten öffentlichen Interessen. Die „gleich langen Spiesse“ zwischen den Interessen der Betroffenen und den berechtigten Interessen der Öffentlichkeit können damit nicht gewahrt werden bzw. es wird verkompliziert. Die Mitte unterbreitet folgenden Vorschlag: Abs. 1^{bis}: Das Datenschutz-Kontrollorgan darf keine andere öffentliche oder private Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit oder das Ansehen <u>ihres</u> Amtes beeinträchtigen könnte. Die FDP AR erklärt zu Art. 26: Die FDP unterstützt die Idee der kantonsübergreifenden Datenschutzstelle. Diese führt zu mehr Informationsaustausch, u.U.	<i>Ablehnung. Es erfolgt mit der gewählten Formulierung nicht eine Einschränkung auf eine Person; es könnten auch mehrerer Personen gewählt werden. Mit der gewählten Formulierung sollte auch verhindert werden, dass die Begriffe „Datenschutzkontrollorgan“ und „Aufsichtsorgan“ nebeneinanderverwendet werden, was zu Verwirrung führen könnte.</i> <i>Ablehnung. Die Formulierung soll klarstellen, dass gewisse Tätigkeiten, obwohl die Unabhängigkeit gewahrt ist, trotzdem nicht opportun sind (sogenannte weiche Faktoren).</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i> <i>Vgl. Ausführungen zu Art. 29 unten.</i> <i>Ablehnung.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme. Im Grundsatz wird auch bei einer</i>
--	--	--



Appenzell Ausserrhoden

	zu schlankeren Abläufen, da Doppelspurigkeiten vermieden werden und damit letztlich geringere Kosten verursacht werden. Es muss im Gesetz allerdings klar geregelt sein, welches kantonale Recht (insbesondere im Bereich des Rechtsschutzes sowie der Oberaufsicht) anwendbar ist. Art. 26 Abs. 1, wonach „der Kantonsrat eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson wählt“, ist nach Ansicht der PU AR die Beschreibung einer ausgewiesenen Fachperson zu ungenau. Wenn Artikel 29 gestrichen wird, ist die Person bzw. das Anforderungsprofil genauer zu umschreiben. Bei Abs. 3 stellt sich wie in Art. 25 Abs. 2 die Frage der Aufsicht. Art. 27 Aufgaben (des DSKO) Die Mitte führt aus, dass Abs. 1 lit. c wohl Bezug auf Art. 16a nimmt. Dort wird jedoch der Begriff «Meldung von Verletzungen der Datensicherheit» verwendet und nicht «Anzeige». Vorschlag zu Abs. 1 lit. c: behandelt <u>Meldungen gemäss Art. 16a</u> betreffend die Verletzung von Datenschutzvorschriften. Dem erläuterten Bericht ist zu entnehmen, dass jede Person, unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, die Möglichkeit einer datenschutzrechtlichen Meldung/Anzeige beim Datenschutz-Kontrollorgan hat, wenn sie der Ansicht ist, dass die Bearbeitung der sie betreffenden Personendaten gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften verstösst. Wo ist dieses Anzeigerecht gesetzlich geregelt? Vorschlag zu Abs. 1 lit. c^{bis} (neu): nimmt Meldungen/Anzeigen betreffend Verstösse gegen datenschutzrechtliche Vorschriften entgegen, Die PU AR bemerken zu Art. 27 Abs.1 lit. f mit Bezug auf die ausgewiesene Fachperson in Art. 26, dass das Datenschutzorgan sowohl juristisch gebildet	<i>interkantonalen Zusammenarbeit jenes Gesetz anwendbar sein, auf dessen Gebiet das verantwortliche Organ handelt. Bei der Aufsicht hängt wohl Einiges davon ab, wie die interkantonale Zusammenarbeit ausgestaltet wird. So könnte es sich z.B. um eine Leistungsvereinbarung mit einem anderen Kanton oder ein Konkordat handeln. Die Aufsicht dürfte daher je nachdem anders geregelt werden (müssen).</i> <i>Zur Thematik der „ausgewiesenen Fachperson“ steht in den fraglichen übergeordneten Dokumenten (etwa in Art. 43 der Richtlinie (EU) 2016/680) schon, dass die Aufsichtsbehörden über die erforderlichen Befugnisse, Erfahrung und Sachkunde verfügen müssen. Es erübrigt sich daher an dieser Stelle, noch weitere Spezifikationen anzuführen.</i> <i>Ablehnung. Der Begriff der „Anzeige“ wird in den massgeblichen Dokumenten verwendet (vgl. z.B. Ziff. 7.3c der Wegleitung der Konferenz der Kantonsregierungen {KdK}). Es kann sich z.B. auch um eine aufsichtsrechtliche Anzeige handeln.</i> <i>Dieses Anliegen kann mit der gewählten Formulierung durchaus</i>
--	---	--

	sein sollte als auch auf dem neuesten Stand der technologischen Entwicklung. Falls dies in einer Person nicht vereinigt werden kann, muss die fehlende Kompetenz mit einer zweiten Person abgedeckt werden. Art. 27a Untersuchung Die Gemeindepräsidienkonferenz führt aus: Nach Art. 27a wird das Datenschutz-Kontrollorgan von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig und hat umfassende Kompetenzen. Dies ist eine wesentliche Verschärfung gegenüber dem heute geltenden Art. 27 Abs. 2, wonach das Datenschutz-Kontrollorgan Auskünfte einholen und Einsicht in die bearbeiteten Daten nehmen kann. Diese Verschärfung («Kriminalisierung») ist alleine mit dem übergeordneten EU-Recht begründet und passt in dieser generellen Form nicht zum Kanton AR. <i>Antrag:</i> Eine angemessenere Formulierung / Konzeption ist zu prüfen. Die Mitte weist darauf hin, dass der Begriff «ihre Beauftragte» in Abs. 2 unklar ist. <i>Vorschlag Abs. 2:</i> Die verantwortlichen Organe und <u>die mit der Datenbearbeitung beauftragten Drittpersonen</u> sind dem Datenschutz-Kontrollorgan gegenüber zur Auskunft verpflichtet und gewähren ihm den Zugang zu allen Unterlagen und Daten, die für die Untersuchung erforderlich sind. Das Datenschutz-Kontrollorgan kann sich Datenbearbeitungen vorführen lassen und Auskünfte bei Empfängern von Daten einholen. Die FDP AR stellt bei Artikel 27a eine deutliche Verschärfung gegenüber Art. 27 fest, die unterstützt wird, um der Rolle des Datenschutzbeauftragten mehr Gewicht zu verleihen. Art. 27b Abhilfemassnahmen Die Mitte führt aus: Im erläuternden Bericht steht: «Der Rechtsschutz gegen Anordnungen des Datenschutz-Kontrollorgans richtet sich nach den allgemei-	<i>realisiert werden.</i> <i>Ablehnung. Die Verschärfung ist aufgrund des übergeordneten Rechts zwingend und kann nicht abgeschwächt werden.</i> <i>Ablehnung. Der Begriff lehnt sich an den im Bundesrecht verwendeten Begriff „Auftragsbearbeiter“ an.</i> <i>Zustimmende Kenntnisnahme.</i> <i>Gegen Verfügungen, welche das DSKO erlässt, können die</i>
--	--	---

	nen Regeln des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege». Wir würden eine klare Deklaration im Datenschutzgesetz begrüssen. Die FDP AR fragt sich, ob es die Möglichkeiten gibt, gegen die Anforderungen und Abhilfemassnahmen, die das Datenschutzkontrollorgan erlassen hat, Rechtsmittel einzulegen? Wie ist der Instanzenweg? Das Datenschutzorgan kann gemäss PU AR „verbindlich über geeignete Abhilfemassnahmen“ entscheiden „und setzt dem verantwortlichen Organ eine angemessene Frist für deren Umsetzung“. Welches ist der nächste Schritt, wenn die angemessene Frist nicht eingehalten wird? Die PU AR möchten hier Klarheit, insbesondere bezüglich Zuständigkeit und Aufsicht. Art. 29 Regierungsrat Wie bereits bei verschiedenen Artikeln bemerkt, ist das Gesetz zu ungenau formuliert. Die PU AR sind der Meinung, dass es Ausführungsbestimmungen braucht im Sinne einer Verordnung. Wird diese Verordnung durch den Kantonsrat erstellt (da dieser das Datenschutzkontrollorgan wählt) oder durch den Regierungsrat? Wenn Art. 29 aufgehoben wird und somit keine Verordnung mehr die Ausführung präzisiert, dann muss das Gesetz genauer formuliert werden. Das Datenschutzkontrollorgan (DSKO) soll gestärkt werden, wie das die EU im Rahmen einer Schengen-Evaluation, dem Bund empfohlen hat. Die PU AR sind überzeugt, dass es auf kantonaler Ebene einen Rahmen braucht, welcher umschreibt, was das DSKO darf und was nicht. Die PU AR beantragt diesen Artikel nicht zu streichen. Aufsicht, in einer Verordnung oder Weisung geregelt, ist aus unserer Sicht zwingend. Die PU AR möchten dem DSKO nicht die volle Macht geben – Stärkung ja, aber keine uneingeschränkte Vollmacht.	<i>Gemeinden und selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Beschwerde beim Obergericht erheben. Dies wird mit einem neuen Abs. 4 verdeutlicht.</i> <i>Schon bisher gab es keine (regierungsrätliche) Verordnung, welche das Gesetz ergänzt hat. Es ist auch zukünftig nicht vorgesehen, dass eine solche Verordnung einen Mehrwert bringen würde, da gerade im Datenschutzbereich die massgeblichen Bestimmungen in Gesetzesform gegossen werden müssen. Zudem wird, wie im erläuternden Bericht erwähnt, die Stellung und Unabhängigkeit des DSKO mit der vorliegenden Teilrevision gestärkt, sodass Ausführungsbestimmungen durch den Regierungsrat nicht mehr gerechtfertigt sind.</i>
--	---	--



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 27. Oktober 2021

6000.371

Kantonales Datenschutzgesetz (DSG); Teilrevision; 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit vom 27. Oktober 2021

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Aufgrund verschiedener Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene ergibt sich für die Kantone in verschiedenen Punkten Anpassungsbedarf der kantonalen Datenschutzgesetze. Insbesondere durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs, die Einführung von neuen Begrifflichkeiten und die Erhöhung des Detaillierungsgrads der Bestimmungen im Datenschutz-Reformpaket der EU und des Europarats müssen Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen werden.

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat an ihren Sitzungen vom 5. Juli 2021, 18. August 2021, 15. September 2021 und 27. Oktober 2021 die Teilrevision des Datenschutzgesetzes in 1. Lesung beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. Juni 2021 «Kantonales Datenschutzgesetz (DSG); Teilrevision; 1. Lesung» mit drei Beilagen
- Leitfaden der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK-Leitfaden): EU-Datenschutzreform / Modernisierung der Europarats-Konvention 108: Anpassungsbedarf bei den kantonalen (Informations- und) Datenschutzgesetzen

Für Erläuterungen und Auskünfte waren Regierungsrat Hansueli Reutegger und Departementssekretär Ralph Bannwart an der Sitzung vom 5. Juli 2021 anwesend. An der Sitzung vom 18. August 2021 war Stefan Gerschwiler, Datenschutz-Kontrollorgan, für Auskünfte anwesend. Die Kommission hat ihm im Vorfeld ihre Fragen schriftlich gestellt.



B. Erwägungen

1. Eintreten und Grundzüge der Vorlage

Es handelt sich bei dieser Teilrevision um eine technisch sehr komplexe Vorlage, für deren Vorberatung sich die Kommission viel Zeit genommen hat. Sie hat sich für den Bericht und Antrag zum Ziel gesetzt, die Neuerungen möglichst verständlich zu beschreiben und die neuen Instrumente des Datenschutz-Kontrollorgans in einer Prozesssicht grafisch darzustellen. Die Kommission hofft, damit zum Verständnis der Vorlage beizutragen. Die Kommission beurteilt die Vorlage insgesamt als zielführend und angemessen und ist einstimmig für Eintreten.

Das Thema Datenschutz ist der Kommission ein wichtiges Anliegen. Der Datenschutz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden. Bürgerinnen und Bürger sind in der Regel verpflichtet, ihre Daten den kantonalen Behörden oder Gemeinden bekanntzugeben. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die öffentlichen Organe: Sie müssen mit den anvertrauten Personendaten sorgfältig umgehen und dürfen diese nur zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken verwenden. Aus Sicht einiger Behörden auf Stufe Gemeinde und Kanton wird der Datenschutz vermutlich immer noch als notwendiges Übel gesehen, der das öffentliche Handeln unnötig erschwert und grossen administrativen Aufwand auslöst. Dieser Sichtweise tritt die Kommission entschieden entgegen. Um personenbezogene Daten wirkungsvoll zu schützen braucht es ein aktuelles und griffiges Gesetz.

Das Datenschutz-Kontrollorgan des Kantons Appenzell Ausserrhoden (DSKO) ist nur für Fragen zur Datenbearbeitung durch kantonale Organe, also durch die kantonale Verwaltung, Gemeinden oder Anstalten des öffentlichen Rechts zuständig. Hat eine Privatperson ein Anliegen, das die Datenbearbeitung durch die Bundesverwaltung, durch Unternehmen, private Organisationen oder durch Privatpersonen betrifft, ist der eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zuständig. Es ist wichtig, diese Unterscheidung bei der Beurteilung der Vorlage zu berücksichtigen. **Bei allen denkbaren Konfliktfällen, die aufgrund dieser Vorlage entstehen können, handelt es sich immer um zwei Behörden, die einander gegenüber stehen.**

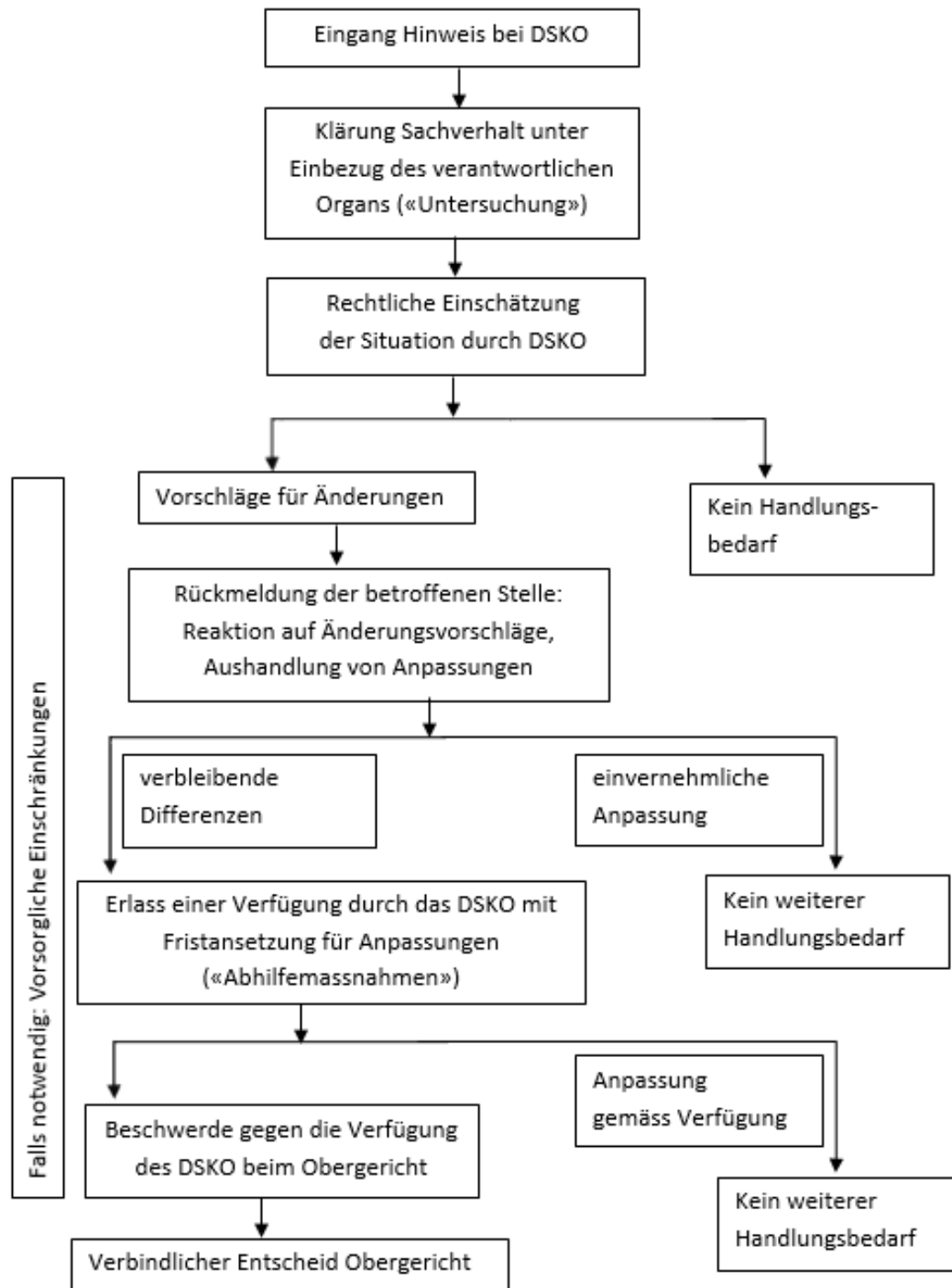
Das Hauptanliegen der Revision ist, dass sowohl Privatpersonen wie auch das Datenschutz-Kontrollorgan mehr Möglichkeiten erhalten, sich gegen Verstösse im Datenschutz von Behörden, Verwaltungen und Anstalten des öffentlichen Rechts im Kanton zu wehren. Beide erhalten mit der Teilrevision neue Handlungsmöglichkeiten:

- Privatpersonen können neu eine Anzeige beim Datenschutz-Kontrollorgan einreichen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Bearbeitung ihrer Personendaten durch die kantonalen Organe gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften verstösst.
- Das Datenschutz-Kontrollorgan kann ebenfalls neu von sich aus eine Untersuchung im Sinne einer Sachverhaltsabklärung eröffnen (vgl. Antrag zu Art. 27a DSG unten).
- Es kann eine Datenbearbeitung vorsorglich untersagen oder einschränken.

Stellt das Datenschutz-Kontrollorgan eine wesentliche Verletzung von Datenschutzvorschriften fest, entscheidet es über geeignete Massnahmen mittels einer Verfügung gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Bisher konnte das Datenschutz-Kontrollorgan lediglich Empfehlungen abgeben. Verfügungen über Abhilfemassnahmen des Datenschutz-Kontrollorgans können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Auf

diesem Weg wird sichergestellt, dass die Verfügungen des Datenschutz-Kontrollorgans im Zweifelsfall gerichtlich überprüft werden.

In Zusammenarbeit mit dem Datenschutz-Kontrollorgan wurde folgende Übersicht über die neuen Handlungsmöglichkeiten erarbeitet:



Eigene Darstellung, DSKO = Datenschutz-Kontrollorgan

Ein fiktives Beispiel soll den Prozess verdeutlichen. Eine Gemeindeverwaltung beschliesst, auf ihrer Internetseite künftig jedes Jahr eine Liste mit den fünf Familien zu veröffentlichen, die am meisten Sozialhilfeleistungen beziehen. Eine der betroffenen Familien meldet sich beim Datenschutz-Kontrollorgan mit der Bitte, diese Liste löschen zu lassen. Das Datenschutz-Kontrollorgan geht in einem ersten Schritt auf die Verantwortlichen zu und klärt den Sachverhalt: Wer ist für die Publikation der Liste verantwortlich? Sind sich die Verantwortlichen bewusst, dass sie gegen das Datenschutzgesetz verstossen? Gleichzeitig gibt das Datenschutz-Kontrollorgan eine rechtliche Einschätzung zum Verstoß ab. Liegt die Verantwortung bei der Gemeinde, fordert das Datenschutz-Kontrollorgan diese auf, die Liste umgehend zu löschen. In diesem Fall sind folgende Varianten denkbar:

- Reagiert die Gemeinde sofort und nimmt die Liste von der Internetseite, sind keine weiteren Massnahmen mehr nötig.
- Verbleiben Differenzen oder zeigt sich die Gemeindeverwaltung uneinsichtig, kann das Datenschutz-Kontrollorgan eine Verfügung erlassen. Darin wird definiert, welche Massnahmen in welcher Frist getroffen werden müssen, um den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.
- Sollte es sich um einen klaren Verstoß handeln, kann das Datenschutz-Kontrollorgan die Seite als vorsorgliche Einschränkung vorübergehend sperren lassen.
- Setzt hingegen die Gemeindeverwaltung die Massnahmen gemäss Verfügung fristgerecht um, ist der Fall erledigt.
- Will die Gemeindeverwaltung die Massnahmen nicht umsetzen, kann das Datenschutz-Kontrollorgan eine Beschwerde beim Obergericht einreichen.
- Fühlt sich die Gemeindeverwaltung zu Unrecht in ihrem Handlungsspielraum beschnitten und kommt sie zu einer anderen rechtlichen Einschätzung als das Datenschutz-Kontrollorgan, kann sie vor Obergericht gegen die Verfügung des Datenschutz-Kontrollorgans vorgehen.
- Das Obergericht muss in beiden Fällen abschliessend klären, welche Seite Recht erhält.

2. Erläuterungen zu einzelnen Aspekten

Fokus auf das Notwendigste

Die Vorlage konzentriert sich fast ausschliesslich auf den Nachvollzug der zwingenden Punkte der europäischen Datenschutzrichtlinie auf kantonaler Ebene. Der Regierungsrat spricht davon, dass er sich bei der Teilrevision auf «das Notwendigste» beschränkt hat (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates, Seite 6). Die Kommission hat dieses Vorgehen kritisch diskutiert. Sie befürchtet, dass eine Teilrevision, die sich nur auf das Notwendigste beschränkt, ein falsches Signal zur Bedeutung des Datenschutzes aussendet. Um den Datenschutz zu stärken und zu fördern, wurden durch die Kommission auch weiterführende Punkte geprüft. Einziger Punkt, der aus Sicht der Kommission hätte aufgenommen werden können, sind die Sanktionsmassnahmen (vgl. Abschnitt unten).

Akzeptanz in den Gemeinden und Weiterbildungsauftrag

Die Vernehmlassungsantworten zeigen, dass viele Gemeindeverwaltungen das Gesetz als Hindernis empfinden. Diese Haltung widerspricht dem Anspruch eines proaktiven Datenschutz-Kontrollorgans, das nicht nur berät, sondern auch Kontrollen durchführt. Die Kommission kann die Bedenken der Gemeinden nachvollziehen. Auf sie kommen neue Aufgaben wie zum Beispiel die Datenschutz-Folgeabschätzung zu, deren konkrete Umsetzung noch nicht abschliessend geklärt ist. Die Kommission stellt sich dennoch ausdrücklich auf den Standpunkt, dass es die Teilrevision des Datenschutzgesetzes zwingend braucht. Die Gemeinden sollen an-



schliessend mit Weiterbildungen, Leitfäden und Merkblättern bei der Umsetzung durch das Datenschutz-Kontrollorgan und den Kanton unterstützt werden.

Stellung des Datenschutz-Kontrollorgans

Das Datenschutz-Kontrollorgan ist von der Verwaltung unabhängig und untersteht nicht der Weisungsbefugnis des Regierungsrates, damit es seine Aufsichts- und Kontrollfunktion unabhängig wahrnehmen kann. Es bereitet der Kommission einiges Unbehagen, dass es damit keiner der klassischen drei Staatsgewalten Exekutive, Legislative und Judikative zugerechnet werden kann. Die Finanzkontrolle hat eine ähnliche Stellung, sie kann jedoch «nur» Empfehlungen abgeben. Das Datenschutz-Kontrollorgan kann mit der Teilrevision neu Verfügungen erlassen, die vor Gericht angefochten werden können. Dies ist eine der Mindestanforderungen aus dem europäischen Recht, die auf kantonaler Ebene übernommen werden muss. Vor Gericht kann das Datenschutz-Kontrollorgan somit seine Position als eine von zwei Parteien vertreten. Damit nimmt es eine Sonderstellung ein, die es sonst so im Kanton nicht gibt und die bis anhin auch nicht vorgesehen war. Da aber eine Anpassung an die europäischen Vorgaben bzw. eine Übernahme derselben für den Kanton nur schon aus volkswirtschaftlicher Sicht absolut zwingend ist, bleibt abzuwarten, ob und wie aus dieser speziellen Stellung des Datenschutz-Kontrollorgans in der zukünftigen Praxis neue Fragen auftauchen, die dann einer vertieften Klärung und Antwort bedürfen.

Ressourcen für das Datenschutz-Kontrollorgan

Die Anpassungen des Datenschutzrechts führen mit Sicherheit zu personellen und finanziellen Mehraufwänden. Der Regierungsrat schlägt vor, vorerst mit den vorhandenen Ressourcen weiterzuarbeiten und diese nach einer gewissen Zeit zu evaluieren und dann erst Anpassungen vorzunehmen, da der zu erwartende Mehraufwand derzeit noch nicht abschätzbar ist.

Die Kommission kommt ausdrücklich zu einer anderen Bewertung. Das Datenschutz-Kontrollorgan hat in seinen Jahresberichten wiederholt darauf hingewiesen, dass es schon heute nicht alle gesetzlich vorgesehenen Aufgaben erfüllen kann. Vor allem der Aufbau einer eigenständigen Kontrolltätigkeit ist mit den vorhandenen Ressourcen heute nicht möglich. Mit der fortschreitenden Umsetzung des Registergesetzes kommen weitere Aufgaben hinzu. Art. 27 Abs. 1 lit. b DSG sieht zudem als neue Aufgabe die Information der Öffentlichkeit über den Datenschutz vor. Eine Aufstockung der Ressourcen ist aus Sicht der Kommission bereits für 2022 unumgänglich. Die vorliegende Teilrevision verkommt zu einer Alibi-Übung, wenn keine Ressourcen für die Umsetzung vorhanden sind.

Verwaltungsintern wurde der Prozess auf den Voranschlag 2022 so angepasst, dass das Datenschutz-Kontrollorgan separat als Kostenstelle ausgewiesen wird. Damit werden die Transparenz erhöht und die Grundlage für die politische Diskussion über die Ressourcen gelegt. Auch auf Anraten der Kommission Inneres und Sicherheit hat das Datenschutz-Kontrollorgan die für seine Tätigkeit benötigten Stunden von 200 auf 500 Stunden erhöht und die finanziellen Ressourcen dafür im Voranschlag 2022 eingestellt. Dieses Vorgehen ist auch eine Reaktion auf den Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 12. September 2018 zum Registergesetz (2. Lesung), auf die Jahresberichte 2019 und 2020 des Datenschutz-Kontrollorgans sowie die Kommentare der GPK zu den entsprechenden Jahresberichten.

Sanktionsmöglichkeiten

Das Datenschutz-Kontrollorgan erhält mit der Teilrevision zusätzliche Kompetenzen. Es kann von sich aus eine Untersuchung im Sinne einer Sachverhaltsabklärung eröffnen, es kann eine Datenbearbeitung vorsorglich



untersagen oder einschränken und bei Verstössen Verfügungen erlassen. Die Kommission hat sich gefragt, ob dieser Massnahmenkatalog ausreichend ist.

Auf europäischer und nationaler Ebene haben die Datenschutzbehörden die Möglichkeit, Bussen zu verhängen. Dieses Element wurde vom Kanton Appenzell Ausserrhoden und auch von anderen Kantonen bisher nicht übernommen. Die Aufsichtsfunktion des Datenschutz-Kontrollorgans bezieht sich vor allem auf Behörden. Die Bussen würden daher von einer Behörde an die andere ausgesprochen. Das dürfte in der Regel nur dort Sinn machen, wo kantonale Behörden Dienstleistungen Dritter beziehen. Das kommt aber im Kanton Appenzell Ausserrhoden sehr selten vor. Aus Sicht des Datenschutz-Kontrollorgans ist die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten in Form von Bussen daher nicht nötig. Sollte eine Amtsstelle eine Verfügung ignorieren, kann das Datenschutz-Kontrollorgan diese vor Gericht einklagen.

Die Kommission hat sich auch gefragt, was passieren würde, wenn sich eine Verwaltungsstelle nicht an den Entscheid des Obergerichts über eine Verfügung des Datenschutz-Kontrollorgans halten würde. Das Obergericht entscheidet über den juristischen Streit. Die Rechtsdurchsetzung ist Aufgabe der Polizei. Es geht jedoch immer um zwei Behörden, die im Konflikt stehen, nicht um die Staatsgewalt, die gegenüber Bürgerinnen und Bürgern das Gesetz durchsetzen muss. Die Handlungsmöglichkeiten der Polizei gegenüber einer Behörde sind eingeschränkt. Ausserdem steht dem Datenschutz-Kontrollorgan auch der politische Weg offen. Sobald eine Untersuchung im Sinne einer Sachverhaltsabklärung eröffnet wird, werden die vorgesetzte Stelle sowie die zuständigen Organe des Kantonsrates darüber informiert. Sollte sich eine Stelle nicht an die verfügbaren Massnahmen halten, kann auch politisch Druck aufgebaut werden. Auch hier wird die zukünftige Praxis weisen müssen, ob ein weiterer gesetzgeberischer Klärungs- und Handlungsbedarf besteht.

Verknüpfen von Personendaten (Art. 2, Begriffe)

Art. 2 Abs. 4 DSG definiert, dass ein Persönlichkeitsprofil eine «Zusammenstellung» von Daten ist, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt. Die Kommission fragt sich, ob an dieser Stelle eine Präzisierung vorgenommen werden sollte. So wird zum Beispiel im neuen Datenschutzgesetz des Kantons Luzern auch die «Verknüpfung von Personendaten» definiert: «Ein Verknüpfen von Personendaten verschiedener Datenbanken ist jedes regelmässige, automatische oder manuelle Ergänzen der zu einer Person in einer Datenbank vorliegenden Daten durch Daten einer anderen Datenbank» (§ 2 Abs. 5, Gesetz über den Schutz von Personendaten, SRL 38). Der Aspekt der Verknüpfung fehlt in Art. 2. Es ist unklar, ob eine Zusammenstellung auch eine Verknüpfung beinhaltet oder ob eine Verknüpfung darüber hinausgeht. Die Kommission wünscht im Hinblick auf die 2. Lesung eine Klärung der Begriffe und bittet den Regierungsrat zu prüfen, ob eine Definition einer Verknüpfung von Personendaten aufgenommen werden muss.

Informationspflicht (Art. 7 Abs. 1)

Art. 7 Abs. 1 DSG führt eine Informationspflicht für die verantwortlichen Organe ein. Diese sind neu verpflichtet, die betroffenen Personen in geeigneter Form über die Beschaffung von Daten zu informieren. Die Kommission begrüsst die Einführung dieser Pflicht und sieht darin einen Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht. Die Kommission stellt sich jedoch grundsätzlich die Frage, wie diese Informationspflicht konkret umgesetzt und vollzogen werden soll. Sie bittet den Regierungsrat auf die 2. Lesung, hierzu einige Ausführungen zu machen.

Datensicherheit (Art. 16)

Gemäss Art. 16 DSG muss, wer Daten bearbeitet, diese durch technische und organisatorische Vorkehrungen vor Verlust und Entwendung sichern. Die Kommission hält fest, dass es immer vorkommen kann, dass Systeme



me von Gemeinden oder Kantonen Ziele von Hackerangriffen werden. Wenn der Angriff gelingt, haben die Behörden offensichtlich gegen Art. 16 DSG verstossen. Was passiert in diesem Fall? Werden die betroffenen Behörden bestraft? Was sind die Konsequenzen? Die Kommission bittet den Regierungsrat, zu diesem Fall Stellung zu nehmen.

3. Anträge zu einzelnen Artikeln (siehe Beilage)

Art. 3 Abs. 2

Geltungsbereich

In Art. 3. Abs. 2 wurde im Gesetzesentwurf eine auf den ersten Blick geringfügige Änderung vorgenommen, die den Sinn des Abschnittes jedoch ins Gegenteil verkehrt. Gemäss geltendem Recht unterstehen dem Gesetz alle Organe sowie Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen. Mit der Änderung würden Private in Zukunft ausgenommen (mit Ausnahme Privater, die öffentliche Aufgaben erfüllen.)

Die Kommission beantragt einstimmig, diese Änderung rückgängig zu machen:

² Dem Gesetz unterstehen alle Organe mit Ausnahme derjenigen der kirchlichen Körperschaften sowie Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen; vorbehalten bleiben Art. 8 Abs. 3 und Art. 15.

Art. 26 Abs. 1

Datenschutz-Kontrollorgan

In Art. 26 Abs. 1 DSG wird neu festgelegt, dass der Kantonsrat eine «ausgewiesene Fachperson» als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan wählt. Vor dem Hintergrund, dass der Bereich des Datenschutzes immer komplexer wird, begrüsst die Kommission diese Präzisierung ausdrücklich. Sie interpretiert die Formulierung jedoch so, dass nur eine Person als Datenschutz-Kontrollorgan gewählt werden kann. Dies würde die weitere Entwicklung der Stelle behindern und eine innovative Lösung wie Job-Sharing oder auch Stellvertreterregelungen verhindern.

Die Kommission beantragt einstimmig folgende Änderung von Art. 26 Abs. 1:

¹ Der Kantonsrat wählt in Datenschutzfragen ausgewiesenes Fachpersonal als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 27a

Untersuchung

Die Kommission stellt die Begrifflichkeiten in Art. 27a grundsätzlich in Frage. Die Worte «Untersuchung» und «Anzeige» suggerieren, dass das Datenschutz-Kontrollorgan staatliche Zwangsmassnahmen erlassen kann, ähnlich einer Staatsanwaltschaft. Gemäss Aussage des Datenschutz-Kontrollorgans ist jedoch nur ein ganz kleiner Teil der Verstösse gegen den Datenschutz strafrechtlich relevant. Im Unterschied zur Staatsanwaltschaft kann das Datenschutz-Kontrollorgan keine Zwangsmassnahmen verfügen. Es kann keine Hausdurchsuchungen anordnen, niemanden vorführen lassen, niemanden verhaften lassen etc. Die Stellen sind ihm gegenüber lediglich zur Auskunft verpflichtet und müssen ihm Zugang zu Unterlagen und Daten gewähren.



Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass die Begrifflichkeiten irreführend sind und angepasst werden müssen. Im aktuell geltenden Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) wird der Begriff «Sachverhaltsabklärung» verwendet (vgl. Art. 27 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1, Art. 33 Abs. 2). Dieser soll übernommen werden, auch wenn das neue Datenschutzgesetz des Bundes die Begriffe «Untersuchung» und «Anzeige» einführen wird. Der Begriff «Sachverhaltsabklärung» macht die Unterscheidung zur Strafuntersuchung deutlich. Mit der gleichen Absicht soll der Begriff «Anzeige» durch «auf entsprechende Meldung» ersetzt werden.

Die Kommission beantragt einstimmig folgende Änderungen von Art. 27a:

Art. 27a

Sachverhaltsabklärung

¹ Das Datenschutz-Kontrollorgan klärt von sich aus oder auf entsprechende Meldung den Sachverhalt näher ab, wenn Anzeichen für eine Verletzung von Datenschutzvorschriften bestehen. Es kann eine Datenbearbeitung für die Dauer der Sachverhaltsabklärung vorsorglich untersagen oder einschränken.

² Die verantwortlichen Organe und ihre Beauftragten sind dem Datenschutz-Kontrollorgan gegenüber zur Auskunft verpflichtet und gewähren ihm den Zugang zu allen Unterlagen und Daten, die für die Sachverhaltsabklärung erforderlich sind. Das Datenschutz-Kontrollorgan kann sich Datenbearbeitungen vorführen lassen und Auskünfte bei Empfängern von Daten einholen.

³ Das Datenschutz-Kontrollorgan informiert die Urheberschaft der Meldung innerhalb von drei Monaten über das Ergebnis oder den Stand der Sachverhaltsabklärung.

Die Kommission stimmt der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes in 1. Lesung mit den Änderungen der Kommission einstimmig zu.

C. Antrag

Die Kommission Inneres und Sicherheit beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes in 1. Lesung mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Inneres und Sicherheit

sign. Peter Gut

Peter Gut, Präsident

sign. Sabrina Baumgartner

Sabrina Baumgartner, Aktuarin

Beilage:

Synopse

Synopse

Gesetz über den Datenschutz

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; bGS 146.1) vom 18. Juni 2001 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Datenschutz		
(Datenschutzgesetz)		
vom 18. Juni 2001		
<i>Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,</i>		
gestützt auf Art. 15 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ und im Sinne von Art. 13 der Bundesverfassung ²⁾ ,		
<i>beschliesst:</i>		
I. Allgemeine Bestimmungen (1.)		
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz dient dem Schutz der Grundrechte von Personen, über welche öffentliche Organe Daten bearbeiten.		

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

²⁾ BV (SR [101](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
Art. 2 Begriffe ¹ Öffentliches Organ (Organ) ist, wer öffentliche Aufgaben des Kantons, der Gemeinden oder von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erfüllt. ² Personendaten (Daten) sind Angaben über eine natürliche oder juristische Person oder über eine Personenvereinigung (betroffene Person), soweit diese bestimmt oder bestimmbar ist. ³ Besonders schützenswerte Personendaten sind Daten über a) religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten und Tätigkeiten, b) die Intimsphäre, die Gesundheit oder die Rassenzugehörigkeit sowie c) fürsorgerische, vormundschaftliche und strafrechtliche Verfahren und Massnahmen. ⁴ Ein Persönlichkeitsprofil ist eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt. ⁵ Eine Bearbeitung von Personendaten ist jeder Umgang mit Daten, wie die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung, Veränderung, Bekanntgabe oder Vernichtung.	b) die Intimsphäre, die Gesundheit, die ethnische Herkunft sowie genetische oder biometrische Daten, c) Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, der Sozialhilfe und des Strafrechts.	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
⁶ Eine Datensammlung ist eine Sammlung von Daten, die nach der betroffenen Person erschlossen oder erschliessbar ist.	^{5bis} Profiling ist die automatisierte Bearbeitung von Daten zur Bewertung wesentlicher Aspekte einer natürlichen Person, insbesondere um ihre Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönlichen Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, ihr Verhalten, ihren Aufenthaltsort oder Ortswechsel zu analysieren oder vorherzusagen.	
Art. 3 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt, soweit nicht eidgenössisches oder weitergehendes kantonales¹⁾ Recht anwendbar ist, für jede Bearbeitung von Daten, unabhängig von den dabei angewandten Mitteln und Verfahren. ² Dem Gesetz unterstehen alle Organe mit Ausnahme derjenigen der kirchlichen Körperschaften sowie Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen; vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 3.	¹ Dieses Gesetz gilt, soweit nicht eidgenössisches oder besonderes kantonales Recht vorgeht, für jede Bearbeitung von Daten, unabhängig von den dabei angewandten Mitteln und Verfahren. ² Dem Gesetz unterstehen alle Organe mit Ausnahme derjenigen der kirchlichen Körperschaften sowie Privater, die öffentliche Aufgaben erfüllen; vorbehalten bleiben Art. 8 Abs. 3 und Art. 15.	² Dem Gesetz unterstehen alle Organe mit Ausnahme derjenigen der kirchlichen Körperschaften sowie Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen; vorbehalten bleiben Art. 8 Abs. 3 und Art. 15.
Art. 4 Zulässigkeit der Bearbeitung ¹ Organe dürfen Daten bearbeiten, wenn dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.	¹ Organe dürfen Daten bearbeiten, wenn und solange dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.	

¹⁾ Namentlich Zivilprozessordnung (bGS [231.1](#)), G über den Strafprozess (bGS [321.1](#)), G über das Verwaltungsverfahren (bGS [143.5](#)) und V über die Rechtsstellung der Patienten und Patientinnen der kantonalen Spitäler (bGS [812.112](#)).

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
² Besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur bearbeitet werden, wenn es für die in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist. ³ Die Daten dürfen nicht wider Treu und Glauben und nur zu dem bei der Beschaffung angegebenen, aus den Umständen ersichtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Zweck bearbeitet werden. ⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Archivwesen.¹⁾	² Besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur bearbeitet werden, wenn es für die in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist. Sinngemäss gilt dies auch für jedes Profiling.	
Art. 5 Richtigkeit der Daten ¹ Daten müssen richtig sein.		
Art. 6 Verantwortung der Organe ¹ Für den Datenschutz ist das Organ verantwortlich, welches die Daten zur Erfüllung seiner Aufgabe bearbeitet oder bearbeiten lässt. ² Bearbeiten mehrere Organe Daten einer Datensammlung, so ist ein Organ zu bezeichnen, welches die Hauptverantwortung trägt.		

¹⁾ Vgl. namentlich das Archivgesetz (bGS [421.10](#)).

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
II. Datenbearbeitung (2.)		
Art. 7 Beschaffung und Bearbeitung ¹ Die Beschaffung von Daten muss für die betroffene Person erkennbar sein. ² Diese Anforderung muss nicht erfüllt sein, wenn a) die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat oder b) die Erkennbarkeit die Erfüllung der Aufgabe vereiteln würde. ³ Auf Ersuchen sind der betroffenen Person die Rechtsgrundlage und der Zweck der Bearbeitung, die Kategorien der bearbeiteten Daten, die an der Datensammlung Beteiligten und die Datenempfängerinnen und Datenempfänger bekannt zu geben.	Art. 7 Informationspflicht ¹ Das verantwortliche Organ ist verpflichtet, die betroffenen Personen in geeigneter Form über die Beschaffung von Daten zu informieren; die Informationspflicht besteht auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden. ² Die Informationspflicht umfasst die Angaben, die erforderlich sind, um die Rechte nach diesem Gesetz ausüben zu können. Dazu gehören mindestens: a) die Identität und die Kontaktdaten des verantwortlichen Organs; b) die Rechtsgrundlage und der Zweck der Datenbearbeitung; c) die Kategorien der bearbeiteten Daten; d) der Empfängerkreis, falls Daten weitergegeben werden; e) die Kontaktdaten des Datenschutz-Kontrollorgans. ³ Die Informationspflicht entfällt, wenn a) die betroffene Person bereits über die entsprechenden Angaben verfügt;	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
	b) aus der Rechtsgrundlage der Datenbearbeitung klar hervorgeht, welche Daten zu welchem Zweck bearbeitet werden; c) die Information einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert oder sonst überwiegende öffentliche Interessen dagegen sprechen.	
	Art. 7a Datenschutz-Folgenabschätzung ¹ Vor jeder systematischen Bearbeitung von Personendaten prüft das verantwortliche Organ das Risiko für eine damit verbundene Beeinträchtigung von Grundrechten der betroffenen Personen und beschränkt es soweit möglich und zumutbar durch technische und organisatorische Massnahmen. ² Ist das Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten hoch, insbesondere nach Art, Umfang, Umständen oder Zweck der Bearbeitung, so sind Folgenabschätzung und Massnahmen zu dokumentieren und dem Datenschutz-Kontrollorgan zur Vorabkonsultation vorzulegen. ³ Die Dokumentation enthält wenigstens eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge, eine Bewertung der Risiken und eine Darstellung und Bewertung der Massnahmen.	
Art. 8 Bekanntgabe a) An Organe ¹ Daten können anderen Organen bekannt gegeben werden, wenn		

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
a) das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet oder ermächtigt ist, b) die Empfängerin oder der Empfänger die Daten im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt oder c) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf. ² Besonders schützenswerte Daten dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn a) das verantwortliche Organ aufgrund einer klaren Rechtsgrundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt ist, b) für die Empfängerin oder den Empfänger die Daten im Einzelfall zur Erfüllung einer rechtlichen klar umschriebenen Aufgabe unentbehrlich sind oder c) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat. ³ Untersteht die Empfängerin oder der Empfänger nicht diesem Gesetz, so werden die Daten nur bekannt gegeben, wenn sichergestellt ist, dass die Bearbeitung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes erfolgt.		
Art. 9 b) An Private 1. Im Allgemeinen ¹ Daten können Privaten bekannt gegeben werden, wenn		

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
a) das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet oder ermächtigt ist oder b) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf. ² Besonders schützenswerte Daten dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn a) das verantwortliche Organ aufgrund einer klaren Rechtsgrundlage dazu verpflichtet oder ermächtigt ist oder b) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.		
Art. 10 2. Durch die Einwohnerkontrolle ¹ Die Einwohnerkontrolle gibt Privaten im Einzelfall auf Gesuch Name, Vorname, Adresse sowie Zu- und Wegzug einer Person bekannt. ² Sie gibt im Einzelfall auf Gesuch Geburtsdatum, Zivilstand, Bürgerort und Beruf bekannt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht. ³ Sie kann diese Daten systematisch geordnet bekannt geben, wenn sichergestellt ist, dass sie ausschliesslich für schutzwürdige ideelle Zwecke verwendet und nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.		

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
Art. 11 3. Sperrung ¹ Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten an Dritte sperren lassen. ² Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn a) das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet ist oder b) im Gesuch glaubhaft gemacht wird, dass die Sperrung rechtsmissbräuchlich erfolgte.		
Art. 12 c) Durch Veröffentlichung ¹ Daten können in allgemein zugänglichen Veröffentlichungen bekannt gegeben werden, wenn a) kein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person beeinträchtigt wird und diese nach vorausgegangener Information nicht zum Voraus gegen die Veröffentlichung Einsprache erhoben hat oder b) das verantwortliche Organ dazu rechtlich verpflichtet oder ermächtigt ist.		
Art. 13 d) Einschränkungen ¹ Die Bekanntgabe von Daten kann aus überwiegenden öffentlichen oder aus schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person eingeschränkt, mit Auflagen verbunden oder verweigert werden.		

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
Art. 13a Bekanntgabe ins Ausland ¹ Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet. ² Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn: a) hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten; b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat; c) die Bekanntgabe im Einzelfall für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist; d) die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen; e) die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.		

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
Art. 14 Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke ¹ Das Organ kann ungeachtet von Art. 4 Abs. 2 und 4 sowie Art. 8 bis 11 Daten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung und Forschung, bearbeiten, wenn a) die Daten anonymisiert werden, sobald der Stand der Bearbeitung es erlaubt, und b) die Ergebnisse der Bearbeitung so bekannt gegeben werden, dass Rückschlüsse auf die betroffene Person nicht möglich sind.		
Art. 15 Bearbeitung durch Drittpersonen ¹ Überträgt das Organ die Bearbeitung von Daten einer Drittperson, so stellt es den Datenschutz durch Auflagen, durch Vereinbarungen oder auf andere Weise sicher.	¹ Eine Datenbearbeitung kann, sofern keine gesetzliche oder vertragliche Regelung entgegensteht, einer Drittperson übertragen werden. Die Drittperson darf die Daten nur so bearbeiten, wie das auftraggebende Organ selbst es tun dürfte. ² Das auftraggebende Organ vergewissert sich vor der Übertragung, dass die Drittperson in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten. Es stellt den Datenschutz durch Auflagen, Vereinbarungen oder auf andere Weise sicher. ³ Die weitere Übertragung durch die Drittperson bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des auftraggebenden Organs.	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
Art. 16 Datensicherheit ¹ Wer Daten bearbeitet, sichert sie durch technische und organisatorische Vorkehrungen vor Verlust, Entwendung sowie unbefugter Kenntnisnahme und Bearbeitung.		
	Art. 16a Meldung von Verletzungen der Datensicherheit ¹ Wenn eine Verletzung der Datensicherheit dazu führt, dass Daten verlorengehen, vernichtet oder verändert oder Unbefugten zugänglich gemacht werden, meldet das verantwortliche Organ dies unverzüglich dem Datenschutz-Kontrollorgan und orientiert mitbetroffene Datenempfänger. Besteht kein Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten, entfällt die Meldepflicht. ² Das verantwortliche Organ informiert in Absprache mit dem Datenschutz-Kontrollorgan die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder anderweitig zur Wahrung der Grundrechte angezeigt erscheint. ³ Es kann die Information an die betroffene Person einschränken oder darauf verzichten, wenn öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen überwiegen. ⁴ Geschieht die Verletzung der Datensicherheit bei einer Bearbeitung durch eine Drittperson, hat diese unverzüglich das auftraggebende Organ zu benachrichtigen. Dieses hat sodann gemäss Abs. 1 bis 3 vorzugehen.	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
Art. 17 Archivierung und Vernichtung ¹ Die Organe überprüfen jährlich ihre Daten. Nicht mehr benötigte Daten werden dem zuständigen Archiv zur Archivierung angeboten. Verzichtet dieses nach den Vorschriften des Archivwesens¹⁾ auf eine Aufbewahrung, sind die Daten innert Jahresfrist zu vernichten.		
III. Datensammlungen (3.)		
Art. 18 Register a) Grundsatz ¹ Der Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten führen je ein zentrales Register ihrer Datensammlungen. ² Die Organe des Kantons führen ein Register der in ihrem Verantwortungsbereich bestehenden Datensammlungen. ³ Die Register sind öffentlich und enthalten für jede Datensammlung Angaben über a) die Art und die Herkunft der Daten, b) die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung, c) das verantwortliche Organ, d) die regelmässigen Empfängerinnen und Empfänger der Daten oder von Kopien sowie		

¹⁾ Archivgesetz(bGS [421.10](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
e) die Zugriffsberechtigung auf Datensammlungen. ⁴ Der Hinweis auf die Öffentlichkeit der zentralen Register des Kantons und der Gemeinden sowie der Ort, wo sie eingesehen werden können, ist durch die Organe jährlich in ihren amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.		
Art. 19 b) Ausnahmen ¹ Nicht registriert werden Datensammlungen, die a) nicht auf Dauer angelegt sind, b) nur Kopien oder Bearbeitungsmittel sind oder c) von einzelnen Personen ausschliesslich als persönliche Arbeitsmittel verwendet werden.		
IV. Schutz der betroffenen Personen (4.)		
Art. 20 Einsicht in die Register ¹ Jede Person kann Einsicht in die Register der Datensammlungen nehmen.		
Art. 21 Auskunft a) Grundsatz ¹ Das verantwortliche Organ erteilt jeder Person Auskunft darüber, welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden und gewährt ihr Einsicht in diese Daten.		

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
² Wer um Auskunft oder Einsicht ersucht, hat sich über seine Identität auszuweisen. ³ Die Auskunft wird in allgemeinverständlicher Form und auf Gesuch hin schriftlich erteilt.		
Art. 22 b) Einschränkungen ¹ Auskunft und Einsicht können eingeschränkt oder verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen einer Drittperson dies erfordern. ² Wenn die Auskunft an die betroffene Person dieser zu schwerem Nachteil gereichen könnte, kann sie einer dazu bevollmächtigten Person erteilt werden. ³ Die Einschränkung oder Verweigerung von Auskunft und Einsicht ist zu begründen.		
Art. 23 Berichtigung ¹ Die betroffene Person und wer sonst ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen. ² Bestreitet das Organ die Unrichtigkeit der Daten, so obliegt ihm der Beweis der Richtigkeit. Die betroffene Person hat soweit zumutbar bei der Abklärung mitzuwirken. ³ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit bewiesen werden, so bringt das Organ bei den Daten einen entsprechenden Vermerk an.		

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
Art. 24 Andere Rechte ¹ Die betroffene Person und wer sonst ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann verlangen, dass a) die widerrechtliche Bearbeitung von Daten unterlassen wird, b) widerrechtlich erhobene, aufbewahrte oder verwendete Daten vernichtet oder die Folgen der widerrechtlichen Bearbeitung anderswie beseitigt werden oder c) die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung festgestellt wird.		
Art. 25 Verfahren ¹ Das verantwortliche Organ entscheidet über Gesuche gemäss Art. 21 bis 25. Die Verfügungen sind dem Datenschutz-Kontrollorgan zuzustellen. ² Die Verfügung kann mit Rekurs¹⁾ angefochten werden. ³ Verfügungen eines Departements oder des Gemeinderates können an das Obergericht weitergezogen werden, ebenso Verfügungen oberster Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten.	¹ Das verantwortliche Organ entscheidet über Gesuche gemäss Art. 21 bis 24. Die Verfügungen sind dem Datenschutz-Kontrollorgan zuzustellen. Mitbetroffene Datenempfänger sind über Berichtigungen und andere Massnahmen zu informieren. ² Verfahren und Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege²⁾. Das Datenschutz-Kontrollorgan ist zur Erhebung von Rechtsmitteln berechtigt. ³ <i>Aufgehoben.</i>	

¹⁾ Vgl. Art. 30 ff. des G über die Verwaltungsrechtspflege (bGS [143.1](#)).

²⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
⁴ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Obergerichtes entscheidet im summarischen Verfahren. ¹⁾	⁴ <i>Aufgehoben.</i>	
V. Aufsicht (5.)		
Art. 26 Aufsichtsorgan ¹ Der Kantonsrat wählt ein kantonales Datenschutz-Kontrollorgan als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Aufsichtsorgan. ² Das kantonale Datenschutz-Kontrollorgan übt die Aufsicht über die Anwendung dieses Gesetzes durch den Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten aus. Die Kosten trägt der Kanton. ³ Der Kantonsrat ist befugt, die Aufgabe des Aufsichtsorgans einer kantonsübergreifenden Datenschutzstelle zu übertragen.	Art. 26 Datenschutz-Kontrollorgan ¹ Der Kantonsrat wählt eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig. ^{1bis} Das Datenschutz-Kontrollorgan darf keine andere öffentliche oder private Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Amtes beeinträchtigen könnte. ³ Der Kantonsrat ist befugt, die Aufgabe des Datenschutz-Kontrollorgans einer kantonsübergreifenden Datenschutzstelle zu übertragen.	¹ Der Kantonsrat wählt in Datenschutzfragen ausgewiesenes Fachpersonal als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.
Art. 27 Aufgaben ¹ Das Aufsichtsorgan a) überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,	¹ Das Datenschutz-Kontrollorgan	

¹⁾ Vgl. Art. 221 bis 228 der Zivilprozessordnung (bGS [231.1](#)).

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
b) berät die betroffenen Personen über ihre Rechte, c) vermittelt zwischen den betroffenen Personen und verantwortlichen Organen, d) berät die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes, e) prüft Bearbeitungsmethoden vorab, die geeignet sind, die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen zu verletzen, f) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen, g) beantragt dem Kantonsrat im Rahmen des Vorschlags die notwendigen Kredite, h) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit. ² Das Aufsichtsorgan kann bei den verantwortlichen Organen und bei beauftragten Dritten Auskünfte über die Datenbearbeitung einholen und Einsicht in die bearbeiteten Daten nehmen. ³ Es kann die offensichtliche Gefährdung oder Verletzung von Rechten betroffener Personen bei der dem verantwortlichen Organ vorgesetzten Behörde anzeigen.	b) informiert die Öffentlichkeit über den Datenschutz und berät betroffene Personen über ihre Rechte, c) behandelt Anzeigen betreffend die Verletzung von Datenschutzvorschriften, d) berät die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und kann allgemeine Empfehlungen über den Umgang mit Personendaten erlassen, e) prüft Bearbeitungsmethoden vorab, wenn ein hohes Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten besteht, e^{bis}) nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind, f) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen und verfolgt die für den Schutz von Personendaten massgeblichen technischen und rechtlichen Entwicklungen, ² Aufgehoben. ³ Aufgehoben.	

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
⁴ Dem Aufsichtsorgan stehen keine Entscheidungsbefugnisse zu. Es ist berechtigt, zur Wahrung der Datenschutzvorschriften Rechtsmittel zu ergreifen.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>	
	Art. 27a Untersuchung ¹ Das Datenschutz-Kontrollorgan eröffnet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung, wenn Anzeichen für eine Verletzung von Datenschutzvorschriften bestehen. Es kann eine Datenbearbeitung für die Dauer der Untersuchung vorsorglich untersagen oder einschränken. ² Die verantwortlichen Organe und ihre Beauftragten sind dem Datenschutz-Kontrollorgan gegenüber zur Auskunft verpflichtet und gewähren ihm den Zugang zu allen Unterlagen und Daten, die für die Untersuchung erforderlich sind. Das Datenschutz-Kontrollorgan kann sich Datenbearbeitungen vorführen lassen und Auskünfte bei Empfängern von Daten einholen. ³ Das Datenschutz-Kontrollorgan informiert den Anzeiger innerhalb von drei Monaten über das Ergebnis oder den Stand der Untersuchung.	Art. 27a Sachverhaltsabklärung ¹ Das Datenschutz-Kontrollorgan klärt von sich aus oder auf entsprechende Meldung den Sachverhalt näher ab, wenn Anzeichen für eine Verletzung von Datenschutzvorschriften bestehen. Es kann eine Datenbearbeitung für die Dauer der Sachverhaltsabklärung vorsorglich untersagen oder einschränken. ² Die verantwortlichen Organe und ihre Beauftragten sind dem Datenschutz-Kontrollorgan gegenüber zur Auskunft verpflichtet und gewähren ihm den Zugang zu allen Unterlagen und Daten, die für die Sachverhaltsabklärung erforderlich sind. Das Datenschutz-Kontrollorgan kann sich Datenbearbeitungen vorführen lassen und Auskünfte bei Empfängern von Daten einholen. ³ Das Datenschutz-Kontrollorgan informiert die Urheberschaft der Meldung innerhalb von drei Monaten über das Ergebnis oder den Stand der Sachverhaltsabklärung.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
	Art. 27b Abhilfemassnahmen ¹ Stellt das Datenschutz-Kontrollorgan eine wesentliche Verletzung von Datenschutzvorschriften fest, entscheidet es verbindlich über geeignete Abhilfemassnahmen und setzt dem verantwortlichen Organ eine angemessene Frist für deren Umsetzung. Es kann insbesondere anordnen, dass Personendaten gelöscht oder vernichtet oder Datenbearbeitungen angepasst oder eingestellt werden. ² Das Datenschutz-Kontrollorgan orientiert die Aufsichtsbehörde des verantwortlichen Organs über die angeordneten Abhilfemassnahmen. ³ Verfügungen über Abhilfemassnahmen können nach Massgabe des VRPG¹⁾ mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.	
VI. Gebühren (6.)		
Art. 28 Kostenpflicht ¹ Die Auskunft, die Gewährung von Einsicht und die Sperrung von Daten²⁾ erfolgen kostenlos. ² Eine Gebühr kann verlangt werden, wenn a) die Behandlung eines Gesuches einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert oder b) das Gesuch mutwillig gestellt wurde.	¹ Die Auskunft, die Gewährung von Einsicht, die Berichtigung und die Sperrung von Daten³⁾ erfolgen kostenlos.	

¹⁾ bGS [143.1](#)

²⁾ Art. 12 und 21 bis 23 dieses Gesetzes.

³⁾ Art. 11 und 21 bis 23 dieses Gesetzes.

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
³ Die Anwendung besonderer Gebührentarife ¹⁾ auf andere Verrichtungen bleibt vorbehalten.		
VII. Schlussbestimmungen (7.)		
Art. 29 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und Weisungen. ² Er kann im Rahmen des Gesetzes ergänzende Vorschriften erlassen, namentlich a) im Bereich des Gesundheits- und Polizeiwesens und b) über die Geschäftsführung des kantonalen Datenschutz-Kontrollorgans.	Art. 29 Aufgehoben.	
Art. 30 Übergangsbestimmungen ¹ Die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten haben ihre zentralen Register ²⁾ bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstellen.		
Art. 31 Aufgehobenes Recht; Referendum und Inkrafttreten		

¹⁾ Vgl. vor allem das G über die Gebühren in Verwaltungssachen (bGS [233.2](#)), die V über die Rechtskosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege (bGS [233.3](#)) und das G über die Gebühren der Gemeinden (bGS [153.2](#)).

²⁾ Vgl. Art. 18 dieses Gesetzes

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
¹ Mit dem Inkrafttreten wird Art. 9 der Verordnung über die Niederlassung und den Aufenthalt von Schweizern¹⁾ aufgehoben. ² Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.²⁾ ³ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.³⁾		
	II.	
	1. Der Erlass «Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) vom 4. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:	
Art. 18 Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie wird von einem Direktor oder einer Direktorin geführt. ² Die Geschäftsleitung ist Ansprech- und Koordinationsstelle für die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der Kunden.	³ Die Geschäftsleitung bezeichnet eine verantwortliche Person, welche die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Betrieb überwacht und dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan als fachliche Anlaufstelle dient.	

¹⁾ bGS [122.12](#)

²⁾ Die Referendumsfrist ist am 21. August 2001 unbenützt abgelaufen (vgl. RRB vom 28. August 2001).

³⁾ 1. Januar 2002 (RRB vom 28. August 2001)

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
	2. Der Erlass «Polizeigesetz (bGS 521.1) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:	
Art. 31a ViCLAS-Konkordat ¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten¹⁾. ² Über die Löschungsfristen in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b ViCLAS-Konkordat entscheidet das Zwangsmassnahmengericht. ³ Der Regierungsrat bestimmt die Behörden, die für die Meldung der löschungspflichtigen Daten bzw. des Fristenstillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme zuständig sind (Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat).	¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten²⁾. ² Folgende Behörden teilen der Kantonspolizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des ViCLAS-Konkordats mit: a) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen, b) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen, c) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen. ³ <i>Aufgehoben.</i>	

¹⁾ ViCLAS-Konkordat ([bGS 522.2](#))

²⁾ ViCLAS-Konkordat ([bGS 522.2](#))

Geltendes Recht	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 15. Juni 2021	Entwurf KIS, 1. Lesung, 27. Oktober 2021
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.	